

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift
des
Harz-Vereins für Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben
im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer
Dr. Ed. Jacobs.



Elster Jahrgang. 1878.

Erlös bis drittes Heft. Mit drei Tafeln Glockeninschriften.

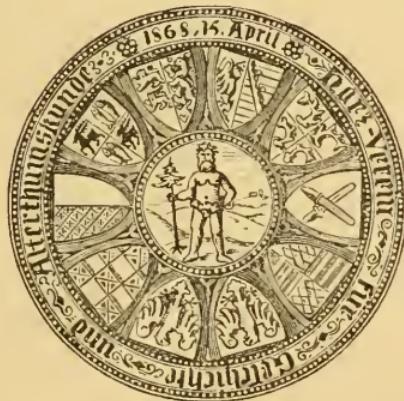
Bernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1878.



Zeitschrift des arz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben
im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer
Dr. Ed. Jacobs.



Elster Jahrgang. 1878.

Zit drei Tafeln Glockeninschriften und mehreren in den Text gedruckten
Holzschnitten.

Bernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1878.

Inhalt.

	Seite
Prüfung des Schutz- und Immunitätsbriefs K. Ludwigs von Ostfranken für das Jungfrauenkloster Drüber vom 26. Januar 877. Von Ed. Jacobs	1 — 16
Die Urkunde K. Ludwigs III. für Drüber. Von E. Mühlbacher	16 — 25
Glocken des Mansfelder Seekreises und die älteste mit der Jahreszahl ihrer Entstehung versehene Glocke Deutschlands. Von Dr. H. Größler in Eisleben. Mit drei Tafeln Gedenkinschriften. Anhang: Die Glocke zu Gonna bei Sangerhausen. Von Dr. Jul. Schmidt	26 — 46
Holting auf dem Timmerlah, Herzogthum Braunschweig. Amt Salder, 1459—1681. Von H. Langerfeldt, Obersöster in Niddagshausen	47 — 89
Einige Urkunden des Klosters Marienthal in Bezug auf den Lappwald. Mitgetheilt von denselben	90 — 100
Ein Criminal-Proceß aus dem 16. Jahrhundert. Von Levin, Freiherrn v. Winzingerode-Knorr	101 — 118
Die Wüstungen des Friesenfeldes und Hasseganies. Ein Nachtrag zur Zeitschrift des Harzvereins, Jahrg. 1875, S. 335—424. Vom Gymnasialoberlehrer Dr. H. Größler in Eisleben	119 — 231
Zur Chronologie der Halberstädtter Bischöfe III. Von Dr. Gustav Schmidt	409 — 433
Brockenfragen. Von Ed. Jacobs	433 — 475

Heraldik und Münzkunde.

1. Neben das Regensteinische Wappen, besonders mit Bezug auf dessen Darstellung in der Vignette des Harzvereins. Von G. A. v. Mülverstedt, Staats-Archivar in Magdeburg und Geh. Archivrath	232 — 246
2. Die Münzen der Grafen von Regenstein im neueren Zeitalter und die nach ihrem Erlöschen für die Grafschaften Regenstein und Blankenburg geprägten Münzen. Von denselben	247 — 286
3. Beiträge zur Mansfeldischen Münzkunde. Von Pastor Th. Stenzel in Dohndorf, Vorsteher des Herzogl. Münz-Cabinets in Dessau	287 — 354

Vermischtes.

I. Ein Brief Johann Melchior Goetzes vom 23. September 1777. Mit Anmerkungen von Carl Bertheau in Hamburg	355 — 366
II. Zu der Lutherbibel v. J. 1541, Ha 234 auf gräfl. Bibliothek zu Wernigerode. Von Archivrath H. Beyer in Stolberg	366 — 367

	Seite
III. Das Gericht der Grafen von Regenstein zu Hasselfelde auf dem Harze 1363. Von Amtsrichter G. Voße zu Ottenstein	367 — 369
IV. Mittheilungen über die Archive der kleineren Harzstädte. Von demselben	369 — 373
V. Ueber zwei Reetoren der Ilsenburger Klosterschule. Von D. Freiherrn Grote zu Schauen.....	373 — 375
VI. Einige sich aus den Rentei- und Vogtei-Rechnungen pro 1508/9 ergebende Nachrichten über den Grafen Heinrich des Jüngern zu Stolberg lebten Aufenthalt in der Heimat, seine Erkrankung, seine Badereise nach Ems, seinen am 16. December 1508 zu Köln erfolgten Tod und sein Begräbniß in Stolberg. Von dem verst. Kammerrath Hübner	375 — 392
VII. Wernigerödisches. a) Kloster Drübeck; b) Ulrich v. Schermke, Klosterbruder zu Ilsenburg 1301 — 1310; c) den Abt zu Ilsenburg betr.; d) die Familie de Domo (van der Kemenaden, Kemden?). Von Ed. Jacobss	392 — 399
VIII. König Wenzels Achtbrief wider Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben 19. März 1389. Mitgetheilt vom Archivrat Prof. Fr. Kindtscher in Berbst	400 — 401
IX. Alte Glocke zu S. Moritz in Halberstadt v. J. 1281. Von D. th. H. Otte in Fröhden	401 — 402
X. Ueber die Zeitbestimmung der Inselne Siju zu Drübeck. Thietmar 8. 6. Von Dr. Jul. Schadeberg in Halle....	402 — 406
XI. Grabinschrift des Grafen Carl zu Barby in der Domkirche zu Barletta, Apulien. Von Dr. Jul. Schmidt.....	406
<hr/>	
I. Der alte Taufstein aus der Waldecker Stiftskirche. Von Ahrens, Hauptmann a. D.	476 — 477
II. Anfrage. Von E. Dümmeler	477 — 478
III. Theilung von Neckern des Stifts Gernrode und der Klöster Ilsenburg und Hunysburg südwestlich von Halberstadt bei Langenstein und westl. Erfstedt, (Holtemme=) Ditsfurt und Groß- und Klein-Ballensole. Von Ed. Jacobss	478 — 479
IV. Den Ort und Kloster Drübeck betreffend. Von demselben....	480 — 482
V. Plünderung des Klosters zur Klus durch die von Warberg im markgräflichen Kriege 1553. Von demselben	482 — 486
VI. Zobergut bei Sangerhausen. Von Cl. Menzel	486 — 487
<hr/>	
Jahresbericht	488 — 492
Mitglieder-Verzeichniß	493 — 504
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke und Erwerbungen	505 — 510

Prüfung des Schutz- und Immunitätsbrieffs K. Ludwigs von Ostfranken für das Jungfrauenkloster Drüberk vom 26. Januar 877.

(Gedruckt: Urkdb. des Kl. Drüberk Nr. 1 mit Facsimile in Lichtsteindruck.)

von
Ed. Jacob s.

Der im Drübercker U. B. Nr. 1 abgedruckte und als erste Anlage nach einer Vorlage auf Pergament daselbst in Lichtsteindruck sorgfältig nachgebildete Immunitätsbrief kann besonders auf Grund einer von mir selbst an der Hand des Drübercker Originals, sowie von meinem Freunde v. Schmidt-Phiseldeck in Wolsfenbüttel an zwei unzweifelhaft echten gleichzeitigen Gandersheimer Urkunden aus derselben Kanzlei, welche jetzt im herzoglich Braunschweigischen Landes-Haupt-Archiv aufbewahrt werden, vorgenommenen Vergleichung nicht als eine Urschrift im engeren Sinne oder als eine unter Mitwirkung des Ausstellers entstandene Aussertigung gelten.

Zwar ist die Schrift der Drübercker Urkunde der der Gandersheimer Originale mit Einschluß von Chrismon und Monogramm ziemlich genau nachgebildet und namentlich sind in ihr die Kanzleiformen und -Angaben die entsprechenden und richtigen, aber bei genauerer Vergleichung ergeben sich, abgesehen vom Pergament, doch manche unverkennbare Verschiedenheiten. So hat der Schreiber der Nachbildung doch die Weise der Buchstabenverbindung in Karolingischer Zeit nicht mehr verstanden und beherrscht, einzelne Buchstaben, namentlich das e, zeigen eine unverkennbare Verschiedenheit, auch würde man vielleicht öfter ae als e-caudata erwarten. Dann aber fehlt bei Drüb. 1 das Kanzlerzeichen ganz und gar. Zu beachten ist auch, daß die Originale beim Datum die Ziffer zehn so: **x** haben, während Dr. 1 **X** hat.

Nach unserer, in dem Folgenden weiter zu begründenden Überzeugung ist das Drübercker Diplom als eine sachlich unverdächtige, etwa 100 Jahre jüngere Abschrift des verloren gegangenen Originals anzusehen. Daß man auch in Karolingischer Zeit häufiger auf solche Weise wichtige Urkunden, besonders königliche Immunitätsbriefe, um sich gegen ihren Verlust zu sichern, durch möglichst

getreue Nachbildungen vervielfältigte, ist bekannt. So finden sich von K. Ludwigs Immunitätsbrief für Fulda vom 2. Mai 816 neben dem erhaltenen Original noch zwei Abschriften vor, von denen die eine die Urkrist fast täuschend, die andere aber nur schlecht nachahmt.¹

Besonders wichtig für die Kritik unserer Urkunde ist es, daß wir in den beiden Gandersheimer Urkunden nicht nur zwei vollkommen gleichzeitige Originale aus derselben Kanzlei, sondern von der einen — dem Gandersheimer Immunitätsbrief — auch eine Nachbildung zur Vergleichung benutzen könnten, die sich als unzweifelhafte Fälschung erweist.

Es wird sich daher empfehlen, einige Bemerkungen über jene zu Wolsfenbüttel aufbewahrten Urkunden vorauszuschicken. Beide durch verschiedene Drucke bekannt gewordenen Diplome König Ludwigs des Jüngeren für Gandersheim v. 26/1 877 liegen in Originalen vor, deren Echtheit nach sorgfältiger Prüfung unanfechtbar ist. Die eine ist die mehrfach gedruckte und bei Scheidt Origines Guelf. IV, 377 facsimilierte über Tennstedt und Chrich. Das Facsimile bei Scheidt ist buchstäblich genau bis auf Zeile 1 sate, wofür im Original stae, Zeile 3 piissimorom, wofür im D. piissimorum, Zeile 7 immunitates, wofür im D. immunitates und Zeile 2 v. C. Luitberti, wofür im D. Luitberti steht. Die Schriftzüge sind dagegen so gänzlich mangelhaft nachgemacht, daß das Facsimile zu irgend welchem kritischen Zwecke völlig unbrauchbar genannt werden muß — —. Die Einsicht des Originals selbst aber lässt keinen Zweifel über dessen Echtheit Raum².

2. Die andere Urkunde ist die von Harenberg S. 583 f. vorgeführte über das Recht des Gandersheimer Conventes, sich in Ermangelung einer regnaten Dame aus dem Hause der Grafen Brun und Otto eine Abtissin frei zu wählen u. s. f. Diese Urkunde ist, soweit es den eigentlichen Text betrifft, von einem andern Schreiber als die erstere Urkunde, wenngleich mit völlig übereinstimmendem Schriftcharakter, oder noch genauer, nach augenscheinlich gleicher Schriftschule, geschrieben, weshalb denn auch das Christmon und Kanzlerzeichen etwas anders aussehen. Recognitionszeile und Datirungszeile derselben aber sind von derselben Hand, wie die entsprechenden Theile aus Nr. 1 hinzugefügt (wobei es nur auf Nr. 2 dem betreffenden Beamten begegnet ist, im Monogramm das unten stehende I auszulassen); ebenso sind die tironischen Noten im Kanzlerzeichen auf Nr. 1 von demselben geschrieben, der sie auf Nr. 1 gemacht hat. Das auf beiden

1) Sickel, Acta regum et imperatt. Karol. I, 11, Ann. 2.

Urkunden sehr gut erhaltenen Siegel ist mit einem und denselben Stempel gemacht. Es darf sonach als feststehend angenommen werden, daß auch diese Urkunde, wie Nr. 1, so wie sie vorliegt aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist, und daß beide von dem Kanzler Wölffler, bezw. seinem nächsten Stellvertreter, eigenhändig vollendet und vollzogen sind.¹

Nun liegt aber von der zuletzt besprochenen Urkunde auch noch eine Fälschung vor, die sich sowohl aus äußen Gründen, welche auszuführen an dieser Stelle zu weit führen würde, als aus inneren, sachlichen, auf welche wir theilweise weiter unten noch Bezug nehmen werden, als solche erweist, obwohl die älteren Herausgeber fast alle, darunter angesehene Diplomatiker, sie für eine zweite Originalausfertigung hielten und ihr durch den Abdruck den Vorzug gaben,² und nur v. Eckhart das Diplom nach seinem echten Originale abdrückte.³

Während wir aber noch sehen werden, daß jene Gandersheimer Nachbildung sich, trotzdem dies von den meisten früher nicht erkannt wurde, als eigentliche Fälschung deutlich ergibt, kann die Drübeder als eine solche nicht gelten, sondern es ist anzunehmen, daß sie zur Ersetzung des etwa durch den Einfluß elementarer Kräfte, Wasser, Feuchtigkeit, Feuer schadhaft gewordenen Originals von diesem abgeschrieben, möglicherweise auch nach einer bloßen Abschrift künstlich rekonstruiert wurde.

Da im vorliegenden Falle einem Nichtoriginale gegenüber die äußen diplomatischen Merkmale wenig in Betracht kommen, so würde unsere Untersuchung zunächst die inneren diplomatisch formellen Eigenschaften zu prüfen, dann die historische Kritik an dem Inhalt zu üben haben. Im Wesentlichen soll dieser Gang inne gehalten werden; da ich indeß privatim durch meinen Freund Dr. Schum auf einige Punkte aufmerksam gemacht worden bin, an die sich bedenkliche Einwürfe knüpfen könnten, so schien es sich zu empfehlen, insoweit auch bei der diplomatischen Kritik auf den Inhalt einzugehen.

I.

Es könnte scheinen, als hätte man sich, nachdem Drübeck durch Nr. 3 [Immunitätsbrief K. Ottos II. v. 980] das

1) Die beiden in Anführungszeichen gesetzten Absätze sind einer freundlichen Mittheilung des Herrn Archiv-Secretairs und Consistorialraths C. v. Schmidt-Phiseldack vom 29. Mai 1877 entnommen.

2) Beuckfeld Gandersh. S. 93 f.; Leibniz SS. II, 372; Harenberg Hist. Gandersh. 583 f.; Scheidt Origg. Guelf. IV, 370.

3) Comment. de Frane. or. II, 888.

Wahlrecht der Abtissin [n. b., es heißt außerdem: talique prorsus iure perfruantur, quali eet.] nach dem Muster von Gandersheim [und Quedlinburg] verliehen war, von dort die betreffende Urkunde Ludwigs des Jüngeren kommen lassen und unter möglichstem Anschluß an dieselbe sich ein ähnliches Diplom geschniedet.

Daß man sich im Kloster sollte veranlaßt gesehen haben, nachdem Kaiser Otto II. ihm Königsschutz und völlig gleiche Gerechtsame, wie die angesehenen Schwesternstifter am Harz nach O. und W., feierlich verbrieft hatte, einen ähnlichen Brief des sehr wenig hervortretenden Königs von Ostfranken zu erdichten, wird nicht als wahrscheinlich bezeichnet werden können.

Ob man sich den Immunitätsbrief für Gandersheim so leicht von dort habe können kommen lassen, scheint mir — so wenig entscheidender Werth darauf gelegt werden soll — doch zweifelhaft. Solche neben Kleinodien und Heilthümern unter sicherstem Verschluß bewahrte Documente wurden selbst nahe Beteiligten nur ungern zur Einsicht verstattet. Ich habe sogar Grund anzunehmen, daß selbst heute jenes vielfach gedruckte und nur noch wissenschaftlichen Werth besitzende Document von Wolfenbüttel nicht versandt werden wird. Wie schwer es hielt, von einem solchen königlichen Document auch nur eine einfache Abschrift zu nehmen, zeigt eine Kanzleibemerkung aus Ilsenburg v. J. 1493, wo es sich um eine Ilsenburg selbst betreffende Urkunde König Heinrichs II. v. 1003 im Archiv des Diözesans handelte: „Literam, cuius hec est copia, magnis instantiis summisque laboribus legendarum et excopiandam obtinui. Cave, ne omnibus legenda prebeatetur!“ (Ilserburger Urkdb. I, S. 2.)

Dr. Schum: „Dasselbe (Diplom v. 26/1 877) zeigt deshalb im Großen und Ganzen ziemlich richtige Kanzleiformen, aber auch eine bedenkliche mechanische Uebereinstimmung in dem ganzen Verlauf des Rechtsgeschäftes: hier wie dort müssen es natürlich zwei Grafen sein, die das Kloster ihrer Schwestern tradiren.“

Die mechanische Uebereinstimmung mit dem gleichzeitigen Gandersheimer Immunitätsbrief — soweit eine solche anerkannt werden kann — darf um so weniger auffallen und Bedenken erregen, als wir die Formen des letzteren mit denen des unzweifelhaft echten gleichzeitigen Schenkungsbriefs Ludwigs d. J. für Gandersheim ganz ebenso übereinstimmen sehen.

Den Parallelismus von zwei gräflichen Brüdern und einer Schwestern in beiden Urkunden vermag ich nicht für etwas Auffallendes zu halten, zumal weiterhin die Gestalt und der Inhalt der

Drübecker Urkunde durchaus selbständige erscheint. Beziehungsweise ist auch die Uebereinstimmung im dictamen nicht so groß, wenn man den Schematismus des damaligen Kanzleiweisens berücksichtigt. Soweit die Uebereinstimmung vorhanden ist, hat man diese von anderer Seite gewiß nicht ohne Grund als Instanz zu Gunsten der Echtheit der Drübecker Urkunde in Anspruch genommen.¹⁾

Die selbständige Fassung des doch ganz gleichartigen Diploms zeigt sich besonders darin, daß nichts darin aufgenommen ist, was den Verhältnissen nicht ganz entspräche, so am Schluß der Satz: *Et homines illius abbatissae, sive liberi sint, sive servi, nulla iudicaria coerceantur potestate, sed in praesentia eiusdem abbatissae advocati et eorum rectitudinem adquirant et ceterorum perficiant.*

Ferner könnte es verdächtig sein, daß, obwohl beide Urkunden an demselben Tage über ein gleiches Rechtsgeschäft in der königlichen Kanzlei ausgestellt sind, die Drübecker Urkunde in der Arenga nicht genau mit der Gandersheimer übereinstimmt, sondern erstere eine höchst merkwürdige Doppelarenga zeigt, deren erster Theil nicht zu einer Tradition, sondern zu einer Privilegienbestätigung paßt; während doch in dem folgenden Text durchaus nichts von bereits vorhandenen königlichen Urkunden gesagt wird.

Daß die Vorrede dem nachfolgenden Text des Diploms theilweise nicht vollkommen adäquat ist, kann zugegeben werden; es ist aber auch anerkannt, daß in weitem Umfange auch sonst bei der mechanischen Benutzung der Formelbücher die Prologe zu dem Inhalte der Schriftstücke nicht genau passen.²⁾ Zu Ludwigs d. J. Zeit kann das um so weniger auffallen, als die königliche Kanzlei damals auf keiner besonderen Höhe stand.³⁾ Wir sehen, daß während im 9. Jahrh. die Arengen der Immunitätsbriefe traditionell sind, gleichbedeutende Diplome doch verschiedene Prologe haben, oder daß in der Arenga gewechselt wurde.⁴⁾ Auf den Wortlaut derselben ist jedenfalls kein Gewicht zu legen.

Da der Schreiber an demselben Tage schon bei zwei Urkunden dieselbe Einleitung gebraucht hatte, so möchte er bei der dritten eine Abwechselung belieben und, wie es öfter geschah, aus einer Formel in eine andere analogen Inhalts übergehen.⁵⁾ Die besondere

1) Bode, Harzeitschrift 4 (1871) S. 23 f.

2) Sichel a. a. O. I., 133 f.

3) Dümler, die letzten Karolinger II, 651; vgl. Sichel a. a. O. I., 134.

4) Sichel a. a. O. I., 168.

5) Das. I., 132 f.

Betonung königlicher Bestätigung möchte bei Drübeck auch nöthiger erscheinen, da es sich hier nicht, wie bei Gandersheim, um die ältere Stiftung eines mit den Königen selbst verschwägerten Geschlechts handelte.

Was übrigens die Bedeutung der zunächst in Rede stehenden Diplome betrifft, so liegt diese keineswegs in der Tradition als Schenkung, die nur Form und Mittel zum Zweck ist; die Bedeutung und ausgesprochene Absicht¹⁾ ist vielmehr die unter damaligen Verhältnissen hochwichtige Bestätigung von Seiten des Königs, daher es am Schluß nur: *et ut haec auctoritas nostrae concessionis et confirmationis heißt.*

Meinerseits bekenne ich, daß mir der erste Theil der Arenga um deswillen auffällt, weil ich diese Formel in den älteren Formelbüchern und in Karolingerdiplomen nicht habe auffinden können.

Auffällig könnte es ferner sein, daß, trotz Nr. 1 von königlichen Privilegien redet, dies in den Urkunden Nr. 2 u. 3 nicht geschieht; man hätte nach dem Gebrauche jener Zeiten bei Erlass der ersten wohl sicherlich die letzteren vorgelegt; in Nr. 2 wäre Drübeck alsdann vielleicht monasterium nostrum, monasterium regale genannt worden. Um meistens könnte Nr. 3 vielleicht überhaupt gegen die Existenz von Nr. 1 geltend gemacht werden.

Trotz jenes Einwandes kann ich die daraus gezogene Folgerung nicht als nothwendig erkennen. Wie wenig wir auf Grund der vorhergegangenen Tradition auf ein „monasterium nostrum“ oder „regale“ schließen dürfen, zeigt — um nur bei den allernächsten Beispielen stehen zu bleiben, eine Vergleichung der beiden unzweifelhaft echten in der Urschrift erhaltenen Urkunden Drüb. 3 u. 5. Trotzdem das Kl. am 8. Sept. 980 dem K. Otto II. tradirt und trotzdem es durch ein gleiches Privilegium vom 7. Juli 995 von Otto III. in des Königs Schutz, *regimen et mundiburgium*, genommen war (Nr. 4), läßt K. Heinrichs II. Immunitätsbrief vom 1. Aug. 1004 nichts von solcher vorhergegangenen Tradition und Privilegirung erkennen, sondern redet nur von Drübeck als einem *quodam monasterium*. Und um ein Beispiel von dem benachbarten Kl. Ilsenburg anzuführen, so läßt König Heinrichs II. Urk. v. 15. April 1003 gar nichts davon erkennen, daß die darin geschenkte Königsburg bereits von K. Otto III. war übereignet worden, wie eine 15 Jahr jüngere unverdächtige Urkunde des von beiden Königen beschenkten Bischofs Arnolf sagt. (Ilsenb. Urkdb. 1 u. 2.)

Dass Drübeck vor der — übrigens nur in einer Participle-construction (*tralentibus*) erwähnten — neuen Uebereignung an

1) eo videlicet rationis tenore.

König Otto II. ein vom Geschlecht Wiffers übergebenes königliches Kloster war, scheint schon bei näherer Betrachtung aus dem Inhalt der Urk. 2 hervorzugehen. Wir lernen daraus, daß die Schwester eines Auftrührers wider den König,¹ des Bairischen Edeln Diotmar, dessen Güter confisckt und dem Könige zugesprochen waren, in das weit entfernte Sächsische Kloster gestellt (velata) war. Daß der König dessen Familie in der ihm gehörigen Stiftung wird untergebracht haben, ist wohl anzunehmen.

Und wenn die Wiederholung von Privilegien und Immunitätsbriefen an und für sich etwas Gewöhnliches war, so konnte man sich besonders veranlaßt sehen, trotz aller idealen Rechtscontinuität zwischen den Ostfränkischen und den späteren Deutschen Königen, die einem Ludwig dem Jüngeren geschehene Tradition bei Kaiser Otto II. zu erneuern. Die Immunität wurde doch von beiden Seiten als eigentlicher Zweck und Hauptzweck erkannt. Die Vertauschung der sonst sehr ungleichartigen Objekte Kissenbrück und Stift Drüber im J. 1058 hatte für Letzteres auch nur die Bedeutung, daß es in einer den Verhältnissen der Zeit entsprechenden Weise vom Königschutz in die tuitio, regimen et mundiburgium des Bischofs von Halberstadt, seines Diözesans, überging.

II.

Vermochten wir nun aus den bisher erörterten Einwürfen kein Bedenken gegen die wesentliche Echtheit des allerdings als Abschrift und Nichtoriginal anerkannten Drübereder Schutz- und Immunitätsbriefs zu entnehmen, so glauben wir viel leichter durch eine im Wesentlichen historische Untersuchung die Zuverlässigkeit und die Unerschöpflichkeit des Inhalts beweisen zu können. Bei dem durchaus fragmentarischen Charakter des überlieferten Klosterarchivs, besonders aus den ersten drei Jahrhunderten, werden wir es nur als einen günstigen Umstand betrachten können, wenn wir noch hier und da unmittelbar urkundliche Beweisstücke beibringen können. Ebenso wie das Todtenbuch bis auf einen winzigen Rest² verschwunden ist, sind auch ältere Copialbücher nicht erhalten. Die als Copialbuch bezeichneten Auszüge und Notizen aus dem fünfzehnten Jahrhundert

1) Mon. Boica XXVIII, I, S. 188 f., Nr. CXXX. König Otto I. übereignet dem h. Emmeram bei Regensburg am 4. Febr. 961 partem hereditatis — nobilis viri Diotmar zu Priemberg im Nordgau, nostrae regiae potestati iudicio seabinorum cum omnibus, quae ipsius iuris erant, pro suo commissio indicatam. Nachher wird von Dietmars possessio und dominatio zu Priemberg geredet. Urkunde mit vollständig erhaltenem Siegel in München.

2) Zeitschr. des Harzvereins 3 (1870) S. 381—392.

geben unsren Immunitätsbrief, als ältestes, merkwürdigstes Stück, in vollständiger Abschrift an der Spitze.¹

Bei der Annahme, das Diplom sei geschmiedet, würde man wohl in erster Linie Zweck und Absicht nachweisen müssen. Daß es keine Rechte verbrieft, welche nicht von andern Königen und Kaisern seit 980 zugesichert vorliegen, wurde schon erwähnt. Eine in anderen Fällen anzunehmende Absicht der Anknüpfung an einen berühmten Namen oder der Erdichtung einer möglichst hohen Vergangenheit ist auch nicht anzuerkennen, denn es handelt sich nicht um einen Karl den Großen oder den kirchlich beliebten Ludwig den Frommen; und da im Jahre 960 das Kloster in Stand und Wesen war (Nr. 2), so ist eine ältere Gründung zu suchen, und daß das Kloster auch bereits wirklich ein königliches geworden war, glaubten wir darin angedeutet zu sehen, daß die Schwester eines aufständischen Großen aus Baiern in diesem fernen Kloster verschleiert wurde.²

Daß aber bei erdichteten Urkunden, trotz aller Mühe, welche sich die Fälscher gaben, in den weitaus meisten Fällen nicht bloß stilistische Incongruenzen, sondern fast immer hier und da sachliche Unmöglichkeiten, unvereinbare Anachronismen oder der Kritik offenbar vorliegende Absichten und Zwecke nachweisbar sind — wenn auch nicht alles dieses zugleich — kann als allgemeiner Erfahrungssatz diplomatischer Kritik bezeichnet werden.

Es sei verstattet, hier nur auf zwei Beispiele hinzuweisen, welche gerade die allernächsten sind. Sehen wir die mühsam geschmiedete Urk. Drüb. Nr. 6 an, so erweist sie sich, ganz abgesehen von paläographischen und anderen äußerer Merkmalen, als unzweifelhafte Fälschung schon durch die chronologisch ganz verkehrten Kanzlei-Angaben und die Bezeichnung Heinrichs II. im Jahre 1004 als Kaiser, deren Quelle wir auch in Nr. 7 erkennen lernen. Es handelte sich aber auch um bedeutende Güterschenkungen, darunter um eine solche zu Heudeber, über welche man nur eine nicht perfect gewordene königliche Urkunde von 1021 besaß (Nr. 7), besonders aber um eine Sicherung der Vogtei im Geschlechte

1) Vgl. Drüb. Urtdb. S. 2, 226; Zeitschr. d. Harzver. 9 (1876) S. 116.

2) Das Siegel von Dr. 2 stimmt allerdings auffallender Weise zu der von K. Folz Neues Archiv d. Gesellsch. für ältere deutsche Gesch.-Kunde 3 S. 36 f. als Otto III. Nr. 2 beschriebenen Form, auch steht das Monogramm auf Nasur und ist der Schreiber der Urt. bisher anderweitig nicht bekannt. Wenn trotzdem auch Sichel (nach gültiger briefl. Mittheilung vom 11/7 1877) die Echtheit vertritt, so ist wegen des Inhalts besonders die oben besprochene Urt. v. 4. Febr. 961, welche in einem unbezweifelt echten Original zu München vorliegt, von entscheidender Bedeutung.

Wifkers.¹ Die unrichtigen Kanzlerangaben entlarven den Fälscher, obwohl das Kloster in Urkdb. Nr. 5 eine echte Urkunde von demselben Tage besäß.

Noch näher liegt die Vergleichung mit der bereits oben erwähnten Gandersheimer Fälschung von demselben Tage — 26. Januar 877. Hier liegt — ganz abgesehen von einer weiteren Prüfung der äußerer und sonstigen inneren diplomatischen Eigenschaften — der Zweck der sonst sehr sorgfältig und an der Hand zweier Originale in der Kanzlei eines bedeutenden Stifts geschmiedeten Fälschung klar vor: Um nämlich einerseits eine alte königliche Zusicherung des Gandersheimer Güterbesitzes zu schaffen, an welcher es bisher noch fehlte, andererseits die eigene Gerichtsbarkeit des Stifts, welche nach den Worten der Originalurkunde nur gegen die Grafen gesichert war, auch gegen die Eingriffe der benachbarten Reichsfürsten, d. h. der Braunschweigischen Herzöge und des Bischofs von Hildesheim, zu verwahren, wozu es an historisch nachweisbarem Anlaß nicht fehlte, wurde in die gefälschte Urkunde nullus princeps gesetzt, wo das Original nullus comes hat, und ersteres redet von einer imperialis munitas im Munde Ludwigs des Jüngeren.² Wie ungeschickt auch heutzutage der historischen Kritik eine Aenderung der Urkchrift erscheint, welche König Ludwig seine Macht eine imperialis nennen und ihn von Reichsfürsten im späteren Sinne umgeben sein läßt, so fiel das doch früher nicht auf, die Fälschung that ihm Dienste und wurde selbst bis in neuere Zeit für eine Originalausfertigung gehalten.

Gehen wir nun im Einzelnen zu Personen und Sachen über, von welchen der alte Drüberer Immunitätsbrief berichtet, so liegt es in der Natur der Sache, daß wir bei dem vollständigen Mangel an weiteren Nachrichten aus dieser Zeit und Gegend nicht bestimmt an bekannte Geschlechter und Individuen anknüpfen können. Bei dem Geschlechte Theti-Wifkers ist auf die schöne Untersuchung und die scharfsinnigen Zusammenstellungen Bodes in der Zeitschrift des Harzvereins 1871 (4) 25 — 31 und 1868 (1) 15 zu verweisen, wo auf die Verbreitung dieser und anklingender Namen bei den Thüringisch-Sächsischen Geschlechtern der Goed-Putelen-dorfer und Wettiner hingewiesen ist, die gerade in der Gegend des hier zunächst in Betracht kommenden Hornburg angesessen waren.

Der Name Theti, den ich nicht, wie Förstemann St.-B. I. 1143 f. durch Tat = Vater erklären, sondern für eine Roseform

1) Bgl. meine Gesch. d. kl. Drüber. Wernig. 1877. S. 5 f. u. Ann. 28.

2) Bgl. das schon angezogene Schreiben von C. v. Schmidt-Pieselde in Wolfenbüttel.

für Deoderie, Theoderic halten möchte, hat wohl, ebenso wie Liutolf in dem entsprechenden gleichzeitigen Gandersheimer Immunitätsbrief, die harte Tenuis statt der üblichen Formen Dedi, Dedo, Liudolf, erst in der oberdeutschen Kanzlei des Königs erhalten.

Der Name Adelbrin, Adalbirin, -brin, -brun kommt anderweit nicht häufig, doch gerade in alten Quellen mehrfach vor.¹ Unsere Klostergründerin wird uns in erhaltenen gleichzeitigen Quellen nicht genannt. Zu erwähnen ist, daß Halberstädter Chronisten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ihrer mehrfach, wenn auch in ganz verkehrter Weise, gedenken, so Winnigstedt, der die fundatrix, „die fromme Matrone Albina“ im J. 1080 am heil. Österabend mit ihren drei Brüdern durch B. Burchard II. zu Halberstadt als Neubekhrte getauft werden läßt.² In Druden's hdschr. Halb. Chron. ist der Name richtiger als Albrina verkürzt.³ Im Kloster selbst schen wir sie, wie die lampas s. Albrinae, presentien Albrinae zeigen, im späteren M. A. als Localheilige verehrt.⁴

Festeren Anhalt, als die Namen einzelner Personen, bietet die Nachricht, daß der neugegründeten Stiftung zur Erhöhung des Baues und zur Verbesserung der Ausstattung das Kloster Horenburg in pago North Thuringa einverlebt worden sei.

Es ist bereits Harzeitschr. 4, 24 f. darauf hingewiesen worden, daß hierbei nur an das monast. s. Mariae in cella Horenburg oder Hornburg, Hornburg-Zelle, südsüdöstlich von Eisleben nach Quedfurt zu, gedacht werden kann. Es ist daran zu erinnern, daß der Name selbst als Hornberg, -burch u. s. f. anderweitig auch schon vor 900 vorkommt,⁵ daß dieses Benedetiner-Jungfrauenkloster, dessen Urkundenschatz leider fast gänzlich verloren gegangen ist, von vornherein arm und unbedeutend war und eines Anschlusses an ein größeres bedurfte, daß seine älteren Schutzherrn unbekannt sind und daß seine bekannten Patronen B. V. Maria und S. Joh. Baptista⁶ auch die des Klosters Drübeck waren.

Wenn schon in vielen anderen Fällen solche Incorporationen bald wieder gelöst wurden, so ist die Dauer des uns sonst nicht weiter bezeugten Verhältnisses zwischen Drübeck und Horenburg um so vorübergehender anzusehen, als sonst Besitzverhältnisse Drübecks

1) Förstemann R.-B. I. 140.

2) Abel, Samml. ungedruckter Chroniken S. 295.

3) Niemann, Gesch. v. Halberstadt S. 151 Num. ††.

4) Drübb. Urkdb. S. 236 und 256.

5) Harzeitschr. 1874 S. 91; 1875 S. 362.

6) v. Müllverstedt, Harzeitschr. 1868 S. 34.

wie der Nachbarklöster am Südharz fast gar nicht vorkommen und bei dem einzigen nachweisbaren Fall einer Schenkung in der Nachbarschaft bei Eilsversdorf durch Landgraf Ludwig II. von Thüringen, dieses Besitzthum schon nach ein paar Jahrzehnten gegen einen 3—4 mal kleineren günstiger gelegenen Landbesitz am Nordharz wieder vertauscht wurde.¹

Nach Dr. U.-B. 1 liegt das Kloster Hornburg in pago North Thuringa. Schon in Bodes Untersuchung über Namen und Herkunft der Grafen von Wernigerode, Harzeitschrift 1871 S. 25 f., ist hierbei auf die zu Karolingischer Zeit umfassendere Bedeutung des Ausdrucks pagus und speciell auf die des pagus North Thuringa zumeist auf Grund von Ledeburs Schrift über Nordthüringen S. 2 ff., 16, 24, 28, 30 und 32 hingewiesen worden.

Von allen Gaunamen ist wohl keiner mehrdeutiger und schwankender, als der Thüringens. Schon der Abt Gotfr. Bessel unterscheidet in seinem chron. Gottwicense p. 719 richtig den an die Sachsen gekommenen großen pagus Nordthüringens, nördlich von Unstrut, Saale und Helme, von dem kleineren, als solcher später feststehenden, Nordthüringgau. In dem größeren Nordthüringgau lag Hornburg-Zelle.

Zur Ergänzung und Bestätigung unserer Auffassung kann auch die gleichzeitige Schenkung Ludwigs d. J. für Gandersheim dienen, nach welcher die Dörfer Tennstedt und Chrich in pago qui vocatur Suth Thuringa (auch die Namensform entspricht genau der in dem Drübecker Diplom) lagen.² Bei anderweitiger genauer Bezeichnung lagen Tennstedt und Chrich im Altgau,³ während Thuringia australis oder schlechtweg Thüringen den südlich vom Altgau gelegenen Landstrich, in welchem Mittelhausen, Berlstedt, Dachwig u. s. f. lagen, besaßte.⁴

Eberhard von Gandersheims Heimchronik macht auch die richtige Unterscheidung: Nortdoringen, — dat nu het oster Sassenland — ok ligen twei dorp (eben Tennstedt und Chrich) in Suddoringer land.⁵ Von Einfluß für die Behauptung des

1) Urk. v. 13. Jan. 1156 Harzeitschr. 1876 S. 115. Dagegen ist es unrechtfertig, wenn wir daselbst die 12 Hufen u. s. f. bei Eilsversdorf als Restbestand des Hornburgischen Besitzes bezeichnen. Es war vielmehr das Urkdb. Nr. 12 aufgeführte Geschenk Landgraf Ludwigs zu Eliardesdorf.

2) Vgl. Scheidt Origg. Guelf. IV, 377; Harenberg, Gandersheim 584 ff. u. a. a. OÖ.

3) So schon 775 Wenz. Hess. Land.-Gesch. III, 9.

4) So im J. 973 Dronke, c. dipl. Ful. p. 331.

5) Deutsche Chroniken in der Quartausgabe der histor. Commission 1876 II, 406.

Namens Thüringen in den südharzischen Gebieten des Hassegau-Friesenfelds, die erst seit sie an Halberstadt kamen zu Sachsen gerechnet zu werden begannen, war auch ihre frühere unmittelbare Zugehörigkeit zum Mainzer Sprengel. Vgl. von Niestedt, Alstedt und Osterhausen im Friesenfelde: ad eius (Erzb. Lulls von Mainz) dioecesis caudem ecclesiacum decimationibus predictis pertinebant¹. Landschaftlich erhielt sich hier auch der Name Thüringen, daher die Grenzbeschreibung des Minus von Trebeta sagt, daß Sangerhausen „in Duriener orden“ liege.² In Sächsischer Zeit wurde Hornburg als im Gau Frisoneveld gelegen bezeichnet worden sein,³ während damals der engere Begriff von Northuringa schon bestand.

Aber den greifbarsten Beweis für die Wahrheit des eigentlichen Inhalts der Urkunde und für diese und ihr Alter selbst vermögen wir durch die Bestätigung ihres Zeugnisses von den Klosterpatronen zu führen, um so kräftiger, als die Instanzen zunächst ganz unscheinbar sind und der Gedanke einer Absichtlichkeit hier durchaus ausgeschlossen ist.

Wie es bei einem ältesten Documente und dem Geiste jener Zeit entsprechend ist, werden uns die Namen der geistlichen Schutz- oder Hauptherren der neuen Stiftung in einer in den uns erhaltenen sonstigen Klosterurkunden nirgendwo wiederkehrenden Vollständigkeit genannt, nämlich außer sancta Maria perpetua virgo s. Johannes baptista und die sancti martires Vitus, Crispinus et Crispinianus.

B. Mar. Virgo, die übrigens als Specialheilige hier nicht gelten kann, kommt noch mehrmals neben dem Hauptpatron S. Vit in älteren Urkunden vor (3. 5—7), sonst wird Letzterer nur allein als Patron genannt, und noch 1535 heißt es: beatus Vitus, sub eius vocabulo dedicatum est monasterium.

Ist es nun schon beachtenswerth, daß auch das einverleibte Jungfrauenkloster Hornburg neben der Maria den Heil. Joh. d. Täufer zum Patron hatte⁴, so gewinnen wir doch in ganz unerwarteter Weise über Wahl und Alter der Drübecker Schutzheiligen eine Bestätigung in gelegentlichen Nachrichten über Reliquien, Altäre, Kapellen und Feiern gerade dieser Heiligen im Kloster.

1) Wend, Hess. Landesgesch. Urtbd. zu B. II, S. 83.

2) Lepsius, Kleine Schriften 3, S. 288.

3) Wie es schon 932 geschieht, Wend a. a. D. III, 27; vergl. Harzzeitschr. 1874, 91.

4) Harzzeitschr. 1868 S. 34.

Zunächst kommt in Betracht ein am 6. März 1529 aufgestelltes Verzeichniß der Drübecker Heilthümer und Paramente, welche damals zu getreuen Händen der Gräfin Anna zu Stolberg-Wernigerode, einer eifrigen Freundin und Pflegerin der Klöster und des mittelalterlichen Kirchenwesens, dem Gemahl derselben, Gr. Botho, nach Wernigerode in Verwahrung gegeben wurden. Wir besitzen dieses Verzeichniß in mehrfacher Abschrift. Eine ältere wurde zwischen 1586 und 1590 angefertigt, als die damalige Domina Margareta Wineken diese Kleinodien vom Grafen ausgehändigt zu haben wünschte, um sie mit ihren Jungfrauen zu beschenen und theilweise zur Beistreichung der Klosterschulden zu veräußern.¹ Eine andere wurde im J. 1621 angefertigt, als das Stift mit dem Grafen Wolf Georg der Verwaltung und Dekonomie wegen im Streit war.²

Hier sehen wir nun, wie selbst dieses Verzeichniß, obwohl es noch ein paar Namen von Heiligen, deren Reliquien erst später erworben sein mögen, mehr aufweist, die Patrone, entsprechend dem ihnen zugemessenen Werth und Heiligkeit, genau in der Reihenfolge aufführt, wie der Stiftungsbrief vom 26. Jan. 877, und daß kein Heiliger fehlt, den jenes Document angibt. Darnach enthielt der alte Klosterschätz:

1 silbern Unser Lieben Frawen bilde.

sanct Marien Magdalenen arm.

1 silbern s. Vits bilde.

sanct Johannis heupt.

sanct Jacobs heupt.

1 silbern fligenden arnt s. Johannes.

1 silbern groß schrien sanct Vits.

1 klein silbern schrin Crispin und Chriß.

Nur einmal nennt das Verzeichniß den nachapostolischen Blutzeugen, aber Hauptpatron, S. Vitus in nicht ganz angemessener Weise vor Aposteln und Evangelisten.

Entsprechend der Stellung und Verehrung dieser Heiligen im Drübecker Kloster können wir denn auch, trotz der sehr fragmentarischen Ueberlieferung, Kapellen und Feiern daselbst nachweisen. So gab es eine Unser leven Fruwen cappelle in und eine vor dem Kloster, welche letztere auch kerke heißt, auch U. l. Fr. luchte;³ eine capella s. Jacobi wird schon 1231 und noch 1535

1) Vgl. Zeitschr. des Harzvereins 1871 S. 211 ff.

2) Gräfl. H.-Arch. zu Wern. B. 66, 2.

3) Urkdb. 1305, 49; 1308 S. 229; 1396, 98; 1422, 112; 1500 S. 274 f.

erwähnt;¹ obwohl zu beachten ist, daß der Stiftungsbrief diesen Patron noch nicht kennt. Das altare s. Viti wird 1294 gelegentlich genannt,² der besonders feierlichen Begehung seines Festes schon viel früher gedacht.³ Sanct Jacob's Altar nennt uns das Reliquienverzeichniß⁴, s. Johannes luchte eine Urkunde im J. 1442.⁵

Aber mehr als alle andern haben wir hier die charakteristischen und weniger gewöhnlichen Heiligen S. Crispinus und Crispinianus ins Auge zu fassen. Das Märtyrerpaar von Soissons, von dem wir wissen, daß es zu den in Karolingischer Zeit gefeierten Heiligen gehörte,⁶ kam wohl zuerst gegen Anfang des 9. Jahrhunderts in Osnabrück, dessen Dom ihr kostbares Reliquiar bewahrt, auf Sächsischen Boden.⁷ Merkwürdiger ist es, daß Reliquien von ihnen sich auch in dem im J. 859 geweihten ältesten Hauptaltar des Halberstädter Doms befanden, die 992 wieder mit in den neuen eingeschlossen wurden.⁸ Vielleicht am meisten, im Hinblick darauf daß sowohl zu Drübeck, als in der benachbarten bis 1140 Corveischen Kirche zu Wollingerode, S. Vitus Hauptpatron war,⁹ ist es zu beachten, daß auch zu Corvey neben dem Hauptherrn S. Vit die Hh. Crispin und Crispinian in hohen Ehren waren.¹⁰

Als Mitpatrone des Klosters Drübeck hatten Crispin und Crispinian natürlich auch ihren eigenen Altar mit besonderer Feier. Daß aber die zu Lande nicht viel gehörten Namen zu Ende des Mittelalters fast verklungen und selbst zur todtten Reliquie geworden waren, scheint aus der angedeuteten mißverständlichen Abkürzung Chriß hervorzugehen. Der Abschreiber von 1621 verstand

1) Nr. 18 u. S. 257.

2) Urfdb. 33.

3) Das. Nr. 11 v. J. 1141.

4) Harzeitschr. 1871 S. 214.

5) Urfdb. Nr. 123.

6) Mabillon, Vetera analecta p. 170 sq. litaniae Karolinae.

7) Allerdings sind die ältesten drei bei Sandhoff, Antist. Osnabr. eel. res gestae, abgedruckten Diplome, welche diese Patronennamen nennen, gefälscht, vgl. Sickel, Acta reg. et imp. Karol. II, 427 f. aber d. Präcept K. Arnulfs vom 13/10 889 u. Privil. vom 16/7 895 Sandhoff 5 u. 8 sind echt.

8) Gesta episec. Halberst. Mon. Germ. SS. 23, p. 88. 16; annal. Quedl. SS. 4, 69.

9) Ilsenb. Urfdb. 17, 25, 71.

10) Wie sehr man die reliquias pretiosas martyrum Crispini et Crispiniani^z zu Corvey verehrte, zeigt eine Wundergeschichte aus der Zeit Abt Rudolfs (978—998). Acta ss. ord. s. Benedicti edid. Mabillon saec. V. p. 707.

jedenfalls die Namen gar nicht mehr, denn während er sonst das ganze Kleinodienverzeichniß vollständig wiedergab, sah er sich veranlaßt, bei den Reliquien der genannten Heiligen die Namen wegzulassen, so daß nur noch dasteht: 1 klein silbern schrin.

Als besonders günstigen Umstand müssen wir es ansehen, daß wir durch eine ganz gelegentliche Notiz den Altar S. Crispins und Crispinians im Kloster Drübeck urkundlich nachweisen können: In einem unter Copiarienbücher Nr. 761 im königlichen Staats-Archiv zu Magdeburg aufbewahrten Zinsregister des Klosters Drübeck von 1527 — 1534, für dessen gütige Uebersendung ich meinem theuren Freunde, Herrn Archiv-Rath v. Mühlverstedt, besonders verpflichtet bin, findet sich unter dem Titel Aderstydde (Alderstedt im Bruch Kr. Oschersleben) zum J. 1529 folgende Abrechnung:

Dusbe nachgeschreven ist Tilen Bodeker rekenschaff:

mith Tilen Bodeker gereket anno 1527 . . . 3 mr dath
kloster om getan von dem altar Chrispini und Chris-
piniani up 1 halffe huse landes jerlich tins dar up tho
geven, alle jar 1 fertonen Werningrodensem.

Fassen wir das Ergebniß unserer Untersuchung kurz zusammen, so können wir den königlichen Immunitätsbrief für Drübeck vom 26. Jan. 877 zwar nicht für eine Originalausfertigung halten, aber für eine sachlich unverdächtige Nachbildung des jetzt verlorenen Originals. Das Diplom enthält weder diplomatische noch historische Widersprüche und Unmöglichkeiten. Die Uebereinstimmung mit der gleichzeitigen Gandersheimer Urkunde gleichen Inhalts, wie sie nach dem unzweifelhaft echten Original bei v. Echard Franc. orient. II. 888 gedruckt vorliegt, kann nur zu ihren Gunsten sprechen und ist weder in der Erzählung, noch sonst in Form und Inhalt eine slavische, mechanische. Nichts, was den Verhältnissen nicht entspräche, ist darin aufgenommen und, abgesehen von der doppelten Arenga steht z. B. in der dispositio bei dem Drübecker Diplom nach munitatem et electionem kein nullo inquietante, und wenn gleich danach immobilem statt inviolabilem gelesen wird, so zeigt dies allerdings die Abschrift an, wie besonders auch das Fehlen des Kanzleizeichens mit seinen tironischen Noten, deutet aber nicht auf eine Fälschung.¹

1) Zu beachten ist das, was Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I. S. 32 ff. über die Unbefangenheit mit der man bei der Nachbildung von Urkunden verfuhr, wenn man sich bewußt war, daß man sich einer sachlichen Fälschung nicht schuldig mache, ausführt.

Betrachten wir den Inhalt, so können wir darin durchaus keinen Zweck und Absicht einer Fälschung, zumal seit 980, erkennen. Für die uns berichteten Personen und Thatsachen, über welche das Diplom zu einer für unsere Gegend so sehr urkundenarmen Zeit ein wenig den Schleier lüftet, sind zwar unmittelbare andere urkundliche Zeugnisse aus gleicher Zeit nicht beizubringen. Was es uns aber über die Gründung und die Bewidmung des 877 gegründeten Klosters durch ein in Thüringen und Sachsen angefessenes Geschlecht, seine frühe Auftragung an die deutschen Könige, die Einverleibung eines Klosters Hornburg in Nordthüringen berichtet, stimmt, bei allem leider obwaltenden Mangel an bestimmten Nachrichten aus so alter Zeit, so sehr mit den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen, mit unserer Kenntniß von dem Jungfrauenkloster Hornburg, auch mit der Urk. Dr. 2 von 960, daß wir — zumal bei dem eigenthümlichen Charakter des Inhalts — nicht an eine Erfindung denken können.

Hierzu kommen nun aber die zunächst unscheinbaren, aber unseres Bedenkens um so entscheidenderen Instanzen für die Echtheit, die uns aus der vollkommenen Bestätigung der Angaben über die Klosterpatrone, welche nur Nr. 1 als Stiftungsbrief vollständig nennt, und die er aus keinem andern entnahm, sich darbieten.

Die Urkunde K. Ludwigs III. für Drübeck.

Von
E. Mühlbacher.

Die Drübecker Urkunde von 877 Jänner 26¹ bietet, wie schon der Herausgeber betonte, der diplomatischen Kritik bedeutende Schwierigkeiten; drängen sich einerseits entschiedene Verdachtsgründe auf, so reichen sie doch nicht hin ein vollständiges Verwerfungsurtheil zu rechtfertigen; anderseits fehlt es aber auch nicht an positiven Spuren, welche auf Echtheit hinweisen.

Die äußereren Merkmale allein sind selbst am Original noch nicht das entscheidende Kriterium,² umso weniger an einer Kopie, welche die Form des Originals zu wahren sucht. Auch das ver-

1) Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Drübeck mit 1 Facsimile.

2) Sidel, Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 8, acta Karol. 2, 302 I 34.

dächtigt an sich noch nicht ein Stück, wenn es in seiner ganzen äußerem Gestalt als Original aufzutreten bestrebt ist; die innere Echtheit kann dabei vollkommen unberührt bleiben.¹ Doch selbst in diesem Falle werden die äußeren Merkmale herangezogen werden dürfen und herangezogen werden müssen.

Von den Urkunden K. Ludwigs III. sind nur zwei, Böhmer 881, Schenkung an Gandersheim, Orig. in Wolfenbüttel,² und B. 896, Privileg für Hersfeld, Orig. in Kassel,³ in vollständigem Faesimile veröffentlicht. Von B. 886, Immunität für Fulda, Dr. in Marburg, gab Schannat⁴ eine ziemlich umfangreiche Schriftprobe. Die Schriftprobe des Privilegs für Gandersheim B. 880⁵ ist, wie auch der Herausgeber versichert, nach der hier abgedruckten Fälschung gefertigt; diese scheint eine ziemlich gelungene Nachzeichnung des echten Originals zu sein.

Dass die Drübeder Urkunde nicht dazu bestimmt war als einfache Kopie zu dienen, sondern dass sie die Stelle eines Originals vertreten sollte, beweist ihre ganze äußere Erscheinung. Sie ist daher bemüht ihre Vorlage mit großer Sorgfalt, aber sehr gerinem Geschick nachzuzeichnen. Als Schreibvorlage diente eine zweifelsohne echte Urkunde aus der Kanzlei Ludwigs III. und zwar von der Hand jenes Schreibers, welcher auch B. 881 für Gandersheim schrieb.

Auch nur ein flüchtiger Vergleich der Faesimile von B. 881 und 896, die kritischem Zwecke allerdings nur nothdürftig entsprechen, beweist, dass beide Urkunden von verschiedenen Händen geschrieben sind. Schon Invokation und Titel zeigen die charakteristischen Unterschiede; dort die Schrift mit fangzigeübterem, senkrechterem Zug, der namentlich in der Haltung der Oberschäfte hervortritt; sie zeigen sich auch an den einzelnen Buchstaben, so dem dort in doppeltem Zug gemachten und eingekerbten, hier eingebuchten e, dem dort verschlungenen, hier einfach gehaltenen t, dem dort unten scharf abgebrochenen, hier mit einem Häfchen versehenen d, dem r dort mit, hier ohne Unterlänge, dem Ansatz des Oberschaftes von c und dessen Stellung. Denselben Unterschied weist auch die Minuskel des von denselben Händen geschriebenen

1) So Siedel Acta P 7, K 1, 21, 108, L 66, 143, Böhmer Reg. Kar. 800 Orig. und besiegelte Kopie in Wien, vgl. Siedel Beiträge zur Dipl. II. Wiener Sitzungsber. 39, 127, Stumpf Reichskanzler Einl. 115 Num. 223.

2) Orig. Guelf. 4, 377 tab. XI.

3) Kopp, Schriftt. 36.

4) Vindiciae tab. VI.

5) Orig. Guelf. 4, 370 tab. X.

Textes auf; ich erinnere nur an die Verschiedenartigkeit des Abkürzungsszeichens, der Verschränkung in et, der Kursivverbindungen und einzelner Buchstaben wie l, g, s u. a, dort sind auch die Worte nahe an einander gerückt, hier durch Zwischenräume getrennt.¹

Bedeutend schwieriger gestaltet sich die Schriftvergleichung, wenn diese auf eine Nachzeichnung und noch dazu auf eine wenig gelungene sich stützen muß; die charakteristischen Merkmale der Vorlage bleiben indeß doch so weit kenntlich, um einen sicheren Schluß zu gestatten. Dies gilt auch von der Drübecker Urkunde. Sie erwies bestimmt, daß ihr eine Urkunde von der Hand des Schreibers, welcher B. 881 fertigte, als Vorlage diente; die Echtheit derselben kann also nicht in Frage gestellt werden.

Schon das eigenartige Chrismon, das von jenem fast ausschließlich zur Geltung gekommenen Eberhards² gänzlich abweicht, zeigt dieselbe Grundform, dieselben Verzierungen. Als besonders bezeichnend hebe ich seae [sanctae] in der ersten Zeile hervor; hier derselbe Ansatz zu e, dieselbe Verbindung desselben mit dem Abkürzungsszeichen, die Einferbung des e. Machen sich auch einige Verschiedenheiten geltend, so das Fehlen der durchlaufenden Schlinge im t in der verlängerten Schrift³ oder der Verschränkung in et, so sind sie doch keine wesentlichen; sie zeigen, daß der Schreiber schwierigere Nachbildung zu vermeiden sucht. Dagegen zeichnet er anderweitig gewissenhaft nach, so das charakteristische Abkürzungsszeichen, die Ansätze des e, die Lage der Oberschäfte, die Kursivverbindungen wie pr oder des o mit dem folgenden Buchstaben; hier findet sich dasselbe r mit der öfters sichtlich nachgebesserten Unterlänge, dasselbe p, q in quapropter, g oder x mit einer Schlinge.⁴ Noch deutlicher tritt die Nachzeichnung im Schlüßprotokoll hervor, so in dem Versuche die Verzierungen des s in signum, regis oder des e in hludouuici, das eigenartige Kürzungsszeichen über febr und das in die Breite gezogene und verzierte n in amen getreu wiederzugeben.

Dieselben charakteristischen Kennzeichen dieses Schreibers zeigt auch das Facsimile des gefälschten Privilegs für Gandersheim B. 880; nach dieser Nachzeichnung muß auch die echte Urkunde von derselben Hand wie B. 881 geschrieben sein.

1) Das Facsimile bei Schannat, das ungenügendste von allen, zeigt ebenso entschieden eine dritte Hand.

2) Stumpf, Die Würzburger Immunität-Urk. 1, 21 vgl. 2, 14.

3) Das t der Minustel ist dagegen wieder genau nachgebildet.

4) exigatur Drüb. Urk. Z. 2, xpi in B. 881 Z. 4.

Zeigt sich in der Drübecker Urkunde genaues Festhalten an der Vorlage, so doch Selbständigkeit der Abweichung. Außer der Modernisirung von ae fallen namentlich die Kürzungen auf. Kürzungen, wie sie in genere, augmentando, contradiderunt, feminae, quamecumque, non, vel, monasterii abbatissae u. a. oder in der Korroborationssformel für per futura tempora, propria, besonders aber im Namen liutberti in der Rekognition sich finden, können in einem Original Ludwigs III. nie verwendet worden sein; durchwegs zeigt sich hier ein sehr ausgebildeter Abkürzungstrieb, so in der Kopie der Endsilben, dem Ueberschreiben der Vokale, der nicht seltenen Verweichung der Siglen für pro, per, prae. Daraus ergibt sich, daß der Schreiber in diesem Punkte sich nicht ängstlich an seine Vorlage hielt, daß also auch für fragliche Stellen auffallende Kürzungen nicht als äußerer Verdächtigungsgrund herangezogen werden können.

Aber in anderer Beziehung sind diese Kürzungen und ihre ausgebildete Systematik von Bedeutung für die Altersbestimmung des Stückes. Wird man auch im Auge behalten müssen, daß Altersbestimmungen von Nachzeichnungen um so schwieriger und selten mit voller Sicherheit zu geben sind, als die Schrift hier in Maske auftritt, so dürfte die Drübecker Urkunde doch kaum schon im 10. Jahrhundert entstanden sein. Diesem ist jene Systematik der Kürzungen noch fremd; aber auch einzelne Buchstaben weisen auf spätere Entstehung, so die Brechung des letzten Schaftes von m in antecessorum, nostrorum, reperimus §. 2 u. ö. oder von n in transigendum, aeternam §. 4, von u in presentium, futurorum §. 5, oder das a im Beginn der 2. Zeile und in sigillari, incarnationis.¹ Ein Schreiber des 10. Jahrhunderts würde kaum auch das Rekognitionszeichen — an Raum fehlte es wohl nicht — als unwesentlich fortgelassen haben. Scheint mir daher auch das Stück entschieden jünger als zehntes Jahrhundert, so berührt dies an sich nicht die Frage der Echtheit, da zweifelsohne ein echtes Original als Vorlage diente.

Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt bei den inneren Merkmalen. Doch gerade diese bieten eine besondere Schwierigkeit, die Uebereinstimmung mit dem Gandersheimer Privileg, B. 880. Diese kann eine ursprüngliche und unabhängige oder auf Grund des Gandersheimer Diploms gefälschte sein. Für eine Fälschung könnte indeß nur das echte Diplom benutzt worden sein, denn der Drübecker

1) Beachtenswerth ist auch der Anfangsbuchstabe M in Mariae.

Urkunde fehlen die in der Gandersheimer Fälschung interpolirten Stellen.¹

Die Uebereinstimmung zweier Urkunden aus derselben Kanzlei und derselben Zeit für verschiedene Parteien verdächtigt an sich noch keine Urkunde; es ist nicht sehr selten, daß bei gleichem Rechtsinhalte nur eine Urkunde koncipirt und zugleich als Vorlage für eine zweite benutzt und mutatis mutatis wörtlich nachgeschrieben wurde.² Desto größere Beachtung verdienen die Abweichungen.

Das Außfallende der Doppelarenga wurde längst betont. Seit unter Ludwig dem Frommen das Formelwesen neu bearbeitet und geordnet wurde, bleibt die Doppelarenga, welche auch früher nur ganz vereinzelt und dem speciellen Falle angepaßt auftritt,³ der Kanzlei vollkommen fremd.⁴ Doch selbst davon abgesehen kann die erste Arenga der Drübecker Urkunde *Quia postulant — stabilitatis nota* nicht als genuin bezeichnet werden; ihre Fassung entspricht in keiner Weise der in der Karolingerzeit üblichen;⁵ schon der erste Satz *Quia postulant iura regum | et inevitabilia debita legum* zeigt jene Neimprosa, wie sie im 11. Jahrhundert auch in die Urkunden, namentlich die Arengen eindringt.⁶ Ich halte daher die erste für entschiedene Interpolation, welche noch durch igitur an die echte Arenga anzuknüpfen sucht.

Diese und die Publikationsformel lauten in der Drübecker Urkunde und im Gandersheimer Privileg vollständig gleich. Die bedeutendste Abweichung zeigt die narratio. Ich stelle beide Texte gegenüber.

1) Der Text der echten Urkunde bei Eckhart, *Comment. de Francia* or. 2, 888, Harenberg, *Hist. Gandersh.* 63, jener der interpolirten Orig. Guelf. 4, 370 u. ö. vgl. *Stumpf*, *Wizb. Immun.* 2, 71, Ann. 117.

2) Als Belege dafür mögen die von Karl III. 882 Februar 13—15 für die Kirchen von Reggio, Verona, Brugnetto, Arezzo, Bergamo, Cremona, B. 936—939, Cod. Lang. 521, Zacharia, Cremon. ep. 71, verliehenen gleichlautenden Privilegien dienen, für welche wieder eine Urkunde Ludwigs II., Campi Piacenza 1, 460, als Vorlage diente. So werden auch von den beiden Gandersheimer Urkunden B. 880. 881, soweit dies thunlich, die eine für die andre als Vorlage benutzt; außer gleichem Protokoll haben sie wesentlich gleiche Arenga, Publikations- und Korroborationssformel. Vgl. Tidder, *Urkundenlehre* 1, 330.

3) Vgl. Sickel, *Urkundenlehre* 170.

4) Anders liegt die Sache natürlich bei den Formeln. Wenn etwa Rozière Nr. 24 scheinbar mit doppelter Arenga versehen ist, so war es dem Formelsammler doch nur darum zu thun für ein und dieselbe Urkundengattung zwei verschiedene Arengentypen zu liefern, vgl. Sickel, *Urkundenlehre* 118.

5) Vgl. Rozière Nr. 155, 156, welche denselben Gedanken in der alten Fassung bieten.

6) Tidder, *Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana*, Wiener Sitzungsber. 73, 200.

Drübefer Urkunde.

Qualiter Theti et Wikker nostri fideles comites in procerum nostrorum praesentia tradiderunt nobis quoddam monasterium quod dicitur Drubiki, quod domna Adelbrin soror eorum prima in genere suo ad deum conversa in honorem s. Mariae perpetuae virginis et s. Johannis Babtistae et s. martirum Viti Crispini et Crispiniani construxit ibique deo famulantibus habitu canonico prima praeefnuit, ipsi autem postea constructionem exaltando et dotem augmentando quoddam monasterium quod dicitur Hoenburg¹ in pago Norththuringa situm cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus contradiderunt eo videlicet rationis tenore . . .

Die Uebereinstimmung ist eine augenfällige. Mehr als die wörtliche Uebereinstimmung befremdet die sachliche. In beiden Fällen sind es zwei Grafen, welche in gleicher Weise das Kloster tradiren, in beiden Fällen wird deren Schwester Abtissin; die Tradition findet zur selben Zeit statt, man könnte sagen am selben Tage. Ein derartiges Zusammentreffen ist geeignet Bedenken zu erregen.

Das Geschlecht der Stifter ist für diese Zeit nur in dieser Urkunde nachweisbar;² erst 980 wird wieder ein Graf Wicher genannt, der dasselbe Kloster an Otto II. tradirt.³ Auch für die Stifterin Adelbrin fehlt es an gleichzeitigen oder wenigstens unmittelbareren Nachrichten; ihre Verehrung als Lokalheilige⁴ tritt zu spät auf, als daß man eine Kontinuität der Tradition annehmen müßte. Es mangelt also weitere historische Beglaubigung.

Ganderšheimer Urkunde.

Qualiter Bruu et Otto nostri fideles comites in procerum nostrorum praesentia tradiderunt nobis quoddam monasterium quod dicitur Gandesheim, quod Liutolf genitor eorum in primis aedicare coepit et reliquias sanctorum Christi confessorum Innocentii atque Anastasii ob honorem Christi illuc venire fecit, quod est constructum in honore s. Stephani protomartiris Christi et omnia quae ad idem monasterium iure et legitime pertinere videntur et cui Gerbirg soror eorundem comitum sanctimonialibus feminis praeesse videtur, eo videlicet rationis tenore . . .

1) Hornburg dürfte kaum zu lesen sein, noch weniger Horinburg, Drüb. II. B. S. IX; der fragliche Buchstabe ist doch wohl nur e, nicht r, da dieses dem r der Vorlage nachgezeichnet mit Unterlänge auftritt; eher möchte ich in dem übergeschriebenen Buchstaben ein r vermuten, also Horenburg.

2) Zeitschrift des Harz-Vereins 1871, 23, vgl. Drüb. II. B. XIV.

3) Drüb. II. B. 3.

4) Drüb. II. B. XIII.

Auch die hier und unter den alten Urkunden nur hier genannten Patronen s. Johannes Bapt., s. Crispinus et Crispinianus werden erst „ganz spät“ wieder erwähnt,¹ wohl zu spät, um als direkter Beweis verwertet werden zu können.

Dagegen ist nach freundlicher Mittheilung von Herrn Dr. Jacobs der Klosterort Hornburg in pago Norththuringa vor 900 nachweisbar, nicht nachweisbar ein Eigenthumsrecht Drübecks. Daß ein solches geltend gemacht werden sollte, ist nicht abzusehen; ebenso ist es durchaus unwahrscheinlich, daß ein Fälscher die Erwähnung des Klösterleins nur zur Staffage aufgenommen haben sollte; es dürften also nähere, wenn auch jetzt nicht mehr nachweisbare Beziehungen zwischen Drübeck und Hornburg stattgehabt haben, welche einer sehr frühen Zeit angehören.

Die formellen Abweichungen der narratio der Drübeder Urkunde von jener der Gandersheimer sprechen nicht zu ihren Gunsten. Die Konstruktion ist eine ziemlich ungefüge, man wird sie indeß kaum als unkanzleimäßig beanstanden können. Dagegen fallen einzelne Ausdrücke auf, vor allem domna; dieses Ehrenprädikat ist den Karolingerurkunden vollkommen fremd² und weist auf spätere Zeit

1) Drüb. II. B. XIII.

2) Zum Belege dafür — wenigstens für ein halbes Jahrhundert und die deutsche Kanzlei — stelle ich die Urkunden Ludwigs des Deutschen und Ludwigs III. zusammen, in denen Frauen und zwar immer ohne das Prädikat domna erwähnt werden und füge der Regestennummer Böhmers die dort noch nicht verzeichneten neneren Drücke bei.

Urkunde Ludwigs des Deutschen:

B. 741, Tante Theodrada.

769, Wyß Abtei Zürich Beil. 1, Tochter Hildigard.

768, Wilmanus Kaiserurk. 119, Äbtissin Abdila.

779, Mon. Boica 31, 92, Tante Theodrada, Tochter Hildigard.

— Württemberg. II. B. 1, 149, Tochter Irmgard.

780, Wyß Abtei Zürich 5, Tochter Hiltigard.

783, Mohr 45, femina Waldrada.

789, Wyß Abtei Zürich 6, Tochter Hildigard.

811, Wilmanus 142, Äbtissin Hadewi.

814, Wilmanus 147, Äbtissin Haduwic.

805, Wyß Abtei Zürich 8, Gemahlin Hemma, Tochter Bertha.

— Wilmanus 154, Gemahlin Hemma.

— Beyer 1, 119, Pippins I. Gemahlin Bartrada [nach der Vorlage].

831, Wilmanus 171, Äbtissin Walburg.

— Beyer 1, 107, Gemahlin Hemma, Frau Hildigard.

842, Böhmer C. d. Francof. 3, femina Neutlint.

856, Cod. Lang. 441, Nichte Irmgard.

845, II. B. von St. Gallen 2, 198, femina Beata.

848, Gemahlin Hemma.

857, Nichte Angilberga.

Bgl. den Brief an die Kaiserin Angilberga, Floß, Papstwahl unter den Ottonen Urk. 81, und die Fälschungen B. 726, Mon. Boica 31, 68,

oder Interpolation hin; prima in genere suo ad deum conversa ist mindestens ungewöhnlich, nicht minder habitu canonico; statt praefuit würde man der karolingischen Terminologie gemäß praesse videbatur erwarten. Nicht ohne Bedenken scheint auch, daß nicht die im Amte stehende Abtissin, sondern nur die erste des Klosters genannt ist; es darf als Regel gelten, daß eine Sedisvakanz ausgenommen der jeweilige Klostervorstand in der Formel, welche auch die Gandersheimer Urkunde aufweist, ausdrücklich erwähnt wird.¹

Die Echtheit der narratio in ihrer jetzigen Gestalt scheint mir daher in Frage zu stehen. Möglich daß nur unwesentliche Aenderungen oder Interpolationen statt hatten. Bedenken gegen diesen Theil der Urkunde müssen aber um so schwerer wiegen, als hier ein, wie ich glaube, für eine Fälschung genügender Erklärungsgrund nahe läge, eine möglichst alte und vornehme Stiftungsgeschichte zu schaffen. Andererseits muß man aber betonen, daß die Drüberker Urkunde an dieser Stelle eine gewisse Selbstständigkeit zeigt, die in ihrer Fassung um so eher für die Echtheit einzutreten vermöchte, als sie eine ungewöhnliche sachliche Genügsamkeit aufweist; Fälscher, welche Beweise für Klosterstiftungen fabriciren, pflegen anspruchsvoller aufzutreten.

Die narratio dürfte kaum das entscheidende Wort sprechen; sie läßt namentlich die Möglichkeit offen, daß für die übrigen Theile der Urkunde das Gandersheimer Privileg doch noch benutzt sei. Dieser Verdacht könnte sich um so mehr geltend machen, als Otto II. und Heinrich II. Drüber dasselbe Recht verliehen, quali vel Ganderesheim vel Quidilingoburg moniales uti videntur. Trotz der Sorgsamkeit, mit der man die eignen Privilegien bewahrte, wäre in diesem speciellen Falle ein Benützenlassen für ein benachbartes Kloster nicht ganz außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit, denn

Gemahlin Gemma, B. 778, Abtissin Basilla und Harenberg, Hist. Gandersh. 139 für Lambspring.

Urkunde Ludwigs III.:

B. 879, M. G. SS. 21, 373, Gemahlin Liutgarda.

880, Abtissin Gerburg.

881, Gemahlin Lindgarda.

895, M. G. SS. 21, 374, Gemahlin Lindgarda.

Dagegen wird das Prädikat dominus sehr häufig den Vorfahren, aber nicht den in den Urkunden auftretenden Personen beigelegt; es findet sich bekanntlich noch in der Signumzeile und der Datirung für den regierenden Herrscher.

1) Ich erwähne noch als nicht wesentlich, aber doch beachtenswerth, daß der Anfangsbuchstabe des Namens Wikker nicht einer Vorlage des 9. Jahrhunderts entnommen sein kann, während doch sonst der Schreiber die Buchstaben möglichst genau nachzuzeichnen sucht.

es könnte nur das echte Gandersheimer Diplom benutzt sein, das durch die erweiterte Fälschung schon antiquirt sein und seinen praktischen Werth eingebüßt haben möchte.¹ Die Entscheidung über diese für die Glaubwürdigkeit der Drübeder Urkunde maßgebende Frage liegt bei den übrigen Abweichungen.

Man wird bei diesen genau unterscheiden müssen. Auf Ausschreibungen einzelner Worte wird man an sich kein besonderes Gewicht legen können, dies sind Verschen, wie sie jedem Kopisten zustoßen können; diese Ausschreibungen, welche außer einer einzigen Ausnahme den Sinn nicht schädigen, treten aber in der Drübeder Urkunde zu häufig auf — so nullo inquietante sed, praefatum monasterium,² in eodem monasterio, morum statt omnium honorum morum, ex consensu statt ex consensu seu petitione — als daß sie diesem gewissenhaften Kopisten gegenüber auch nur wahrscheinlich wären. So wenig ferner graphisch oder sachlich geringe Aenderungen wie immobilem statt inviolabilem oder Wortumstellungen wie nostra eas auctoritate protegente statt nostra auctoritate eas protegente Bedeutung beanspruchen können, desto größere Beachtung verdienen textliche Abweichungen; diese zeigt namentlich die Formel über die Wahl der Abteijen.

Drübeder Urkunde.

et si talis, quod absit, in illa progenie non inveniretur, sanctimonialem feminam dignam dei servitio quamcunque vellent eligent libere.

Dass ein Schreiber, der sich, soweit sich dies kontrolliren lässt, auch äußerlich ängstlich an seine Vorlage hält, diese Aenderung der Formel selbst vorgenommen haben sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Nicht minder, dass er die Immunitätsformel der Gandersheimer Urkunde ut nullus comes vel aliquis quilibet exactor iudicariam potestatem . . . in nullius potestatis persona iudicariam potestatem umgedeutet haben sollte.

Ist ein Plus gegenüber der Vorlage geeignet eine Urkunde zu verdächtigen, so dagegen ein Minus für ihre Echtheit einzustehen. Das Gandersheimer Privileg bietet aber noch einen Schlussatz,

1) Nach dem Facsimile scheint die Gandersheimer Fälschung älter zu sein als die Drübeder Nachzeichnung.

2) Demgemäß durfte vielleicht statt subleva[rentur] besser zu ergänzen sein subleva[retur]. Die Gandersheimer Urkunde ist für die Ergänzungen jedenfalls verwertbar.

Gandersheimer Urkunde.

et si aliter, quod absit, eveniret, quod talis in illa progenie inventa non esset quae praefatis scilicet virtutibus non ornata videretur, caeterae sanctimoniales feminae dignam dei servitio quamcunque vellent eligere inter illas potestatem haberent.

welcher der Drübecker Urkunde fehlt: *et homines illius abbatissae, sive liberi sint seu servi, nulla iudicaria coercentur potestate, sed in praesentia eiusdem abbatissae advocati et eorum rectitudinem adquirant et caeterorum perficiant.*¹⁾ Mag für die Zeit, in der das Drübecker Stück geschrieben wurde, ein solches Vorrecht für die Klostergerichtsbarkeit auch nicht mehr die Bedeutung gehabt haben wie für das 9. Jahrhundert, ein Fälscher hätte sich diese bedeutsame Stelle sicher nicht entgehen lassen, er würde sie, hätte sie in seiner Vorlage gestanden, zweifelsohne getreulich kopirt haben. Das Fehlen dieser Stelle scheint mir deshalb den Beweis zu erbringen, daß für die Drübecker Urkunde das Gandersheimer Privileg nicht benutzt wurde. War aber dies nicht der Fall, so kann nur eine andere echte Urkunde aus der Kanzlei Ludwigs III. als Vorlage gedient haben. Daß diese an Drübeck selbst verliehen war, kann dann keinem weiteren Zweifel unterliegen.

Aus diesen Gründen glaube auch ich die Drübecker Urkunde als „fachlich unverdächtig“ bezeichnen zu dürfen und bezeichnen zu müssen. Schon die äußerer Merkmale erweisen eine echte Vorlage, die wenig gelungene Nachzeichnung läßt sogar noch die Hand des ursprünglichen Schreibers erkennen und feststellen; daß die Vorlage nicht das Gandersheimer Diplom gewesen, dürfte aus der sonst unerklärlichen Auslassung des rechtlich wichtigen Schlusses und textlichen Abweichungen erhellen; die Uebereinstimmung mit diesem ist noch kein Verdachtsgrund, sie wird, da sich daneben doch eine gewisse Selbständigkeit geltend macht, ein Beleg für die Echtheit. Die Drübecker Urkunde ist indeß verunreinigt; entschieden interpolirt ist die erste Arenga, verunreinigt, wenn auch nicht wesentlich, vielleicht nur theilweise, scheint auch die narratio; die übrigen Theile sind formell wie fachlich unbedenklich.

1) Dasselbe Recht wird verliehen an Werden B. 883. Lacomblet 1, 36, und an Paderborn, Wilmans 188.

Glocken des Mansfelder Seckreises

und

die älteste mit der Jahreszahl ihrer Entstehung versehene
Glocke Deutschlands.

Vom

Gymnasialoberlehrer Dr. H. Größler in Eisleben.

Mit drei Tafeln Glockenschriften.

Die Grafschaft Mansfeld mit ihren Städten und Dörfern von zum großen Theil uraltem Ursprunge und früher Cultur erfreut sich des Besitzes nicht weniger, wenn auch der Mehrzahl nach bescheidener Ueberbleibsel der christlichen Kunst. Freilich ist mancher Ort, der ehemals als Sitz eines Erzbischöflichen oder gar eines Archidiaconus höhere Bedeutung hatte, jetzt entweder ganz vom Erdboden verschwunden, oder doch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, und auch die Klöster sind im Bauernkriege ohne Ausnahme zerstört worden. Gleichwohl überrascht selbst noch manche Dorfkirche in dem südöstlichen Vorlande des Harzes den Besucher durch Erzeugnisse der Kunst, welche er hier nicht erwartet hätte. Einen umfassenden Ueberblick über die bergenden Gebäude und das in ihnen Geborgene zu geben, das verbietet vorläufig die noch nicht erreichte Vollständigkeit des Stoffes; daher soll einstweilen aus der Fülle des Wahrgenommenen ein Einzelnes herausgegriffen werden, das auch in seiner Vereinzelung der vorläufigen Mittheilung würdig sein dürfe.

Nicht die letzte Stelle unter den uns erhaltenen Proben mittelalterlicher Kunstschriftigkeit nehmen die Glocken ein. Darf man schon Glocken mit Minuskelschriften im Ganzen zu den Seltenheiten rechnen, seitdem die Dorfgemeinden aus oft nichtigen Gründen bemüht sind, ihrer alten Glocken sich zu entäußern oder gegen Gußstahlglocken sie umzutauschen, so noch mehr solche mit Majuskelschriften. Unter 85 Inschriften, welche vor Zeiten der fleißige Sammler Aug. Barges vorzugsweise von Glocken am Süd- und Ostabhang des Harzes gesammelt hat,¹ befinden sich nur 27 Majuskelschriften. Um so größer war da die Freude des Berichterstatters, daß er auf seinen Wanderungen durch die Kirchen des

1) Neue Mittheil. des Thür.-Sächs. Vereins für Gesch. und Alterth. VII, 1, 197.

Mansfelder Seekreises,¹ soweit er dieselben bisher in Augenschein genommen, doch immer noch eine ziemlich große Anzahl alter Glocken mit Majuskelschriften gefunden hat. Wohl mag bei manchen derselben die Sage Recht haben, die Mansfelder Glocken hätten darum so ungewöhnlich schönen Klang, weil die Grafen von Mansfeld für jeden Neuguß einige Pfund Silber beigesteuert hätten, aber die Klangverhältnisse dieser alten Glocken zu untersuchen überlasse ich dazu geeigneten Sachverständigen. Ich gedenke an dieser Stelle im Wesentlichen nur ihre Inschriften mitzuhören, die ich nicht selten nur unter sehr erschwerenden Umständen abnehmen konnte, unter denen sich aber auch einige befinden, welche allgemeine Beachtung verdienen. Zum mindesten hoffe ich, man werde die beigegebenen drei Tafeln Nachbildungen, welche von der kunstfertigen Hand des Herrn Schönerstedt in Eisleben sorgsam in verkleinertem Maßstabe hergestellt worden sind, als einen wünschenswerthen Beitrag zur Epigraphik des Mittelalters willkommen heißen. Fast alle Inschriften habe ich selbst gesammelt; nur einige verdanke ich der Güte Anderer. Die Barnstedter Inschrift ist mir durch Herrn Pastor Wettler zugangen; die Bornstedter hat Herr Stud. Jecht auf meine Bitte abgenommen, und der von Herrn Dr. Jul. Schmidt in Sangerhausen der Redaction eingesandten Inschrift der Glocke zu Gonna habe ich der bequemeren Herstellung halber auf Tafel III. einen Platz gegeben, während die dazu gehörige Erläuterung des Einsenders meinen Mittheilungen auf dem Fuße als Anhang nachfolgen wird. Scheint es übrigens erwünscht und ist mir's möglich, so gedenke ich später noch andere, namentlich auch Minuskelschriften zu veröffentlichen.

Die romanische Kirche S. Nicolai zu Unterröblingen am salzigen See mag den Reigen meiner diesmaligen Mittheilungen eröffnen. Dieselbe besitzt zwei Glocken von unstreitig hohem Alter. Die kleine, sehr lang gestreckte trägt oben die Inschrift Cecilia in römischen Majuskeln. Die Buchstaben sind paarweise durch Kreuze getrennt; nur das abschließende A steht allein zwischen zwei Kreuzen. Nicht nur die Form dieser Glocke, auch die römische Form der Buchstaben und die eckige Gestalt des C sprechen für das hohe Alter der ersten. (Nr. 24^a auf Tafel III, woselbst auch ein Umriss der Glockenform.)

Die große Glocke zeigt außer zwei Bracteatenabdrücken nur je zweimal hinter einander die bekannte apokalyptische Bezeichnung

1) Wo sich die Gelegenheit bot oder die nachbarsliche Lage dazu aufforderte, habe ich auch einige außerhalb des Seekreises, aber unweit seiner Grenzen gelegene Orte mit berücksichtigt, nämlich Siersleben, Bornstedt und Barnstedt.

Jesu durch Alpha und Omega, deren Vorhandensein sie der Zeit vom 11ten bis spätestens zum 14ten Jahrh. zuweist, ist aber auch durch ein merkwürdiges, den ganzen Mantel der Glocke bedeckendes Bandgeslecht ausgezeichnet, welches in dieser Weise nur sehr selten begegnet. (Nr. 24^b auf Tafel III.)

Der Verwandtschaft wegen sei hier sogleich der größeren Glocke auf dem Thurme der S. Marienkirche zu Köchstedt bei Deutschen-thal gedacht, welche, wie die eben erwähnte Unterröblinger Glocke, je zwei Mal und zwar immer auf entgegengesetzten Seiten das bekreuzte Alpha und Omega zeigt und deren äußere Fläche eine ganz ähnliche Geslechtzeichnung bedeckt. Sie ist daher vermutlich von demselben Meister, wie jene. (Vgl. die Abbildung auf Tafel III.)

Mit ähnlich einfacher Symbolik begnügt sich die große Glocke der Kirche S. Mauritii zu Gnölbzig bei Alsleben a. d. Saale, denn diese hat nur auf beiden Seiten eine 12 Mal im Zickzack gebrochene, oben dicke, unten dünnere Linie, welche ich für die rohe Darstellung einer Schlange halte, (wie eine solche auch auf einer Glocke in Nollendorf bei Seeburg erscheint) und außerdem ein am unteren Schaftende gehenkeltes Kreuz nebst dem Buchstaben Alpha. Auch ein Omega fehlt auf dieser Glocke nicht, doch muß ich auf dessen Wiedergabe verzichten, da die Form im Guss so mißlungen ist, daß sie nicht wohl nachgebildet werden kann. (Nr. 23 auf Tafel III.)

Auch die auf dem Thurme der S. Petrikirche zu Müllerdorf unweit Salzmünde hangende Mittelglocke darf man zu dieser Gruppe rechnen. Dieselbe zeigt auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten den sterbenden, auf den beiden andern den thronenden Erlöser. Zu Seiten des letzteren finden sich innerhalb des die Gestalt umschließenden parabolischen Rahmens die bekreuzten Buchstaben Alpha und Omega. Als Zugabe einer größeren Inschrift werden wir die letzteren noch öfter erscheinen sehen.

Die romanische Kirche S. Stephani zu Oberröblingen am salzigen See besitzt außer einer kleineren, ziemlich langgestreckten Glocke ohne alle Inschrift auch eine große mit den durch ein Kreuz eröffneten Anfangsworten des englischen Grußes:

† Ave · Maria · gracia · plena · .

in gothischer Majuskel. Die noch sehr einfach gehaltenen Buchstaben sind zwar nur wenig erhaben, treten aber doch fast durchweg bandartig hervor. Aufallend ist die drei Mal wiederkehrende Unvollständigkeit des Buchstabens A. Zwischen dem letzten Worte und dem die Inschrift beginnenden Kreuze erblickt man die Abdrücke zweier Bracteaten. (Nr. 1 auf Tafel I. Die Form der Glocke auf Tafel III.)

Etwas vollständiger enthält die Worte des englischen Grußes eine in schon ziemlich verschönertem Majuskel gehaltene Inschrift auf einer Glocke der Pfarrkirche zu Bornstedt bei Eisleben, denn dieselbe lautet:

Ave Maria gracia plena dominus te

Die Buchstaben sind bandartig erhaben und zum Theil sehr sonderbar. Da der Raum im Kranze nicht weiter reichte, ist nicht nur das sonst übliche Eröffnungskreuz weggelassen, sondern es bricht auch in die Inschrift mitten in dem Worte tecum ab. (Nr. 2, Tafel I.)

In künstlerisch schönen Formen aus der Blütezeit der Gotik findet sich dieselbe Inschrift mit vollständigem tecum, jedoch unter Anwendung des eröffnenden Kreuzes sowie verschiedener Verschlingungen und Abkürzungen, auf der dritten Glocke der Pfarrkirche S. Gertrudis in Dorf Alsleben:

+ Ave · Maria · gra · plena · doñs · tecū ·

Die Buchstaben sind bandartig erhaben; in dem Worte Ave sind V und E mit einander verschlungen, während in den Wörtern gracia, dominus und tecum die Abkürzung in gewohnter Weise durch den wagerechten Strich über der Abkürzungsstelle angedeutet ist. (Nr. 18 auf Tafel II.)

Noch vollständiger steht der englische Gruß auf einer Glocke der Kirche S. Nicolai zu Ahendorf bei Schraplau. Die anfangs aus gothischen Majuskeln bestehende, zuletzt aber in Minuskeln eigenthümlicher Art übergehende Inschrift wird durch ein Kreuz eröffnet, und auch die vier ersten Worte sind von einander durch eingeschobene Kreuze getrennt. Die Buchstaben scheinen in spielernder Laune hingeworfen zu sein und sind sicherlich mit einem Griffel kurzer Hand in die Glockenform eingeritzt worden. Ich lese folgender Maßen:

+ Ave + Maria + gracia + plena dominus
tecum benedicta in mulieribus es.

Herr Pastor Dr. Otte dagegen, dem ich den Originalabdruck mitgetheilt, ist geneigt, das letzte Wort nicht es, sondern et zu lesen, da der englische Gruß an dieser Stelle noch nicht zu Ende, sondern bei dem Worte et abgebrochen sei, indem er nach mulieribus weiter laute: „et benedictus fructus etc.“ Dennoch scheint mir der fragliche Buchstabe unzweifelhaft ein s zu sein. — Eigenthümlich ist die Figur, welche über dem die Inschrift beginnenden A steht; man möchte sie fast für den nämlichen, nur in kleinerem Maße vorgezeichneten Buchstaben oder auch für ein krönendes Kreuz

halten. Mit sonderbaren Formen sind auch die ersten Buchstaben des Wortes *gracia* bedacht worden. Ganz eigenthümlich ist die das *et* in *benedicta* andeutende Verschlingung. (Nr. 3 auf Taf. I.)

Betrachten wir nun eine andere Gruppe. Die Kirche S. Martini zu Stedten bei Schraplau besitzt auf ihrem Thurme eine große Glocke von etwa 36 Zoll Höhe und 44 Zoll Döffnungsdurchmesser, welche in gothischen, mit einer Menge feiner Zierlinien — nach Art der *Glockeninschriften* zu Nelben und Freist, auf welche ich verweise — ausgestatteten Majuskeln folgendes Distichon als Inschrift trägt:

+ Matheum signat vir bos Lucā. Leo M'CV.
Ales disciplm . pulsū sorde fuit.

Auch hier eröffnet ein Kreuz die Inschrift im Kranze, und die befreuzten symbolischen Alpha und Omega schließen sie ab. (Nr. 4 auf Tafel I.) Bevor jedoch die weitere reiche Ausstattung der Glocke beschrieben wird, ist erst die Frage zu beantworten, welcher Sinn denn mit der zweiten Hälfte des Pentameters zu verbinden sei. Unter dem *discipulus* muß Johannes zu verstehen sein; aber da sein Name nicht ausdrücklich genannt ist, so sollte man wenigstens eine Umschreibung desselben erwarten. Deshalb ist Herr Otte der Meinung, es sei statt „*pulsum sorde fuit*“ zu lesen: „*qui sub (oder super) corde fuit*,“ und zwar aus folgenden Gründen. Der erste Buchstabe der in Frage stehenden Vershälfte, den ich für ein verfehltes P genommen habe, sei ein Q, und da der dritte sehr wohl ein J sein könne (was zugegeben werden kann) so müsse *qui* gelesen werden. Das nun folgende SV könne ein abgekürztes sub oder super sein; freilich sei mit sorde durchaus nichts zu machen. Da jedoch auch der Name *Mareum* nicht correct geschrieben sei, so sei es nicht ohne Berechtigung auch bei sorde eine incorrecte Schreibung (s statt c) anzunehmen. Dagegen habe ich aber doch einige Bedenken. Denn so sehr auch die Fassung: „*discipulum, qui sub corde fuit*“ anlockt, so ist doch zu beachten, daß *Mareum* zwar mit Abkürzung, aber nicht incorrect geschrieben ist, wogegen die Lesung *corde* statt *sorde* eine Gewaltsamkeit in sich schließt, da derselbe Buchstabe noch einmal in der Inschrift ganz zweifellos als S erscheint; wie auch die Abkürzung sū für sub oder super wohl ohne Beispiel ist. Es würde dann freilich das, was da steht, erklärt werden müssen; namentlich müßte man das Wort *discipulum* auch ohne näher bezeichnende Umschreibung — wiewohl auch *Matthaeus* ein *discipulus* war — in hervorragender Bedeutung nehmen und durch „*Lieblingsjünger*“ übersetzen, die zweite Hälfte des

Verset aber für einen selbständigen Satz ansehen. In diesem Falle scheint sich mir nur durch die Beziehung auf den Guß der Glocke ein Sinn zu ergeben. Man müßte nämlich etwa das Wort vas oder opus (= Glocke) ergänzen, und der Sinn würde dann — unter Beziehung auf „die Form, aus Lehm gebrannt“ — etwa dieser sein: „Aus dem Staube ist sie (es) hervorgegangen.“ Das Ditsichon selbst ist, wie Herr Otte bemerkt, vermutlich sehr alt, weil es reimlos ist, und wohl älter, als die Glocke. Denn diese kann frühestens dem 13ten Jahrh. angehören, da, wie ich sogleich bemerken werde, die h. Elisabeth auf der Glocke mit genannt und bildlich dargestellt ist. Unterhalb der Kranzlegende nämlich umschlingt die Glocke eine Reihe von 6 Bildern in Gestalt kreisrunder Medaillons — nur eins entbehrt der Umrahmung —, welche zunächst die in der Inschrift erwähnten Symbole dreier Evangelisten, den Engel des Matthäus, den Adler des Johannes, und den Löwen des Marcus — der Ochse des Lucas fehlt sonderbarer Weise —, sodann aber noch drei Abbildungen mit dazu gehörigen, darüber stehenden Namen zeigt. Dem Löwen des Marcus folgt zunächst der Name Samson über einem Medaillon, welches den Kopf des Löwen aufreibenden Simson darstellt. Zu zweit folgt der Name S. Elisabeth. Unter ihm erblickt man eine weibliche Gestalt, welche einen Korb im Arme trägt; ihr zur Seite steht ein behelmter Ritter, den Arm in die Seite gestemmt, die erste anschauend: ohne Zweifel die h. Elisabeth mit ihrem Gemahlf, dem Landgrafen Ludwig. Nur diese bildliche Darstellung entbehrt eines Rahmens. Zu dritt steht der Name S. Nicolaus; unter ihm erblickt man in kreisrundem Rahmen eine sitzende Gestalt, welche in ihren ausgestreckten Händen kaum erkennbare Gegenstände hält: sicherlich eine Darstellung des Heiligen, dessen Name darüber steht. Doch auch ein Münz- oder Siegelabdruck von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Durchmesser schmückt an 2 Stellen die Glocke. Besonders merkwürdig aber ist der auf der nach Osten gekehrten Glockenfläche unterhalb der Bilderreihe, etwa in halber Höhe der Glocke stehende Name Tammo, höchst wahrscheinlich der Name des Gießers oder des Stifters der Glocke. Der wogerechte Verdoppelungsstrich steht unregelmäßiger Weise nicht über dem m, sondern über dem a. (Vgl. Nr. 5 auf Tafel I.)

Eine nicht minder merkwürdige Evangelistenglocke hängt in Thurme der nach schriftlicher Ueberlieferung der h. Anna, nach mündlicher dem h. Johannes gewidmeten Kirche von Augsdorf bei Eisleben. Ihre Höhe beträgt 35 Zoll, ihr Durchmesserdurchmesser 38 Zoll. Sie enthält im Kranze eine Inschrift aus gothischen Majuskeln, welche, weil sie aus wenig erhabenen fadenförmigen

Strichen bestehen, mit einem Griffel in die Glockenform eingeritzt worden sein müssen. Die Legende lautet:

+ Mateu + Lucas + Marcus + Johanes (Nr. 6 auf Taf. I.)

Unter ihr aber schlingt sich um die Mitte der Glocke noch eine Reihe von Buchstaben, welche, reichlich eine Spanne hoch, aber ebenso wenig erhaben wie die zuvor erwähnten, gleichfalls schnörkelfhaft verzierte gotthische Majuskeln sind. Die vier ersten Buchstaben stehen nahe an einander, kaum durch Zollesweite von einander geschieden; der fünfte dagegen ist vom vierten durch einen Zwischenraum von 20 Zoll getrennt, und den Abschluß der Reihe macht, bis an den ersten Buchstaben heranreichend, eine bildliche Darstellung des Erlösers am Kreuze von großer Eigenthümlichkeit. Die fünf Buchstaben sind:

A M L R N .

Geht man an die Deutung dieser fünf Buchstaben, die ohne Zweifel eine Sigle bilden, so wird es schwer sein, eine bekannte Formel von fünf Wörtern zu finden, auf die die fünf Buchstaben zurückgeführt werden könnten, und Herr Pastor Dr. Otte findet auch keine. Stünde nicht Anderes entgegen, so gäbe es einen klaren Sinn, die Buchstaben folgender Maßen zu deuten:

A(anno) M L R(edemptoris) N(ostri)

eine Deutung, an welche sich die bildliche Darstellung des Erlösers, welche nun folgt, ganz trefflich anschloße. Aber diese Deutung wird, wie Herr Otte bemerkt, nicht nur durch die in die spätere Majuskelzeit verweisende Eigenthümlichkeit der Buchstabenformen, sondern auch durch die Art, wie der Gefreuzigte dargestellt ist, ausgeschlossen. Allerdings zeigt dieselbe manches Unerklärliche. Doch ich lasse hier Herrn Otte selbst reden: „In den aus Elfenbeinen und Miniaturen bekannten Darstellungen der Kreuzigung aus dem 11ten Jahrhundert steht Jesus stets mit waggerrecht ausgebreiteten Armen en face am Kreuze; daß Herabhangen des Körpers an den Armen, wie es hier der Fall ist, und die gebogenen Kniee gehören einer viel späteren Zeit an. Der ganze Charakter des Crucifixus auf der Glocke ist entschieden gotthisch und mit Ausnahme des Herrgottssrokcs und der fehlenden Dornenkrone ohne jede romanische Reminiszenz.“ Achten wir sodann auf das Beiwerk dieses Crucifixus, so ist es klar, daß an die Kreuzarme eine Darstellung des Mondes und der Sonne, an den Fuß des Kreuzes dagegen eine der Erde sich anschließt, während zwischen den Armen des Kreuzes und des Erlösers auch noch 2 Sterne sich zeigen. Herr Otte findet in diesen Beigaben nur Darstellungen nach Art der Kalenderzeichen,

wie solche selbst im 16. Jahrhundert noch vorkommen, und in der Darstellung am Fuße des Kreuzes den Schädel Adams in einer Erdhöhle, was ebenfalls mindestens bis ins 15te Jahrh. sich zeige. Jedoch in dieser einfachen Darstellungsweise scheint mir noch keine Nöthigung zu liegen, von einer symbolischen Auffassung des Darstellten abzusehen, da der Gießer oder Zeichner eine kunstvollere Darstellung vielleicht nicht zu leisten vermochte. Mir will bedünken, Sonne und Mond seien hier als personifizierte Leidtragende, und die Erde als der Schemel der Füße des Erlösers aufgefaßt, was zwar nicht für ein hohes Alter der Darstellung selbst spricht, aber doch als eine Reminiszenz aus der romanischen Periode gelten kann, da diese Auffassung in der älteren Zeit häufiger ist, so z. B. erscheint sie bekanntlich auf den etwa dem Jahre 1115 angehörigen Steinbildwerken der berühmten Egstersteine bei Horn im Lippesch, und auch aus dem 9ten Jahrh. sind dergleichen bildliche Darstellungen des Mondes, der Sonne und der Erde im Bunde mit Darstellungen des Opfertodes und der Taufe Christi nachgewiesen. (Kugler, Kunstdgeschichte II, 417.) —

Auf dem Thurme der jetzt in ein Schulhaus mit Lehrerwohnung umgewandelten S. Wipertikirche zu Strenz bei Altsleben hängen zwei wohlklingende Glocken von sehr ähnlicher Form (vgl. Tafel III.), mit Majuskelschriften aus der Blütezeit der Gotik geschmückt, deren Büge mit denen, welche in Dorf und Stadt Altsleben dieser Periode angehören, eine sehr nahe Verwandtschaft zeigen. Die kleinere Glocke von etwa 29 Zoll Höhe (immer ohne Krone) und $32\frac{1}{2}$ Zoll Deffnungsdurchmesser bei einer Stärke des unteren Rippenrandes von $2\frac{1}{2}$ Zoll hat im Kranze die Legende:

+ + Anna mater Marie

Ein kreuzgekröntes Omega schließt dieselbe ab, dagegen wird sie von 2 Kreuzen eröffnet, bzw. macht ein solches den Anfang und ein anderes den Schluß. (Nr. 16 auf Tafel II.) Das fehlende gekreuzte Alpha wird hier ausnahmsweise durch ein Alpha inmitten der Inschrift selbst vertreten, wie der Anblick des A in dem Worte mater zeigt.

Ehe ich nun zu der Beschreibung der anderen Strenzer Glocke übergehe, will ich erst einer Friedeburger Glocke gedenken. Die Kirche zu Friedeburg besitzt einige Glocken von eigenthümlicher Gestalt. (Vgl. die Abbildungen auf Tafel III.) Die eine, an erster Stelle abgebildete, hat gar keine Inschrift, die zweite dagegen, welche aus der alten Rumpiner Kirche stammen soll, hat eine ziemlich räthselhafte Inschrift. (Nr. 25 auf Tafel III.) Wenn dieselbe überhaupt einen bestimmten Namen enthält, so dürfte es der Name

Ana sein. Die Zeichen und Buchstaben müssen mit einem Griffel in die Form eingeritzt sein, da sie nur fadenförmige Erhebungen bilden.

Doch ich kehre zu der größeren Strenzer Glocke zurück. Diese, von etwa 33 Zoll Höhe, 38 Zoll Deffnungsdurchmesser und einem $3\frac{1}{4}$ Zoll starken untern Lippenrande, trägt in ausgezeichnet schönen gotischen Majuskeln die Inschrift:

+ In honore sancte Marie virginis,

welche, wie gewöhnlich, durch ein Kreuz eröffnet und durch das symbolische Alpha und Omega abgeschlossen wird. (Nr. 17 auf Tafel II.) Die Buchstaben A und N in dem Worte sancte sind, wie man leicht sieht, zu einer Figur verbunden. Die Form dieser Glocke zeigt Tafel III.)

Die Kirche S. Joh. Bapt. zu Naundorf bei Beesenstedt besitzt nur eine und noch dazu kleine Glocke von ziemlich langgestreckter Form (vgl. die Abbildung auf Tafel III.) Die im Kranze befindliche Inschrift lautet:

+ O rex glorie veni cū (Nr. 12 auf Tafel II.)

Der bekannte Spruch ist unvollständig, denn das Wort pace fehlt, müßte aber auch unvollständig bleiben, weil der des Lateinischen jedenfalls unkundige Zeichner mit dem Raume verschwendereich, ja man kann sagen, die Worte sinnlos zerstückelt, wie die Abbildung zeigt, umgegangen, so daß sogar das Wort cum zuletzt noch abgekürzt werden müßte.

Vollständig dagegen steht der Spruch auf der einzigen, aber großen Glocke der Kirche S. Joh. Evang. zu Beesenstedt, deren Filial die Naundorfer Kirche ist. Auf die durch ein Kreuz eröffnete Legende in gotischer, zum Theil noch romanisrender Majuskel:

+ O · rex · glorie · veni · cum · pace ·

folgt noch eine undeutliche bildliche Darstellung in Form eines Medaillons. (Nr. 13 auf Tafel II.)

Besonders reich an alten Glocken ist die Fleckenkirche S. Nicolai zu Seeburg am süßen See, denn dieselbe besitzt nicht nur eine Glocke mit Minuskelschrift vom Jahre 1484, sondern auch zwei mit Majuskelschriften. Die Mittelglocke zunächst zeigt in einem Gemisch von römischen und gothischen Majuskeln, welche mit einem Griffel in die Form eingegraben sein müssen, weil sie sich nur wie schmale Schnüre über die Glockenfläche erheben, nach dem üblichen Anfangskreuz folgende Inschrift:

+ S Nicolans + Anna · mater · S Marie +
O rex clorie veni · cum · pace ·

Beachtenswerth ist, daß nicht wenige Buchstaben dieser Inschrift verkehrte Stellung erhalten haben, so daß erst ihr Spiegelbild die richtige Lesung ermöglicht. (Nr. 8 auf Tafel I.)

Die große Seeburger Glocke trägt in schöner, kräftiger, bandartig sich erhebender Majuskel, den mit einem Kreuze beginnenden leoninischen Hexameter:

+ Sit · tēpestatū · per · me · genus · omne · fugatū,

welcher die Glocke als eine Wetterglocke kennzeichnet mit der von dem kirchlichen Überglauhen des Mittelalters ihr zugewiesenen Bestimmung, jede Art von Unwetter durch ihren Klang zu vertreiben. (Nr. 9 auf Tafel I.)

Diese Inschrift muß in hiesiger Gegend sehr beliebt und jener Überglauh allgemein verbreitet gewesen sein, da jene sich noch auf einigen andern Glocken der Mansfelder Kreise findet. Auf dem Thurm der sogenannten Apostelkirche oder Kirche S. Matthiä zu Hübitz bei Siersleben, welches seine beiden kleinen Glocken vor etwa 40 Jahren „von Wettin her“ angekauft haben soll, hängt eine Glocke von langgestreckter Form, welche genau die oben erwähnte Inschrift in gothischen Majuskeln trägt. (Nr. 10 auf Tafel I.) Die Worte sind aber hier nicht, wie bei der vorherbeschriebenen Glocke, durch Abtheilungszeichen getrennt.

Die dritte Trägerin derselben Legende ist die große Glocke der Kirche S. Andreä zu Siersleben unweit Hübitz, nur daß hier die Buchstaben aus römischen und gothischen Majuskeln bestehen, und daß gleich hinter dem Gröfungskreuze ein Crucifixus mit Johannes und Maria zur Seite folgt, deren Stelle durch den leergelassenen Raum auf der Abbildung (Nr. 11 auf Tafel I.) angedeutet ist, wie auch eine zweite bildliche, aber undeutlich ausgefallene Darstellung die beiden Buchstaben des Wortes me von einander scheidet. Es entspricht dem schon öfter wahrgenommenen Brauche, daß die beiden symbolischen, bekreuzten Buchstaben Alpha und Omega den Vers abschließen; ungewöhnlich ist nur, daß hier das Omega vorangeht und das Alpha nachfolgt.

Auch in der Kirche S. Laurentii in dem unweit Siersleben gelegenen Thondorf hatte ich eine merkwürdige Glocke zu finden erwartet, da sich an eine der dortigen Glocken die Sage knüpfe, ein auf dem ehemaligen Sattelhofe zu Thondorf wohnender Ritter, Namens S. Georg, habe der Thondorfer Kirche die große Glocke geschenkt und darum trage dieselbe auch seinen Namen. Als ich jedoch den Thurm ersteigen hatte, stellte sich heraus, daß die Glocke in ihrer alten Gestalt nicht mehr besteht, denn sie ist, wie ich nun erfuhr, im Jahre 1874 umgegossen worden, und Niemand hat es

sich angelegen sein lassen, ihre Inschrift der Nachwelt zu überliefern. Der historische Kern jener Sage aber dürfte der sein, daß irgend ein Graf von Mansfeld der Kirche jene mit dem Bilde seines Geschlechtsheiligen, der zugleich Patron der Grafschaft war, geschmückte Glocke geschenkt hat, eine Thatsache, welche eine spätere Zeit zu dem im Dorfe gelegenen Sattelhofe, welcher zum Ritter S. Georg hieß, und zu welchem die noch jetzt bekannte S. Jürgenbreite gehörte, in Beziehung gesetzt haben mag.

Der schon berührten abergläubischen Ansicht von der Wirkung des Glockenklanges, haben auch noch andere Glocken des Seckkreises ihre Entstehung zu verdanken. Bekanntlich stand das Cyriacusglöcklein des Klosters Wimmelburg bei Eisleben noch zu Luthers Zeiten in dem Huße, daß durch das Anhören seines Klanges Kranken und namentlich Besessene geheilt würden, weshalb täglich eine große Anzahl Leidender auf den umliegenden Höhen sich lagerte, um durch das Anhören des Bespergeläutes der Heilung theilhaftig zu werden. Eine Beschreibung dieser berühmten Glocke hier zu geben ist deshalb nicht möglich, weil dieselbe in einem Brande des Jahres 1680 ihren Untergang gefunden hat.

Dagegen hat sich in Nienburg a. d. Saale unweit Alsleben auf dem Thurne der dortigen S. Nicolaikirche eine Glocke erhalten, deren Inschrift die Bitte an Gott enthält, er möge diese Glocke segnen, daß es dem Volke wohl ergehe und Lust und Wetter gedeihlich sei. Dieselbe wird zunächst durch das Kreuz eröffnet, welchem seltener Weise das befreuzte Alpha und Omega sofort nachfolgen, und erst dann beginnt die Legende selbst, welche, ein leoninischer Hexameter, folgender Maßen lautet:

Vas · deus · hoc signa · plehs · salva · sit · aura · benigna.

Die an sich nicht geschmacklosen Buchstaben sind in beinahe geschmackloser Weise mit einer beengenden Masse seiner Zierrlinien überladen. (Nr. 14 auf Tafel II.) Ich habe die nicht geringe Mühe der Wiedergabe all dieses Beiwerks auf mich genommen, um eine bezeichnende Probe der in dieser Inschrift sich offenbarenden Geschmacksrichtung zu geben. Fraglich kann erscheinen, ob sich das Wort salva auf das leibliche oder geistige Heil des Volkes beziehen soll, denn beide Deutungen sind möglich. Ich meinerseits möchte, unter Berücksichtigung des beim Wimmelburger Cyriacusglöcklein hervorgetretenen Überglaubens der Bezeichnung auf das leibliche Heil den Vorzug geben. — Unter der Inschrift befindet sich auf der einen Seite eine flacherhabene Darstellung der mit dem Jesuskinde dastützenden Maria, auf der andern (nördlichen) eine Darstellung des Erlösers am Kreuze mit Johannes und Maria zur Seite. Da

diese letzterwähnte Darstellung einen alterthümlichen Typus zeigt — denn Christus hält die nicht angenagelten Hände waggerett ausgestreckt und entbehrt der Dornenkrone, hat dagegen den langen Herrgottströck, und auch die Füße stehen, ohne angenagelt zu sein, neben einander auf einem eigenthümlichen Fußgestell —, so habe ich eine Abbildung derselben beigefügt.

Auch die auf der Nibelner Glocke befindliche Inschrift wiederholt sich noch einmal auf der großen Glocke der Kirche zu Freist bei Friedeburg; nur ist hier die Abtheilung der Worte minder sorgfältig; auch fehlt den Buchstaben das Gepräge phantastievoller Formenschönheit, ja es findet sich sogar ein Vergeßlichkeitsfehler. Denn die mit dem Kreuze beginnende Inschrift lautet:

Vas . Deus . hoc signa plebs . alva . sit . aura benigna.

Der des Lateinischen vermutlich unkundige Zeichner scheint das anlautende s des Wortes salva für überflüssig gehalten zu haben, oder er hat es übersehen. Doch noch eine andere Eigenthümlichkeit muß hervorgehoben werden. Da der Kranz sämmtliche Buchstaben der Inschrift nicht fassen konnte, so sind die beiden letzten Worte aura benigna auf der Haube der Glocke untergebracht und durch Einrichen in die Form hergestellt worden, entbehren auch aller Zierlinien, während die im Kranze stehenden bandartig erhaben sind. (Nr. 15 auf Tafel II.)

Wie nun schon auf den beiden letzterwähnten Glocken die Glocke selbst durch das Wort vas bezeichnet wird, so ist dies auch der Fall auf der dritten Glocke der S. Cäcilienkirche in der Stadt Alzleben a. d. Saale. Diese röhmt selbstbewußt ihren Werth in folgendem leoninischen Hexameter:

Laudis sum digna vas nobile dicta Benigna.

Und in der That, diese Benigna ist ein vas nobile, eine „feine Glocke“. Zum mindesten gehören die Formen ihrer Buchstaben, gleich denen der beiden Strenzer Glocken und denen der Dorf-Alzlebischen der Blütezeit der Gotik an. (Nr. 19 auf Tafel II.) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das eröffnende Kreuz nicht fehlt.

Einige interessante Glocken hängen auf dem Thurm der S. Petri-Paulikirche zu Alberstedt bei Eisleben. Die Inschrift der großen Glocke, welche aus einem Gemisch römischer und (vorwiegend) gotischer Majuskeln besteht, muß von rechts nach links gelesen werden, ist also Spiegelschrift und lautet, so weit mir die Lesung derselben gelungen ist, wie folgt:

Alfa et O : Tetragramaton : (Nun folgen 4 mir unverständliche, zum Theil zusammengezogene Buchstaben). Messias , Maria .

Auch sie wird von dem üblichen Kreuze eröffnet. Besonders beachtenswerth aber ist, daß die großen, breiten, etwa $\frac{1}{2}$ em., also auffallend hohen Buchstaben einer Schablone ihre Entstehung nicht verdanken können, sondern in die Form eingegraben sein müssen, da dieselben scharfgratig und in ihrer Grundfläche etwa 3—4 Mal so breit sind, als auf ihrer Oberfläche. Hieraus erklärt sich auch ihre umgekehrte Stellung leicht. Ohne Zweifel ist diese Glocke sehr alt. Unter der eben mitgetheilten, im Kranze befindlichen Inschrift erblickt man überdies mehrere Mal das zwischen dem Pfeile und dem Eröffnungskreuze abgebildete Ornament. (Nr. 20 auf Tafel II.)

Giebt schon diese Glocke dem Forscher zu denken, so noch mehr eine kleinere Glocke der Alberstedter Kirche, welche nur auf Dachsparren oder durch eine hohe Leiter zugänglich ist und ein wahres Curiosum von Inschrift hat. Wo eigentlich der Anfang derselben und wie das Einzelne zu deuten ist, das ist mir selbst noch nicht klar; doch hat es den Anschein, daß auch hier Spiegelschrift vorliegt. Ob ich aber den wirklichen Anfang herausgefunden habe, das mögen Kundigere beurtheilen. Alt muß auch diese Glocke sein, da Schrift und Bilder lediglich eingeritzt sind. Eine Wiedergabe des schriftlich und bildlich Dargestellten verbietet sich bei der erst noch zu erforschenden Bedeutung der Zeichen von selbst; nur so viel möge bemerkt sein, daß, wenn man rechts beginnt, auf ein eröffnendes Kreuz zunächst ein gotisches A, diesem ein Paar einander zugekehrter Fechter oder Ritter, diesem ein Schriftzeichen von nicht näher zu bezeichnender Bestimmung und dann außer einer anscheinend eine Armbrust darstellenden Zeichnung ein Paar sich zugekehrter Drachen folgt. Eine zweite von Kreuzen eingeschlossene Gruppe scheint zunächst die umgekehrten griechischen Buchstaben Alpha, Beta, Gamma und Delta (lechteren als geöffnetes Dreieck) zu enthalten, auf welche nach zwei unerklärlichen Figuren abermals ein Beta und Delta folgt. Die dritte Gruppe zeigt uns wiederum die 4 ersten Buchstaben des griechischen Alphabets und zum Schlusse noch zwei, anscheinend nur ornamentale Figuren. (Nr. 21 auf Tafel II.) Man möchte fast glauben, daß hier die Buchstaben des griechischen Alphabets gleich Baubrunnen Verwendung erhalten haben. Möge es Kennern dieser Dinge gefallen, sich hierüber zu äußern.

Die nunmehr folgende Inschrift der Feuerglocke der Kirche S. Wenceslai zu Barnstedt im Kreise Quedlinburg (Nr. 22 auf Tafel II.), welche der jetzige Pfarrer dieser Kirche, Herr Pastor Wettler, hat abzeichnen lassen, ist bereits von Herrn Pastor Walter in Crumpa, einem zugleich eifrigen und besonnenen Forscher

auf dem Gebiete der kirchlichen Alterthümer seiner Umgebung, so vollständig gedeutet worden, daß mir nichts übrig bleibt, als mich seiner Deutung anzuschließen und dieselbe hier unter Beifügung einer Abbildung der Inschrift mitzutheilen. (Nr. 22 auf Tafel II.) Richtig sind von demselben die aus einem Kreise und Kreisabschnitten bestehenden Kreuze als Anfangs- und Endmarken, die übrigen concentrischen Kreise aber als Abtheilungszeichen der Worte erkannt worden. Diese Buchstaben sind verzerrte, fast groteske gothische Majuskeln; nur die zwei Mal vorkommende bekannte Abkürzung des Namens Christus ist aus den griechischen Buchstaben ΧΡΙΤΟΣ zusammengesetzt und über ihnen zeigt sich der wagerechte Abkürzungsstrich. Was die Technik der Buchstaben betrifft, so sind ihre Körper nur durch zwei erhabene Randstriche markirt; der Zeichner hat also die Züge in die Form eingegraben und so erklärt sich, da er sie richtig eingrub, das verkehrt Bild des Abgusses. Es ist demnach von rechts nach links folgendermaßen zu lesen:

+ Christus vivikat . agia . + Christus imperat . + regnat X +

Unerklärlich ist mir nur die Bedeutung des vor dem Schlusskreuze stehenden Zeichens, welches seiner Gestalt nach ein griechisches X ist. Das zweite Wort der Inschrift müßte eigentlich vivificat lauten, jedoch die mangelhafte Form der Inschrift kann nicht allzu sehr auffallen, da dergleichen Versehen bei Leuten, die, wie die mittelalterlichen Glockengießer, der lateinischen Sprache nicht selten unkundig waren, häufig sind. Ich erinnere nur an die oben berührte Schreibung alva statt salva auf der Freister Glocke. Wenn dagegen Herr Pastor Walter meint, er stehe fast rathlos vor dem Worte agia, so zeigt doch seine Deutung des Spruches:

„Christus erwacht, Christus beherrscht und regiert — die Heiligen.“

dass er das Rechte getroffen, wenn er das Wort als Object der drei Verba nimmt. Denn daß es nicht als zweites Subject nach dem ersten Subjecte (Christus) gefaßt werden kann — in welchem Falle man darin die durch Kreuzfahrer aus dem Morgenlande nach dem Westen mitgebrachte Bezeichnung der Mutter Gottes (= θεοῦ αὐγή) finden müßte —, beweist nicht nur der dann sich ergebende, dogmatisch unzulässige Sinn der Worte, sondern auch das nochmalige Erscheinen des alleinigen Subjects im Satze, des Namens Christus, nach dem Worte agia.

Es erübrigt nun nur noch, die mit Jahreszahl versehenen, in die Gruppe mittelalterlicher Majuskelglocken gehörigen Glocken des Mansfelder Seckreises vorzuführen. Ihre Zahl ist freilich klein

an sich, aber im Verhältniß zu andern Landschaften immerhin ansehnlich.

An erster Stelle sei einer zerbrochenen, durchlöcherten kleinen Glocke gedacht, welche auf dem Boden des Thurmes der Kirche S. Godchardi (nach Andern S. Ambrosii) zu Almendorf am salzigen See liegt. Dieselbe ist nur ungefähr $1\frac{1}{2}$ ' hoch und zeigt am Kranze drei Medaillons, deren eines anscheinend die Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde, deren zweites einen die Rechte segnend erhebenden und ein Buch in der Linken haltenden Bischof, deren drittes endlich den gekreuzigten Christus darstellt. Aber auch eine zum Theil herausgebrochene, zum Theil unleserliche Legende umzieht den Kranz, von welcher die zwar sehr kleinen römischen Zahlbuchstaben MCCXXXII doch deutlich erkennbar sind, so daß man wird annehmen dürfen, die Glocke stamme aus dem J. 1332.

Zweifellos deutlich und klar ausgeprägt ist die Schrift der mit einem Kreuze beginnenden Legende auf der kleinen Glocke der S. Mauritiuskirche zu Stenden bei Deutschenthal vom J. 1336. Dieselbe lautet einfach:

+ Anno . domini . M . C . C . C . XXXVI .. XVI .. Kl . Augusti ..
ist aber wegen der genauen Angabe des Tages ihrer Entstehung merkwürdig. (Nr. 26 auf Tafel III.)

Die weitaus merkwürdigste und unter ihres Gleichen einzige Glocke aber besitzt die Pfarrkirche S. Georgii zu Helfta bei Eisleben. Denn die auf dem ziemlich modernen Thurm dieser Kirche hängende große Glocke ist nicht nur die älteste mit der Jahreszahl ihrer Entstehung versehene Glocke aller Landschaften am Harz, sondern, was weit mehr sagen will, von ganz Deutschland. Um den Werth und die Seltenheit derselben in das rechte Licht zu stellen, sei es gestattet, einige statistische Bemerkungen über datirte Glocken voranzuschicken. Von den noch vorhandenen 87 Glocken der Stadt Erfurt erreicht die älteste, mit Jahreszahl versehene nur das Jahr 1331 (Correspondenzblatt des Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- u. Alterthumsvereine 1870, Nr. 8 S. 57 u. 58); unter 27 von Aug. Barges abgezeichneten Majuskelschriften an Glocken der Harzvorlande erreicht die älteste der letzteren nur das Jahr 1318 (N. Mittb. d. Thüring.-Sächs. Ver. VII, 1, 197 ff.). Erheblich älter sind schon die seitdem durch Dr. Jacobs bekannt gemachte Glocke der S. Silvestrikirche in Wernigerode vom Jahre 1297; ferner eine Glocke zu Wilsdruff in Sachsen, welche die Jahreszahl 1290 trägt (Correspondenzblatt I. 1. Nr. 4, S. 29), und eine erst neuerdings von Dr. Julius Schmidt in Sangerhausen aufgefundene Glocke zu Gonna bei San-

gerhausen von demselben Jahre, welche weiter unten S. 45 f. besprochen werden wird. Von den 35 Glocken des glockenreichen Halberstadt gehört nur Eine, welche auf dem südlichen Thurm der Moritzkirche hängt, dem dreizehnten Jahrhundert an; dieselbe stammt aus dem Jahre 1281. (Zeitschrift des Harzvereins IX, 292). Demselben Jahre gehört die zweitälteste Glocke im Freiburger Münster, dem Jahre 1280 eine Glocke der S. Blasienkirche zu Mühlhausen i. Th. an. (Correspondenzbl. I. 1.). Eine Glocke vom Jahre 1273 (die Jahresangabe 1261 ist nach briefl. Mittheilung des Herrn Otte ein Irrthum) besaß chemals Lühnde bei Hildesheim; dieselbe ist aber im Jahre 1859 umgegossen worden. Die zweitälteste Glocke des Domes zu Minden vom Jahre 1270 hat noch eine Zeitgenössin in einer jüngst durch Th. Voges bekannt gemachten Glocke im Braunschweigischen. Diese ebenfalls im Jahre 1270 gegossene Glocke befand sich früher in dem Michaeliskloster zu Hildesheim, kam dann nach Burgdorf im Braunschweigischen (Harzzeitschr. X, 78) und soll sich jetzt, wie Herr Otte zu wissen glaubt, im Museum zu Braunschweig befinden. Eine Glocke der Liebfrauenkirche zu Moringen, die älteste im Hannöverschen Lande, trägt das Datum 20. Juni 1263 (Mitthoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, Bd. II.); in noch ältere Zeit reichen zurück eine Glocke zu S. Peter in Aachen, im Jahre 1261 gegossen vom Magister Jacobus de Croailles; die ältere Glocke im Freiburger Münster vom Jahre 1258, und die ältere Glocke im Deme zu Minden vom Jahre 1252. Würzburg aber glaubte in seiner von dem Director Wiggert in Magdeburg entdeckten und in der S. Burchardikirche hängenden Katerina die durch ihr ausdrücklich bezeugtes Alter ehrwürdigste Glocke Deutschlands zu besitzen, und auch Herr Pastor Otte, der rühmlich bekannte Kunstdarchäolog und Verfasser der Glockenkunde, kannte bisher keine ältere; nunmehr aber muß die Katerina ihren Ehrenplatz einer Mansfeldischen, bezw. Nordthüringischen Glocke einräumen, denn die Glocke von Helfta ist noch anderthalb Jahrzehnte älter als sie. Allerdings ist es ja richtig, daß es noch ältere Glocken gibt, aber auf diesen zweifellos älteren Glocken ist die Jahreszahl der Entstehung nicht ausdrücklich angegeben, sondern erst durch Schluß erlangt. So wird die Entstehung einer aus dem Dome zu Walbeck a. d. Aller nach Diesdorf bei Magdeburg gebrachten kleinen $1\frac{3}{4}$ ' hohen, bienenkorbförmigen Glocke, welche Director Wiggert entdeckt hat, aus paläographischen Gründen von demselben in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts versetzt, und es ist nichts, was abhalten könnte, diesem Urtheil zuzustimmen. Dagegen beruht es auf einem Irrthume, beziehungsweise auf ungenügender Kenntniß der Epi-

graphit, wenn (so z. B. nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Oberl. Dr. Reber in Aschersleben in der Magdeb. Zeitung vom 29. Aug. 1872) die Behauptung verbreitet worden ist, in Zorbau bei Weissenfels gebe es eine Glocke, welche am Schlusse ihrer Inschrift: „Vox mea sit grata Tibi virgo Maria beata“ noch die Zeitbestimmung „ANNO MX“ und somit das älteste nachweisbare Clockendatum in Deutschland enthalte. Denn Herr Baurath Sommer in Zeitz hat bereits in den Neuen Mittheilungen des Thür. Sächs. Ver. (XI, 326) nachgewiesen, daß die obige von Heydenreich herrührende Behauptung auf einer falschen Deutung der die Inschrift abschließenden, bekreuzten apokalyptischen Buchstaben \mathcal{A} und Ω sowie des dieselbe beginnenden Kreuzes fußt. Heydenreich nämlich hatte das \mathcal{A} trotz dem darauf gesetzten Kreuze für eine Abkürzung des Wortes Anno, das Ω für den in gothischer Form gegebenen Zahlbuchstaben M, und das dahinter sich anschließende Eröffnungskreuz, so unglaublich es auch ist, für das römische Zahlzeichen X gehalten und auf diese Weise die Zeitbestimmung Anno 1010 glücklich zu Stande gebracht. — Wenn demnach dieses Ergebniß lediglich auf einem Trugschlusse beruht, so scheint die Sache anders zu stehen mit einer Glocke der S. Bartholomäikirche in Giebichenstein, von welcher v. Dreyhaupt (Beschreibung des Saalkreises II, 900) im Jahre 1750 folgendes berichtet: „Die andere, 17—18 Etr., ... hat vordem auf der Capelle auf dem Schlosse Giebichenstein gehangen, ist 546 Jahr alt, wie die darauf befindliche Aufschrift bezeuget: Anno incarnationis domini MCCIII. Regnante Ludolfo Archiepiscopo fusum est vas h.“ Aber diese Glocke, welcher sonst in der Gruppe der mit Jahreszahl versehenen Glocken die erste Stelle gebühren würde, besteht nicht mehr, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, ist vielmehr — im Jahre 1788? — umgegossen worden. Der Möglichkeit einer indirekten Zeitbestimmung endlich erfreut sich eine Glocke zu Gilching in Oberbayern, welche die Inschrift trägt: „Arnoldus sacerdos de Giltekin me fundi fecit“, und deren Entstehung mit Recht in die Zeit von 1162—1194 gesetzt wird, weil sich der erwähnte Priester und Stifter der Glocke in Urkunden der bezeichneten Jahre findet. (Otte, Glockenkunde S. 79 und 83). Aber auch sie giebt doch nicht bestimmt das Jahr ihrer Entstehung an, was die Helftaer Glocke thut, zu deren Beschreibung ich nun übergehe.

Bei einer Höhe von 94 cm. und einem Öffnungsdurchmesser von 110 cm. dürfte das Gewicht derselben etwa 15 Centner betragen. Ihre Form zeigt Tafel III. Die auf derselben stehende Inschrift ist, wie auch Herr Otte annimmt, ersichtlich mit einem

spitzen Instrument in den Mantel der Glockenform eingefräzt worden. Dies mußte links geschehen, was dem Zeichner (ob dem Gießer oder einem Geistlichen?) nicht geläufig sein mochte; er schrieb daher rechts und der Abguß zeigt nun das Spiegelbild der Buchstaben, welche nicht nur den Kranz erfüllen, sondern auch den unteren Theil der Glocke umschlingen. Die Form der Buchstaben ist theils römisch, theils gotisch, ein Umstand, der allein schon, auch wenn die Glocke nicht die Jahreszahl 1234 trüge, auf ein sehr hohes Alter derselben hinweisen würde. Auch hier beginnt die Kranzlegende mit dem üblichen Kreuz und den apokalyptischen Buchstaben Alpha und Omega. Dieselbe lautet:

+ $\overset{+}{A}$ · $\overset{+}{\Omega}$ · Ave Maria · gracia · plena · dominus · tecum ·
Anno · M° · CC° · XXX° IIII° · fundata sum.

Sie giebt also den unvollständigen englischen Gruß und die Mittheilung, daß sie im Jahre 1234 gestiftet worden. (Nr. 27^b auf Tafel III.)

Die schon erwähnte, weiter unten befindliche Legende, deren Worte wiederholt von kreisrunden Brakteatenabdrücken, welche etwa 1 Zoll im Durchmesser haben, unterbrochen und überdies hier und da durch spannenlange Zwischenräume getrennt werden, enthält in einem Gemisch von römischen Majuskeln und frühgotischen Minuskeln von sehr ungleicher Höhe die Worte:

Titulus \circledcirc triumphalis \circledcirc Jesus Nazarenus \circledcirc rex Judeorum
Ex tot cincinariis sum XVIII \circledcirc . (Nr. 27^a auf T. III.)

Diese untere Inschrift bereitet dem Ueberseizer besonders durch das Wort cincinariis, denn so glaube ich lesen zu müssen, Schwierigkeit. In Ernangelung einer anderen Erklärungsmöglichkeit glaubte ich, darin einen Glockennamen erblicken und annehmen zu dürfen, das Wort cincinaria sei unter Anlehnung an die hebräische Pilpelform בְּצִלְזָל (zilzel), welche „Klingen“ bedeutet, gebildet und darum durch „Klingerin“ zu übersetzen, wie ja auch das halb deutsche, halb lateinische Wort Clinsa in der Bedeutung Klingerin auf einer alten Glocke vorkommt. Unter dieser Voraussetzung übersetzte ich:

„Die Triumphauffschrift (des gefreuzigten Christus) lautet: Jesus von Nazareth, König der Juden. Von so viel Klingerinnen (die mir, dem Gießer, ihre Entstehung verdanken) bin ich die achtzehnte.“

Herr Pastor Otte dagegen, dem ich den Abdruck der Inschrift zur Kenntnisnahme zusandte, übersetzt:

„Die (für wunderkräftig gehaltene) Aufschrift des (am Kreuze) triumphirenden Christus (lautet): Jesus von Nazareth, König der Juden. Aus so vielen Centnern bin ich: 18“, indem er cincinariis gleichbedeutend mit centenariis fäßt, und bemerkt dazu, durch diese Notiz werde die schon durch ihre Datirung sehr wichtige Glocke auch noch in anderer Hinsicht merkwürdig. Denn bisher kenne er nur 2 Glocken, auf welchen sich eine Gewichtsangabe befindet, beide zu S. Florian in Oesterreich. Auf der einen vom J. 1318 steht: „de XXVI centenariis facta sum“ und auf der andern vom Jahre 1319: Ao. D. MCCCXIX sit hoc opus ex X c. Wenn nun bei der Glocke zu Helfsta laut ihrer eigenen Angabe das eingesetzte Metall 18 Centner betragen habe und man bringe 5-10% Feuerabgang in Abzug, so stimme meine Schätzung des Gewichtes auf 15 Centner ausgezeichnet zu dieser Angabe. Wegen all dieser triftigen Gründe stehe ich nicht an, der Deutung Ottos vor der meinigen den Vorzug zu geben, wiewohl offenbar cincinariis und nicht centenariis in der Inschrift steht.

Aber woher mag die kostbare Glocke mit dem ehrenwürdigen Alter von nunmehr 643 Jahren, welche man auf dem ziemlich jungen Thurm der Helfstaer Pfarrkirche kaum vermuthen sollte, röhren? Zwei Wahrscheinlichkeiten liegen nahe. Entweder ist sie seit der Zeit ihrer Entstehung ein Eigenthum der Kirche gewesen, welche sie noch jetzt besitzt, oder sie ist aus dem Nonnenkloster B. Mariae Virginis zu Helfsta nach dessen Auflösung in die Pfarrkirche gekommen. Ist letzteres der Fall, was gar wohl möglich wäre, da der lange Zeit in Neuhelfsta vor Eisleben angesiedelte Klosterconvent in der letzten Zeit seines Bestehens sich wieder in Althelfsta niedergelassen hatte, so müßte die Glocke schon in der früheren Klosterkirche zu Rothardesdorf (wüst Roßdorf zwischen Eisleben und Halle); ja, da das Kloster erst im Jahre 1229 gestiftet worden war und während der ersten fünf Jahre seines Bestehens bei der Burg Mansfeld sich befunden hatte, vielleicht schon dort der Andacht der frommen Schwestern gedient haben und würde allem Vermuthen nach von der verwitweten Gräfin Elisabeth von Mansfeld, der Stifterin des Klosters, geschenkt worden sein. Gehörte sie aber von jeher in die Pfarrkirche S. Georgii, so würde man annehmen können, daß ein Bischof von Merseburg sie geschenkt hat, denn die der Glocke aufgedrückten Bracteaten scheinen einen Bischof darzustellen, und über eine Kirche zu Helfsta hatten nach urkundlichen Zeugnissen die Bischöfe von Merseburg das Collaturrecht. Wenigstens nennt Bischof Ditmar von Merseburg im Jahre 1014 die Kirche zu Heli-
pithi die seinige, doch ist die Frage, ob unter derselben die schon von Kaiser Otto II. dem Bisthum Merseburg geschenkte Kirche der

h. Radegund in Helfta oder die Pfarrkirche S. Georg zu verstehen ist. Uebrigens könnte man auch an einen Erzbischof von Magdeburg als Stifter der Glocke denken, da Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahre 1191 das Collaturrecht der Kirche zu Helpedo der Probstei Seeburg zueignet. Verhalte es sich hiermit, wie es wolle: die Pfarrkirche S. Georgii wird wohl thun, ihren kostbaren Schatz sorgfältig zu hüten.

A n h u g .

Die Glocke zu Gonna bei Sangerhausen.

Das eine kleine Wegstunde von Sangerhausen entfernt liegende Dörfchen Gonna kommt schon in den frühesten Zinsregistern mit vor. Das dortige sehr alte Kirchlein hat zwei alterthümliche Merkwürdigkeiten aufzuweisen: einen Tauffstein mit Reliefs verziert und eine Glocke aus dem XIII. Jahrhundert. Von der an letzterer befindlichen Inschrift zeigt Nr. 28 auf Tafel III. eine getreue Abbildung. Bei der oberen, höheren Inschrift ist eine Bezeichnung des Anfangs nicht zu bemerken; um nun die untere in ununterbrochener Linie geben zu können, war in der Zeichnung die obere mit dem Worte MEVM zu beginnen; die etwas verkümmerte Form des M vor dem K lässt aber vermuthen, daß dieser Buchstabe zuletzt eingefügt wurde und daß die Inschrift lautet: Karitas Apellatur Omen Meum.¹ Die untere Inschrift ist zu lesen: Anno. Dni. MCCXC. Pric. Halberstadn. Me. Fieri. Jussit N. In dem Worte PRIC haben wir jedenfalls eine sehr starke, weitgetriebene Abbreviaitur vor uns. Ist es ein Eigename? oder bezeichnet es die Würde: Prior von Praedicator Halberstadensis? In einer anderweitigen Inschrift aus demselben Jahrhundert bedeutet wenigstens ORD' PRIC': Ordinis Praedicatorum. Das Bemerkenswertheste an der betreffenden Glocke ist übrigens, daß eine genaue Betrachtung derselben Schlüsse auf die Art der Formirung der Buchstaben der Inschrift ziehen läßt. Letztere steht nämlich in umgekehrter Stellung, d. h. von Rechts nach Links laufend am Obertheile der Glocke. Dieser Umstand, sowie die unregelmäßig zackige Bildung der Buchstabenränder lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie in den Lehm des Mantels der Form eingegraben wurde. Es erklärt sich so leicht, warum unsere ältesten Glocken ihre Inschriften in solch ungewöhnlicher Stellung tragen. Die neben dem V der Silbatur bemerkbaren Buchstaben TV so wie der Strich am L lassen erkennen, daß man den Text der Schrift vor dem Eingraben erst in kleineren Buchstaben vorgerissen hat.

1) Letztere Folge beobachtet die Abbildung. Gr.

Schon mit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts scheint in unserer Gegend eine Aenderung in der Technik eingetreten zu sein; eine Glocke der St. Ulrichskirche in Sangerhausen vom Jahre 1326 zeigt eine Inschrift, die richtig von Links nach Rechts steht und in der noch jetzt gebräuchlichen Weise angefertigt worden ist, indem man nämlich aus Wachs boßirte Buchstaben auf das Hemd der Glockenform klebte und darüber den Mantel formte. Zum bessern Verständnisse der gebrauchten Ausdrücke wollen wir hier einige Andeutungen über den Aufbau einer Glockenform geben. Zunächst wird in der Mitte der tiefliegenden Dammgrube ein hohler Kern aufgemauert, dessen äußerer Oberfläche mittelst einer drehbaren Schablone genau die Gestalt der Innenseite der Glocke gegeben wird. Auf diesen Kern formt man nun aus Lehm das sogenannte Hemd, dem man, wiederum mit einer drehbaren Schablone, die vorher berechnete Gestalt der Glocke giebt. Auf der Oberfläche dieses Hemdes befestigt man an gehöriger Stelle die aus Wachs boßirten Modelle der Buchstaben, Verzierungen und Einfassungen, welche die werdende Glocke zieren sollen. Dieselben hinterlassen auf der inneren Fläche des über das Hemd geformten Mantels einen umgekehrten Eindruck. Zum Behufe des Gusses wird der mit eisernen Schienen und Reisen gebundene Mantel vom Hemde abgehoben, dieses vollständig beseitigt und dann der Mantel wieder über den Kern gestülpt, so daß er seine ursprüngliche Stellung wieder einnimmt. Natürlich bleibt jetzt zwischen Kern und Mantel ein leerer, der Gestalt und Masse des Hemdes entsprechender Raum, der das flüssige Metall aufnimmt.

Die ältesten Glocken erhielten gewöhnlich als einzige Verzierung zwei um den oberen Theil laufende kleine Wülste, deren Modelle man einfach durch zwei um das Hemd gelegte dünne Seile bildete. Später dienten auf das Hemd geklebte Bracteaten als Verzierung. In einigen Fällen sind dieselben im vom Hemde abgenommenen Mantel stecken geblieben und sodann auf die Glocke aufgeschmolzen worden, oft aber dienten sie nur als Modell, und zeigen dann die kleinen Reliefs beim Reinigen die Farbe des Glockenmetalls. Auf der Nordseite des Harzes sind so verzierte Glocken ziemlich häufig und verdienen dieselben wohl die Beachtung des Numismatikers, der an ihnen manchmal seltene Exemplare entdecken dürfte. Schließlich möchten wir noch allen denen, die Glockeninschriften copiren, empfehlen, dabei auf die hier erwähnte Verschiedenheit der Entstehung derselben zu achten und diesfalls gemachte Beobachtungen den Copien beizufügen.

Dr. Julius Schmidt.

H o l t i n g a u f d e m T i m m e r l a h ,

Herzogthum Braunschweig, Amt Salder,

1459 — 1681.

Aus den Acten des Landes-Hauptarchivs in Wolfenbüttel zusammengestellt

von

H. Langerfeldt,
Oberförster in Riddagshausen.

Das Timmerlah, ein Laubholzbestand, wie alle im Kreise Braunschweig belegenen Forsten damaliger Zeit, gehörte zu den zahlreichen Märkerforsten des jetzigen Amtes Salder, südwestlich, etwa 2 Meilen von Braunschweig, vor dem Bergzuge des Hardeweges (Harve im Volksmunde) belegen.

Wenn v. Maurer in seiner Schrift über die Markverfassungen die jetzigen Dorf- und Feldmarken eines Bezirkes auf eine Urmark zurückzuführen sucht, so haben wir hier vielleicht die Reste einer solchen vor uns. Denn der so scharf hervorgehobene, so eifersüchtig festgehaltene Unterschied von Märkern und Ausmärkern (Holzen und Unholzen) ist in den nachfolgenden Weisthümern, zwar nicht erloschen oder verwischt, aber augenscheinlich so weit beschränkt, daß z. B. Bewohner weit entlegener Dorfschaften in dem Holzgerichte Siz und Stimme haben, Ortschaften, die heute noch eigene Holzungen besitzen, und nachweislich eigene Holzgerichte hielten (ich nenne nur das wohl 2 Stunden vom Timmerlah entfernte Berel und das nicht nähere Cramme). Der ganzen örtlichen Lage nach wird die Annahme einer solchen Urmark hier nichts Ungereimtes haben, denn der eben genannte Hardeweg trägt noch heute Märkerforsten, zu denen eine Mehrzahl Gemeinden gehören, und das Timmerlah lag im engen Anschluße an den Hardeweg, der anderseits durch die Holzungen bei Assel (Aslah?) in das bei Berel — Berla — gelegene Berelries ausmündete. Auch der Zusammenhang mit dem s. g. Crammerholze im Osten des Bergzuges müßte unschwer nachzuweisen sein.

Das Timmerlah gehörte der Gemeinde Heerte und ist im 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts seiner ganzen Ausdehnung nach gerodet. Mit dessen Grund und Boden sind die umfangreichen

Weideberechtigungen der einzelnen Höfe in Heerte und in den benachbarten Gemeinden abgefunden, und zugleich die mannigfach verwirrten Nutzungsverhältnisse in den nahegelegenen Holzungen geregelt. Einschließlich des, in den nachfolgenden Weisthümern mehrfach erwähnten Strauchholzes — Struk —, hielt dasselbe nahezu 1000 Morgen Fläche. Die ganze Umgegend des Timmerlah deutet auf eine weit hinauf reichende Cultur. Die Dorfschaften Dühn, Kirchheerte und Lüttgenheerte werden schon Anfangs des 15. Jahrhunderts als wüste genannt; auf der Feldmark Heerte sind, etwa Mitte dieses Jahrhunderts in der Nähe eines Forstortes Arzburgerhai (Eresburg?) bedeutende Mengen von gröszen und kleinen Aschenkrügen aus der Heidenzeit gefunden; im Giebel der Heerter Kirche ist ein uraltes Steinbild eingemauert, welches, der Volksage nach, der milden Erretterin aus Hungersnoth zum Andenken dienen soll, und manche andre halb verklungne Sagen deuten auf hohes Alterthum im Anbau der Umgegend. Die ganze Dertlichkeit ist eine solche, wo der Uebergang des Hügellandes in die norddeutsche Ebene besonders scharf hervortritt. Der Boden gehört zu den fruchtbarsten im gesegneten Herzogthum Braunschweig.

Die in den Weisthümern genannte Familie v. Bortfeldt wird als Seitenzweig der mächtigen v. Hagen genannt. Sie blüht nur noch in der Nebenlinie der v. Gramm. Wie und wann ihre Papiere, zu denen jene Weisthümer gehören, in das Landeshauptarchiv gekommen sind, möchte noch zu untersuchen sein. Sie scheinen einige der wenigen, von den zahlreich ausgestorbenen Familien geretteten, schriftlichen Nachrichten zu sein.

Zur allgemeinen Erläuterung der nachfolgenden Weisthümer werden diese Sätze ausreichend sein. Gegenüber der Mehrzahl der bisher veröffentlichten, bieten sie ein besonderes Interesse, weil sie durch zwei Jahrhunderte sich erstrecken, und mehr als jene den Einfluss verfolgen lassen, welchen das immermehr sich eindrängende Schrift- und Beamtenthum, neben der Aufhebung des alten Sachsenrechtes, auf das innere Leben des Volkes hatten. Dass sie immer nur ein dürftiges Ueberbleibsel alter Markverfassungen sind, liegt in den Zeitverhältnissen und in den Personen, welche ihre Aufzeichnung besorgten. Jene waren grade in den Jahrzehnten des 30jährigen Krieges für die ganze hier in Frage kommende Gegend besonders drückend und trostlos. Sie sprechen schon aus dem Weisthum von 1619. Wie einflussreich aber die Persönlichkeit, welche das Weisthum zu Papier brachte, und deren Bildungsgrad sein musste, geht aus der Schwierigkeit hervor, die wir heute noch finden, wenn wir es versuchen, die niedersächsische Sprache ins Hochdeutsche zu übertragen, und zwar in unmittelba-

rem Austausch. Und unzweifelhaft wurden alle Urtheile der Achtsteute in niederdeutscher Sprache eingebbracht.

Die anscheinend sonderbare Bestimmung der Weisthümer, daß die Markgenossen, welche wüsten Dorfschaften angehörten, ihr Holz nach diesen wüsten Hoffstellen zu fahren hatten, erklärt sich aus einer Verordnung Herzogs Otto von Braunschweig vom Jahre 1322, wonach alle Nutzungen (Achtwort) aus solchen Holzungen, die noch wüsten Dorfschaften gehörten, auch nur nach diesen gefahren werden durften. Ohne Zweifel war diese Verordnung erlassen, um dem Wiederaufbau solcher wüsten Dorfschaften allen Vorschub zu leisten.

Eine zweite vielfach wiederkehrende Frage nach den Unkosten der Jägerzehrung scheint durch die damaligen Zeitverhältnisse bedingt zu sein. Die zahlreichen Bestallungen Herzogs Julius aus dem Ende des 16. Jahrhunderts weisen den Jägern, Schützen, Waidmännern u. s. w. „Futter und Mahl“ auf den herzoglichen Amtshäusern oder in den Klöstern an, und lassen damit die für jetzige Zeiten so überaus sparsame Besoldung (nur wenige Thaler jährlich) erklärlich erscheinen. Wahrscheinlich waren auch einzelne Dorfschaften zur Deckung solchen Futters und Mahls verpflichtet. Der Name Jägerzehrung, Hundekorn u. s. w. deutet darauf hin.

Dass unter der Bezeichnung „Sicht und Jagd“ die peinliche Gerichtsbarkeit (die Blutrunne) und die Jagdhoheit verstanden sei, wird kaum der Erwähnung bedürfen. In Beziehung hierauf war die ständige Bezeichnung „unser gnädiger Fürst und Herr“ oder „Reverendissimus, Illustrissimus“ kein leerer Titel.

Dass mit dem Jahre 1611 schon die Bezeichnung: „Interessent“ den Namen „Erben“ oder „Miterben“ verdrängt hatte, zeigt, wie weit in einem Menschenalter das alte Sachsenrecht dem römischen Rechte hatte weichen müssen.

Die Rechtschreibung ist weder in den verschiedenen Protokollen, noch in den einzelnen, eine durchweg gleichmäßige. Sie wurde möglichst getreu wiedergegeben.

Wy Asken undt Heinrich von Bortfeldt hebben in dem Timmerlah und in dem Strukeholte 22 „nelide“ Nutte und ein Holtgravechapnutt thovoren. Undt wordt gesunden anno 1459 am Montage post Cantate an Bartoll von Salder seligen Holtgraveschapnuth de se scholden bruken alse Bartoll von Salder borde und anderst forder nicht. Hir weren bey von unser Herren wegen Herr Friederich von Polens, Curtt von Bodmar Voigt auf dem Lichtenberge und ander seiner Voigte; von unser wegen Asken und

Sivert von Gram, Tile von Nette, Hans von Sauwinge Ludolfs Sohn, Dereck von Hardenberge, Curdt von Wirdte, Lodewig von Gremischleben, Arnt von Getter, Heinricus unse schriver und wy.

Anno Domini ducent vieshundert darnia in dem elveden Jare am Montage na Walburgis hebbien Gevert undt Asken von Bordfeldt ein Holting geholden vor dem Timmerla in Beiwesende Borcherdes und Curdes von Steinberge Gebrüder, Ludolff und Jacobs von Salder und Herrn Laurentius Bornnern zu Freden, da duft nubeschrivene vor dem Gerichte gewroget, gefragt und to Rechte gefunden ist:

Item so haben die Männer gewroget, daß die von Duzem haben getheilet sonder Willen und Vollbord der von Bortfeldt und der Erben. Hier ist auf gefunden, sie brechen daran eine Holtkore.

Item so ist gefragt: ob sie nicht brechen so manne Holtkore, als manni Mann auf das Holz gehöre? Hier ist gefunden, sie brechen so manni Holtkore so manni auf das Holz gehöret.

So ist ferner gefragt: was die Holtkore sei? Ist zu Rechte gefunden: die Heister 3 ♂ und die Wede 3 ♀. braunschw. Münz.

Item so ist forder wieder gefragt um ein Ordell das Recht sei: an wen sodane Brüche fallen sollen? Ist zu Rechte gefunden, daß die von Bortfeldt als Holzgreven den ersten Pfennig vorgriffen und die von Bortfeldt sollen nehmen und haben den andern Pfennig vor sich selbst undt den dritten Pfennig sollen theilen unde lichehalf nehmen die von Duzen mit den andern Erben die dazu gehören, und die andre Hälfte des dritten Pfennigs sollen nehmen undt haben die von Heerte mit den Erben die dazu gehören.

Item so ist forder gewroget, daß Henni Clawes habe ein Fuder Wasen gehauen im Timmerlah butten der Theilung. Hier ist zu Rechte auf gefunden: er breche so manne Holtkore als manne Wede er gehauen habe.

Item so ist forder gewroget, daß Henni Bussen zu Heerte habe eine Espen gehauen im Timmerlah butten der Theilung. Dar ist zu Rechte auf gefunden: er breche einen Holtkor daran, 3 ♂ nie.

Item (eine gleiche Wroge gegen Hennig Lüders).

Item ist forder gewroget, daß Hennig Darme zu Watenstedt habe gehauen sonder Wissen und Willen der von Bortfeldt und

der Erben zwei Bäume im Timmerlah. Dieselbe ist mit Rechte dedet (gethan) in der Herren Gnade.

Item so ist forder gewroget, daß Hennig Garbrechis Schafmeister zum Lichtenberge habe gehauen im Timmerlah das er gekauft hatte. Dar ist auf gefunden: Man solle ihn pfänden.

Item so haben Borchard und Curt Gebrüder von Steinberg mit Wissen, Willen und Vollbord der andern Erben dies nachbeschriebene bedinget unde besprochen: Ins Erste so haben die von Bortfeldt mitsammt den Erben den Männern auf diesmal die Brüche alle quitt gegeben undt fallen lassen undt den Zimmerlah mitsammt den Erben so dazu gehören, einem jeden an seiner Gerechtigkeit unschädlich, mit dem Grevenholze drei Jahre lang zugeschlagen undt auch das Strukholz, sonder das Unterholz soll man alle Jahre theilen undt einem jeden seine Gebühr daraus geben. Und wenn man solches thun will, sollen die Männer fordern als vor oben geschehen ist. Auch soll man gleichwol das Holting alle Jahr halten auf den Montag nach Walburgis und wer daselbst nicht kann kommen, der mag dazu schicken, damit es alle Jahr mag einen Fortgang nehmen.

Holting auf dem Zimmerlah.

Auf den Mittwoch nach Galli anno 65* der weniger Zahl (1565) haben die ehrenfesten und erbaren Junker Hennig und Ludolf von Bortfeldt Gevettern von wegen aller der von Bortfeldt, so erbschaft(lich) dazu gehören, eine Holzung vor dem Zimmerlah gehalten im Beisein der ehrenfesten und erbaren Burghard von Cram, Statthalter, und Christoff von Bortfeldt, und ist vor demselben Holzung gewroget wie folgt.

Das Holzung hat gesessen Ulrich Heinzen zu Oberfreden wohnhaftig, und sind noch aus dem Gericht Lichtenberg diese nachbeschriebenen Männer, die dazu gebeten und von den Erben gefordert, bei gewesen als die bescheidenen Hans Sukop von Bruchmachersen, Johannes Nethen von Niederfreden, die um der Erben Bitte willen diese Brüche nachfolgend erkannt; Friderich Wibben von Lesse, Claus Bredekop und Tile Banse von Broistedt, Ludeke Beheme und Bartold Floren zu Engelstedt, Bartold Wischer zu Lebenstedt, Hans Klauenberg und „Merten über die Haide“ zu Hallen-

*) Die 1. Ziffer ist mit Sicherheit nicht zu lesen.

dorf, Brand Nüter und Hennig Freundt von Gramme, Ludeke Gischedott und Hennig Fürdermans von Gebhardshagen und noch Andreas Moller der Holzgreve und alle die von Heerte.

Meister Hans Luneburg der Holzgreve hat gewroget Hans Bassen mit dem Pferde auf den Lohden. Erkannt zu Rechte: er breche daran ein Holzföhr, denselben zu bezahlen mit 3 fl. nie.

(Folgen noch 8 gleiche Wrogen.)

Noch hat der Holzgreve gewroget Ulrich Hanen von Salder, daß er etliche Hasselnstöcke im Timmerlah gehauen, und als er von Lichtenberg gekommen ihm damit begegnet. Erkannt zu Rechte: er breche damit ein Holzföhr, 3 fl. nie.

(Folgen 13 Wrogen wie oben über Pferde.)

Noch derselbe Holzknecht (Hans Egling zu Heerte) gewroget Wasmus Töchter zu Hallendorf ihrer zwei, daß eine jede ein Bünd dröge Holz aus dem Timmerlah geholt. Darauf zu Recht erkannt: die Fremden seien pfandbar und nicht zu bewrogen.

Hans Berrendes zu Salder hat ein hasseln Knüppel gehauen. Breche 3 fl. nie.

Der Holzknecht Berndt Wensen hat gewroget seinen eignen Knecht mit den Pferden auf den Lohden. Bricht 3 fl. nie.

(Folgen 5 ähnliche Wrogen.)

Noch so hat Meister Bartold Luneburg Holzgreve gewroget Heinrich Probst den Schäferknecht, daß er mit den Schafen durch die Lohden getrieben. Bricht eine braunschweigische Mark, ist 3 fl.

Durch Ulrich Heinzen ist vor diesem jetzigen Holzung ein recht Ordel an Claus Bardekop gefragt: weil die von der Duzner Feldmark ihrer Gerechtigkeit halber vor diesem Holzung beschieden und außen blieben und das Holzung verachten, ob sie solches wohl mit Bescheide thun mögen oder nicht? Urteil durch Claus Bardekop eingebracht, daß ein jeder so viel der ist, die von der Duzner Feldmark darin berechtigt, breche einen Holzföhr und der Holzknecht doppelt.

M. g. J. u. H. ist im Rechte die höchste Obrigkeit, Jagd und Halzgericht hierin zuerkannt.

Ist auch ein recht Urtheil an Friedrich Wibben von Lesse gefragt: wem die Erben die Brüche geständig oder aber wie viel die ehrbaren Junker von Bortfeldt daran sollen zu berechtigen haben? Urteil durch Friedrich Wibben eingebracht, daß die ehrbaren Junker von Bortfeldt den 3. Pfennig von allen Brüchen zu berechtigen haben.

Noch ein recht Urteil gefragt: das Holz das im Timmerlah den von Lülfenheerte und Kirchheerte auch denen von Duzen zugeheilet wird, ob sie dasselbe wohl führen können ihres Gefallens?

Darauf ein recht Urtel gefällt, - daß die von Lütken- und Kirchheerte mögen ihr Holz wohl führen in Heerte, aber die von Duzen sollen ihr Holz zu Duzen ablegen und nicht in Salder führen ohne m. g. J. u. Herrn Vorwissen.

Noch ein recht Ordel Lüdeken Behmen gefragt: wenn Mast im Timmerlah vorhanden, wie man dann das damit im Rechte halten soll. Urtel durch Lüdeken Behmen eingebracht also: wenn Mast im Timmerlah vorhanden, daß dann die ehrbaren Junker von Bortfeldt und die Erben auf jede Nutt sollen ein Schwein treiben. Da aber nicht viel Mast vorhanden, sollen sie sämmtlich niesen.

Wie viel Nutt die Erben den ehrbarn Junkern darin geständig? Die ehrbarn Junker von Bortfeldt haben darin zuvor vier und zwanzig Nutt; denen von Duzen seien sie darin geständig 37 Nutt, davon nimmt m. g. J. u. H. die erste Nutt bevor ab und sie behalten 36; denen von Kirchheerte seien sie darin geständig 17 Nutt.

Ist auch ein Urtheil gefragt: wer (ob) auch die Erben ohne der Junker von Bortfeldt Vorwissen im Timmerlah wohl theilen mögen? Urtel durch Claus Bredekop eingebracht: wenn die Erben darin theilen wollen, das sollen sie mit der ehrbaren Junker Vorwissen thun, und wenn sie dann Grobholz theilen, so müssen sie den Junkern geben ein Pfund Geld, das ist 6 gr. 4 pf., und von dem kleinen Holze gleichermassen auch so viel geben.

Noch ein Urtheil gefragt: da die von Heerte des Holzes halber von wegen der von Duzen, Kirchheerte oder Lütkenheerte, Ansprache hätten, vor wem sie das klagten und zu Rechte suchen sollten? Urtheil in Recht darauf eingebracht: das sollen sie thun vor den ehrbarn Junkern von Bortfeldt, die sollen sie der Ansprache entledigen.

Die von Heerte haben im Timmerlah ein hundert Nutt, damit sie berechtigt seien.

Ist auch ein recht Urtheil gefraget: da sich etliche, so in Brüche gefallen, in der Bezahlung aufhalten wollen, wie man dieselben zu der Bezahlung bringen solle? Urtheil darauf eingebracht: die Holzvogte sollen auspfänden, und da sich alsdann etliche in der Bezahlung aufhalten und nicht bezahlen wollen, so sollen sie derhalben bei den ehrbaren Junkern von Bortfeldt Hülfe suchen.

Wenn auch ein Holzgreve oder die Knechte über den Timmerlah sollen gesetzt werden, wer die Macht dazu haben soll? Urtheil in Recht darauf eingebracht: es sei billig, daß die ehrbarn Junker von Bortfeldt den Holzgreven setzen, doch daß es mit der Erben Wissen und Willen geschehe.

Es ist auch im Rechte erkannt, daß die Unkostung, so auf die Holzung gehen wird, alle diejenigen sollen helfen gelden, so Nutte im Timmerlah haben.

Es ist auch noch ein Urteil an Tilen Koch zu Lobnachtersen gefragt: ob auch die Erben das Holz so im Timmerlah getheilt wird, mögen auswärts verkaufen? Urtheil durch Tilen Koch eingebbracht: da etliche wären die das Holz zu verkaufen, die sollten es unter die Erben und nicht den Fremden verkaufen.

Auf heute Montag nach Martini hat Hans Luneborg Holzgreve nachbeschriebene Brüche eingebbracht und soll ohnedas das Holzung auf schiersten Montag nach Walpurgis anno 69. gehalten und gebührlicher Weise seinen Fortgang nehmen. Signat. ut supra:

(es folgen 10 Wrogen von Hans Luneborg über Pferde, welche in den Lohden gehütet sind, mit 6 gr. und falls sie zweimal betroffen mit 12 gr. Strafe, sowie eine größere Anzahl anderer Wrogen).

Auf heute den 7. des Monats Octobris anno 1574 ist vor dem Timmerlah ein Holzung gehalten worden durch die edlen, ehrenfesten und ehrbaren Hennig, Gebhard, Philipp und Claus, seligen Christoffs Söhne, alle Gevettern und Brüder von Bortfeldt und anstatt der von Bortfeldt so damit zugehörig und auf gerechtiget sind.

Das Holzung hat gesessen Dreves Grottefeldt Hogreve zu Barum; die Achtsleute sind gewesen Ulrich Hinze von Ober-Freden, Bardel Bischer von Lebenstedt, Hans Blome von Lebenstedt, Hans Klaubenharch von Hallendorf, Hans Bruggemollers von Cram, Hans Berns von Barum, Henni Harmens von Barum und mehr fromme Leute.

Wrogen und Fragen:

Bartold Luneburg Holzgreve hat eingebbracht:

Ludlolf von Salder hat im Timmerlah gehauen 6 eichen Heister, bricht an jedem eine braunschw. Mark, ist 18 fl. Heinig Steinmeger eine Nacht mit den Pferden gefunden, bricht ein Holzkar = 3 β nie (folgen noch 3 Holzkar-Wrogen).

Der Schäferknecht am heilgen Christtage mit den Schafen — 3 fl.

Summa der Brüche 22 $\frac{1}{2}$ fl.

(Folgen 14 ähnliche Wrogen.)

Hans Berens im Timmerlah gehauen, ist von Duzen, bricht 2 ♂ nie.

Wilken Steinmeiger von Salder hat zu Nachtheil aller Erben Eckern gelesen, stehet bei den Junkern, bricht 3 fl.

(Folgen 9 Wrogen wegen Pferde Hüten.)

Summa S^{rum} aller Brüche 29 fl. 10 gr.

Frage und Erkenntniß, was dem durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Julius, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, vor Gerechtigkeit im Timmerlah wird zuerkannt von Rechts wegen? Henne Heine zu Rechte darauf eingebracht, daß hochgemeltem unserm gnädigen Fürsten und Herrn die Hoheit, Gicht und Jagd und dem Jäger einen Quast, wenn er aber daraus wieder reitet, daß er ihn dann zurück wieder darin werfe. Aber Grund und Boden sammt Brüchen und aller Gerechtigkeit wird den Junkern von Bortfeldt zuerkannt.

Wenn im Timmerlah de facto mit Gewalt gehauen und Eingriff darin geschehe, wer dieselben zu strafen Macht habe? Darauf Hans Blome zu Recht eingebracht: wenn die Erben solches zu reden und zu wehren zu schwach sein, so sollen sie die Junker von Bortfeldt als die rechten Erben dazu rufen.

Wer von Recht und alter Gewohnheit wegen einen Holzknecht oder Greven im Timmerlah habe Macht zu setzen? Bartol Fischer darauf eingebracht: die Erben erwählen einen Holzgreven und stellen ihn dann den Junkern vor, die beeiden ihn und bestätigen ihn ferner. Da aber die Junker einen wüsten, der ihnen und den Erben füglich, sei billig, daß die Junker den setzen.

Wem die Brüche, so im Timmerlah gefällt, von Rechts wegen zugehören? Darauf Bartold Bischer eingebracht, daß die Junker von Bortfeldt von allen Brüchen den dritten Pfennig zu bekräftigen haben.

Ob die Erben auch Macht haben, ohne Vorwissen der Junker von Bortfeldt zu theilen oder jennig Grobholz zu hauen? Darauf Hans Blomen zu Recht eingebracht: wenn sie theilen wollen, müssen erstlich die von Bortfeldt dabei schicken und wird dann den Junkern von Bortfeldt ihr Gebühr gegeben, als 1 fl., ist 6 gr. 4 ♂.

Weil die von Heerte vorgeben, daß ihnen habe frei gestanden, wenn sie bauen wollten die Nothdurft Grobholz zu hauen, auch einen alten Baum zur Nothdurft der Feuerung, und die von Bort-

feldt ein ohne des andern Vorwissen darin nicht dürfen hauen lassen, ob solches die Erben bei den von Bortfeldt auch nicht erlich suchen müßten? Darauf durch Heine Heineman eingebracht: da sei ein Holzgreve, der müsse Achtung darauf haben und was einem jeden dienlich, doch dem Holze unschädlich, einem jeden weisen; gleichergestalt müsse er den Junkern von Bortfeldt auch thun.

Wenn Mast vorhanden, wie man es damit halten solle? Durch Heinemann eingebracht: so manig Nutt als jeder darauf hätte, so manig Schwein, als die von Bortfeldt 24, gleichergestalt die andern Erben, außerhalb den von Kirchheerte ist man auf die Nutz keine Schweine geständig. Doch wenn volle Mast vorhanden, kann man sich darauf vergleichen; gleichergestalt auch wenn halb oder wenig vorhanden.

Ob auch die Erben ihres Gefallens ihr Holz verkaufen und führen mögen an andere Orter? Darauf Bartold Bischer eingebracht: die hier auf das Holz hören, müssen es hinführen daß es hin gehört, die von Duzen nach Duzen, die von Kirchheerte bis zu Kirchheerte, es geschehe denn mit Willen der von Bortfeldt.

Ob man den von Kirchheerte an Mast und grobem Holze was geständig? Darauf Hans Blomen eingebracht: daß man den von Kirchheerte nicht mehr als das Unterholz und alte untüchtige Eichen zur Nothdurft der Feuerung geständig; sonst ist man ihnen von Alters her Nichts geständig gewesen an Mastung und Eichen zum Gebäude.

Wenn einer einen eichen Heister seines Gefallens im Timmerlah hauete? Darauf Hans Blomen zu Rechte eingebracht, daß der vernöge unsres g. F. u. H. Holzordnung breche an jedem Heister eine braunschw. Mark.

Da derselbe Thäter wohnete, daß ihn (weder) die Erben noch die Jumper von Bortfeldt strafen könnten, wer ihnen dazu verhelfen solle? Darauf Hans Blome eingebracht, daß man solches bei unserm g. F. u. Herrn oder S. F. G. Amten suchen solle.

Bu gedenken:

weil man den von Kirchheerte an nutzem Bauholze, es sei an Eßpen oder Eichen, von Alters her Nichts geständig, gleichergestalt an der Mast, hat Christoff von Bortfeldt, Tedel von Walm (!) und Hans vom Hause durch ihre Männer, als Henni Müller und Ludiken Greistop, ein Urtheil durch den Holzgreven wollen fragen lassen: weil sie das Unterholz und verdorben Feuerholz genossen, ob man sie mit Recht des Bauholzes und der Mast entsetzen könne? Darauf hat ihnen der Hogreve die Antwort gegeben, daß er

aus Vergünftigung seines Amtmanns Johannes Maß den ehrbarn Junkern von Bortfeldt und den Erben des Timmerlahs ein Holzung siße, und wüste Christoffer von Bortfeldt, Walmoden und Hause auf ihr Erfordern kein Urtheil desfalls zu fragen; wie denn solches vor dreien Jahren Sivert von Salder auch begegnet wäre und damit aus der Holzenbank gewiesen worden.

Auf den Dienstag welcher war der 17. Monatstag Januarii anno 81 der weniger Zahl (1581) haben die edlen, ehrenfesten und erbarn Junker Claus, Christoffers seliger Sohn, und Claus, Hennigs seliger Sohn, Gevettern von Bortfeldt auch von wegen aller der von Bortfeldt so erbschaftlich dazu gehören, ein Holtung in Heerte, welches vormals in obgemeltem Holze geschehen, gehalten, doch mit dem Bedinge und ausdrücklichen Vorbehalt, einem jeden an seinen habenden Rechten unschädlich, im Beimesen der edlen und ehrenfesten Staats von Münnichhausen, des edlen Claus von Bortfeldt, Christoffers seligen Sohn, und Joachim von Assel des ältern, und ist vor demselben Holtung gewroget wie folgt:

Das Holtung hat gesessen Andres Grottevendt, Hogreve zu Barum, Reinhard Maruf, Hennig Fogezen, beide Bortfeldische als Claus, Christoffs seligen Sohnes, und Claus, Hennigs seligen Sohnes, Diener. Und sind noch aus dem Gericht Lichtenberg diese nachbeschriebenen Männer, die dazu gebeten und von den Erben gefordert, beigewesen: als die bescheidnen Dirich Rober Voigt zu Barum, Hans Fricle zu Lesse Landvoigt, Hans Büri von Berell Vorsprache, Hennig Büri von Lesse, Hans Borchdorff, Hennig Tammann von Barbecke, Hennig Oppermann von Barbecke, Hennig Fischer, Hans Solings beide von Lebenstedt, Borchard Fischer, Hennig Wilken zu Hallendorf, Hans Berns, Tile Hemstedt, Paul Bucht, Daniel Berns alle wohnhaft zu Barum, Hans Bruggemann, Ludicke Luers zu Cram und alle die zu Heerte.

Frage und Erkenntniß.

Hans Bruggemann wohnhaftig zu Cram ward gefragt: was dem durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Julius Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unserm g. F. und Herrn, vor Gerechtigkeit im Timmerlah wird zuerkannt von Rechtswegen? Hans Bruggemann zu Rechte darauf eingebraucht, daß hochermeltem unsern g. F. u. H. die Hoheit, Gicht und Jagd, auch dem Jäger einen Quast, wenn er aber wieder daraus reitet, daß er ihn wiederum zurück darin werfe.

Wem sie die Brüche, Holzgerechtigkeit, Grund und Boden zu erkennen und wer desselben der rechte Erbe sei? Hans Brugemann zu Rechte eingebracht, daß die von Bortfeldt sein die rechten Erben des Timmerlah, denselben gehöre auch Grund und Boden und die zu Heerte neben den wüsten Dorfsläten wären Miterben.

Weil sie u. g. F. u. H. die Hoheit zuerkennen, was sie dem Hause Lichtenberg am Nutzholt von wegen u. g. F. u. H. aus dem Timmerlah geständig? Hans Büri wohnhaft zu Berell zu Rechte eingebracht: die von Bortfeldt wären die rechten Erben und die zu Heerte Miterben und sein u. g. F. u. H. kein Bau- oder Nutzholt auf das Haus Lichtenberg daraus geständig, verhofften auch nicht, daß S. F. G. die Erben mit Neuerungen werde beschweren, sondern sie bei alter Gerechtigkeit schützen und handhaben.

Wenn im Timmerlah einer mit Gewalt hauet und Eingriffe thue und darüber befunden würde, wer dasselbe Macht habe zu strafen? Hans Büri zu Recht eingebracht: wenn die Erben solches zu reden und solches zu verrichten zu schwach seien, so sollen sie die von Bortfeldt als die rechten Erben dazu rufen.

Wer von Rechts- und alter Gewohnheit wegen einen Holzknecht oder Greven im Timmerlah habe Macht auf und abzusezzen? Hans Büri eingebracht: die Erben erwählen einen Holzgreven oder Knecht und stellen ihn dann den Junkern vor, die beeidigen und bestätigen ihn ferner. Da aber die Junker einen wüsten, der ihnen und den Erben füglich, wäre billig, daß die Junker den setzten.

Wenn Brüche im Timmerlah gefallen, wem die von Rechts wegen zuständig? Hans Büri eingebracht, daß denen von Bortfeldt von allen Brüchen so gefallen der 3. Pfennig zukommt und zu bekräftigen haben.

Ob die Erben auch Macht haben, ohne Vorwissen der Junker von Bortfeldt zu theilen oder einig Grobholz zu hauen? Hans Büri eingebracht: wenn sie theilen wollen, müssen erstlich die von Bortfeldt dabei schicken und wird alsdann den Junkern von Bortfeldt ihre Gebühr gegeben.

Ob die Erben auch Macht haben, ohne Vorwissen der Junker von Bortfeldt einig Bauholz oder andre Bäume zu hauen? Daniel Berens wohnhaftig zu Barum eingebracht: wenn die Erben was an Bäumen bedürfen, daß sie alsdann die Männer auf den Kirchhof sämmtlich fordern und danach durch den Hogreven was ihnen dienlich, doch dem Holze unschädlich, auswiesen; gleicher gestalt müsse er den Junkern von Bortfeldt auch thun.

Wenn Mast im Timmerlah vorhanden, wie man es damit halten solle? Durch Daniel Berns eingebracht: so manig Nutz als jeder darauf hätte, so manig Schwein, als die von Bortfeldt 24, gleichergestalt die andern Erben, außer den von Kirchheerte ist man auf die Nutz kein Schwein geständig. Doch wenn volle Mast vorhanden, kann man sich darauf vergleichen; gleichergestalt auch, wenn halb oder wenig vorhanden.

Ob auch die Erben ihres Gefallens ihr Holz verkaufen und führen mögen an andere Dörter? Darauf Daniel Berns eingebracht: die auf das Holz gehören, müssen es hinfahren da es hin gehört: die von Dussem nach Dussem, die von Kirchheerte bis zu Kirchheerte, es geschehe denn mit Willen der von Bortfeldt; da es verkauft werden soll, soll es unter den Erben bleiben und verkauft werden.

Ob man auch den von Kirchheerte an der Mast und grobem Holze was geständig? Hans Büri eingebracht, daß sie den von Kirchheerte weder an Holze noch an Mast nichts geständig, aber denen von Dussem gestehen sie auf jede Nutz ein Schwein und wenn das Holz wird getheilet, werden sie gleich den Erben an ihre Theilung verwiesen; den von Kirchheerte gestehen sie kein Holz oder Nichts, denn sie einen Ort Holz, das Kirchheerter Strauchholz, dagegen zu gebrauchen haben.

Wenn sich auch einer bei Tag oder Nacht in das Timmerlah begeben und einen eichen Heister seines Gefallens abhauen würde? Darauf Hans Büri zu Recht eingebracht, daß der Thäter vermöge u. g. F. u. H. Holzordnung soll gestraft werden an jedem Heister eine braunschw. Mark.

Weil denn Dussem gleich Kirchheerte eine wüste Dorffstätte, ob sie nicht der Mast gleich denen von Kirchheerte verlustig sein und (solche) bei den lebendigen Erben billig allein bleiben solle? Hans Bruggemann wohnhaftig zu Cram zu Recht eingebracht: sie wüsten die von Dussem nicht aus der Mast zu weisen; da aber die Junker von Bortfeldt mit alten Registern sie daraus entsezzen könnten, müsten sie solches geschehen lassen.

Welchermaßen denn die Erben die von Kirchheerte vor den von Dussem aus dem Holze auswiesen und (lies: da ja) Dussem gleich Kirchheerte eine wüste Dorffstätte sei? Hans Bruggemann wohnhaftig zu Cram zu Recht eingebracht: sie haben von ihren Voreltern nie gehört oder erfahren, daß die von Kirchheerte in die Holzung oder Mast gehören, seien ihnen darin auch im Geringsten Nichts geständig.

Ob auch einer ohne Vorwissen der Junker v. Bortfeldt und der Erben Macht habe eine Theilung anzufangen? Hans Büri zu Recht eingebracht: wenn sie theilen, so kommt zuweilen, daß einer an geringes Holz wird verwiesen, dem sie danach zu Hülfe etwas ausweisen.

Wenn auch einer eine Nachtheilung ohne Vorwissen der Junker anfangen würde, was derselbe verbreicht? Hans Büri zu Recht eingebracht: wer solches ohne Vorwissen der Junker v. Bortfeldt würde empfangen, derselbe bricht hölzern Köhr.

Wer denn die Unkosten so auf das Holzung gehen, soll erlegen? Hans Bruggeman zu Recht eingebracht, daß alle die Nutz davon haben wollen, die Unkosten müssen erlegen helfen. Aber bitten, daß die Junker v. Bortfeldt ihnen den 3. Pfennig, welcher den Junkern von der Wroge zukommt, zu Hülfe überlassen mögten.

(Folgen die Wrogen von
dem Holzgreven Heinrich Peters . . zusammen 17 Fl. 3 gr.
dem Holznacht Hans Luneburg . . " 6 " 7 $\frac{1}{2}$ "
u. s. w.

sämmtlich nur dem Namen nach aufgeführt.

Summa S^{rum} 44 Fl. 17 $\frac{1}{2}$ gr.)

Anno (15)89 Donnerstages post Johannis baptistae, war der 26. Junii, hat die edle, erbare und viel tugendsame Frau Agnes geb. Freitagan, seligen Clauwessen von Bortfeldt nachgelassene Wittwe, anstatt ihres unmündigen Sohnes Christoff Gebhard v. Bortfeldt und dann von wegen des auch edlen und ehrenfesten Clauwessen v. Bortfeldt, Henniges seligen Sohnes, (durch ihren) Befehlhaber zum Neuenhagen Henricus Goslar ein recht Holzunggericht über den Timmerlah zu Heerte in Turrien Lappen des Amtmannes zum Lichtenberg Behausung halten lassen, jedoch mit dem Vorbehalte, einem jeden an seinen habenden und wohlhergebrachten Rechten unschädlich, im Beisein der ehrwürdigen, edeln, ehrenfesten, hochgelahrten und achtbaren Herrn Clauwessen von Beersen und Herrn Joachim von Mandow beide Thumherrn zu Hildesheim, Heinrich von Gram, Bartel Ludighen der Klechte doctoris, Turrien Lappen Amtmanns zum Lichtenberg, Conrad Kuisels und Heinrichen.*

Das Holzung hat gesessen Andreas Grotevend Gogreve zu Barum; die Urtheilträger und Achtsleute sein gewesen Sivert Meier

*) Lüde.

und Hermen Floir von Broistedt, Henni Fischer und Hans Soli von Lebenstedt, Bernd Fricke und Henni Wehrkop von Kalbecht, Hans Volberg (!) und Hans Bremer von Lohmachtersen; der Vorsprach Hans Buri von Berel.

Frage und darauf eingebrachtes Urtheil und Erkenntniß:

Was die von Bortfeldt den Fürsten von Braunschweig am Timmerlah vor Gerechtigkeit geständig seien? Hans Buri von Berel eingebracht: sie erkennen unserm g. F. u. H. die Hoheit, Jigt und Jagd zu und dem Jäger einen Quast.

Wroge: Bastian Kruger von Salder hat Gerdtsöcke zu Zäunen gehauen; Ulrich Schrader von Salder hat auch Gerdtsöcke gehauen; Claunessen von Bortfeldt seligen nachgelassene Wittwe, wie sie ihre Theilung ausfahren lassen, hat ihr Hofmeister gehauen Rüke unten in den Wagen darum der Holzgreve nicht ersucht worden, welches ohne Brüche nicht geschehen mag. Die Wittwe v. Bortfeldt hat auch ohne Vorwissen der Miterben eine Eiche hauen lassen.

Wer mit Gewalt ins Holz falle und hauet darin ohne der Erben Erlaubniß, was dessen rechte Strafe oder Brüche sei? Henni Fischer von Lebenstedt eingebracht, wer darin geht und hauet darin und ist ein Miterbe, so bricht er einen hölzern Köhr; ist er aber kein Miterbe, so bricht er einen doppelten hölzern Köhr. Ein hölzern Köhr ist 6 gr., ein gedoppelt hölzern Köhr aber 12 gr., wenn es keine Heister-Wroge ist.

Wenn sich einer nöthigt ins Holz und hauet ohne Vorwissen einen eichen Heister oder Eichenbaum, was dessen Brüche oder Strafe sei? Hermen Floir von Broistedt eingebracht: ein Miterbe bricht daran 3 fl., das ist eine braunschw. Mark, ein Ausholze aber bricht doppelt, sind 6 fl.

Wer die rechten Erben des Timmerlah sein? Sivert Meierding eingebracht: die von Bortfeldt seien die höchsten und rechten Erben, aber die von Heerte und andere Mitinteressenten seien nur Miterben.

Was die von Bortfeldt an den Brüchen berechtigen können? Hans Buri zu Rechte eingebracht: denen von Bortfeldt komme der 3. Pfennig davon zu.

Was dem Hause zum Lichtenberg vom Holze auf dem Timmerlah zuerkannt werde? Hans Holtberg eingebracht: eine Nutz Holzes wegen der wüsten Dorfstatte zu Duzem.

Ob man auch unserm g. F. u. H. von wegen des Hauses Lichtenberg außerhalb der einen Nutz sonst etwas an Bauholze oder Nutzholze im Timmerlah geständig sei? Der Richter und Achtseute haben hierauf nichts finden wollen.

Wenn im Timmerlah gehauen würde mit Gewalt, wem solches zu strafen gebühren wolle? Darauf erkannt und durch Hans Buri eingebracht: die von Heerte haben sie darum zu strafen, wollen sie sich aber von denen von Heerte nicht strafen lassen, so sollen sie die von Bortfeldt darum zu Hülfe ziehen.

Wenn die von Bortfeld zu schwach wären und auch die von Heerte, wer alsdann denen von Bortfeld und den Leuten die hülfliche Hand darin leihen sollte? Hans Buri eingebracht: so sollen sie den Haushalter zum Lichtenberg darum ansprechen.

Wer einen Holzgreven über das Timmerlah zu sezen und zu entsetzen Macht habe von Rechts wegen? Hans Sehles eingebracht: die von Heerte machen einen namhaft und stellen alsdann denselben denen v. Bortfeld vor. Ist derselbe alsdann denen v. Bortfeld dienlich, so nehmen die v. B. ihn an. Wüsten aber die v. B. außerhalb dem Namhaftigen einen andern der besser dazu wäre, so nehmen sie den an und beeidigen den darauf.

Ob die Erben auch Macht haben, ohne Vorwissen der v. Bortfeld Grobholz zu theilen? Hans Bischer eingebracht: wenn sie theilen wollten Busch- oder Grobholz, schicken sie an die v. Bortfeldt und geben sowohl von dem kleinen als von dem groben Holze jedesmal 1 fl. Geldes.

Ob die Erben auch Macht haben, Bauholz oder Bäume zu hauen ohne der v. Bortfeld Wissen und Willen? Sievert Meierding eingebracht: wenn ein Mann Bauens Bedarf hat, das suche man nicht bei denen v. Bortfeld, sondern bei denen von Heerte.

Wenn Mast im Timmerlah vorhanden, wie es damit solle gehalten werden? Durch Sievert Meierding eingebracht: wenn volle Mast vorhanden ist, so treibt man von jeder Nutz ein Schwein, wenn aber keine volle Mast vorhanden, so vergleicht man sich darüber.

Ob auch die Miterben Macht haben, das Holz, das ihnen getheilt wird, an anderen Orten zu verkaufen? Hans Buri eingebracht: man solle es den Erben in Heerte verkaufen und sonst nirgend anders hin.

Ob sie es auch an andere Orter führen mögen? Erkannt und durch Hans Soli eingebracht: die von Duxem und die von Kirchheerte sollen ihr Holz, was ihnen zugetheilt wird, ablegen die von Duxem zu Duxem und die von Kirchheerte zu Kirchheerte; was aber übrig bleibt das sie nicht verzäunen, darum sollen sie den Amtmann zum Lichtenberg ansprechen.

Ob auch einer unter den Erben außerhalb der v. Bortfeld und der Erben Wissen und Willen Macht habe, eine Theilung

anzufangen? Hans Holzberg eingebracht: das solle nicht geschehen.

Was der verbreche, der solches ohne der v. Bortfeld und der Erben Vorwissen thue? Durch denselben Holzberg eingebracht: wer eine eigne Theilung macht, der bricht so mannigen Holzföhr als manning Mann auf das Holz gehört.

Wenn einem Gewalt geschehe im Timmerlah, wer darüber zu richten habe? Durch Hans Buri eingebracht: der Amtmann zum Lichtenberg wegen unsres g. F. u. Herrn.

Wenn der Holzgreve und die Holzknechte denen v. Bortfeld ungehorsam wären, ob die v. B. nicht Macht haben, den oder dieselben zu entsezzen und einen andern wieder zu setzen? Durch Sievert Meierdink eingebracht: das sollen die v. Bortfeld und die Miterben thun.

Ob die v. Bortfeld nicht Macht haben, wenn sie ihre Theilung ausführen lassen, daß sie alsdann unten in den Wagen ein paar Rieke hauen lassen, darauf sie die Wasen laden? Hans Buri eingebracht: solches könne nicht nachgegeben werden, man soll bleiben bei der alten Gerechtigkeit, denn wenn es die v. Bortfeld thäten, würden es die Miterben auch thun, und würde das Holz dadurch geschwächt. Die v. B. mögen aber so viel Bäume zu Delber auf den Wagen legen und darauf die Wasen ausführen.

Wenn die v. B. den Holzgreven ansprechen lassen, daß er ihnen Bauholz soll aussweisen, und der Holzgreve weigert sich dessen, ob nicht alsdann die v. B. möchten in den Timmerlah ziehen und das Holz hauen da es stände? Hans Buri eingebracht: das könnten die Miterben keineswegs nachgeben, wollen es auch nicht geschehen lassen, viel weniger eingehen.

Wer die Unkosten des Holzungs abtragen solle? Hans Buri darauf eingebracht: das solle von den Nutzen des Holzes abgetragen werden.

Hiermit ist das Holzung aufgegeben.

Frage und Erkenntniß des Holzungs auf dem Timmerlah. Amo (15)89.

- Was dem durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Julius, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg u. g. F. u. H. vor Gerechtigkeit im Timmerlah wird zuerkannt von Rechtswegen?

Darauf wird zu Rechte gefunden und eingebracht, daß hochgemeltem unsern g. F. u. H. die Hoheit, Sicht und Jagd und dem Jäger einen Quast gebühre, wenn er aber wieder daraus reitet, daß er ihn dann zurück wieder darin werfe.

2. Wem sie die Brüche, Holzgerechtigkeit, Grund und Boden zuerkennen und wer desselben der rechte Erbe sei?

Die v. Bortfeldt seien die rechten Erben des Timmerlah, denselben gehöre auch Grund und Boden, und die zu Heerte neben den wüsten Dorfständen seien die Miterben.

3. Wie viel die ehrbaren Junker v. B. an den Brüchen sollen zu berechtigen haben?

Darauf wird erkannt: den 3. Pfennig von allen Brüchen haben die v. Bortfeldt zu bekräftigen.

4. Weil unserm g. F. u. H. die Hoheit wird zuerkannt, was man denn dem Hause Lichtenberg an Nutzhölz von wegen unsres g. F. u. H. im Timmerlah zuerkenne?

Die v. B. wären die rechten Erben und die zu Heerte Miterben und sein Illustrissimo kein Bauholz oder Nutzhölz auf das Haus Lichtenberg oder sonstwohin daraus geständig, sie wollten sich auch nicht verhoffen, daß S. F. G. die Erben mit Neuerung werde beschweren, sondern sie vielmehr bei alter hergebrachter Gerechtigkeit schützen und handhaben.

5. Wenn im Timmerlah mit Gewalt und de facto gehauen würde und Eingriff darin geschehe, wer solche Freveler zu strafen habe?

Wenn die Erben solches zu reden und zu wehren zu schwach wären, so sollen sie die v. B. als die rechten Erben dazu rufen.

6. Wer von Rechts- oder alter Gewohnheit wegen einen Holzknecht oder Greven im Timmerlah auf und abzusetzen Macht habe?

Die Erben erwählen einen Holzgreven und stellen ihn den Junkern vor, die beciden ihn und bestätigen ihn ferner; da aber die Junker einen wüsten, der ihnen und den Erben trächtlich, wäre billig, daß die Junker den setzen.

7. Ob die Erben auch Macht haben, ohne Vorwissen der v. Bortfeldt zu theilen oder einig Grobholz zu hauen?

Wenn sie theilen wollen, müssen erstlich die v. B. dabei schicken und wird dann den Junkern ihre Gebühr gegeben, als 1 fl., ist 6 Gr. 8 Pf.

8. Ob die Erben auch Macht haben, ohne Vorwissen der Junker v. B. einig Bauholz oder andere Bäume zu hauen?

Es müsse solches mit Vorwissen der Junker geschehen, doch müßte der Holzgreve Achtung darauf geben, was einem Jeden dienlich, daß er das einem Jeden ausweise, da es auch dem Holze unschädlich sei; gleichhergestalt müsse er es den Junkern von Bortfeldt auch thun.

9. Wenn Mast im Timmerlah vorhanden, wie man es damit halten solle?

So manig Nutz als Jeder darauf hätte, so manig Schwein, als die v. Bortfeldt 24, gleichhergestalt die andern Erben, außerhalb der von Kirchheerte, denen ist man auf die Nutz kein Schwein geständig, jedoch wenn volle Mast vorhanden, kann man sich darauf vergleichen, gleichhergestalt auch wenn halbe oder wenig Mast vorhanden.

10. Ob man auch denen von Kirchheerte an der Mast und grobem Holze etwas geständig?

Denen von Kirchheerte seien sie weder an der Mast noch grobem Holze Nichts geständig, aber denen von Dussem gestehen sie auf jede Nutz ein Schwein, und wenn das Holz wird getheilet werden sie gleich den Erben an ihre Theilung verwiesen. Denen von Kirchheerte gestehen sie kein Holz oder Nichts, denn sie einen Ort, das Kirchheerter Strauchholz genannt, dagegen zu gebrauchen haben.

11. Ob auch die Erben ihres Gefallens ihr Holz verkaufen und führen mögen an andere Orte?

Die auf das Holz gehören, müssen es an Ende und Orte führen, da es hin gehört: die von Dussem nach Dussem, die von Kirchheerte bis zu Kirchheerte, es geschehe dann mit Willen der v. Bortfeldt; da es aber verkauft werden soll, soll es unter den Erben bleiben und verkauft werden.

12. Wenn sich einer bei Tage oder bei Nacht in das Timmerlah begebe und einen eichen Heister seines Gefallens abhauen würde, wie hoch derselbe solle gestrafet werden?

Derselbe bricht vermöge unsers g. F. u. H. Holzordnung an einem jeden Heister eine braunschw. Mark.

13. Da derselbe Thäter wohnete, daß ihn weder die Junker noch die Erben strafen könnten, wer ihnen dann dazu verhelfen solle?

So soll es bei unserm g. F. u. H. oder S. f. G. Amtmann gesucht werden.

14. Da sich etliche, so in Brüche gefallen, in der Bezahlung aufhalten wollten, wie man die zur Bezahlung bringen sollte?

Der Holzgreve soll sie auspfänden, und da sich alsdann etliche in der Bezahlung aufhalten und nicht bezahlen wollten, so sollen sie deretwegen bei den ehrbaren Junkern v. Bortfeldt Hülfe suchen.

15. Weil denn Dussem gleich Kirchheerte eine wüste Dorfstätte, ob sie nicht der Mäst gleich denen von Kirchheerte verlustig sein und diese allein bei den lebendigen Erben bleiben solle?

Man wisse die von Dussem nicht aus der Mäst zu weisen, da aber die Jucker v. Bortfeldt mit alten Registern sie daraus entsehen könnten, müßten sie solches geschehen lassen.

16 Welchermaßen denn die Erben die von Kirchheerte vor denen von Dussem aus dem Holze weisen, da doch Dussem gleich Kirchheerte eine wüste Dorfstätte sei?

Sie haben von ihren Voreltern nie gehört oder erfahren, daß die von Kirchheerte in die Holzung oder Mäst gehören sollten, seien ihnen auch daran im Geringsten Nichts geständig.

17. Ob auch einer ohne Vorwissen der Jucker v. Bortfeldt und der Erben Macht habe, einige Theilung anzufangen?

Wenn sie theilen, kommt es bisweilen, daß einer an geringeres Holz wird verwiesen, denen sie danach zu Hülfe etwas ausweisen.

18. Wenn auch einer eine Nachtheilung ohne Vorwissen der Jucker anfangen würde, was derselbe verbreche?

Wer solches ohne Vorwissen der Jucker v. B. würde anfangen, derselbe bricht hölzern Köhr.

19. Wer denn die Unkosten, so auf das Holting gehen, soll erlegen?

Alle die Nutz davon haben wollen, müßten die Unkosten helfen erlegen.

Anno 1611 am 18. Novembris haben die edlen, gestrengen, ehrenfesten und manhaften Friedrich Jobst, Heinrichs seel., Friedrich, Werners seel., und Christoph Gebhard, Klaus seligen Söhne, Gevettern von Bortfeldt ein Holzung über den Timmerlah gehegt und im Kruge zu Heerte gehalten, und hat anstatt des Richters gesessen der Holzgreve Hans Euers in An- und Beiwesen aller Interessenten des Timmerlah und vorerwähnter Jucker Schreiber Antonius Frömke und Johann Müller und ist solches folgenderzestalt gefragt und zu Rechte darauf erkannt worden:

1. Der Holzgreve als Richter gefragt, ob soferne Tages und Stunde sei, daß man möge von wegen der edlen und ehrenfesten Jucker v. Bortfeldt ein Holzungsgericht anfangen?

Darauf erkannt und Hans Struve eingebracht: Ja!

2. Gefragt, was der Holzgreve auf diesem Holzung gebieten oder verbieten solle?

Erfannt und eingebracht durch Hans Struven, daß er das Recht solle gebieten und das Unrecht verbieten.

Darauf der Holzgreve verboten Läster- und Scheltworte und dergleichen unbefugte Sachen.

3. Gefragt, wer die rechten Erben des Timmerlah seien?

Erfannt und durch Heinrich Helm eingebracht, daß die v. Bortfeld die höchsten Erben des Timmerlah seien, und die andern Interessenten Miterben.

4. Gefragt, was reverend. illustr. unser g. F. u. H. vor Gerechtigkeit im Timmerlah habe?

Darauf erkannt und durch Hennig Borchers eingebracht, daß reverend. illustr. unser g. F. u. H. darin Jigt und Jagd habe, dem Jäger aber gebühre einen Quast auf den Hut, wenn er aber daraus ziehet, daß er jedoch alsdann denselben wieder zurück werfe.

5. Gefragt, weil reverend. illustr. unserm g. F. u. H. nicht mehr erkannt als Jigt und Jagd, ob wegen Ihrer F. G. der Amtmann zu Lichtenberg befugt Hopfenbände und ander Holz darin zu hauen?

Erfannt und durch Hans Bartels eingebracht: es hätte unser g. F. u. H. nicht mehr als Jigt und Jagd darin, was aber durch den Amtmann geschehe, wäre den Junkern zu nahe und wider Recht.

6. Weil der Amtmann zu Lichtenberg nicht befugt wegen reverend. illustr. unsers g. F. u. H. Holz darin fällen oder hauen zu lassen, wenn er nun de facto zuföhre, was er daran verbrochen?

Erfannt und eingebracht durch Wilhelm Schrader: sie könnten unserm g. F. u. H. weder Ziel noch Maß setzen.

7. Gefragt, ob es mit Recht oder Unrecht geschehe?

Erfannt und durch Hans Floer eingebracht: es geschehe wider Recht, und wenn es mit Gewalt geschehe, könnten sie es nicht ändern.

8. Gefragt, wenn die Jäger im Timmerlah jagen und darauf etwas verzehren, ob sie dessen berechtigt?

Erfannt und eingebracht durch Harmen Eppers: sie seien nicht berechtigt, daß das Holz die Unkosten abtrage.

9. Gefragt, ob die von Heerte und andere Mitinteressenten Macht haben, das Holz ohne der v. Bortfeldt Wissen und Willen zu theilen?

Erfannt und durch Claves Lüders eingebracht: sie können ohne der v. Bortfeldt Wissen und Willen nicht theilen, sondern lassen es bei voriger Junker Gerechtigkeit und alten Urtheilen bewenden.

10. Gefragt, wie viel Holz den Junkern v. Bortfeldt zugetheilt wird?

Erfannt und eingebracht durch Andreas Nichof: so oft als getheilet wird, bekommen die v. Bortfeldt 24 Ruthen.

11. Gefragt, wie viel denen von Heerte zugetheilt wird?

Erfannt und durch Alsmus Tiemann eingebracht: die von Heerte haben auf jede Nutz eine Ruthe, seien 100 Ruthen.

12. Gefragt, wie viel denen von Kirchheerte zugetheilt wird?

Erfannt und eingebracht durch Gurd Luers: wenn getheilt wird, bekommen sie 17 Ruthen.

13. Gefragt, wie viel Ruthen denen von Duzem zugetheilt werden?

Erfannt und durch Hans Struven eingebracht: 37 Ruthen; davon aber bekommt reverend. illustr. unser g. J. u. H. eine Ruthe, behalten 36 Ruthen.

14. Gefragt, wenn Holz getheilt wird, ob sie dasselbe führen mögen, wohin sie wollen?

Erfannt und eingebracht durch Heinrich Helmes, daß die von Lüttgen- und Kirchheerte ihr Holz wohl in Heerte führen mögen, aber die von Duzem sollen ihr Holz zu Duzem ablegen und nicht in Salder führen ohne unsres g. J. u. H. Vorwissen und Willen.

15. Gefragt, wenn Holz verkauft werden solle, wer den nächsten Kauf daran habe?

Erfannt und eingebracht durch Hans Struven: die Erben sollen den nächsten Kauf daran haben.

16. Wenn die von Heerte des Holzes halber von wegen der von Duzem, Kirchheerte und Lüttgenheerte, sowohl auch hinwiederum die von Heerte gegen dieselben Ansprüche hätten, vor wem dieselben klagen sollten?

Erfannt und eingebracht durch Heinig Borchers: bei denen v. Bortfeldt sollen sie es klagen und ihr Recht suchen.

17. Gefragt, wenn einer seines Gefallens ohne der Junker Vorwissen und Willen Holz fällt, was er daran verbrochen?

Erfannt und durch Hans Becker eingebracht: wenn einer klein Holz hauet, für jeden Stock ein Holzköhr, ist 6 gr., für einen Heister 3 fl. wenn es Erben sind, aber ein Fremder bricht doppelt.

18. Gefragt, so etliche, so in Brüche gefallen, in der Bezahlung sich aufhalten wollen, wie man dieselben zur Bezahlung bringen soll?

Erfannt und eingebracht durch Andreas Knoppen: die Holzen sollen ihn auspfänden, und da sich alsdann etliche in der Bezahlung aufhalten und nicht bezahlen wollen, sollen sie derhalben bei den Junkern v. Bortfeldt Hülfe suchen.

19. Wenn einer seines Gefallens ohne (wie zu 17).
 20. Wenn Mastung vorhanden, wie es damit gehalten werden soll?

Erkannt und durch Hans Heinrich von Gebhardshagen eingebracht: es werde getrieben auf jede Nutz ein Schwein wenn volle Mast vorhanden, wenn aber keine volle Mast, werde solche befehlen, und hat man sich dann deshalb zu vergleichen.

21. Gefragt, wenn einer mehr als ihm gebühret in die Mastung treibe, was er daran verbreche?

Erkannt und durch Hennig Borchers eingebracht: wenn es vorzülicher Weise geschehe, breche er für jedes Schwein 3 fl.

22. Gefragt, ob auch die von Heerte Macht haben, Schweine in die Mastung zu treiben, ehe derer v. Bortfeldt darin kommen?

Erkannt und eingebraucht durch Asmus Tiemann: es wird denen v. B. notificirt, wenn die Eintreibung geschehen soll, und treiben sie alsdann zusammen ein.

23. Gefragt, wer den Holzgreven zu sezen Macht habe?

Erkannt und eingebraucht durch Heinrich Steinmeier: die Erben schlagen denen v. Bortfeldt einen vor und so derselbe ihnen gefällig, beeidigen sie denselben.

24. Gefragt, wie lange ein Holzgreve bleiben soll?

Erkannt und durch Peter Steinmeier eingebraucht, daß so lange der Holzgreve den Junkern und den Erben gefällig, er in Bestallung bleiben soll.

25. Gefragt, wenn ein Holzgreve wider geleistete Pflicht auch ohne Vorwissen der Junter und Holten Holz aus dem Timmerlah verkaufe, was er daran verbreche?

Erkannt und durch Curd Luers eingebraucht: da er in solchem befunden, wäre er mit doppelter Strafe zu belegen, jedoch hätten ihn die Junker Macht zu strafen oder zu begnaden.

26. Gefragt, wenn einer wäre, der die Junfer v. B. als anerkannte Obrigkeit dieses Holzunges nicht gebührlich respectire, besondern verachte, was er daran verbrochen?

Erkannt und eingebraucht durch Christoff Elers: so jemand wäre, der die Junfer verachte und sonst mit Worten angriffe, soll daran so manig Holtenköhr als manig Mann aufs Holz gehöret gebrochen haben.

27. Gefragt, weil Barwerdt Unverzagt gesagt: sie geständen Christoff Gebhardten von Bortfeldt nicht ein Arshaar mehr als das Stammende vom Holze, was er daran gebrochen?

Erfannt und durch Wilhelm Schrader eingebbracht: er habe daran gebrochen so manig Holzköhr als manig Mann auf das Timmerlah gehörte.

28. Gefragt, wenn einer wäre, welcher sich der Holzung absentirt, was er daran verbreche?

Erfannt und durch Casten Rosen eingebbracht: es breche daran ein Jeder ein Holzköhr.

29. Weil sie auf den 9. Punkt dieses wegen der Holztheilung gefragt, etliche sich aber wegen der Einbringung derselben absentirt, gleichwohl aber anwesend gewesen, gefragt, was derselbe gebrochen?

Erfannt und eingebbracht durch Ludeke Diestel: er breche daran ein Holzköhr.

30. Wrogen:

Heinrich Neddermeier von Engelnstedt hat Asmus Tiemann ein Jeder Spönholtz aus dem Timmerlah entführt, derhalben gefragt, was er daran verbrochen?

Erfannt und eingebbracht durch Joachim Giesemann: er breche so manigen doppelten Holzköhr, als manig Mann auf das Holz gehöre.

31. Was ein Holzköhr sei? wird gefragt.

Erfannt und durch Hans Struven eingebbracht: 6 gr.

32. Gefragt, weil Gerd Gieseke von Ballstedt eine Espe, so ein Jeder Holz gehabt, im Timmerlah gehauen und entführt, was er daran gebrochen?

Erfannt und durch Asmus Tiemann eingebbracht, daß er daran eine doppelte braunschw. Mark gebrochen.

33. Gefragt, weil Hansen Hentings Söhne von Ballstedt einen Espenheister im Timmerlah gehauen und entführen, was sie daran gebrochen?

Erfannt und durch Hans Heinrich vom Hagen eingebbracht, daß sie daran eine doppelte braunschw. Mark gebrochen, 6 fl.

34. Gefragt, weil Hansen Hentings Söhne von Ballstedt 10 Hasselnstöcke im Timmerlah gehauen, was sie daran gebrochen?

Erfannt und durch Hans Struven eingebbracht, daß sie an jedem Stocke brechen einen doppelten Holzköhr, ist von jedem 12 gr.

35. Gefragt, weil Ulrich Deneke zu Hallendorf im Timmerlah 10 Hasselnstöcke gehauen, was er daran gebrochen?

Erfannt und durch Heinrich Helms eingebbracht: er breche an jedem einen doppelten Holzköhr, ist 12 gr., thut in allem 6 fl.

36. Gefragt, weil Richard Brammen von Salder 8 Hasselnstöcke im Timmerlah gehauen, was er daran verbrochen?

Erkannt und eingebracht durch Hans Brunken, daß er an jedem Stocke, weil er ein Miterbe ist, verbreche ein Holzföhr, thut 2 fl. 8 gr.

37. Gefragt, weil vorm Jahre bei der Holztheilung Streit vor- gefallen wegen des Opfermanns, daß er dabevor 12 Stöcke im Timmerlah gehauen, und er dazumal nicht Abtrag machen wollen, sondern die Sache bis zum Holzung ver- schoben worden, was er daran gebrochen?

Erkannt und durch Heinrich Helmes eingebracht, daß er an jedem Stock ein Holzföhr gebrochen, thut in allem 3 fl. 12 gr.

Ferner Wrogen, so eingebracht der gepfändeten Pferde halber:

38. Der Holzgreve gewroget worden, weil seine Pferde unter- schiedlich gepfändet = 15 Mgr. (Folgen noch — unter 39 bis 62 — 24 ähnliche Wrogen von 2 gr. bis 3 fl. 10 gr.)

63. Und ist hienächst weiter gefragt, wem die Brüche gehören?

Erkannt und eingebracht durch Heinrich Helmes: denen v. Bort- feldt gebührt der 3. Pfennig.

64. Gefragt, wer einen Heister im Timmerlah gehauen, was die Strafe?

Erkannt und durch Hans Schoppen eingebracht: er breche von jedem eine braunschw. Mark, ist 3 fl.; ein Fremder so nicht auf das Timmerlah gehört, bricht doppelt.

65. Gefragt, wenn einer Unterholz gehauen, was er daran gebrochen?

Erkannt und durch Hans Schoppen eingebracht: er breche von jedem Stock ein Holzföhr, ist 6 gr., wenn er Erbe ist, ein Fremder bricht doppelt = 12 gr.

66. Gefragt, wenn Pferde im Timmerlah gepfändet, was von einem gegeben werden muß?

Erkannt und durch Hans Schoppen eingebracht: von jedem 1 gr.

67. Gefragt, wer die Unkosten so aufs Holzung gehen, abtragen muß?

Erkannt und durch Casten Rosen eingebracht: was die Wrogen und von jeder Nutz 2 gr. nicht abtragen können, muß aus dem Timmerlah gesucht werden.

Ist demnach den Leuten durch den Holzgreven angezeigt: da Niemand wäre, der noch etwas anzuzeigen, der solle es bei Strafe thun. Als sich aber Niemand gefunden, ist dies Holzung aufgehoben, den Leuten einen Abtritt zu nehmen befohlen worden, und

haben die Junker ihnen nachfolgende Punkte durch einen Ausschuß anmelden lassen:

1. daß eine richtige Theilung und keine Nachtheilung, wie wohl hiebevor geschehen, gehalten werde,
2. daß sie durchaus kein Holz aus dem Timmerlah außerhalb der Theilung verkaufen sollen,
3. daß kein Holz ohne Wissen und Willen der Junker oder des Holzgreven gefällt werde,
4. daß die Brüche vom Holzgreven von einer Holzung zur andern richtig verzeichnet und angezeigt werden,
5. daß auch die Holztheilung und das Holzung alle Jahr auf Simonis et Judae gehalten werde, wäre er aber auf einen Sonntag, den ersten Tag darnach,
6. daß immittelst wegen überflüssiger Zehrung bei dem Holzung ein Gewisses dazu geordnet werden soll,
7. daß die von Heerte und andere Interessenten denen von Bortfeldt einen Holzgreven vorschlagen sollen.

Diese Punkte alle ihnen der Gebühr vorgebracht und ihrer zwei vorgeschlagen, als Hans Bartels und Asmus Tiemann, und haben die Junker Asmus Tiemann zum Holzgreven angesezt, und hat derselbe nachfolgenden Eid abgelegt, welcher ihm durch Antonium Frömken vorgehalten:

Ihr sollt geloben und schwören einen Eid zu Gott und seinem heiligen Wort bei Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe, auch Verlust Seel und Seligkeit, daß ihr sollet und wollet, so viel diese Holzung im Timmerlah anlangen thut, den Junkern v. Bortfeldt als erkantter Obrigkeit und Erben des Timmerlahes, getreu und hold sein, nichts ohne der Junker Vornissen und Willen daraus verweisen oder in andere Wege verpracticiren, alle Wrogen vor die Junker oder das Holzung bringen, an ihrer, der Junker, Gerechtigkeit nichts in Abbruch kommen lassen, hiervor kein Geschenk, Gift oder Gabe nehmen, weder Kunst, Ungunst noch Freundschaft ansehen. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Diesen Eid hat auch der neue Holzknecht geschworen, als Hans Bartels, und sein die andern Holzknechte, Heinrich Wasmus und Hans Floer, geblieben.

Damit nun desto besser zu sehen, wem eigentlich der Timmerlah zukomme und wer Macht habe, etwas daraus zu vergeben, sein im Aufang dieses Holzunges den Leuten nachfolgende Schreiben, welche Herzog Heinrich d. Aeltere zu Braunschweig und Lüneburg an die von Bortfeldt gethan, vorgelesen:

Von Gottes Gnaden Heinrich der ältere zu Braunschweig und Lüneburg Herzog. Unsfern günstigen Willen zuvor, liebe Getreue. So wir jetzt Wolsenbüttel eingenommen und fast baufällig an allen Enden besunden, bitten darum, uns zwanzig Sägeblöcke aus dem Timmerlah wollen geben dessen keine Weigerung thun, gutwillig in beweisen, wollen wir um euch in einem größern gern verschulden. Begehren des eure zuverlässige Antwort bei Gegenwärtigem. Datum Wolfenbüttel unter Unserm Pitschir am Freitage nach Nativitatis Mariae virginis anno (14)91.

Heinrich der ältere von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsere Gunst zuvor, liebe Getreue, Wir haben vernommen, unser Haus zu Wolfenbuttel darin etwas zu bauen wäre, wie daselbst zu behuef etliche Sägeblöcke zu gebrauchen. Begehren wir darum gnädiglich, uns zu Gefallen wollet vergönnen in dem Timmerlah und in dem Strufe, den Hölzern, zu hauen 20 oder 30 Sägeblöcke. Das wollen wir um euch in Gleichen verschulden und erkennen geben. Datum Wolfenbüttel am Sonntage nach Nativitatis Mariae virginis anno (14)91.

Auf beiden Copien Ueberschrift:

Unsern lieben getreuen Heinrich und Ludloff Gebrüdern v. Bortfeld auf dem Woldenberge.

Nach gehaltenem Holzung sind nachfolgende zu Abhandlung ihrer zuerkannten Brüche erschienen:

1. weil Richard Pramme zu Salder, wie zuvor erwähnt, wegen 8 Haselnstöcke, so er im Timmerlah gehauen, in 2 fl. 8 gr. Brüche erkannt, so haben die Junker auf sein fleißiges bitten dieselben gelassen auf 1 fl.
2. weil Baruwert Unverzagt in Brüche erkannt, sein ihm dieselben auf Fürbitten Friedrichs v. B., Werners Sohnes, wegen gethaner Abbitte auf drei Holzköhr gelassen = 18 gr.
3. es sein Hans Hentinges Söhne von Ballstedt in 12 fl. Brüche erkannt, sein auf Fürbitte Jungfer Katharinen Grotten gelassen auf 3 fl.

Deissen alles zu Urkund und mehrer Befrästigung sein dieser Protocoll drei gleichlautend verfertigt, von Friedrich v. Bortfeldt, Werners seligen Sohne, und Christoff Gebhard v. Bortfeldt, auch Ulrich Steinmeier wegen der Gemeinde von Heerte mit eignen Händen unterschrieben worden.

Geschehen im Jahre und Tage wie oben vermeldet.

Christoff Gebhardt v. Bortfeldt.

Friedrich v. Bortfeldt, Werners s. Sohn.
Ulrich Steinmeier.

Holzung, so am 15. Decembris anno 1612 in Georgs Lappen Behausung zu Heerte über den Timmerlah gehalten.

Anno 1612 den 15. Decembris haben die edlen, gestrengen, ehrenfesten und mannhafsten Friedrich Jobst, Heinrich selig., Christoff Gebhard, Claus selig. und Friedrich, Werners selig Söhne, alle Gevettern v. Vortfeldt, ein Holzung über den Timmerlah in Georgs Lappen Behausung zu Heerte gehext und gehalten, und hat anstatt des Richters gesessen Alsmus Tiemann, jetziger Zeit Holzgreve, in An- und Beiwesen aller Interessenten des Timmerlah und wolermester Junker Schreiber Johann Schaar, Antonius Frömke; Und ist folgender Gestalt angezeigt, gefragt und zu Rechte, auch uralter Gewohnheit nach darauf erkannt und eingebbracht worden:

1. (wie auf Holting von 1611 unter 1.)

2. Gefragt, was der Holzgreve gebieten und verbieten solle?

Erkannt und eingebbracht durch Hans Struben: Recht soll er gebieten und Unrecht verbieten und Niemand nichts zuwerben, es geschehe denn mit Achtsleuten, mit Vorsprachen, Recht und Urtheilen.

3. (wie 1611 unter 2.)

4. Gefragt, was reverend. illustr. unser allerseits g. F. u. H. vor Gerechtigkeit im Timmerlah habe?

Erkannt und eingebbracht durch Hans Bartold Lüers: die Jagt und Jagd, dem Jäger einen Quast, jedoch daß er ihn wieder zurückwerfe, wenn er aus dem Timmerlah reitet.

5. Gefragt, weil S. f. G. nicht mehr als voriges erkannt, ob wegen Ihrer f. G. der Amtmann zum Lichtenberg oder jennige andre Personen besugt, einiges Band- oder ander Holz darin zu hauen?

Erkannt und eingebbracht durch Hans Struben: sie könnten dem Landesfürsten kein Ziel oder Maß setzen.

6. (wie 1611 unter 7.)

7. Gefragt, wenn die Jäger im Timmerlah jagen und darauf etwas verzehren, wer die Unkosten abtragen solle?

Eingebracht durch Hans Bartold Lüers: das Timmerlah habe damit Nichts zu thun. Es müsse solches die Dorfschaft thun.

8. Gefragt, ob die von Heerte und andre Interessenten Macht haben, das Holz ohne der v. B. Wissen und Willen zu theilen?

Eingebracht durch Claus Lüers: die von Heerte haben nicht Macht zu theilen ohne der Junker Wissen und Willen, was das Unterholz belangt.

9. (wie 1611 unter 10.)

10. Gefragt, wie viel den von Heerte zugetheilt werde?

Eingebracht durch Heinrich Helmes: 100 Ruthen.

11. (wie 1611 unter 12.)

12. (wie 1611 unter 13.)

13. Gefragt, wenn Holz getheilt wird, ob sie es hinführen mögen, wohin sie wollen?

Erfannt und eingebracht durch Hans Becker: die von Duzem legen zu Duzem ab; die von Kirchheerte dürfen es nicht weiter führen, es geschehe denn mit des Amtmanns Wissen und Willen.

14. Gefragt, wenn Holz verkauft werden soll, wer den nächsten Kauf daran haben soll?

Eingebracht durch Claus Lüters: die nächsten Erben, als die v. Bortfeldt.

15. Gefragt, wenn die von Heerte, Kirchheerte, Lütgenheerte und Duzen Klage und Zuspruch gegen einander des Timmertah und Holzes halber haben, vor wem sie solches klagen sollen?

Erfannt und eingebracht durch Hans Bartelüers: vor denen v. Bortfeldt und den ganzen Erben.

16. Gefragt, so etliche in Brüche gefallen und sich in der Zahlung aufzuhalten wollen, wie man die zur Zahlung bringen soll?

Erfannt und eingebracht durch Hans Brunke: das soll man an den Holzen suchen.

17. Gefragt, ob nicht billig und Recht, daß alle Jahre von den Wrogen richtige Rechnung geschehe?

Eingebracht und erkannt durch Heinrich Helmes: Ja, was die Wrogen nicht thun können, muß das Holz tragen.

18. Gefragt, wenn Mastung vorhanden, wie es damit zu halten?

Eingebracht durch Christoff Elers: es solle bleiben, wie zuvor erkannt ist.

19. Gefragt, ob die v. Bortfeldt nicht Macht haben, wenn übrige Mast vorhanden, mehr zu treiben als 24?

Eingebracht durch Hans Bartelüers: es soll bleiben wie vor Alters.

20. Gefragt, wenn einer mehr treibt, als er berechtigt, was er daran verbreche?

Eingebracht durch Curd Lüters: 3 fl.

21. Gefragt, ob die von Heerte und andre Interessenten Macht haben, die Schweine in die Mastung zu treiben ehe der v. Bortfeldt Schweine darin kommen?

Eingebracht durch Hans Bartels: thun es den Junkern zu wissen und treiben zugleich.

22. Gefragt, wer den Holzgreven zu setzen Macht habe?

Erfannt und eingebracht durch Claus Lüers: die Erben schlagen einen vor, die v. Bortfeld beeidigen einen und behalten ihn, wosfern er denselben gefällig.

23. Gefragt, wie lange ein Holzgreve in Bestallung bleiben soll?

Eingebracht durch Hans Barteluers: so lange er den Erben gefällig.

24. Gefragt, wenn ein Holzgreve wider geleistete Pflicht und Eide ohne Vorwissen der Junker und Holzen Holz aus dem Timmerlah verkaufet, was er daran verbreche?

Eingebracht durch Heinrich Helmes: er solle gestraft werden darnach er zu strafen sei.

25. Gefragt, wenn einer wäre, der die Junker als erkannte Obrigkeit dieses Holzunges der Gebühr nach nicht respectire sondern verachte, was er daran verbreche?

Eingebracht durch Curd Lüers: er solle geben so manning Holzföhr, als manning Mann aufs Holz gehe.

26. Gefragt, wie manning Mann aufs Holz gehört?

Eingebracht durch Hans Bartels: die von Heerte 45, wie viel der anderen sein, will sich im Auskehr wohl finden.

27. Gefragt, wenn etliche, welche sich ohne erhebliche Ursache diesem Holzung absentiren?

Eingebracht: er wäre strafbar ein Holzföhr.

28. Gefragt, wohin die Brüche gehören?

Eingebracht durch Heinrich Helmes: den Junkern gebühre der 3. Pfennig.

Wrogen:

Ulrich Helmes hat gehauen 9 Spielen, was seine Strafe sein sollte?

Curd Lüers bringt ein: vor jeden Stock ein Holzföhr, ist 2 fl. 14 gr.

Hans Tröschler eine Espen gehauen, was seine Strafe?

Luder Burchard eingebracht: 3 fl.

Georgs Lappen Schafe im stehenden Holze gehütet, was dessen Strafe?

Eingebracht durch Hans Barteluers: seine Strafe eine Holzmark = 6 fl.

Heinrich Peters hat einen Dornenbusch gerodet, was dessen Strafe?

Heinrich Helmes eingebracht: seine Strafe ein Holzföhr.

Heinrich Peters Sohn eine Espen zur Mistbahre gehauen, was dessen Strafe?

Hans Barteluers eingebracht: ein Holzföhr, weil es ohne Verlaub geschehen.

Claus Lüeder hat etliche Stöcke im Timmerlah gehauen, was dessen Strafe?

Eingebracht durch Hans Bartels: weil er ihn bei dem Stamme nicht gefunden, giebt nichts.

Ob jemand Macht habe, ohne des Holzgreven Wissen und Willen Holz zu fällen?

Claus Lüeder bringt ein: nein.

Wenn es nun geschehen, was dessen Strafe sei?

Eingebracht durch Hans Bartelüers: feind solcher Gestalt zu strafen als die vorigen, so ohne des Holzgreven Wissen und Willen gehauen.

Weil es nun die von Heerte selber gethan, was ihre Straffe sei?

Durch Wilhelm Schrader eingebracht: wenn sie den Holzgreven ansprechen und er will nicht, so hauen sie.

Es wird gefragt, ob der Holzgreve seinen geleisteten Eid nicht halten soll?

Eingebracht durch Curd Luers: Ja, soll seinen Eid und Pflicht halten.

Wenn die v. Bortfeldt oder ihre Diener ohne des Holzgreven Vorwissen etwas hauen, was ihre Strafe?

Erkannt und eingebracht durch Christoff Elers: er bricht von einem Heister 3 fl. und von einem Stocke ein Holztöhr.

(Folgen 21 nur dem Namen nach aufgeführte Wrogen = 32 fl. 2 gr.)

Was den Eid sowohl die uralten Schreiben anlangt, bleibt es bei dem 1611 den 18. Novembbris gehaltenen Protocoll und Holzung.

Nachträge:

Ob mehre Theilungen geschehen sollen als eine?

Darauf bringt Curd Lueders ein: es soll wegen der Theilung bleiben, wie vor Alters geschehen.

Es wird hiermit von den Interessenten des Timmerlah als den von Heerte ein neuer Holzgreve Namens Hans Bartels vorgeschlagen und zu Holzknechten Hans Angerstein und Bartold Steinmeier, darauf solche allerseits von den von Bortfeldt als erkannter höchster Obrigkeit des Timmerlah beeidigt und angenommen worden. Demnach ist der alte Holzgreve als Asmus Tiemann sowohl beide Holzknechte Heinrich Wasmus und Hans Floren ihres Eides erlassen.

Actum am 16. Decembris 1612.

Friedrich v. Bortfeldt, Christoff Gehhardt v. Bortfeldt,
Johst Heinrichs selig. Sohn.

Antonius Frömke im Namen und Vollmacht
seines gebietenden Junkers Friedrich v. Bort-
feldes, Werners selig. Sohns.

Anno Dom. 1617 am 10. Februarii haben die wohledlen (u. s. w. wie 1612. Die Abweichungen oder Zusätze sind dagegen folgende:)

Zur 1. Frage: „ob es so viel Tages und Stunde sei, daß man ein Holzungsgericht wegen des Timmerlah und dessen Gerechtigkeit ansangen, hegen und halten möge?

eingebracht durch Christoff Eilers: wenn der Holzgreve von den Junkern v. Bortfeldt die Macht habe, sei es so viel Tages und Stunde wohl.“

Zur 2. Frage: „was der Holzgreve u. s. w.?

eingebracht durch Wilhelm Schrader: es geschehe denn durch Achtseleute mit Vorsprachen, Recht und Urtheil, auch Reinen mit Worten oder Werken anzugreifen ohne genugsame Erlaubniß.“

Zu 8: „ob die von Heerte ?

Andreas Niehoff bringt ein: wenn die von Heerte theilen wollen, wird es denen v. Bortfeldt zu entboten, schicken sie ihre Diener dabei und bleibt bei Borigem.“

Zu 10. „wie viel denen v. Heerte ?

eingebracht durch Heinrich Helmes: wie von Alters her gebräuchlich gewesen, 100 Ruten.“

Zu 13. „wenn Holz getheilet wird ?

Hans Floer bringt ein: die Junker führen es nach ihren Sizzen, die von Duzem legen es zu Duzem ab, die von Kirchheerte zu Kirchheerte, wollen sie es weiter führen, müßte es mit des Amtmanns Willen geschehen.“

Zu 14. „eingebracht durch Bartold Steinmeier: die Erben haben den nächsten Kauf.“

Zu 15. „Hans Struve bringt ein: vor den Junkern v. B. und dem Holzung, wollen sie denen nicht gehorsam sein, werde die Obrigkeit zugezogen.“

Zu 16. „Hans Brunke bringt ein: wenn sie auf das Holz gehören und Mitholzen sind, werden sie von den Junkern v. B. durch Strafe dazu angehalten, wegen Fremde ersucht man das Amt und die Obrigkeit.“

Zu 17. „Joachim Giesemann von Salder bringt ein: es sei billig, daß alle Jahre richtige Rechnung davon geschehe.“

Zu 18. „Hans Eggeling von Salder bringt ein: von jeder Nutz werde ein Schwein getrieben, als die v. Bortfeldt 24, die von Heerte 100, die von Duzem 36, die von Kirchheerte Nichts.“

Zu 19. „Claus Lüders bringt ein: es werde nicht mehr erkannt als 24.“

20. „wird gefraget, ob denn die von Heerte in übriger Mäß mehr Schweine zu treiben Macht haben?“

Hans Floer bringt ein: es bleibe bei den Nutzen, auf jede Nutz ein Schwein, sein 100 Schweine.“

Zu 21. „erkannt durch Hans Floer: wenns vorseßlicher Weise geschehen, breche derselbe 3 fl.“

Zu 23 eingebracht: so lange es denen v. Bortfeld gefällig ist.

25. „wenn einer wider des Holzgreven Verbot, ehe er gefragt, etwas herausplaudert, wird gefragt, was derselbe verbrochen?“

Joachim Giesemann von Salder bringt ein: der breche 3 fl. Darauf Hans Lüders alsbald in 3 fl. Strafe erkannt.“

26. wie 24 v. 1612 „wann ein Holzgreve wider geleistete Pflicht . . . ?“

Heinrich Helmes bringt ein: wenn ein Holzgreve und seine Jugeschwornen ein solches ihm, brechen sie noch eins so viel als ein andrer.“

Zu 28. „wie manig Mann . . . ?“

eingebracht durch Hans Struven: aus Heerte 45, wegen der andern wisse man nicht eigentlich.“

Zu 27. „wenn etliche wären, welche sich diesem Holzung ohne . . . ?“

Claus Lüters bringt ein: wenn es derselbe gewußt, breche er ein Holzköhr.“

31. „Wird endlich gefragt: wer die Unkosten auf das Holzung abtragen soll?“

Eingebracht durch Hans Struven: da werden zu genommen die Wrogen und Brüche, das Uebrige stehe der Timmerlah.“

Von 1613. 1614. 1615 und 1616 sind nur einzelne Wrogen aufgeführt, deren Summe = 26 fl. 17 gr. (vergleiche auch Nachtrag zu 1619).

Zu 1616 ist nachträglich bemerkt: „die 3 fl., worin Hans Lüders erkannt (oben 25), haben die Junker auf beschuhene intercession auf einen doppelten Holzenköhr gelassen, ist 12 gr. Weil darauf nochmals für ihn von den sämmtlichen Holten intercedirt und angezeigt, wie er bei seinem Gutsherrn gewesen und etwas bezecht aufs Holzung gekommen, und von diesem Werke was gehandelt, nichts gewußt, ist es mit Verwarnung sich hinsüber dessen zu erhalten, ihm gänzlich erlassen.“

„**Alage und Nachfrage:**“

Es haben auf jetzt gehaltenem Holzungsgerichte Johannes Drogen und Heinrich König wegen der von Dutzem und ihrer Gerechtigkeit im Timmerlah bei den Junkern v. B. sich beklagt und vorgebracht: Es gebührten denen von Dutzem um das 7. Jahr sieben große Eichenblöcke aus dem Timmerlah, welche ihnen von der Dorfschaft Heerte nicht ausgewiesen sondern hinterhalten worden. Darauf vor dem ganzen Holzung gefragt worden, wie es darum bewandt und wie weit und viel die von Dutzem wegen des groben Holzes im Timmerlah berechtigt?

Eingebracht durch Clages Lüders: sie seien ihnen um das 7. Jahr keine Eichenblöcke geständig, sondern berichten: wenn sie, die von Heerte, Eichenblöcke theilen, bekommen die von Dutzem auch etwas so viel das Holz tragen könne, wie dem den von Dutzem anno 1616 drei Eichenbäume ausgewiesen, welche sie nicht annehmen wollen.

Ferner ist von den Junkern v. Wortsfeldt angezeigt, daß sich im Werke und augenscheinlich befunden, wie der Timmerlah von Jahren zu Jahren verwüstet und bald von diesem bald von jenem darin gehauen würde, derowegen die Junker den sämtlichen Erben zum Beften, auch zur Erhaltung des Timmerlah begehrten, daß eine Malbarte verordnet werden sollte. Darauf der Holzgreve Hans Bartels, beide Bauermeister Heinrich Wasmus und Hans Rögner nebst zugeordneten Biermannen, als Hans Struven, Heinrich Helms, Kasten Rose, Herman Vanns, der Dorfschaft halber sich erklärt, sie blieben bei alter Gewohnheit und wollten keine Malbarte. Die Junker v. B. behalten sich protestando ihre alte Gerechtigkeit bevor. Worauf die Holzverwüstung verboten worden und daneben angezeigt, daß sie, die Holten, zur Ausnehmung eines neuen Holzgreven etliche Personen ihres mittels vorschlagen sollten. Sind darauf vorgeschlagen: Harmen Baens, Harmen Bossen, Alsmus Tiemann, Heinrich Wasmus. Weil aber Alsmus Tiemann mit Krankheit befallen, die andern zum Theil ihrer Handarbeit sich ernähren müssen und also keiner dienlich befunden, sein sie nicht admittirt, worauf die Holten Hans Struven und Heinrich Helmes wieder vorgeschlagen. Hans Struve entschuldigt sich und zeigt an, daß er an dem andern Holze bereits Holzknecht ist derowegen erlassen und Heinrich Helmes angenommen und sind demselben als Holzgreven zu Holzknechten zugeordnet Harmen Roggen, Harmen Bossen und Heinrich Wasmus und haben sämtlich geschworen.

Weiters ist abgeredet, daß kein fremder Wagen ins Holz kommen sollte, wer darüber betreten, sollte ein Faß Bier zur Strafe geben, imgleichen auch, der Fremden etwas verkaufte.

Nach diesem allen ist der vorige Holzgreve seines Eides entlassen und dies Holzungsgesetz im Namen Gottes aufgehoben.

Actum am 10. Februarii 1617.

Christoff Gebhardt v. Bortfeldt."

"Anno 1619 am 24. Novembris haben die edlen, gestrengen" u. s. w. . . wie 1612, nur mit folgenden Abweichungen:

Zu 3. „eingebracht durch Asmus Tiemann: die von Bortfeldt, die von Heerte Miterben und die von Duzem, Kirchheerte und Lutkenheerte.“

Zu 7. „eingebracht durch Hans Bartels: sie sein den Jägern darin Nichts geständig, was von ihnen verzehrt werde, müßten die von Heerte abtragen.“

32. „wird gefragt, wie hoch die Wroge von einem Heister zu hauen, Stock, Pferd und Kuh sei?“

Eingebracht durch „Hans Bartold Lüers: vom Heister 3 fl., vom Stock ein Holtenköhr, vom Pferde 1 gr., von einer Kuh 1 gr. Ein Fremder bricht doppelt.“

Klage (wie 1617: Duzem wegen der 7 Eichen).

,,2. Es klagen die von Heerte wider die von Duzem, daß sie die Junker v. B. vorbei gegangen und vor dem Amte geflagt, da sie doch Holten wären; was ihre Strafe sei?

Hans Bartels bringt ein: ein Jeder ein Holtenköhr.

Wegen der von Duzem aus Salder sind gewesen anstatt ihrer Herrn: Wilhelm Schraders ein kleiner Junge; Bartold Schrader auch ein Junge; Hans Neutkum, ein Junge Dreves; Herman Göseken, ein kleiner Junge, sein Sohn Heinrich; Jost Germessen schickt seinen Jungen Hans Sievers; Ulrich Herweg schickt seinen Jungen Dreves Horn; Brand Kagen schickt seinen Sohn Hans; Hans Sievers schickt seinen Jungen Hennig Dens.“

(Folgen 30 Wrogen über Pferde-Hude.)

,,Den 25. Novembris vorgeschlagen vor Holzgreve Hans Brinke und zu Holzknechten Peter Steinmeyer und Cord Bossen und Cord Fricke, so alsbald becidet worden.

Christoff Gebhardt v. Bortfeldt. Friederich v. Bortfeldt."

1614 klagte Georg v. Lappen in Heerte bei Herzog Friedrich Ulrich, daß die von Heerte wider sein Wissen und Willen den Timmerslah verwüsteten. Herzog Friedrich Ulrich verfügte hierauf unterm 10. Juni 1614: „hierum so gebieten wir euch von hoher unsrer landesherrlichen Obrigkeit, auch Gerichts- und Rechtswegen bei Pön 400 rhein. Goldgulden, halb unserm Hosgerichts-Fisko und zum andern halben Theile Supplicanten unablässig zu bezahlen, hiemit nochmals ernstlich und wollen,

Es scheinen in den Jahren 1620 bis 1639 die Holzgerichte nicht abgehalten zu sein; in dem Actenhefte folgt zunächst ein notarielles Document vom 25. Februar 1640:

„Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Zu wissen sei hiemit Jedermanniglich, denen dies offene Instrument zu verlesen oder anzuhören vorkommt, daß im Jahre nach unseres Erlöser's und Seligmachers Jesu Christi Geburt 1640 indictione octava bei Herrschaft und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand III., erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches u. s. w. (der volle Titel) des Böhmischen Reiches im 13. Jahre, am Tage Matthiae war der 25. Februarii, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr zu Braunschweig, hat der wohldele, gestrenge, veste und manhafte Christoff Gebhard v. Bortfeldt, Capitain, auf Olber Erbgesessen, mich, nachbenannten Notarium, und hierunter benannte Zeugen in Seiner Gestrengen adlichen Hof hinter der Brüder-Kirche in die unterste Stube fordern lassen und haben u. s. w. angezeigt, welchergestalt die Eingesessenen und Gemeinde des Dorfes Heerte, im Gericht Lichtenberg belegen, gegenwärtige beide Männer David Hameln und Henni Müller zu Heerte wohnhaftig derobehuf an Se. Gestrengen abgeordnet, Sr. Gestrengen wegen dessen vermeintlichen in Streit gezogenen Bauholzes vor obangeregtem Dorfe Heerte belegen etwas anzudeuten; als wolle mehr erwähnter Capitain Christoff Gebhard v. Bortfeldt für sich und im Namen seines geliebten Vatters, des auch wohledlen, gestrengen und vesten Werner v. Bortfeldt, auf Nienhagen und Nienrode Erbgesessen, an mich, Notarium, mit Ueberreichung gewöhnlicher arriae gesonnen und meines Amtes erinnert haben, in Gegenwart der bei mir habenden und hiezu absonderlich erforderlichen Zeugen obgedachter Abgeordneten (Namen) An- und Vorbringen fleißig zu notiren . . . Darauf obgedachte Daniel Hamell und Henni Müller unico ore und einhellig angezeigt, daß an wohlermelten Junker Capitain Christoff Gebhard v. Bortfeldt sie derobehuf von der sämmtlichen Gemeinde und Dorfschaft obangezogenen Dorfes Heerte abgefertigt und Seine Gestrengen anzuziegen befehligt wären, daß dieselben gern fähen und Se. Gestrengen bittlich ersuchen thäten, daß nicht allein im bemelten Dorfe das Holzgericht wieder ehegt, gehalten und Se. Gestrengen demselben beizuwohnen

daß ihr hinsuro ohne des Supplicanten und aller Interessenten Vorwissen und Beliebung obangeregtes Eichholz (den Timmerlah) ferner nicht verwüstet, sondern der Devastation und Verwüstung derselben euch gänzlich enthalstet“ u. s. w.

sich dahin an berührten Ort verfügen und begeben, besondern auch der Holzgrese und Knechte bestellt werden, auch die Holztheilung geschehen mögten; sonst aber wegen des Bauholzes und dessen Hau- und Fahrung, darüber unter anderm Mißverstände entstanden gewesen, wollen obgemeldete Eingesessenen und die ganze Gemeinde zu Heerte hinsüro darüber keinen Streit mehr haben und sollte solches nicht mehr ferner gedacht werden, auch mehrermeldete Gemeinde und Hausleute daselbst gern und gutwillig ohne einige Einrede und Sperrung hinsüro und insonderheit geschehen lassen wollten, daß oftgedachter Capitain Christoff Gebhard v. B. und seine Lehnsnachfolger nothdürftig Bauholz im Timmerlah nicht allein hauen, sondern auch nach den adeligen Sizien zu Delber oder nach Braunschweig, woselbst Se. Gestrengen solches von Nöthen haben mögten, fahren lassen wollten oder sollten (u. s. w. eine gleiche Befugniß wird auch für Werner v. Bortfeldt zugestanden), und daß damit, wie schon erwähnt, aller Zwiespalt unter ihnen aufgehoben und in Ewigkeit vertragen und diese irrite Sache hient gänzlich und im Grunde beigelegt sein und bleiben solle und dieses von der Gemeinde zu Heerte unwiderruflich gehalten und dagegen, unter welchem Schein solches geschehen könnte oder möchte, nichts gehandelt oder vorgenommen werden solle, welches Se. Gestrengen obbemeldeten Gevollmächtigten der Dorfschaft Heerte, wie auch mir, Notario, und den hiezu erforderlichen Zeugen mit handgebender Treue versprochen und zugesagt, worauf Se. Gestrengen dieses Anbringen und Erbieten der Einwohner zu Heerte acceptirt und sich resolvirt, wegen Haltung des Holzgerichts oder was sonst daneben begeht, sich in wenigen Tagen zu erklären, mich, Notarium, nochmals bittend, dieses mit Fleiß in notam zu nehmen und dero selben hierüber eins oder mehre offne Instrumente zu versetzen und herauszugeben, welches ich Sr. Gestrengen Amts halber nicht weigern sollen. — Geschehen sind diese Dinge im Jahre, Indiction, Kayserl. Mayest. Regierung, Monat, Ort, Tag, Stunde und Stelle wie allbereits obgemeldt, in Gegenwart" u. s. w. (folgen die Beglaubigungen und Zeugen).

Daran schließt sich folgende Urkunde:

„Zu wissen, daß auf freundliches Ansuchen und Begehren der Junker v. Bortfeldt, als Christoff Gebhard, Werner und Burhard, Gevettern v. B., die Gemeinde zu Heerte freiwillig beliebt: Alldierweil die v. B. jetzt mehren Theils sich in Braunschweig aufhalten, daß wohlgemeldete v. Bortfeld zur nöthigen Reparirung zweier Bortfeldscher Höfe in Braunschweig, so sie besitzen oder durch andere Leute in ihrem Namen besitzen lassen, jährlich wenn es von Nöthen ein Fuder zwei oder drei Bauholz, wie imgleichen

ein Fuder Wellholz an Eßpen durch den Holzgrenzen ausweisen sollen und nach Braunschweig fahren lassen sollen und wollen. Wenn aber die v. Bortfeldt obgemeldt nicht mehr im Leben wären oder die Höfe abhanden thäten, soll diese Bewilligung aufgehoben und die Successores und Nachfolger nach Braunschweig aus dem Timmerlah Bauholz zu fahren nicht mehr befugt sein.

Dessen zur Urkund sind dieser recessse zwei eines Lautes abgesasset und von beiden Theilen und in deren Namen unterschrieben.

Geschehen Hehrte den 20. Aprilis anno 1640.

Jörgen Lappe.	Cordt Steinmeier.
Christoff Gebhardt v. Bortfellt, Capitain.	Heinrich Lüers.
Lüder Ringemuth.	Cordt Roggeners.
	Hans Helmes."

Am gleichen Tage ward zu Heerte in Georg Lappens Behausung und unter dessen Vorsize ein Holting gehalten in der gewöhnlichen Art und Weise und mit den hergebrachten Fragen und Antworten. Die Abweichungen oder Zusäze gegen das Holting von 1612 sind:

„13. Gefragt: wenn Holz getheilt wird, ob sie dasselbe hinführen mögen wohin sie wollen?

Eingebracht: die Junker v. Bortfeldt führten das ihrige nach den Sizzen, die von Lüttken- und Kirchheerte das ihrige in Heerte, aber die von Duzem müßten ihr Holz in Duzem ablegen und nicht in Salder fahren, ohne unsres gnädigen F. u. H. Bewilligung.

31. Gefragt: wer die Kosten dieser Gehölzungss-Gerichte abtrage?

Erfannt und eingebracht durch Andreas Brandes: die von Duzen und Kirchheerte geben zu dero behuf von der Nutz 2 Mgr., das Uebrige würde von den Wrogen und, im Fall damit nicht auszureichen, der Mangel aus dem Timmerlah genommen....

Hierauf von nachgesetzten Holznechten an Wrogen eingebracht:

Hennig Borchers eingebracht: wie Eurd Papen von Salder, ein Duzenscher Miterbe, vor Jahren ein Bünd Bandstöcke aus dem Timmerlah geholet, worin ungefähr 20 Stöcke gewesen; jeder zu 6 Mgr., thut Brüche 6 fl. Heinrich Peters eingebracht: wie Eurd Heineke zu Watenstedt selb dritte aus dem Timmerlah trockene Eßpen gelanget, daran verbrochen 6 Mgr., und wie berichtet, soll selbiges mit des Försters Hans Blumen Willen geschehen sein, so zu bestrafen auf 12 Mgr.

Und weil keine Wroge mehr beizubringen gewesen, ist den sämtlichen Holten angezeigt: da Niemand wäre, der noch etwas anzuziegen hätte, derselbe solle es bei Strafe andeuten. Als sich aber Niemand gefunden, ist solche Geholzung damit aufgehoben und den Leuten einen Abtritt zu nehmen angedeutet worden. Und haben die Junker von Bortfeldt ihnen nachfolgende Punkte anmelden lassen:

1. daß eine richtige Holztheilung und keine Nachtheilung gehalten werden sollte.
2. daß durchaus kein Holz aus dem Timmerlah außerhalb der Theilung verkauft werden sollte.
3. daß kein Holz ohne Wissen und Willen des Junkers oder Holzgrefen gefällt werde.
4. daß die Brüche vom Holzgrefen von einer Holzung zur andern richtig verzeichnet und alsdann angezeigt werden sollten.
5. daß auch die Holztheilung und Holzungsgesetz alle Jahre auf Simonis et Judae gehalten werden soll. Da selbiger aber auf einen Sonntag fäme, den nächsten Tag danach. Doch daß die Aenderung denen v. Bortfeldt frei stehen sollte.
6. ist mit fernerm angedeutet, daß die von Heerte und andere Interessenten den v. Bortfeldt stündlich einen Holzgreven vorschlagen sollten.

Ermelte Punkte nun von ihnen, ermelten Holten, acceptirt, und haben sie darauf Curd Roggener und Hans Helmes zugleich vorschlagen (u. s. w. wie 1612).

NB. Wegen vorgehender gesetzter Wrogen und weniger Brüche ist Niemand zur Handlung erschienen; weil auch ohnedas bei den Verbrechern keine Mittel vorhanden sein sollen und demnach wenig zu erwarten, also wird solches nachrichtlich angeführt.

Dessen alles zu Urkund und mehrer Bekräftigung sind dieser Protokolle auf vorhergehende Schließung zwei gleichlautend verfertigt, von vorwohlgemelten Gevettern von Bortfeldt auf Delber und Nienhagen Erbgesessen, als höchsten Erben des Timmerlah, auch durch Nachgesetzte aus der Gemeinde in Vollmacht der sämtlichen Holten und Miterben zu Heerte mit eigenen Händen unterschrieben worden.

Geschehen im Jahr und Tag wie oben vermeldet.

Christoff Gebhardt v. Bortfeldt, Capitain."

(Außerdem Unterschriften.)

Es folgen alsdann zahlreiche Weisthümer aus den Jahren 1649, 51, 52, 54, 55, 56, 59, 60, 62 und 1681, sämtlich im

Wesentlichen mit den mitgetheilten übereinstimmend und nur im Einzelnen Abweichungen und Zusätze enthaltend.

So lautet z. B. im Jahre 1649 die 28. Frage: „ob die v. Bortfeldt befugt, zu nöthiger Bauung und Reparirung ihrer Siße, doch ohne Verwüstung, daß nöthige Bauholz im Timmerlah zu hauen?“

Eingebracht durch Curd Bartels: es verbleibe bei dem Urtheil und Abschied. Weil nun das Urtheil auf das Gut Delber nur zielt, so müsse es auch billig sein Verbleiben dabei ungeändert behalten.“

Zur 32. Frage wegen der Brüche lautet das Erkenntniß, durch Henni Becker eingebracht. „was über die Unkosten verbleibt, davon bekommen die Junker v. B. den 3. Pfennig.“

Auch wurden die Brüche auf die eingebrachten Wrogen durch den das Holting abhaltenden Werner v. Bortfeld sogleich und ohne eine eingelegte Fürbitte um ein Bedeutendes „moderirt.“ Als neu hinzugefügt scheint die Bestimmung am Schlusse des Holtings (vor der Beerdigung des neu gewählten Holzknechtes): „Und hat der v. B. der Gemeinde anzeigen lassen, daß nun hinfür die Unterholztheilungen von einem jeden allemal auf Walpurgis gefället und zurecht gemacht, auch gegen Johannis-Tag aufs längste alles Holz und Wasen herausgesfahren sein sollten. Wer dem nicht nachsetzte, sollte seines Holzes verlustig sein. Wobei der v. B. verwilligt hat, daß der Gogrefe Henni Boden item Curdt Steinmeyer Holzknecht in ihrer Verwaltung noch zur Zeit verbleiben sollten. Es hat aber die Gemeinde zu Heerte aufs neue zu Holzknechten vorgeschlagen Henni Müller und Hans Helms, welche dann vorwohlgedachter der v. B. auch also angenommen und beliebet“ u. f. w.

Im Holting von 1651 lautet das durch Curdt Bartels eingebrachte Urtheil auf die 28. Frage wegen des Bauholzes: „es verbleibe bei dem Urtheil und Abschiede. Weil nun das Urtheil auf das Gut Delber zielt und aber beizubringen, daß nach dem Gute Engerode je und allewege die Nothdurft dem v. B. gleich dem Gute Delber abgesolgt worden, so thut der Bortfeldsche Verwalter Lüder Ringersmuht im Namen seiner Junker, der Gebrüder v. B., dagegen protestiren und ihnen alle rechtliche Nothdurft dabei vorbehalten.“

Das Holting von 1652 führt unter den Wrogen auf:

„Giesen Beddies Söhne haben wider Verbot hinten aus dem Holze ihr Theil Holz gefahren. Erkannt: 6 Mgr.

Die Gemeinde Heerte hat wider vorigen Jahres Schluß und des Holzgreven Verbot behuf des Schweinshauses vier

Süllstücke eigenmächtig hauen und fällen lassen: behandelt auf 2 fl."

Solcher „behandelter“ Wrogen sind mehre aufgeführt.

Am Schlusse heißt es: „Zur Zehrung sind anzuwenden nachfolgende behandelte Wrogen: (zusammen . . . 15 gr.)

die Gemeine zu Heerte 2 fl.

die von Duzen geben aus altem Herbringen

dazu 2 Thlr., thun 3 fl. 12 gr.

item die von Kirchheerte 1 " 12 "

dieselben vom vorigen Jahre 1 " 12 "

Hans Lüneburg wegen Ausbleiben . . . — " 6 "

9 fl. 17 Mgr.

Uebrige Zehrung was dieselbe nach zugelegter Rechnung austragen wird, muß altem Herkommen nach aus dem Holze des Timmerlah genommen werden.“

Ueber den Betrag dieser „Zehrungen“ enthält nur das letzte der vorliegenden Weisthümer, vom 29. Juni 1681, am Schlusse eine nähtere Angabe. Nach Aufführung der Wrogen — der unerlaubten Hauung von 40 Eßpen und 4 Alpfelstämmen, des Hudefrevels von 75 Pferden etc. — heißt es weiter: „Sa. aller erkannten Strafen 40 Thlr. 26 gr.

Von obigem Post werden abgezogen die Unkosten:

1. drei halbe Fäß Bier . . . 7 Thlr. 27 gr.

2. $2\frac{1}{4}$ Hmte Gerste . . . — " 30 " { wahrscheinlich
Futter für die
Pferde der v. B.)

3. Schreibgebühren 1 " — "

4. dem Herrn Landrentmeister 10 " — "

19 Thlr. 21 gr.

bleiben 21 Thlr. 5 gr.

davon bekommen

der Herr v. Bortfeldt 7 Thlr.

die Gemeine 14 Thlr.“

(Folgen noch einige Holzvermildigungen und die Unterschriften.)

Nachtrag.

Dem Einsender kam erst nachträglich der neueste Jahrgang dieser Zeitschrift zu Händen, welcher Auszüge aus dem Holtingbüche der Stadt Hildesheim mittheilt. Die Gegend beider Holtinge liegt nur wenige Meilen von einander getrennt, und die Verschiedenheit

ihrer Weisthümer ist besonders begründet darin, daß das eine Holting dem städtischen, das andre dem ländlichen Gebiete angehört.

Schon in der Grinum'schen Sammlung werden im 3. Bande zahlreiche Weisthümer aus Niedersachsen mitgetheilt. Alle ergänzen das Bild der früheren Markverfassungen, das erst vollständig sein kann, wenn es gelungen ist, die sämtlichen Marken Niedersachsens nachzuweisen.

Einsender war längere Zeit mit der Aufsicht über im Amte Salder belegene s. g. Gemeindewaldungen betraut, und fand dabei Gelegenheit, aus den, allerdings sehr lückenhaften Gemeindeladen alles auf die früheren Markverfassungen der Waldungen Bezugliche auszuziehen. Es ist manches der Mittheilung Werthe darunter, und er behält eine Veröffentlichung sich vor. Vorläufig bemerkt sei nur: daß einzelne dieser Urkunden bis 1590 hinaufreichen, daß aber ein klares Bild damaliger Verhältnisse schwer daraus zu gewinnen ist, weil sie, ihrer Natur nach, nur Bruchstücke sind. Es haben außerdem zu viele Veränderungen störend in jene Verhältnisse eingegriffen. Ein Jahrhundert nach der Beendigung des fast alles Bestehende, namentlich innerhalb der Grenzen jenes Amtes, über den Haufen wersenden 30jährigen Krieges, dem die nicht minder zerstörende Stiftsschde vorauf gegangen war, trat die erste Landesvermessung im Herzogthume ein, welche die ganze Bewirthschaftungsart der Felder änderte, da sie die bis dahin gemeinschaftlichen Ackerstücke in größere Wannen und nach dem Dreifeldersystem zusammen legte. (Ob eine frühere, durch Herzog Julius 1585 vorgeschriebene Landesvermessung zur Ausführung gekommen war, läßt sich nach einzelnen in jenen Gemeindeladen enthaltenen Feldbeschreibungen zwar vermuthen, aber nicht nachweisen.) Die in der Neuzeit ausgeführten Vermessungen, Separationen und Verkopplungen haben die wenigen Spuren der alten Verfassungen vollends verwischt. — Nur die Holzungen sind diesen zerstörenden Einflüssen entgangen, und aus ihren Theilungsverhältnissen und den dabei stattfindenden Gebräuchen läßt sich manches Alte noch in unverkennbaren Spuren nachweisen und nicht allein vermuthen. Späteren Mittheilungen müssen Beispiele hierzu vorbehalten bleiben.

Wie sehr derartige Mittheilungen zur Aufklärung einzelner dunkler Punkte dienen können, ist z. B. aus der Antwort zur Frage 21 des Hildesheimer Holtingsbuches, S. 272 des vor. Jahrg. dieser Zeitschrift, ersichtlich, wo der Ausdruck: „mit der halben Barte“ eine genügende Erklärung findet. In den Weisthümern Niedersachsens, namentlich in denen aus unsrer Gegend, kommt diese Bezeichnung oder Beschränkung sehr häufig vor. Dem Einsender war sie bisher unerklärlich, da das Verständniß solcher

Bezeichnungen im Volksmunde längst verloren gegangen, trotzdem er wiederholt sich überzeugen konnte, mit welcher Eifersucht noch heute die Markgenossen bei den Theilungen in den Gemeindewaldungen das Vorrecht zu wahren suchen, mit einer blank geschärfsten Barte in den Wald kommen zu dürfen. — Ob die Seite 263 oben a. a. D. angeführte weitere Beschränkung: „wat de Kreye vom Boome deit“ nicht ein Lese-, Schreib- oder Druckschüler gegen das oft sich wiederholende: „wat de Kreye vom Boome tritt“, sei, möge dahin gestellt bleiben.

Die v. Bortfeld bildeten übrigens eine weit verzweigte Familie, wie schon aus diesen Weisthümern hervorgeht. In der Rehmeier'schen Chronik werden zwei Verträge Herzogs Erich von Braunschweig-Grubenhagen mitgetheilt, welche dieser 1414 und 1418 mit dem Rath der Stadt Braunschweig zur gegen seitigen Hülfe wider die v. Bortfeld und deren Genossen abschließt. Beweis genug, daß die Familie zu einer der mächtigsten damaliger Zeit gehörte.

Den Acten, welchen die Protokolle über das Holting zum Timmerlah entnommen, liegt ein Schreiben der Brüder Gebhard, Philipp und Claves v. Bortfeld an den Herzog Julius von Braunschweig vom 17. November 1576 bei, worin sie sich über den Einfall einiger Unterthanen des Herzogs ins Timmerlah und über Niederschlagung „etlicher vieler fruchtbarer Eichen“ beklagen, und dabei eine Sprache führen, wie sie einem Vasallen gegen seinen Lehnsherrn selbst in damaliger Zeit kaum zu führen gebührend sein möchte; — und doch heben sie dieses Verhältniß wiederholt in jenem Schreiben hervor.

Einer ihrer, wohl erst später erworbenen, Sitz in der Stadt Braunschweig wurde in neuester Zeit zu einer höhern Bürgerschule umgebaut.

Einige Urkunden des Klosters Marienthal in Bezug auf den Lappwald.

Aus dem Herzogl. Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel mitgetheilt
von

H. Langerfeldt, Oberförster in Rüddagshausen.

1158. März 4. Rom.

1.

Papst Hadrian IV. nimmt das Kloster Marienthal in seinen Schutz und bestätigt ihm seinen jetzigen (namentlich auf geführten) und künftigen Güterbesitz.

Adrianus episcopus servus servorum Dei dilectis filiis Dudelino abbatи monasterii Vallis sancte Marie ejusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse presidium, ne forte cuiuslibet temeritatis incursu (!) aut eos a proposito revocet aut robur, quod absit, sacre religionis infringat. Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo divino mancipati estis obsequio, ad exemplar predecessoris nostri sancte recordationis Eugenii pape sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus in primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam et Cisterciensium fratrum institutionem ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur, preterea quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium impräsentiarum juste et canonice possidet aut in futurum concessionе pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum Vallem scilicet sancte Marie ab illustri viro Friderico palatino comite omnipotenti Deo ad statuendam ibi religionem pia devotione oblatam cum viginti mansis pratis pascauis et nemoribus ad ipsos mansos pertinentibus (et) curtem que dicitur Steintorp cum suis appendiciis, pascuis videlicet pratis ac nemoribus; ex dono Lucardis comitisse curtem Ludestorp cum suis appendiciis et decimis, quartam partem silve que dicitur Lapwalt; ex dono Ermenchardis marcionisse quattuor mansos in Ludestorp cum appendiciis et utilitatibus suis et quecumque in eadem villa commutata sunt cum fratribus ecclesie Wallebhec a fundatore predicte ecclesie; ex dono Hode comitisse quattuor mansos in Aventorp cum omnibus utilitatibus suis;

ex dono Bunihc et Willeri tres mansos et dimidium in Brandeslove; ex dono ducis unum mansum cum saltu in eadem villa; ex dono Hugoldi septem jugera in eadem villa cum assensu heredis sui videlicet Friderici de Amfrideslove; quattuor jugera et pratum, que a Burchardo de Gerslove emistis. Item ex dono jam dicti Friderici palatini comitis dimidium mansum in eadem villa; ex dono Wilhelmi de Amerslove tres mansos in eadem villa et quecumque in eadem villa commutata sunt cum sororibus Quidenborgensis ecclesie, et Walebhec molendinum et dimidium mansum cum area que in Brandeslove majori emistis; quattuor mansos in Offenslove et quattuor mansos in Mammendorp, dimidium mansum Covelle in quo prefatus comes palatinus contulit ecclesie dimidium mansum; ex dono Lucardis comitis duos mansos pretio comparatos in eadem villa; ex dono Alberti palatini comitis filii ejusdem comitis duos mansos in Nortgermeslove; ex dono Friderici ministerialis prefati principis dimidium mansum in Hoctmerslove; ex dono Agnetis filie ducis de Linburhc tres mansos, unum in Brandeslove minori et duos in Wadentorp; ex dono Beatricis quattuor mansos in Ortorp; ex dono Volradi comitis duos mansos in eadem villa et decimam forverci vestri in Brandeslove; ex dono Erici unum maustum Winniuche; ex dono predicte Lucardis comitis unam aream in Santorp cum saltu quodam qui spectabat ad ipsam; ex dono memorati palentini (!) comitis duos mansos unum in Somerstorp et alium in Ekenbardenlive et Octlmerslive; ex dono Heinrici ducis villam que dicitur Bardenbike cum suis appendiciis videlicet pratis paschuis ac nemoribus. Item ex dono Aguetis filie ducis de Linburhc quartam partem silve que dicitur Lapwalt; Haskenroht et Biscobroht cum omnibus appendiciis suis videlicet pratis paschuis rivis et saltu, insuper et villam ipsi predio adjacentem cum decima ejusdem villule et silva que dicitur Lobecke, que omnia Albestatensis episcopus ad petitionem Nodtingi de Gaderslove ministerialis sui, qui eadem bona beneficij jure ab ipso possederat, canonice vobis concessit. — Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium nullus a vobis decimas presumat exigere. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat supradictum monasterium temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed illibata omnia et integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva nimirum apostolice sedis auctoritate et dyocesani episcopi canonica justitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre

constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita nisi presumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino judicio existere de perpetrata iniuitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunetis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Jhesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipient et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

(O. P.) Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. (B. V.)

† Ego Hymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Julius Prenestinus episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Galterius Albanensis episcopus ss.

(redit⁸:)

† Ego Octavianus presbyter cardinalis tituli sancte Cecilie ss.

† Ego Johannes presbyter cardinalis sanctorum Johannis et Pauli tituli Pamachii ss.

† Ego Henricus presbyter cardinalis tituli sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Ildebrandus presbyter cardinalis basilice duodecim apostolorum ss.

(fint⁸:)

† Ego Oddo diaconus cardinalis sancti Georgii ad velum aureum ss.

† Ego Jacintus diaconus cardinalis sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Boso diaconus cardinalis sanctorum Cosme et Damiani ss.

Datum Laterani per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii IIII nonas Martii, inductione VII, incarnationis dominice anno M°C°L°VIII°, pontificatus vero domini Adriani pape IIII anno quinto.

Orig. Die Bleibulle an gelben Seidenſchnüren.

(1197. Mai 17. Braunschweig.)

2.

Des Rhein-Pfalzgrafen Heinrich Grenzbeschreibung des von ihm dem Kloster Marienthal verkauften Dorfes Konradsdorf (Konstorf).

Isti sunt termini bonorum in Cunradestorp, que dominus Henricus Dei gratia palatinus comes Reni vendidit venerabilibus fratribus de Valle sancte Marie cum omni integritate:

A meridionali parte Wrezhinbruc terminus primus descendendo per paludem que dicitur Sihe inter silvam de Emmerstede quam dicunt Schirholz et silvam que vocatur Blotholt usque ad pontem, ubi antiqua ecclesie terminatur possessio: in hac silva habent communionem quod dicitur ghemene cives de Conredestorp, Dhegherikestorp de X mansis, Lutteken Büdenstede, Algodestorp, Offenlove, Ronstede tantum ducis litones; ab aquilonari vero parte a via que dicit Conredestorp usque ad viam de Rottorp ad silvam que dicitur Varleghe transeundo saltum quem dicunt Voshole usque Metztorperevelt; et porcos suos pascere licenter possunt usque in Rottorperwech et secare ligna tantum ad edificia; desuptus viam possunt incidere widenghen. A Metztorpervelt usque ad rivum qui dicitur Ow: hic nullus habet mene nisi Conradestorp et Emmerstede tantum. Dickehage, Northop et indago in silva que dicitur Vur inter semitam Wallebeke et Graslove sunt singulares de Tammenrodhe quod vulgariter dicitur sündre. A semita claustris qua itur Conradestorp est sundere, que vocatur Vlude. In occidentali parte ville Conradestorp descendo (!) per rivulum versus aquilonem usque Metztorpereholt et inde ascendendo a rivo inter Stenberghe et Metztorpereholt sub queru que dicitur heillighen ek usque ad aliam quercum que dicitur Eikenek et semitam que dicitur Dhivestich usque ad Avenwrdhe: istud totum est sundere Conradestorp. Adjacet silva que dicitur Sprakenhurst in qua habent echtwart Conradestorp, Offenleve et de Ronstede tantum ducis litones. Item a termino qui dicitur Avenwrdhe per paludem Sihe — hic incipit Vur — usque ad Avencümpe: hoc est mene de Tammenrodhe, et de Avenwrdhe et de Graslove usque ad viam que dicit de Conradestorp: Graslove. Item in orientali parte de Avencümpe per viam que dicitur Rennewech vel Verstwech usque dorsalem et usque ad Mosbrück et descendit ad pratum quod modo dicitur Vüenwisch, deinde ad Honvelde et protenditur in viam que dicitur Dihetwech usque ad paludem que vocatur Suarttenpüle et inde ad Tammenrodhe wrdhe juxta Dikehaghen: hoc totum dicitur Vur et est gemhene Degherikestorp et Lutteken Büdenstede et Algodestorp. Item de Avencümpe in Honvelt et Rodenwelle supra Tidesberghe per Sich per vallem profundam juxta Vüshol in Rinnewech habent mhenhe de Tammenrodhe. Preterea cives de Conradestorp cum Büdenstede majori possunt incidere weinbütte in silva Brünestorp sub strata publica que dicitur Diehtwegh vel Stenwech. — Et ut hec terminorum distinctio rata et inconvulta permaneat, cedulam hanc

testimonialem, cuius mentio habita est in privilegio*, sigilli nostri appensione fecimus insigniri. Si quis autem suadente diabolo vel propria suggestore malicia terminos istos rationabiliter et civiliter distinctos violare presumpserit, sit pars ejus in extremo iudicio nisi cito resipuerit cum angelis sathanæ.

Orig. Das Siegel an Pergamentstreifen.

1203. Decbr. 15. Lutter.

3.

Die Äbte von Werden und Marienthal genehmigen die schiedsrichterliche Entscheidung über die Berechtigung der Dörfer Papenrode und (Gr.) Sisbeck am Lappwalde.

Herebrandus Dei gratia abbas in Werdina, Arnoldus miseratione divina humilis abbas de Valle sancte Marie omnibus, qui presentem paginam legerint aut viderint, passiones hujus temporis suaviter ferre, quod respectu future glorie nequaquam poterunt esse condigne. Notum esse volumus omni superventure propagini, quod longa quondam contentio trahebatur inter conventum sancti Ludgeri de Helmenstat et conventum de Valle sancte Marie super ea tantummodo parte nemoris Lapewalt que nuncupatur Quernhorst, ad ecclesiam de Valle sancte Marie de jure pertinente, in qua nimirum conventus sancti Ludgeri cum villis suis Papenrodhe et Sasbeke ghemhene et echtwart juri suo vendicabant. Ut autem hujusmodi controversia mediante justicia apud nos amicabiliter conquiesceret, causam consilio submisimus constituentes inter nos arbitros, viros scilicet prudentes Lüdolfum et Baldwinum de Asbeke, qui agerent pro parte ecclesie de Valle sancte Marie, una cum ipsis Udonem prefectum de Helmenstat et Eggelbertum de Lellem, qui et ipsi causam ab altera parte procurarent; et ut ipsorum diffinicioni stetur absque omni retractatione utraque partium fideliter et fiducialiter compromisit. Cumque pari consensu partes hoc modo se commisissent arbitrali iudicio prefati arbitri in hanc compositionis formam venerunt, quod eives de Papenrodhe et de Sas-

*) Dieses Privilegium ist die Urkunde des Pfalzgrafen d. d. Brunswich a. 1197. XVI. Kal. Junii, worin derselbe mit Consensus seiner Brüder, der Herzöge Otto und Wilhelm, dem Kloster Marienthal das Dorf Conrades-torp (Constorp) mit allem Zubehör für 80 zum Kreuzzuge verwandte Mark verkauft. Hier heißt es: „Et ne impiorum hominum calumpnia eos (die fratres de Valle s. Marie) imposterum in aliqua istorum bonorum parte inquietare presumat, terminos illorum bonorum in singulari scedula fecimus breviari et eandem scedulam sigillo nostro jussimus insigniri.“

Orig. Gnelf. III. 615.

Marienthaler Copialbuch aus dem Ende des 13. Jahrh.

beke infra terminos Quernhorst ligna tantum que dicuntur hunecht, de quibus ipsis vuringe sufficiat, licenter secabunt nichil de reliquis lignis vendere vel extirpare presumentes; item ad opus weinbūthe conceditur ibidem singulis annis singulis tantum incidere einen halven wagen, ita tamen, ut ab abbate de Valle sancte Marie sive ab eo qui vulgariter dicitur holtwartz id semper postulent, aut forte, si domus ipsorum incendio vastate fuerint vel senio computuerint, habito consensu predicti abbatis de Valle et ejus quem diximus holtwart in antedictis terminis Quernhorst husbūthe licenter habebunt. Porro quilibet familia IIII^{or} porcos, magister civium V, prepositus sancti Ludgeri de supradictis villis VI porcos hinc et VI inde, tantum per omnes meatus Quernhorst, poterunt licenter impellere in omnibus silvam Lapewalt omnino declinantes et nusquam presumentes excedere terminos memoratae Quernhorst. Unde statutum est e contrario, quatinus idem villani pro hiis omnibus solvant annuatim ecclesie beate Marie in Valle unam mensuram ordei que dicitur theilinc, de qualibet domo pullum unum et X ova, cum autem tempus fuerit pasture una quelibet domus scapulam porcinam, cum vero non fuerit unum denarium exsolvet, custodes etiam lignorum qui dicuntur holtwarde in nativitate Domini ad duas refectiones utraque villarum in conviviis suis benigne procurabit. Preterea diffinitum est, ut fratres de Valle sancte Marie, si fuerit in ipsorum arbitrio, proprietatem nemoris sui nullo contradicente per semet ipsos aut per alios licenter exculant. Quod si quis eorundem civium hujus rei ordinationem temere transgressus fuerit, sub jurejurando noverit se daturum X libras argenti, que inter prefatas ecclesias hinc inde debent equaliter partiri.

Hanc igitur transactionem, quemadmodum hic declarata est et per viros industrios nobis mediantibus est stabilita, recognoscimus et approbamus et sigillorum nostrorum impressione confirmamus decernentes ne umquam alicui hominum hanc nostre auctoritatis paginam omnino liceat immutare aut quicquam in irritum revocare. Testes vero et mediatores hujus constitutionis fuere venerabiles fratres utriusque ecclesie Johannes prepositus sancti Ludgeri, Wllandus, Wichardus, Johannes prior de Valle sancte Marie, Lybertus, Johannes cellararius; aderant preterea consulti laici quorum nomina sunt hec: Ekkebertus de Scoderstide, Lüdolfus de Rothorp, Wlfinus et Heinricus de Wevelinge, Sifridus de Fregelstide, Gevehardus de Lellem, Heinricus adlocutus de Asbeke cum predictis arbitris Lüdolfo, Baldewino, Udone et Engelberto. Acta sunt hec in Lutthera dominice incarna-

tionis anno M°. CC°. III°. indictione VI^a, XVIII°. kalendas Januarii, feliciter.

Doppeltes Orig. mit den Siegeln der Aussteller (das Werdenische hat die Legende † Heribertvs dei gra Werdicensis abbas secundus). In beiden, wohl in Sachsen angefertigten, Exemplaren wird der Abt von Werden Heribertus genannt statt, wie in allen aus der Werdenischen Kanzlei stammenden Urkunden, Heribertus. Das 2. Ex. hat folgende Abweichungen: Engelbertus st. Eggelbertus, wringe st. vuringe, Unaquaque st. Porro quelibet, Quapropter st. Unde, exsolvat st. exsolvet, Ulandus st. Wllandus. — Das dem Ende des 13. Jahrh. angehörende Marienthaler Copialbuch hat wenbüthe st. weinbuthe.

4.

Beschreibung der Holz- und Mastberechtigungen im Lappwalde.*

A. nach einem Marienthaler Copialbuche aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh.

Notum sit universis Christi cultoribus, quod silva que dicitur Lappwalt ecclesie Vallis sancte Marie, sicut ex privilegiis autenticiis comprobatur, taliter est appropriata: Primam ejus partem contulit Adelheydis comitissa in Heymesberg; secundam contulit Fridericus palatinus cum conjugé sua Liutgarde, similiter et curtem Luzdorp; terciam partem contulit comes Lodewicus de Aldenhusen cum conjugé sua Judita; quartam partem marchio Conradus cum uxore sua Agne. Hec autem silva in diversis locis diversis nominibus nuncupatur: prope Sasbife et Papenroth dicitur Quernhorst, alibi Havechorst, alibi Linthorst, alibi Steinberg, alibi Scobroch. In ea parte que dicitur Quernhorst villani de Papenroth et de Sasbife habent eethwart in hunc modum: incident ad ignem tantum unetholt et ad wagenbothe singuli annis singulis einnen halfwagen, sicut eis custos nemoris demonstrabit; de eisdem vero lignis nihil extirpare aut vendere permittuntur. Si domus eorum vetustate vel incendio corruerint ad huſbothe tres trabes cum totidem tignis secabunt ubi eis ab abbatе vel custode nemoris demonstratur. Quevis domus IIII porcos, magister civium V, prepositus sancti Ludgeri in Helmenstat VI in Sasbife et VI in Papenroth tempore pasture impellent terminos Quernhorst nequam excedentes. Pro hac autem gratia sibi concessa idem villani Valli beate Marie annis singulis hec persolvunt: de qualibet domo I mensuram ordei que dicitur theinlinc, I pullum et X ova, tempore pasture seapulam I vel si pastura non est I

*) Ohne Zweifel ein Auszug aus dem „antiquus liber quem monachi holtboek nominant“, wie es in einer Urkunde Herzogs Albrecht von 1269 heißt.

denarium; holtwardos etiam convivant ad II refectiones tempore constituto. Et si fratres Vallis sancte Marie dictam Quernhorst per se vel per alios voluerint extirpare, predicti villani eos impeditre nullatenus attemptabunt; si quis eorum hoc presumpserit, X libris argenti sine omni contradictione ab abbe Vallis et preposito sancti Ludgeri multabitur. — Villani de Riemansdorp et de Bernesdorp nihil juris habent in silva Lapwalt, nisi quod suo precio vel obsequio ab abbe vel fratribus de Valle potuerint obtinere. Istud autem precium vel obsequium ab eis hactenus est acceptum, ut ad ignem tantum unecholt secarent et proprium intu^ch porcorum mitterent in pasturam. Pro duobus porcis quilibet solvit I modium ordei qui dicitur tenline et de qualibet domo pullum I, scapulam I, ova VII; custodes nemoris convivant modo supradicto. — Villanis de Mackendorp concessum est, ut ad ignem incident unecholt et halfwagen et hu^cbote sicut supra de illis de Papenrod dictum est, et proprium intu^ch de porcis inpellent tantum in illa parte silve, que est ad orientem illius semite, que dicit a Dornede Richmansdorp; et pro ista gratia quilibet solvit claustro II theinline ordei, pullum I, ova VII, tempore pasture scapulam I, vel si non est pastura denarium I. — Villani de Dornede habent echwart, incident unechholt et halfwagen et hu^cbote, impellunt proprium intu^ch a Dornede usque ad semitam que vocatur Didwech. — Villani de Wadendorp nihil habent juris in silva, nisi tantum duo mansi templariis attinentes, nec isti aliquid incident nisi unechholt, halfwagen et hu^cbote et impellunt proprium intu^ch. — Villani de Odersberg nihil penitus habent juris in silva. — Villani de Wevelunge nihil habent juris in silva, nisi tantum de X mansis qui attinebant marchioni Conrado et de X mansis qui attinebant comiti Ludewico de Aldenhussen: hii soli incident unechholt, halfwagen, hu^cbote et impellunt proprium intu^ch. — Termini illorum de Wevelinge et de Grasleve et Dudenrod sunt: a monte vel spelunca lapidum que est contra Dornede usque ad rivum qui dicitur Lembeke et usque ad campum Luzdorp, sed rivum qui dicitur Swartepol et effluit de salso fonte contra Richmansdorp non transibunt. — Quicunque de hiis omnibus secuerit meinbom solvet lignorum comiti urnam mellis valentem IV solidos; qui inciderit snetbom solvet comiti XXX solidos et III obulos; quicumque resecuerit frondes de quercu aut fago vel tilia solvet eidem comiti lignorum V solidos. Nulli de hiis omnibus secanti hu^cbote licebit vendere ipsa ligna vel constructa edificia; qui hoc fecerit XX solidos lignorum comiti vadibit. Quicumque in nemore de jure secant wagenbothe I halfwagen semper a festo Mychahelis usque ad festum Martini vel ad

ultimum ante diem Thome apostoli illud secabunt; quod si non fecerint, illo anno wagenbothe carebunt. Porro wagenbothe et husbothe, hoc est tres trabes et tria tigna, non secabunt, nisi ubi et quomodo eis holtwardus demonstraverit; quem si habere nequiverint, ad hoc suorum magistrum civium adjunctis ei duobus civibus habebunt demonstratores.

*B. nach einer dem Copialbuche aus dem Ende des 13. Jahrh.
angehefteten Abschrift aus dem 14. Jahrh.*

Quicunque secuerit mene bom solvet lignorum comiti urnam mellis valentem IIII solidos; qui insciderit s n e t b o m (wie bei A bis zum Schlusse) habebunt demonstratores. Notum sit omnibus, quod silva Lapuwalt Valli sanete Marie sic est appropriata: Primam ejus partem (wie bei A bis) contra Ricmanesdorp non transibunt. (Unmittelbar darauf folgt dann folgender Zusatz:) Canonici Wallebecenses si necessitas exegerit in nemore Lapewalt ad edificia sua licite secabunt, cum testimonio tamen custodis lignorum; ligna vero infructuosa licenter secabunt ad ignem tam ipsi quam litones ipsorum, non tamen ad vendendum, et hoc tantum temporibus illis quando censum aut servicium dominis adducunt; nullum preterea qui non est lito ecclesie secum ad succidendum perducent. Item si casus incendi seu vetustas edificia litonum consumpscerit et hoc cellarario Wallebecensi constiterit, per nuncium suum vel personaliter abbatii vel qui primatum conventus habuerit, necessitatem suam exponet et sic lito secabit ad nutum custodis lignorum quantum necessitas edificiorum postulaverit. Si igitur aliquis ex parte canonicorum ligna fructuosa, hoc est querum, fagum, tilyam, preter necessitatem edificiorum, ut dictum est, succiderit, emendabit secundum justiam nisi forte custos silve permiserit et ad hoc canonici cooperabuntur. Ex parte trium mansorum in Mackendorp, qui prefatis spectant canonicis, dabuntur ecclesie Vallis III pulli et XV ova pro infructuosorum lignorum succisione et proprietatis recognacione, que ad indicium perfecte composicionis et ad instanciam devote petitionis* canonicorum perpetuo relaxantur.

C. nach einem Copialbuche aus dem Ende des 15. Jahrh.

Witlich sy allen Iovigen Christenluden, dat dat holt, dat de Lappenwold hed, deme closter to sunte Mariendale also geeghent is alse men dat myt warhaftigen breve bewisen unde betugen

*) so der Orig.-Vertrag zwischen Marienthal und Walbeck von 1237, während das Copialbuch irrtümlich composicionis.

mach: den ersten deyl des Lapenwoldes het gegeven greve Albert van Heymesburch, den andern heth gegeven her Frederick palandesgreve myt syner husvrouwen Lutgarde unde den hoff to dem Listorppe, den dritten deyl het gegeven greve Lodewich van Aldenhoven myt syner husvrouwen Guttten, den verden deyl heth gegeven marchgreve Corth myt syner husvrouwen Agneten.

Dusse vorscrevene wold wert in mannigerhande bleken manni-
gerhande genomet unde geheten: By Sesbeke unde Papenrode hed
he de Quernehorst, anderwegen heth he de Havehorst, anderwegen
de Lynthorst, anderwegen de Steynberch, anderwegen dat Sco-
brok. An der halve des Lapenwoldes dar id heth de Quernehorst
hebben de buer van Papenrode* achtworth in dusser wise: Se mogen
havent orem buwe, unnutlik holt unde wagenbuthe eyn juwelk
eyn halven wagen alset ohn de holtforste wiſet, unde an dussem
holte schullen dc bur nicht roden edder vorkopen; unde ifſeth dat
ore huse vorbernet edder vallen, so mogen se hebben to husbote dre
balken unde dre spare, wuer id one gewiſeth werd van dem abbete
edder holtforste. Of so mogen se uth islikem huse driven veer
swyne in de mast unde de burmeister vive unde de profeſt van
ſunte Luder to Helmstede ſees swyne uth Sesbeke ſeffe uth Pa-
penrode wan mast is, aver fe ſchullen nicht driven over de ende
der Quernehorst. Vor dusſe groten gnaden, de dusſen vorscreven
buren dan wert, ſchullen fe wedder geven dem cloſter to ſunte
Mariendal alle jar uth juwelken huse eyne mate gerften, dat eyn tey-
ling hed, unde eyn hon unde teyn engere; aver wennet mast is,
ſo ſchal eyn juwelk geven eyn ſchuldern vleſches; ifſet neyn mast,
ſo ſchal eyn juwelk geven eynen penningk; unde ſchullen dem
holtworder twe eten bereyden alſe dat eyn ſette is. Unde weret
dat de heren van ſunte Mariendale dusſe ſo vorsprokene Quernehorst
wolden roden edder roden laten darenschulden de bur fe neynerleye
wys ane hindern, unde we ſij darane vorgrepe unde darynne
hindern wolde de ſcholde geven dem abbete unde deme profeſt van
ſunte Luder 10 punt ane jenigerley weddersprake. — De bur van
Ricmestorppe unde Bronstorpe en hebben nichthes rechtes in dem
Lapenwolde men wat fe konen myt bede edder myt denſte werven
van deme abte unde heren. Dit ion unde denſt is alda genomen,
dat fe mogen hebben unde driven ore egen intogene swyne in de
mast, dar ſchal eyn juwelk vor geven vor 2 swyne eyne mathen
gerften dat cyne teylinge het, uth juwelkem huse eyn hon unde
eyn ſchulder vleſches unde 7 eygere unde ſchullen dem holt-
werder koste unde etent bereyden also vorgescreven is van den

*) ausgelassen: unde van Sesbeke.

Papenroden unde den van Sessebeke. — Den buren van Mackendorp is gegeven van grade, dat se mogen howen unechholt-vurholt, halswagen unde husbote alse rede vorgescreven is van Papenrode, unde schullen dryven ore egen intogene swyne an de helsste des woldes dede is in dat osten dar men geyst van Dornde na Rickmenstorp. Unde vor dusse grade schullen se geven eyn islik 2 teylingk gersten, eyn hon unde 7 eyger, wan mast is eyn juwelf eyn schulders vlesches; is aver nicht mast, so gifft islik eynen pennynk. — De bur van Dornde hebben achtworth unde schullen howen (unechholt) unde to halven wagen unde husbote unde mogen dryven ore egen intucht.* — De bur van Odersberge de enhebben gense-
liken niches nicht unde nergen neyn recht up dat holt. — De bur van Wevelinge enhebben nicht rechtes in deme wolde men alleynne van 10 hoven dede marchgreven Corde horden unde van 10 hoven dede horden marchgreven Lodewich van Aldenhoven: de schullen alleynne howen unechholt, halswage, husbote unde darup driven alleynne ore egen intucht. — De ende der van Wevelink unde van Grasleve unde van Dudenrode synt: van deme berge an edder van der steynkulen, dede is tegen Dornde, wente an den bef dede het de Lembeke unde wente an dat velth thom Lustorp; sunder over den bef dede heth de Swartepol unde vluth van deme solteborne na Rickmestorp, dar enschullen se nicht overdriven. — We dar havet eyn meybom** de schal geven dem holtgreven eynen ammer homyges van veer schillinge; we dar havet eynen smethboim de schal geven dem holtgreven 30 schillingk unde dre scherff; wede havet velgen (van) elen edder hoken edder van lynden de schal geven demsulven holtgreven 5 schillinge. Vortmer schal dar nemant achtworth hebben uppe deme wolde husbote to howen, dat holt edder hus edder tymmer vorkopen; we dat dede de scholde dem holtgreven geven 20 schillinge. Ock vortmer alle dejenne dede achtworth unde recht hebben uppe dem wolde wagenbote unde*** halßwagene to howende de schullen se howen van sunte Michaelisdage an wente to sunte Mertensdage edder to lesten so schullen se id howen hebben vor sunte Tomasdage des hilgen apostoles; unde isset dat se id under der tyd nicht en howen, so schullen se dat jar wagenbote unberen. Wagenbote unde husbote, dat synt dre balken unde dre sparen, dat schullen se ock nergen howen wan wure unde ock wu de holtforster one dat wiſet; weret over dat se dene nicht hebben kunden darto, so schullen se nemen oren burmeſter unde twene orer bur de schullen one wiſen wat se howen schullen.

*) Hier fällt das inzwischen wüst geworbene Wadendorf aus.

) richtiger „meybom“. *) richtiger „einen“.

Ein Criminal-Proceß aus dem 16. Jahrhundert.

Von

Levin, Freiherrn v. Winzingerode-Knorr.

Auf einer der Hügelreihen, welche sich zwischen den nach diesen Geländen steil abfallenden Bergen des Dün- und des Ohmberges hinziehen, innerhalb des ehemals zum Kurfürstenthume Mainz gehörigen Fürstenthumes Eichsfeld, liegt das Dorf Reinholterode.

Dasselbe war den im Fürstenthume Braunschweig-Lüneburg, namentlich am Fuße der Gleichen bei Göttingen, mit zahlreichen Burgen und Höfen angegesessenen von Uslar als freies Eigen allein zuständig, bis die Brüder Heinrich und Johann von Uslar die ihnen gehörige Hälfte des Dorfes am Sonntage Lätare 1331 (am 10. März) an Johann von Witzingerode, Burgmann zu Rusteberg, verkaufen, während die andere Hälfte des Dorfes in den Händen der von Uslar verblieb.¹

Diese Theilung des Dorfes ward die Quelle einer Menge von Streitigkeiten, die erst im vorigen Jahrhundert ihr Ende erreichten, als keine der beiden Familien mehr Besitz in dem Dorfe hatte.

Nicht nur die Herren des Dorfes, die namentlich wegen der Gerichtsbarkeit im fortwährendem Hader lebten, sondern auch deren Unterthanen waren eifersüchtig auf einander. — Die Streitigkeiten endeten fast nie, weil die von Uslar die Oberhoheit des Landesherrn — des Kurfürsten von Mainz — niemals anerkannten und weil die von Witzingerode sich zu einem solchen Anerkennunge nur selten und nur deshalb herbeiließen, weil sie das, kaum eine Stunde von Reinholterode gelegene, feste Schloß Scharfenstein von Mainz pfandweise inne hatten, andere Besitzungen — in Heiligenstadt, Birkungen, Burgwalde u. s. w. — von Mainz zu Lehen trugen und als Burgmänner von Rusteberg dem Stifte dienstbar waren. Ueber eine der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandenen Streitigkeiten, welche nicht mehr mit gewaffneter Hand, sondern im Proceßwege zum Austrage kam, sind die Acten zum großen Theil erhalten. Dieselben geben ein ziemlich anschauliches, wenn auch nicht erfreuliches Bild der Rechtsunsicherheit der damaligen Zeit, und zeigen wie schwer die von Kaiser und Reich so wie von den Territorial-Herrn getroffenen Einrichtungen über die Criminal-Justizpflege Eingang fanden.

1) Die Urkunde befindet sich im Original in dem v. Winzingerodeschen Gesamt-Archiv zu Bodenstein.

Nach den Acten¹⁾ ist das Sachverhältniß folgendes:

Am Sonntage nach dem Tage trium regnum — 10. Jan. — 1563 saß der für den Winzingerodeschen Anteil des Dorfes ernannte Schulze, Namens Claus Gunter, mit anderen Winzingerodeschen Hintersassen in der von Franz Jetten gehaltenen Uslarschen Schenke zu Kleinholterode, in welcher sich auch mehrere Uslarsche Hintersassen, unter ihnen ein gewisser Hans Harbrucker, genannt Steusser, befanden. — Zwischen Gunter und Harbrucker entstand ein Streit, welcher, wie es scheint, dadurch veranlaßt wurde, daß ersterer spottete, letzterer Schimpfreden austieß und welcher, obwohl der Wirth „bei pehen von 10 Gulden von wegen des von Uslar ein Friedegebot that“ zu Thätlichkeiten führte. — Gunter schlug Harbrucker „mit dem Schreibehulz an den Kopf“; Gunter's Frau nahm ebenfalls am Handgemenge Theil und versetzte Harbrucker „mit dem Schreibehulz“ einige Schläge. Anscheinend unterlagen Gunter und die Seinen in dem Streite, er verließ wenigstens die Schenke, holte seinen ältesten Sohn, Valentin, herbei, und stellte sich mit demselben bewaffnet vor der Schenke auf, den Harbrucker laut zum Kampfe herausfordernd. — Da letzterer dieser Ausforderung keine Folge gab, so mag sich wohl Gunter's Zorn gelegt haben; er ging heim. — Harbrucker hatte indeß seinen Groll nicht vergessen; einige Tage später lauerte er der Frau des Gunter auf und schlug sie, „als sie einer leich zu grabe gefolget und widder nach hause hat gehen wollen, auf der straßen vor einem hause“ — in welches er sich nach That zurück zog — „mit der Bartten darnidder“.

Gunter wandte sich unter Darlegung dieses Sachverhalts am Tage conversionis Pauli — 25. Januar — 1563 schriftlich an seinen gestrengen Junker, Hans von Winzingerode auf Scharfenstein, mit der Bitte, zu veranlassen, daß Harbrucker Caution oder Bürgen dafür stelle, daß er ihn nicht wieder beleidigen wolle „damit ich vff freier straße vor inen sicher wäbern und wandern möge.“

Hans v. Winzingerode berücksichtigte diese Eingabe Gunter's nicht und schritt erst ein, als Gunter am 12. Februar 1563 mündlich in Scharfenstein angeigte, Harbrucker habe soeben seinen, Gunter's Sohn, Namens Valentin, auf dem Felde überfallen, mit dem Beile niedergeschlagen und halb todt liegen lassen.

Der von Hans v. Winzingerode nach Kleinholterode entsandte Diener konnte den ihm ertheilten Auftrag, Harbrucker als Landfriedenbrecher zu verhaften, nicht ausführen, weil der Uslarsche

1) Ebenfalls in dem v. Winzingerodeschen Gesamt-Archive.

Schulze, welcher herbeigeholt wurde, um die Verhaftung des Harbrücker, der sich in das Haus eines ungenannten Uslarschen Hintersassen geflüchtet hatte, vorzunehmen, für Harbrücker Partei ergriff und mit noch anderen Uslarschen Hintersassen dessen Gefangenennahme und Ueberführung nach dem Scharfenstein geradezu verhinderte.

Hans v. Winzingerode beklagte sich über dieses Verfahren des Uslarschen Schulzen unter dem 13. Februar 1563 bei dem Besitzer der anderen Hälfte von Reinholsterode, Ludolf von Uslar auf Alpenrode,¹ verlangte, Uslar solle seinen Schulzen anweisen, daß er in Zukunft bei jeder von ihm, dem v. Winzingerode, angeordneten Verhaftung eines Landfriedenbrechers mitwirke, sicherte Reprocität zu, und forderte die Verhaftung und nachdrückliche Bestrafung Harbrückers.

Es entspann sich nun zwischen Uslar und Winzingerode ein höchst ergötzlicher Federkrieg, in welchem der Erstere sich dem Verlangen des Letzteren auf alle mögliche Weise zu entziehen suchte, oder doch nur dann gegen Haarbrücker, der seinerseits eine Gegenklage wider Gunter bei Uslar angebracht hatte, einschreiten wollte, wenn Winzingerode ihn als Gerichtsherrn über das ganze Dorf Reinholsterode anerkennen würde. — Endlich, nachdem von jeder Seite sechs Mal hin und her geschrieben, fügt sich Uslar dem Verlangen Winzingerode's, Haarbrücker zu verhaften und gegen denselben einen peinlichen Gerichtstag, „wie sich's vermuge der peinlichen halsgerichts Ordemung gepurtt, mit Richtern, Schepffen, Schreibern, Frohnbotten vnd den gefangen ein Redener zu bestellen“. — Mit dieser Erklärung war indessen der Tag, an welchem über Haarbrückers Vergehen entschieden werden sollte, noch immer nicht bestimmt. Nachdem der Gerichtstag bald aus diesen, bald aus jenen Gründen zu verschiedenen Malen verlegt worden, ward derselbe schließlich auf den Mittwoch nach Judica — den 31. März — 1563 zu Gelliehausen, einem Dorfe und Burgsitz der v. Uslar bei Alpenrode „unter der Linde“ anberaumt. Winzingerode erwartete wohl keinen ihm und Gunter günstigen Ausgang des Proceßes, er gab wenigstens letzterem und seinem Schreiber, Namens Hennig Heise, den er nebst seinem Anwalt, dem Joseph Heinze aus Heiligenstadt, mit der Wahrnehmung des Termes beauftragte, 200 Mann aus Scharfenstein und der Umgegend mit nach Gelliehausen. — Ueber den Hergang des Gerichtstages ist das vollständige Referat des gedachten Schreibers Heise

1) Im Achte Reinhäusen bei Göttingen gelegen.

erhalten, welches hier wörtlich folgt, und in welches die ebenfalls erhaltene, vor Gericht mündlich vorgetragene Klage gegen Haarbrucker, so wie das in Abschrift bei den Acten befindliche Erkenntniß des Gerichts zu Gelliehausen aufgenommen worden sind.

Verzeichnuß

wie es am Gericht zu Gelliehausen den Mittwochen nach
Judica a° D. 63 zugangen.

Erftlich sein Josep Heinzen vnd ich neben Clause Gunter erschienen vnd ankomen, Ludolff von Bſlar von wegen Hans von Witzingerode gepurliche Danksgunge gethanne des ernanten vnd angefeßten Peinlichen gerichts tages vnd darneben angezeigt, nachdeme Das gericht Scharffenstein ezliche beveheder¹, Derwegen vns unser Juncker zwey hundertt mhan zur versicherung vnd das wir vngehinderit Widderumb anheim komen michtten, mittgethanne, Derhalben bitten wir, das man vns vergunnen wollt, das sie michtten herbie rucken vors dorff vnd nichtt weiter. Solchs der von Bſler in bedencken gehommen vnd mit seinen Bauren davon geradeslagett vnd nach gehaltenem Radeslage vns widder vermeldett, das ehr der von Bſler auff des Junckern vielfeltigk anhalten den Gerichtstagk ernent, hette auch den gefangen mitt vnd wolte jnen vor recht stellen, vnd legen jnen rechts genugsam gestatten. So viell aber die mitt geordtenten zwey hundertt mhan anlanget, wußte ehr vnd die mhans, so jme aus dem Braunschweifischen furstenthumb zugeben, nicht nachzugeben, Dan ehr hette diſelben gepetten, vnd weren darumb da, das sie sollten recht vnd kein unrecht thun, vnd diweill zwischen Bischhausen² und Gelliehausen nürgents kein holz, konten wir ane das dahin sicherlich woll widder komen.

Hierauff durch Josepen vnd mich abermals vleißich angehaliten vnd gepetten, das es die meinung nicht hette, das sie etwa gewaltt vben sollten, sollten auch nichts ins dorff noch viel weniger vor die gerichts bangk komen, Sondern sollten afers langt vor dem dorffe pleiben; Es hatt aber solches ganz und gar keine stadt habe mugen, Darauff wir alsdan zufrieden sein müssen, vnd also die Mhanschafft zu Bischhausen gelaffen.

Darauff begertt, Man wollte das Gericht hegen, wie dan geschehen. Da mhan nuhn vorgetreten, hatt Erftlich sollen ins

1) Hans v. Witzingerode und dessen Bruder Bertram lagen damals allerdings mit ihrem Vetter Berthold v. Witzingerode auf Bodenstein in Streit, der vielfach zu Kämpfen führte.

2) Ebenfalls im jetzigen Amte Reinhausen bei Göttingen.

Gerichtt erlegitt werden was sich gepurtt, vnder dem Ludolff von Bsler angezeigt, ehr hette den gesangen sechs wochen in haſſten gehatt vnd were jme darauff gangen an kost vnd wardegeſellt zwolff daler, die wolte ehr auch zuvor erlegitt haben, ehe etwas geſtattet oder gerichtlich vorgenommen, so hette ehr auch den mennern, so ehr zu ſich gepeſten, ein vas bier gelobit, das ſollte auch bezalt ſein; zudemē hette Claves Gunter zehn gulden an einem friedegebott in der Schenke zu Reinolderode auch die buchſen verbrochen die wolte ehr auch haben, ehe was vorgenommen, Dan wolte Gunter clagen, so muſe ehr derwegen auch elagen.

Auff ſolch Ludolff von Bsler vorschlagen und begeren wir geſprech genommen, vnd jme Darauff widder angezeigt, das wir vns wolten mit jme nach gehaltenen Gerichtt bereden, vnd was ſich des kost vnd wardegeſeldes vermuſe des reichs Peinlich halsgerichts ordnenunge gepurtt mit jme zu vergleichen, wolten auch vor das nichtt fuſſes weichen. — So viell aber Clausen Guntern anlangt des friedegebott, darein wuſten wir nichtt zu willigen, dan ehr gehortte nichtt an diſ gerichtte, vnd do ehr etwas verbrochen, ſollte ehr bei Hansen von Winzingerode ſuchen, wurde ehr ungezweiffelt wes ſich gepurtt darinne woll verschaffen, wie ehr jme auch ſolchs zugeschrieben hette, vnd dieweill wir auch nichtt anders wuſten, dan ehs were feinem ſchreiben nach ein ſchepffen Gerichtt beſtaſt und ſich ehs doch anders beſtundet, vnd unſer Mandatt ſich auch darauff vnd nichtt auff ein landtgerichtt erſtrecke, Betten wir, das mhan diezen gerichtt acht tagen anſtandt geben wolte, ob mhan mitter weile der dinge eine andere maſe finden kontte.

Darauff Ludolff von Bsler widder zur antwurtt geben, ehr wuſte dem dinge gar kein anſtandt zu geben, Wolten wir nichtt furtſaren, fo woltt ehr furtſaren.

Deweil vns nhun die vncost, fo Bsler geheischt, mher den zuviell vnd widder des reichs ordnenung, weil der gesangen nichtt eine ſtunde in peinlichen haſten geſessen, ſonder Bsler ſeine arbeit gethan, geſchett, gepflogett, zu holz gefaren, vnd frie ledich vnd los wo ehr hingewoltt gegangen, auch daſelbe, als ehr Hanſe von Winzingerode zugeschrieben, das ehr jnen verſtrikt und eingefetzet, nichtt über drey wochen vnd drey tagen were,¹⁾ ehr wolte den vnkosten in gleiche maſe ſetzen, Was ſich gepurtt, wolten wir

1) Am 6. März hatte Uſlar die Gründe angegeben, die ihm abhielten Haarbruder geſänglich einzuziehen, und erſt am Montage nach Reminiſcere — 8. März — hatte er Hans v. Winzingerode mitgetheilt, daß er Haarbruder verhaftet habe.

Dauor sein, es solt̄te vergnugett werden, wir woltt̄en auch füſes nichtt weichen, ehr solt̄te defſelben zufrieden gestellt oder genugſame burgen Dauor bekommen. — Dahatt sich auff unſer anhaltten Uſler erklärert: ehr hette 4 hutter die ſechs wochen bei jme gehatt, ehr woltt̄e von jdem von dem geſangen tags vnd nachts ſieben kreuzer haben, Darauff wir unſ nochmals erpotten, ehr woltt̄e deme bis nach gehaltenen Gericht ein anſtandt geben, wolten wir unſ mitt jme berechnen, was ſich vermuſe des Reichs ordnenung geputzte, darumb willen zu verſehen.

Darauff auch vors gerichte getreten, dem Gerichte ſeine geputze gegeben vnd unſere Clage, in maſſen die auffs pappier verzeichnett, mundlich vorbrachtt:

„Vor euch dem Erntfesten Ludolff von Uſler Gerichts hern,
 „Auch eweren verordenthenn Richter vnd Riddergeſetzten Schepfen
 „dieſes Peinlichen halsgerichts, alhier im Dorff Gelliehausen, Er-
 „ſcheinitt Anwaldt des Edlen vnd Erntfesten Hans von Witzingerode
 „ex officio Joseph Heinhen, burger zu Heiligenstadt, Vnd dan Claws
 „Gunter vor ſich vnd von wegen feins Shons Valentim zu Reinol-
 „derode wonhaftich, als peinliche anklagere eins, Fejen und widder
 „Hansen Harbrucker alias Steuffer genentt, beelagten, andersiets,
 „vnd bedingen jnen Anwaldt vnd Clegere Erſtlich vnd zuvor alle
 „gunſt, gnade, frieheit und wolthadtt Keyſerlichen gemeinen beschrie-
 „ben vnd Landtleuſtigen rechten auch wolhergebrachten gebrauch,
 „deren ſich Anwaldt vnd Clagere feins wegs begeben, beſondern
 „in alle wege vorbehalten haben wollen, von welchem allem Cla-
 „gere offentlich Protestiren. Sothan klagen vnd Sagen wolgemelts
 „Hans von Witzingerode Anwaldt ex officio vor ſich vnd in
 „Namen feines Princepalen, Gleichfalls Claws Gunter vor ſich vnd
 „in namen feins Shons Valentins, Erſtlich war vnd one überflus,
 „darzu ſie ſich nichtt verbinden, beweiflich ſein, Das in Gottlichen
 „vnd weltlichen rechten auch dem aufgefundigten hoichverpfentten
 „Landtfrieden Ordenunge, Conſtitution, Gulden bullen vnd des hei-
 „ligen Romischen Reichs Peinlich halsgerichtsordenunge herlich vnd
 „woll verſehen geordenett vnd geſetzt, auch bei ſwerer Peen vnd
 „lieb ſtraff verbotten, Das niemandes den andern beleidigen, betru-
 „ben, ſlahen, hauwen oder verwunden ſoll, Sondern ſol ſich ein
 „jder an gleich vnd recht besettigen vnd benugen laſſen, Vnd wid-
 „der recht nichts vornhemien.

„Zum Aindern war, Das ungeachtet alles deſſelbigen beklagter
 „Hans Harbrucker alias Steuffer genentt, zu widder Hoichgemelten
 „Landtfrieden Satzungen vnd Ordenungen, ſich gelusten laſſen, vnd
 „dis iſt lauffenden Drie und Sechzigesten jars Fretags nach Trium

„Regum den 15. Januarij,¹⁾ klagenden Clauws Gunters Ehelichen hauffrauen, als sie einer liech zu grabe gefolgett vnd widder nach haus gehen wollien, von Hans Lammespach's hoiffe im Dorff Reinold-derode (Darjnnen ehr velichte auff sie gewartett) gelauffen, dieselben auff Keyser vnd Churfürstlicher Menschischer freier strassen, mitt gewerter Handt mitt einer barden überlauffen, vnd sie als „eine arme Schwäche weibes person, die in recht mher dan andere leuthe versichertt und gefriett, erbarmlich vnd Glendichlich hernidder geslagen.

„Zum Dritten war, das beclagter nach beschehener tadt handlung widderumb auff Hans Lammespach's hoff gangen.

„Zum Bierten war, Das ehr an solcher seiner geubten Landtfriedebruchtigen tadt nichtt gesettigtt gewesen, besondern Clagenden Clauws Gunter's obgenenten Shon Fretags den 12. Februarij desselbigen jars vormittage auff Clegers Gunter's eignen Lande im freien offenen felde, (da bey nha etliche acker langk kein wegk oder gemeine strasse hergehett) da ehr seinem gewerb nach an seines vatters arbeidt gestanden vnd holz gehauwen, mitt gewaf- fenter wherhaftiger handt einer barten vnd einer Axt boslichen unverschuldtt überfallen, geworffen, gewundet vnd geslagen, vnd jnen auch vor todtt liggen lassen vnd darvon gangen.

„Zum Funfsten whar, wie der arme beschidigte in solcher großer angst wehe vnd jammer, mher aus schrecken dan aus haben der Crafft oder macht, sich auffgerust, Vnd sich in deme beclagter Landtfriedebrucher vmb gesehen vnd solches jnnen wurden, zum Andern mhall an jnen gelauffen widderumb hernidder geworffen.

„Vnd jnen zum Sechsten so lange geslagen, Das der Friede- brecher, in solchem jammer angst vnd noit, zu widder des Reichs Abscheiden, einen lieblichen Gidt vnd angelobnuß von dem beschidigten erdrungen, Das ehr solcher Landtfriedebruchtigen gewaltigen vnd todtlchen verlezunge vnd überfallung kegen diessen mutwilligen tedter nichtt Eivern, rechten oder in einichen wege kegen jnen nichtt gedenken wolle.

„Zum Siebenden war, Da ehr auch hernacher über kurz oder langk beschedigers (sic!) vatters Clauwen Gunter obgenenten Clager überfallen, slahen, beschidigen vnd sich an jme vergreissen wurde, Das ehr jnen seinen vatter nichtt retten, schuzen noch vertetingen solle, auch solchs gleichhergestaltt an jme dem friede-

1) Es ist der Freitag nach dem auf den heiligen drei Königs = Tag folgenden Sonntag gemeint.

„brecher nichtt Eyvern rechten oder legen jme in vngutte nichtt „gedenken wurde.

„Zum Achten war, Das ehr nach solcher begangenen Landtfriedebruchtiger vberfarunge vnd frischer missstadtlchen handelung „desselbigen tags in die Bslerschen Schenk zu Reinolderode Franck „Fetten behausung gangen, alda in biewesen eylicher leutte sich „seiner begangenen vbelstadt gerumett vnd offentlich aufgesagtt ehr „hette Clausen Gunter die frauwen vnd den Shon geslagen, ehr „wollte jme Clause Gunter auch also thun, vnd wollte jme noch „anders komen.

„Zum Meheunten war, Das von solchem allem wie ob artieulirtt menniglichem vnd im Dorff Reinolderode auch darumb langher „ein gemeine geruchtt und sage ist.

„Deweil nhm solchs wie ijo articulirtt vorbracht wurden, „whar, Notorium vnd menniglichem der orther kundt und wissentlich, vnd durch den beklagten mitt gutten fugen nichtt kan verneint werden,

„So bittet Erstlich wolgemelts Hans v. Winzingerode Aliwaltt „auch Claws Gunters vor sich vnd von wegen seins Shons Valentin des beschädigten als semplicher Elager, in rechte zu erkennen „vnd auszusprechen, Das ob articulirte articull zu peinlicher frage „vermutung und argkwon genug sein, und derwegen der beklagtt „do ehr es verneinte hiruber peinlich zu befragen sey.

„Do dan beklagter die missstadtt außerhalb oder in der scharfszen frage gestchen vnd bekennen, oder auch wen ers nichtt bekennet vnd doch wie zu rechtt sich gepurrt dessen bewiesen wurde, „Alsdan zu Sententieren vnd zu erkennen, Das beklagter in den er neuwertnen Landfrieden gefallen vnd derwegen nach seiner verwirfung, an lieb vnd leben mitt dem Swerde zu Condemniren vnd zu straffen sey, oder was sonst hirumb rechtt vnd billich vnd in einer bessern form hett sollen gepetten werden, Darzu Cleger ewer „mildt Richterlich Amptt angerufen und gepetten haben wollen.

„Mit vorbehaltt ferner Noturfft des Rechten.“

Darnach wir unsere elage vorbracht, ist Claws Herzogen von wegen des behafften vorgetreten jme zuerleuben, des behafften noturfft zu reden, ist jme erleubtt, vnd auff unsere eingebrachte elage ein vrtheill gepetten, diesses inhalts. Nachdem die Elagere da legenwerdig stunden und beklagten den fangen Erstlich vmb ein Peinlichen zutritt vnd darnach vmb leib (sic!) vnd leben, Derwegen wolle ehr sich zu Gottt vnd den rechten versehen, ehs were der Cleger schuldich und pflichtich, seinen fus bie des beklagten fus zu setzen von rechts wegen, vnd bette des den Richter vnd landmhan vmb ein vrtheill, zuwidder dem ist durch elagern eingewendett wur-

den, Das solchs widder des heiligen Romischen reichs Peinliche halsgerichtsordenunge, welche herzog Erich als ein surft des Reichs hatt hessien Confirmiren vnd auffrichten. Weill nhun Hans von Winzingerode Principall Clager, were ehr nichtt weiter dan mitt anlobung des Gerichts stabels, seinen angefangenen rechten, zu folgen, schuldich.

Damitt aber das Gerichtt nichtt auffgehaltten, hatt man sich zum Überflus Die Caution mitt besessnen mennern im Gerichtt Gleichen zu bestellen expotten;

Ungearcht alle solchs vorwendens ist durch den landinhan vlgendtt vrtheill erkandt:¹⁾

„Erstlich hatt der erliche lanndman erkant, daß der Kleger „vonn rechts wegenn pflichtich vnnnd schuldich sey, Seinen „fuß bey desß beklagten fuß zu sezenn, wenn so danß ge- „scheene, will der erliche lanndman weiter erkennen waß „sich In rechte geburit.“

Vonn Welchem orthell vnd derselben beswerunge alsbaldtt vnd im füssstappen mitt allen gewöhnlichen anhengen, sich an Fürstliche gna- den zu Brunswigk beruffen vnd appellirtt, Auch f. g. sich vnd jre sachen underworffen und vmb Apostolos gepetten, —

Hatt Der von Buler, auch der beklagte die Appellation nichtt zulassen oder gestatten wollen, sondern desselben geweigert vnd zum andern mhall volgens orthell erkennen lassen:

„Zum andernn, hatt der lanndtmian erkant vor recht, So „der vermeinte Kleger nichtt willig sey, Seinenn fuß bey desß „beklagtem fuß zu sezenn, Sey Der edler und ernwester „Ludolf vonn Buler Dieselbenn beyde bey einander zu sezenn „vnnnd In seine verwarrunge zu nehmen pflichtig vnnnd „schuldich, So lange, daß weiter darüber gescheiden werde.“

Auff welchem orthell der landinhan verharrett, vnd also darauff Clause Gunter, Hans von Winzingerode vnderthan wie die Wolffe de schaff, mitt gewaltt angefallen vnd bie den beklagten ins gerichte gestossen vnd nüdder gesetzt.

Clager aber seintt bey jrer voriger appellation allerhande be- schwerunge halber beharrett vnd darneben angezeigt, Do die Appel- lation von f. g. zu Brunswigk nichtt angenommen wurde, alsdan mußte man dem rechtnen seinen gangk lassen, vnd aller vorigen ergangen Urtheill Copien vnd bedenklen gepetten mitzutheilen.

1) Die Urtheile des Gerichts sind einer in den Acten befindlichen Ab- schrift — die ein anderer Schreiber, als der Verfasser des Referats geser- tigt — entnommen.

Darauff sich der landmhan, geweigerit vnd doch leſtlich dis volgende Urtheil erkandtt:

„Vf die vorige erkante ordell, Erkennt der landman fur recht, Denn klegerin sey man pflichtig vnd schuldich, des erkantenn rechten, wie daß gelautet hatt, aller ordell, „copienn vnnnd abschrift zu gebenn fur Ihr gelitt pflichtig,“ vnd darnach das Gericht aufgegeben.

Iß folgenns bey Ludolff von Uſler angesuchtt vnd gepetten, man wolle Hans von Wintzingerode vnderthan Clause Gunter in eine Schenke im Gerichtt Gleichen leggen vnd betagen, Wolten wirs darneben genugsam verburgen, ehr sollte daraus nichtt weichen oder wanden, diesse ſache were dan zurechte aufgefurdtt, oder aus f. g. bevelich erleddigt.

Welchs alles geweigerit vnd abgeſlagen.

Aber doch leſtlich dem von Uſler angezeigtt vnd gepetten, weil vns alle unſer pilliches ſuchen verweigerit, Clause Gunter dermaßen zubehafftten, Das jme an ſeinem lieb vnd ledemaffen kein nachteil oder ſchade widderfare.

Also haben Des von Uſler Diener vnd vnderthanen Den ſtric, Da der Landtfriedebrecher mitt gebunden gewest, genhommen vnd Clausen Gunter gebunden nach Appenrode gefurdtt, vnd den miſtetter frey leddich vnd los mit gehen laſſen.

Actum Mittwochen nach Judica a° etc. 63. zu Gelliehausen.

Hans von Wintzingerode war von diesem Ausgänge des Proceſſes wenig erbaut. Seine Erbitterung wuchs, da Ludolf v. Uſlar ſelbst ihm am folgenden Tage von der Verhaftung Gunter's Nachricht mit dem guten Rath gab: er möge von der weiteren Verfolgung der Sache Abstand nehmen und die Kosten bezahlen, dann ſolle Gunter los gelaffen werden. Geſchehe das nicht, fo könne Gunter noch lange ſitzen, und es könne ihm gar ans Leben gehen.

Noch am selben Tage — 1. April — rief Wintzingerode die Vermittelung des Kurmainzischen Amtmanns des Eichsfeldes, Brendel von Homburg an, von dem er verlangte, er möge ihn, als den Lehnsmann des Erzbifchöfs und Domkapitels, in ſein Rechte ſchützen, und veranlassen, daß ſein, des von Wintzingerode, Unterthan gegen Caution auf freien Fuß geſetzt werde.

Hast gleichzeitig — am Sonnabend nach Judica — wandte ſich Hans von Wintzingerode an den Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg¹ mit der Bitte:

1) Erich der jüngere, der letzte der älteren Calenberg. Linie. Katholisch.

„So yst hirmit an E. F. G. mein underthenigk Dinslich
 „bitten, E. f. g. wollen den gefangenen lantfridbrecher
 „bey Ludolff vonn Ußler ausfurdernn lassen vnd yn andere
 „gewisse verwarsam, zu bringen gnedig bevelen, Auch dar-
 „beneben gemeltem Ußler, Das ehr meinen armen vnpilli-
 „ghen eingezogenen Elagenden gefangen, mir widerumb auff
 „frey fuisse ohne alle entgelit, zustellen vnd folgen lassen
 „musse, furſilich gepitten, vnd dar zu ferner rechts vnd
 „erlangung vordienter ſtraff Die angefangene Elage am
 „Ußern gericht des Leineberges vor Gottingen gelegen, aus-
 „zufuren.“¹

Der Amtmann des Eichsfeldes vermied es, sich in den Streit zu mischen, vielleicht deshalb, weil er mit dem Vetter des Hans von Winzingerode, Berthold von Winzingerode auf Schloß Bodenstein, in Fehde lag und letzterer die Hülfe seiner Lehnsherren, der Grafen von Hohnstein und der Fürsten von Braunschweig, angerufen hatte.²

Herzog Erich dagegen gab in einem, Ußlar den 5. April 1563 datirten, Schreiben Ludolf von Ußlar sein ernstes Mißfallen über das Geschehene zu erkennen: „tragenn wir darab, vnd daß ver-
 „muge deß Reichs Peinlich halß-gerichts ordnung die Angepotene
 „Caution nicht Angenomenn vnd darwider der eleger gefenglich
 „eingefetzt, gar kein gefallens, du hast Inn dem wider recht vnd
 „des Reichs Ordnung ganz freuenlich gehandlet vnd zu viel ge-
 „than.“ Der Herzog weist Ludolf von Ußlar an, den Gunter
 gegen eine von „dreienn gleubwirdigenn mennern“ zu bestellende
 Caution auf freien Fuß zu setzen, einen anderen Gerichtstag wider
 Harbrucker anzuberaumen und auf diesen Gerichtstag „Demandts
 „vom rechts verſtendigen vnd folliche leute (zu dir bekummet), die
 „der Reichs Ordnung vnd gemeiner rechte verſtandt haben“ zu sei-
 nem Beifande herbeizuschaffen, auch den Gefangenen bis zum Ter-
 mine gehörig zu verwahren.

Hans von Winzingerode, welcher Abschrift des Erlasses des Herzog Erich erhalten, vermochte durch Vermittelung Wilke's von Bodenhausen drei Einwohner von Gelliehausen die Bürgschaft für Gunter zu übernehmen, der kurz vor Ostern auf freien Fuß gesetzt wurde.

1) Das hohe Landgericht auf dem Leineberge vor Göttingen war durch Herzog Erich's Vater, Erich d. ä. 1529 errichtet.

2) Am 7/2 63 war der Amtmann mit 2000 Mann am 24. 8. 63 mit 1000 Mann in das zu Bertholds Besitzungen gehörige Dorf Wehnde eingetragen. — Winzingerodesches Archiv.

Ludolf von Uslar war es augenscheinlich sehr unangenehm, Harbrucker noch länger gefangen zu halten und nochmals in der Sache erkennen zu lassen. Er suchte deshalb die Bürgen ängstlich zu machen. Zu Ostern und Mittwoch nach Ostern schrieb er an dieselben, stellte ihnen vor, welch schwere Verpflichtung sie durch Bestellung der Bürgschaft übernommen, daß er sich wegen der sehr hohen Kosten an sie halten müsse, daß Gunter mit seiner Klage gegen Harbrucker abgewiesen werden müsse und daß ihnen durch Gunters Hartnäckigkeit nur unnütze Kosten erwachsen würden. Uslars Absicht ging unzweifelhaft dahin, die Bürgen zu bewegen, von der Bürgschaft zurückzutreten und Gunter einzuschüchtern, damit er die Klage fallen ließe oder sich im Termine nicht gestelle.

Am „Frettag nach Ostern“ — 16. April — entschloß sich Ludolf von Uslar einen Gerichtstag auf den 23. April anzusezen, welcher selbstredend einige Mal verlegt wurde.

Uslar bemerkte in einer der verschiedenen an Hans von Winzingerode gerichteten Vorladungen unter dem 3. Mai: „Will das selbe gericht mit unparteiischen scheides leuten, also stercken lassen, Sich Derowegen keiner kegern recht zu beklagern habenn soll. Dann Solch gebreuchlich landtgericht ist des orts vñ vnſ vonn „Uslar vſgeerbt, Daß können oder wissen wir nicht zuvor andern, oder damit ein neuwerunge zumachenn.“

Diese Bemerkung gab Hans v. Winzingerode Anlaß gegen die Ansetzung eines solchen „Landgerichts“ am 8. Mai bei Uslar am 15. Mai bei Herzog Erich zu protestiren und gemäß „des heiligen Romischen Reichs Landfrieden, Abschieden vnd ordenunge“ namentlich „des Reichs Peinlicher halsgerichts ordenunge“ die Besetzung des Gerichtes, vor welchem Haarbrucker abzurtheilen, mit rechtsgelehrten Richtern zu fordern.

Ludolf von Uslar beharrte aber bei seiner Ansicht und lud unter dem 16. Mai, sowohl die Bürgen, als Hans von Winzingerode auf den 26. Mai desselben Jahres vor das Landgericht zu Golliehausen, beide mit der Aufforderung, den Gunter mit zum Termine zu gestellen.

In dem Termine, zu welchem der noch in Haft befindliche Beklagte gestellt wurde, fanden sich nur die drei Bürgen Gunters, nicht aber dieser selbst und Hans von Winzingerode ein.

Wie es scheint, erschienen die beiden Kläger deshalb nicht, weil sie gegen die Zuständigkeit des angezeigten Landgerichts protestirt hatten. Da die Kläger nicht erschienen, und die gegen Harbrucker erhobene peinliche Klage nicht weiter verfolgen zu wollen schienen, sprach das Gericht zu Golliehausen Harbrucker frei und erkannte die 3 Personen, welche sich dafür verbürgt hatten, daß Gunter

sich wieder zum Termin gestellen werde, schuldig, so lange in einer im Fürstenthum Braunschweig gelegenen Schenke einzuhalten, bis sie Ludolf von Uslar für die ihm durch das stattgefundene Gerichts-Berfahren erwachsenen Auslagen, und bis sie den Beklagten, Harbrucker, wegen des ihm durch dieses Verfahren zugefügten Schadens und Nachtheils flaglos gestellt hätten.¹⁾

Wie Gunter sich zu diesem Erkenntniß gestellt, ob er es angegriffen, oder sich dabei beruhigt, ergeben die Acten nicht. — Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, daß er und sein Sohn, die im weiteren Verlaufe des Proesses ebensowenig handelnd auftreten wie ihr Gegner Harbrucker, sich mit diesem in Güte vertragen haben.

Desto eifriger nahm sich Hans von Winzingerode der Sache an. Sobald er durch die mündlichen Mittheilungen der Bürgen von dem Inhalte des Erkenntnißes Kenntniß erhalten, ließ er am 1. Juni 1563 in aller Form vor dem Notar Nicolaus Maul zu Heiligenstadt durch seinen Bevollmächtigten erklären, daß er gegen das beregte Erkenntniß an den Herzog Erich von Braunschweig oder aber an das Kaiserliche Kammergericht appellire. — Auch seine durch einen Göttinger Anwalt entworfene, im Concept erhaltenen, Klagschrift wurde alsbald, wahrscheinlich schon Ende Juni, dem fürstlichen Hofrichter und Räthen zu Münden eingereicht. — Winzingerode's Klage bezweckt aber nicht mehr die Bestrafung Harbruckers, sie schließt vielmehr mit folgendem Antrage:

„So bitt Anwalt des Appellanten zu erkennen, daß Abel „geurtheiltt vnd wol Appellirtt sey, vnd daß derwegen der beklagte“ — nicht mehr Harbrucker sondern Uslar — „wegen verweigerung „rechtns vnd anderm iher deducirten ursachen, schuldich sie, „den schaden der ganzen sachen, Damnum et aestimationem totius „litis, dem bescheidigten Cleger zu restituiren vnd zuerstatteten, schul- „dich darzu, elegern vnd Appellanten neben seinen bescheidigten vnder- „thanen vnd gesetzten burgen genugsam zu caviren, das sie des „gedachten Mistetters auch seiner des beklagten halber in künftich „gesichert seien, vnd das beklagter sie, die burgen, der burgeschäft „zuerlassen schuldich, zu welchem auch Anwaltt des Appellantis, „dem beklagten sempflich vnd sonderlich zuverdammen, oder waß „sunst hir umb recht vnd pillich und in einer form des rechtns „hett sollen gepetten werden zu erkennen vnd zusprechen p. p.“

In dem nunmehrigen Proesse haben sich also die Parteien und der Klage-Gegenstand geändert.

1) Der Wortlaut des Erkenntnißes folgt weiter unten.

So schnell bis jetzt der Verlauf der Sache gewesen, so langsam war von nun an der Gang des Processes. Ludolf v. Uslar that das Mögliche, um die Thätigkeit des fürstlichen Gerichts zu hemmen. Er machte verschiedene Ausflüchte, damit er sich überhaupt auf die Klage nicht einzulassen brauche, namentlich aber suchte er die Abgabe der Acten des bisherigen Processes an das fürstliche Gericht so viel als möglich zu verzögern, ließ auch den Parteien Abschriften der unter dem 31. März und 26. Mai 1563 ergangenen Erkenntnisse nicht zukommen.

Uslar fürchtete, wohl nicht ohne Grund, daß er von seinen Auslagen, die er auf 50 Thaler schätzte, Wenig oder Nichts erhalten werde, sobald die Sache erst vollständig von dem fürstlichen Gerichte in die Hand genommen worden. — Er ging deshalb schleunig, trotz des ihm durch das fürstliche Gericht auf Winzingerode's Veranlassung gewordenen Verbots, gegen die innerhalb seiner Macht Sphäre befindlichen Bürgen vor, und suchte dieselben auf jede Weise — wohl auch Drohungen — zur Erstattung der von ihm in obengedachter Höhe geforderten Auslagen zu bewegen. In ihrer Noth wandten sich die Bürgen wiederholt an Hans v. Winzingerode mit der dringenden Bitte, er möge sie aus ihrer mißlichen Lage, in die sie um seinetwillen gekommen, dadurch befreien, daß er dem Uslar die geforderten 50 Thaler zahle oder sich mit ihm in anderer Weise abfinde. — Obwohl auch Wilke von Bodenhausen dieses Ansuchen dringend befürwortete und darauf drang, daß seine Hintersassen von der auf seine Veranlassung übernommenen Bürgschaft befreit würden, so gab Winzingerode diesem Andringen doch nicht nach, begnügte sich vielmehr, eine Beschwerde über die andre an den Herzog Erich von Braunschweig und dessen Nähre zu richten. — Letztere forderten zwar schon im Juni 1563 die Acten ein und gaben Uslar auf, gegen die Bürgen nicht vorzugehen, diese Auflagen hatten indeß keinen Erfolg. —

Nachdem schon verschiedene Termine in Münden angestanden, aber zu keinem Resultate geführt hatten, weil das von Winzingerode angefochtene Erkenntniß nicht vorlag, erging endlich nachstehender Bescheid:

„In sachen Hanß von Winzingerode Cleger eines vnn
 „Ludolff von Uslar Beclagten Anderß teils Ist der zu
 „recht bescheidt, daß Clegern an den Underrichter ad eden-
 „dum acta erßer Instanz geworlich Compuls billich mitge-
 „teilt, vnn daß dan fur Allem Cleger den gefurdernten
 „furstandt zu leisten vnn die gewehr anzuloben vnd (!) zu
 „bestellen verpflicht sein, vnd (!) wan sulchß geschehen, Ist
 „Beclagter, seiner eintrede ungeacht, auf angestaute Clag zu

„Antworten vnd furtzuschreitten schuldig, vnd soll hir= „mit beiden teiln Copei der fulmacht Ihren beiden actis „ernanten anwalden geben werden von Rechts wegen. Pro- „nuntiatum den 7. Junij Ao. 64.

(L. S.)

In Folge dieses Bescheides erhielten „Hofrichter vnd Rethé zu Münden“ nachstehendes Schreiben:

„Mein williger dienst zuvor. Chrneweste unnd Achtpare, Hochge- „larte Herrn Hofrichter vnd furstliche Rethé, Daß Jungst auf- „gegangene Compulss, so E. H. und g. ad edendum acta, so vor mir „in dem gericht Zu Gellinghausen in sachen der Ernewestenn Hanß „von Witzingeroda (!) An Einem vnd dan Ludolff vomm Usler „anderteils ergangen an mich gelangen lassen, hab Ich entfangen „vnd seines Inhalts verstanden. Dieweil Ich dan den E. H. vnd „g. in diesem vnd anderen willige gehorsame dienst zuerzeigen „schuldig bin; als hab Ich auch denselben hirin Tätigter Zeit als dem „Oberichter (!), an welchen diese sachen per appellationem geslossen, „Zu weigern vnd furenthalten nicht sollen, sondren vielmehr Zu „steur vnd furderung desz rechten vnd gerechtigkeit gerne folgenn „lassen. Übersende derhalben E. H. vnd g. aller vnd jeder acten „vnd hendl, wie vnd sovil der am gemelten gericht in dieser sachen „ergangen glaubwürdige form, wie dieselbigen solches in bey uor- „wartem Copeylich Zu befinden vnd zuersehen haben. Vnd hab „Ich E. H. vnd g. als mein gonstigen hern vnd vbreñ bisz zu „gepurlicher Neverenz vnd dienstlicher andt'wordt keins wegeß vor- „halten sollen. Datum Gellihausen den 18. Augusti 64.

„E. H. vnd G.

Williger

Merten Gunther
„Richter zu Gellihausen.“

Unter dem mit diesem Schreiben dem Hofrichter und Räthen zu Münden zugegangenen Schriftstücken befand sich auch der nachfolgende Gerichtsschein (Erkenntnis-Aussertigung), welcher den Parteien in dem Termine am 30. October 1564 in Abschrift mitgetheilt worden zu sein scheint.

„Ich Merten Gunter, ein geborn vnd geschworen Richter „gestrengen vnd Chrnewestenn aller vonn Usler gebruder, „Bekenne Inn diesem brieße vor menniglich, daß Ich uf „diesem gehaltenen vnd gehegeden Peinlichen gerichts- „tage Zu Gellihausen mitwohens nach Iudica dieses 63 „Jhars zu rechter gericht Zeit dages vor vnß erschienen „ist des gestrengen vnd Ernewesten Hanßes von Winzin-

„geroda folmechtiger sambt sienem Schulzen Clausen Gun-
 „ter zu Reinderoda vnd haben peinlig beclaggt Hans
 „Steiffer an hals vnd handt, lieb vnd leben, der auch
 „vſ der Cleger ansuchen durch den gestrengen vnd Ern-
 „vesten Ludolff von Bsler gefenglich eingezogen, vnd
 „alhir vor gericht gestalt wurden. Dieweil nhun auch
 „zu sterckung des Rechten viel manshaft aus vnnfers gne-
 „digen fursten vnd hern furstenthumbs, auß dem gericht
 „zu Friedelandt¹⁾ vnd Reinhausen gebeten vnd vorhanden
 „gewesen, hadt der beclagter Hans Steiffer vor seiner andt-
 „wordt her ein vrtheil an den Erlichen landtman in rechte
 „zu erkennen gestaldt. Dieweil ehr Godtlob, kein misthe-
 „der, kein dieb, verredet, morder oder strassenrober sey,
 „auch alle seine tage der keines In boßer geruchte gewesen,
 „sondren von vater vnd Mutter eines Erlichen herkomens
 „sey vnd doch so von den Clegern peinlich an haut, har
 „lieb und leben, halß vnd handt beclagt werde, ob dan
 „nicht der Cleger Claus Gunther, der vor gericht, sein fuß
 „bei des beclagten fuß zu setzen schuldig sey. Daruf hadt
 „der Erliche landtman in rechte erkandt:

„Dieweil Ime der vbelhat, wie vor gemelt, keine uber
 „weisett, vnd also peinlich an hals (!) vnd handt, haut vnd
 „har, lieb (!) vnd leben beclaggt werde, So sei der cleger
 „seinen fuß bei des beclagten fuß zu setzen von rechts wegen
 „schuldig. Do aber der Cleger Claus Gunther dem Erfannten
 „Recht nach solches geweigert, seinen fuß bey des beclagten
 „fuß nicht stellen willen, hadt der Erliche landtman weiter
 „zu rechte Erfandt, Daß der Ernveste Ludolf von Bsler als
 „der gerichts her von ubernheit wegen den cleger bei den
 „beclagten zu setzen lassen, schuldig sey, daß dan weiter
 „daruf gescheiden waß recht ist.

„Do hadt der Ernveste Ludolf von Bsler an den Erlichen
 „landtman gelange nlassen, So er (!), dem erkanten Rechte
 „nach, den Cleger bey den beclagten setzen liesse, ob Ime
 „dan dadurch Innig vngnade bei seinem gnedigen herm
 „vnd landffursten dessals mochte bringen, ob sie dan auch
 „solches vor seiner f. (g) als seinem gnedigen landessfursten
 „vnd hern wollen gestendig sein und vorantworten; daruf
 „hadt der Erliche landtman bekandt vnd außgesprochen, weß
 „sie der halben In recht erkandt haben, des willen sie vor

1) Friedland an der Leine, bis in die funfziger Jahre dieses Jahrhunderts Sitz eines Königl. Hannoverschen Amts. —

„seiner f. g. vnd vor menniglich gestendich sein vnd vorantworten. —

„Zum Anderm ist dieser sachen halbenn vñ den donners-
tagk nach exaudi auch dieses 63 Jarß noch ein peinlich hals-
gericht zu Gellinghausen gehalten vnd gehecht (!) worden,
„das auch den parteien zuvor zeitlich gnuck ist zugeschrieben
„vñnd erinnert worden; Do ist der beklagte Hanß Steiffer
„wieder gefenglik vor gericht gestalt, welche peinlich gericht
„zu rechter gericht tages Zeit ist gehegtt (!) vñnd gehalten
„wurden, da abermals viel manshaft aus vñsser g. f. vnd h.
„fursten thum (!) zu behuet desz rechten sein gebeten vñnd
„gefurdert worden, dar auch der amptman zu Reinhausen
„Valentin Mueffel selbst kegenwertig gewesen, do hat der
„beklagte Hanß Steiffer, der gerichtstagk biß zum Nidergang
„der Sonnen desz rechten gewartet, Sein aber die Cleger
„aussenplieben, So haben Innen auch den gemelten Claus
„Gunther die drei gesatzten burgen Tomasz Kaufman, Berlt
„Lozen, vñd Steffen Deudesche, die solchs ge(lobt) vñnd ver-
„heischen, daß sie den Cleger Claus Gunther vor daß pein-
„lich halsgericht widder einstellen wolten nicht gehalten vñd
„überantwortet. Do nun der Cleger aussenplieben vñd mit
„angefangener peinlichen elage vñ den beklagten nicht proce-
„dirt, So hat der beklagte Hanß Steiffer mich den richter
„gebeten, daß Ich den cleger offentlich zum gerichte wolle
„vociren vñnd rüeffen. —

„Dem Ich also von wegen meins Richterlichen ampts
„folge gethan, vñnd dem peinlichen Cleger Claus Gunther
„mit lauter stim, in vier orde der welt zum gericht geruffen
„vñnd gefurdert; Dieweil aber nhun der cleger nich (!)
„kommen oder Imandt von Ihnen wegen, vñd mit Ihrer ange-
„fangener peinlichen elage vñ den beklagten nicht procedirt
„haben; So hat der Erliche landtman demnach vñnd der-
„halben den beklagten Hanß Steiffer von rechtswegen der
„Elage quid, ledig vñnd los erkannnt vñnd gescheiden.
„Dieweil nhun die drie burgenn vorgenant vor dem pein-
„lichen gericht offentlich bekannt, daß sie vñ erfordern Fres
„Junkern freiwillig geredt vñnd gelobt hetten, das sie den
„Cleger Claus Gunther wolten vor daß peinliche halsgericht
„wiedereinstellen vñnd doch nicht geschehen, Hat Hanß Steiffer
„solchs an den Erlichen landtman daruf in rechte zuer-
„kennen Eingestaldt. Daruf hadt der Erliche landtman die
„vorgenant drie burgenn in desz clegerß stede zu setzen In
„recht erkannnt, doch wes sie aus gnaden bei dem Chern-

„vesten Ludolff von Uslar erhalten und erlangen konten sie
 „vſ ſeiner Ernvesten in unsers g. f. vñnd h.
 „furſtenthum in einen Kroich in halten vñnd darauf tages
 „oder nachtſ nicht weichen, Sie haben dan deſz Chernweſten
 „Ludolff von Uslar willen vnd gunſt vor uſgewante Expens
 „vnd Kōften vnd auch Hanß Steiffers willen vnd gunſt
 „vor ſeine leibgeſhar vñnd vor allen ſeinen hindern vnd
 „ſchaden. Daß diß also in recht ergangen vnd geſchaidt,
 „deſſen zu wharer Vrſkundt feindt zu Zeugen berueffen die
 „Erfamen Mattias Kannengießer von Groſſen Schnechen
 „Viel Bredenſtein von Neinhausen Lieborius Hogenauß vnd
 „Jürgen Breuken zu Gellihausen. Zu mehrerer vrlunde vnd
 „ſicherer warheit hab Ich abgedachter Richter Martin Gunther
 „mein gewonlich pitschaſt vſ ſ Spatiuム dūſſes gericht ſchein
 „thun drucken: Geſchehen vñnd gegeben Donnerſtags nach
 „Eraudy Anno 1563.“

Der Inhalt dieses „Gerichtſcheines“ weicht gar vielfach von der oben gegebenen Darstellung des Schreibers Henning Heise, so wie von dem oben nach andern in den Acten befindlichen Abſchriften mitgetheilten Inhalten der Erkenntniſſe des Landgerichts zu Gellihausen ab. —

Die letzten in den Acten befindlichen Blätter enthalten nur kurze Mittheilungen des Advocaten Heinrich Schlüter zu Göttingen, welche bis zum 17. November 1564 über den Stand des Proceſſes Auskunft geben. —

Daß derselbe noch eine geraume Zeit gedauert, ergiebt eine in anderen Acten eingehetete Namens des erwählten Römischen Kaisers Maximilian II. erlaffene Verfüigung des Kaiserlichen Kammergerichts zu Speier vom 26. November 1571 — iſſinuirt den 11. December 1571 —, durch welche Hans von Winzingerode benachrichtigt wird, daß Ludolf von Uslar gegen das durch die fürſtlich Braunschweigſchen Hofrichter und Räthe zu Münden unter dem 29. August 1571 für Winzingerode und gegen Uslar ergangene Endurtheil am 6. September an das Kammergericht appellirt habe. Gleichzeitig erfolgt Vorladung des Hans v. Winzingerode vor das Kammergericht. —

Ob Letzteres ebenfalls gegen Ludolf v. Uslar entschieden, darüber finden ſich keine Nachrichten. —

Aus den Rechnungen der Anwälte, welche Hans v. Winzingerode vor dem Kammergericht zu Speier vertreten, ergiebt ſich, daß der Streit mindestens bis zu Hansens Tode 1582 dauerte. —

Die Wüstungen des Friesenfeldes und Hassegauens.

(Ein Nachtrag zur Zeitschrift des Harzvereins, Jahrg. 1875, S. 335—424.)

Vom Gymnasialoberlehrer Dr. H. Größler in Eisleben.

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Ergänzung meiner früher veröffentlichten Sammlung von Wüstungen des Friesenfeldes und Hassegauens übergebe ich nunmehr ebenfalls der Öffentlichkeit, da dieselbe in ihrem gegenwärtigen Bestande schon seit geraumer Zeit druckfertig daliegt und vor Eröffnung neuer Quellen kaum Aussicht sein dürfte, die Reihe derselben oder die Kenntniß von ihnen wesentlich zu vermehren. Die ganz neu entdeckten Namen habe ich durch ein Sternchen bezeichnet; ihre sehr beträchtliche Zahl zeigt, wie viel geschickliche Ergebnisse aus der sorgfältigen Benutzung von Flurkarten, Erbbüchern und ähnlichen Quellen gewonnen werden können. Ein alphabetisches Verzeichniß am Schlusse erleichtert das Nachschlagen aller urkundlichen und volksmäßigen Namensformen.

D. B.

*Allgestide.

Der Erzbischof Adalbert von Bremen und seine Brüder überweisen im Jahre 1053 dem Kloster Goseck zwölf Güter in Allgestide (Thur. sacra 607.) Nach mündlicher Mittheilung liegt zwischen Hornburg und Unterfarnstedt eine Wüstung Allgestide dicht an dem kleinen (freien?) Felde. Die wüste Stätte war da, wo jetzt die Pfingstwiesen sind, woselbst man Füllmünde gefunden hat. Es scheint demnach Allgestide nicht mit Ober- oder Nieder-alberstedt, deren eines heutzutage ebenfalls wüst ist, zusammenzufallen, wogegen daß bei dem urkundlichen Elvenstede der Fall zu sein scheint.

Alte Burg

bei Allstedt. Dieser Forstort im Allstedter Rathsholze liegt südlich vom großen Hagen und nördlich vom Bornthale. Westlich davon liegt die Flur von Mönchspfiffel.

* bei Biesenrode südlich der Wipper, Hammelburg gegenüber. Von derselben waren nach Ahrens (Histor. Nachrichten, S. 41) im Jahre 1834 noch Spuren von Mauerwerk zu sehen. Das Thal unter dem Berge, auf welchem die wüste Burgstätte befindlich ist, heißt das Hähnendorf. Ob dies ein wirkliches Dorf gewesen, läßt Ahrens unentschieden.

bei Langenbogen. Die Burgstelle besteht aus einem in einer Teichfläche liegenden, aufgetragenen Hügel, der fast nur aus Trümmern von Mauerwerk und Brandrückständen zusammengesetzt erscheint. In einer zirkelrunden, 4—5' hohen, auf dem Boden mit reiner, ausgebrannter, anscheinend vegetabilischer Asche belegten Ummauerung, ziemlich mitten in jenem aufgetragenen Hügel liegend, wurde die merkwürdige, uralte Schachfigur gefunden, welche in den Neuen Mitt. IV, 4, 147 ff. beschrieben und abgebildet worden ist. Dieses Schloß hat nach v. Dreyhaupt (Saalfreis II, 912) Erzbischof Ludolf v. Magdeburg, der 1194 die Regierung angetreten, nebst dem Dorfe ans Erzstift gebracht, und in alten Urkunden wird es von den Erzbischöfen „unser Schloß“ genannt. Erzbischof Otto versetzte es nebst den Gerichten zu Salzmünde an Hermann Riche zu Halle, von welchem es Erzbischof Dietrich 1366 für 400 Mark Brandenburgischen Silbers wieder einlöste, sein Nachfolger Albert von Sternberg aber für dieselbe Summe wieder an Meinhard von Schierstedt verpfändete. Nachdem Erzbischof Peter es wieder eingelöst, versetzte dessen Nachfolger Erzbischof Günther (1403—1441) es wieder an Volrad und Heinrich von Hammelburg. In den Fehden dieses Erzbischofs wurde wahrscheinlich das alte Schloß verwüstet und nicht wieder aufgebaut, denn die jetzigen Domänengebäude sind von Günthers Nachfolger, Erzbischof Friedrich, der auch den großen Teich anlegen ließ, an anderer Stelle erbaut worden. Wenn nun im Mittelalter wiederholt Angehörige eines adeligen Geschlechts von Langenbogen (Langenboy, Langenboighe, Langenbunge) erscheinen, z. B. im Jahre 1289 Otto und Heinrich v. L., so wird man annehmen dürfen, daß diesen das Schloß Langenbogen nicht als Eigen gehörte, sondern daß sie als die vornehmsten Burgmänner auf dieser erzbischöflich Magdeburgischen Burg saßen.

bei Morungen. Die Nordwestecke der Morunger Flur heißt: „im alten Morungen.“ Dicht daran fließt nach NO das Gemeindeholz, nach SW das Pfarrholz und südlich liegt das „kleine Feld“ (Schlag M, R, Q und J der Flurkarte). In

Schumann und Schiffners Zeitungslexicon von Sachsen XVIII, 203 wird berichtet: „Auf dem Berghange im N von Morungen, der eine treffliche Aussicht gewährt, liegt eine Burgruine, der man keine Wichtigkeit mehr ansieht. Sie ist zwar sehr niedrig, aber von großem Umfange (XVIII, S. 694). Die Burg, erweislich schon 1110 vorhanden, war der Sitz einer bedeutenden Herrschaft, weshalb man später dem Groitzscher Wiprecht über seinem Bilde in der Pegauer Kirche unter andern Titeln auch den eines „Herrn zu Morungen“ gab. Aus dem Geschlechte der Herrn von Morungen stammt wahrscheinlich der Minnesänger Heinrich von Morungen. Später wurde die Burg Mansfeldisch und eine kurze Zeit auch Stolbergisch. Um die Reformationszeit verfiel die Burg. Nicht weit von Morungen sieht man auch die Sachenschanze (jetzt Schwedenschanze genannt), einen umwallten Schutthaufen auf einer Höhe.“ (Bgl. über die Geschichte der Burg und des dazu gehörigen Burgbezirks Krumhaar, Besitzungen der Grafen v. Mansfeld S. 102—104.)

* bei Reinsdorf a. d. Unstrut. Eine Stelle südöstlich des Dorfes Reinsdorf, dicht an der Unstrut, heißt die alte Burg. (Schlag U in Sect. I der Flurkarte).

* bei Schraplau. So heißt eine eingegangene Burg bei der Stadt Schraplau, welche bereits im II. Abschnitte des Hersfelder Bechtverzeichnisses in der Form Scrabenlevaburg als Burgwartsort erwähnt wird. Doch auch in der bekannten Urkunde Ottos II. vom Jahre 979 kommt die Seroppenlevaburg noch vor. Dieselbe stand nicht etwa an Stelle des jetzt ebenfalls in Trümmern liegenden „Schlosses“ oder der neuen Burg, welche nach einem Zusätze des Pirnaischen Mönches im Jahre 1206 nach dem Aussterben der alten Schraplauer Dynastie von dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg erbaut wurde (Schöttgen u. Kreyßig, Nachlese I, 264), sondern auf dem höchsten Punkte des über dem Kirchhofe und dem Pfarrgarten sich erhebenden Berges, der noch heute „die alte Burg“ heißt. Auch die Flurkarte von Schraplau unterscheidet noch die Burg von dem Schloßberge. Letzterer liegt zwischen den beiden Wegen nach Stedten, dem Gehöfte des p. Markgraf und der über ihr gelegenen „Burg.“ Die Fundamente der Altenburg, die den Burgring noch deutlich erkennen lassen, sind erst in diesem Jahrhundert durch den Maurermeister Blume ausgegraben und die Steine anderweitig benutzt worden. Hier und da finden sich, namentlich auf der Nordseite, noch Fundamentspuren; unversehrt aber ist noch ein mächtiger Erdwall, mit davorliegendem, ziemlich

verschüttetem Graben, welcher die Burgstelle nach Osten hin von der dort sich ausdehnenden Hochfläche scheidet. Hier war eine starke künstliche Befestigung nöthig, während nach Norden, Westen und Süden hin der steile Abfall des aus der Hochfläche ins Thal vor-springenden Bergrückens natürlichen Schutz gewährte. Schon aus weiter Ferne ist der erwähnte Erdwall zu erblicken, und in der Mitte von solcher Höhe, daß man ihn von unten für den Scheitel des Berges selbst hält. — Das nun ebenfalls wüste, in der Nähe der Kirche unterhalb der Altenburg gelegene neue Schloß muß einen stattlichen Thurm gehabt haben, da ein altes Statut den Fischern auf dem salzigen See das Recht verlieh, denselben so weit zu besuchen, als sie den Schraplauer Schloßthurm sehen könnten (Karl Heine, die alte Herrschaft Querfurt in den Neuen Mittheilungen 1875.). Ueber die alten Dynasten von Schraplau vgl. ebenda S. 6. Anm. 2, über die jüngeren Edlen von Schraplau S. 23. Anm. 4. —

* Alte Dorf.

Eine Stelle in der NOEcke der Dorndorfer Flur, welche weit von der Dorflage des Dorfes Dorndorf entfernt ist, heißt das alte Dorf. (Schlag G der Flurkarte). Der nach SW daran stoßende Schlag H heißt: „unterm alten Dorfe und hinterm Kopfe,” der südlich anstoßende, die ausgedehnte Ostspitze der Flur bildende Schlag E heißt das kleine Feld. Welchen besonderen Namen diese Wüstung hatte, bleibt zu ermitteln.

Altendorf. So hieß ein Theil der Stadt Sangerhausen, wie sich aus der im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 380 f. abgedruckten Urkunde vom Jahre 1256 ergiebt. In derselben bestätigen die Brüder Grafen Ulrich und Albert von Regenstein einen Tausch von 2 Hoffstätten und Höfen im alten Dorfe bei Sangerhausen zwischen den Brüdern Hermann, G. und C. von Osterwick einerseits und den Brüdern vom Hospitale S. Lazari (in Sangerhausen) andererseits. — In dem alten Dorfe vor dem Wasserthore lag eine Kirche S. Bonifacii, welche jetzt nicht mehr steht. Dem alten Dorfe entspricht das Neue Dorf, in welchem nach einer Urk. des Jahres 1529 das Goteshaus Unserer lieben Frauen lag. (Harzzeitschr. 1873, S. 36.)

* Alte Flur.

So heißt ein Stück der Steigraer Flur, nahe der Ostgrenze (Schlag N in Sect. I). Daran stößt „der Hagen“ (Schlag O),

welcher sich ostwärts bis in die Calzendorfer Flur hineinzieht, so daß er die Nseite der Dorflage Calzendorf bildet. (Schlag X der Calzendorfer Flurkarte). Zu welchem Dorfe der Bezirk gehörte, bleibt noch zu erforschen.

Badendorf. Auf einer Seeburger Karte heißt es: „die Badendorfer oder Krebs-Märke in der Flur Volkmariz“. Da die Letten den Russen Kreews und Russland Krewusemme (= Land der Krievitscher) nennen (Schafarik, slaw. Alterthümer I, 209), so ist vielleicht der Name Krebsmarke slawischen Ursprungs. Da jedoch anderwärts das anscheinend deutsche Wort Krebs in slawischen Gegenden aus dem Worte Gröbix entstanden ist, so ist ein solcher Ursprung auch hier zu vermuthen, und wird dasselbe einen Dorftheil von B. bezeichnen. Unter den Flurstücken dieser wüsten Mark erwähne ich „die weiße Erdengrube“ und „hinter dem Lautenhügel.“ Uebrigens grenzte die Flur der Wüstung Badendorf nördlich an Hedicsleben, östlich an Volkmariz und die wüste Mark Kleifzniz, südlich an den süßen See, westlich an Wormsleben. — Bei der Mansfelder Erbtheilung im Jahre 1420 kam Badendorf an die Grafen Gebhard V. und Busso VI. von Mansfeld zu gemeinschaftlichem Besitz. (Ahrens, histor. Nachrichten, Eiselen 1834, S. 31.) — 1468 wird es als Magdeburgisches Lehnstück der Grafen von Mansfeld erwähnt. (Spangenberg, Mansf. Chron. fol. 392^b.)

Nach dem Seeburger Erbbuche vom J. 1582 hebt die Badendorfer Grenze auf einem Graseraine bei dem Gewende an, wo Volkmarizer und Cleusenitzer Mark sich berühren, geht längs der Cleusenitzer Mark auf dem Graseraine nieder „uff die zwei Höhenn,“ am Lindenholze vorbei zwischen den Weinbergen hindurch in den süßen See, „die cleine Schwemme“ geheißen, in dem See hinauf bis in die Mitte desselben, „do Lutichendorffer, Wormslebische unnd Badendorffser Margken zusammenstoßen,“ aus der Mitte des Sees „gleich auff“ durch verschiedene Weinberge längs der Wormslebener Flur, den Badendorfer Grund aufwärts „uffs Gewende,“ vom Gewende auf den Eislebischen Weg oder den Weg nach den dreien Höhen oder Silberhöhen, vom Eislebischen Wege aufwärts auf einem Graseraine aufs Gewende bis zu einem Punkte, wo die Marken von Badendorf, Wormsleben und Hedicsleben sich berühren; berührt längs der Hedicslebener Grenze den Großen Hügel, das Hengeholz geheißen, und längs der Volkmarizer Flur den andern großen Hügel, der Badendorfer Hügel genannt. Dem Almte Seeburg wurde im Felde der Flur Badendorf der Garbenzehent gege-

ben, zehntfrei waren jedoch drei halbe Hufen und 1 Acker im Besitz Volkmaritzer Einwohner, und 2 Acker und $\frac{1}{2}$ Hufe im Besitz von Nechäuser Einwohnern. 6 Hufen zehntpflichtigen Landes gehörten nach dem Eingehen des Dorfes nach Volkmaritz, 1 Hufe nach Elbitz, 3 Hufen und ein Viertel Landes nach Nechäusen, $1\frac{1}{2}$ Hufe nach Dederstadt. Die Flur hatte also im Ganzen etwa 14 Hufen, deren bei weitem grösster Theil Geschößgeld und Schoßhaber entrichtete. Das Geschößgeld betrug 5 fl 5 gl., an Schoßhaber waren 56 Scheffel zu geben. —

Bärwunsch. Die Dorfstätte wird durch die nordöstlich von Oberwünsch gelegenen „Beerwünscher Gärten“ mit dem Beerwünscher Anger noch angedeutet. (Schlag B und S in Section I der Flurk. von Oberwünsch). Das dazu gehörige „Beerwünscher Feld“ liegt östlich von jenen, an der Ostgrenze der Flur nach Niederwünsch zu. (Schlag D.)

Varau. Nach Schum. u. Schiffner. Lex. v. Sachs. (VIII, 113) lag diese ehemals nach Schlettau eingepfarrte Wüstung vielmehr südwestlich von Zscherben b. Halle. Nach Ausweis der Schlettauer Flurkarte bildet die „Parauer Markt“ jetzt die NW-Ecke der Schlettauer Flur. Sie bestand aus Ober-, Mittel- und Unter-Parau (Schlag A und L) und grenzt südlich an Beuchlitz, westlich an Eisdorf, nördlich an Zscherben. Die Häuser bei den Schlettauer Kohlenschächten stehen auf der Wüstung Parau (Schum. u. Schiffn. XVIII, 688).

***Barwelle.** Anscheinend der Name eines eingegangenen Dörfchens nördlich zwischen Beyernaumburg und Liedersdorf. Denn die NO-Ecke der Beyernaumburger Flur (Schlag A T) und die NW-Ecke der Liedersdorfer Flur (Schlag D), welche Barwelle heißen, haben die Größe einer kleinen Dorfflur. Sie werden im N von den Schlägen Sauhagen und Nehhagens wiese, westlich vom Loh (in Beyernaumburger Flur) begrenzt. Dazu müssen auch die Schläge A, B, C und E in Liedersdorfer Flur gehört haben, welche der Gehren, das Gemeindeholz, der Schaafberg und das Gemeindeland heißen, weil dieselben durch das Gemeindeland, wie durch eine schmale Brücke, mit dem südwärts gelegenen Hauptkörper der Flur Liedersdorf verbunden sind.

***Belzig.** So scheint ein in die Gemeinde Dörstewitz aufgegangenes slawisches Dörfchen geheißen zu haben, da der unmit-

elbar westlich vom Dorfe gelegene Schlag M der Flur Dörstewitz, übrigens ein sehr kleines Stück, „die Gemeindetheile hinter Belzig“ heißt. Doch ist auch möglich, daß Belzig, welches sonst bekanntlich als Name einer kleinen Stadt vorkommt, hier nur in appellativer Bedeutung (= bjeljisko, abgekürzt bjeljsk = Bleichplatz) steht.

*Bennrod. Name eines Flurorts an der Ngrenze der Steigraer Flur gegen Göhrendorf (Sect. I Schlag E). Ostwärts schließen sich an das Bennrod, mit ihm die Ngrenze der Steigraer Flur bildend, das Ober-, Mittel- und Unterrod an (Schlag B, C und D), die südwärts auch in die Calzendorfer Flur hineinreichen.

*Bergemark. Der östliche Theil der Flur Eisdorf gegen Schlettau heißt die Bergemark. Noch weiter östlich liegt das Bergmarkenfeld. (Schlag K und G.) Unmittelbar südlich daran stößt die wüste Mark Rosseine. Ich nehme an, daß Berge der Name eines wüsten Dörfchens ist, da eine zum Rittergute Randberg bei Belzig im Kreis Wittenberg gelegene wüste Mark ebenfalls „Bergermarken“ heißt. (Schum. und Schiffn. Lex. von Sachs. I, 312.) Vielleicht ist unser „Berge“ nur ein Theil der östlich anstoßenden Mark „Barau.“

Bettlershagen. Der gewerkschaftliche Forstdistrict Bettlershain grenzt nördlich an den Georgenberg, östlich an die Wippraer Kirchenhölzer, westl. an das Königl. Obersdorfer Forstrevier (Forstfarte). Die Wüstung Bettlershain im NW des Amtes Hohnstein (Harzzeitschr. 1870, 1008) ist natürlich nicht damit zu verwechseln.

Bindorf. 1486 noch in der Form Bendorf erwähnt (Harzzeitschr. VII, 174). Schlag X der Flur Dorndorf, im Süden an der Unstrut gelegen, heißt noch jetzt „die Bindorfer Wiesen.“ Wenn Förstemann in den Neuen Mittheil. Bd. I, S. 42 Anm. 1 die Frage stellt, ob vielleicht Bindorf bei Dorndorf identisch sei mit Bühdorf bei Möckerling, so ergiebt sich aus dem über die Lage beider Orte von mir Bemerkten, daß es verschiedene, weit von einander entfernte Orte waren.

*Bisgofesdorf. Diesen bereits im Hersfelder Zehntverzeichnisse erwähnten Ort habe ich bisher auf Bischedorf bei Merseburg

gedeutet. Da jedoch die Einsicht in das Original mir zeigte, daß Landau die Namen in ganz unrichtiger Reihenfolge hat drucken lassen, sowie daß im Durchschnitt überall, namentlich aber in den ersten Dekaden zweifellos eine locale Reihenfolge beobachtet ist, so bin ich nun zu einer andern Erklärung gekommen. Auf Osterhusa (Osterhausen), Serinbechlin (Rothenschirmbach) und Hornberg (Hornburg) folgt nämlich im Original Bischofesdorpf, und weiterhin Hardabrunno (Erdeborn), Helpide (Helfta) und Luzilendorpf (Lüttgendorf). Da nun Bischofröde zwischen Erdeborn und Helfta einerseits, und Rothenschirmbach, Hornburg und Osterhausen andererseits liegt, so kann man nicht zweifeln, daß dieses unter Bischofesdorpf zu verstehen ist. Dieses Schwanken im Gebrauche des Grundwortes ist keine gar so seltene Erscheinung. Wechselnd war bald die Bezeichnung — dorf, bald die Bezeichnung — rode im Gebrauch, bis endlich eine derselben bleibend das Übergewicht erlangte. Wir werden also annehmen müssen, daß das heutige Bischofrode ursprünglich Bischofsdorf hieß, aber daneben auch als Rödung bezeichnet wurde, bis diese Bezeichnung, vermutlich wegen der vielen benachbarten Orte mit gleicher Endung und weil die Ansiedelung in der That eine Rödung war, den Sieg davon trug.

*Bittorf. Eine auf der Grenze der Fluren Dobichau und Großjena gelegene Wüstung in Dobichauer Flur. Schlag W, der Gestalt und Größe nach eine wüste Dorffstätte, heißt noch „der Bittorf.“ Daran schließt sich nördlich „das kleine Flur,“ östlich „das hohe Roth,“ südlich das Steinholz und der Löschner (auch Lefchner genannt). (Schlag AE, AG, AJ, AK). Der nordöstlich vom Bittorfe gelegene Schlag AD heißt: „zwischen dem Bittorf und dem Bach.“ Die Wüstung liegt von Dobichau aus nach SW.

Blossendorf. Die Flurkarte von Gleina (Sect. I und II, Schlag M) schreibt Glesendorf. Von der im südlichen Theile der Gleinaer Flur liegenden Wüstung aus ziehen sich bedeutende Weinberge zur Unstrut hinab. Nach Osten hin schließt sich an sie die goldene Aue an (Schlag O).

Bockthal. In der Flur Helbra erinnert an die Wüstung noch der Bocksrain. Jedoch auch der Flur von Kloster Mansfeld sind beträchtliche, vielleicht die größten Stücke einverlebt worden, da die äußerste fingerförmige Spitze derselben das kleine

und das große Bockthal (Schlag EE und GG) heißt, und Schlag V „am Bockthalsberge.“ Es wäre zu untersuchen, ob die in Helbraer Flur gelegenen „Weidhöfe“ die Dorfslätte der Wüstung sind.

Boden schwende. Der gewerkschaftliche Forstdistrict Bodenschwende zerfällt in zwei Sectionen, deren eine (die Osthälfte) zwischen dem Schmiedebache und großen Saubache liegt, wogegen die andere (die Westhälfte) zwischen dem Schmiedebache und dem Rothischen Bache sich hinstreckt, welcher letztere aber auch der Bodenschwender Grund oder das Schackenthal heißt. Die Stätte der ehemaligen Ansiedelung könnte vielleicht in dem „viereckigen Fleck“ gefunden werden, welcher von dem ostwärts fließenden, in die Horla mündenden Grüningssgraben durchschnitten wird und in der SO-Ecke des Bodenschwende südlich vom großen Saubache liegt. (Schlag A in Sect. I.) Südlich grenzt an denselben die Waldung Räthchen (auch Rödchen). Vielleicht aber war die alte Dorfslätte von B. „der kleine viereckige Fleck,“ nördlich von dem großen, und dieser war vielleicht die Dorfslätte des Halberstädtischen Horlehagen. Vgl. daselbst.

Böseling. Genauer bezeichnet die Flurkarte von Merseburg den Schlag JJ als: „die Böselinger Marke zwischen den Kötzschen-schen Fahrrainen.“ Die Rohräcker (Schlag KK der Merseburger Flurkarte) stoßen unmittelbar an die Böselinger Marke. Uebrigens ist der Ort trotz seiner anscheinend deutschen Namensform gewiß slawischen Ursprungs, indem woslinka in Böseling umgedeutscht wurde.

***Böthen.** Vermuthlich ein eingegangenes Dörfchen im Böheip-licher Flur, woselbst die nordwestlich vom Dorfe nach Weischütz zu gelegenen Schläge M und N die Bezeichnung „Unterböthen“ und „Hinterböthen“ führen. Böthen, auch Beuthen (Butine) ist bekanntlich ein häufig vorkommender wendischer Ortsname.

Borkersrode. Die Gärten daselbst betragen 5 Acker und sind in 19 Stücke abgetheilt, vermutlich die Anzahl der einst vorhandenen Höfe. (N. M.) Vielleicht stammte von hier Berlt von Borgharcrode iczund houbtman zu Merseburg wonhaftig zu Scapow, welcher im Jahre 1415 dem Unterstifte S. Sixti in Merseburg eine Urkunde ausstellte. (N. Mitth. IV, 4, 55.)

Bosendorf. Da nach Schum. u. Schiffner (Lex. v. Sachs. XVIII, 912) Mitteldeutschenthal aus den Ortschaften Bosdorf und

Ibis erwachsen ist, so muß Bosdorff im südlichen Theile der Flur Mitteldeutschenthal liegen. Denn das Vermessungsregister von Oberdeutschenthal erwähnt noch „die Grabekabeln an der Bosdorffer Mark.“ Die einzige mir bekannte urkundliche Erwähnung des Ortes scheint in einer bei Dreyhaupt (Saalkreis I, 726) gedruckten Urkunde stattzufinden, woselbst im Jahre 1182 neben Osnize (Desnitz, jetzt ein Theil von Unterdeutschenthal) auch 5 Hufen in Bosendorff als Besitz des Klosters zum Neuen Werk bei Halle aufgeführt werden.

Bottleben. Der südlich vom Galgenberge gelegene Schlag K in Freiburger Flur heißt noch jetzt „das Feld im Pottlau“ und bildet die NW-Ecke dieser Flur nach Zscheiplitz zu. Zur Flur dieses Dorfes muß ebenfalls ein Theil der Wüstung gekommen sein, da einige an die Freiburger Flur grenzende Stücke an der Ogrenze dieser Flur (Schlag E und F) die Bezeichnung Pottlau führen. Sie liegen südlich von Neußen. (Siehe daselbst.) Der anscheinend deutsche Name ist doch wohl slawisch, aus der Präposition pod (längs) und labo (Fluß, Wasserlauf) entstanden; da verschiedene Namen slawischen Ursprungs mit der Endung — lavo (später — lau) aus Mißverständ die Endung — leben erhalten haben, so z. B. Etlave = Etlau, Etleben. Podlabje würde also „Dorf am Bach“ bedeuten.

Brandholz. Diese wüste Mark wird nach Schumann (Vor. v. Sachs. XVIII, 693) von den Bornstedtern benutzt.

*Braunsdorf. Eine Wüstung in Knapendorfer Flur, deren Zubehör noch jetzt als die Braunsdorfer Mark bezeichnet wird. Dieselbe wird westlich von dem Knapendorfer Oberteich, nördlich und östlich von dem Mittelteich bespielt und reicht südlich bis zu dem nach Schkopau führenden Wege. Die ehemalige Dorfstätte dieser Wüstung lag ohne Zweifel auf dem in der NW-Ecke der Braunsdorfer Mark dicht an dem den Ober- und Mittelteich scheidenden Damme gelegenen Anger (Schlag E und K). Das Dorf ist sicher eines der 6 im Hersfelder Zehntverzeichniß vorkommenden Orte Namens Brunesdorp, und zwar das zwischen Hunenleba (Holleben) und Curunadi (Corbetha bei Schkopau) neben Thidirichesdorp (unbekannt) erwähnte.

*Breitenrode. Vielleicht eine Wüstung in der Nähe des Vorwerks Othal zwischen Beyernaumburg und Sangerhausen. Am Dienstag Sc̄t. Thomastag 1473 übereignen Thiele und Ulrich

von Osterhausen dem Augustinerkloster in Sangerhausen „die Flecke Geholzes an dem Otale, neder des Gotshuses zu Norbach Geholze, an dem Breitenrode gelegen.“ (Schöttgen und Kreyßig, dipl. II, 728.)

Brückendorf. Den Namen bewahrt noch die Brückenmühle an der Geisel; die Mark stößt nördlich an die Flur Neuemarkt, östlich an Zütschdorf, südlich an Bedra, westlich an Peßendorf. Nach Schumann und Schiffner (a. a. D. XVIII, 295) gehörten die Gerichte über die Mark Br. nach Goßek.

Brumbach. Die Brumbachswiesen bilden in manichfachen Krümmungen durchaus die Grenze zwischen den Hütungssluren Wippra und Friesdorf und ziehen sich von N nach S. Verfolgt man sie in dieser Richtung, so haben sie westlich die Wippraer Wiesen und Wippraer Gemeinde sowie die Forstorte Stollen und Stieglitzlehde; östlich dagegen die Forstorte Mohrungsberg und Hurenholz. Südlich von der Stieglitzlehde liegen die Forstorte Brumbach, Brumbachsgemeinde und wüste Kirche, sämtlich in der Nähe des südlich angrenzenden Forstortes Aschensleck. An den genannten drei Stellen ist ohne Zweifel die Dorfstätte der Wüstung Brumbach zu suchen. Uebrigens liegen alle genannten Forstorte östlich der von Sangerhausen nach Wippra führenden Straße, dicht daran.

***Brustnitz** scheint ein Dörfchen bei Corbetha unweit der Mündung der Laucha gewesen zu sein. Denn an der N grenze der Flur dieses Dorfes, an Rattmannsdorfer Flur stoßend, liegt die Brustnitz (Schlag N); westlich und östlich davon erstreckt sich „das kleine Feld“ längs der N grenze; der nahe der NW-Ecke gelegene Schlag F aber, welcher Ausschen und Größe einer Dorflage hat und „beim Fuchsberge“ heißt, scheint die alte Dorfstelle zu sein.

Buberoode. Heutzutage erinnert an das wüste Dorf noch der verstümmelte Name des Forstortes Bubro im Rammelburger Forste, nördlich von den Forstorten Schern und Augustleite. (Vgl. über letztere Harzeitschr. 1876, S. 75 u. 76.)

Bündorf. Die Bündorfer Mark gehört jetzt zu Möckerling, und zwar bewahrt die Möckerlinger Flurkarte noch diejenige Namensform des Ortes, welche an den alten Namen Budinendorf im Hersfelder Zehntverz. sofort erinnert. In dem westlichen Theile der Flur, wo dieselbe an Zorbauer Flur stößt, finden wir nämlich in der Richtung von S nach N die Biedendorfer Aenger und

die Biedendorfer Acker (Schlag V und T), sowie das Biedendorfer Vorder-, Mittel- und Hinterfeld (Schlag G, D und A). Die ehemalige Dorflage ist ohne Zweifel etwas nördlich von der die SW-Ecke der Mökerlinger Flur bildenden „Klinge“ und der ebenda gelegenen Buschmühle zu suchen, die vielleicht früher zu der Wüstung gehörte. Die sogenannten Biedendorfer Acker (Schlag T) haben durchaus Form und Größe einer mäßigen Dorflage. — Bei Schum. und Schiffner (a. a. O. XIII, 696) lese ich die Notiz: „Nordöstlich von Zorbau erhebt sich der sogenannte große Hügel und trägt die Wüstung Biensdorff.“ Da zu der wüsten Mark 22 Gartenflecken gehören, so bestand das Dorf wahrscheinlich aus 22 Häusern. Die Flur besteht aus 11 Hufen steuerbarem und $\frac{1}{4}$ Hufe steuerfreiem Lande, welche letztere der Schullehrer zu Zorbau benutzt.

Burg.

* bei Langeneichstedt. Schlag BB in Sect. IV der Flurkarte von Eichstedt, welcher nördlich vom Dorfe Nieder-Eichstedt liegt, heißt „hinter der Burg.“ Dicht dabei sind die Schleegärten.

* bei Rosbach. Nördlich vom Dorfe Rosbach erstreckt sich längs der Ngrenze der Flur Schlag J, welcher der Burgrain heißt. Zwischen ihm und dem Rosbacher Rittergute, welches die NW-Ecke der Dorflage einnimmt, erstreckt sich das Burgfeld (Schlag K) und unweit davon an der Ngrenze das Herrenfeld (Schlag U).

*Burgberg.

* So heißt ein Berg dicht bei Barnstedt am Weidabache. (Schum. u. Schiffn. a. a. O. XIV, 284).

*(bzw. Burggrube) bei Crumpa. Diesen Namen führt nach Schum. u. Schiffn. ein Berg südweslich von Obercrumpa. (Man unterscheidet nämlich in Crumpa das Oberdorf und das Unterdorf. Letzteres nebst dem Rittergute liegt in der NO-Ecke der Flur; ersteres liegt südlich vom vorigen; beide werden durch den Haakenborn geschieden.) Bei Schum. u. Schiffn. (VIII, 209) findet sich folgende Vermuthung hinsichtlich des Namens: „Pekendorf hat seinen Namen wahrscheinlich von dem Bach Peksch, dem es in alter Zeit näher, vermutlich bei Crumpa, gelegen haben mag, etwa in der Gegend des sogenannten Burgberges südweslich von Obercrumpa. Früher mußte der Pfarrer von Crumpa auch in der Schloßkapelle von Pekendorf, welches nach

Crumpa eingepfarrt ist, predigen, was jetzt nicht mehr der Fall ist.“ Dagegen ist nun freilich zu bemerken, daß nach einer briefl. Mittheilung des Herrn Pastor Walter in Crumpa ein Burgberg dort nicht vorhanden ist, wohl aber eine Burggrube, welche dicht am SW-Rande von Obercrumpa liegt, und woselbst der Pezzschbach seine zahlreichen kleinen Quellen hat. Allerdings könnte die Dertlichkeit den Gedanken an einen früheren, befestigten Wohnsitz auftauchen lassen. Dieselbe ist ein erhöhter Vorsprung der Abdachung, welche sich von der Hochebene der „Röder“ aus nach dem Geiselthale senkt. Nach drei Seiten, Süden, Osten und Norden, ist der Abhang ziemlich steil (Neigungswinkel 45°) und etwa 15—20' hoch; nur nach Westen hängt der Platz durch eine flache Einsenkung mit der dahinter liegenden Hochebene zusammen. Nach Norden ist er durch den Hakenborngrund von einem andern Vorsprunge getrennt, auf welchem sich das Pfarrgehöft und einige andere Gehöfte befinden, und der nur durch einen im Laufe der Zeit entstandenen Hohlweg von der Erhebung geschieden ist, auf welcher die Kirche steht. Nach Süden schneidet ihn eine andere Schlucht ab von dem übrigen Theile der Hochebene. Nach einer Ortsage hat das Rittergut Crumpa früher sein gefallenes Vieh in die südliche Schlucht gebracht; daher angeblich der Name. Da jedoch nicht eine Grube, sondern eine Erhöhung „Burggrube“ heißt, so scheint mir in diesem Namen lediglich der Ortsname Crumpa (in ältester urk. Form Crupa) zu stecken. Aehnliche Bildung zeigen die Namen Burgwerben, Burgscheidungen u. a.

bei Spielberg. Die Flurkarte von Spielberg nennt den östlich vom Bach liegenden südöstlichen Theil der Dorflage (Schlag A Y) „die alte Burg.“ Die daran stoßende, an der Sgrenze liegende Grottschke (Schlag A D) bezeichnet slawisch genau dasselbe, denn es ist offenbar nur das umgedeutete grodjisstjo (= wüste Burg). In der Nähe der alten Burg liegen das Rittersthal und der Herrenberg, zusammen von beträchtlicher Ausdehnung (Schlag B M), längs der Sgrenze der Flur.

*Burgermark, auch Burgauer oder Bürgermark, zwischen Weissenfels, Burgwerben und Tagewerben gelegen. Ihre 126 Acker Landes bilden 10½ Hufen und umfassen auch einige Weinberge. Im Jahre 1454 erhalten Rath und Commune zu Weissenfels diese Mark zum Weichbilde in Geschöß und Pflicht. (Schum. u. Schiffn. a. a. D. XV, 8.)

*Burghthal. So heißtte eine Stelle südlich vom Mittelberge bei Kleinwangen (Schlag E), welche zum Theil dem Rittergute

Vizenburg gehört. Südlich stößt das Burgthal an die Steinlebe, welche die Krümmung der Unstrut verursacht. Die Annahme Wilhelms, daß Herzog Radulf von Thüringen in der Gegend der Steinlebe sich eine Burg erbaut, wird durch diesen Umstand wahrscheinlich gemacht. Doch ist zu beachten, daß auch auf dem entgegengesetzten Ufer der Unstrut zwischen Großwangen und Memleben eine „Altenburg“ mit noch erkennbaren Wallspuren liegt.

Capellenberg. Hier entdeckte nach der Sage ein Schäfer, daß Einzingen mitten in der Welt liege.

Clausnitz. Die wüste Mark Kleisnitz — so wird sie in den Flurkarten geschrieben — existirt ohne Zweifel. Sie grenzt nördlich an Volkmaritz, östlich an Nechhausen, südlich an die wüste Mark Edenstedt und den süßen See, westlich an die wüste Mark Badendorf. Die die SW-Ecke der Flur Volkmaritz bildenden Schläge HU und HV, „das Dorenbuschfeld“ und „am langen Raine“, scheinen ursprünglich zur Mark Kleisnitz gehört zu haben, da sie an die sonst völlig gerade verlaufende Grenze von Volkmaritz, welche der lange Main bildet, ganz offenbar angefügt sind. Der anstoßende Schlag FD in der Nechäuser Flur „am Holzhügel“ wird ebenfalls ursprünglich zu Kl. gehört haben. Das Seeburger Erbbuch vom J. 1582 nennt den Ort Cleussenitz und sagt, die Cleussenitzer Marke nehme ihren Anfang an der Badendorfer Marke „im Süessenn Sehe, die Cleine Schwemme genant.“ Die Grenze läuft dann in der Wasserschlust zwischen den Weinbergen aufwärts am Lindenholze vorbei bis auf den großen Graserain oder die Trift bei den zwei Hügeln, den Main hinauf bis an die Volkmaritzer Marke, wendet dort, läuft an Volkmaritzer, ein wenig auch an Nechäuser Flur entlang und erreicht dann unterwärts von dem Gewende die Edenstedter Grenze, geht durch die Klipper Grube, auf die Spize des Berges über der Klippergrube und dem Rauschenhale, niederwärts in den süßen See bis an die Fischereye, das Nohrpißcher genant.“ Von den Ackernein mußte dem Amte Seeburg der Garbenzehent entrichtet werden; doch waren 1 Hufe und 4 Alder, welche zwei Einwohner von Nechhausen, und $\frac{1}{2}$ Hufe, welche ein Einwohner von Volkmaritz besaß, zehentfrei. Im Nebriegen „vorgnüget keinn Geschos Gelth noch Haffern.“

*Coriledorpſ. Diesen im Hersfelder Behntverzeichniß vor kommenden Namen habe ich bisher auf Carsdorf a. d. U. gebeutet. Wie ich jedoch schon oben unter Bisgoſesdorpſ erwähnt, beobachtet

das Verzeichniß fast durchweg eine von dem Herausgeber Landau nicht erkannte locale Reihenfolge. Wenn wir nun sehen, daß auf Langunfeld (Lengefeld b. Sangerhausen) Hoeurod (Forstort Hohenrode bei Lengefeld), Cunnaha (Gonna), Hardaredesrod (vermuthlich der Harkeröder Berg unweit Lengefeld) und Tharabesdorf (Obersdorf b. Grillenberg) Coriledorpf und weiterhin Bullisfeld (Pölsfeld) und Eggihardesrod (wüst Eggerode unweit Pölsfeld) folgen, so kann man Coriledorpf auch nur bei jenen uns bekannten Orten suchen. Nehmen wir an, daß auch hier, wie bei Bisgofesdorpf ein längeres Schwanken des Grundwortes stattgefunden hat, bzw. daß das ältere Grundwort durch ein jüngeres verdrängt worden ist, so ist der Name sehr leicht zu erklären. Ich glaube nämlich darin das Dorf Grillenberg (urkundlich im Jahre 1293 Gherleberg) zu erkennen, welches als Dorf auch nicht wohl das Grundwort — *berg* führen konnte. Dieses Coriledorph (Gherledorf) aber wurde, seitdem die in seiner Nähe erbaute Burg, für welche ich die Urform Corileberc (später Gherleberg) voraussetze, zu einiger Bedeutung gelangt war, später geradezu mit demselben Namen benannt, wie die Burg, weil es unter derselben lag und zu ihr gehörte, und der alte Name Coriledorpf erlosch.

Dankendorf. Schlag AL in Gerbstedter Flur heißt noch Dankelsdorf und liegt südwestlich von Gerbstedt, mitten zwischen diesem und der Wüstung Nienstedt. Auf der Dankendorfer Feldmark steht der sagenberühmte Hoyerstein.

***Delitzsch.** Anscheinend ein eingegangenes Dorf nördlich von Cöllme bei Deutschenthal. Denn Schlag P in der Flur dieses Dorfes, welcher die äußerste Spitze derselben bildet und an die Salze, sowie an die Fluren Benkendorf und Lieskau stößt, heißt „hinter Delitzsch.“ Da nun Dreyhaupt (Saalkreis II, 917) zwischen Lieskau und Schiepzig eine „wüste Dorfmark ohne Namen“ erwähnt, so war der ihm unbekannte Name vermuthlich der des hier erwähnten Delitzsch. Schlag D in der NW-Ecke der Lieskauer Flur nach Benkendorf zu heißt „die wüste Mark;“ der östlich davon liegende Schlag F heißt „die Dorfstätten“, und südlich von diesen liegen der wüste Teichberg und die wüsten Teichstücke (Schlag G und H), welche letzteren die alte Dorflage von Lieskau sein sollen (Dreyhaupt II, 916.). Vielleicht gehörte zur Flur der Wüstung auch noch „das kleine Feld“ (Schlag S) westlich von der Dorflage Lieskau. Freilich steht der Identität von Delitzsch und der wüsten Dorfmark bei Lieskau der Umstand entgegen, daß die Bauern von Cöllme das ersterwähnte Feldstück viel-

mehr als „vor Delitzsch“ gelegen bezeichnet haben müßten. Von Lieskau aus dagegen würde es hinter Delitzsch liegen.

*Deußen. So heißt eigentlich der heutige Ort Deutschenthal. Schon früher habe ich gezeigt, daß aus dem uralten Namen Dussina (8. Jahrh.) später Dusne und Deussene wurde, und zuletzt unter Bezeichnung auf das Thal, in welchem die verschiedenen Dörfer des Namens Deußen lagen, Deussenthal, heutzutage in Folge mißverständlicher Auffassung Deutschenthal. Das heutige Deutschenthal ist ein aus vielen kleinen Dörfchen zu einem großen Orte erwachsener Complex, der auch schlechthin „das Thal“ genannt wird. Während Unterdeutschenthal aus Desnitz und Wördhem (Würdenburg), Mitteldeutschenthal aus Ibitz und Bösdorf sich bildete, entstand Oberdeutschenthal aus Ruhsdorf, Gottsdorf und Deußen. Ja, da das Herold'sche Zehntverzeichniß den Namen Dussina mehrere Male nennt, so muß man auch annehmen, daß es mehrere Orte dieses Namens in dem Thale des Würdebachs gegeben hat. Der alte, ächte Name Deußen hat sich noch in folgenden Bezeichnungen des Vermessungsregisters von Oberdeutschenthal erhalten: „an der Rüster in der Deußenener Mark“ neben dem Hochraine; in der Deußenener Mark am Merseburger Wege; überm Berge in der Deußenener Mark.“ Da auch ein „Teichfeld an den Rüstern“ erwähnt wird, so liegt die Vermuthung nahe, daß der Name von einem Teiche des ehemaligen Dorfes Deußen herrühre.

*Döhlitz. Anscheinend eine kleine wendische Ansiedelung südlich von Freiburg, dicht am Ostufer der Unstrut, wo sich die die Spitze der Flur bildenden Döhlitzgärten, Döhlitzäcker und Döhlitzberge finden. (Schlag CL und CM der Freiberger Flurkarte.) Die Delitzgärten heißen beim Volke übrigens auch Diest-Gärten.

*Dörlitz. Eine bisher völlig unbekannte Wüstung östlich von Zabitz und Oeste, nach Rumpin und Friedeburg zu, welcher die Flurstücke I—W in der Gesamtflur Zabitz-Dörlitz-Oeste angehören. Schlag I „am Friedeburger Wege“ und Schlag U „am Rumpiner Wege“ deuten schon im Allgemeinen die Lage der Flur an. Schlag I, welcher „die kahlen Höfe“ (= wüsten Höfe) heißt, bezeichnet die ehemalige Dorflage; der kleine und der große Anger mit dem Pfingstanger (Schlag R, S, T) und die saure Wiese (Schlag N) bezeichnen die ehemaligen Weidegründe. Die übrigen Schläge (R, M, O, P, Q, V, W) heißen: der Oestische Berg, die Steinäcker, der Gotthausbaum (scheint die ehemalige Lage eines Gotteshauses anzudeuten), der Hang, das Mittelfeld, die

Hundeschauer und die Holzgrund. (Vermessungsregister von Zabitz-Deste fol. 103.) Die Wüstung Dörlitz hatte demnach eine weit größere Flur, als die noch bestehenden Dörfer Zabitz und Deste. Sollte wohl der nicht unbedeutende Ort eingegangen sein, ohne eine urkundliche Spur seines Daseins hinterlassen zu haben? Es fehlt in der That nicht an solchen. Denn das in der Stiftungsurkunde des Klosters Walbeck dem S. Servatiuskloster in Quedlinburg geschenkte Dorf Drogolisci, welches hinter Riedawizi (Reidewitz) und Freicisci (Freist) und vor Siabudisci (Zabitz) und Osutiscie (Dest) genannt wird, kann, wie aus der Zusammenstellung sich ergiebt, kein anderer Ort sein, als das bei den genannten Orten ehemals gelegene, jetzt wüste Dörlitz. Doch auch noch viel später findet sich eine Spur des Ortes.

1609 nämlich erscheint derselbe als ein Magdeburgisches Lehnstück der Grafen von Mansfeld und Zubehör des Schlosses Friedeburg in der Form Derwitz, zwischen den Orten Königswick, Selbitz und Freist.

Doppadel. Diese wüste Mark grenzt nach Ausweis der Flurkarten nördlich an die Flur Nieder-Wünsch, östlich an Stöbnitz, südlich an dasselbe, westlich an Schmirma und die wüste Mark Welzdorf. Die NOEcke der Schmirmaer Flur (Schlag C der Flurkarte) führt die die Lage der Wüstung noch andeutende Bezeichnung: „am Doppadeler Wege.“ Die Mark besteht nach dem über dieselbe aufgenommenen Vermessungsregister aus den „Hofstätten“, welche die ehemalige Dorflage sind (Schlag L) mit Wiesen und Krautland am Bach (Schläge Q, P, N, K), ferner aus der goldenen Aue (Schlag O), dem Vorder-, Mittel- und Hinterfelde, — letztere beiden in 3 Gewende getheilt — (Schläge R, D bis F, A bis C), endlich dem Gerichtshügel, der Krötzschke, dem runden A und dem Beil. (Schläge M, G, H, I der Doppadeler Flurkarte.) Die Bezeichnung Krötzschke ist ebenso wie die Grotschke bei Spielberg auf das slawische grodjisstjo (= Burgstelle) zurückzuführen und die so benannte Dertlichkeit war vermutlich der befestigte Stammsitz eines adligen Geschlechtes v. Taupadel. Die Stelle, wo die Kirche mit dem Gottesacker lag, soll ein großer Rasenplatz bezeichnen. Ueber die Flur ist noch jetzt ein besonderer Schulze gesetzt, welcher in Stöbnitz wohnt. (Neue Mitth. I., Wüst. No. 344.) Eine wüste Mark Duppadel liegt auch in der Niederrossiger Flur zwischen Leipzig und Düben.

* Dorffstätte. In der NOEcke der Bornstedter Flur nach Schmalzerode zu heißt ein Feldschlag „die Dorffstätte“ und ein be-

nachbarter gleichfalls „auf der Dorffstätte“. Dicht daran nach S zu liegt der Gebertsberg. Der ehemalige Name ist unbekannt.

Drößig. An diese Wüstung erinnern noch jetzt die nahe der Grenze von Oberwünsh gelegenen Schläge AP und AO in Sect. III., sowie BE in Sect. IV. der Eichstedter Flur, welche „das Drößiger Feld, das Drößiger Querfeld und am Drößiger Wege“ heißen. Das Lexikon von Sachsen von Schum. und Schiffn. nennt diese Wüstung mit einem Namen, welcher der urkundlich von mir nachgewiesenen Form Drosewize besser entspricht, Draschwitz und berichtet, daß sie $4\frac{1}{2}$ Hufe rittermäßigen Feldes enthalte, deren 3 zum Rittergute Oberwünsh gehören, während die vierte von einigen Bewohnern von Langeneichstedt benutzt wird. Letztere trugen deshalb zu den Ritterpferdgeldern bei und gaben auch 5 Thaler zu den Landesarmenhäusern. Ueberdies erhielten sie (für ihre „Koppelflinke“ bei der Freiburger Koppeljagd) im Jahre 1811 ein Revierstück in Langeneichstedter Flur. (Band XV, 298.)

*Droßig oder Dreyßig scheint ein kleines wendisches Dörfchen bei Müncherode im Kr. Quedlinburg gewesen zu sein, da östlich von diesem Dorfe nach der Höhle zu „die dreyßig Gärten“ (Schlag X der Flurkarte) liegen. Da dieser Schlag nicht mit der Dorflage Müncherode zusammenhängt, vielmehr durch „das Hohnviertelland“ (Schlag U) von ihm getrennt wird, da ferner die Bezeichnung „Gärten“ fern von einer Dorflage fast ausnahmslos eine wüste Dorffstelle andeutet, da endlich das Wort Dreyßig, als Zahlbestimmung aufgefaßt, mehr Gärten ergäbe, als man außerhalb eines Dorfes anzulegen pflegt, so scheint meine Vermuthung mir nicht haltlos zu sein.

Ebekenrode. Dieses 1347 als Zubehör von Sangerhausen erwähnte, bisher nicht nachgewiesene Dorf scheint mir mit dem wüsten Epgendorf zwischen Obersdorf und Wettelrode identisch zu sein, da gerade in dieser Gegend ein Schwanken im Gebrauche der Grundwörter nicht selten ist. Schon oben habe ich gezeigt, daß Bischofrode bei Eisleben ursprünglich Bischofsdorf, sowie daß Grillenberg (das Dorf) ursprünglich Coriledorp (Grillendorf) geheißen haben müsse. So werde ich später auch zeigen, daß Wettelrode bei Lengefeld ursprünglich Vuidilendorpf geheißen hat. — Beachtenwerth ist übrigens, daß das bei Grillenberg gelegene Ebekenrode-Epgendorf auffallend gut zu dem bisher noch nicht nachgewiesenen Orte Epkehorn in dem Gerichte Grillenberg paßt, welches zwar ein besonderer Ort gewesen sein, aber denselben Ebeko zum Gründer gehabt und in der Nähe des vorigen gelegen haben mag.

Eckstädt. Da dieser Ort schon im Jahre 1053 unter dem Namen Achistide aus dem Besitz der Gosecker Pfalzgrafen in den des Klosters Goseck überging, so ergiebt sich, daß die Annahme, diese Dertlichkeit habe von einem Vizthum von Eckstädt ihren Namen erhalten, gar keine Berechtigung hat. Vom 13. bis ins 15. Jahrh. besaß die Familie von Nitsmitz in Freiburg einen Sedelhof nebst der jetzigen Vorstadt Eckstedt, den der Rath ihnen für 2000 Gulden abkaufte. (Schum. und Schiffn. a. a. O. II., 790.) Nach dem Kaufbriefe von 1435 bestand das Dorf aus nur 22 Gehöften; dem örtlichen Maune nach kann es nur aus einer Doppelreihe von Häusern bestanden haben.

Edenstedt. Diese wüste Flur grenzt nördlich an die Wüstung Kleißenitz (Clausnitz) und an Nechhausen, östlich an Höhnstedt, südlich an den süßen See, westlich an die Wüstung Badendorf. Nach dem Seeburger Erbbuche vom J. 1582 fängt die Grenze dieser wüsten Mark auf dem Fahrwege an, der von Räther nach Eisleben läuft und an die Gerkwitzer Mark stößt. Die Grenzbeschreibung nennt unter den Grenzmalen der Flur Weinberge im „Gibichenthal“, die „Brücke des Flusses aus dem Süesenn Sehe“; weiter läuft die Grenze „an dem Sehe hinder der Scheffereye hinauff bis zu ende der Fischereye, das Rohrpitscher genannt“, wo die Kleissenitzer Flur anstößt; vom süßen See „uff die Spitzen des Berges über dem Rauschenthale und der flipper Grubenn“, quer durch die Klippergrube auf einen Fahrweg, und von da aufwärts „uffs Gewende“ bis uff Einen grossen Hügell“ u. s. f. Von den Ackerneunten dieser Flur gab es keinen Schoß, weder an Geld, noch an Hafer; doch gab die Flur durchaus den Garbenzehnten, ausgenommen die Acker, welche zum Amte Seeburg, zum Gotteshause zu Räthern und dem Zehntinhaber Anton Halke in Höhnstedt gehörten. —

Chrau. Die Chrauberge bilden den südlichen Abhang des Schloßberges. Uebrigens unterscheidet die Flurkarte von Freiburg die oberen und unteren Chrauberge (Schlag CH und CI). Das Flurbuch zu Freiburg weist $28\frac{1}{2}$ Acker Gärten, $74\frac{5}{6}$ Acker Weinberg und $136\frac{1}{4}$ Acker Feld nach. Der Begräbnissplatz des Dorfes soll auf einer Erhöhung gelegen haben; man hat hier auch in der Tiefe öfters Menschenknochen gefunden. Das Dorf soll in die S. Kiliankirche zu Freiburg, die spätere Bäckerkirche, eingepfarrt gewesen sein. In den Urkunden des Rathes zu Freiburg, welche bis in das 15. Jahrh. zurückgehen, wird dieses Dorfes nirgends gedacht; es scheint daher schon vor dieser Zeit wüste gewesen zu sein.

Eichenborn. Die Länderei dieses Lassgutes gehört heutzutage zur Flur Emseloh, in welcher Schlag E und F „der eiche ne Born“ und „am eichenen Born“ heißen.

Eickendorf. Die Unrichtigkeit der Angabe, daß das Dorf im dreißigjährigen Kriege zerstört worden sei, erhellt schon aus den früher gemachten urkundlichen Mittheilungen. Als man um das Jahr 1830 Düngererde abfuhr, fand man in einer Tiefe von 3—5' große verrostete Schlüssel, alte eiserne Sporen, zerbrochene Degenklingen, Hirsch- und Rehgeweih, Spuren von altem Gemäuer und dazwischen aschenartige Erde. Aus diesen Umständen ergiebt sich mit ziemlicher Gewissheit, daß die ehemalige curia firmata zu Eickendorf mit stürmender Hand genommen und durch Brand zerstört worden sein muß. Ein Rasenplatz heißt noch heute die Eickendorfer Dorfstatt. Ungefähr 200 Schritte südlich davon läßt sich aus den übrigen verschiedenen Erdarten des Ackerstückes folgern, daß hier der Begräbnisort der Eickendorfer Einwohner gewesen ist. — Die Flur gehört jetzt zu Helbra, auf dessen Flurkarte Schlag I die Bezeichnung „Eickendorf, Koppelsfeld mit Eiselen“ führt. — Nach Spangenberg (Quens. Chron. S. 289) war der alte Friedrich von Eickendorf einer der vertrauten Räthe des Grafen Burchard VIII. v. Mansf. († 1273). —

Eilwersdorf. Da im Jahre 1490 das closter zu Marienzelle sancti Benedictus ordens bey dem dorffe Eylverstorff gelegen Halbestadis bistums (Lindewig, rell. mscpt. I, 486) noch erwähnt wird, so scheint in der That das Dorf erst nach Aufhebung des Klosters eingegangen zu sein. Das Dorf lag unterhalb des Schlosses Querfurt am Wege von Thaldorf nach Leimbach. Mit dem etwa 1000 Schritt im Umfange habenden Kloster stand es zu Kaspar Schneiders Zeit (1654) so: Jetzt ist alhier ein schlechtes wesen, indem es ganz wüste und nichts als die Mauren übrig sind, denn erstlich anno 1635 den 3. Januar. die darunter gelegene Mühle sammt etlichen Ställen und andern Gebäuen durch Churf. Sächs. Reuter vom Kalksteinischen Regiment abgebrennet, hernach anno 1643 das übrige auf General Königsmarcks Befehl, weil sich etliche mal feindes Partheyen darinnen aufgehalten hatten, eingerissen; das Tach der Kirchen, welche, wie die Mauren ausweisen, hübsch groß, und 16 Pfeiler von Werkstücken hat, niedergeworfen, und endlich den 26. Aug. selbigen Jahres die hohe Spitze des Kirch Thurms, so noch allein übrig war, vom Schwedischen Kommandanten des Schlosses Querfurt, Capitän Gastmeistern, weil Er in dessen Knopfe einen Schatz zu finden verhoffete, oder, wie Andere sagen,

beredet gewesen, als sollte der knopf von Golde seyn, vollends abgetragen worden.“ (Vöblische Herrsch. Querfurt S. 34 u. 35). Die Steine der 1643 von den Schweden zerstörten Klostergebäude sind größtentheils zum Neubau der 1678 durch den großen Brand vernichteten Stadtkirche verwandt worden, wohin auch eine noch vorhandene Glocke überführt wurde. (Karl Heine, die alte Herrschaft Querfurt, aus Histor. Denkm. II., cap. XV.) Die Ländereien des Klosters gehören jetzt zu den Vorwerken Leimbach und Lodersleben; die 6 Teiche sind ausgetrocknet und mit dem Domänenvorwerke zu Querfurt vereinigt worden.

Förstemann drückt sich N. Mitth. I, S. 42 Anm. 2 unrichtig aus, wenn er sagt: „das Kloster zu Eilwardssdorf, jetzt Lüdersburg unter Querfurt.“ Vielmehr müßte er sagen: „das Kloster zu Lüdersburg, jetzt Eilwardssdorf über Querfurt.“

* Engelsburg. Dieses jetzige Rittergut b. Sangerhausen scheint nicht völlig mit dem wüsten, ehemaligen Pfarrdorfe Berchteswende zusammenzufallen, welches $\frac{5}{8}$ St. nordwestl. von Sangerhausen zwischen dem hohen Hof- und dem Butterberge lag. Bei der Seltenheit des Namens ist zu beachten, daß — wenn von der Engelsburg in Rom abgesehen wird — der Chor der Jacobskirche in Chemnitz die Engels- oder Michaelisburg hieß. (Schumann und Schiffn. a. a. D. XVII, 256.)

Ersdorf. Die Erinnerung an die ehemalige Dorflage bewahrt noch Schlag I in Cröllwitzer Flur, welcher, östlich von dem an der Saale gelegenen „Markstein“ liegend, „die alten Flecker“ heißt.

Esenstedt. Dieser bisher kaum bekannte Ort, welcher in der Gegend der Querfurter Eselswiese lag, stellt sich nunmehr als eine uralte und in mehr als einer Hinsicht wichtige Ansiedelung heraus. Denn er erscheint bereits unter den in der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. dem Kloster Hersfeld von Karl d. Gr. als zehntpflichtig zugewiesenen Orten in der Form Gisunstat. Auf die Orte Curnfurt (Querfurt), Giftunstat (unbekannt), Hubhusa (Obhausen) und Cucunbure (Rückenburg) folgt nämlich im Hersfelder Zehntverzeichnisse der Ort Gisunstat, das ist aber kein anderer, als Esenstedt. Der Name dieses Ortes hat eine ganz ähnliche Leidenschaftsgeschichte, wie der von Eisleben. Wie dieses früher Isleve, noch früher Hisleve und 1045 gar Gisleva hieß, so hieß auch Esenstedt früher Isinstede, noch früher Hesenstede und in ältester Zeit, wie wir sahen, Gisunstat. Wie häufig das anlautende G in thüringischen Ortsnamen in H hinüber schwankt, oder gar völlig abgeworfen

wird, zeigen Beispiele wie: Hadersleben auch Gedersleben; Ilverstedt einst Gelverstide; der Fluß Helbe auch Helbe; der Haselbach bei Burghesßler urkundlich Gazele genannt. — Ein eigentliches Dorf scheint Esenstedt kaum gewesen zu sein, oder, wenn es ein solches war, schon früh eingegangen und nur ein Rittersitz übrig geblieben zu sein, der einem von mir früher schon nachgewiesenen Geschlechte gehörte, aus welchem jedoch nur Bercholdus de Isinstede (1205) und Hinricus de Hesenstede (1328) bis jetzt bekannt sind. Nach einer Querfurter Localhage ist überdies bereits im Jahre 1010 von den Brüdern des als Märtyrer in Preußen erschlagenen h. Bruno aus dem Geschlechte der Edlen von Querfurt, ihrem Bruder zu Ehren, eine Kapelle in Esenstedt oder Eselstedt erbaut worden, welche in der Folge ein so beliebter Wallfahrtsort wurde, daß ein von vielen Krauslüstigen besuchter Markt, die sogenannte Eselswiese, daselbst entstand. Daß die Ableitung des Namens Eselswiese von dem angeblich stetig gewordenen Esel des h. Bruno durch die Geschichte keine Bestätigung findet, vielmehr ein volksetymologisches Kunststückchen ist, werde ich an anderer Stelle zeigen. Für die uralte Bedeutung des Esenstedter Marktes legt ein Ausgaberegister des Klosters Ilsenburg a. Harz, welches mir durch die Güte meines Freundes, des Herrn Dr. Jacobs in Wernigerode mitgetheilt worden ist, hinlängliches Zeugniß ab. Aus demselben ergiebt sich, daß während der Jahre 1511 — 1515 jedes Jahr ein oder zwei Klosterbrüder nebst einem Knechte mit Pferd und Wagen den Ostermarkt zu Esenstedt oder Eselstedt — schon damals wurden beide Namensformen neben einander gebraucht — besuchten, um dort vorzugsweise Stahl- und Eisenwaaren, jedoch auch andere Gegenstände einzukaufen. Nicht nur für die Geschichte Querfurts, sondern auch für die Culturgeschichte Deutschlands wird es sich verlohnen aus diesem Ausgabebuche Einiges mitzutheilen. Am Osterdinstage des Jahres 1511 kaufsten die Ilsenburger Mönche in Eselstedt für 4 Schreckenberger (Gulden) Eisen und Stahl und für 17 Schneeberger (Groschen) Hufeisen, ferner für 7 Schneeberger und 8 Löwen (Pfennige) Lattennägel. Die Kosten der Reise nach Querfurt betrugen 19 Schneeberger und 6 Löwen. — Im Jahre 1512 kaufsten sie am Donnerstage nach Ostern in Eselstedt für 7 Schneeberger und 3 Löwen 11 Schock Hufnägel, für 9 Schneeberger Reifen und Geschirr, für 3 Schneeberger ein Handbeil, für 15 Schneeberger allerlei Werkzeuge, Zangen und Bohrer, für 2 Schneeberger und 4 Löwen 2 Hufhämmere, für 1 Gulden 23 Schock Lattennägel und noch einiges Andere. — Im Jahre 1513 besuchte nur Ein Klosterbruder mit einem Knechte den Eselstedter Markt. Diesmal wurden nur für 3 Gulden 3 Schock Hufeisen eingekauft.

Die Kosten der Reise betrugen 12 Schneeberger. — Für das Jahr 1514 hat der Kellermüster des Klosters, der mit einem Bruder Namens Goseken und einem Knechte die Reise mache, nur die Reisekosten ausgezeichnet. Man brauchte auf der Hinreise in Eisleben am Oftertage $5\frac{1}{2}$ Schneeberger und in Querfurt 14 Schneeberger für Futter und Behrung. Die Kosten der Rückreise, welche abermals über Eisleben ging, betrugen in Eisleben 6 Schneeberger und in Quedlinburg $4\frac{1}{2}$ Mariengroschen. Da nach dieser Notiz die Klosterangehörigen nicht in Esenstedt, sondern in Querfurt Herberge gesucht bzw. gefunden haben, so wird man annehmen müssen, daß zu jener Zeit Esenstedt als Dorf nicht mehr bestand, oder doch, daß es die Menge der Marktbesucher nicht fassen konnte, so daß die Mehrzahl derselben in dem nahe gelegenen Querfurt Unterkunft suchen mußte. Wichtig wäre es zu ermitteln, wo die auf dem Esenstedter Markte feil gebotenen Eisenwaaren verfertigt worden sind, und seit wann und durch welche Concurrenz der für die Querfurter gewiß gewinnreiche Handel mit denselben, die von vorzüglicher Güte gewesen sein werden, da man sie so weit hin holte, sein Ende genommen hat. Am nächsten liegt die Annahme, daß diese Waaren einer Eisenhütte auf dem Harze ihre Entstehung verdankten. Aber welcher? —

Nach Kaspar Schneider (Löbl. Herrsch. Querfurt S. 30) ist die Esenstedter Kapelle im dreißigjährigen Kriege bis auf die Mauern niedergeissen, doch im Jahre 1652 wieder etwas in Dachung gebracht worden. Zu Frances Zeit war jedoch die Kapelle schon wieder zerfallen. Auf den Mauern derselben, deren Rudera er noch gesehen, haben dann, wie er weiter berichtet, die Herzöge von Sachsen-Weissenfels-Querfurt im Jahre 1721 „ein schönes Lustschloß“ erbauen lassen, in welchem sie zur Zeit dieses Wiesemarktes Tafel zu halten pflegten. Dieses herzogliche Absteigequartier erhielt in der Folge den Namen „Wiesenhaus.“ (Schumann und Schiffner, Lexikon von Sachsen VIII, 681.)

Eskendorf. Falls diese Wüstung wirklich bei Lauchstedt lag, so bezeichnen vielleicht die westwärts von Lauchstedt gelegenen „Höfe“ (Schum u. Schiffn. a. a. D. V, 383) die Lage der ehemaligen Dorfstatt. Doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß sich in der Flur Dederstedt, nahe der Südgrenze nach Volkmaritz zu, ein Flurort Eskenthal findet. (Schlag DD.)

Faulensee. Der Ort muß aus mehreren Theilen bestanden und sich lang hingestreckt haben, da in einer Berechnung über rohe Kupfer vom Jahre 1617 (im Archive des German. Museums

in Nürnberg) wiederholt Ober-, Mittel- und Unterfaulen-
see (der Ober-, Mittel- und Unterhütte entsprechend) unterschieden
wird.

Nach Francke (Hist. der Graffsch. Mansf. S. 200) wäre Faul-
ensee im Jahre 1047 Eigenthum eines Grafen Dietrich von Mans-
feld gewesen, dessen Kaiser Heinrich III. in einem Schreiben an den
Abt vom Kloster Mansfeld mit sonderbarem Ruhm gedenke. Seine
Quelle giebt Francke nicht an.

Fladersleben. Das Dorf soll aus 22 Höfen bestanden
haben und die Grundstücke dieser Flur haben noch jetzt (1834) 22
Besitzer unter dem Namen der Fladersleber Gemeinde inne. Das
Wirthshaus und der Geleitshof in Zappendorf gehörten früher zur
Gemeinde Fladersleben. Auf mehreren Stellen hat man altes Ge-
mäuer, hohe und niedere Aschenhügel, irdene Geschirre, Knochen
von Thieren und Menschen u. dgl. gefunden. Das deutet auf eine
Zerstörung des Ortes durch Brand. Jenseits der benachbarten
Kreuzbrücke steht ein 14' hohes steinernes Kreuz, auf dessen Ober-
theile das Leiden Christi in Stein gehauen ist, mit der wahrschein-
lich lädirten Inschrift: „1518. Nicolaum, dem Gott gnade. 1659
reparirt.“

***Fleckenrode.** So hieß nach dem Kammelburger Erbbuche
eine bei Wippra gelegene Wüstung. Sie lag nach der Flurkarte
von Wippra westlich dieser Stadt und nördlich des Haselbachs, wo
Schlag N die Bezeichnung führt: „Fleckenrode und Hasel-
bach.“ Nach O hin grenzt daran der Silbersee und die Silber-
seebreite (Schlag M).

***Flinkenburg.** Schlag AU in Sect. II. der Flurkarte von
Pölsfeld heißt „über der Flinkenburg.“ Er liegt westlich von
Pölsfeld an der Grenze mit Gonna und nördlich des Wolfs-
stieges.

***Frankenrödchen.** Name eines in der NW-Ecke der Flur
Lodersleben gelegenen Flurortes, an welchen westlich der dumme
Berg, nördlich der Molkenbrunnen und Saugrund (Grenz-
scheide zwischen den Fluren Lodersleben und Gatterstedt bzw. zwi-
schen den Burgbezirken Querfurt und Rüdenburg), östlich die kleine
und große Schimmelsbreite mit dem Schimmelsbrunnen
und Schimmelsberge, südlich der breite Saal und die
Galgenbreite grenzt.

Freitzdorf. Die Pödelister Flurkarte hat den Namen Frei-
tagsdorf. Der so benannte Schlag AL ist eine an der NW-Ecke

der Pödelister Flur gelegene Exclave. Das Fridurichesdorf des Hersfelder Zehntverzeichnisses kann übrigens Friedendorf nicht sein, wie ich bisher annahm, da die im Hersfelder Zehntverzeichnisse fast durchweg beobachtete locale Reihenfolge wider diese Annahme ist. Denn wenn nach Liochodago (wüst Lichthagen b. Wippra und Friedendorf), Brunbach (wüst Brumbach b. Wippra) und Uipparacha (Wippra) Fridurichesdorp und weiter Hatdesfeld (wüst Hazkerfelde b. Wippra) folgt, so kann kein Zweifel sein, daß hier lauter Namen aus der Gegend von Wippra beheimatet stehen, daß also Fridurichesdorp die älteste Namensform von Friedendorf b. Wippra ist, dieser Name somit eine Beziehung auf den Namen Friesenfeld nicht haben kann.

*Friedenthal. Schlag CA der Flurkarte von Freiburg a/U., welcher an der Ostgrenze der Freiburger Flur nach Pödelist zu liegt und das Friedenthalsholz heißt, erinnert noch an ein jetzt nicht mehr vorhandenes, ehemaliges Jagdschloß dieses Namens, von welchem außer einem Brunnen und mehreren eingegangenen Parkanlagen und Alleen keine Überbleibsel mehr vorhanden sind. Der Herzog Johann Georg zu Weissenfels, ein Liebhaber der Jagd, hatte nämlich die Freiburger Gegend ganz besonders gern wegen des häufigen Standes von Rothwild in den dazu gehörigen Waldungen, bewohnte die Neuenburg oft Monate lang und erbaute im Jahre 1703 in dem zwischen dem Dorfe Pödelist und dem Freiburger Schlosse gelegenen Waldreviere ein Jagdschloß, welches Friedenthal benannt und den 4. August 1703 mit besonderem Pomp eingeweiht wurde. Nebenbei waren noch die nöthigen Wohnungen für den Gärtner und einen Bettmeister eingerichtet, welcher letztere die Fremden mit Getränken bewirthete. Nach dem Absterben des letzten Herzogs Johann Adolf im Jahre 1746 (16. Mai) wurde dieses Jagdschloß nur noch selten besucht und benutzt, und als endlich über das Herzogliche Schuldenwesen gar der Concurs ausbrach, wurde das Schlößchen abgetragen, die Baumaterialien meistbietend verkauft, die Anlage selbst aber in den Jahren 1773 und 1774 der Erde gänzlich gleich gemacht, der Brunnen verdeckt, der Platz aber bis auf einen schlecht unterhaltenen Obstgarten wieder mit Holz besät. Noch vorhandene Stücke Alleen lassen durch ihre frühere Perspective auf den angenehmen Eindruck schließen, den dieses Jagdschloß in seinem Flor auf jeden Besucher gemacht haben muß. (Nach weil. Stadtsecretär Windler in Freiburg a/U., in der neuen Zeitschr. f. d. Gesch. d. german. Völker v. Rosenkranz I, 3, S. 8 u. 9.)

*Friedrichsberg. Dieser Berg in der NOEcke der Flur Wimmelburg, nördlich von der bösen Sieben, hat der Sage nach ein Schloß getragen. Er liegt dem Dorfe Wimmelburg nordöstlich gegenüber.

*Gehüste. So heißt nach dem Ortsverzeichnisse des Reg. Bez. Merseburg (IV, 126) ein zu S. Ulrich bei Mücheln gehöriges, nach Zorbau eingepfarrtes Dorf, welches im Jahre 1819 19 Häuser und 83 Einwohner hatte. Die Karten geben aber den Ort nicht an; es scheint daher, daß er in S. Ulrich aufgegangen ist. Nach Schum. u. Schiffner (a. a. D. III, 63) gehört er zu dem Rittergute S. Ulrich; zu ihm selbst gehören eine Mühle mit 2 Gängen und ein Gasthof, Unterforstge genannt, mit einer Beisalzlicenteinnahme. Es liegt (nach XVI, 12) nordwestlich von Mücheln unweit des linken Bachufers zwischen Wenden und S. Ulrich. Die Neugierde, zu wissen, wie der Name dieses Dorfes ursprünglich gelautet hat, ist wohl nicht unberechtigt.

Gerwitz. Die an der NOEcke der Schlettauer Flur gelegene, an die Saale stoßende Gerbitzau und die westlich davon gelegenen Höfschen mit den südlich davon gelegenen Tümpeläckern (Schläge BD, BC und BE) bezeichnen noch jetzt die ehemalige Lage.

Gestewitz. Die Lage dieser Wüstung ist heutzutage doch noch nachweisbar, denn der westliche Theil der Gosecker Flur heißt an der Stelle, wo die Fluren Dobichau und Eulau auf die Flur Goseck stoßen, noch jetzt die Gestewitzer Mark (Schlag W der Flurkarte). Die ebendort gelegenen Schläge U und V, genannt „die drei Hufen“ und „am Hirschteiche“ müssen ebenfalls zu der Wüstung gehört haben, da ein weiter nördlich sich anschließendes, der SOEcke der Pödelister Flur angefügtes Stück (Schlag G der Flurkarte von Pödelist) gleichfalls den Namen führt „die Mark Göstewitz.“ Letzteres liegt gerade da, wo die Fluren von Pödelist (NW), Markfröhlich (NO), Goseck (SO) und Eulau (NW) zusammenstoßen. In dieser Gegend muß auch der Gerichtsplatz des Burgwartbezirks Goseck gelegen haben, da Schlag R in der Flur Pödelist, nahe der SOEcke, den Namen führt „unter dem Gericht.“

Gimritz. Die von 2 Diözesen bzw. Gauen beanspruchte Mark Gimritz grenzt im W an die Flur Nietleben, nördlich an Cröllwitz, im O an die Saale, im S an Passendorf. Da nun aber im Jahre 1472 Erzbischof Johann von Magdeburg etliche Güter zu Gimritz nebst der wüsten Mark Peutnitz gegen andere Güter an

das Kloster zum Neuwerk bei Halle vertauscht (Dreyhaupt I, 161), so scheint Gimritz in jener Zeit nach W zu von Peutnitz begrenzt gewesen, dieses aber später zur Flur Nietleben gezogen worden zu sein.

*Glanzenberg, Glaucke und Schwarzbörn bilden zusammen Eine wüste Mark nördlich von Markwerben im Kr. Weißensfels, welche die Gemeinden Uichteritz und Markwerben an sich kaufsten und seitdem benützen; doch mußten sie 1599 einen Raum an das Gut zu Storkau zur Koppeltrift überlassen. (Schum. und Schiffn. a. a. D. XI, 105). In der That zeigt die Flurkarte von Markwerben in der NW-Ecke nahe der Uichteritzer Flur die Glaucke (Schlag A); die von Uichteritz aber in ihrer NO-Ecke die Goldhuse, den Schwarzenborn und den Glanzengrund (Schläge BE, BH und BC). Jedoch auch Obschütz muß einen beträchtlichen Theil der Wüstung erhalten haben, da in der SO-Ecke seiner Flur, an die obengenannten Stücke stoßend, der Lanzenberg (offenbar aus Glanzenberg verderbt) mit der Schützengebreite sich findet. (Schlag AZ u. AY der Obsch. Flurkarte). In der Obschützer Flur liegt auch ohne Zweifel die ehemalige Dorfstätte unserer Wüstung bzw. einer derselben, die ich in den ihre äußerste SO-Ecke bildenden „dürren Flecken“ erkenne, welche Gestalt und Größe einer kleinen Dorflage haben. Es scheint mir nämlich keinem Zweifel unterworfen, daß das scheinbar deutsche Wort „dürre“ nur eine Umdeutschung des sorbischen dwory (plur. von dwor Hof) ist, dürre Flecke, also lediglich die Hofesflecken bedeutet. Auch in der Lausitz heißtt ein Ort, welchen die Wenden dwory nennen, bei den Deutschen tautologisch Dürrhofen. Auch das fällt ins Gewicht, daß der Ausdruck „Flecken“ häufig zur Bezeichnung einer Dorflage dient. Ist nun meine Vermuthung richtig, so mögen „das Lager“ und „der Bankanger“ (Schlag BE und BW südlich der Dorflage Obschütz) die Westgrenze unserer wüsten Mark gebildet haben.

*Gnieendorf bei Groß-Corbetha (1409 Gnuwendorff gehörte infofern in dieses Verzeichniß, als das alte Dorf dieses Namens in der That wüste liegt. Es lag nämlich ursprünglich näher der Saale, wo noch jetzt „die hutfreien Gärten“ (Schlag H der Flurkarte) östlich vom jetzigen Dorfe die ehemalige Dorflage bezeichnen. Der an der NO-Ecke dieser Gärten gelegene Teich ist der alte Dorfteich. 1764 wurde das Dorf wegen häufiger Überschwemmungen verlassen und weiter rückwärts auf dem Hügel in einer Reihe aufgebaut. (Schum. u. Schiffn. a. a. D. XVI, 178). Hier trafe also das ziemlich verbreitete Witzwort zu, daß in Gn. die Gänse nur auf Einer Seite gebraten werden.

Göhren. Die Göhrener Flur lag westlich von Oberschütz. In der SW-Ecke der Flur dieses Dorfes finden sich an der Grenze bei einander der Göhrener Garten (ohne Zweifel die ehemalige Dorfstätte), die Göhrener Wiesen, der Göhrener Anger und die die äußerste SW-Ecke der Flur bildenden Göhrener Berge (Schläge BB, BA, BH und E der Flurkarte von Oberschütz). Nördlich von diesen Schlägen schließen sich, an Markfröhlitz grenzend und den westlichen Theil der Oberschützer Flur bildend, in der Richtung von S nach N das untere, mittlere und obere Göhrenfeld an (Schlag C, B und A). Auch die Lerchenstöße (Schlag D) muß zu Göhren gehört haben, da sie zwischen den Göhrener Wiesen und dem Göhrener Felde liegt. Nach Schum. und Schiffn. a. a. D. XVI, 168) hält die Wüstung Göhren 66 sächsische Acker. Die Gerichte und Dienste gehörten dem Rittergute Goseck.

Gottsdorf. Das Separationsregister von Oberdeutschenthal enthält folgende Bezeichnungen, die die Lage näher bestimmen: „zwischen Hof- und Gatheraine in der Gottsdorfer Mark;“ in der Gottsdorfer Mark an den Tümpeln; an der Gottsdorfer Mark über der Halleischen Straße; in der Gottsdorfer Obermark.

Grabsdorf. Die Flur dieser Wüstung bildet jetzt den südöstlichen Theil der Beyernaumburger Flur. Unmittelbar nordwestlich von dem die SO-Ecke bildenden Schwichenberge liegt Schlag AZ mit dem Namen Grabsdorf, nebst dem Schlag BA „Grabsdorf und Käfergebreite.“ Auch der Grabsdorfer Teich ist noch bekannt.

Gräfendorf. Die Merseburger Flurkarte berichtigt die bisher gemachten Angaben dahin, daß die Gräfendorfer Mark westlich an Kötzschen grenzte, wogegen die Böselinger Mark nördlich von ihr liegt. Sie bildet die südlichste Spitze der Merseburger Flur. — Die kleine Gräfendorfer Mark grenzt nach der Merseburger Flurkarte nördlich an Rössen, östlich an Daszig, südlich an Cröllwitz, westlich an Leuna.

Granau. Die Flur dieser Wüstung grenzt nördlich an Lieskau, östlich an Nietleben, südlich an Böschken, westlich an Bennstedt.

***Gröbitz.** Name eines eingegangenen Dorfes östlich der Dorflage Nickeritz, dessen Vorhandensein die an der Ostgrenze der Flur nach Markwerben zu gelegenen Gröbitzgärten, mit dem Gröbitz und dem Gröbitzberge (Schläge CQ, BO und BR der Nickeritzer Flurkarte) bezeugen.

***Grünitz.** So scheint eine Wüstung in der Flur von Niederwünsch zu heißen. Denn in dem nördlichen Theile derselben heißt Schlag Q das Grünitzfeld, an dasselbe aber schließt sich nach Osten zu Schlag H „hinter den Höfen“ an. Da nun H vom Dorfe Niederwünsch aus hinter G liegt, so müssen die genannten Höfe auf dem Grünitzfelde gestanden haben, also eine wüste Stätte bezeichnen. Vielleicht gehörte hierzu auch die die NO-Ecke der Flur bildende „große Markt.“ (Schlag I.)

***Haidhof.** Der große und der kleine Haidhof (Heidenhof?) heißen zwei Schläge im südöstlichen Theile der Dornstedter Flur, da wo dieselbe mit der Stadtfeldmark Schaffstedt grenzt. (Schläge F und G.)

Haldecke. Auf der Haldecke, dem dem jetzigen Schlosse Freiburg nördlich gegenüber gelegenen Berge, soll das vormalige alte Schloß, die freie Burg (Vriborch), von welcher das Städtlein seinen Namen empfangen, gestanden haben. (Stadtsecretär Winckler weil. in Freiburg in der Neuen Zeitschr. f. d. Geschichte d. german. Völker v. Rosenkranz I, 3, S. 16). Wäre diese Behauptung richtig, so könnten die v. Haldecke eben nur landgräfliche Burgmannen auf der Burg gewesen sein, deren Namen sie als die vornehmsten trugen. Ich bezweifle jedoch bis auf Weiteres die Richtigkeit dieser Annahme, da es nicht wahrscheinlich ist, daß eine und dieselbe Burg die Namen „Haldecke, alte Burg und freie Burg“ getragen habe. „Alte Burg“ möchte die Haldecke als die ältere wohl heißen, seitdem das Novum castrum, die Vriborch, entstanden war; schwerlich aber hieß auch die Haldecke schon Vriborch.

***Hardaredesrod.** Dieser bisher auf Hartenrode bei Steigra von mir gedeutete Name des Hersfelder Zehntverzeichnisses muß einen andern Ort bedeuten, da die aus dem Original sich ergebende, von demselben beobachtete locale Reihenfolge dazu nötigt, ihn in der Gegend von Grillenberg bei Sangerhausen zu suchen. Und zwar muß es zwei Orte des Namens gegeben haben, da nach Langunfeld (Lengefeld), Hoenrod (Forstort Hohenrode bei Lengefeld), und Cunnaha (Gonna) Hardaredesrod zum ersten Male genannt wird, worauf nach Nennung von Tharabesdorf (Obersdorf), Coriledorphi (Dorf Grillenburg), Bullisfeld (Bölsfeld), Eggilardesrod (wüst Egkerode bei Bölsfeld) und Liochodago (wüst Lichthagen b. Wippra) ein zweites Hardaredesrod folgt. Ich glaube einen der Orte dieses Namens in einem Forstorte der Sangerhäuser Magistratswaldungen, dem Harkenröder Berge, nördlich von Wettel-

rode und Leugefeld zu erkennen, indem Hardaredesrod sich erst in Harzkerode, dann in Harkenrode verändert haben mag.

Hartenrode. Die Mark der Wüstung gehört jetzt zur Steigraer Flur, in deren südlichem Theile nahe der Grenze nach Albersrode zu dicht an einander die Schläge BN, BK und BI liegen, welche „Harterode, die Gottesäcker und die Gärten“ heißen. Wenn bei Schum. u. Schiffn. (a. a. O. XVIII, 228) zu lesen ist, Münchenrode besitze die Wüstung Hartenrode, (die übrigens fälschlich Hauerode genannt wird), so kann ich das nur bezweifeln, da weder ein Flurname von Münchenrode diese Behauptung bestätigt, noch auch Münchenrode an Steigra grenzt, in welchem letzteren nachweisbar Flurstücke von Hartenrode liegen. Ober sollte jenes Hauerode überhaupt eine andere Wüstung sein?

Haselbach. Schlag I der Flurkarte von Wippra (Sect. I.) heißt „am Mittelwege und Hasselbach“, Schlag N „Fleckenrode und Hasselbach“, Schlag O „Rüsterberg und Hasselbach“, Schlag P „hinter der Hasselmühle.“ Alle liegen nördlich des Hasselbachs und westlich der Stadt Wippra, zwischen dem Hasselbach und der Wipper. Vermuthlich hat hier das zu Wippra gehörige Hasselbach gelegen, oder es lag hier wenigstens die zu demselben gehörige Flur. Das Sangerhäusische Haselbach dagegen und vermutlich auch die Dorfstätte des Wipptraischen muß weiter südwärts gelegen haben, da die Hammelburger Grenze vom Meuseberge und von Petlershain aus den Haselbach erreichte. Die Stätte des eingegangenen Dorfes wird man an der SO-Ecke der I. Section der Wippraer Flur, südlich von den die SO-Ecke bildenden Schlägen U und V zu suchen haben, welche „hinterm Loh und vor den Höfen“ heißen. Da der Lohberg südlich von Wippra, oder genauer südwestlich davon liegt, so müssen die „Höfe“, welche von Wippra aus hinter demselben lagen, südwestlich von dem Flecken gelegen haben, also etwa dem Vorwerk Heide gegenüber auf dem östlichen Ufer des Haselbachs.

Hausberg bei Eisleben. 1305 stellt Albert v. Hakeborn eine Schenkungsurkunde für das Nonnenkloster S. Marien vor Alschersleben in castro Helpeda aus (Neue Mitt. VI, 1, 131.) — 1468 empfangen die Grafen von Mansfeld vom Erzbischof Johann von Magdeburg außer Anderm auch „das Haus zu Helfte“ zu Lehn. Damals also scheint die Burg noch bestanden zu haben. (Spangenberg, Mansfeld. Chronik fol. 392^b.)

Hausberg bei Großjena. Auf dem gleich hinter dem Pfarrgarten von Großjena sich erhebenden Hausberge ist der Umfang des ehemaligen, sehr ausgedehnten Burgräumes noch deutlich erkennbar, wie ich bei einem Besuch derselben bemerkte. Nach O hin wird der befestigte Raum durch einen noch ziemlich gut erhaltenen Wall nebst Graben abgeschlossen und geschützt, während die übrigen drei Seiten bei dem steilen Absturz des Bergrückens einer künstlichen Sicherung durch Gräben nicht bedurften. Die Anlage ist also ganz so, wie z. B. die der Rückenburg oder der alten Burg Schraplau. Die Aussicht von dem Hausberge ist namentlich in der Richtung nach dem Saalthale und Pforta zu prächtig. — Das am Abhange des Hausbergs außerhalb des Dorfes gelegene Pfarrhaus ist vielleicht die Stätte des ehemals hier befindlichen, von den Eccardinern gegründeten Klosters.

Hayndorf. An dieses Dorf erinnern noch jetzt der Hahnweg, das Hahnfeld und das kleine Hahnfeld (Schlag N, O und Q der Dechitzer Flurkarte).

***Hennekenrode.** Hennekenrode lag nördlich von Lengefeld und westlich von Wettelrode im sogenannten Ziegenthale; Spuren sind nicht mehr vorhanden. Auf der Flur der Wüstung, die zu Wettelrode geslagen ist, befindet sich der zur Speisung der nahen Bergwerke angelegte Kunstteich. Nur der dicht am Kunstteiche befindliche, nach Wettelrode hin ziehende Hannickerode der Berg erinnert noch an das frühere Dasein des Ortes. Urkundliche Nachrichten über denselben fehlen. Doch steht in dem Steuerschockfataster der Bergstadt Sangerhausen von 1737, fol. 8 folgendes: „Westerholz, Hannickerode und Kampf fangen sich an Bromers Bäumers (?) Wege von der Heerstraße an, gehen bis auf die Kunst, von da herunter (N wärts) an das Holz und an solchem hervor bis an die Heerstraße, wobei zu bemerken, daß diese ganze Lage durch den Bergbau an Höhlen und Schächten stark ruinirt und ganz unbrauchbar gemacht worden und daher wenig Nutzen davon zu nehmen, daß Erdreich auch sehr schlecht conditionirt, daß das Land öfters den Saamen nicht wiedergiebt.“ Und ebenda: „Zu Hannickerode gehört 5 Acker Wiesenwachs Chr. Georges zu Lengefeld gehörig, und 8 Acker Holz neben der kleinen Maaskammer (westlich vom Kunstteiche), Herrn von Einsiedel gehörig. Ein Stück Wiese über 1 Morgen groß wurde zum Bauplatze bei der Kunst gebraucht.“ Hiernach muß ein Theil der Flur auch oberhalb des Ziegenthals auf dem Plateau gelegen haben. (Mitth. von Cl. Menzel in Sangerhausen.)

*Henneckenberg und Hennekenthal heißen die an der S-grenze der Sotterhäuser Flur gelegenen Schläge AL und AA. In Beziehung zu denselben steht ohne Zweifel Schlag G in der Flur Nienstedt, welcher deren Ostgrenze bildet, „am Hennecken-Raine“ heißt und nur durch den Mühlberg von dem nördlich gelegenen Henneckenberge getrennt ist. Dicht dabei liegen die schmale Flur und der Hutberg (Schlag M). Anscheinend eine ehemalige Ansiedlung.

Heynichen. Dieses wüste Dorf gehört jetzt zur Flur Gonna, in welcher Schlag B und A „Hähnichen und Mohrungsberg,“ sowie „über dem Heineschen Thale“ heißen.

*Hirschburg. So soll ehemals das Dorf Hergisdorf bei Eisleben geheißen haben. Doch bemerkt der Berichterstatter, der ehemalige Prediger Grosche in Hergisdorf, selbst, dies könne nicht bewiesen werden. (Neue Zeitschr. f. d. Gesch. der german. Völker von Rosenthal, Halle 1832, I, 2, S. 14.) Mir scheint höchstens die Annahme zulässig, daß eine Höhe bei Hergisdorf früher diesen Namen geführt hat, indem der in dem Dorfnamen steckende Personename Heriger auch einem befestigten Wohnsitz in der Nähe des Dorfs, der Herigerisburg, beigelegt worden sein mag, ein Name, der im Laufe der Zeit die Form „Hirschburg“ erhielt. Daß eine Herigerisburg existirt hat, beweisen einige Urkundenauszüge in Spangenbergs Querfurter Chronik (S. 304 u. 345), laut welchen Burggraf Burchard von Querfurt im Jahre 1293 nebst seinem Vetter dem Kloster Helfta 28 Morgen Holz, neben dem Holze „die Hergersburg genannt“ gelegen, (welche das Kloster Heinrich von Bondorf — Bondorf? — abgekauft,) geschenkt und diese Schenkung im Jahre 1294 bestätigt hat. Auch hätten dieselben 3 Jahre nachher auf Dietmann Rabilen Ansuchen noch 45 Morgen, des Orts gelegen, zum Eigenthum gegeben. Da hiernach die Hergersburg schon im Jahre 1293 ein bloßes Holzfleck war, so muß sie schon sehr früh wüste geworden sein.

Hörchensohle. Wie Sect. II. der Pölsfelder Flurkarte aussieht, ist „Heidensahl“ ein ausgedehntes, aus mehreren Schlägen bestehendes Revier an der S-grenze der Pölsfelder Flur, an Nienstedter Flur grenzend. (Schlag AR und AS). Es liegt südlich und südöstlich von der Haide, westlich von der Landwehr. Nach N zu liegen auch „die Brandbirken“ und „das Kirchenland“, welches letztere höchst wahrscheinlich als ehemaliges Zubehör der Kirche von Heydekensol nach dem Eingehen des Ortes an die Kirche zu Pölsfeld überging, zu welchem Dorfe auch die Flur selbst geschlagen

wurde. Jedoch auch noch weiter nach O hin in das Königl. Forstrevier Siebigerode hat sich die Flur Heydekensol erstreckt, da in ersterem ein 452 Morgen haltender District, Namens Heidensaal, sich findet. Ein Bericht über die Beziehung der Mansfelder Berggrenze von der Hand Peter Gebhards aus dem Jahre 1563 sagt: „von Emseloh bis auf Hergensoll, da sind zwei Schächte von den zu Sondershausen eingeschlagen worden, die Haderschächte genannt, sind aber durch Graf Albrecht v. Mansfeld wieder eingefüllt worden, hat aber Herzog Gürge zu Sachsen zu den Zeiten dazu kommen müssen, aber Graf Albrecht hat Recht behalten, sind die Schröne noch vor der Hand. Auf der rechten Hand an dem Holze hart bey dem alten Gemäuer der Zahl (Sahl?) genannt, von dem Zahl bis an die Höfe, dar ist ein alt Gemäuer, hart über den Zoll (?). Von den Höfen bis an den Garten an dem Kreuze im Wege, den Garten um und um, von dar bis in der Eptischen Holz, um und um bis auf Lichtenhagen.“

Hohenrode. Daß das im Hersfelder Zehntverzeichnisse genannte Hoenrod in der Gegend von Sangerhausen zu suchen ist, beweist der Umsland, daß vor demselben Langunfeld (Lengefeld) und nach demselben Cunnaha (Gonna) und andere Orte bei Sangerhausen genannt werden. Nach einer Karte der Oberförsterei Pößfeld liegt ein Forstort dieses Namens westlich der von Grillenberg nach Wippra führenden Straße. Er grenzt südlich an den Forstort Bozemannsgraben, östlich an den im O der erwähnten Straße gelegenen Forstort Nonnenloch. Nach N stößt er an den Forstort Kaldaunberg.

***Hohe Warte.** Ein Dorf dieses Namens hat ohne Zweifel bei Großleinungen gelegen. Denn die Sect. II. der Flurkarte dieses Ortes nennt die Schläge B und C, welche in der Nspitze der Section, nordöstlich von der Vereinigung der beiden Leinebäche, also zwischen denselben und auch nordöstlich des Dorfes liegen, „Hohe Warte am Schießhölzchen“ und „Hohe Warte und Sohle“, das ist aber eben die Stelle, welche auf manchen Karten als Hohe Markt bezeichnet ist. Zur Flur von Hohewarte werden ihrer Lage wegen auch der Hasenwinkel (äußerste Nspitze der Flur) sowie der Demische Berg und Heidenthal (= Thal am hoyg oder houc), welche als Morunger Feld bezeichnet werden, gehört haben. (Schlag A, E und F in Sect. II.) — Gleichwohl halte ich für wahrscheinlich, daß dasjenige Hohewarte, von welchem im Jahre 1400 gesagt wird: „abbas in Wimmelborch habet“ in der Nähe von Wimmelburg zu suchen ist, da der Name Hohe Warte ein ziemlich häufiger

ist und seiner Natur nach manchem Orte beigelegt werden konnte. So giebt es z. B. auch nördlich der Wipper eine Hohe Warte.

Im Besonderen spricht für die Lage eines Ortes Hohe-Warte in der Nähe von Wimmelburg der Umstand, daß in einem Magdeburgischen Lehnbriefe der Grafen von Mansfeld aus dem Jahre 1609 ein Ort Namens „die hohe Warthe“ als Lehnstück nach Udenfelde, Tippelsdorf, Zerkendorf und Bocksthal (sämtlich wüst im oberen Flüßgebiete der bösen Sieben oder des Willerbachs) genannt wird, ein Zeichen, daß wir diese hohe Warte allem Anschein nach auf dem die Wasserscheide zwischen den Wipper- und Helmezuflüssen bildenden Höhenzuge westlich von Eisleben zu suchen haben. Vielleicht war sie identisch mit der von mir früher (Harzzeitschr. 1876, S. 75) nachgewiesenen, hoch gelegenen Frauenwarte, vielleicht aber ist sie auch östlich derselben zu suchen.

Hohndorf bei Beyernaumburg. An den Ort erinnert noch die Hohendorfwiese (Schlag BI in Beyernaumburger Flur).

Hohndorf bei Merseburg. Nach der Meuschauser Flurkarte liegen „die Hohendorfer Wiesen“ u. d. „das königliche Hohndorf“ östlich von der jetzigen Saale, dicht an derselben und nördlich der Merseburger Vorstadt Neumarkt. Die zu Hohndorf gehörige Flur dagegen liegt sonderbarer Weise auf dem westlichen Ufer der jetzigen Saale, wo sie unter der Bezeichnung: „die kleine und die große Hohendorfer Marke“ den nördlichen Abschnitt der Merseburger Stadtflur bildet. (Schlag E und F in Sect. I. der Merseburger Flurkarte.) Nördlich wird sie von der Schkopauer Flur begrenzt. Der Hohendorfer Main scheidet sie, von O nach W streichend, von den weiter südwärts gelegenen Theilen der Merseburger Stadtflur. Die wunderbare Erscheinung, daß die Dorfstätte auf dem östlichen, die Flur dagegen auf dem westlichen Ufer der Saale liegt, giebt zu denken. Zunächst bürgt sie für die Wahrheit der Sage, daß sich an den Hohendorfer Main eine Brücke über die Saale angeschlossen habe. Denn wie hätten sonst die Hohendorfer ihre Flur bewirthschaften können? Sodann aber, da es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß eine solche Trennung von natürlich zusammengehörigen Dingen das ursprüngliche Verhältniß sei, nöthigt sie zu der Annahme, daß es eine Zeit gegeben haben müsse, und zwar eine Zeit, wo das Dorf Hohndorf schon bestand, in welcher die Saale die Hohendorfer Flur nicht in 2 Theile zerschnitten; mit andern Worten: Hohndorf muß schon bestanden haben, bevor die Saale in ihrem jetzigen, an Merseburg vorüber führenden Bett floß; dieses Bett aber kann erst in historischer Zeit, jedesfalls später

als das Dorf Hohndorf entstanden sein, sei es nun, daß eine Ueberschwemmung es auswühlte, sei es, daß man es absichtlich dorthin verlegte, um die in Merseburg erbaute alte Burg durch das unmittelbar darunter hingeführte Bett der Saale nach der gefährdeten Ostseite hin zu schützen. Durch diese Erwägungen wird nicht nur das Alter Hohndorfs in die älteste geschichtliche Zeit hinauf gerückt, es wird auch das Alter der jetzigen Saale b. Merseburg annähernd bestimmt. — Im Jahre 1367 giebt Bischof Friedrich von Merseburg dem Merseburger Bürger Heinrich Mandesleben unter Anderm eyne halbe hufe und eyn virtil landis in der marke zu Hon-
dorf zu Lehn. (N. Mitth. I, 4, 110.)

Hohndorf bei Oberschmon. Diese Wüstung gehört jetzt zu Kleineichstedt. Denn die nördlichen Schläge der Flur dieses Dorfes (H und I) heißen: „in der Hohndorfer Flur“ und „die Hohndorfer Gelängen.“ Folglich grenzte auch Hohndorf nicht unmittelbar an die Wüstung Rymen. Vielmehr sind beide durch die Kleineichstedter Flur von einander getrennt. Der von mir zu diesem Orte gestellte Tammo de Hondorp gehört nach Herrn v. Mülverstedt in ein ganz anderes Geschlecht.

Holzendorf. Nach K. Heine (die alte Herrschaft Querfurt in der Neuen Mitth. des Thür. Sächs. Ver. 1875 Nr. IV.) lag Holzendorf bei Querfurt, Thaldorf gegenüber an der gegenüberliegenden Böschung des Thales, und nicht fern davon stand eine dem h. Wolfgang geweihte Kapelle auf der Höhe bei dem Lederbergischen Thor. (Kaspar Schneider S. 39). Bierings Topographie v. Mansf. IV. bezeichnet es als unter dem Braunsberge gelegen, und nennt das Thor, bei dem die Wolfgangskapelle lag, das Lodersleber Thor. Die Wolfgangskapelle war nach Kaspar Schneider schon viele Jahre vor 1654 „in Abgang gerathen und ganz demolirt.“ Holzendorf selbst wurde, wie das benachbarte Thaldorf, bei der Belagerung des Schlosses Querfurt durch die Schweden im Jahre 1642 niedergebrannt. Über die Entstehung des Ortes und seines Namens bemerkt Herr von Mülverstedt (Briefl. Mitth. vom 20/11 75), daß der Ort einem Hauptmann zu Querfurt, Hans von Holzendorf, einem gebornen Märker, Namen und Entstehung verdanke, da demselben im Jahre 1556 die von ihm in seinem Amtsbezirke erkaufsten Güter, darunter auch ein Freihof zu Weidenthal, verliehen worden seien. Seit diesem Jahre sei ganz zweifellos der Name Holzendorf für jenes Freigut nebst Zubehör entstanden.

Horlehagen. Die Flurkarte von Horla kennt ein „altes Horl“ östlich des Dorfes Horla nicht; doch kann dies noch nicht veranlassen, ein Vorhandensein desselben an dieser Stelle zu leugnen, da es häufig vorkommt, daß Namen, welche im Volksmunde noch gangbar sind, in die Flurkarte keine Aufnahme gefunden haben. Wohl aber kennt die Flurkarte eine Wüstung westlich von Horla. Denn der westlich der Räfelsburg gelegene Schlag M, welcher die NW-Ecke der Flur Horla nach Rotha zu bildet, heißt „in der alten Horla“; dicht an denselben stößt nach SO zu Schlag I., das Mittelfeld, in welchem man das Feld dieser Wüstung zu erkennen hat, und südlich davon längs des Horlabaches zieht sich „die Horländische Wiese“ hin (Schlag Q), ein Name, welcher ganz unverkennbar noch die Form Horlehagen verrät. Vermuthlich wurde der Name Horlehagen, indem man die Endung —hagen in bekannter Weise zusammenzog, Horl han gesprochen, die zu dem Orte gehörige Wiese demnach die Horlhansche, auch Horlhänsche Wiese genannt, bis zuletzt dem Namen das l angeschoben wurde. Falls dieses Horlehagen, wie zu vermuthen steht, das Mainzische Herlohayn wäre, müßte der Willweg zwischen den Flurstücken dieser Wüstung und dem Dorfe Horla durch auf den Kriegberg los gegangen sein, so daß er vielleicht den westlich von Horla gelegenen Grumpelsggrund berührte.

Aber wo ist nun das Halberstädtische Horlehagen zu suchen? Für die Lage einer Wüstung nordöstlich von Horla spricht immerhin der Umstand, daß nordöstlich vom Dorfe ein ziemlich großer District (Schlag U) liegt, welcher den Namen führt „das kleine Feld und vor dem Kriegholze.“ Schon wiederholt hat sich ein innerhalb einer Flur auftretendes „kleines Feld“ nur als die incorporirte Flur eines eingegangenen Dorfes erwiesen. Könnte man nun auch noch eine wüste Dorfstätte in dieser Gegend nachweisen, so könnte man nicht zweifeln, daß nordöstlich von Horla das Halberstädtische Horlehagen zu suchen ist. Und in der That giebt es (nach der Mittheilung eines ehemaligen Pfarrers von Horla, Namens Junkelmann, aus dem Jahre 1828) $\frac{1}{4}$ Stunde von Horla außer der alten Horl eine Ackergebreite, welche wegen ihrer quadratischen Form „das Viertel“ genannt wird, umgeben von einem alten Graben, in dessen Tiefe der damalige Besitzer von Horla, Baron v. Eberstein, noch altes Mauerwerk gefunden hat. In diesem „Viertel“ aber liegt „der wüste Kirchhof“, gleichfalls von einem Graben eingeschlossen. Auf demselben hat man eine Glocke von starkem Gufse und feinem Klange „mit alter Mönchsschrift,“ richtiger mit gothischer Majuskelsschrift ausgegraben, welche nunmehr auf dem Kirchturm zu Horla sich befindet. Diese Inschrift, welche

in der Neuen Zeitschr. f. d. Gesch. d. german. Völker von Rosenkranz, Halle 1832, I, 2, S. 49 abgebildet worden ist, lautet im Kranze der Glocke folgendermaßen: S.E. NICOLAI. SONITV. NOST. PATER. + CAMPANA. und hat unter dem Kranze noch das Wort AUDI, was man mit Wiggert (Neue Mitth. VII, 1, 200) wird lesen dürfen: Sanete Nicolai, sonitum nostrum, pater, (in) campana audi.“ Sie scheint demnach auf den h. Nicolaus als Patron der Kirche und die Gründung derselben sowie des Ortes durch Niederländer hinzudeuten. — Leider hat Junkelmann nicht für nöthig gehalten anzugeben, nach welcher Himmelsrichtung das Viertel mit dem wüsten Kirchhof liegt; allem Anschein nach jedoch sind beide nordöstlich von Horla zu suchen und „das Viertel“ scheint mit dem „vier eckigen Fleck“ identisch zu sein, welches die NO-Ecke des Bodenschwende bildet, und unweit des Horlabaches liegt, nördlich von der Walbung Räthchen (oder Rödchen). Der nördlich von dem großen gelegene „kleine viereckige Fleck“ aber muß die Dorfstätte des eingegangenen Bodenschwende bezeichnen. (Vgl. daselbst). — Im Jahre 1430 bei einer Abänderung der Mansfeldischen Erbtheilung von 1420 kam Horlehein, welches damals noch besetzt gewesen zu sein scheint, an Graf Günther von Mansfeld. (Ahrens, hist. Nachrichten, S. 34.)

Horn. Die dem Walkenrieder Urkundenbuch entnommenen Stellen beziehen sich, worauf R. Meyer aufmerksam macht, nicht auf Horn bei Allstedt, sondern auf Horn südöstlich von Heringen im Helmegau.

*Horn. So scheint eine Wüstung zwischen Alseleben und Seeburg am süßen See, östlich vom Vogelsee, geheißen zu haben, da der die NO-Ecke der Alseleber Flur bildende Schlag D das Hornfeld heißt, an welches sich südwärts ein kleines Feld (Schlag C) anschließt. Ob sich auch in der angrenzenden Seeburger Flur Anzeichen für obige Vermuthung finden, wäre zu erforschen.

Hornburg. Daß es ein zweites, jetzt aber wüstes Hornburg gegeben hat, beweist die Flurkarte von Hornburg. Nach dieser liegt nördlich vom „kleinen Felde“ (Schlag AM) in der NO-Ecke der Hornburger Flur, an die Erdeborner Flur grenzend, eine Stelle (Schlag Y), welche „in den wüsten Stätten“ heißt, ein sicheres Zeichen, daß hier ehedem ein Dorf gelegen. Ueber den Namen desselben hat sich zwar keine Ueberlieferung erhalten, doch liegt es nahe, es als das zweite Hornburg anzusprechen. (Vgl. Harzzeitschr. 1876, S. 93 u. 94.) Die Hornburg muß auf oder am Galgen-

berge, welcher sich ziemlich steil südwestlich vom Dorfe erhebt, gelegen haben; wenigstens verlegt eine inzwischen zu meiner Kenntniß gekommene Sage dorthin eine vorgeschichtliche Burg.

Hüneburg bei Closchwitz. Die Flurkarte von Closchwitz nennt den Ort einfach die Burg (Schlag A). Dieselbe liegt unmittelbar nordwestlich vom Dorfe.

Hüneburg bei Salzmünde s. Salzmünde.

Hufener. Ich glaube den Hufener in der SO-Ecke der Lobitzscher Flur bei Weißfels zu finden, weil dort östlich der Dorflage Lobitzsch bis zur Ogrenze „der Rothe Berg“ sich hinzieht, dessen Fuß „die alte Saale“ bespült. Dazu kommt noch, daß zwischen beiden ein Fahrweg dicht unter dem Rothenberge nach Weißfels zu sich hinzieht. In diesem Falle bestünde der Hufener aus den zwischen der jetzigen und der alten Saale gelegenen Saalwiesen, Baumgärten, Spitzwiesen und Bichweiden nebst dem „Neuen Gute.“

*Jaucha. Name eines wüsten Dörfchens auf der Grenze der Fluren Uichteritz und Markwerben nahe der Saale, an welches noch die Jauchgärten (Schlag S in Markwerbener Flur), sowie „der Jauch“ und „der Jauchberg“ (Schlag CR und CS in Uichteritzer Flur) erinnern. Uebrigens ist Jaucha oder Gaucha ein ziemlich häufiger slawischer Dorfname, den z. B. eine zu Gottern b. Magdala in Thüringen gehörige Wüstung, ingleichen ein noch bestehendes Dorf am Rippache bei Mölsen führt, von andern Beispielen zu geschweigen.

Elbitz nennt Spangenberg (Quens. Chron. S. 38) 1590 als noch bestehendes (?) Dorf in der Herrschaft Schraplau.

Jerkewitz. Nach Ausweis der Flurkarte des Dorfes Näther und auch des Seeburger Erbbuchs vom J. 1582 grenzt die Mark der Wüstung Gerkwitz nördlich an Elbitz, östlich an Näther, südlich an Höhnstedt, westlich an Nechauen. An ihr haben Näther und Nechauen vorzugsweise, Elbitz nur geringen Anteil. Die Dorfstätte ist auf dem „Gerkwitzer Anger“ (Schlag CL), welcher die NW-Ecke gegen Elbitz und Nechauen bildet. Die außerdem dazu gehörigen Schläge CA — CN heißen: „am Gerkwitzer Anger, die Gerkwitzer Längen, der Vorst, die Breite, unter dem Dumpfe, das Dumpffeld, unter den Mönchshügeln, die Mönchshügel, das Mittelfeld, der Kohlgrund, Barth's Loch und am Steinberge.“ — 1468 als Magdeburgisches Lehn-

stück der Grafen von Mansfeld erwähnt. (Spangenberg, Mansf. Chron. fol. 392^b.) Noch im Jahre 1590 erwähnt Spangenberg (Quernf. Chron. S. 38) Gerkowitz als bestehendes Dorf. — Die im Seeburger Erbbuche vom J. 1582 enthaltene Grenzbeschreibung der wüsten Mark Gerkowitz nennt unter den Grenzmalen das „Zerkenthall“, den „Wasserflus“, (welcher die Marken von Räther und Gerkowitz scheidet), ferner „den holenn Fahrweg, so von Nehaußen nach Reithern leuffet, das Vorst geheissenn“, den „Feldtgraben“, „die Gerkewitzer Gemeinenn Weiden n“. 6 Hufen dieser Flur besaßen Einwohner von Räther, 7 Hufen Einwohner von Nehausen, 3 Hufen und 2 Oberländer Einwohner von Volkmaritz. Die ganze Flur enthielt demnach 16 Hufen. Die Acker der Fluren waren „gahr zehenttfrey“, doch mußten die Ackerbesitzer von jeder Hufe Landes 11 gl. 6 Pf. und drittthalben Scheffel Hafer dem Amt Seeburg als Schoß geben; dem Pfarrer von Volkmaritz — wohin Gerkowitz also vermutlich eingepfarrt war, gebührte von jeglicher Hufe des Landes das eine Jahr $\frac{1}{2}$ Scheffel Waizen und $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, das andere Jahr $\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen und $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste „zu Wiedemaße“, dem Kirchendiener 4 Garben Roggen. Im Uebrigen erhielt das Amt aus der wüsten Mark Gerkowitz noch 8 fl. 20 gl. 10 Pf. 1 Heller und 40 Scheffel Schoßhafer. (Seeburger Erbb.)

*Jlefeld. Name eines Flurorts in der Flur Gonna (Schlag W). Die Kuhn-Podewelsche Karte verlegt den Ort unter dem Namen Eilfeld unterhalb des Dorfes Gonna, an ein von der rechten Seite her in die Gonna mündendes Bächlein.

*Irrau. Name eines Theils der Dorflage von Reinsdorf a. d. Unstrut, und zwar der Ospitze derselben (Schlag AL in Sect. I. der Flurkarte). Es scheint dies eine an das ältere Reinsdorf angefügte sorbische Ansiedlung zu sein, deren Name gewiß der nämliche ist, wie der der Wüstung Chrau bei Freiburg a. d. U. — Zu Irrau scheinen die Sülzen und das kleine Feld gehört zu haben (Schlag V und W), welche östlich angrenzen.

*Johannrode. So heißt eine Wüstung in der SW-Ecke der Preditzer Flur (Schlag VI.) neben dem Warthügel, welche die Flurkarte als „die Johannroda“ bezeichnet. Doch auch Weizenschirmbach hat Anteil an der Wüstung, da die äußerste SO-Ecke seiner Flur, da, wo sie an die SW-Ecke der Preditzer Flur stößt (in freilich verderbter Form) „Johann Rhode“ heißt (Sect. II. Schlag H). Die wüste Dorfstätte bezeichnen die südlich sich anschließenden „Höfe“ (Schlag A in Preditzer Flur).

Judendorf. Vielleicht bezeichnen „die Höfchen“ und „der alte Gottesacker“ in der Flur Passendorf (Schlag V und U) die Stelle des wüsten Dorfes. Diese Plätze werden schon vom mittleren und kleinen Wasser berührt, wie das Vermessungsregister von Passendorf befunden, so daß hierin wohl der Grund lag das Dörfchen eingehen zu lassen.

* Räckelsburg. So heißt ein auf der Grenze der Fluren Horla und Rotha, zwischen beiden Dörfern gelegener Ort, der zum Theil die SO-Ecke der Flur Rotha bildet (Schlag B), zum Theil in die Flur Horla gehört, wo Schlag O, von der Ngrenze fingerförmig nordwärts laufend, diesen Namen führt. Die Räckelsburg liegt übrigens unmittelbar östlich von der „alten Horla“, der Stätte des wüsten Mainzischen Herlohayn. (Vgl. Horlehagen.)

* Kagendorf. Name eines kleinen Dörfchens dicht an der Wipper, östlich von Leimbach bei Mansfeld. Schlag Q der Flurkarte von Leimbach heißt noch jetzt „im Kagendorfe.“ Das Dörfchen hat seine Entstehung höchst wahrscheinlich dem Geschlechte der Kaga oder Chaga, welche im Dienste der Grafen von Mansfeld standen, zu danken. 1301 Fridericus dictus Kage Zeuge des Grafen Burchard v. Mansfeld. (Schötgen u. Kreysig II, 717.) In den Helfstaer Urkunden (Mosser diplomat. Belust. II, 52. 64. 67 und II, 63) erscheint der Name regelmäßig in der Form Kaga; nur einmal steht falsch gedruckt Thaga statt Chaga. 1324 Theodoricus dictus Kaghe miles, Conradus dictus Kaghe famulus, Zeugen des Bischofs Albert von Halberstadt (eines gebornten Grafen v. Mansfeld) N. Mitth. IV, 3, 55.) Nach Krumhaar (Besitzungen der Grafen v. Mansf. S. 92.) wird Kagendorf noch 1579 in dem Zinsregister der Leimbacher Kirche erwähnt. Im Jahre 1631 soll es zerstört worden sein.

* Kappenburg. Name eines Flurortes in Sect. I. der Flur Oberwiederstedt, nördlich der Wipper (Schlag D). Derselbe gehört freilich in den Schwabengau, und wird hier nur mit genannt, um ihn der Vergessenheit zu entreißen. Vielleicht das unten zu erwähnende Carpenburg? Doch ist zu beachten, daß unser Flurort auch „Kuppenburg“ gesprochen wird.

* Karlsdorf. Nach mündl. Mittheilung eine Wüstung an der Berglehne zwischen Bornstedt und Sittichenbach bei Eisleben, deren Stätte noch bekannt sein soll. Offenbar beziehen sich auf dieselbe diejenigen Kaltenborner Urkunden, welche Karlestorff zu den Jahren 1271, 1280 und 1314 als Weinbauort erwähnen.

Kartenburg. R. Meyer, der meine Erklärung dieses Ortsnamens für ebenso abenteuerlich hält, als ich die seine von Municipynungen, stellt die Kartenburg mit Carpenburg und Carpinhowe zusammen; 1354 erscheint Heinricus dictus Riche famulus, dominus in Karpenhowe (Müldener, Frankenhausen S. 22); 1378 bzw. 1383 wird erwähnt, daß der Edle Gebhard XIV. von Querfurt bei Lebzeiten das castrum Carpenau gekauft habe. (Harzzeitschr. 1874, 152). 1426 wird Gebhard XVIII. von Querfurt nebst seinen beiden Brüdern Hans und Bruno mit verschiedenen Gütern in (der Pfalz) Sachsen belehnt; darunter ist neben Besitzungen in Alstedt, Hoikendorf und Schafsdorf und dem Gerichte in Riethe (Kalbsrieth), Sulze (wüst bei Schönwerda) und Schönwerda auch der Hof Karpenburg. (Harzzeitschr. 1874, S. 165). Namenlich aus letzterem Namen scheint sich mit ziemlicher Gewissheit zu ergeben, daß eine Dertlichkeit in der Nähe der Helmemündung gemeint ist, und da liegt allerdings die Deutung auf Kartenburg am nächsten. Woher aber das Bestimmwort Karpen? — 1468 erhalten die Grafen von Mansfeld vom Erzbischof Johann v. Magdeburg auch Carpenow zu Lehn (zwischen Eisleben und Helmsdorf aufgezählt). (Spangenberg, Mansfeld. Chron. fol. 392^b.)

Kettwitz. Die Flurkarte von Meuschau bestätigt die früher gemachte Angabe über die Lage dieser Wüstung, welche also außerhalb des Hasselgaues liegt. Nebrigens liegt nach der Meuschauer Flurkarte „die Kettwitzer Mark“ mit den die Dorfstätte anzeigen „Höfen“ (Schlag AA, BB und CC) zu beiden Seiten der Leipziger Chaussee.

*Kilitisch. Anscheinend der Name eines kleinen sorbischen Dörfchens bei Schieipzig. In der Flur dieses Dorfs, südöstlich von der Dorflage finden sich die Kilitischstüße und die Kilitischfabeln (Schlag H und S). Öwärts grenzt die wüste Mark Uden an. — Ich erinnere an den noch gangbaren Familiennamen Quilitisch und an das Dorf Quilitischine bei Salzmünde, welche derselben Wurzel entstammen.

Kirchendorf. In einer gefälschten Urkunde des Jahres 1298 wird Gerinchendorf als der Ort genannt, in welchem der S. Gotthardtskirche zu Eisleben 2 Hufen von dem angeblichen Friedrich von Tham vermacht seien. (Harzzeitschr. 1870, S. 540.) Wenn nun auch die Urkunde falsch ist, so scheint doch der Fälscher eine ächte Aufzeichnung benutzt zu haben, nur daß er Gerinchendorf

statt Bernzhendorf (das urkundlich bezeugte Searnazendorf, später Czerczendorf) las.

* Klaus. Eine Stelle dicht an der Dorflage Helfta in der Nähe der Windmühlen (Sect. II. b. der Flurkarte) heißt „die Klaus.“ Füllmunde von geringer Ausdehnung und alterthümliche Gegenstände in größerer Zahl sind daselbst gefunden, welche der Alterthumsverein in Eisleben aufbewahrt. Ein an der Klaus gefundener Zierrat aus Sandstein gothischen Stils dürfte darauf hindeuten, daß hier ein wirkliches Gotteshaus gestanden hat. Nach Papieren des Stifts S. Spiritus zu Eisleben, welches an die Pfarre zu Helfta Erbzins zahlen mußte, weil es mehrere zur Klaus gehörige Acker besaß, hieß dieselbe „Klaus S. Gumberti“. Nach Helftaer Pfarracten auch Klaus S. Ruperti oder große Klaus.

* Klause. So heißt eine Stelle unmittelbar westlich von der Dorflage Oberesperstedt. (Schlag L der Flurkarte).

* Klein-Goseck. Eine Unterabtheilung des Dorfs Goseck, welches auch als Groß-Goseck bezeichnet wird. (Schumann u. Schiffn. a. a. D. XVI, 268).

* Klein-Steigra. Es muß ein besonderes Dorf dieses Namens bei Steigra gegeben haben (nach W zu), da Schlag AX in Sect. I. der Flurkarte dieses Dorfs „das Klein-Steigraer Holz“ heißt.

Köbeldorf. Den Bemerkungen Schmeckels habe ich Folgendes hinzuzufügen. Die Spergauer Flur zerfällt nach Ausweis der Flurkarte im Wesentlichen in drei besondere, streifenförmige, von O nach W parallel laufende Marken, deren nördliche die Kübbelmark ist, welche nördlich mit Kötzschener und Cröllwitzer Flur raint, während der mittlere Flurstreifen die deutsche, der südliche aber die wendische Mark bildet. Daraus erhellt, daß es zwei Dörfer des Namens Spergau gab, ein wendisches und ein deutsches und außerdem noch ein drittes Dorf, das Köbeldorf (urkundlich Kobolani und Kubelene), dessen Mark, die Kübbelmark oder nach jetziger Aussprache Kübbelmark, durch den Kübbelrain von der deutschen Mark geschieden wurde. Der nördlich von Spergau in der Kübbelmark gelegene Berggarten mit den dabei gelegenen Alengern und dem Kübbelborne bezeichnet jedesfalls die ehemalige Dorflage. Ob auch der „Markgarten“ in der nördlich anstoßenden Cröllwitzer Flur hierher zu ziehen ist, ist ungewiß, da dessen Lage mir nicht genau bekannt ist.

Erwähnt mag noch werden, daß die Kübbelmark jetzt in 4 Ge-wende zerfällt, daß ihre NW-Ecke die Gerstnitz, ihr mittlerer Theil die Settesken, ihre NO-Ecke die Kübbelaue heißt. Doch liegt zwischen der Kübbelmark und den Settesken auch noch die auf deutsche Bewohner hinweisende „Gebünth“ mit der „Gebünthaue.“

* Korallenhaus. Name eines einzelnen Hauses in dem Dorfe Neumark a. d. Geisel, neben der Kirche gelegen, worin der Sage nach Tezel predigte und großen Ablashandel trieb. Von den korallenen Rosenkränzen, die er dabei austheilte, erhielt das Haus den Namen. Es ist der Neumarker Kirche lehnbar und zinst derselben jährlich 4 Groschen. (Schumann u. Schiffn. a. a. D. VII, 97). Ich halte die vorstehende Namenserklärung für eine unglückliche, sagenhafte. Wenn man erwägt, daß auch bei Lützen große Wiesenflächen „die Korallen“ heißen, von denen etwas Aehnliches nicht erzählt wird, so liegt es nahe, eine andere Erklärung zu suchen. Ich denke, die Bezeichnung Koralle ist aus dem slaw. karaula (= Wachthaus) entstanden, so daß die Dertlichkeiten, welche diese Bezeichnung führen, entweder geradezu als Wachthaus dienten, wie z. B. das Neumarker Korallenhaus, oder daß zu irgend welcher Zeit auf den Korallenwiesen Wachthäuser standen.

Krautdorf. Die Dorflage von Krautdorf befindet sich südlich von der Dorflage Liederstedt; beide sind nur durch den Bach geschieden und liegen dicht an der Sgrenze der Flur. Die von G. Poppe gehegte Meinung, der Ort sei wüst, trifft also nicht zu, wenn gleich der Name mehr und mehr durch den von Liederstedt verdrängt wird. 1818 hatte das Dorf 7 Häuser (Schumann und Schiffner a. a. D. V, 141.). — 1253 verhandelten die Edlen von Querfurt mit dem Kloster Reinsdorf über eine Wasserleitung bei der Mühle in Krautdorf. (Harzeitschr. 1872, 8).

Kriebitsch. Die Einwohner des angeblich im dreißigjährigen Kriege verwüsteten Dorfes bauten sich in Querfurt an. (Kaspar Schneider, löbl. Herrsch. Querf. S. 27.)

Krummrode. Laut Urkunde vom 2. Oct. 1464 hat Claus Pinkernail, Bürger zu Sangerhausen, 3 Morgen arthaftigen Lan-des „auf dem Krummenrode vor der Stadt Sangerhausen“ (Urf. Nr. 201. des städt. Archivs zu Sangerhausen, mitgetheilt von El. Menzel). Also war der Ort schon 1464 wüst.

* Krumpe. So scheint ein wüstes Dörfchen in der Flur Tagewerben geheißen zu haben, da sich östlich von Tagewerben

nach der Ogrenze und Burgwerben zu der Krummpanger und das Krumpfeld (Schlag AU und AO in Sect. II. und Schlag C in Sect. I.) bei einander finden. Die unweit davon gelegenen „Marktfleckchen“, ein Stück von der Größe einer kleinen Dorflage (Schlag I in Flur Burgwerben), mögen die ehemalige Dorfslätte bezeichnen, falls dieselben nicht zur Wüstung Kuba gehören.

* Kuba. Eine Wüstung zwischen Marktwerben, wozu sie meist gehört, Tagewerben und der Saalbrücke bei Weissenfels, dessen Bürger sie zum großen Theil bebauen. Sie stand unter dem Urte, indem nur Geschöß und Pflicht dem Stadtrathe zustanden, und hält 138 altsächsische Acker. Hut und Trift übt Marktwerben. (Schumann u. Schiffn. XVII, 644). Nach Schum. u. Schiffn. (a. a. D. XIV, 700) gehört die Brückenmühle bei Weissenfels ursprünglich in die Wüstung Kubemarkl. Diese letztere Nachricht kann jedoch nicht ganz genau sein. (Vgl. das unter Podeliz bemerkte). Ob man die Marktfleckchen in Burgwerbener Flur (Schlag I) als die ehemalige Dorfslätte anzusehen hat, oder ob dieselben zur Wüstung Krumpe gehören, ist noch zu untersuchen.

* Ruckenburg. Name eines Berges bei Bornstedt, welcher der Schloßruine gegenüber liegt, rechts der von Eisleben kommenden Chaussée. (Mündl. Mittheilung.) — Name einer ehemaligen Raubburg in Sect. Micheln. (Wunder-Völker, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Mücheln, Halle; J. Fricke 1877. S. 8.)

Ruckenburg unweit Querfurt. Die Stelle, wo die alte Ruckenburg gelegen hat, ist der östlich von dem Dorfe gelegene Kranzberg. Die Ruckenburger Flurkarte hat die Bezeichnungen „im Kranzhofe“ und „im Kranze“ (Schlag F und D). Der zungenförmig nach W sich erstreckende Kranzberg ist ein Ausläufer der östlich gelegenen Hochfläche, wird nördlich, westlich und südlich von dem Weidabache bespült und fällt nach diesen drei Seiten schroff ab. Die Ostseite ist nicht natürlich fest; dort muß ein Wall mit Graben ehemals den Kranz, d. h. die noch jetzt erkennbare, fast kreisrunde Burgstelle, gebildet und geschützt haben. Ganz ebenso ist die Anlage des Hausbergs bei Großjena, der Altenburg b. Schraplau u. a. m. Die einzigen Mauerüberreste der Umfassungsmauer (des Kranzes) finden sich auf der Wseite, doch ist auch an der Sseite in dem Acker ein von Steinen stark durchsetzter Strich bemerkbar, welcher noch jetzt zeigt, wo einst die Umfassungsmauer lief, denn jetzt hat man den Bergscheitel der Beackerung

halber möglichst geeignet. Eine östlich oder südöstlich an den Kranz sich anschließende Stelle heißt der Kranzhof. Nach Mittheilung des Mühlenbesitzers Oehlert findet sich dabei eine Stelle, welche beim darüberführen des Pfluges hohl klingt. Auch wird behauptet, daß vom Kranze nach der nordwärts unterhalb des Berges gelegenen Ziegelmühle ein unterirdischer Gang führe. Das von dem Kranze umschlossene Gebiet ist übrigens von beträchtlicher Ausdehnung. (Nicht unbemerkt mag bleiben, daß auch dicht bei Mittenthalde in Oberbayern ein Kranzberg ist (Noé, Salzkammergut, S. 33), und was uns noch näher angeht, daß das an der Ngrenze der Flur Nemisdorf nach Obhausen S. Nicolai zu gelegene „Höfchen“ (Schlag O) auch „der Kranz“ genannt wird, doch weiß ich nicht, ob dort noch Reste eines Mauerfranzes erhalten sind.) Am Nordabhang des Kranzberges b. Ruckenburg zieht sich nach Ober-Esperstedt zu „der Hagen“ hin.

Der Hof Ruckenburg, um welchen sich 1415 das Kloster Sittichenbach und die Edlen von Querfurt stritten, ist vermutlich der Kranzhof. Die Besitzungen des Klosters Sittichenbach in Ruckenburg rührten, wie Harzzeitschr. 1871, S. 85 nachgewiesen ist, vermutlich schon aus dem Jahre 1205 her, in welchem Gebhard v. Querfurt und sein Bruder Gerhard dem Kloster 4 Hufen iu. R. mit Höfen und allem Zubehör für 326 Mark Silbers verkaufsten. Da ferner 1243 Burchard, Burggraf v. Magdeburg, einen in R. belegenen Weinberg dem Kloster Sittichenbach für 25 Mark Silbers verkaufte (a. a. D.), so muß man annehmen, daß der Burgbezirk Ruckenburg schon früh in den Besitz des Querfurter Geschlechtes gelangt ist, dessen Begüterung in dieser Gegend auch aus andern Urkunden erhellt. Ob vor den Querfurtern oder neben denselben die Wettiner im Besitz gewesen, läßt sich aus der Nachricht, daß Graf Heinrich v. Wettin dem ihm verwandten Erzbischofe Wichmann v. Magdeburg Besitzungen in R. verehrt habe, welche dieser wieder an das Kloster Neuwerk b. Halle gab, nicht feststellen. — Uebrigens scheint sowohl der Kranzhof, wie das Dorf im dreißigjährigen Kriege verwüstet worden zu sein. Das Dorf soll, wie der Mühlenbesitzer Oehlert behauptete, nachdem es lange wüste gelegen, erst im Jahre 1701 oder 1702 wieder aufgebaut worden sein. Es scheint also in jeder Hinsicht das Schicksal von Döckritz getheilt zu haben. Der Burg gedenkt Caspar Schneider (Löbl. Herrsch. Querfurt S. 40) noch im Jahre 1654 mit den Worten: „so abgebrennet und die Felder von etlichen Bauren bestellet werden,“ so daß es ganz den Anschein hat, als hätten bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges Gebäude auf dem Kranzberge gestanden. Noch Ende des 17. Jahrhunderts sah man auf demselben verfallene

Gräben und mit Erde bedeckte Mauern, die man Kurzweg den Kranz nannte. Diese Trümmer wurden als ein Schlupfwinkel von Räubern angesehen. — Als 1712 dem Herzog Christian von Sachsen-Weissenfels in Querfurt gehuldigt wurde, überreichte ihm der dortige Diakonus Sigismund Büttner eine mit verschiedenen bei Ruckenburg gefundenen Petrefacten verzierte Platte in Begleitung eines Gedichtes: „die huldigende Ruckenburg.“ Dasselbe ist abgedruckt in Schötgen u. Kreysig, diplomat. Nachlese XI, 36—48. Vgl. auch desselben Verfassers „Rudera diluvii, Spuren und Zeichen der Sündfluth. Leipzig 1710. —

Nur noch ein Wort über den Namen der Burg. Herr v. Mühlverstedt bezweifelt (Briefl. Mitth. vom 20/11. 75), daß der Name der Burg mit „lukken“ (= speculari) zusammenhänge, da man zu diesem Zwecke keine Burgen, sondern nur Thürme gebaut habe. Und wenn Ersteres doch einmal geschehen sei, so habe man sie Wartburgen genannt. Jedoch dieser Einwand kann nicht zur Widerlegung dienen, denn nicht nur die verschiedenen Wartburgen, sondern auch die häufig erscheinenden Spielburgen — im Hasseggau giebt es deren eine ziemliche Anzahl — welche auch Spiegelburgen heißen, zeigen, daß man nicht nur einzelne Thürme, sondern auch ganze Burgen zu dem Zwecke erbaute, als specula (Warte) zum speculari zu dienen. Auf eine appellative Bedeutung des Bestimmungswortes deutet auch der Umstand, daß der Name auch noch anderswo in der Nähe vorkommt. (Siehe Ruckenburg bei Bornstedt und Mücheln.)

Kunisch. Die von Kratzsch S. 247 erwähnte Kinische Mark bei Liederstedt ist offenbar nicht die Mark Rymen, sondern die Mark Kunisch.

Kurzgehofen. Der Ort war, wie Dr. Jacobs (Beiträge zur Geschichte von Artern und Bockstedt S. 7) gezeigt hat, wohl keine dörfliche Anlage, sondern schon im 13. Jahrh., wo er, wie die benachbarten Ansiedelungen durch das Kloster Walkenried gegründet sein mag, nur ein Mönchshof (grangia), allerdings wohl mit Vorwerken und nicht unbedeutendem Zubehör. Dafür spricht auch die ursprüngliche Singularform des Namens Cordeshove.

Rusdorf. Näheren Aufschluß über die Lage der Wüstung gewähren folgende Angaben des Vermessungsregisters von Oberdeutschenthal: „überm Steinbrüche an der sauren Seite und in der Rusdorfer Mark;“ an der sauren Seite und dem Steudener Wege.“ (Schlag K.)

Kymen. Daß die Bezeichnung „Künische Mark“ nicht auf Kymen, sondern vielmehr auf Künisch geht, habe ich schon bemerkt. Auch stellen sich die von G. Poppe gegebenen Mittheilungen über die Wüstung als nicht völlig zutreffend heraus. Denn nach Ausweis der Preditzer Flurkarte grenzte die Mark Kymen nördlich an Klein-Eichstedt, östlich an Spielberg und Liederstedt, südlich an Preditz, westlich an Gölbiz. Ihre Flurtheile sind: „überm Flachs-thale“ (nördlich von dem in Preditzer Flur gelegenen Lohhorne), „die Mark Kymen,“ „unterm Kymenschen Berge“ (nördlich von vorigem) und „das Verchenfeld“ (Nordstück). Bildet sonach die Mark Kymen nebst Zubehör jetzt den nördlichsten Theil der Preditzer Flur, so darf doch nicht vergessen werden, daß auch Gölbiz einigen Anteil an der Mark hat, da Schlag R in der Gölbitzer Flur die Bezeichnung führt: „Pläne in der Mark Kymen.“

*Lachsdorf oder Lachstedt. Nach Cl. Menzel eine Wüstung oder ein Stadttheil im Norden von Sangerhausen, dessen genaue Lage bis jetzt noch unbekannt ist. In einer im Jahre 1281 von den Rittern Conemund, Goswin und Ulrich von Sangerhausen, sowie dem Rath der Stadt Sangerh. ausgestellten Urkunde (Nr. 1 des städt. Archivs), laut welcher Heidenricus dictus Stappho den Brüdern des h. Lazarus ein Haus und eine Fleischbank zum Heil seiner Seele überläßt, ist Hermann von Laxdorf, Bürger von Sangerhausen, Zeuge. — 1395 schenkt Volkmar Kalb, Mitglied einer alten Sangerhäuser Patricierfamilie, der Kirche S. Jacobi daselbst sechs Schilling Pfennige jährlichen Zinses, die er zu fordern hatte an Rumars, des Juden, Haus in der Laxdorffschen Gasse an der Mauer. — 1435, am Sonnabend nach Katharinentag, verkaufen Claus Angelhard, Bürger von Sangerhausen, und seine eheliche Wirthin Jele einen jährlichen Zins von 1 fl. von 12 fl. an ihrem Settelhofe in der Lachstedtschen Gasse wiederäußlich der neuen Vicarei u. L. Frauen in der Pfarrkirche Sct. Jacobi in Sangerhausen (Urk. Nr. 76 des städtischen Archivs.) — Auch noch in 2 Urkunden aus den Jahren 1448 und 1476 wird nach einer Mittheilung von Dr. Jul. Schmidt in Sangerhausen die Lachstedtsche Gasse erwähnt und zwar so, daß nach einem auf einer dieser Urkunden befindlichen Vermerke die Identität der beiden Benennungen „Laxdorffsche u. Lachstedtsche Gasse“ nicht zu bezweifeln ist. (Alles Vorstehende Mitth. von von Cl. Menzel in Sangerhausen.) Doch ist, so lange nicht noch entscheidendere Zeugnisse hinzutreten, einstweilen nur die Annahme berechtigt, daß eine Gasse in Sangerhausen von einem Bürger, Namens Lachsdorf oder Lachstedt, ihren Namen empfangen hat,

wie es z. B. mit der Buchergasse in Eisleben der Fall ist, ohne daß man genöthigt wäre, daß Bestehen eines besonderen Ortes dieses Namens vorauszusezen.

*Lauta. Anscheinend eine wüste Mark bei Bedra oder ein in diesen Ort aufgegangenes Dörfschen. Denn an das sogenannte „kleine Dorf“ in Bedra stößt unmittelbar ein Flurtheil, welcher „die Lauta“ heißt. (Mittheil. von Hrn. Pfarrer Walter in Crumpe.) Es liegt die Vermuthung nahe, daß dieses „kleine Dorf“ ursprünglich Lauta geheißen hat, und könnte dann ebensowohl als die Wüstung Lautama bei Markfröhlitz für dasjenige Dorf Lauta angesehen werden, welches die Gründer des Stiftes Goseck demselben im Jahre 1046 schenkten.

Lighthagen. Diese Wüstung gehört jetzt zur Friesdorfer Flur, deren ausgedehnten südlichen Theil sie bildet. Die von der Dorflage Friesdorf südwärts zur Mitte der Sgrenze führende Trift heißt die Trift nach dem Lighthagen; Schlag U heißt der Lighthagen und nahe dabei findet sich die wüste Kirchenwiese. Da nun der Reitzenbach die Ogrenze der Flur Friesdorf gegen Gorenzen bildet, so muß er früher auch die Ogrenze der Flur Lighthagen gebildet haben. Cl. Menzel in Sangerhausen theilt mir aus den vom Magister Joh. Andr. Göze 1754 gemachten Auszügen des Friesdorfer Kirchenbuches (Abschrift vom Prediger Tischmeyer im Besitz der Frau v. Friesen in Hammelburg) Folgendes mit: „Also haben die Friesdörfer (zuerst) eine Kirche auf dem Lighthagen auch gehabt. An diesem Orte hat zuvor ein besonderes Dorf gestanden; die Friesdorfer aber sind dahin gepfarrt gewesen, wie denn auch noch heutzutage ein Weg von hier aus durchs Holz anzutreffen ist, welcher der Kirchsteig genannt wird. Von dieser Kirche auf dem Lighthagen sind Ueberbleibsel genug vorhanden. Ich bin auf dem Hügel gewesen, wo die Kirche gestanden, und habe nicht nur Mauern und Gräber gefunden, sondern auch ein tiefes Loch, welches durch eine Mauer in ein Gewölbe ging. Es haben mir auch verschiedene Alte erzählt, daß die Grundmauern dieser alten Kirche vor 40 Jahren (also 1710—1714) in solchem Stande gewesen, daß man Steine zum Bauen daher holen könnten.“ — Im Jahre 1420 kam Lichtenhain, welches damals noch besetzt gewesen zu sein scheint, bei der Mansfeldischen Erbtheilung an Graf Hoyer V. von Mansfeld-Borderort. (Frands, Hist. d. Graffsch. Mansfeld S. 233.)

Lippsdorf. Wenn ich annahm, daß der Name Klausanger auf den h. Nicolaus als ehemaligen Patron der Dorfkirche

schließen lasse, so spricht für diese Annahme auch noch die Lage des Ortes am süßen See. Denn S. Nicolaus, der Patron der Fischer und Schiffer, war für die Einwohner des fischreichen Sees ein ganz geeigneter Heiliger. — Uebrigens liegt die Wüstung nicht bloß in Lüttgendorfer Flur; es hat vielmehr auch Asseleben einen Theil der zwischen beiden Dörfern liegenden Mark erhalten; die ehemalige Dorfssäte von Lipsdorf erkenne ich in den nordwestlich von Asseleben, dicht am See gelegenen „Stätten“ (Schlag K), welche nur durch „die langen Weiden“ von denjenigen Stücken der Flur Lüttgendorf getrennt sind, welche ehemals Zubehör von Lipsdorf waren. Die Bezeichnung „die Stätte“ oder „die Stätten“ bezeichnet regelmäßig eine wüste Dorfssäte. — Von 1147 schenkt der edle Dietrich von Querfurt dem Kloster Marienzelle in Eilwersdorf 1 Huse in Lisdagesdorp. (Ludewig, rell. mscpt. I, 5.)

Liudineburg. Herr v. Mülverstedt bezweifelt in einer brieflichen Mittheilung die Identität von Liudina und Lettin. Ersteres Wort hält er entschieden für ein deutsches, letzteres für ein wendisches. Was die Endung des Wortes Liudina betrifft, so ist dieselbe allerdings nicht nur den slawischen Sprachen (vgl. Harzzeitschr. 1875, S. 119 u. 120) eigen, sondern in Stoff anzeigen den Eigenschaftswörtern auch dem Deutschen, freilich fast nur in Zusammensetzungen, z. B. Eichinaberg, Widinapach u. a. — Da jedoch alle andern Ortsnamen des Hassgaues mit der Endung —ina (z. B. Uvodina, Blisina, Dussina, Wirbina, Studina) sämmtlich nur und zwar leicht aus dem Wendischen erklärt werden können, kein einziger derselben aber aus dem Deutschen, so spricht schon dieser Umstand kräftigst für den wendischen Ursprung des Namens Liudina. Doch nicht allein die Endung, auch das Wurzelwort selbst befundet den letzteren. Denn an das ahd. liut (= homines) zu denken, verbietet vor Allem die Schwierigkeit, daß man dann keine vernünftige Uebersetzung des Namens gewinnen kann. In slawischen Namen dagegen ist die Wurzel lud, lut (oder mit jodirtem Anlaut ljud, ljut) außerordentlich häufig. Eine Fülle von Beispielen liefert Schafarschik (Slawische Alterthümer II, 141). Ich hebe hier nur einige hervor. Ljnta heißt ein Nebenfluß der Pljusa im Gouvern. S. Petersburg; eine Ljutenka fließt im Gouvern. Poltawa; eine Ljutica in Wolhynien; eine Ljutnica im Gouvern. Witepsk. Mehrere russische Dörfer heißen Lutna, Lutinka und ähnlich; Lutomirici heißt ein tschechischer Stamm in der Gegend von Leitmeritz in Böhmen; ja ein vollständiger Doppelgänger unserer Liudineburg findet sich ebenfalls in Russland, nämlich ein Schloß Lutin. Daß Leuthen in Schlesien ursprünglich Liudina

geheißen hat, ist nicht zu bezweifeln. Auch an den Namen des chorwatischen Fürsten Lindiwit darf man erinnern. Alle genannten Namen wird man mit Schafarschik entweder von dem männlichen Namen Ljut, der seinerseits wieder von dem Adj. ljut (= acer, tapfer, grimmig) herkommt, ableiten müssen, oder von dem slawischen unserm ahd. liut urverwandten lud (= homines, Leute, Volk). Unser Ljudina im Besonderen erklärt sich meines Erachtens am Leichtesten durch letztere Wurzel. Da nämlich die slawische Adjektivendung — ina besonders häufig einen Aufbewahrungs- oder Versammlungsort des durch die Wurzelsilbe bezeichneten Gegenstandes bedeutet (Zettmar, Ueberreste slawischer Orts- und Volksnamen der Provinz Brandenburg, Potsdamer Gymnasialprogramm S. 3), so hat Ljudina offenbar die Bedeutung „Versammlungsort des Volkes,” welche am treffendsten durch das deutsche thiotmalli, diotmalah wiedergegeben werden kann. So weist also schon der Sinn des Namens darauf hin, daß unser Ljudina der Hauptort eines Bezirks gewesen sein muß. — Herr v. Mülverstedt wendet jedoch noch Folgendes ein. Wenn Ljudina deutsch sei, woran er glaube, so sei nicht zu begreifen, wie die Wenden daraus Lettin hätten machen können, da sie sonst gewohnt seien, Namen fremder (d. h. slawischer) Wurzel zu substituiren. Sei das Wort aber wendisch, so sei wiederum nicht zu begreifen, wie ein so leichtprechbarer Name, wie Lettin, in deutschem Munde in Ljudina habe übergehen können. Hiergegen habe ich zu bemerken, daß das Vorkommen eines wendischen Namens neben einem Deutschen für denselben Ort meines Wissens nur in der Lausitz gebräuchlich ist und auch da erst in jüngerer Zeit; in unseren Gauen dagegen ist es kaum nachweisbar. Denn Bezeichnungen, wie villam quandam Spirige dictam, selavonice autem Kobolani nuncupatam und villam Spiliberg vocatam, quae etiam alio nomine Sibrovici nominatur wollen eigentlich keine entschiedene Identität beider Orte, sondern nur engeres Verbundensein eines slawischen und eines deutschen Dorfes andeuten, wie wenigstens neben Spergau früher ein besonderes Dorf, Köbeldorf, bestand (vgl. mein Wüstungsverzeichniß in der Harzeitschr. 1875, S. 367 und 1878 S. 160). Daz aber Ljudina in Lettin übergehen konnte, habe ich nicht nur an dem a. O. bereits nachgewiesen (1185 Luthyne, 1217 Latin, später Luttin, Lutyn, Letyn, Littin, Lettin), sondern das zeigt auch die parallele Entwicklung von Rupina zu Rumpin, Wettina zu Wettin, Blisina zu Blößen u. v. a. Ljudina ist eben die noch unversehrte, Lettin die im Munde der Deutschen entstellte Form des slawischen Namens. — Wenn nun Herr v. Mülverstedt weiter bemerkt, auf die deutsche Endung burg im Namen Ljudine-

burg dürfe man kein Gewicht legen, weil verschiedene dem wendischen Idiom angehörige Namen, sei es nun durch Unabhängung, sei es durch Verunkrautung der ursprünglichen Endung, erst durch die deutsche Zunge zu deutsch klingenden geworden seien (vgl. Lobsburg, welches urkundlich Luburn, Loburn, und Brandenburg, welches ursprünglich Brannibor hieß, wo der Deutsche den Burgbegriff an den Namen angeflickt habe), so beweist auch dies nichts gegen meine Auffassung, da ich ja Liudina nicht für einen deutschen Namen halte und die Sache doch offenbar so liegt, daß die Deutschen die bei dem slawischen Orte Ljudina erbaute Burg unter Beibehaltung des slawischen Namens Ljidineburg nannten, gerade so wie die bei dem slawischen Wirkina erbaute Burg von ihnen Wirkineburg genannt wurde. Doch noch Eins macht Herr v. Mühlverstedt geltend. Ein Schluß von dem Vorhandensein mehrerer Sattelhöfe zu Lettin auf das ehemalige Vorhandensein einer Burg ebendaselbst sei unstatthaft, weil das Wesen der Sattelhöfe (ohne Hintersassen) von dem einer Burg sehr weit entfernt sei. Ueberdies seien die v. Lettin und dann die v. Morl, welche auf Lettin sassen, das kleinste, unbedeutendste und ärmste Geschlecht gewesen, das man sich denken könne, welches kaum eine Rementate bewohnt haben möge. Es ist zuzugeben, daß aus dem Vorhandensein von Sattelhöfen ein direchter Schluß in obigem Sinne nicht zu ziehen ist, aber ein indirechter scheint mir statthaft zu sein. Denn die erwähnten Sattelhöfe werden ein Burglehn von Burgmannen gewesen sein, die zu der Besatzung der Liudineburg gehörten; das Geschlecht aber, welches den Namen v. Lettin führte, wird, wie so viele Beispiele anderer Burgen uns zeigen, nur das vornehmste Ministerialgeschlecht unter den Lettiner Burgmannen gewesen sein und darum den Namen des Ortes selbst geführt haben. Was aber das Wichtigste ist, auch den Nachweis, daß wirklich in Lettiner Mark eine wenn auch schon sehr früh verschwundene Burg gestanden haben müsse, kann ich führen. Wie ich in meinem Wüstungsverzeichnisse (Harzzeitschr. 1875 S. 397) dargethan habe, liegt westlich von Lettin die Rotschmark, von welcher jedoch auch zu Schieipzig und Döbau Stücke gekommen sind. Diese Rotschmark hieß aber urkundlich in früherer Zeit Grotheze und noch 1511 Grottsch, so daß also das anlautende G erst spät verloren gegangen ist. In dem Namen Grotheze aber läßt sich unschwer das slawische grodjisstjo, welches Burgstelle bedeutet, erkennen, wie denn in der Lausitz die Namen Grötsch, Grödisch, Grotsch, Gröditz sämmtlich nur germanisirte Formen jenes slawischen Wortes sind, was Bronisch im Neuen Lausitz. Magazin, Bd. 20, Hft. 2, S. 121 nachgewiesen hat. Hiernach wird man nicht umhin können,

in der ehemaligen curtis Grotheze westlich von Lettin die bisher vergebens gesuchte Burg von Lettin anzuerkennen, nur daß bei derselben die slawische Bezeichnung einer Burg anstatt der deutschen sich erhielt, was bei einem ursprünglich slawischen Orte mit durchaus slawischer Umgebung nicht Wunder nehmen kann. Beachtung verdient auch noch, daß bei Roitzsch unweit Bitterfeld sich eine Flur Burgstadel findet, welche nach Schum. u. Schiffn. Lexicon von Sachsen (XV, 29) im Jahre 1469 noch ein Schloß trug, ein zweites Ichreiche Beispiel, daß Roitzsch nur aus Groitsch (= Grod-jistjo) verderbt ist und stets auf das ehemalige Vorhandensein einer Befestigung oder Umwallung hindeutet.

Lobesdorf. Schlag AK in Sotterhäuser Flur heißt „in Lobesdorf“ und liegt südlich vom Dorfe, östlich von dem Then und nördlich des Hennickenberges. (Siehe das unter letzterem Namen Gesagte.) Auch Holdenstedt und Wolferstedt müssen Anteil an der Flur haben, da nach einer Sage diese beiden auf eine Glocke Anspruch erhoben haben, die eine San auf Lobesdorfer Mark ausgewählt hatte.

Löbitz. Liubisici im Hersfelder Zehntverzeichnisse. Schlag EA der Flur Niederschmon führt noch den Namen: „auf und hinter dem Löbitz,“ und Schlag OA heißt: „zwischen der grünen Trift und dem Löbitz.“ Vielleicht gehörte auch Schlag AA, „die Mühlhöfe,“ zu der ehemaligen Dorflage. — 1277 erscheint Henricus plebanus de Lubyz (ab Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 262.) Also hatte der Ort vormals eine Kirche.

Löpnitz. Der kleine und große Löbnitz im Zollhäuser Unterforste liegen nördlich von Pölsfeld und westlich von Annarode in der Quellgegend des nach Möllendorf hinabfließenden Hippbaches, doch vermutlich auf dem südlichen Abhange der Wasserscheide. Nach Osten grenzen beide an den Roßberg.

Lorenzrieth. Die ehemalige Dorflage gehört jetzt zur Flur Martinrieth, in welcher Schlag S „die Hoffstetten“ heißt.

Ludendorf. In der Flur Ober-Wünsch (Kr. Querfurt) westlich vom Orte heißt ein Flurteil nach der Drösigmark zu das Ludendorffsche Feld. Herr Pastor Walter in Crumpa, der mir dies mitteilt, urtheilt ohne Zweifel richtig, wenn er annimmt, an dieser Stelle habe das Liudimendorf des Hersfelder Zehntverzeichnisses gelegen, welches bis jetzt noch nicht nachgewiesen war. (Nach dem Landauischen Druck Nr. 162, nach der richtigen Reihenfolge Nr. 171.) Doch möchte ich annehmen, daß das in die Flur

Niederwünch gehörige, deren SW-Ecke gegen die Wüstung Doppeladel bildende „kleine Feld“ (Schlag A) früher ebenfalls zu Ludendorf gehörte, da dasselbe von keiner andern Wüstung in Anspruch genommen wird. Die einzige mir bekannte urkundliche Erwähnung des Ortes ist folgende. Im Jahre 1208 bezeugt Landgraf Hermann von Thüringen, daß der Abt Eckhard und die Brüder des Klosters Neinsdorf (a. d. U.) auf dem Landgerichte in Röblingen aus der Hand des Burggrafen Ulrich von Wettin und seiner Erben 4 Hufen in Ludendorf für 60 Pfund sub pretextu liberi matrimonii gekauft haben. (N. Mittb. XIV, 277.)

Lüdersburg. Das Dörfchen Lüdesburg muß übrigens schon vor dem Jahre 1145 bestanden haben, da eine Urkunde dieses Jahres folgende Ortsangabe hat: „silva Schirholt (= Grenzholz), que a superiori villule parte, que dicitur Ludesburg, incepit et in fine eiusdem ville desinit.“ (v. Ludewig, rell. mscptm. X, 679.)

Mäckern. Der Mäckersche Teich liegt in der Schaffstedter Oberflur, zwischen der Stadt und dem Feldschlag H „hinter dem Walde.“

Mallesbach. Vielleicht erinnern „die Hoffstätten“ (Schlag R in Seet. I der Flurkarte von Schönewerda), welche unmittelbar nördlich von Eßmannsdorf und östlich vom Sulzbache, zwischen E. und der Bottendorfer Straße liegen, an diesen Ort. Vielleicht aber röhren sie von dem noch unbekannten Theotboldesdorp her, welches das H. B. V. zwischen Eßmannsdorf und Bottendorf nennt.

* Mamburg. Obwohl diese Dertlichkeit außerhalb unserer Gaue liegt, so soll sie doch, weil sie dicht an der Grenze liegt, hier mit genannt werden. So heißtt nämlich die an den Regenbeek und Krieggraben stoßende SW-Ecke der Flur von Burgörner, östlich der Wipper. Ein Bericht eines ehemaligen Pfarrers von Thondorf nennt übrigens die Stelle „Monburgsberg,“ Ahrens dagegen (Histor. Nachrichten S. 41) „Mannburg.“ (Beide fügen hinzu, daß auch auf dem etwa 100' hohen Kirchberge bei Burgörner der Sage nach ein Kloster mit einer Burg gestanden habe.) Enthielte der urkundlich leider nicht belegte Name Mamburg den Namen Mano, (= Burg des Mano), so wäre eine Beziehung zu dem Namen Mansfeld, dessen älteste Schreibung Manesvelt (= Rodung des Mano) lautet, nicht undenkbar.

*Margaretenmühle unterhalb Wippra unweit der Wipper. Sie wird zum ersten Male in der Beschreibung der Mansfelder Berggrenze erwähnt und zwar so: „bis an Grettenmühle und an das Wasser die Wipra.“ In einem Bericht über Beziehung der Berggrenze von 1563 heißt es: „bis auf Margaretenmühle, die leit unter Wipper, aber verwüst, nichts davon denn ein Gewölbe, in den Berg gehauen.“ Da heutige Karten die Mühle noch zeigen, so muß dieselbe später wieder aufgebaut worden sein.

*Mark-Beesenstedt. Nach Francke (Historie der Grafsch. Mansfeld S. 89) das Oberdorf von Beesenstedt in der Herrschaft Seeburg. Wenn dies ohne Zweifel richtig ist, so doch schwerlich die Behauptung, der Ort habe seinen Namen davon, daß er vor Zeiten ein Marktflecken gewesen; wenigstens beweist er dieselbe nur durch den Hinweis auf den Namen. — Bei der Mansfelder Erbtheilung im Jahre 1420 kam der Ort in den gemeinschaftlichen Besitz der Grafen Gebhard V. und Busso VI. von Mansfeld (Ahrens, histor. Nachrichten, Eisleben 1834, S. 32). — 1468 als Magdeburgisches Lehnstück der Grafen von Mansfeld erwähnt (Spannberg, Mansf. Chron. fol. 392^b). Auch in der Mansfeldischen Erbtheilung von 1501 wird Mark-Beesenstedt neben Beesenstedt noch besonders aufgeführt, desgl. i. J. 1609 als Zubehör von Seeburg.

*Markreichstedt. Diese ursprünglich, wie es scheint, selbständige Dorfgemeinde muß jetzt in Niedereichstedt aufgegangen sein. Doch heißt noch jetzt eine Stelle im südöstlichen Theile der Niedereichstedter Flur (Schlag BD in Sect. IV): „vor dem Markte.“ Das würde als ursprüngliche Namensform Markt Eichstedt voraussezzen.

Mechilacha vgl. Muchilidi.

Mechilstedt ist zu streichen, da es, worauf A. Meyer aufmerksam macht, Mechstedt bei Schlotheim in Thüringen sein dürfte.

Mechtilderode. Nach Schumann u. Schiffner (a. a. D. VI, 205) führt das Dorf den Namen Ziegelrode erst seit Erbauung der nördlich gelegenen Ziegelei. Nach G. Poppe dagegen, welcher sich auf die mündliche Mittheilung eines zu Ziegelrode geborenen Berichtstatters stützt, ist Ziegelrode, genau genommen, eine Neugründung, $\frac{1}{4}$ Stunde von dem eingegangenen Mechelrode entfernt. Dieses lag bei der jetzigen Gemeindegroube, an welcher noch im Jahre 1830 der Wald anfangt. Unter den mehrere hundert Jahre alten Eichen desselben konnte man damals den Umfang des „alten

Gottesacker's" in seinen Füllmundsteinen noch recht gut erkennen. Auch waren daselbst noch mehrere ziemlich wohl erhaltene, theils aufrecht stehende, theils liegende Leichensteine und sogar Gräber zu sehen. Nach 1830 wurde der Wald dort ausgerodet, und Alles hat sich geändert.

Meinersdorf. Man wird kaum bezweifeln dürfen, daß M. dasjenige Dorf war, zu welchem die wüste Katharinenkirche bei Wendelstein gehörte, da es wiederholt mit dem wüsten Wenigen-Memleben und mit dem wüsten Oßfurt zusammen genannt wird und die Pfortengüter in Meinrichsdorf zu dem Mönchhofe in Odesford gehörten, von welchem aus sie verwaltet wurden. 1356 vertauschte jedoch das Kloster Pforta diese Güter gegen ihm näher gelegene an die auf Wendelstein sitzenden Edlen von Witzleben. (Wolf, Chronik v. Pforta S. 127). Die Zeit, wann das Dorf eingegangen, und in Folge welcher Ereignisse, bleibt immer noch zu ermitteln. Zu vermuthen ist, daß das Kloster Pforta und später die Edlen v. Witzleben die Bauern ausgekauft und so dem Dorfe das Ende bereitet haben. Im 15. Jahrh. aber hat der Ort, wie ich früher gezeigt habe, jedesfalls noch bestanden.

Melmsdorf. In dem zur Flur Oberdeutschenthal geschlagenen Antheile erinnern an das Dorf noch die Bezeichnungen: „zwischen dem Jungfern- und Malmenraine im Malmengrunde“ (Schlag Z), wozu auch noch die nähre Bezeichnung tritt: „am Hälleschen und am Schaffstedter Wege.“ Wenn nun Schumann u. Schiffner (a. a. D. XVIII, 662) eine von der Stadt Schaffstedt benutzte Wüstung, die schon vor 800 Jahren (von 1833 an zu rechnen) an das Stift Merseburg gekommen sei, Malmersdorf nennen, so vermuthe ich, daß Malmersdorf zu lesen und anzunehmen ist, es sei der an Schaffstedt gefallene Theil der Flur damit gemeint, obgleich die Zeitangabe befremdlich bleibt.

Michulidi. Da die Einsicht in das Original des Hersfelder Behtverzeichnisses mich belehrt hat, daß in demselben fast durchweg eine von Landau nicht erkannte, örtliche Reihenfolge der Namen beobachtet ist, und da demnach Mechilacha — so und nicht Muchilacha hat das Original —, weil es zwischen den Dörfern Langunfeld steht und die Orte Morunga und Cunnaha zu Nachbarn hat, nicht auf Mücheln an der Geisel gedeutet werden kann, so fragt sich, ob nicht doch der alte Name dieses Städtchens Muchilidi sei. Da nun auf diesen Namen Nannendorpf (Nallendorf), Crupa (Crumpe) Zebechuri (Böbigker a. d. Geisel) und Crodesti

(Gröst b. Mücheln) folgen, also lauter Orte aus der Umgegend dieses Städtchens, so muß man Michulidi durch Mücheln erklären. Dazu kommt noch, daß Mücheln nach Wunder-Wölker a. a. O. S. 6. auch Muchilde, nach Schumann u. Schiffner (a. a. O. VI, 575) auch Michelda heißtt. Dagegen wird es mit Vorsicht aufzunehmen sein, wenn ebenda berichtet wird, Mücheln habe noch 2 alte Thürme, als Überreste von 2 Schlössern, auch habe es zu Mücheln und in den nahen Dörfern S. Ulrich und S. Jacob vor der Reformation 3 Klöster gegeben, deren Namen noch jetzt die Kirchen dieser Orte nebst der Filialkirche des Dorfes S. Micheln führen. Thatssache ist nur, daß in der Stadt eine Kirche S. Jacobi liegt, und daß das Rathssiegel den Patron der Kirche, S. Jacobus den Älteren mit dem Stabe in der Rechten, der Pilgermuschel in der Linken und dem Pilgerhute auf dem Haupte darstellt. Den Umfang der ehemaligen Muchileburg oder Mochenleuaburg (so schreibt die Urkunde von 978) erhält man nach Wunder-Wölker S. 7, wenn man dem Mauerzuge folgt, der das Mühlthor, Oberthor und Delthor mit einander verbindet. Das ist die eigentliche Stadt mit Auschluß der Vorstädte, von kaum 700 M. Umfang, also im Grunde nur eine große Burg. Doch vgl. auch das unter Mücheln Bemerkte.

* Miserlengefeld, welches Schumann in seinem Lexicon von Sachsen (V, 618) irrig Meilerlengefeld nennt, ist jetzt ein dem Grafen von Asseburg-Bochholz gehöriges Vorwerk unweit Lengefeld bei Sangerhausen. Das Bestimmwort Miser, welches in der Halberstädter Archid. Matr. vom Jahre 1400 Muser lautet, ist zur Unterscheidung von dem noch bestehenden Lengefeld, welches früher Probstlengefeld hieß, beigefügt. Miser oder Muser (Mauser) ist der Name des Mäusebussards und in unserm Falle Name einer Ministerialfamilie, deren Glieder in der Umgegend von Sangerhausen während des Mittelalters häufig erwähnt werden. Weil diese Familie ein Rittergut in dem Orte besaß, wurde derselbe geradezu nach ihr benannt, wie Hackpfiffel nach denen v. Hacke, Kalbsrieth nach denen v. Kalb, Knautfleeberg, Knauthain und Knautnaundorf nach denen v. Knaut u. a. m. — Der Ort war jedoch früher nicht bloß Vorwerk, sondern auch Pfarrdorf, wie nicht nur aus seiner Erwähnung in der Halberst. Matrikel, sondern auch aus einer Teidingsurkunde vom 21. Dec. 1400 (in die Thome apostoli) hervorgeht, welche sich im Stadtarchiv zu Sangerhausen befindet und welche Herr Lehrer Menzel daselbst mir mitgetheilt hat. In derselben werden erwähnt „drye dorffer, dy Lengefeld heissen: das cyne heisset Probstlengefeld (in der Matrikel Provest

Lengevelde), und eynes Mittellengefeld und eynes Miserlengefeld, dy da by gelegen sin etc.“ Daß alle drei Dörfer, und somit auch Miserlengefeld, uralt sind, geht daraus hervor, daß bereits das Hersfelder Zehntverzeichniß 3 Orte des Namens Langenfeld mit und nach einander nennt. Sonst scheinen über unsern Ort alle Nachrichten zu fehlen; namentlich ist unbekannt, wann das Dorf eingegangen.

*Mittellengefeld. Name eines Theils von Lengefeld bei Sangerhausen, früher eines besonderen Dorfes, welches jetzt mit dem ehemaligen Probstlengefeld zu Einem Dorfe, dem jetzigen Lengefeld, verbunden ist. (Mittheilung von Cl. Menzel. Vgl. das unter Miserlengefeld Bemerkte.)

*Molmeck. Name einer Wüstung in der Flur von Großörner, nördlich der Wipper, also nicht in den Hassgau gehörig. Da jedoch der Name in Mansfeldischen Lehnbriefen sehr oft erscheint, so mag bemerk't werden, daß der Name Molmeck aus Molenbeke oder Mülenbeke (= Mühlbach) entstanden ist, wie auch noch die Benennung des Schlages BA: „Wiesen in in den Mühlgärten und in Molmeck“ zeigt. Ahrens (historische Nachrichten S. 46) behauptet irrthümlich, daß dieser Ort bei Eisleben gelegen. Ueber das Schicksal der Bewohner des angeblich im dreißigjährigen Kriege eingegangenen Ortes und auch über seine Gründung haben sich Sagen erhalten.

*Müchel. Im nördlichen Theile der Fluren Ebersrode und Branderode bei Mücheln findet sich, anstoßend an die Müchelner Stadtschlur, eine Anzahl Feldschläge, welche mit Bestimmtheit das ehemalige Dasein eines Dorfes des Namens Müchel an jener Stelle andeuten, welches allenfalls auch als das Michulidi des Hersfelder Zehntverzeichnisses (spätere Muchelde) angesprochen werden könnte. (Vgl. das unter Michulidi Bemerkte). Nördlich von der Dorflage Ebersrode heißen die Felder „am kleinen Müchelwege“ (Schlag I) und „am großen Müchelwege“ (Schlag M, östlich des vorigen an der Ogrenze). Nördlich von beiden liegt die Müchelhöhe (Schlag R) und noch weiter nach N das Müchelfeld mit dem östlich davon gelegenen „Schlößchen.“ (Schlag B und L.) Damit aber nicht genug, denn in der östlich angrenzenden Flur Branderode heißen die an der Ngrenze derselben gelegenen Schläge M und N „am Müchelschen Wege“ und „die Müchelsche Gebreite“, lauter Anzeichen, daß diese zusammenstoßenden Flurorte einst ein zusammengehöriges Ganzes gebildet haben, welches

nicht etwa bloß von der nördlich angrenzenden Stadtflur Mücheln abgezweigt ist, sondern einen selbständigen, wenn auch verwandten Namen hat. Endlich ist auch noch zu beachten, daß die Flur von Baumersrode, welche östlich an die von Mücheln und südlich an die von Ebersrode grenzt, einen Schlag Z hat, welcher „am Müchelwege“ heißt und bei welchem sich zwei andere Schläge (AB und AC) finden, welche „die Hofgärten“ und „das kleine Feld“ heißen, wie wir schon mehrmals zu sehen Gelegenheit hatten, Bezeichnungen, welche eine wüste Dorflage und das einverleibte Feld einer ehemals selbständigen Flur anzudeuten pflegen.

Der Ortsname selbst dürfte dem slawischen mogila (auch mohyla) seinen Ursprung verdanken, welches Grabhügel bedeutet. Dafür spricht hier noch der ganz besondere Umstand, daß sich in unmittelbarer Nähe der oben genannten Flurorte nordöstlich des Dorfes Ebersrode ein Flurstück findet, welches „der Todtenhügel“ heißt (Schlag N), wie nicht minder, daß nach Schumann u. Schiffner (a. a. O. XVII, 643) auf der ganzen Hügelkette südlich von Crumpa und Mücheln eine Menge sich an einander reihender künstlicher Hügel sich findet, aus welchen man oft Urnen gräbt. Uebrigens scheint auch der mehrfach erwähnte Müchelweg allgemeine Bedeutung zu haben und die Straße zu sein, welche aus dem Süden durch die Flur Zeuchfeld (auch dort heißt Schlag AZ „am Müchelwege“) zwischen Baumersrode und Ebersrode einerseits und Branderode andererseits hindurch ins Thal der Geisel führt. Ich halte es nicht für unmöglich, daß dieser Müchelweg ursprünglich — der jetzigen Aussprache, wenn auch nicht Schreibung gemäß —, Michelweg (= große Straße) hieß, also mit einem Orte Namens Müchel nichts zu thun hatte, aber, da er über unser wüstes Müchel nach der Stadt Mücheln führte, durch Anlehnung allmählich die Form Müchelweg empfing. In diesem Falle verrieth uns der alterthümliche Name Michelweg die Richtung einer gewiß sehr alten Verkehrsstraße zwischen den Thälern der Unstrut und Geisel, zugleich aber wäre die Möglichkeit gegeben, daß die oben erwähnten „Hofgärten“ und das „Schlößchen“ einen anderen Namen trugen, als Müchel.

Munislynungen. Herr v. Mülverstedt erhebt (in einer brießl. Mittheilung vom 20/11 75) den Einwand, Munislynungen könne schon deshalb nicht als Mönchsleinungen gedeutet werden, weil das Bestimmwort der sonst durchaus gewöhnlichen, schwachen Flexion desselben gemäß München=Leinungen heißen müßte, wie z. B. München=Nienburg, München=Bernsdorf, München=Lohra u. a. Gewiß ist dieser Einwand nicht ohne Gewicht; jedoch was

hindert, anzunehmen, daß statt Munis zu lesen ist Munic, daß also das Bestimmwort dieses Namens gar keine Flexion hat? Wir hätten dann hier eine ächte und keine unächte Zusammensetzung vor uns, analog der bekannten „Münch-hausen“. Das von Pastor Heinecke (in der Harzzeitschrift 1876, S. 137 ff.) über die Zoberbrüderschaft bemerkte ist nur geeignet, diese Deutung zu bestätigen. Der wüste Kirchhof bei Horla hat offenbar auf unsern Ort keinen Bezug, da er vielmehr dem Halberstädtischen Horlehagen anzugehören scheint. Die noch jetzt bestehende Michaeliskirche in Großleinungen möchte ich für die von Müniclynungen halten, weil sie nach der Großleinunger Flurkarte auf der östlichen Seite des aus NW kommenden Leinebaches liegt. Die eingegangene S. Jacobskirche, deren Lage noch zu ermitteln ist, wäre dann die des Mainzischen Leinungen gewesen.

Nakkenrisen. Bewogen durch das parallele Vorkommen der wendischen Familiennamen Axekow und Naxeckow, Itzenplitz und Nitzenplitz, möchte Herr v. Mülverstedt den Namen für einen wendischen halten. Aber dieses Alterniren des Anlauts kann schon deshalb nicht als zureichender Grund angesehen werden, weil es auch bei unzweifelhaft deutschen Namen keine seltene Erscheinung ist, ganz abgesehen davon, daß der Name Accanris aus dem deutschen Wortschatze eine ungezwungene Erklärung findet. So lange aus dem Wendischen keine befriedigende gegeben ist, halte ich daher den Namen für deutsch, ja ich bin sogar geneigt, anzunehmen, daß auch bei unzweifelhaft wendischen Namen das vorgesetzte N nur einer von den Deutschen bewirkten Herüberziehung des Auslauts der deutschen Präposition „in“ ihren Ursprung verdankt, analog dem hebräischen Dagesch forte euphonieum, so daß man „in Axekow“ sehr bald „in Naxeckow“ sprach, bis schließlich das Bewußtsein, daß dies eine bloße Nachlässigkeit sei, verloren ging.

***Naundorf.** Eine Wüstung bei oder ein Theil von Schafstedt, da in der Oberflur Schaffstedt die Bezeichnung vorkommt: „zwischen der Landwehr und dem Naundorfer Raine.“ Ein Neuendorf als einen Theil oder eine Vorstadt von Sangerhausen erwähnte ich schon oben; nicht minder heißtt eine ehemalige Vorstadt von Gißleben „das neue Dorf“, und dieselbe Erscheinung dürfte sich noch bei mancher Stadt in unsern Gauen wiederholen. Auch in dem Dorfe Gröst bei Mücheln muß ein Theil des Dorfes Neuendorf heißen, oder dessen Namen muß eine nördlich davon gelegene Wüstung führen, da Schlag W in Section II. der Größten Flurkarte die Bezeichnung hat: „auf den Bänken am Neuen-

dorfer Raine". Dieser Schlag liegt nordwärts ziemlich weit von der Dorflage Größt entfernt. Eine Beziehung auf Naundorf a. d. Geisel ist wohl kaum anzunehmen. Dieses letztere ist, wie ich (Harzzeitdchr. 1876, S. 58 u. 59) gezeigt habe, im Grunde nur eine Neugründung, welche das Eingehen des jetzt wüsten Rada-wassendorf (Rottmannsdorf) veranlaßt hat.

Nekendorf b. Eisleben. Das Dorf soll aus ungefähr 28—30 Feuerstellen bestanden haben. $\frac{1}{4}$ Stunde über der Mühle am sogenannten Nekendorfischen Berge liegt ein erhabener Felsen, welcher der Teufelsaltar und gegenüber noch ein anderer, welcher die Teufelskanzel heißt. Beide liegen unmittelbar an der Grenze zwischen dem Hassegau und dem Friesenfelde.

Nekendorf b. Liederstedt. Der Ort bestand eigentlich aus zwei Dörfern: Großnekendorf (westlich) und Kleinnekendorf (östlich) in der Flur Liederstedt (Schlag A und B). Er lag nord-westlich von diesem Dorfe in der NW-Ecke der Liederstedter Flur und grenzte westlich an die Wüstung Rymen, nördlich an Spielberger Flur, in welcher das Nekenthal eine Beziehung zum Namen des Dorfes Nekendorf zu haben scheint. Die Dorfstätte muß nicht fern von der Dorflage Spielberg, nach W zu, gelegen haben.

Neinstedt. Diese Wüstung liegt südwestlich von der Wüstung Dankendorf, etwa doppelt soweit als diese von Gerbstedt entfernt. Schlag CQ in Gerbstedter Flur, welcher an die NW-Ecke der Helmsdorfer Flur stößt, heißt noch „die Nienstedter Koppel.“ Die Flur dieses Dorfes scheint westwärts mit Augsdorf begrenzt und bis zur „Kreuzgrund“ gereicht zu haben, da die Stütze östlich von der Kreuzgrund „die Koppel“ heißen und weiter nordwärts „die Nienstedter Koppel“ sich anschließt. Die wüste Dorfstätte Nienstedt kennt man noch jetzt; sie liegt höchstens eine Viertelstunde nach Norden zu von dem Kreuzstein entfernt, welcher dicht am Wege von Augsdorf nach Helmsdorf, rechts desselben, steht, jenseits der sogenannten Landföhre, wo ein Gebüsch die Stelle bezeichnet. — 1346 verkauft das Kloster Helfta dem Kloster Gerbstedt duos mansos cum dimidio sitos in campis et curias duas suas in villa Nenstede. (Bennholdsche Sammlung in Eisleben, Cop. Gerbstad. A. 14. 2.)

Neustadt. Außer den „Neustädter Gärten“ erinnern auch noch „die Neustädter Gemeindetheile“ — die angebliche Dorfstätte — (Schlag III der Flurkarte von Dehlitz) sowie „das Neustädter Holz“ in der Nspitze der Schleberöder Flur (Schlag

L der Flurkarte) an den eingegangenen Ort. Ein Theil des Gottesackers ist zu Felde gemacht, in dem andern findet man noch Gräber mit Gebeinen. Das Dorf war nach N. Mitth. I, 1, S. 40 im Jahre 1450 schon längst wüste. Die große Glocke kam nach einer Montags nach Palmarum 1450 ausgestellten Urkunde des Rathes zu Mücheln in diesem Jahre nach Mücheln. Die kleine Glocke soll nach Dechitz gekommen sein, welches nur $\frac{1}{4}$ Stunde östlich von Neustadt liegt.

* Neue Warte bei Rohrbach a. d. Mündung der Gonne in die Helme, in der südlichen Spitze der sogenannten Sauweide. — 1353 die neue warte in dem rithe (Schöttgen u. Kreyßig, dipl. II, 740.) — 1359 die nuwe warte obir das wasser dy Gunne (Kreyßig, Beiträge zur Historie III, 270). Die neue Warte setzt eine alte ebendort voraus. Lag letztere in der Nähe und wo dann, oder bezeichnet die Benennung „neue Warte“ nur einen Neubau an Stelle der alten?

* Nothe. Anscheinend Name einer Wüstung in der NW-Ecke der Flur Großosterhausen. Dasselbst liegt ein ausgedehnter Schlag (Y), welcher die Nothmark heißt und im S von der Nothmarksstrift begrenzt wird, jenseit deren nach S zu die kleinen und großen Stummeläcker liegen. (Schlag W und X). Doch auch die nordwestlich angrenzende Bornstedter Flur scheint einen Theil der Nothmark an sich genommen zu haben, da in derselben Schlag HH die Bezeichnung „der Nothstall“ führt. Höchst wahrscheinlich ist dieses Nothe der Ort, in welchem die Pfalzgrafen Goseck-Stammes begütert waren, und von dessen Flur, welche Erzbischof Adelbert v. Bremen als commune patrimonium der pfälzgräflichen Brüder bezeichnet, sie Ländereien an das Kloster Goseck schenkten. (1053.)

Obendorf. Nach Section I der Flurkarte von Oberwünsch bildet die Ohmendorfer Flur den westlichen Theil der Flur von Oberwünsch. Denn deren NW-Ecke gegen Schaffstedt heißt das Ohmendorfer Oberfeld, südlich davon liegt das Ohmendorfer Mittelfeld und in der SW-Ecke gegen Niedereichstedt das Ohmendorfer Unterfeld (Schlag M, N und P). Die Dorfflätte lag westlich der Dorflage Oberwünsch und nördlich vom Unterfelde. Sie wird noch durch die Bezeichnung „die Ohmendorfer Gärten“ (Schlag A) angedeutet. Doch auch an das südlich gelegene Eichstedt muß ein Theil der Flur gekommen sein, da man auch dort ein „Ammendorffsches Feld“ kennt. Herr Pfarrer Walter in

Crumpa, der mir dies mittheilt, bemerkt dazu, er halte dieses wüste Ohmendorf (Obendorf, Immendorf) für das bisher noch nicht nachgewiesene Theominendorf des Hersfelder Zehntverzeichnisses, indem der Anlaut später in Wegfall gekommen. Dieser Vermuthung muß ich durchaus beipflichten, zumal auch Dobersdorf bei Sangerhausen später seinen Anlaut abgeworfen hat, so daß es jetzt nur noch Obersdorf lautet. Hieraus erhellt zugleich, daß unter den überlieferten Namensformen Ohmendorf die richtigste ist.

*Oberndorf. In älteren Zeiten ein Theil von Burgscheidungen. Anno 1373 ist Oberndorf nebst Scheidingen, zu dem es gehöret, mit $5\frac{1}{2}$ Hufen Landes, allem Wiesewachs, Hopf- und Kohlgärten, allen Zinsen und Renten . . ., mit allem Dienst und Gerichten über Hals und Hand im Felde und Dorfe, mit aller Gerechtigkeit an die Edlen Herren von Querfurt gelangt. Allein deren Nachkommen, Gebhard und Bruno, Gebrüder, Herren zu Querfurt, haben es anno 1437, Dienstags nach Quasimodogeniti Otten, Carl und Dietrichen, Gebrüdern von Scheidingen, für 1000 Gulden verkauft, und sich nur die Lehn vorbehalten, gestatteten ihnen aber, $1\frac{1}{2}$ Hufen Landes vererben zu können. (Rühlmann, histor. Brief von der Stadt Laucha, S. 4. 36. 37.) Der dasigen Pfarrkirche zu S. Georg wird in Urkunden von 1407 und 1443 gedacht, aus welchen hervorgeht, daß solche unter der Domprobstei zu Erfurt stand. In dem erstgenannten Jahre war der Ort im Besitz der Knutonen, im letztern gehörte er denen v. Scheidungen. Aber schon das Jahr darauf verkaufen diese das Dorf nebst Sattelhof an den Rath zu Laucha um 2850 Gulden, wozu sowohl die edlen Herren von Querfurt, als auch das Kloster Reinsdorf, bei welchen diese Güter zu Lehn gingen, ihre Zustimmung gaben. Im Jahre 1448 wurde das Dorf zu dem Achteck Ecksberge geschlagen, während es bis dahin unter das Amt Freiburg gehört hatte. Nach einer Sage soll sich die alte Stadt Scheidungen über das jetzige Dorf Burgscheidungen, Kirchscheidungen und Oberndorf erstreckt haben. (Schumann und Schiffner, a. a. D. VII, 625 u. I, 592.) Wenn nun im Jahre 1476 Bischof Philipp v. Bamberg den edlen Bruno v. Querfurt mit dem Hofe zu Oberndorf und andern Gütern belehnt, eine Belohnung, die Bischof Heinrich v. Bamberg im Jahre 1487 wiederholt (Harzzeitschr. 1874, S. 173 u. 174), so kann man zweifelhaft sein, ob hier das obere Dorf zu Reinsdorf, welches in ein Ober- und Unter- oder Niederdorf zerfiel (vgl. Harzzeitschr. 1874, S. 135 und 171 ad a. 1331 und 1466), gemeint ist, oder unser Oberndorf; doch halte ich das Letztere für wahrscheinlich.

Nach Allem hatten offenbar die Edlen von Quersfurt den Ort vom Bisithum Bamberg zu Lehn und haben ihn Anfangs als Aßterlehn an die Knutonen, dann an die von Scheidingen ausgegeben und zwar diesen zuletzt als erbliches Lehn.

Oberrode. Der Flurort dieses Namens zwischen Einzingen und Sotterhausen findet sich in der SW-Ecke der Flur Sotterhausen, wo sich das Unterrod, und östlich davon das Oberrod findet (Schlag B und E). Auch die südlich anstoßende NW-Ecke der Flur Nienstedt heißt Ober-, Mittel- und Unterrod (Schlag A). Zwischen dem Ober- und Unterrod in Sotterhäuser Flur liegt der Torstenborn. Nach W grenzt das Unterrod an die Flur Einzingen. Die Eigenschaft dieser Rodungen als Ansiedelung ist freilich erst noch zu erweisen.

Ebenso ungewiß ist diese Eigenschaft hinsichtlich des bei Sangerhausen gelegenen Oberrode. Dasselbe gehört jetzt zur Flur Niestedt, und daneben findet sich auch hier ein Unterrode. Die Stadt Sangerhausen hatte dort lehnbare Grundstücke, für welche die Gemeinde Niestedt bis in die neueste Zeit zinsen mußte. Laut Urkunde vom Sonntage Quasimodogeniti 1442 hatte Heinrich Kraß d. Junge 1 Morgen auf dem Rode vom Rath in Sangerhausen zu Lehn. (Mittheil. von Cl. Menzel in Sangerhausen.) Nach einem Niestedter Grenzbegange von 1678 liegt das Ober- und Unterrode auf der Grenze der Fluren Sangerhausen und Niestedt, und zwar zwischen der Beyernaumburgischen Warte und dem Röhrgraben in der Nähe der Ritschert-Ecke. Dabei wird bemerkt, die Koppelweide im Oberrode gestehe die Niestedter Gemeinde dem Rath in Sangerhausen zu, nicht aber die im Unterrode.

Osfurt. Dieses Dorf, welches eine Zeit lang der Kern einer ganzen Gruppe Pfortaifischer Besitzungen an der Unstrut war, unter denen die ebenfalls eingegangenen und ganz nahe gelegenen Dörfer Klein-Memleben und Kleinrichsdorf hier besonders hervorzuheben sind, ist jetzt fast spurlos verschwunden. Nur Ein Überbleibsel desselben habe ich entdecken können, das ist der sogenannte „Aussahrtsborn“ — man sieht, was die Volksetymologie leisten kann —, welcher nach mündlicher Mittheilung $\frac{1}{4}$ Stunde nördlich der von Memleben über die Unstrut führenden Klosterbrücke nach Wendelstein zu liegt, und aus welchem Wendelstein noch jetzt mit Trinkwasser versorgt wird.

Nach Wolff muß die Schenkung des Grafen Heinrich von Buch an das Kloster Pforta schon um etwa 1140 stattgefunden haben. Denn der Graf hatte die Schenkung dieses seines väterlichen Erb-

gutes mit gesampter Hand, d. h. mit Einstimmung seiner ganzen Verwandtschaft, aber, wie aus einer Urkunde des Landgrafen Hermann vom J. 1200 zu erschen ist, zu einer Zeit gemacht, wo er (nach dem Tode seines ersten Sohnes) noch ohne Kinder war. Später habe Heinrich v. Buch nach Ausweis derselben Urkunde wieder einen Sohn erhalten, welcher, wie Siboto von Schartfeld, ebenfalls mit der Veräußerung der Odesfurther Güter Seitens seines Vaters unzufrieden geworden sei und daher mit dazu beigetragen habe, dem Kloster Pforta Beunruhigungen zu verursachen. Wenn man annimme, daß dieser zweite Sohn im Jahre 1157 etwa 17 Jahre alt gewesen, so müsse die Schenkung ums Jahr 1140 stattgefunden haben. —

Uebrigens hatte sich der mißvergnügte Siboto nicht sowohl an dem Dorfe Odisfurt selbst vergriffen, sondern vielmehr, wie die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom J. 1157 berichtet, in Gemeinschaft mit seinem Vasall Gottfried von Dudaleiven an dem Pfortenwalde Nuenhegen, der neben dem seinigen auf der Vinne lag. Diesen hatte er ohne Weiteres in Besitz nehmen und die Klosterministerialen, die ihn verwalteten, vertreiben lassen, um sich so für den Verlust von Odisfurt schadlos zu halten. (Wolff, Chron. von Pforta S. 126 u. 125.) Den Besitz des Klosters in Odisfurt hatte dann Bischof Wichmann von Naumburg, der spätere Erzbischof von Magdeburg, (also vor 1154) durch weitere Schenkung vermehrt, eine Thatsache, die wir freilich nur aus einer Urkunde des Bischofs Udo II. vom J. 1168 wissen. Auch aus dem Jahre 1179 giebt es nach Wolff (S. 127) noch eine Urkunde des Bischofs v. Halberstadt über Osforde im Pfortaischen Diplomatarium p. 15. — Daß das Kloster eine grangia, einen Münchhof, dasselbst gründete, der im Jahre 1177 schon bestand (Wolff S. 145), daß es bei dem Dorfe Weinberge und Mühlen, eine Ober- und Untermühle gab, erweisen die Urkunden. Das Kloster scheint aber die Bauern nach und nach alle ausgekaufst zu haben, so daß im Jahre 1356, wo Pforta Hof und Besitz in Odesford nebst den dazu gehörigen Gütern in Meinrichsdorf an die auf dem Wendelstein sitzenden Edlen von Witzleben verkauft (Wolff, S. 127), eine bäuerliche Gemeinde schon nicht mehr bestanden zu haben scheint. Meinrichsdorf dagegen scheint noch länger Dorf geblieben zu sein, da es in der Archidiaconal Matrikel des Jahres 1400 noch mit aufgeführt wird. Die Wirthschaftsgrundsätze der Klostervorsteher scheinen in erster Linie auf die Besitztumung der Bauerschaften und Bildung eines großen Gutsbezirks gerichtet gewesen, und diesem Streben scheinen die Dörfer Osfurt, Meinrichsdorf und Wenigen-Memleben — das eine früher, das andere später — zum Opfer gefallen zu sein.

*Ostrau. Die SO-Ecke der Flur Dölau heißt die Ostrau. Südlich vom Dorfe liegt die vordere, und östlich von dieser die hintere Ostrau. (Schlag CE und CR). In der Nähe liegt die sogenannte Bröttel und die Bröttelwiese. Nach den N. Mith. I, S. 46 Nr. 390 liegt Ostrau kaum 10 Schritte östlich von Dölau. Die Marke wird als Acker benutzt.

Ottfeld. Die aus Pfarr-, Kirchen- und Gemeindeholz bestehende NW-Ecke der Blankenheimer Flur scheint ein Theil der früheren Uttenfelder Mark zu sein. Die ehemalige Dorfflätte aber ist in der Nähe des südlich vom Dippelsbache bei der großen und kleinen Beche in der Nähe des Winterberges gelegenen Schlages E der Ahlsdorfer Flur zu suchen, welcher „hinter den Gärten“ heißt. Dieser, sowie die übrigen Schläge der Ahlsdorfer Flur südlich vom Dippelsbache sind ohne Zweifel Theilstücke der ehemaligen Flur Uttenfelde.

Panzig. In Rothes Chron. Thur. (bei Menden II, 1763) heißt es: „Unde her wart begrabin zeu Bonzeik in deme munstir.“ Uebrigens heißt auch eine Stelle der Flur Schleberode an der Grenze gegen Gröst „der Pontzig.“ (Schlag T.)

Passini. Nach Schumann und Schiffner a. a. D. XII, 579 wird Passini als im Gau Tuchurino (Tuchern) gelegen erwähnt, gehört also, wie ich bereits vermutete, nicht in dieses Verzeichniß.

Petersrode. Die Wüstung, welche $88\frac{3}{4}$ Acker Feld enthält (Schumann und Schiffner, Lex. v. Sachs. XVIII, 453), liegt nördlich der Dorflage Schnellrode an der Jüdendorfer Grenze. Ein noch vorhandener langer Rasenfleck soll die Mitte des Dorfes gebildet haben. $5\frac{1}{4}$ Acker Land führen in 32 kleinen Theilen — vermutlich die Zahl der Höfe — den Namen „Gartenfleck.“ Im Flurbuche wird auch eines daselbst verschütteten Brunnens gedacht. Die Flurkarte unterscheidet übrigens Unter- und Ober-Bärsrode (Schlag N und Q), letzteres nördlich von erstem. Die Flur grenzte nach W zu an die von wüst Wölbiz. Jedoch auch das nordwärts angrenzende Oechlitz hat einen Theil der Wüstung erhalten, da Schlag U in seiner Flur Beersrode heißt. Auch Schlag S, das kleine Feld, wird, weil es dabei liegt, zu Ober-Petersrode gehört haben.

Peutniz. 1462 vertauscht Erzbischof Friedrich von Magdeburg die Peutniz an das Kloster zum Neuenwerk bei Halle gegen eine Wiese bei Passendorf (v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 150.) —

1472 vertauscht Erzbischof Johann von Magdeburg die wüste Mark Peutnitz nebst etlichen Gütern zu Ginrich an das selbige Kloster gegen die wüste Mark Klugoch bei Calbe und das Dorf Ningleben vor Halle. (v. Dreyhaupt I, 161.) In welchem Verhältnisse die Tauschgeschäfte von 1462 und 1472 zu einander stehen, bleibt zu ermitteln. Da man bei Abgrabungen die Erde häufig mit Asche untermischt gefunden hat, so darf man auf Zerstörung des Ortes durch Brand schließen. Derselbe scheint spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts eingegangen zu sein.

* Pieck. Ein zum Rittergut Crumpha gehöriges Feldstück am Ostrand von Unter-Crumpha heißt die Piecke. Dasselbe ist noch jetzt auf 2 Seiten von einer Erdauffüllung umgeben, welche der Wallgraben heißt; auf der dritten Seite ist der Graben zwar nicht mehr wasserhaltig, aber doch erkennbar. Diese 3 Seiten schließen in rechten Winkeln an einander. Nur auf der vierten Seite hängt das Stück jetzt in gleichem Niveau mit den benachbarten Wiesen zusammen. Vermuthlich ist der jetzt nach Kämmeritz zu geleitete Pietschbach früher in dieser Richtung nach der Geisel gegangen. Er würde dann in richtigem Bogen die ganze eigentliche Dorflage eingeschlossen haben und der Name crump-aha (krummer Bach) erklärt sein. (Mitth. des Hrn. Pastor Walter in Crumpha.)

Pinßdorf. Schlag BM in Sect. I. der Flur Carsdorf heißt noch jetzt der Pinßdorfer Anger. Dazu gehören die in derselben Section belegenen Schläge AR, AS und AT, welche Ober-schmonsche, der Kirchhof und der Garten heißen. Den Namen Kirchhof führt jetzt eine Wiese. Vielleicht hat auch das nördlich anstoßende Reinsdorf einen Theil von Pinßdorf bekommen, da im südöstlichsten Theile der Reinsdorfer Flur ein kleines Feld (Schlag W in Sect. I.) sich findet, welches an die obenerwähnten Stücke stößt. Doch ist auch möglich, daß das kleine Feld und die westlich davon gelegene Sulze in Reinsdorfer Flur (Schlag V) zu Irrau bei Reinsdorf gehörten. Vgl. unter Irrau.

Poblikz. Das Dorf lag westlich von der Dorflage Obshütz, zwischen dieser und der Wüstung Göhren, von welcher sie ein Graben scheidet. Den Namen des Dorfes bewahren noch der Poblikz Anger, die westlich davon gelegenen Poblikz Weiden, und die östlich vom Poblikz Anger gelegene „Emporkirche“, die ohne Zweifel die Lage der ehemaligen Kirche bezeichnet. (Schlag BM, I und K der Flurkarte.) Ob die Bezeichnung „Emporkirche“ vielleicht den verunklarteten Namen des Kirchenheiligen enthält, bleibt zu untersuchen. Auch der südlich von der „Emporkirche“ gelegene

Schlengarten (Schlag N) hat zweifellos zur Pöblitzer Flur gehört. — Nach diesen der Flurkarte entnommenen Bestimmungen ist demnach die Angabe bei Schumann und Schiffner (Lex. v. Sachs. VIII, 430), daß Pöblitz zwischen Storkau und Rosbach gelegen habe, unrichtig.

*Podelwitz. Ein Ort dieses Namens muß nach v. Dreyhaupt I, 835 bei Beuchlitz und Benkendorf gelegen haben. Im Jahre 1511 nämlich wird zwischen Holleben und dem Sternickel (in Angersdorfer Flur) auch Podelwitz und ein Kirchlehen zu Podelwitz erwähnt. In v. Ludewig, rell. mscpt. V, 141 und 144 erscheint er neben Picholitz und Penckendorff.

Pöniß. Eine Stelle der Flur Obhausen S. Nicolai heißt noch jetzt „auf dem Böhnisch.“ Nach Caspar Schneider (die lobl. Herrschaft Querfurt S. 27.) haben sich die Einwohner von Pöniß, dessen Flur jetzt größtentheils zu Querfurt gehört, in Querfurt angesiedelt, nachdem ihr Dorf „im Kriege wüste und verderbet worden.“

*Poppenburg. Name eines Flurorts in der Flur Gonna bei Sangerhausen (Schlag D).

*Prißig. So muß eine in der NW-Ecke der Uichteritzer Flur gelegene Wüstung (Kr. Weissenfels) geheißen haben. Denn dort finden sich dicht bei einander „der Prißig, der Prißiggrund, der Prißigberg und die Prißigwiesen.“ (Schlag A, E, M, I.) Auch „die Huſe, die Viehweide und das (unmittelbar südlich an den Prißig stoßende) lange Feld (Schlag B, D und C) müssen zu dieser Flur gehört haben, da sie zwischen den vorher genannten Schlägen liegen. Alle zusammen aber kennzeichnen sich als Zubehör einer einst selbständigen Flur.

*Prömmer. Diesen Namen muß ein ehemals in der SO-Ecke der Flur von Freiburg a. d. U. gelegenes Dorf geführt haben, da sich dort längs der Ostgrenze „die langen Aecker, das Prömmerholz, das Prömmerfeld, die vordersten, vordern und hinteren Prömmerberge“ an einander schließen. (Schläge CY, CU, CS, CX, CV, CR.) Südwarts derselben aber in der SO-Ecke liegen „die Gottesäcker“, ohne Zweifel der ehemalige Kirchhof der Wüstung. (Schlag CZ.) Nach Osten stößt die Prömmer Markt an Schleberode, nach Süden an Großjena. Ob der Name, welcher auch in andern Zusammensetzungen, wie z. B. Brommerrod, Brommerloch erscheint, auf die Bezeichnung „Brummer oder Wummert“

(= erratischer Block) zurückzuführen ist, müßte locale Ueberlieferung oder Untersuchung lehren.

Pulsciz. Pöllschütz wird als wüste Mark bei Weissenfels ohne nähere Angabe der Lage aufgeführt. (Verzeichn. der Ortschaften des Reg. Bez. Merseburg III, 199.) Da nun das Vorwerk Neu-Pulsciz oder Pöllschütz, auch Schirnhügel genannt, östlich der Saale, Burgwerben fast gegenüber, liegt, so wird auch Alt-Pulsciz auf der Ostseite der Saale gelegen haben. Es gehörte demnach nicht in den Hassegau.

Nachsdorf. Dieses Dorf hat vielleicht nordwestlich von Wansleben in der Nähe des süßen Sees gelegen. Das ehemalige Vorhandensein eines Dorfes an dieser Stelle bezeugen Schlag L in Wansleber Flur, nördlich von diesem Dorfe, welcher „die Höfe“ heißt; ferner Schlag AK „das kleine Feld“, westlich davon. Wegen seiner Lage wird auch das die NW-Ecke der Flur bildende Seefeld (Schlag K) zu dieser Wüstung gehört haben. Möglich ist auch, daß in dem westlich vom kleinen Felde gelegenen Neutschthale (Schlag AN) sich noch ein Anklang an den Namen Rovkestorp erhalten hat. Für die Identität dieser namenlosen Wüstung mit Nachsdorf spricht auch die Nachbarschaft von Langenbogen.

Reinsdorf bei Gerbstedt. Das von mir früher erwähnte Stück der Gerbstedter Flur (Schlag U), welches „im Reindorfe“ heißt und nördlich von der Schlenze begrenzt wird, stößt südwärts an die Flur von Heiligenenthal, östlich an die von Habenstedt. Ein Magdeburgischer Lehnbrief vom Jahre 1609 bezeichnet den Ort als Magdeburgisches Lehnstück der Grafen von Mansfeld und Zubehör des Schlosses Friedeburg; auch unterscheidet derselbe Ober- und Unter-Reinsdorf. Der alte, echte Name scheint Rein- oder Raindorff (= Grenzdorf) zu sein.

***Neulieben.** Anscheinend Name einer Wüstung in Müllendorfer Flur, woselbst Schlag M „die Reitleben“ heißt. In ganz gleicher Weise ist die dort gelegene Wüstung Flattersleben in der Flurkarte (Schlag X) als „die Flattersleben“ bezeichnet.

***Neuzen.** So hieß bekanntlich der zwischen Freiburg a. d. Il., Zscheipitz und Münchenrode gelegene Eichwald, in welchem der Pfalzgraf Friedrich im Jahre 1065 ermordet wurde. Doch scheint derselbe frühzeitig wenigstens theilweise gerodet worden zu sein und einem in mehrere Unterabteilungen zerfallenden Dorfe Platz gemacht zu haben, da die NO-Ecke der Zscheipitzer Flur die Namen Neu-

ßen, Oberreusen, Hinterreusen und Unterreusen führt (Schläge AD, B, C und D der Flurkarte), an welche der an der Westgrenze der Freiburger Flur gelegene Reusenberg stößt. (Schlag I.) Dazu kommt, daß die anstossende SO-Ecke der Flur Müncherode, welche vom Dorfe Müncherode weit entfernt ist, der Ententeich heißt (Schlag AF), welcher der Dorfteich der von mir vermuteten Ansiedelung gewesen sein könnte.

Richardesdorf. Der zum Jahre 1308 nach dem v. Moser-schen Drucke von mir erwähnte Ludulfus Hardekesten ist nach einer Bemerkung des Herrn v. Mülverstedt richtiger Hardekese (= Hart-käse) zu lesen. Ueber die Lage des ehemaligen Pfarrkirchdorfs selbst hat sich noch nichts ermitteln lassen. Nur muß man es, da es zum Bann Eisleben gehörte, nördlich von der bösen Sieben suchen. Im Jahre 1384 bekundet der Rath der Stadt Eisleben, daß sich die Mahlgerechtigkeit erstrecke auf die Stadt Eisleben und die Dörfer dabei, ausgenommen Neuen-Helpcde (eine Vorstadt von Eisleben) und Richendorf. (Harzzeitschr. 1870, S. 353.) Falls hier kein Lesefehler vorliegt, so daß Eichendorf statt Richendorf zu lesen wäre; falls es also wirklich einen sonst nirgends wieder erwähnten Ort Richendorf bei Eisleben gab, so liegt die Vermuthung nahe, daß dies derselbe Ort ist, wie Richardesdorf, das dann im Laufe der Zeit in Richersdorf, Richerdorf, Richendorf entstellt worden wäre. Mir scheint die Gegend südlich der Frezmühle unweit der bösen Sieben zwischen Eisleben und Unterrißdorf am ehesten für den Ort in Anspruch genommen werden zu können, zumal sich dort Spuren einer ehemaligen piscina finden.

Rittersdorf. Das Ortsverzeichniß des Reg. Bez. Merseburg vom Jahre 1819 nennt noch (unter IV, 110) Rittersdorf als ein nach Neumark a. d. Geisel eingepfarrtes Dorf des ehemaligen Amtes Freiburg mit 11 Häusern und 58 Bewohnern. Also ist der Ort nicht eigentlich wüst, sondern in dem nahegelegenen Neumark aufgegangen, dessen jüngerer Name (daher Neumark) den seinigen eben so verdrängt hat, wie der jüngere Name Naundorf den älteren Radawassendorf (Rottmannsdorf). Vgl. Harzzeitschr. 1876, S. 58 u. 59. — Nach Schumann und Schiffners Lex. v. Sachsen (XVIII, 594) bildet Rittersdorf eine nach Süden sich erstreckende Verlängerung von Neumark, bzw. ist dieses ein nördlich angebauter Dorftheil von jenem.

Kolitz. Auch schon 1468 wird der Hof zu Kolz als ein zum Hause Schraplau gehöriges Magdeburgisches Lehnstück der

Grafen von Mansfeld erwähnt. (Spangenberg, Mansfeld. Chron. fol. 392^b.)

Roßdorf. Die Flur gehört jetzt zu Helbra, ist jedoch in der Flurkarte (Schlag D) als Koppelsfeld mit Eisleben bezeichnet. — 1249 übergiebt Graf Hermann von Mansfeld (Querfurt) dem Kloster Rodardesdorf 2 Hufen Landes „in demselben Flore gelegen.“ (Spangenberg, Querf. Chr. S. 287.) — 1252 hat Burkhardt VIII. mit Graf Hermann von Mansfeld dem Kloster Rothardesdorf $6\frac{1}{2}$ Hufen zu Herrichsdorf sammt 4 Höfen, 1 Mühle u. A. m. übergeben. (Ebenda S. 290.) — 1255 kauft der Propst des Klosters Rodardesdorf Dietrichen und Heinrichen von Schawsee 3 Hufen, einen Weinberg und 8 Hoffstellen ab, welchen Kauf Burkhardt von Querfurt-Mansfeld bestätigt. Derselbe verleiht außerdem dem Kloster das Patronatsrecht über die Kirche zu Schaffee. (Ebenda S. 298.) Dieser Besitz erscheint noch später in einem Güterverzeichnisse des Klosters Neuenhelfste vor Eisleben (des Rechtsnachfolgers von Rothardesdorf) aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, woselbst unter der Rubrik „Abegangk von erbgutern“ mit angeführt wird: „item in Schoubessehe tres mansos IX iugera, octo areas, unam vi- neam fol. XLII. (Bennholdsche Samml. in Eisleben, II. A. 14. m.) — Im Jahre 1258 fand nach Spangenberg (Querf. Chron. S. 289 u. 290) die Verlegung des Klosters von Rothardesdorf nach Helfta bei Eisleben statt. Sein Bericht lautet folgendermaßen: „Auff anregen Herren Otten, des Propsts zu Rodardesdorff, welcher wegen seiner Geschicklichkeit in der Arzeney mit Burggraven Burcharden wohl daran gewesen, hat er beneben Graven Herman zu Mansfeld, seinem Vettern, auff wege gedacht, wie dem ißt gemelten Closter, welches an wasser mangel gelitten, möchte rath geschafft werden, Und derenwegen mit Frau Gerdruden der Abtissin sich berathschlaget, welche ihnen der Fürschlag gethan, daß sie keinen bessern weg wüste, denn das man das Closter (so mit großer Beschwerung drey und zwentig Jar an diesem unbequemen ort gelegen, auch solcher ungelegenheit halben von der vorigen Abtissin und Propste mit vollziehung des Bawes innengehalten worden) zum forderlichsten annehme, an eine andere gelegenere stette transferirte und verlegte, Und hat selbst darzu ihrer Brüder, der Herren von Hackeborn Fürwerk zu Helpede für Eisleben benannt und fürgeschlagen. Darauff beyde gedachte Herren sich zu Herrn Albrechten und Herrn Ludolffen von Hackeborn gefunden und mit denselben soviel gehandelt, daß sie ihnen das Dorff Helpede mit dem Fürwerk daselbst durch einen Wechsel für andere Güter williglichen haben zukommen lassen, welches sie folgendes der Abtissin und dem

Propst, ihr Closter dahin zu verwenden, eingereumpt und übergeben. Und ist also das Closter Rodardesdorff anno 1258 gen Helpede transferirt und den dritten Junii eingeweihet worden. Und habe ich ein alt verzeichnis gesehen, darinnen die unkosten berechnet worden, die alleine dem Herrn Burggraven und Graven Herman auff diese translation und Einweihung gangen, unnd sich in die dreyhundert Mark erstrecket." — Die mehrmalige Verlegung des Klosters hat also stets die Richtung von NW nach SO eingehalten; zuerst von Mansfeld nach Rosdorf westlich von Eisleben; dann von Rosdorf nach Helfta östlich von Eisleben. Ebenso unrichtig aber, wie die Annahme, Rodardesdorf sei Rottelsdorf, ist die von Francke (Historie der Graffsch. Mansfeld S. 56.), welcher gar unter Rodardesdorf „das Gröningische Amtsdorf Rodersdorf“ versteht. — 1324 hat Bruno v. Querfurt dem Kloster Helfta $\frac{1}{2}$ Hufe zu Rottardesdorf aufgelassen. (Spangenberg, Querf. Chron. S. 366.) — Das Dorf scheint schon im 14. Jahrh. eingegangen zu sein.

*Rosseine. So heißt eine wüste Mark, welche nach Ausweis der Flurkarten westlich und nördlich an Eisdorf, östlich an Schlettau und südlich vermutlich an Beuchlitz grenzt. Die Mark liegt westlich vom Schöpsberge. Möglicher Weise gehörte das Bergemarkenfeld in Eisdorfer Flur und die die NW-Ecke der Beuchlitzer Flur bildende kleine Breite (Schlag b) dazu.

Rottmannsdorf. Nach Schumann und Schiffners Lex. v. Sachsen (XVIII, 633) enthält die Mark nur $9\frac{1}{2}$ Hufe, also gerade 10 Hufen weniger, als Kratzsch angibt. Wer von beiden im Irrthum ist, vermag ich nicht zu sagen. — Nach Ausweis der Flurkarte grenzt die Mark Rottmannsdorf nördlich an die Flur Unterkriegstedt, östlich an die Fluren Blösien und Frankleben, südlich an die Geisel (die Zaasdorfer Wiesen), westlich an Naundorfer Flur. Das Nordstück der sehr schmalen, lang von S nach N gestreckten Flur heißt der Steinhügel; südlich davon liegt das Obergewende, und noch weiter nach Süden das Unter gewende. Naundorf muß von den Bewohnern des verlassenen Rottmannsdorf besiedelt worden sein, wie ich Harzzeitschr. 1876, S. 59 gezeigt habe, indem seine Flur aus Theilstücken der Fluren Rottmannsdorf und Körbisdorf besteht. Die Rottmannsdorfer Wiese benutzen die Bauern von Naundorf und Frankleben. Nach Schumann u. Schiffner a. a. D. (IX, 518) soll der Ort urkundlich auch in der Form Radewansdorf vorkommen. Der urkundlich wirklich belegte Name Radawassendorf enthält vielleicht den wendischen Namen Radowjiz.

Rücksheburg. „1271 hat Burkhardt von Querfurt seinen Bruder Burggraf Burkhardt zu sich gen Riddagsburg zwischen Mansfeld und Gorenz auf eine Jagd geladen, dahin Junker Friedrich von Eilendorff zu ihnen kommen.“ (Spanenberg, Quernf. Chron. S. 322.) Danach wäre die Burg in diesem Jahre noch nicht wüst gewesen. Das Dorf Ritzeborch aber wird Gorenzen sein, indem vermutlich dieser wendische Name eines Dorftheils allmählich den des deutschen verdrängt hat.

*Rüsslers Mark heißt eine ausgedehnte Feldgegend, welche in der Flur Reichartswerben an der Südgrenze derselben nach Tagewerben zu liegt. (Schlag B der Flurkarte von N.)

Sachsenendorf. An den Ort erinnert noch der Sachsenberg in der Flur Burgwerben (Schlag Y). Das Dorf muß übrigens aus 2 Gemeinden bestanden haben, da die Flurkarte noch jetzt Ober- und Untersachsenendorf, welche ostwärts an die Flur von Kriechau grenzen, unterscheidet. (Schlag B.) Der Sachsendorfer Main schied die 9 Hufen haltende Sachsendorfer Flur von der Burgwerbener. (Schumann u. Schiffner a. a. D. X, 98.)

Sahla. Die jetzt zu Schortleben geschlagene „Sahla“ enthält 5 Hufen. Früher stand hier ein Sattelhof, der 1587 an das Rittergut Schortleben kam. Der Ort stand, wenigstens zum Theil, noch im Jahre 1619. (Schumann u. Schiffner a. a. D. X, 113 u. XVIII, 681.)

*Salzmünde. Auf dem Anger östlich des Schloßberges dicht über der Saale bei Salzmünde befindet sich auf einem der höchsten Punkte in der Mark die Ruine einer alten Burg. Dies sind die Ueberbleibsel des wüsten Schlosses Salzmünde. Dasselbe wird auch Hüneburg genannt und es geht von ihm die Sage, es sei ums Jahr 909 gegen die Hunnen (Ungarn) angelegt worden. Bereits 1441 wird das wüste Schloß Salzmünde an die Grafen von Mansfeld verkauft (v. Dreyh. Saalkreis I, 124) nachdem es vorher im Besitz des Reiches, dann der Grafen von Brena und zuletzt des Erzstifts Magdeburg gewesen.

*Sauwühlen. So scheint der entstellte Name eines kleinen, eingegangenen Dörfchens westlich vom Dorfe Lobitzsch bei Goseck zu lauten, welches auf einer ehemaligen Insel der Saale, südlich der noch nachweisbaren „alten“ Saale, welche unmittelbar westlich und südlich am Dorfe Lobitzsch vorübergeht, gelegen hat. Jetzt trennen die Griesweiden — Gries bezeichnet in dieser Gegend eine von Flussgeröll gebildete Insel — (Schlag BD der Lobitzscher Flurkarte)

diese Stelle von dem Dorfe L. Westlich von den Griesweiden liegen die Sauwühlen-Gärten und Sauwühlen-Wiesen. (Schläge BY und BZ.)

Schaafsee. Das kleine Feld in Schraplauer Flur (Schlag I) in der Nähe des sogenannten Schaafseer Hanges war vermutlich früher ein Theil der Gemarkung von Schaafsee. Ueber das adlige Geschlecht, das sich nach dem Orte nannte, und die Kirche dasselbst vgl. das unter Roßdorf zum Jahre 1255 Bemerkte.

***Schäferburg.** Zwei Flurstücke im äußersten Westen der Flur von Gatterstedt bei Querfurt heißen die alte und die neue Schäferburg. Die neue liegt nach Ausweis der Gatterstedter Flurkarte westlich von der alten. Manche Karten geben die Lage an. Ueber die Vergangenheit des Ortes ist mir gar nichts bekannt. Wie G. Poppe in Artern mir mittheilt, wird die Schäferburg schon 1546 als Vorort erwähnt. Ob Spuren von Ummauung oder Trümmer sich dort finden, weiß ich nicht.

Schalkendorf. Nach einer Separationskarte grenzt die Mark Sch. im Süden an die Fluren Leipa und Almsdorf, nördlich dagegen an Schortau. Nach Schumann u. Schiffner a. a. D. XVIII, 665 hatte es 1825 in 66 Häusern 286 Untertanen, doch hatte das Rittergut schon seit 100 Jahren (von 1833 an gerechnet) keine Gebäude mehr.

Schanze.

*bei Großcorbetha. Schlag B in der NW-Ecke der Wengelsdorfer Flur am Berührungs punkte der Fluren Wengelsdorf, Großcorbetha und Fährendorf heißt „an der Schanze.“ Ostlich davon liegt die krumme Marke.

*bei Hedersleben. Ein Flurstück nahe bei dem Schloße und Schloßgarten zu Hedersleben heißt „die Schanze.“

*bei Ruckenburg. Schlag N in Flur Ruckenburg heißt „an der Schanze.“

*bei Passendorf. Schlag B und D der Flur heißen „an der großen Schanze“ und „die kleine Schanze.“ Dabei das Kölzchen und der Kazengrund.

*bei Schaffstedt. Schlag O der Oberflur Schaffstedt, welcher deren NO-Ecke bildet und an die Fluren Dornstedt und Steuden grenzt, auch „am Witzmannsleber Thale“ heißt, wird „an der Schanze“ genannt

* bei Schellsitz. Das Flurstück E der Schellsitzer Flur, welches deren NO-spitze gegen die Flur Großjena bildet und östlich der von der „nackten Henne“ (an der Saale) nach Eulau führenden Straße liegt, heißt „die Schanzen,“ und die es umgebenden Schläge C, D, F und G die Schanzenlehde.

* Sachsenchanze, auch Schwedenschanze. Ein alter Schutthaufen auf einer Höhe unweit Morungen. (Schumann u. Schiffner a. a. D. XVIII, 203.)

Schanzkorb.

* bei Alberstedt. Eine Stelle in dieser Flur heißt „am Schanzkorbe oder Zellberge.“ (Mansf. Seefr.)

* bei Zscherben unweit Halle. Schlag K der Flur, nordwestlich vom Dorfe, heißt der Schanzkorb.

* Schiernest. Vermuthlich eine kleine Wüstung an der Nordgrenze der Blankenheimer Flur. Dort finden sich das Schiernest, die Schiernestwiesen, die Schiernestquerstüde und das vordere Schiernest; letzteres südlich von den vorigen. (Schlag N und M.) Das Grundwort Nest ist bei Dorfnamen in Thüringen bzw. in der thüringischen Ostmark gar nicht selten. Ich erinnere an die Namen Hagenest bei Lucka im Altenburgischen, Arensnest im Kreise Wittenberg, die wüste Mark Krahen nest bei Kölsa im Kreise Wittenberg, die Wüstung Regersnest bei Blumberg unweit Mühlberg a. d. Elbe, am Landgraben u. a. m.

* Schlanckgravenrode und Schlangrafferode heißt 1550 in einem Schreiben des Grafen Albrecht von Mansfeld das jetzige Landgrafenrode. Diese Namensform ist offenbar nur aus der appellativischen Bezeichnung „das Landgrafenrode = 's Landgrafenrode“ entstanden.

* Schloß bei Hedersleben. An dieses, welches eine Zeitlang Sitz einer Linie der Grafen von Mansfeld war, erinnert noch die Bezeichnung „der Schloßgarten“ (Schlag V in Sect. II der Flurkarte). Dicht dabei liegen: die Schanze, der Kapellgarten, der Weinberg, der Schenkanger, der Mühlberg, der Mühlgarten und der Schäfergarten, welche ein zusammenhängendes Ganze bilden.

Schönhöft. Diese Mark bildet die NO-Ecke der Schkopauer Flur, grenzt nördlich an Corbetha, östlich an die Saale und besteht aus 8 Feldschlägen, deren Namen die Flurkarte nicht überliefert, nebst Wiesen. Die unmittelbar südlich von ihr an der Saale

gelegenen „Höfe“ (Schlag R in Schkopauer Flur) bezeichnen die ehemalige Dorflage. Erwähnt mag noch werden, daß man am Fuße des Suevenhöks einen Kranz von Steinen fand. Ein Ministerialgeschlecht muß sich nach dem Orte genannt haben, da im Jahre 1347 Einer Namens Schonhoch als castellanus erscheint. (v. Dreyhaupt, I, 72.)

Schomlitz. Wie zu Ober schomlitz ein an der Südgrenze der Oberreichstedter Flur (Sect. II Schlag AB) nach Dechlitz zu gelegenes kleines Feld gehörte, so auch zu Unterschomlitz ein anderes kleines Feld in Niedereichstedter Flur (Sect. IV Schlag BF), welches in der Nähe der Ostgrenze nach Oberwünsch zu lag.

Schulenrode. Die historische Karte der Grafschaft Mansfeld von Krumhaar verlegt diese Wüstung westlich von Bornstedt in die Nähe von Holdenstedt, ohne jedoch die Lage zu begründen, was übrigens da bei keiner Wüstung geschieht. Gleichwohl spricht für die angegebene Lage, daß die westlichen Schläge der Flur Bornstedt da, wo dieselbe an Holdenstedt grenzt, den Namen „das Rödchen und der Rödische Berg“ führen, Bezeichnungen, welche die Annahme gestatten, daß hier eine Verkürzung des Namens Schulenrode vorliege. Sicher jedoch würde diese Annahme erst, wenn dort die Spur einer wüsten Dorfstätte nachgewiesen wäre. Eine solche findet sich — ohne Namen — nordöstlich von Bornstedt nach Schmalzerode zu. (Schlag CC.)

Schweinswende. Das Hersfelder Zehntverzeichniß nennt Suinswinidum zwischen Holdenstedt und Hildiburgorod (Klosterrode), was schon auf die Lage der Wüstung in der Nähe dieser Orte hindeutet. Aus den früher gegebenen Mittheilungen über die Lage des Mönchshofes zu Schweinswende, ergiebt sich bereits, daß der selbe „unter Bornstedt,“ d. h. an dem von Bornstedt nach Süden fließenden Gewässer lag, womit auch die Angabe „hinter Bornstedt gegen Mittag“ übereinstimmt. Da der Mönchshof später in eine Schmelzhütte, und zu Bierings Zeiten in eine Mühle verwandelt worden ist, so weist auch dies auf die ehemalige Lage des Ortes an einem fließenden Wasser hin. Das oberhalb Bornstedt liegende Hüttenwerk Neu-Glück kann nicht gemeint sein, weil es erstlich neueren Ursprungs ist, und zweitens, weil es oberhalb Bornstedt liegt. Obwohl nun unterhalb Bornstedt jetzt meines Wissens kein Hüttenwerk liegt, so heißt doch das nach Österhausen zu fließende Gewässer der Hüttengrund. An diesem mehrere Mühlen treibenden Bach haben wir den ehemaligen Mönchhof Schweinswende zu suchen. Nun zeigt uns die Flurkarte

von Bornstedt an der SOgrenze dieser Flur nach Sittichenbach zu einer Stelle (Schlag M), welche „die Höfe“ heißt, während ein benachbarter Schlag (BW) die Bezeichnung „vor der Höfe“ führt. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich hierher die wüste Stelle Schweinswende setze. Dennoch erscheint es mir unbegründet, wenn Krumhaar auf seiner historischen Karte der Grafschaft Mansfeld den Ort, welcher hier übrigens fälschlich die Endung —rode statt der richtigen —swende führt, südwestlich von Bornstedt, dicht vor Holdenstedt verlegt, denn auf diese Lage treffen die obigen Merkmale nicht zu. Ein Bericht von der Beziehung der Berggrenze aus dem Jahr 1563 sagt: „Schweinswende, das liegt hinter dem Weinberge, die Berg hütte genannt.“

Schwesdorff. Vielleicht lag das Dorf westlich von Lauchstedt, denn am westlichen Ende der Stadt liegen Felder, die den Namen „Höfe“ führen und vor Alters wahrscheinlich angebaut waren. (Schumann u. Schiffner V, 383.) Doch könnte auch das noch nicht näher nachgewiesene Eskendorff hier gelegen haben.

Schwötzschdorf. Nach anderer Angabe lag dieses Dorf 750 Schritte südlich von Gröllwitz, und ist jetzt ein Anger an der Saale. Auf der wüsten Stätte bzw. einem Theile derselben soll die Schäferei des Vorwerks Gimritz erbaut worden sein. (Neue Mitth. I, 1.)

***Seebach,** vulgo Seebich. Eine Flurstelle westlich von Allstedt und südlich der von Allstedt nach Oberröblingen führenden Straße, zwischen dem großen und dem kleinen „heiligen Thale,“ wo selbst ein Flurstück „im Seebich“ heißt. (Nach der Allstedter Flurkarte mitgetheilt von G. Poppe.) Auch der zwischen dem Seebich und der Stadt Allstedt gelegene Saurasen scheint nur aus Seerasen (séo, sewa) — Wiese oder Anger „am See“ entstellt zu sein. Die Entstellung der Endung „bach“ in „bich“ ist bei thüringischen Namen außerordentlich häufig; Scheidebach z. B. wird vulgo Scheedewig, Urbach wird Urbich. In dieser Dertlichkeit erkenne ich das bereits im Hersfelder Zehntverzeichnisse erwähnte, bisher immer vergeblich gesuchte Seobach, welches zwischen den Orten Röblingen und Einzingen aufgezählt wird, also in deren Nähe zu suchen ist. Dasselbe erscheint auch noch im Jahre 991 neben andern friedenfeldischen Orten in der Form Sobechi, deren dunklerer Vokal in der ersten Silbe übrigens auch die Entstehung des Namens Saurasen statt Seerasen erklärliech macht. Höchst wahrscheinlich haben sich die Bewohner des Dörfchens schon früh in dem benachbarten Allstedt angesiedelt.

*Seebitzsch. Anscheinend Name einer kleinen Wüstung in der Flur Obhausen S. Nicolai, wo einige Schläge „auf dem oberen und untern Seebitzsch“ heißen.

Segemaresdorf. Die durch Herrn Lehrer Menzel in Sangerhausen mir zugegangene Originalurkunde vom Jahre 1408 zeigt, daß der Name dieses Dorfes richtiger Sigegrimesdorf lautet. Da dieselbe noch nicht gedruckt ist, so gebe ich hier deren Wortlaut. „Ich hans von Polenczk iczunt eyn amptman czw deme Grellinberge myns gnedigen herren des lantgrafin in Doringen und marggrafin czu Miessin bekenne in dessme ufin briefe vor alle den die on sehen horen adir lesen, das ich recht und redlichen von myns herren wegen und von ampts wegen gelegen und erblichen bekant habe eyne holtzmarke czu Syegegrymestorff gelegen in dem gerichte czu deme Grellinberge deme bescheidin mann Heneman Rulburge, Ajekin seiner elichin wirtynen und alle yren erbin in allir masse, als die Hans Rulburg seliger vore von myme herrn und von sine amptluten gehat hat, darvon su adir yre erbin alle jar jerlichin und erblichin reichen sullen und phlegin czu gebin czu rechtem erbeczynse syebinde halbin schilling phennige uf sendte Walpurgen tag und syebinde halbin schilling phennige uf sendte Michels tag uf das sloss czu deme Grellinberge ane argelist. Des czu gutem orkunde und warem bekentnisse das desse vorgescrebin stugke und rede des brifis von mir obgnant Hans von Polenczk und von mynen nachkommen stede gancz und unvorbrechlichin gehalden werden, habe ich Hans von Polenczk vorgnant myn ingeß. wissintlichin an dessin briff lassin gehangen nach cristi geburt unsers hern virczenhundirt jar und dar nach in deme achten jare am dinstage nach der in der fasten.“

Seigerstedt. Das Dorf muß südlich von Carsdorf an der Unstrut gelegen haben, da in der von Carsdorf aus südwärts nach Gleina und Burgscheidungen zu sich erstreckenden II. Section der Carsdorfer Flur in unmittelbarer Nähe der Unstrut dicht an der Burgscheidunger Grenze sich „die Wiesen zu Seigerstedt“ zeigen. (Schlag BD.) Nördlich von diesen, ebenfalls an der Unstrut, liegt der Seigerstedter Anger (Schlag CL). Die ebenfalls nahe der Unstrut gelegenen, ein schmales, langgestrecktes Flurstückchen bildenden „Hausflecken hinterm großen Mermel“ (Schlag BG) scheinen die ehemalige Dorflage von Seigerstedt zu sein.

Selbitz. In dem anscheinend slawischen Namen des Dorfes erkennt Herr v. Mülverstedt, und wohl mit Recht, den deutschen

Namen Salabechi, Salbeki, mit slawisirter Endung Salbetsi, Salbizi. Der Name würde also Salzbach (= Sulze) bedeuten. Südlich von Klumpin, nach Closchwitz zu, soll es eine Wüstung dieses Namens geben, doch konnten nähere Nachweise nicht gegeben werden. An Zellewitz bei Nelben wird wohl kaum zu denken sein.

Sickendorf. Die Höfe von Sickendorf liegen unmittelbar nördlich von der Dorflage Neukirchen in der SO-Ecke der Sickendorfer Mark, welche, diesseit und jenseit der kleinen Saale gelegen, zur südwestlich angrenzenden Rockendorfer Mark gehört. Bereits 1174 besaß das Kloster Rößleben $\frac{1}{2}$ Hufe mit einem Hof und einer Wiese in Sukendorf (Thura saer. 739). Eine Urkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt vom J. 1177 bemerkt, diese Güter seien mit andern dem Kloster Rößleben von Ludwig von Wippra und dessen Gemahlin Mathilde zugewendet worden (Thur. saera 740). 1209 löst das Kloster Rößleben von dem Edlen Albert von Hakeburne das Dorf Sukenthorp und eine Wiese, welches es an denselben abgetreten hatte, wieder ein. (Thur. saera 739).

***Spergau.** Schon unter dem Namen Köbeldorf wurde darauf hingedeutet, daß das heutige Spergau aus drei Dörfern entstanden ist, deren eines Kobolani oder Köbeldorf war. Die beiden übrigen führten beide den Namen Spergau oder Spirge und werden trotz der Namensgleichheit sowohl urkundlich, als auch in der Flurkarte auseinander gehalten. Denn 1042 urkundet Kaiser Heinrich III., daß er die Laurentiuskirche in Merseburg mit XXX mansis absque manciipiis in Spirega sitis begabt habe, und fügt dann hinzu: „Insuper alterum locum eodem nomine Spirega dictum in burgwardo Mersebure et in comitatu Willehalmi palatini comitis situm praeftatae ecclesiae in proprium donavimus.“ (Höfer, Zeitschrift f. Archivk. I, 170.) Man unterschied demgemäß in Spergau, wie die Flurtheilung zeigt, das deutsche und das wendische Dorf. Die deutsche Mark, welche sich von der Dorflage Spergau nach W zu erstreckt, wird von der südlich angrenzenden wendischen Mark durch den wendischen Rain, von der nördlich angrenzenden Kübbelmark aber durch den Kübbelrain geschieden. Die deutsche Mark bildet also den Kern und das Mittelstück der ganzen Flur. Der mittlere Streifen der deutschen Mark heißt die Mittel-Art. Besondere Erwähnung in ihr verdient noch die die NO-Ecke der Dorflage bildende „Mannstadt.“

In der wendischen Mark dagegen finde ich im äußersten Westen die Schlemzig; ihr folgen nach O zu die Ober-, Mit-

tel- und Unterwendische Mark, die Mäuseäder, die Zwärns- gelängen, die Ober-, Mittel- und Untermeyhen, die Lautschke und die wendische Aue, welche das äußerste Oftstück der Mark bildet.

Spielberg oder Spiesburg, Spiegelburg, Spielhügel, Spiel

* bei Alberstedt (Mansfelder Seefr.) Schlag Y in Alberstedter Flur, unmittelbar südlich vom Pfarrgarten gelegen, heißt „auf und unter der Spielburg.“ Dieselbe war jedesfalls eine Warte (specula) zur Bewachung der Grenze und Sitz des Geschlechtes derer de Alverstede. — 1240 Heidenricus de Alverstede, 1244 und 1254 Heidenricus miles dictus de Alberstede (Ludwig, rell. mspt. I, 36. 66. 76. — 1376 verkaufen her Ludwig und her Albert von Hakeborn den Grafen von Mansfeld gewisse Besitzungen in beiden Alfirstede. (Neue Mitth. VI, 1, 130.) — Im Jahre 1609 erwähnt ein Magdeburger Lehnbrief der Grafen von Mansfeld Ober- und Nieder-Alberstedt als Zubehör der Herrschaft Schraplau. Das wüste Alberstedt ist vermutlich Ober-Alberstedt, oder letzteres ist der südliche Theil des Dorfes, in welchem die Spielburg lag. (Vgl. das unter Elvenstede bemerkte.)

* bei Kloster Mansfeld. Unmittelbar nördlich von der Dorflage liegt die Spiegelburg (Schlag CC der Flurkarte). Nördlich schließt sich an dieselbe „der Hammer“ an, und von diesem bis zur Nordgrenze der Flur reicht das lange Feld. (Schlag GG und FF.) Neben dem Hammer liegt der Hundekopf.

bei Liederstedt. Hier hat der deutsche Name Spielberg den wendischen Dorfnamen Sibrovici und Burgnamen Grotschke im Laufe der Zeit verdrängt.

* bei Sangerhausen. Schlag H in Sect. V der Stadtkarte, welcher Geierspiel heißt, scheint eine Warte (specula) anzudeuten.

* bei Stöbnitz. Schlag AX der Flurkarte dieses Dorfes führt den Namen Spielhügel. Unweit davon findet sich der Ritterhof (Schlag BU). Vielleicht ist dieser Spielhügel identisch mit dem Spielhaw, welcher in einem Müchelner Flurgang vom Jahre 1641 in der Nähe der „alten Hut“ genannt wird.

(Anm. Auch in der Flur Auleben, an der Nordgrenze derselben, wo die Fluren Heringen und Görsbach anstoßen, liegt eine Spielburg (Schlag I in Sect. I., und E in Section II.) Desgleichen finde ich einen Forstdistrict bei Wüst Knechterode nördlich der Wipper, der nach Ausweis von Forstkarten die Spiegel-

burg heißt. Ich führe diese Dertlichkeiten hier nur mit an, um zu zeigen, daß diese Benennung in den südöstlichen Harzlanden ziemlich gebräuchlich war.)

Stachelrode. Oberstachelrode liegt nach Westen, Unterstachelrode nach Osten zu. Mittelstachelrode liegt zwischen beiden. Doch hat nicht bloß Weißenshirmbach, sondern auch Gölbitz Anteil an der Flur der 3 Wüstungen, denn die an Weißenshirmbach stossenden südlichsten Schläge von Gölbitz — südlich vom Bach — heißen Ober- und Unterstachelrode (Schlag O und N). Der an die Nordgrenze von Unterstachelrode stossende „Baumgarten“ (Schlag A1) muß, weil er noch südlich des Baches liegt, und nicht minder der nordöstlich an Unterstachelrode sich anschließende „Hain“ (Schlag AH) aus gleichem Grunde ebenfalls zu unserer Wüstung gehört haben. In welchem der drei Dörfer die Kirche gestanden hat, bleibt noch zu ermitteln, doch vermuthe ich, sie stand in Unterstachelrode, weil diesem der Hain und der Baumgarten eine größere Bedeutung zuweisen.

***Stonze.** 1147 erhält ein Graf Lambertus de monte vom Kloster Pforta außer Gütern in Helfethe, Nemelikesdorp und Zouleze auch eine Huſe in Stonze, die er als Reichslehen besitzen soll. Da alle genannten Orte ziemlich nahe bei einander im Hassegau liegen, so haben wir in dem bisher unbekannten Orte ein eingegangenes Dörfchen in der Nähe von Querfurt zu vermuthen. Wolff (Kloster Pforta S. 103—105) vermag den Namen nicht zu deuten. Auch ich kenne, obwohl mir die Flurnamen der in Betracht kommenden Gegend zum größten Theil bekannt sind, keinen, den man für den Ort ansprechen könnte. Sollte vielleicht statt Stonze: Uonze (= Wunsch) zu lesen sein?

Storkwitz. 1151 bestätigt Papst Eugen III. die Schenkung der Äbtissin Hadwig in Gernrode, welche ihrem Kloster außer andern Gütern in der Nähe von Querfurt auch in Stordiweze septem mansos zugewandt. (cod. dipl. Anh. Nr. 359.) Aus einer Urk. des Bisch. Wichmann v. Zeitz-Naumburg aber v. J. 1152 erfahren wir, daß die ihm verwandte Äbtissin Hadwig diesen Besitz in Storcheweze als mütterliches Erbe erlangt habe. (Ebendas. Nr. 371.)

***Straßendorf.** Vor 1147 schenkt der Edle Dietrich von Querfurt dem Kloster Marienzelle in Eilwersdorf außer Gütern in Barnestode, Gerendorp u. a. Orten auch 4 Huſen in Ztreuchand-dorp, deren jede 12 Schillinge (solidi) zinst (Ludew. rell. mscpt. I, 5). Wenn nun im Jahre 1329 in einer Urkunde der Edlen

Bruno und Busso v. Querfurt neben den Orten Barnstede, Geren-dorph, Widenbecke und Namlingesdorph auch ein mansus in campis Strakendorph et una curia ibidem, quem possidet quidam dictus Gocze, erwähnt wird, so ist dieser Ort ohne Zweifel das eben erwähnte Ztreuchandorp und muß, da es beide Mal in Gesellschaft der sogenannten vier Dörfer erscheint, in deren unmittelbarer Nähe, vermutlich bei Nemisdorf, gelegen haben. Die Möglichkeit, daß Strafkendorf (= Storkendorf) eine deutsche Namensform der slawischen Form Storquice wäre, ein Name, von welchem man ziemlich allgemein annimmt, daß er aus wendischer Wurzel nicht erklärt werden könne, sondern das deutsche Wort Storch mit wendischer Ortsnamenendung enthalte, ist dadurch ausgeschlossen, daß Storcawize in der Urk. des Jahres 1147 neben Ztreuchandorp erscheint.

Sulza. Nach der Flurkarte von Schönewerda und Eßmannsdorf liegt in Sect. I, dem Höhenfelde, nördlich von der Krümmung des Sulzbaches Schlag H, die Sulze, der seiner Gestalt und Größe halber als die wüste Dorfflätte zu betrachten ist. Die dazu gehörige Flur ist der ausgedehnte Schlag F, welcher sich vom Sulzbache an nach N. erstreckt und „über der Chaussee und an der Sulze“ heißt. Doch auch der die NW-Ecke gegen Kalbsrieth bildende Schlag G, als „graue Sulze und Rieth'sche Ecke bezeichnet, muß dazu gehört haben.

Teichenrode. Nach R. Meyer kann Teuchrode nicht mit Deulerode identisch sein, da letzteres nach dem Boberbuche schon 1525 wüste gelegen habe. Angenommen, dies wäre so, so ist doch möglich, daß der Ort, nachdem er eine Weile wüst gelegen, später wieder besetzt worden, wie es z. B. mit Döckitz und Ruckenburg ebenfalls geschehen ist. In Deikenrode, welches nach Pastor Reinecke zwischen Großleinungen und Miserlengefeld lag, hatte der Boberschulze in Großleinungen 4 Morgen Land am Hoppenberge, das sogenannte Schulzenland. (Harzzeitschr. 1876, S. 147.)

***Theiditz.** Nach Bierings Mansfeldischer Topographie (Band IV) lag, worauf G. Poppe aufmerksam macht, zwischen Querfurt und Farnstedt ein Ort Namens Theiditz. Derselbe kommt auch urkundlich vor, denn im Jahre 1330 verkauft der Edle Bruno v. Querfurt einen Hof mit einer Huſe Land zu Theiditz (das Klosterkopiale von Helfta liest freilich Göritz) für 9 Mark an das Kloster Helfta. (Spangenberg, Querf. Chron. S. 371.) Falls der Ort wirklich in der bezeichneten Gegend lag, möchte ich in der sogenannten Schielschke in der NW-Ecke der Flur Unterfarnstedt,

nach Hornburg zu gelegen, ein Name, der ohne Zweifel nur eine germanisirte Form des wendischen sedlisco (= Dorfstelle) ist, die alte Dorfstätte von Theiditz erkennen.

Tippelsdorf. Der ehemalige Prediger Grosche in Hergisdorf (1828) hielt dafür, daß „das Dippeldorf“ ein im dreißigjährigen Kriege zerstörtes Dorf oder Kloster gewesen sei. Auch berichtet derselbe, ein Schäfer habe hier einst in einer vor ihm sich öffnenden Höhle einen Schatz gefunden und aus Dankbarkeit die jetzt verfallene Vorhalle der Ahlsdorfschen Kirche samt der Kirchthür erbauen lassen, denn an ersterer stehe noch sein Name: „Peter Krüger, Huthmann in Alsdorf 1619.“ Doch lasse es sich nicht gut denken, daß gleich zu Anfang des dreißigjährigen Krieges in dieser Gegend ein Ort zerstört worden sei. (Rosenfranz, Neue Zeitschr. f. d. Gesch. der german. Völker I, 2, 15. Halle, Ed. Anton 1832.) Ein Kloster in Tippelsdorf anzunehmen ist eben so wenig Grund vorhanden, als daß der Ort erst im dreißigjährigen Kriege zerstört worden. Derselbe scheint vielmehr schon viel früher eingegangen zu sein. Hat die oben erzählte Geschichte von einer Schatzhebung einen historischen Kern, so zeigt schon die Zahl 1619 der Inschrift, daß das Dorf, wo der Schatz gefunden wurde, lange vorher wüst gewesen sein muß. Uebrigens ist Tippelsdorf von einer ziemlichen Anzahl Sagen umwoben.

Udersrode. Bei der Mansfeldischen Erbtheilung im Jahre 1420 kam Udersrode, welches damals noch ein besetztes Dorf gewesen zu sein scheint, an die Grafen Gebhard und Busso von Mansfeld gemeinschaftlich. (Ahrens, histor. Nachrichten, Eisleben 1834, S. 31.)

Ueberrode. Die „Dorfstätten“ des Ortes liegen allerdings auf der Ostseite der Salze, aber dicht an der Saale, ungefähr an der Mitte der Nordseite der Flur Benkendorf, nordöstlich von diesem Dorfe.

Uhden. Die unweit der Saale, östlich der Dorflage Schiepzig gelegenen „Dorfstätten“ (Schlag O der Schiepzierger Flur), bei deren Umarbeitung man altes Mauerwerk und viele Menschenknochen gefunden hat, sind die alte Dorfstätte von Uhden, welche auf der historischen Karte der Grafschaft Mansfeld unrichtig angezeigt worden ist. Nach SW zu schließt sich an die „Dorfstätten“ das Auenfeld (Schlag D) an, dessen Name offenbar aus Audenfeld entstellt worden ist, da der Name der Wüstung auch Auden lautet,

und die Aue der Saale sich bis in die Gegend des Schlages D gar nicht zu erstrecken scheint.

Unterrode. Vgl. den Nachtrag zu Oberrode.

Uzkendorf. Sollte vielleicht richtiger Upkendorf oder Epkendorf (= Epgendorf, wüst zwischen Wettelrode und Gonna) zu lesen sein? Dieses Epgendorf scheint demselben Ebeko, wie Epkeborn, seine Entstehung zu verdanken.

Weeliz. Die Flur grenzte nach Ausweis der Volkmaritzer Flurkarte nördlich an Dederstedt, östlich an Schwittersdorf, südlich an Elbiz, westlich an Volkmaritz. Die „Dorffstätte“ (Schlag HF) liegt nordöstlich vom Dorfe Volkmaritz; an sie schließen sich nach O zu die Weelitzer Wiesen und nach NO zu der Weelitzer Berg an (Schlag HE und HD); nach W dagegen erstreckt sich das zur Flur gehörige kleine Mühlfeld, welches keine geringe Ausdehnung hat. Außerdem scheinen auch noch die Kohlgärten und die Donnergrube (Schlag HO und HK) südlich von der Dorffstätte Weeliz dazu gehört zu haben. Nach dem Seeburger Erbbuche vom J. 1582 fängt die Grenze dieser wüsten Mark an im Wasserflusse, da die Elwitzer und Volkmaritzer Marken anstoßen, läuft längs der Volkmaritzer Mark über den Feldgraben „uff's Gewende“, bis auf den Dederstedtschen Fahrweg, und in diesem Fahrwege fort, berührt längs der Dederstedter Grenze den „Rain am Wildenflutgraben“, geht dann im Wildenflutgraben hin, querüber bis an eine Scheune, an die Wasserschlüft und einen Grasebulg, wo sich Welitzer, Dederstedter und Bünzer Marken (s. Zins) trennen; läuft weiterhin an Bünzer und Elwitzer Mark hin und zwar längs der letzteren in einem Grunde, in der Deutsche Grubenn geheissen, gegen Lorenz Kesselhuts Weinberge“ hinunter, quer durch den alten Teich, so iho eine Wiese, zu Ende der Wiese an den Wasserfluss und diesen aufwärts zu dem oben bezeichneten Anfangsorte. Die Flur giebt dem Amte Seeburg durchaus die zehnte Garbe, nur eine bei Christoph Wickens Mühle gelegene Breite ausgenommen. „Inn kurzen Jahren aber, sagt das Erbbuch, habenn die Dederstedtschen unnd Ihre Consorten Einne Rechtliche Action Inn der Fürstlichenn Magdenburgischenn Cangleye zu Halle angestellet, das Sie den Behendenn zu erstattem nicht schuldig seinn wollenn. Alleinn die Ihenigenn underm Amt, Als zu Volkmaritz, Elbiz und Neehausen gesessenn, vorgnügen Geschosgelth und keinenn Haffernn. Dem Pfarrhernn zu Dederstedt gebühret vom denn Eckerin Inn solcher Margke Wiede-

maß. Ist ihm Inn ehlichenn Tharenn nichts wordenn.“ An Volkmariz war gekommen $2\frac{1}{2}$ Hufe, an Elbitz 2 Hufen, an Neenhäusen 1 Hufe; im Ganzen $5\frac{1}{2}$ Hufe. Wie viel an Dederstedt gekommen war, wird nicht angegeben. Das ans Amt zu zahlende Geschöfsgeld betrug 2 fl. 8 gl. —

* Weidenau. So heißt der nordöstliche Theil der Flur von Freiburg a. d. U., welcher nördlich an das Göhlenholz, östlich an die Flur Schleberode stößt. Am weitesten nach Norden liegt die untere Weidenau, weiter südlich längs der Ostgrenze folgen die obere und hintere Weidenau (auch Meydenau), die Weidlehden und das Weidenauholz (Schlag BP, BQ, BR, BT, BW der Flurkarte von Freiburg). Doch habe ich kein bestimmtes Anzeichen, daß hier vor Zeiten ein Dorf gelegen.

Weidenbach. Da ich die Geschichte dieses Ortes durch Quellencitate nur angedeutet habe, so gebe ich hier dieselbe etwas ausführlicher. Die früheste Erwähnung des Ortes fällt in das Jahr 1237, wenn anders der als Zeuge des Edlen Albert von Haleborn in einer Beutitzer Urkunde erscheinende Bertoldus de Wydebeche (Schöttgen und Kreyßig, dipl. II., 370), aus unserm Orte stammt, wie zu vermuthen steht. Demselben adligen Geschlechte werden Ulricus et Sifridus, fratres de Wydebeche, angehört haben, von welchen der Probst des Klosters Beutitz, Heinrich, im Jahre 1275 2 Hufen in Blothe für 34 Mark Silber erkaufst. (I. l. p. 377.) Die erste Erwähnung des Dorfes selbst, welche zugleich eine gewisse Bedeutung desselben voraussetzt, fällt in das Jahr 1289. Da geben die Brüder Hermann und Heinrich, Burggrafen de novo castro, dem Kloster Kaltenborn eine Hufe in Widenbecke, die der Ritter Jacob v. Crumpe von ihnen zu Lehn gehabt, der Capelle beati Jacobi in Weidenbecke. (Schöttgen u. Kreyßig II., 714.) (Die ausdrückliche Erwähnung dieser Kapelle zeigt, daß die Pfarrkirche S. Stephani in Weidenbach damals schon lange bestanden haben muß.) Doch auch das Kloster S. Moritz zu Halle hatte Besitzungen in Weidenbach. Denn im Jahre 1291 bekenn Gebhart, edler Herr zu Querfurt, daß Everhard, Prior des Klosters S. Moritz zu Halle, eine Hufe zu Weidenbach von den Brüdern Hans von Schapstedt und Heinrich, genannt Schriber, vor ihm, als er zu Ulphausen Gericht gesessen, für das Hospital seiner Kirche erworben habe. (v. Dreyhaupt, Saalr. I., 749 Nr. 44.) Die Pfarrkirche und die Kapelle in Weidenbach werden nicht viel später zusammen erwähnt. Im Jahre 1301 nämlich übergiebt Graf Burchard v. Mansfeld die Kirche (S. Stephani)

in Widenbeck mit der Kapelle daselbst, die sein Eigenthum gewesen, mit allen Eigenthumsrechten und allem zugehörigen Besitz dem Kloster Kaldenborn. (Schöttgen u. Kreyßig II, 707.) Im Besitze desselben ist dieselbe dann geraume Zeit geblieben. Im Jahre 1322 oder 1332 — die Jahreszahl muß erst durch besondere Untersuchung festgestellt werden, da die Herausgeber der Kaldenborner Urkunden dieselbe Urkunde, ohne es zu merken, zwei Mal unter verschiedenen Jahreszahlen abgedruckt haben, — befunden der Prior Friedrich v. Caldenborn und der ganze Convent daselbst, ihr Probst Reinhard habe zur Vermehrung der Einkünfte der Klosterkämmerei derselben die Pfarrkirche in Widenbeck der Art überwiesen, daß der Klosterkämmerer dieselbe immer als Lehn ausgeben und der aus dem Pfarrlehn einkommende Zins stets der Klosterkämmerei zu Gute kommen solle. Dieser Zins betrug jährlich 2 Mark Silber Freiberger Währung, und der erste uns genannte Inhaber der Pfarre, Herr Heinrich Pfugrister, hatte als beständiger Pfarrvicar in Weidenbach diese Summe jedes Jahr am Michaelistage nach Caldenborn zu zahlen. Wie aus einer späteren Urkunde sich ergiebt, sollte dieser Zins zur Beschaffung von Kleidern für den Klosterconvent verwandt werden. (Schöttgen u. Kreyßig II, 723 u. 732.) Da nun aber wegen dieses Zinses der Pfarrvicar in Weidenbach kein genügendes Auskommen gehabt zu haben scheint, so erließen im Jahre 1402 Probst und Convent zu Kaldenborn den Zins von 2 Mark — der damals in Querfurter Währung gezahlt wurde — dem Pfarrer und der Pfarre zu Weidenbach auf ewige Zeiten. Zugleich erließen die edlen Herren Bruno, Johann, Boso und Broze von Querfurt, um auch ihrerseits zur Aufbesserung der Stelle beizutragen, für sich und ihre Erben dem Pfarrer und der Pfarre den Zehnten, welchen ihnen dieselben von 3 Hufen Pfarrlandes — 3 andere waren, wie ausdrücklich bemerkt wird, zehnfrei, der Gesammtbesitz der Kirche betrug also 6 Hufen — entrichten mußten. (I. I. II, 754 u. 755.) Diesen Verzicht aber wiederholten nach dem Tode ihrer Brüder Bruno und Basso noch einmal die edlen Herren Johann und Broze von Querfurt. (I. I. II, p. 757 u. 758.)

Außer den vorgenannten Klöstern erlangten aber auch noch andere in Weidenbach Besitz. Im Jahre 1329 nämlich befunden die edlen Herren Bruno und Basso von Querfurt, daß ein gewisser Joh. Gerden, der seinen Wohnsitz in Namlingesdorph (Nemsdorf b. Weidenbach) habe, eine Hufe in Weidenbacher Flur an das Unterstift S. Sixti zu Merseburg verkauft habe. (Neue Mitth. I, 4, 83.) — 1334 erhielt auch das Kloster Beutitz b. Weizenfels von dem Edlen Bruno von Querfurt eine oder einige Hufen in der Flur Widenbecke, in Brunos Gericht gelegen, zu ewigem

Eigenthum und frei von allen Steuern und Diensten, wobei sich der Geschenkgeber nur das Halsgericht über diese Güter vorbehielt. (Schöttgen u. Kreyßig II, 397.) Endlich ward auch das Kloster Reinsdorf a. d. Unstrut im Jahre 1340 von dem Edlen Bruno von Querfurt mit dem Zinse eines Vierdung von einer Huſe in Weidenbach (mansi minus fertonem) zu einer ewigen Lampe auf dem Altar S. Benedicti bedacht.

Wann nun Dorf und Kirche, deren Bedeutung nach dem Vorigen keine geringe sein konnte, eingegangen sind, vermag ich nicht zu bestimmen. Da jedoch nach dem Jahre 1406 beide urkundlich nicht wieder erscheinen und in der Querfurter Kirchenvisitation des Jahres 1555 des Dorfes Weidenbach gar nicht gedacht wird, der Kirche aber nur so, daß man annehmen muß, sie habe damals nicht mehr bestanden, weil damals das Gotteshaus zu Lodersleben die Zinsen S. Stephani zu Weidenbach bezog (Neue Mittb. I, 3, 133), so muß während der Zeit von 1406—1555 Dorf und Kirche eingegangen sein. Zu Kaspar Schneiders Zeit (1654) stand auf der Höhe bei dem Vorwerke Weidenbach — ein Dorf kennt er nicht mehr — noch „eine ruinirte Capelle.“ (Vöbl. Herrschaft Querfurt S. 40.) Erwähnenswerthe Flurnamen des jetzigen Domanialgebietes von Weidenbach sind folgende: Stangengebreite, Dörfergebreite, Mittel- oder Straßengebreite, große Gebreite am Hügel, Kesselgebreite, Holzgebreite, Hegeangergebreite, Kirchrain, Tiefthal, am Börnchen, Hölzchen, Kälberanger, Gänsehals, Nixloch. Erwähnt mag auch noch werden, daß in Gatterstedter Flur bei den Beackern des Feldes gleich unter der Oberfläche ein Doppelsiegel gefunden worden ist, das auf einer Seite die Worte „Sigillum civitatis Eberbach“, auf der andern die Worte „Sigillum civitatis Wiedebach“ als Umschrift hat. Das Innere des ersten enthält drei Thürme, das des anderen 2 Thürme zwischen 2 Bäumen. Dieser Stempel, welcher nach Wiggerts Ansicht (N. Mittb. II, 1, 150) den Buchstaben und der Zeichnung der Thürme nach in das Ende des 16. oder wahrscheinlicher in das 17. Jahrh. gehört, erscheint demselben verdächtig, weil dergleichen Siegelstempel selten in weitere Entfernung geriethen, und doch in der Nähe des Fundortes keine Städte Eberbach und Wiedebach bekannt seien. Dagegen ließe sich geltend machen, daß Wiedebach auf unser unweit Gatterstedt gelegenes Weidenbach unschwer gedeutet werden kann. Freilich ist die Bezeichnung des ehemaligen, wenn auch, wie wir sahen, ansehnlichen Pfarrdorffes als civitas bedenklich. Doch wollte ich nicht unterlassen, auf den Fund an dieser Stelle hinzuweisen für den Fall, daß sich später weiteres Material zur Erklärung finden sollte.

Weihe. Die Dorfflätte hatte 1000 Schritt im Umfange und bildete ein längliches Viereck. Man sieht noch Gräben und Erhöhungen. Auch hat man beim Abfahren der Erde zur Düngung der Acker viele irdene Urnen von graubrauner Masse gefunden. Die Bewohner sollen sich, ebenso wie die von Plößnig, in Fienstedt ansiedelt haben.

* **Weimelburg**, auch Wimmelburg und Baumelburg, Name eines Flurortes nördlich von Sangerhausen zwischen Lengefeld und Gonna. Schlag A, B und C in Section III. der Sangerhäuser Flur, welche sich als nördlichste Spitze derselben zwischen die Fluren Wettelrode und Gonna hineinschieben, heißen: „die Wimmelburg, unter und über der Wimmelburg.“ Auch in der Flur Gonna führt Schlag X die Bezeichnung „unter der Weimelburg.“ Falls die Form Baumelburg (auch Bomelburg gesprochen) die älteste ist, darf man vielleicht eine Beziehung zu der hessischen Bomeneburg annehmen.

* **Weissenburg.** Volksthümlicher Name des ehemaligen Schlosses zu Scheiplitz a. d. U. Vgl. das Volkslied von der Frau von der Weissenburg.

* **Welle.** Der die SW-Ecke der Flur Großosterhausen bildende Schlag A, welcher östlich von dem Wellraine und nördlich von der Wellwiese (Schlag M) begrenzt wird, heißt Welle. Doch fehlt eine sichere Spur, daß dort eine Ansiedlung gestanden.

Welsdorf, auf der Flurkarte Wellsdorf, bei Schumann und Schiffner a. a. D. XVIII., 699 gar Wilhelmsdorf genannt. Diese etwa 143 Acker haltende wüste Mark grenzt nördlich an Ober-Wünsch, östlich an die wüste Mark Toppadel, südlich an Schirma, westlich an Oechlitz. Ihre Schläge heißen: A das Hinterfeld (die NO-Ecke), B der Tümpelsberg, C der dürre Berg (beide an der Ngrenze), D der Hopfenberg (im Osten), E die Wiesen, F und G das Förderfeld (Westflügel), H die Dorfstelle. Letztere liegt noch nördlich des Baches.

Wenigen-Ginzingen. Nach Schumann und Schiffner a. a. D. (XV, 530) wird die Mark der Wüstung von den Einwohnern beider Dörfer Röblingen a. d. Helme benutzt.

* **Wenigen Marke oder Kleindorfer Feld**, ein Flurstück, welches südwestlich von Bündorf bei Merseburg nach Neuschau zu liegt. In derselben besaß Caspar von Burkartsrode in Bischofsvor

und noch ein anderer Mitbelehnter eine Huse, welche wahrscheinlich ein Burglehn des Bündorfer Schlosses war. 1431 gaben die Belehrten dieselbe auf, und Bischof Johann Vose von Merseburg verlieh sie an Conrad von Alzendorf. Später ist dieses Flurstück unzweifelhaft wieder mit dem Bündorfer Hauptgute vereinigt worden. (Mitgetheilt aus Bündorf.)

* Weniger Mark. So heißt ein Stück im westlichen Theile der Flur Krumpa bei Mücheln. Südlich schließt sich daran die hohe Mark. (Schlag B und G.)

Wenthdorf. Da das Hersfelder Zehntverzeichniß eine von dem Herausgeber Landau nicht erkannte und beobachtete, aber fast durchweg vorhandene örtliche Reihenfolge der Namen beobachtet, und nach dieser Winidodorp zwischen Sidichenbechii und Osterhusa genannt wird, so suche ich den Ort auch bei Sittichenbach und Osterhausen, zumal derselbe, wie ich schon früher gezeigt habe, zum Archidiaconat Kaldenborn gehörte. (Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 112.) In der That findet sich südlich vom Dorfe Groß-Osterhausen eine Stelle (Schlag EE), welche den Namen „die Höfe beim Windhügel“ führt. Hier scheint mir das Wort „Wind“ den Volksnamen „Winden“ zu enthalten, die „Höfe“ aber die Lage der Dorfstätte Winidodorf zu bezeichnen. Dazu gehörte vermutlich das an der Ostgrenze der Flur südlich von den Höfen gelegene „kleine Rainfeld“ (Schlag H).

* Wernede. Der die äußerste Westspitze der Flur Elben (Mansfelder Seefr.) bildende, an Bösenburg grenzende Schlag AD heißt „die Wernede.“ Da dieser Name vermutlich von dem wendischen warnowasch (= verwahren, sichern, befestigen) herrührt, so bedeutet er wahrscheinlich eine Warte.

Westendorf. Ein anderer Name dieser Wüstung scheint Westendorf zu lauten, da im Jahre 1559 die molen zu Westendorf hohen Wolferstedt nach Kloster Raundorf erbezinst, und die Gemeinde zu Wolferstedt Zehnten des Westerfelds (vermutlich die Flur des eingegangenen Dorfes) an das Amt Allstedt giebt. (Mitgetheilt von G. Poppe.) Im Falle der Identität, die kaum zu bezweifeln ist, muß das Dorf um 1559 schon verlassen gewesen sein und die Einwohner müssen sich in Wolferstedt angesiedelt haben.

Widendorf. Ich habe früher (Harzeitschrift 1874, S. 112) diesen Namen des Hersfelder Zehntverzeichnisses für Wengelsdorf a. d. Saale bei Merseburg erklärt, muß jedoch jetzt diese Erklärung zurücknehmen. Denn da in dem gedachten, von Landau

in falscher Anordnung veröffentlichten Verzeichnisse nach den Orten Morunga und Langunfeld (Morungen und Lengefeld bei Sangerhausen) der Name Uuidilendorph folgt, dem sich noch weitere Namen aus der Gegend von Sangerhausen (Langunfeld, Hoenrod, Cuimaha, Tharabesdorf u. a. m.) anschließen, so wird man den Ort nicht an der Saale, sondern bei Sangerhausen suchen müssen. Es ist ohne Zweifel das Dorf Wettelrode gemeint. Auch hier wiederholt sich die schon mehrfach gemachte Wahrnehmung, daß in der Sangerhäuser bzw. Eisleber Gegend die Endungen —dorf und —rode wechselseitig im Gebrauch gewesen sind. So heißt Bischofrode b. Eisleben im H. Z. V. Bisgofes d o r p f, Wettelrode dem entsprechend Widilendorp f, Ebekendorf heißt heute Egendorf; Coriledorp f ward zu Gherleberg (Grillenburg). Auch Westerhausen bei Wolferstedt sahen wir als Westen d o r f erscheinen.

*Wiedewitz. 1609 zwischen Elbell (Elben) und Zellewitz als Zubehör des Schlosses Friedeburg und Magdeburgisches Lehnstück der Grafen von Mansfeld erwähnt. Die Lage ist unbekannt, doch kann der Ort in den Hassegau gehört haben.

Williamweg e. Die Originalurkunde von 979 liest unwillianuech. Es scheint mir der Beachtung werth zu sein, daß in der SW-Ecke des Bodenschwende, unmittelbar östlich des Rothaer Baches und nördlich vom Kriegholze, dem die äußerste Ostspitze der Flur Rotha bildenden Heiligenberge gegenüber (Schlag W in Flur Rotha), ein Wiechmannsberg liegt (Schlag Y in Sect. II. der Karte des gewerkschaftlichen Forstdistricts Bodenschwende), also gerade an der Stelle, wo die von Osten kommende, zwischen dem Bodenschwende (im Norden) und dem Kriegberge und Kriegholze (im Süden) hindurchgehende Grenze des Amtes Rammelburg auf den Willmanns (Willmanns)steig bzw. den Rothischen Bach stößt, so daß man annehmen muß, der Name Wiechmann stehe in einer innigen Beziehung zu dem Willwege oder Willmannssteige, nur daß die vorauszusehende Urform des Namens Wieland bei Drebsdorf in die Form Willing, bei dem Kriegholze dagegen in die Formen Wilkmann, Wiechmann, Willmann verderbt wurde. Da sonach schon zwei Stationen, welche die Richtung des Willweges bestimmen, nämlich der Wielands h o y g (Willingshaug) bei Drebsdorf und der Wiechmannsberg bei Rotha nachgewiesen sind, so dürfte es nicht Wunder nehmen, wenn sich auch noch weiter nördlich eine derartige Station fände.

Windhausen. Das Lohholz zwischen Carsdorf und Gleina bezeichnet ungefähr den Mittelpunkt dieser wüsten Mark. Denn an

den Schlag P in Sect. II. der Flur Gleina, genannt „das Lohholz und die Vorwerksäder“, schließt sich südwärts Schlag O an, der die Bezeichnung Windhausen führt und seinerseits nach S zu an die wüste Mark Gleendorf stößt. Geht man dagegen von dem Lohholze aus nordwärts, so stößt man sofort auf die an der Südgrenze der Carsdorfer Flur (Sect. III.) gelegenen Schläge CN 1—2, genannt Windhausen, und CQ = die Windhäuser Berge, während noch weiter nordwärts das Windhäuser Thal folgt. (Schlag CW.) Ostlich von letzterem, an der Ogrenze der Carsdorfer Flur, findet sich sonderbarer Weise auch noch ein Windisches Thal¹, das aber auch Wünschenthal geschrieben wird. Endlich liegt auch in der SO-Ecke der II. Section der Carsdorfer Flur, da wo sie an Section III. und Gleinaer Flur grenzt, noch ein Schlag I, welcher Windhausen heißt und mit den südlich davon gelegenen Brodsäcken und Talgäckern zu unserer Wüstung gehört haben muß.

Wippelsdorf. Daß diese Wüstung dicht bei Liedersdorf zwischen Eisleben und Sangerhausen gelegen hat, ist bekannt. Die ehemalige Dorfstätte erkenne ich in Schlag L der Liedersdorfer Flur, welcher „in den Höfen“ heißt und etwas westlich von Liedersdorf liegt.

Wismannsleben. Der Separationsrecess über die Mark W. berichtet: „Die Mark Wismannsleben, welche in älteren Zeiten für sich bestand, wurde nach der Einäscherung dieses Dorfes im dreißigjährigen Kriege mit der Feldmark Schaffstedt vereinigt. Sie enthält folgende Feldschläge: den Fuchshügel, den Marktsteg, den Stern (Scherrn) und die alten Steinbrüche, die langen Acker, das Kropphaus, das Mühlfeld über dem Höfchen, und das Höfchen selbst. (fol. 1.) Sie grenzt gegen Norden an die Feldmark von Dornstedt, gegen Süden und Osten an die Feldmark von Schaffstedt, gegen Westen an die Feldmark von Obhausen Petri und die Ländereien des Königlichen Domänenvorwerfs Weidenbach.“ (fol. 40.) In der jetzigen Schaffstedter Oberflur heißt die NO-Ecke noch jetzt „an der Schanze oder das Wismannsleber Thal“; dabei liegt „der Wismannsleber Anger.“ (fol. 54^v. des Schaffstedter Separations-Recesses.) Die Mark bildet demnach den westlichen Theil der Schaffstedter Oberflur.

Wölbitz. Schlag BC in Sect. II. der Flurkarte von Steigra, an der Ostgrenze gegen Calzendorf und Schnellrode gelegen, heißt die Wellwitz, und ebenso heißt die SW-Ecke der Calzendorfer Flur

(Schlag U) und die NW-Ecke der Schnellröder bzw. Wüst-Petersröder Flur (Schlag C) die Wölbiß. Doch auch die SW-Ecke letzterer Flur muß ehedem zu unserer Wüstung gehört haben, da hier Schlag B die Steinhügelwölbiß heißt. Man sieht: nicht nur Steigra und Carsdorf, sondern auch Calzendorf und Schnellrode haben Anteile von der wüsten Mark empfangen.

Wüste Dorfmark ohne Namen.

* bei Bornstedt, nach Schmalzerode zu (Schlag CC.) Dabei der Gebertsberg.

zwischen Kaltenborn und Klosterrode. Die Stätte, welche östlich von Emseloh an der Grenze von Klosterrode liegt, heißt jetzt die Dorfstelle.

* bei Pfützthal. Westlich von Pfützthal am Ufer der Saale liegt eine wüste Dorfstätte ohne Namen. Man hat hier beim Abfahren der Erde Menschenknochen gefunden. (Neue Mitth. I, Wüst. Nr. 212.)

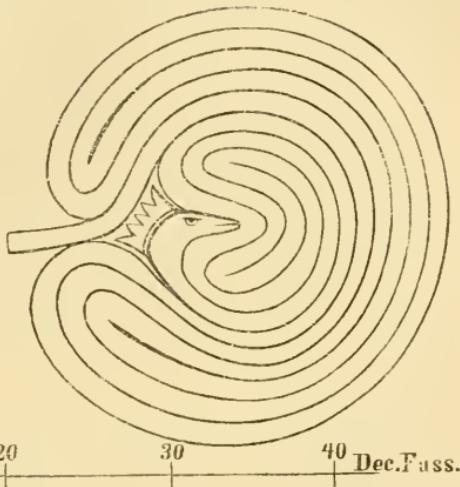
* bei Treibitz. Bei Treibitz in der Aue der Saale lagen drei den Überschwemmungen sehr ausgesetzte Dörfer, deren Namen nicht haben ausgemittelt werden können. (Neue Mitth. I, Nr. 213 — 215.) Da jedoch in verschiedenen Magdeburger Lehnbriefen Bandewitz, Kribitz, Biprieca und Minnstedt als Zubehör des Amtes Salzmünde genannt werden, bisher aber nicht nachgewiesen werden konnten, so ist wahrscheinlich, daß es die bei Treibitz und Pfützthal gelegenen Wüstungen sind, deren Name verschollen sein mag, als die Saale ihren Grund und Boden weggerissen hat.

Wunderburg. Orte dieses Namens finden sich im Hassengau, wie ich schon früher erwähnt habe, bei Ahlsdorf, bei Stedten und bei Steigra. Der ehemalige Prediger Grosche in Hergisdorf, welcher der Wunderburg bei Ahlsdorf und Creisfeld gedenkt, sagt, Niemand wisse über den Ursprung und die Bedeutung dieses Namens etwas anzugeben. (Neue Zeitschr. f. d. Gesch. der german. Völker von Rosenfranz, Halle 1832, I, 2, S. 15.) Die Flurkarte von Creisfeld (Schlag AL) verlegt sie östlich vom Dorfe und der bösen Sieben; dieselbe ist offenbar eine Schackenthalde. Die Wunderburg bei Stedten unweit Schraplau liegt auf weithin sichtbarer Höhe und ist durch einige einsame Bäume gekennzeichnet. Sonst hat sich an beiden Stellen nichts Besonderes erhalten. Anders verhält es sich mit einigen außerhalb unserer Gau gelegenen Wunderburgen.

Zunächst erwähne ich eine Wunderburg bei Teicha unweit Halle, von welcher v. Dreyhaupt (Saalkr. II, 691) berichtet: „Auf dem Berge nahe beim Kirchhofe ist ein Labyrinth oder sogenannte Wunderburg, welche ein Schäfer 1484 mit seinem Hackstock ausgestochen, und noch alle Jahr von den Einwohnern erneuert wird.“ Dieselbe besteht nach einer Mittheilung des Herrn Univ.-Kassen-Controleurs Bolze in Halle noch jetzt und ist ein sogenannter Schlangengang. Genau dasselbe gilt von der Wunderburg oder dem Wunderberge bei Neustadt-Eberswalde. Dort befindet sich auf dem ebenen Gipfel des bei der Stadt gelegenen Haus- oder Schloßberges ein Labyrinth, seit dessen Anlage durch den ehemaligen Rector Christian Wachtmann im Jahre 1609 der Schloßberg auch den Namen der Wunderberg oder das Labyrinth erhalten hat. Dasselbe besteht aus Schneckenwindungen, die nach verschiedenen Richtungen durch den ausgestochenen Rasen bezeichnet sind, in einer Kreissfläche von 60 bis 70 Fuß im Durchmesser. Diese Windungen haben zwei Eingänge neben einander. Wenn man von einem derselben den geschlungenen Pfad verfolgt, so kommt man nach etwa 800 Schritten aus dem andern Eingange wieder heraus. Die Bahn ist einen und der kleine Graben neben der Bahn etwa einen halben Fuß breit und 4 bis 5 Zoll tief. Dieser Graben wird jährlich von den einwachsenden Pflanzen gereinigt. Das Labyrinth dient gegenwärtig den Knaben, besonders am Montage vor Himmelfahrt, zu einem Feste, indem sie den schmalen gewundenen Pfad durchlaufen, ohne den Graben zu berühren. Zwei Personen fangen auch wohl zu gleicher Zeit einen Wettkauf an, jeder durch einen der beiden Eingänge, um zu sehen, wer von beiden zuerst den Lauf vollendet. An der Stelle, wo sie sich begegnen, müssen sie sich durch eine Beugung des Körpers geschickt ausweichen. (Reiche, Preußens Vorzeit Nr. 307, Band IV, S. 243.) Diese Uebereinstimmung in der Anlage der sogenannten Wunderburgen zu Steigra, Teicha und Neustadt-Eberswalde ist beachtenswerth. — Endlich gehört hierher auch eine Mittheilung Brückners in seiner Landeskunde von Meiningen, welcher (II, S. 729) berichtet, daß dicht bei der Kirche von Graitschen, $1\frac{1}{2}$ St. östlich von Camburg a. d. Saale, ein ovalrunder Rasen liegt und in demselben der weit-hin bekannte sogenannte Schwedenhieb, d. i. ein höchst merkwürdiger Schlangengang ohne Anfang und Ende. Seit dem dreißigjährigen Kriege ist derselbe das Wahrzeichen des Ortes und darum dessen Siegel. Behufs klarerer Auffassung gebe ich eine Nachbildung des Schlangenganges auf dem grünen Hügel bei Steigra, welcher ebenfalls in den Rasen eingefürt ist, im 17ten Jahrhundert von den Schweden angelegt sein soll, und von den Einwohnern von

Steigra der Merkwürdigkeit halber im Stande erhalten wird, wie der Feldmesser, der die Flurkarte von Steigra aufgenommen hat, auf derselben berichtet.

Schlangengang
auf dem
grünen Hügel
bei
Steigra.



Doch auch in der Nähe von Roßwein in Sachsen wird eine Wunderburg erwähnt, wie die W. bei Stedten auf steiler Höhe, und zwar am rechten Muldenufer östlich von Roßwein gelegen, auf welcher man Spuren einer Burg gefunden haben will und wo ein Raubritter Namens Martin Griech gehaust haben soll. (Schumann u. Schiffner, a. a. O. XVIII, 1028.) Endlich gibt es auch dicht unter dem Calvarienberge nordwestlich von Gmunden im Salzkammergute eine Wunderburg, welche jetzt als Restoration dient. Mindestens erhellt aus diesen Nachweisen, daß wir es hier mit einer mehreren deutschen Stämmen gemeinsamen Auffassung zu thun haben. Zu beachten ist jedenfalls, daß es schon in heidnisch=antiken Mosaikfußböden Labyrinth gab, welche schon früh in die christlichen Kirchen übergingen. Auch im Mittelalter blieben dieselben beliebt, haben sich auch in französischen Kirchen mehrfach erhalten. Der Name Jerusalemsweg (Chemins de Jérusalem) für dieselben scheint von französischen Archäologen erfunden zu sein, weil in Frankreich das Durchwandeln dieser Irrgänge unter gewissen Gebeten seit den Kreuzzügen (so nachweislich zu Rheims um 1240) als Ersatz für eine Pilgerreise nach Jerusalem betrachtet zu werden pflegte. (Otte, Handbuch der kirchl. Kunsthäologie I, S. 72 und 73.) Ob die oben nachgewiesenen Labyrinthe, Schlangen= oder Schneckengänge, zum Theil wenigstens, ursprünglich gleichen Zwecken gedient haben, bleibt noch zu untersuchen.

Wuschleben. Das Dorf hat nordwestlich von Reichartswerben gelegen, denn in der NW-Ecke der Flur dieses Dorfes finden sich bei einander, an die Fluren Lunkstedt (westlich) und Klein-Kayna (nördlich) stoßend: die Wuschlebener Wiesen, der Wuschlebener Berg, der Wuschlebener Rain und die Wuschlebener Mark, welche letztere den westlichen Theil der Flur Reichartswerben bildet. (Schlag W, T, S und P der Flurkarte.)

Zaasdorf. Die Namen Zütschdorf und Zaasdorf bezeichnen in der That verschiedene Dörfer. Die wüste Mark Zaasdorf grenzt nördlich an die Geisel bzw. an die Flur Naundorf und die wüste Mark Rottmannsdorf, östlich an Kunstedt, südlich an Braunsdorf, westlich an Wernsdorf. Der nördlichste Theil, an der Geisel, heißt die Zaasdorfer Wiesen. Rottmannsdorf und Zaasdorf waren nach Naundorf eingepfarrt. (Schmekel, Hochstift Merseburg S. 294.) Doch irrt Schmekel, wenn er Zütschdorf und Zaasdorf (Zaschdorf) für Namen desselben Dorfes hält.

Zaglitz. 1147 ertauscht ein Graf Lambertus de monte (Berga bei Kelbra in der goldenen Aue?) von dem Kloster Pforta außer Anderm 3 Hufen in Zouleze, außerdem Güter in Nemelikesdorp (Nemsdorf bei Querfurt) und Helfothe (Helfta bei Eisleben), und soll dieselben als Reichslehn besitzen, wie das, was er dafür gegeben, auch Reichslehn war. (Wolff, Kloster Pforta S. 103 u. 105. Derselbe kann übrigens den Ort nicht deuten, sondern räth ganz falsch auf Zellewitz bei Gerbstedt.) 1151 bestätigt Papst Eugen III. die Schenkung von 3 Mansen in Zeulize, welche außer andern Gütern in der Nähe von Querfurt die Alebtissin Hadwiga von Gernrode diesem ihrem Kloster gemacht hat (Cod. dipl. Anh. Nr. 359.), und 1152 bestätigt Bischof Wichmann von Zeitz dieselbe Schenkung, mit dem Bemerkung, seine Tante Hadwiga habe diese Hufen aus ihrem mütterlichen Erbe mit seiner und der übrigen Erben Zustimmung verschenkt. (C. d. Anh. Nr. 371.) Die Einwohner des verwüsteten Dorfes, welches nach Kaspar Schneider „bei den Thongruben“ lag, bauten sich in Querfurt an (Löbl. Herrsch. Querfurt S. 40 und 27.) Auf die Lage des Ortes in der Nähe von Weidenbach, zwischen diesem und Querfurt, deutet auch eine Notiz bei Schumann und Schiffner (a. a. O. XII, 767), wo selbst gesagt wird: „Die Anspänner der Stadt Querfurt und die des Dorfes Södlich, das amtsunmittelbar ist, (d. h. diejenigen Bürger von Querfurt, welche Feld in Södlicher Flur besitzen?) müssen alle Kutschfuhrten in den herrschaftlichen Berrichtungen und gewisse Frohnen auf dem Felde bei diesem Kammergute (Weidenbach) sowie in Querfurt thun.“

* **Zahnshut.** Eine Stelle an der Südgrenze der Sotterhäuser Flur östlich vom Oberrod (Schlag N der Flurkarte) heißt die Zahnshut. Anscheinend war dieselbe eine Warte zur Bewachung der Grenze des Burgwarbezirks Beyernaumburg, die vermutlich von dem in Kaltenborner Urkunden nicht selten erscheinenden Ministerialengeschlecht Zahn (Dens) ihren Namen empfangen hat.

Zeckram. Diese Wüstung lag südlich von Oberwünsch. Ihre ehemalige Flur bildet jetzt die II. Section der Oberwünscher Flur und wird von dieser durch den Breit=Zeckrammer Rain geschieden. Als ursprüngliche Form des Namens vermuthet Herr v. Mülverstedt Zuehgrim, unter Hinweis auf die analogen Namen Joch-grim in Meißen, Pade-grim im Magdeburgischen. (Briefliche Mittheil. vom 20/11 75.) Falls der heutige Name nicht aus dem häufig erscheinenden Zebechurun entstanden sein sollte, wäre auch der bekannte Name Grimma (Grimmi) bei der Erklärung zu berücksichtigen.

Zedemich. Nach N. Mitth. I, 1, 41 eine Wüstung zwischen Zscheiplitz und Freiburg a. d. U. Das Dorf zog sich von der Unstrut und der daran gelegenen Zeddenbacher Mühle aus gegen Norden den Grund entlang, welcher nach dem Hüllgraben führt und die Ziegelscheune sowie das sogenannte Nickelchen umschließt. Aufgefondene Keller und Grundmauern bestätigen diese Angabe. Ein Weinberg heißt noch jetzt der Gottesacker und bestimmt zugleich die Lage der Kirche, welche dem h. Bonifacius geweiht gewesen sein soll. — 1400 Czedonich in sede Crumpe. — So lange das Dorf Zedemich stand, war Weischütz (Wischitz) sein Filial. Im 15. Jahrh. jedoch wurde Zedemich verwüstet, daher wurde im Jahre 1481 die Mutterkirche Zedemich in die Tochter, und die Tochter Weischütz in die Mutter und rechte Pfarrre und persönliche Besitzung des Pfarrers daselbst verwandelt mit Genehmigung Herrn Nicolaus Krumpmuls, Pfarrers zu Freiburg und Erzpriesters des Osterbannes, als Lehnsherrn des Güterlehns Weischütz, und des Junkers Heinrich Döhenn, Erbbesitzers des Ritterguts daselbst. Die darüber von dem Prediger des Orts Caspar Rusla 1481 aufgestellte Urkunde befindet sich im Rathsarchive zu Freiburg. — Der Name des Dorfes hat zu manchen irrgen Vermuthungen Anlaß gegeben. Mit Recht verwirft Fürstemann die gewöhnliche Ableitung desselben von den angeblichen Anfangsworten einer wahrscheinlich der dortigen Kirche gegebenen päpstlichen Bulle „Cede michi“. Nicht minder irrig ist die Auffassung, welche den Namen auf eine Person, Namens Zademacher bezicht und darum die Mühle Zademachers Mühle nennt (Schum. u. Schiffner XIII, 719), doch enthält die-

selbe noch eine Erinnerung an die älteste, ächte Namensform Zidamacha, welche Förstemann nicht kannte. Daher verwirft derselbe mit Unrecht die Behauptung des weil. Assessör Wintler, der das Dorf richtig Jedemich nennt, ein Name, den auch noch ein Dorf im I. Jerichowschen Kreise führt. Das Dorf scheint übrigens aus Ober- und Unterdorf bestanden zu haben, da der Name Zidamacha 2 Mal nach einander im H. B. B. steht.

*Zenner oder Zinner Marke heißt die NO-Ecke der Siersleber Flur im Mansf. Seekreise, welche nördlich an Gerbstedt, östlich an Augsdorf grenzt.

Ziegendorf. Schumann und Schiffner (a. a. D. XIII, 696 und XVIII, 194) nennen die außer Bündorf zu Möckerling gehörige Wüstung bald Ziegendorf, bald Zwendorf. Nach ihnen liegt dieselbe östlich von Zorbau.

*Zins oder Zeins, auch Zintsch (ursprünglich Zinnitz?) heißt eine Gruppe von Wüstungen auf dem Berührungs punkte der Fluren Schwittersdorf, Gorsleben und Schochwitz. Und zwar heißt die SW-Ecke der Gorsleber Flur (Schlag X) einfach der Zeins. Die südlich daranstoßende NW-Ecke der Schochwitz Flur dagegen Hinterzins und Vorderzins (Schlag I—III.). Doch auch in der westlich beide begrenzenden Schwittersdorfer Flur finden sich die den SOrand und die Spitze bildenden Schläge L, M und N, Namens Vorderzins, Mittelzins und Hinterzins. Es gab demnach drei Dörfer dieses Namens, von denen Hinterzins am weitesten nach SW zu liegt. Die wüsten Dorfstätten derselben aber sind zum Theil noch nachweisbar in den die SW-Ecke der Schochwitz Flur bildenden Hinterflecken und den weiter nordöstlich in derselben Flur gelegenen Vorderflecken. (Schlag VII. und X). Bei den Hinterflecken liegt der Steinanger. (Schlag XXIV.). Ja sogar die an Schochwitz stoßende NO-Ecke der Flur Räther ist ein Anteil aus den genannten Dorfstätten, denn hier finden sich ebenfalls die vorderen und die hinteren Flecken. — Im Jahre 1590 haben die Dörfer noch bestanden, denn Spangenberg (Quernf. Chron. S. 38) nennt da Zintsch als noch bestehendes Dorf. Das Seeburger Erbbuch vom J. 1582 nennt diese Wüstung Zünz und sagt, die Grenze der Mark fange an auf der Fahrstraße nach Halle, berühre der Reihe nach die Fluren Dederstedt, Schwittersdorf, Nauendorf — ein an der Nauendorfer Grenze gelegenes Stück heißt „in den Zünzer Höfen“ ein anderes Ackerstück („streichet undenn spitz zu“) „die Spundtflasche“ — ferner Gorsleben und Schochwitz, Elwitz, Weelitz und abermals Deder-

stedt. Auf letzter Strecke in der Nähe der Fahrstraße nach Halle begegnet dem Grenzbegänger „der Zünzenhügel“. Die Acker in der Flur geben weder Geschoßgeld noch Hafer, zehnten aber durchaus dem Amte Seeburg; nur die, welche dem Gotteshouse zu Beesenstedt zustehen, sind zehntfrei.

*Zöffen. So muß ein eingegangenes Dorf geheißen haben, dessen Gemarkung jetzt zur Uichteritzer Flur gehört, denn in der Mitte der letzteren, nördlich vom Dorfe Uichteritz, liegen dicht bei einander der Zöffenanger, die Zöffenbüsch, der Zöffenberg und der Zöffengarten. Diese meine Vermuthung bestätigen Schumann und Schiffner (a. a. D. XVIII, 1059), woselbst gesagt ist: „Zöffen ist eine unter den Gosecker Gerichten stehende Wüstung, welche von den Dörfern Uichteritz und Lobitzsch bei Weissenfels benutzt wird.“ Unter den Lobitzscher Flurnamen finde ich jedoch keinen, auf welchen diese Behauptung paßte. — Der Name Zöffen oder Zossen ist bekanntlich in wendischen Gegenden ziemlich häufig.

Zwanzig. Die Zwanziger Flur bildet eine zu Eichstedt gehörige, südwärts nach Dechitz zu gelegene Cyclave. Sie besteht aus den Schlägen AG, AH, AI und AK a—c der II. Section der Eichstedter Flur, wo namentlich die Bezeichnung „Zwanzig vor und hinter den Weiden“ und „Anger in Zwanzig“ an sie erinnern. In ihr finden sich auch „hutungsfreie Hallgärten.“

*Zwockau. „Im Zwockau“ heißt eine nicht sehr ausgedehnte Flurgegend in der NW-Ecke der Oberflur Schaffstedt, welche westlich an Obhausen S. Petri, nördlich an Dornstedt grenzt und anscheinend ein Bestandtheil der wüsten Mark Wismannsleben war. Als Dorfname kommt Zwochau zwischen Delitzsch und Schkeuditz vor.

Alphabetisches Verzeichniß.

*Allgestide.

Alte Burg.

bei Allstedt.

*bei Biesenrode.

bei Freiburg a. d. U. s. Haldecke.

bei Langenbogen.

bei Mornungen.

*bei Reinsdorf a. d. U.

*bei Schraplau.

bei Spielberg s. Burgberg.

Alte Dorf.

* bei Dorndorf a. d. U.

* bei Sangerhausen.

* Alte Flur b. Steigra.

Ammendorf s. Obendorf.

Auden s. Uhden.

Badenendorf.

Bärbsrode s. Petersrode.

Bärwünsch.

Banderitz s. Wüste Dorfmark	Clausnitz.
b. Treibitz.	Clenzenitz s. Clausnitz.
Baran.	*Coriledorp f.
*Barwelle.	Czedonich s. Zedemich.
Baumelburg s. Weimelburg.	Dankelsdorf s. Dankendorf.
Beersrode s. Petersrode.	Dankendorf.
Beerwünisch s. Bärwünisch.	*Delißch.
*Belzig.	Dermitz s. Dörlitz.
Beindorf s. Bindorf.	*Deußlein.
*Bennrod.	Diest s. Döhlitz.
*Bergemark.	*Döhlitz.
Bettlershagen.	*Dörlitz.
Biedendorf } s. Bündorf.	Drogolisci s. Dörlitz.
Biendorf }	Doppadel.
Bischofsrode s. Bisgofesdorpf.	*Dorffstätte b. Bornstedt.
*Bisgofesdorpf.	Draschwitz s. Drößig.
*Bittorf.	Dreyßig s. Droyßig.
Blossendorf.	Drößig.
Bodenthal.	*Droyßig b. Müncherode.
Boden schwende.	Dusne }
Böhnißch s. Pönitz.	s. Deussen.
Böseling.	Ebekenrode.
*Böthen.	Eckstedt.
Bomelburg s. Weimelburg.	Edenstedt.
Borkersrode.	Ehrau.
Bosdorff.	Eichenborn.
Bossendorf s. Bosdorf.	Eidendorf.
Bottleben.	Gilsfeld s. Gilefeld.
Brandholz.	Gilwersdorf.
*Braunsdorf.	*Engelsburg.
*Breitenrode.	Epgendorf s. Ebekenrode.
Brückendorf.	Ersdorf.
Brumbach.	Eselstedt s. Esenstedt.
*Brustnitz.	Esenstedt.
Buberode.	Eskendorf.
Bubro s. Buberode.	Faulensee.
Bündorf.	Flabersleben.
Burg.	*Fledenrode.
*b. Langeneichstedt.	*Flinkenburg.
*b. Rößbach.	*Frankenrödchen.
Burganer Markt s. Burgermarkt.	Freiborg.
Burgberg.	Fridrichsdorpf s. Freisdorf.
*b. Barnstedt.	*Friedenthal.
*b. Crumpa.	*Friedrichsberg.
b. Spielberg.	
*Burgermark.	
Burggrube s. Burgberg b. Crumpa.	
*Burgthal.	
Capellenberg.	*Gehilfe.
Carpenau }	Gerbitz s. Germitz.
Carpenburg }	Gerkwitz s. Jerkewitz.
Carpenow }	Geringendorf s. Kirchendorf.
	Gerwitz.

Gestewitz.	*Jauch a.
Gimritz.	Ibitz.
Gisunstadt s. Eisenstedt.	Jerkenitz.
*Glanzenberg.	*Glefeld.
Glaude s. Glanzenberg.	*Irrau.
Glesendorf s. Blossendorf.	*Johannrode.
Gniebendorf.	Jündendorf.
Göhren.	
Gösterwitz s. Gestewitz.	*Käckelsburg.
Gottsdorf.	*Kagendorf.
Grabsdorf.	*Kappenburg.
Gräfendorf.	*Karlsdorf.
Granau.	Karpenburg s. Kartenburg.
Grettenmühle s. Margaretenmühle.	Karpenhove s. Kartenburg.
*Gröbitz.	Kartenburg.
Grotheze u. Grotsch s. Lindineburg.	Kettwitz.
Grotschle s. Burgberg b. Spielberg.	*Kilitzsch.
*Grünitz.	Kinische Mark s. Kunisch.
Hämmerode s. Henderode.	Kirchendorf.
*Haidhof.	*Klaus b. Helfta.
Halbede.	*Klause b. Oberesperstedt.
Hannickerode s. Henderode.	Kleindorf s. Wenigen Mark.
*Hardaredesrod.	*Klein-Goseck.
Harkenroder Berge s. Hardaredesrod.	*Klein-Steigra.
Hartenrode.	Kleßnitz s. Clausnitz.
Haselbach.	Köbeldorf.
Hausberg b. Eisleben.	*Korallenhaus.
Hausberg b. Großjena.	Krautdorf.
Hayndorf.	Krebsmarke s. Badeendorf.
Heidensahl s. Hörcchensohle.	Kriebitz s. Wüste Dorfmark b. Treibitz.
*Henderode.	Kriebitzsch.
*Henneckenberg.	Krummenrode.
Hergersburg s. Hirschburg.	*Krumpe.
Heynichen.	*Kuba.
*Hirschburg.	*Kuchenburg b. Bornstedt.
Hoenrod s. Hohenrode.	*Kuchenburg bei Mücheln.
Hörcchensohle.	Kuchenburg b. Querfurt.
Hohenrode.	Kübbelmark s. Köbeldorf.
*Hohewarte.	Kunisch.
Hohndorf b. Beyernaumburg.	Kuppenburg s. Kappenburg.
Hohndorf b. Merseburg.	Kurzgehöfen.
Hohndorf b. Oberschönau.	Kusdorf.
Holzendorf.	Kymen.
Hörlehagen.	*Lachsdorf oder Lachstedt.
Hörlein s. Horlehagen.	Lanzenberg s. Glanzenberg.
Horn.	*Lauta.
*Horn b. Aseleben.	Lichtenhain s. Lichthagen.
Hornburg.	Lichthagen.
Hüneburg b. Closchwitz.	Lisdagesdorp s. Lipsdorf.
Hüneburg b. Salzmünde s. Salz-	Lipsdorf.
münde.	Lindimendorf s. Ludendorf.
Husener.	

Lindineburg.	Passini.
Lobedorf.	Petersrode.
Lobiz.	Peutnitz.
Löbitz s. Lobitz.	* Pieble.
Löpnitz.	Pinsdorf.
Lorenzrieth.	Pöblitz.
Lubitz s. Lobitz.	* Podelwitz.
* Lüdendorf.	Pöniß.
Lüdssburg s. Lüdersburg.	* Poppenburg.
Lüderburg.	Pottlan s. Bottleben.
Mäckern.	* Priegig.
Maliksdorf s. Melmsdorf.	* Prömmers.
Mallesbach.	Pulscitz.
Mamburg.	Nachsdorf.
* Margaretenmühle.	Reinßdorf.
* Marktbeesenstedt.	* Reitleben.
* Markelichstedt.	* Neuhän.
* Medilacha, vgl. Michulidi.	Richardesdorf.
Mechstedt.	Richendorf s. Richardesdorf.
Mechtilderoth.	Rinnstedt s. Wüste Dorfmark b. Treibig.
Meinersdorf.	Rittersdorf.
Melmsdorf.	Nodewansdorf s. Nottmannsdorf.
Michulidi.	Nolitz.
Miserlengefeld.	Nolz s. Nolitz.
* Mittellengefeld.	Roßdorf.
Mochenleuiaburg s. Michulidi.	* Rosseine.
* Mönched.	Rotheidesdorf s. Roßdorf.
Monburgsberg s. Mamburg.	Notmannsdorf.
Muchelde s. Müchel.	Notschmarf s. Lindineburg.
* Müchel.	Nüdscheburg.
Munislynnungen.	* Nüsslers Markt.
Miserlengefeld s. Miserlengefeld.	Sachsenendorf.
Nackenrißen.	Sahla.
* Naundorf b. Schaffstedt, Eisleben, Sangerhausen und Größt.	* Salzmünde.
Nedendorf b. Eisleben.	* Sanwühlen.
Nedendorf b. Liederstedt.	Schaafsee.
Neinstedt.	* Schäferburg.
Nienstedt s. Neinstedt.	Schalkendorf.
Nenstädt.	* Schanzen bei Großcorbetha, He- dersleben, Hudenburg, Passen- dorf, Schaffstedt, Schellitz.
* Nene Warte.	* Sachsenšchanze.
* Nothe.	* Schanzkorb b. Albersdorf und Bischerben.
Obendorf.	* Schiernest.
* Oberndorf.	* Schlanggravenrode.
Oberrode.	* Schloß bei Hebersleben.
Öhmendorf s. Obendorf.	Schlößchen b. Ebersrode s. Müchel.
Ösfurt.	Schönköpf.
* Östrau.	Schonhoch s. Schönköpf.
Ottosfeld.	Schomlitz.
Panzig.	
Parau s. Barau.	

Serabenlevaburg	ſ. Alte Burg.	*Weimelburg.
Seroppenlevaburg	} b. Schraplau.	*Weißenburg.
Schulenrode.		*Welle.
Schwarzborn ſ. Glanzenberg.		Wellwitz ſ. Wölbitz.
Schwedenschanze ſ. Sachsenschanze.		Welzdorf.
Schweinswende.		Wenigen Einzingen.
Schweisdorf.		*Wenige Mark 6. Bündorf.
Schwöbischdorf.		*Weniger Mark 6. Crumpha.
*Seebach.		Wenthdorf.
*Seebitz.		*Wernecke.
Segemaresdorf.		Westendorf ſ. Westerhausen.
Seigerstedt.		Westerhausen.
Selbitz.		Widilendorpf.
Seobach ſ. Seebach.		Wiedewitz.
Sickendorf.		Wilhelmsdorf ſ. Welzdorf.
Sobechi ſ. Seebach.		Williamwege.
Södlitz ſ. Baglitz.		Wimmelburg ſ. Weimelburg.
*Spergau.		Windhausen.
Spielburg, Spiegelburg,		Wippelsdorf.
Spieltügel.		Wismannsleben.
*bei Alberstedt.		Wölbitz.
*bei Klostermansfeld.		Wüste Dorfmark.
bei Liederstedt.		bei Bornstedt ſ. Dorfslätte.
*bei Sangerhausen.		bei Kaltenborn.
*bei Stöbnitz.		*bei Pfüthal.
Stachelrode.		*bei Treibitz.
*Stonze.		Wunderburg.
Stordiweze ſ. Storkwitz.		Wuschleben.
Storkwitz.		
*Strakendorf.		Zaasdorf ſ. Zaaßdorf.
Sukenthorp ſ. Siedendorf.		Zaasdorf.
Syegrymesdorff ſ. Segemaresdorf.		Zaglitz.
Sulza.		*Zahnshut.
Teichnrode.		Zedram.
*Theiditz.		Zedemich.
Theommendorf ſ. Obendorf.		Zeins ſ. Zins.
Theotholdesdorp ſ. Mallesbach.		*Zennermarke.
*Tippelsdorf.		Zeulize ſ. Baglitz.
Udersrode.		Zinner Marke ſ. Zennermarke.
Ueberrode.		*Zins.
Uhden.		Zintsch ſ. Zins.
Unterrode.		Ziprica ſ. Wüste Dorfmark bei
Uzfendorf.		Treibitz.
Weelitz.		*Zöffen.
*Weidenau.		Zouleze ſ. Baglitz.
Weidenbach.		Ztreuchandorp ſ. Strakendorf.
Weihe.		Zünz ſ. Zins.
		Zwanzig.
		Zwendorf ſ. Ziegendorf.
		*Zwockau.

A u h a n g.

Die magna charta topographica der südöstlichen Harzvorlande.

Da ich vorstehend meine Untersuchungen über eingegangene, verschollene und falsch gedeutete Ortschaften der Gau Friesenfeld und Hassegau zu einem vorläufigen Abschluß gebracht habe, so scheint es mir angemessen, die wichtigste Grundlage für dieselben, das früher von mir (Harzeithchr. VII, S. 85—130 und VIII, S. 302—310) ausführlich besprochene Hersfelder Zehntverzeichniß, welches auch in Zukunft der unentbehrliche Ausgangspunkt der localhistorischen Forschung für die südöstlichen Harzvorlande bleiben wird, noch einmal herauszugeben, nicht nur weil der Landausche Abdruck in dem v. Ledeburischen Archiv den meisten Localforschern nicht leicht zugänglich ist, sondern auch weil derselbe eine Anzahl Ungenauigkeiten enthält und, was das Wichtigste ist, die Namen in ganz falscher Reihenfolge giebt.

Das jetzt im Königlichen Staatsarchive zu Marburg befindliche Original des Zehntverzeichnisses, welches theilweise durch Mäusefraß beschädigt ist, habe ich wiederholt in Augenschein genommen. Das-selbe ist 57 cm. breit, dagegen $78\frac{1}{2}$ cm. hoch und hat durchweg so deutliche, dem 11. oder 12. Jahrh. angehörige Schriftzüge, daß ein Zweifel über die Lesart nur an sehr wenigen Stellen auftreten kann. Die Namen werden nachstehend genau in der Ordnung des Originals zum Abdruck gebracht. Man bemerkt sofort, daß die von Landau bei seiner Herausgabe ganz unbeachtet gelassenen spiralförmigen Scheidelinien den Leser nöthigen sollen, bei jedem zehnten Namen aufzuhören, um in der zweiten Columnne mit dem ersten von Neuem zu beginnen u. s. f. Daß dies die allein richtige Auffassung des von dem Schreiber befolgten Eintheilungsgrundes ist, wird durch die alsdann fast durchweg sich ergebende locale Reihenfolge der Namen erwiesen. Warum der Schreiber die Eintheilung in Dekaden beliebt hat, steht dahin; ich vermuthe, der Uebersichtlichkeit wegen. Zugleich ergiebt sich, daß diejenigen Namen, welche unter der 239 Nummern betragenden Gesammtzahl öfter wiederkehren, nicht etwa als wiederholte Rennung derselben Ortes aufzufassen sind, sondern jeder Name bezeichnet einen andern, wenn auch oft nahe gelegenen Ort. Wo also ein öfter vorkommender Name nicht durch eine gleich große Anzahl noch bestehender Orte oder durch Wüstungen sich belegen läßt, da muß man annehmen, daß uns der Träger derselben noch unbekannt ist. Mit einer gewissen Genugthuung darf ich auch wohl darauf verweisen,

daz durch die von mir nach dem Original wiedergegebene Reihenfolge der Namen die meisten von mir früher versuchten Deutungen als begründet erwiesen werden. An mehreren Stellen freilich zeigt die Reihenfolge ein buntes Durcheinander der Namen, aber es lassen sich doch bis gegen Ende, von vereinzelt durch einander geworfenen Namen abgesehen, in sich zusammenhangende Gruppen erkennen. An einigen Stellen liegt auch die Möglichkeit vor, daß der Abschreiber aus Flüchtigkeit die zuletzt geschriebenen Namen noch einmal wiederholt hat, vgl. z. B. das hinter einander wiederkehrende Cidamacha Brunesdorpſ, ferner Brunesdorpſ Ilawa u. a. m.

Wenn ich zum Schluß noch einmal in aller Kürze die Namen deute, so hoffe ich, daß dieser Hinweis nur willkommen sein wird, da er das Verständniß der ganzen Urkunde und die Erkenntniß von der Richtigkeit meiner Auffassung erleichtern muß. Betreffs der besonderen Begründung dagegen muß ich auf die in meinen früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand gegebenen Erläuterungen verweisen, woselbst man dieselben nachschlagen wolle. Es kommen zu dem Zwecke in Betracht Jahrgang VII, S. 85—130 u. 282—288, Jahrgang VIII, S. 335—424 und endlich die unmittelbar vorhergehende Abhandlung Jahrgang XI, 119 ff. —

**Aufſchrift
auf der Rückseite des Pergaments:**
No. Z4.

De decimatione saxonū.

Zerner von einer andern dem 15. Jahrh. angehörigen Hand:

Noīa civitatum et villarum que dant decimationem monasterio Hersfeldeū, que civitates ac villae etc. in partibus Saxonia sunt site.

Alles Folgende steht auf der Innenseite.

Die Namen sind in drei Hauptabschnitte eingetheilt, deren Trennung durch spiralförmige Scheidelinien angedeutet wird. Jeder Abschnitt enthält neben einander 8 Columnen, jede Columnne 10 Namen. Da sonach jeder Abschnitt 80 Namen umfaßt, so müßte die Gesamtzahl 240 betragen, aber die letzte Zeile der letzten Columnne im letzten Abschnitt ist leer, und die Gesamtzahl beträgt somit nur 239. Außerdem fehlt in der ersten und fünften Columnne des dritten Abschnitts eine Anzahl durch Mäuse herausgenagter Namen; doch auch in den ersten Columnnen des ersten und zweiten Abschnitts sind einige Anlautszeichen weggenagt. Andere Namen sind durch Flecke unlesbar geworden. Die in Folge davon aussfallenden Namen oder Buchstaben, bzw. der auf sie entfallende Raum wird durch Punkte angedeutet werden.

.. bундеслеба ¹	Burc dorpf ³	Brunistat	Nigendorpf
Rurbach	Niustat	Sidichinbechiu	Osterhusa
Rebinigi	Suderhusa	Uuinidodorpf	Serinbechiu
Seobach	Niunburc	Osterhusa	Hornberc
Enzinga	Grabauesdorpf	Einesdorpf	Bisgofesdorpf
Rebininge	Liobolvesdorpf	Midelhusa	Hardabrunno
Gisillhus	Holdestedi	Uuinchilla	Dachendorpf
Sangerhus	Sinesuunidun ⁴	Uuolfheresstedi	Helpide
.. zinga	Hildiburgo rod ³	Brallidesdorpf	Luzilendorpf
. eotstat ²	Liudolvesdorpf	Hornun	Esiebo. ⁵

Donichendorpf	Osniza	Dussina	Ehstat
. ollimi ⁸	Dussina	Breuieliuestat	Scabstedi
. auchesdorpf	Cochstat	Curnfurt	Bernstat
. ezemendorpf	Osniza	Giftunstat	Scabstedi
Ruodoldesdorpf	Dussina	Hubhusa	Bernstat
Studina ⁹	Gozerestat	Cucumburc	Scuturegia
Dornstat	Ludesleba	Gisunstat	Lochstat
Asendorpf	Dussina	Liubsici	Scabstedi
Erhardesdorpf	Leimbach	Ellesdorpf	Milisa
Dussina	Engiluuarde'dorpf	Bernstat	Lochstat

Brunesdorpf	Liudimendorpf	Crodesti	Bebendorpf
Ilauua	Muchendorpf	Theodendorpf	Blesina
Azalundorpf	Zibuchesdorpf	Crodesti	Bebendorpf
Costiliza	Ichendorpf	Zcirduuua	Franchenleba
...	Muchilidi	Brunesdorpf	Blesina
....	Nannendorpf	Zcirduuua	Bebendorpf
....	Crupa	Meginhardesdorpf	Husuuua
.... za	Zebechuri	Zeirduuuua	Blesin.
Gozacha ciuita'	Crodesti	Azechendorpf	Franchen . . .
	Zebechuri	Edendorpf	Blesin. ¹⁴

Leobedagesdorpf	Budinendorpf	Ziuuinidun	Rozuualesdorpf
Seoburc	Rostenleba	Alberestat	Guministi
Altstedi	Meginrichesdorpf	Stedi	Budilendorpf
Bablide	Mimileba	Ospcerestat	Misca uual ⁷
Eindorpf	Odesfurt	Scrabanloch	Liudina
Gerburgoburc	Uuangun	Rebiningi	Uuodina
Heiendorpf	Fizenburc	Amalungesdorpf	Risdorpf
Uiicholdesdorpf ⁶	Farnistat	Rebiningi	Ubbedere
Hessimesdorpf	Fizenburc	Uuenzesleba	Azechendorpf
Theotboldesdorpf	Farnistat	Bannungestat	Theommendorpf

Scabstedi	H . nenleba	Bridasti	Scidinge
Dalizi	Brunesdorpf ¹¹	Spiliberc	Uuillichendorpf
Cristat	Thidirichesdorpf	Reginheresdorf	Scidinge
Cloboca	Curuuadi	Spiliberc	Cozimendorpf
Cristat	Smean	Brunesdorpf	Fizendorpf
Vulchistedin	Lodenstat	Stegera	Zidamacha
Uunschi	Smean	Spiliberc	Brunesdorpf
Cunbici	Scrinbach	Segara ¹²	Cidamacha
Unschi	Liodenstat	Zliusendorpf	Brunesdorpf
Dachiza ¹⁰	Smean	Sigiristat	Ilauua

Seirbina	Lunstedi	Mechilacha. III.	Hardaredesrod
Gramannesdorpf	Mersibure ciuita'	Langunfeld	Brunbach
Azendorpf	Codimesdorpf	Hoenrod	Uiipparaha
Hachendorpf	Uuirbina	Cunnaha	Fridurichesdorpf
Zidimuslesdorpf	Curuuuati	Hardaredesrod	Uiipparacha
Bizimendorpf	Uuirbina	Tharabesdorpf	Hatdesfeld
Lunstedi	Morunga	Coriledorpf	Uiipparacha
.....	Langunfeld	Bullisfeld. III.	Curuuuadi
.....	Uuidilendorpf	Eggihardesrod	Uuirbina
.....	Langunfeld	Liochodago	

Hec sunt urbes que cū viculis suis et omnib: locis ad se
ptin . . . decimationes dare debent ad scm Uuigberhdū ad He-
rolvesfeld |¹⁵ Hephideburg. Niuenburg. Altstediburg. Merse-
burg. Scrabenlebaburg. Bru g.¹⁶ Seoburg. Ger-
burgoburg. Vizenburg. Curnfurdeburg. Scidingeburg. | Uuirbine-
burg. Muchileburg. Gozzesburg. Cucunburg. Liudeneburg.
H burg. Itē Uuirbinaburg. Suemegburg.

Hec loca *Sci Uuigberhdī*²¹ sunt in potestate eesari'. Uuen-
nigge. Balgestat. Spiliberg. Snuabaredesdorp. Gebunstat.
Stereinloch¹⁷. Bisofestat. Salzacha. Odenbach. Luttdraha¹⁸.
Lani. | Midilhusa. Leobolvesdorp. »» Haec loca *Sci Uigerhdī*²¹
sunt in potestate duci (sic!) Otdonis. Gazloheno marca. Hassens-
huseno marca. Luzuehes . . . pheno marca. Ruoduches | thor-
pheno marca. Pamuchesthorpheno marca. Albuuuinestat. Alech.
Uiestat. Lachstat. Hol.¹⁹ Sacharedi.²⁰ *Scidina*.²¹

- 1) Landau fälschlich: . . budehleba. 2) Landau fälschlich nur . . otstat.
3) Bure und dorpf durch einen Zwischenraum getrennt; desgleichen zwischen
Hildiburgo und rod ein Zwischenraum. 4) Schreibfehler des Abschreibers
statt Suinsuunidun. 5) Schreibfehler des Abschreibers statt Eslebo.
6) Schreibfehler des Abschreibers statt Uvieboldesdorp. 7) Misca und
uual durch einen Zwischenraum gerennt. Landau fälschlich Miseawe.
8) Von dem früher von mir vermuteten o ist im Original noch die hintere
Rundung vorhanden. 9) Das Original hat richtig Studina, Landau fälsch-
lich Suidina. 10) Schreibfehler des Abschreibers statt Daclieza. 11) Die
Buchstaben unes sind zwar fast erloschen, aber doch noch erkennbar. 12) Ver-
mutlich nur flüchtige Schreibung statt Stegera. 13 u. 14) Nur der vordere
Strich des n ist im Original noch erhalten. 15) Die senkrechten Striche
dienten alle Mal das Ende einer Zeile im Original an. 16) Von dem nach
dem r folgenden u ist nur der erste Strich noch erhalten. 17) Landau fälsch-
lich Stercinloh. 18) Landau fälschlich Liutdraha. 19) Vermuthlich Schreib-
fehler des Abschreibers statt Kol. 20) Vermuthlich Schreibfehler statt
Tacharedi. 21) Die Worte *Sci Uuigberhdī* sind beide Mal von anderer
Hand übergeschrieben. Das Wort *Scidina* ist von derselben zweiten Hand
hinten angefügt.

Deutung.

- Wüst Almensleben b. Sangerhausen.
- Rohrbach b. Sangerhausen.
- Oberröblingen b. Sangerhausen.
- Wüst Seebach b. Alstedt.
- Wüst Wenigen-Einzingen b. Sangerhausen.
- Unterröblingen b. Sangerhausen.
- Wüst Kieselhausen b. Sangerhausen.
- Sangerhausen.
- Einzingen b. Sangerhausen.
- Niestedt ebenda.
- Unsicher.
- Nienstedt b. Alstedt.
- Sotterhausen.
- Beyernaumburg b. Sangerhausen.
- Wüst Grabsdorf b. Sangerhausen.
- Wüst Lobesdorf b. Sangerhausen.

17. Holdenstedt b. Sangerhausen. 18. Wüst Schweinswende b. Bornstedt Kr. Sangerhausen. 19. Kloster Node Kr. Sangerhausen. 20. Liedersdorf Kr. Sangerhausen. 21. Bornstedt Kr. Sangerhausen. 22. Sittichenbach Kr. Querfurt. 23. Wüst Wenthdorf b. Gr. Osterhausen Kr. Q. 24. Groß-Osterhausen Kr. Q. 25. Einsdorf b. Allstedt. 26. Mittelhausen b. Allstedt. 27. Winkel bei Allstedt. 28. Wolferstedt ebenda. 29. Noch unbekannt. 30. Wüst Horn b. Allstedt. 31. Kloster Naundorf b. Allstedt. 32. Kl.-Osterhausen Kr. Querfurt. 33. Rothen schirimbach Kr. Querfurt. 34. Hornburg b. Eisleben. 35. Bischofrode b. Eisleben. 36. Erdeborn ebenda. 37. Unsicher. 38. Helfta b. Eisleben. 39. Lüttgendorf ebenda. 40. Eisleben. (Brücke- oder Petriviertel?) 41. Wüst Lipsdorf am süßen See. 42. Seeburg am süßen See.

Alle vorstehenden Namen finden sich in der Gegend von Sangerhausen, Allstedt und Eisleben. Nun lehrt die Aufzählung nach Allstedt zurück, um Orte in der Unstrutgegend zu nennen.

43. Allstedt. 44. Mönch-Pfiffel b. Allstedt. 45. Vermuthlich Einsdorf b. Allstedt. 46. Unbekannt, muß aber in der Gegend von Allstedt oder Sangerhausen gesucht werden. 47. Heigendorf b. Allstedt. 48. Wüst Wippelsdorf b. Liedersdorf Kr. Sangerhausen. 49. Esemannsdorf a. d. U., Kr. Querfurt. 50. Wüst Tippelsdorf b. Ahlsdorf, Mansf. G.-Kr.? Vgl. Wüst Mallesbach. 51. Botten-dorf a. d. U. 52. Rosleben a. d. U. 53. Wüst Meinersdorf ebenda. 54. Wüst Wenigen-Memleben ebenda. 55. Wüst Osfurt ebenda. 56. Klein-Wangen a. d. U. 57. Bitzenburg a. d. U.

Nunmehr folgt eine Reihe von Namen in der Nähe des salzigen Sees.

58. Ober-Farnstedt Kr. Q. 59. Ein zweiter Ort dieses Namens bisher noch unbekannt. 60. Unterfarnstedt Kr. Querfurt. 61. Wenden b. Mücheln Kr. Querfurt? 62. Alberstedt b. Schraplau. 63. Stedten b. Schraplau. 64. Esperstedt b. Schraplau. 65. Schraplau. 66. Oberröblingen b. Schraplau. 67. Amsdorf am salzigen See. 68. Unterröblingen am salzigen See. 69. Wanzeleben unweit des salzigen Sees. 70. Bennstedt unweit Deutschenthal.

Die folgenden Ortschaften sind meist weit von einander gelegen.

71. Wüst Rulsdorf b. Polleben M. Seckr.? 72. Wüst Kunisch b. Liederstedt Kr. Querfurt, oder Gimritz b. Halle a. d. Saale. 73. Wüst Bündorf bei Möckerling unweit Mücheln, Kr. Querfurt. 74. Meuscha b. Merseburg. 75. Lettin a. d. Saale b. Halle.

76. Wüst Uhden a. d. Saale b. Schieppzig, Landkr. Halle. 77. Nißdorf b. Eisleben? Welches bleibt fraglich. 78. Bedra b. Mücheln Kr. Querfurt.

Es folgt eine Gruppe von Dörfschaften in der Nähe des salzigen Sees und in der Umgebung von Querfurt, Schaffstedt und Lauchstedt.

79. Wüst Eskendorf, angebl. b. Lauchstedt. 80. Wüst Obendorf b. Oberwünisch, Kr. Querfurt. 81. Wüst Dankelsdorf b. Gerbstedt? 82. Cöllme a. d. Salzke, Mansf. Seekreis. 83. Nicht Augsdorf b. Eisleben, sondern, was wegen der nahen Lage bei Cöllme vorzuziehen ist, das wüste Nachsdorf (urkundlich Rovecketorp und Rouckesdorp) in der Nähe von Langenbogen. 84. Unsicher; vielleicht das wüste Bosdorf b. Deutschenthal. 85. Nollsdorf am salzigen See (Bindersee). 86. Steuden M. Seelkr. 87. Dornstedt ebenda. 88. Asendorf ebenda. 89. Gydorf ebenda. 90. Wüstung Deussen b. Oberdeutschenthal ebenda. 91. Wüstung Osnitz b. Unterdeutschenthal. 92. Das jetzige Oberdeutschenthal. 93. Köchstedt b. Deutschenthal. 94. Jedesfalls ein ehemaliger Dorftheil des wüsten Osnitz. 95. Vermuthlich ein ehemaliger Dorftheil von Oberdeutschenthal. 96. Gatterstedt b. Querfurt. 97. Lodersleben b. Querfurt. 98. Unsicher. 99. Leimbach b. Querfurt. 100. Wüst Gilwersdorf b. Querfurt. 101. Unsicher. 102. Unsicher. 103. Querfurt. 104. Unbekannt. 105. Obhausen (S. Petri?) b. Querfurt. 106. Kudenburg b. Querfurt. 107. Wüst Esenstedt b. Querfurt. 108. Nicht Hübitz bei Eisleben, sondern, was wegen der Lage bei Querfurt vorzuziehen ist, Wüst Lobitz b. Querfurt. 109. Ahlsdorf b. Eisleben? 110. Barnstedt b. Querfurt. 111. Langen Eichstedt b. Querfurt. 112. Schaffstedt. 113. Vermuthlich ein Dorftheil von Barnstedt. 114. Vermuthlich ein Theil von Schaffstedt. 115. Vermuthlich ein dritter Dorftheil von Barnstedt. 116. Schötterey b. Lauchstedt. 117. Lauchstedt. 118. Vermuthlich das Naundorf b. Schaffstedt. 119. Milzau b. Lauchstedt. 120. Klein-Lauchstedt bei Lauchstedt. 121. Vermuthlich noch ein Theil von Schaffstedt. 122. Döhlitz am Berge b. Lauchstedt. 123. Nieder-Kriegstedt b. Lauchstedt. 124. Globigkau b. Lauchstedt. 125. Oberkriegstedt b. Lauchstedt. 126. Volkstedt b. Eisleben? 127. Nieder-Wünisch b. Lauchstedt. 128. Gölbitz b. Weizenschirmbach, Kr. Querf. 129. Ober-Wünisch b. Lauchstedt. 130. Döckitz b. Querfurt. 131. Holleben nördlich von Lauchstedt. 132. Wüst Braunsdorf b. Knapendorf, Kr. Miersburg. 133. Unbekannt. 134. Corbetaha a. d. Saale b. Lauchstedt.

Nunmehr wiederum Orte aus der Gegend von Querfurt und an der unteren Unstrut:

135. Oberschmon b. Querfurt. 136. Liederstedt Kr. Querfurt.
 137. Niederschmon b. Querf. 138. Weißenschirmbach b. Querf.
 139. Vermuthlich ein Theil von Liederstedt. 140. Vermuthlich ein
 eingegangenes Mittelschmon. 141. Prediz b. Weißenschirmbach.
 142. Spielberg b. Querf. 143. Reinsdorf a. d. U. 144. Ver-
 mutlich ein Dorftheil von Spielberg. 145. Wüst Pinnsdorf b.
 Steigra unweit der Unstrut. 146. Steigra Kr. Querf. 147. Ver-
 mutlich ein Dorftheil von Spielberg. 148. Das eingegangene oder
 mit dem jetzigen Steigra verbundene Kleinsteigra. 149. Wüst Blossen-
 dorf oder Glesendorf b. Steigra. 150. Wüst Seigerstedt a. d. U.
 151. Burgscheidungen a. d. U. 152. Wüst Welzdorf b. Schirma Kr.
 Querfurt. 153. Das wüste, bzw. mit dem Niederdorf verschmolzene
 Oberndorf Burgscheidungen. 154. Wüst Kessendorf b. Dorndorf
 a. d. U. 155. Unbekannt. 156. Wüst Zedemich a. d. U. 157. Un-
 bekannt. 158. Vermuthlich ein Dorftheil von 156. 159. Desgl.
 von Nr. 157. 160. Eulau b. Naumburg a. d. Saale. 161. Wie
 159. 162. Wohl ein Dorftheil von 160.

Anm. Es wäre übrigens nicht unmöglich, daß die letzten
 Namen nur aus Versehen des Abschreibers doppelt geschrieben
 sind. Wenigstens ist auffällig, daß Zidamacha und Brunes-
 dorpf und desgleichen Brunedesdorpt und Ilawa zwei Mal
 nach einander stehen.

163. Unbekannt. 164. Wüst Göstiliz b. Goseck und Eulau.
 165—169 fallen aus. 170. Goseck.

Die folgende Gruppe enthält vorzugsweise Namen aus
 der Gegend von Mücheln und Merseburg.

171. Wüst Ludendorf b. Oberwünsch, Kr. Querf. 172. Biel-
 leicht Okendorf b. Merseburg? (Vgl. jedoch zu Nr. 204.) 173. Zütsch-
 dorf a. d. Geisel, Kr. Querf. 174. Wüst Eickendorf b. Eisleben?
 175. Das wüste Müchel b. Mücheln. 176. Nallendorf Kr. Querf.
 177. Crumpa Kr. Querf. 178. Zöbiger b. Mücheln. 179. Gröst
 b. Mücheln. 180. Wüst Beckram b. Oberwünsch. 181. entweder
 aus Versehen vom Abschreiber wiederholt, oder ein Theil von 179.
 182. Thondorf b. Eisleben? Paßt freilich nicht in diese Gruppe.
 183. Vermuthlich das Neuendorf bei Gröst. 184. Schortau b. Mü-
 cheln. 185. Braunsdorf b. Mücheln. 186. Wohl ein Dorftheil
 von Schortau. 187. Unbekannt. 188. Wie 186. 189. Vgl.
 Nr. 79. 190. Adendorf b. Gerbstedt? 191. Benndorf a. d. Geisel,
 Kr. Merseburg. 192. Blösien b. Merseburg. 193. Bielleicht Neu-
 mark b. Benndorf. 194. Oberfrankleben b. Merseburg. 195. Ver-

muthlich ein Dorftheil von Blösien. 196. Vermuthlich ein Dorftheil von 191. 197. Geusau b. Merseburg. 198. Wie 195. 199. Unterfrankleben b. Merseburg. 200. Wie 195. 201. Zscherben b. Merseburg. 202. Wüst Gräfendorf b. Merseburg. 203. Azendorf b. Merseburg. 204. Höchst wahrscheinlich Ockendorf b. Merseburg. 205. Unbekannt. 206. Busendorf Kr. Weissenfels. 207. Lunstedt b. Roßbach, Kr. Querf. 208—210 fallen aus. 211. Wohl ein Dorftheil von Lunstedt. 212. Merseburg. 213. Wüst Gottsdorf b. Deutschenthal? 214. Burgwerben a. d. Saale. 215. Groß-Corbetha a. d. Saale. 216. Tagewerben Kr. Weissenfels.

Nun folgt plötzlich eine Gruppe von Namen aus der Gegend von Sangerhausen und Wipptra.

217. Morungen b. Sangerhausen. 218. Lengefeld b. Sangerhausen. 219. Wettelrode b. Sangerhausen. 220. Mittellengefeld, ein Theil von Nr. 218. 221. Unbekannt. 222. Miserlengefeld b. Sangerhausen. 223. Das wüste Hohenrode unweit Lengefeld b. Sangerhausen. 224. Gonna b. Sangerhausen. 225. Vermuthlich eine Wüstung, an Stelle des Harkenröder Berges unweit Sangerhausen. 226. Obersdorf b. Sangerhausen. 227. Grillenberg (früher Gherlenberg) b. Sangerhausen. 228. Pölsfeld b. Sangerhausen. 229. Wüst Ekerode b. Emseloh, Kr. Sangerhausen. 230. Wüst Lichthagen b. Wipptra. 231. Vermuthlich ein Theil von 225. 232. Wüst Brumbach b. Wipptra. 233. Wipptra. 234. Frießdorf b. Wipptra. 235. Jededesfalls ein Theil von 233. 236. Wüst Hazkerfelde b. Wipptra. 237. Wie 235.

Zuletzt sind noch 2 Orte aus der Saalegegend nachgetragen.

238. Ein Dorftheil von Großcorbetha. (Großcorbetha theilte sich nach Schumann u. Schiffner, Lexic. von Sachsen XVI, 412 in vier Viertel mit je 2 Viertelsmeistern.) 239. Reichartswerben, unweit davon, Kr. Weissenfels.

Diese nochmalige, auf eingehende Localforschung gestützte Erklärung der im Verzeichnisse enthaltenen Ortsnamen führt unverkennbar zu beachtenswerthen Ergebnissen. Erstlich zeigt sich, daß in der That jeder Name einen andern Ort bezeichnet, daß also einerseits die Zahl der Ansiedelungen in unseren Gauen eine außerordentlich große war, wie auch andererseits sich ergiebt, daß diese Ansiedelungen in jener ältesten Zeit ganz kleine Dörfschen gewesen sein müssen. Und wenn ein und derselbe Name im Verzeichnisse häufig wiederkehrt, so ist zu beachten, daß manches unserer noch heute bestehenden Einzeldorfser im früheren Mittelalter in mehrere selbständige Gemeinden

zerfiel. Noch in späterer Zeit ist dieses Verhältniß erkennbar. So zerfiel z. B. Holdenstedt bei Sangerhausen in Ober- und Unter-
dorf, Kunstedt bei Mücheln in Ober- und Unterrunstedt; Schot-
terey bei Lauchstedt in das Oberdorf (oder Oberenge), Mitteldorf
(oder Mittelenge) und Frohndorf (oder das Engechen). Beuchlitz
a. d. Saale war in Ober- und Unterbeuchlitz getheilt, Wengels-
dorf a. d. Saale in Alt- und Neuwendelsdorf, Steuden bei
Schraplau in Ober- und Untersteuden; das wüste Barau bei Halle
in Ober-, Mittel- und Unterbarau; das wüste Faulensee bei Eis-
leben in Ober-, Mittel- und Unterfaulensee; das wüste Neckendorf
bei Liederstedt in Groß- und Kleinnedendorf; das wüste Stachel-
rode bei Weißenshirmbach in Ober-, Mittel- und Unter-Stachel-
rode; das wüste Reinsdorf bei Gerbstedt in Ober- und Unterreins-
dorf. Hohndorf bei Merseburg zerfiel in eine kleine und große
Hohndorfer Marke, Spergau bei Merseburg in eine deutsche, eine
wendische und in die Kübelmark; es gab 2 Dörfer des Namens
Hornburg, 2 Dörfer des Namens Hübitz, 3 Dörfer des Namens
Lengsfeld dicht nebeneinander u. v. a. Beispiele der Art mehr.
Auf Grund dieser Wahrnehmung hat es nicht das geringste Bedenken,
Orte gleiches Namens, wenn sie nebeneinander im Verzeichnisse
genannt werden, sich aber heutzutage nicht mehr nachweisen lassen,
für chemals selbständige Theile einer heutzulage nur noch vereinzelt
erscheinenden Dorfgemeinde anzusehen, wie oben mehrfach geschehen ist.

Zweitens nöthigt die Thatssache, daß das Verzeichniß fast
durchweg örtlich zusammenhängende Gruppen giebt, dazu,
bei der Erklärung solcher Orte, die zwar anderswo leicht
nachweisbar erscheinen, aber in die eben behandelte Gruppe nicht
hineinpassen, den Versuch zu machen, ob nicht etwa in der Gegend,
welche die Gruppe umfaßt, ein wüster oder bisher unbekannter Ort
als Träger dieses Namens in Anspruch genommen werden kann.
Durch diese Erwägung bin ich genöthigt worden, in mehreren
Fällen meine früher gegebene Deutung umzustoßen. So wird
Buredorp (Nr. 11) ferner nicht auf Burgsdorf bei Eisleben, son-
dern auf einen Ort in der Nähe von Beyernaumburg, vielleicht auf
einen Theil dieses Dorfes selbst gedeutet werden müssen, weil es
allein inmitten von lauter Sangerhäuser Ortschaften steht. Theot-
boldesdorp (Nr. 50) wird kaum das wüste Tippelsdorf bei Ahls-
dorf, sondern ein Ort in der Nähe von Bottendorf a. d. U. sein.
Das verstümmelte . auchesdorp (Nr. 83) wird passender für das
wüste Nachsdorf (urkundlich Rovekestorp und Rouckesdorp) bei
Langenbogen, als für Augsdorf bei Eisleben gehalten werden;
Liubsici (Nr. 108) besser für das wüste Lobitz bei Querfurt, als
für Hübitz bei Eisleben, weil diese Erklärungen besser für die

Gruppen passen, in denen jene Namen stehen. Auch das bisher auf Ahlsdorf bei Eisleben gedeutete Ellesdorp (Nr. 109) wird sich vielleicht in der Querfurter Gegend, und Vulchistedin (Nr. 126) in der Gegend von Lauchstedt noch nachweisen lassen. Da ferner Ichendorpf (Nr. 174) inmitten von lauter Orten aus der Gegend von Mücheln und Merseburg steht, so möchte man sich versucht finden, auch in diesem Orte nicht das wüste Eickendorf bei Eisleben sondern eine noch ungelassene Wüstung in der genannten Gegend zu sehen. Das unmittelbar davor erwähnte Zibuchesdorf (Nr. 173) wird nicht wüst Schwöhschdorf bei Halle, sondern Bütschdorf a. d. Geisel sein. Endlich wird man in Theodendorpf (Nr. 182) nicht Thondorf bei Eisleben, sondern einen Ort unweit Größt b. Mücheln; in Edendorpf (Nr. 190) nicht Aldendorf a. d. Schlenze, sondern einen Ort im Geiselthale; endlich in Mechilacha (Nr. 221), welches unter lauter Sangerhäuser Orten besteht, nicht Mücheln, sondern einen Ort bei Sangerhausen zu erkennen bemüht sein. Sollte es gelingen, in Verfolgung dieses hermeneutischen Grundsatzes zu den erwünschten Feststellungen zu gelangen, so dürfte man vielleicht zu dem Ergebniß gelangen, daß der nördliche Hassigau mit seinen Ortschaften in dem Verzeichnisse nur äußerst schwach oder vielleicht gar nicht vertreten ist, was wieder zu andern wichtigen Schlüssen nöthigen würde. Auf alle Fälle hoffe ich durch die abermalige Veröffentlichung unserer so außerordentlich wichtigen Urkunde und durch den Hinweis auf die aus der richtigen Auffassung derselben sich ergebenden Folgerungen den Localforschern unserer Gegend eine Anregung gegeben zu haben, einen nochmaligen Versuch zur Bewältigung der noch vorhandenen Dunkelheiten zu machen.

Um aber nichts zu unterlassen, was zur Beleuchtung unseres Verzeichnisses beizutragen im Stande ist, gebe ich nachträglich noch einen Abdruck des hier in Betracht kommenden Theils derjenigen Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 979, welcher die Burgwartorte in unseren Gauen nennt. Denn diese Urkunde, welche bisher nur aus dem Abdruck in Wends hessischer Landesgeschichte bekannt war, ist nicht nach der im Königl. Staatsarchiv zu Marburg befindlichen Originalurkunde, sondern nach einem eben daselbst befindlichen Copialbuche und zwar recht fehlerhaft angefertigt worden.

Die abweichenden Lesarten des Textes im Originale werden zeigen, daß ein Abdruck nach dem Original keine überflüssige Sache ist. Nur das sei noch bemerkt, daß die Originalurkunde erheblich beschädigt ist, aber gerade der Theil, den ich hier veröffentlichte, ist von Beschädigungen frei geblieben. Die im Texte eingeklammerten

Lesarten sind die der Copie in dem liber de libertatibus locorum Hersfeldensium fol. 36^a und ^b im Königl. Staatsarchive zu Marburg, welche Wendt seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat.

In nomine sancte et individue trinitatis Otto d. favente clementia imperator etc. (Eingangsformel) . . . quapropter noverit omnis nostrae fidelitatis tam presentis quā et futurae studela qualiter nos et gozberhtū heruluesfeldensis ecelie abbe (sic!) condecurt quoddam concambium inter nos mutuo facere decimationibus eunctis quas in Uresinauelde et hassega visus est possidere. Tradidit namque nobis idem abbas gozberhtus p manum advocati sui uualdgeri consensu ac comprobatione tam ipsius quam et totius congregationis sci uuichberhti tres capellas unam in altstedi, secundam in Asterhusan, tertiam in rietstedi sitas cum omnibus decimationibus quas in ure sinevelde & hassega ad ius ac dominium sci uuichberhti iure ac legaliter ptinentes visus est possidere. seilicet in summitate vallis ubi se saxones & thuringii disiungunt, que teutonice dicitur girophti. sursum ad aquilonarē plagam usq. in uuillianuech. quo terminatur comitatus sigifridi comitis. et de uuillianueche in upperra et inde usq. in uillerbach et p eiusdem alveoli riulum usq. in fluum salta dictum et inde quo se salta sale infundit et sursum ppe ripam eiusdem aluei ad australē plagam quo se iungunt sala ac un stroda flum ac inde usq. in helmana usq. ad fossam superscriptā girophti. Civitatū vero ac castellorū infra istū terminū positarū nomina ut posteris verius ac apertius pateat dignum duximus inserere. alstediburch (altstedeburg). gerburcha burch (gerburgaburg). niuanburch (niwanburg). burnig stediburch (burnstediburg). helpethingaburch (helpedeburg). scroppenleuaburch (scroppenleuaburg). cucun burg (cucunburg). quernuordiburch (cornfurdeburg). smerringaburch (smerringeburg). uitzanburch (wizinburg). sci thingaburch (seidinburg). mochenleuaburch (mochunleuaburg). gozcoburch (gozkoburg*). uirbiniburch (wirbine burg). suuemoburch (swemeburg). meresburch (merseburg). hunleuaburch (hunleuaburg). luttiniburch (luideneburg).

*) Die Schreibung GOZKO könnte leicht, wie es bei Wendt der Fall ist, bozho gelesen werden.

Heraldik und Münzfunde.

1. Ueber das Regenstein'sche Wappen, besonders mit Bezug auf dessen Darstellung in der Vignette des Harzvereins.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar in Magdeburg und Geh. Archivrath.

Der neunte im verwichenen Jahre erschienene Band der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde ist auf seinem Titelblatte zum ersten Male mit einer siegelartigen Vignette geziert, welche im mittelalterlichen Stile gehalten um das symbolische Bild des Harzes zehn Wappenschilder der hauptsächlichsten Bestandtheile des Vereinsgebietes sehen läßt: Stift Halberstadt, Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Braunschweig-Lüneburg, Anhalt, Regenstein-Blankenburg, Stift Quedlinburg, Grafschaft Mansfeld, Goslar, Nordhausen und Grafschaft Hohnstein.

Schon bei der ersten Durchmusterung der Wappenschilder des neuen Vereinsembles wurde der Blick bei dem fünften in der obigen Reihenfolge durch daß sich darstellende eigenthümliche Ensemble gefesselt, bei den C-förmig zu je zwei von einander abgelehrten in die vier Felder des quadrierten Schildes vertheilten Figuren, bei demjenigen Wappenschilder, der hier die heraldischen Embleme der Grafschaften Regenstein und Blankenburg vorstellt.

Kein Zweifel konnte es sein, daß hier eine neue und willkürliche, aber auch eine nicht zu rechtfertigende heraldische Darstellung vorliege. Wir waren seit langer Zeit gewohnt, die schon vor Jahrhunderten combinirten Wappen der Grafen von Regenstein in alten Abbildungen, von denen ich nur daß vor mehr als 270 Jahren herausgekommene Siebmachersche Wappenbuch I, S. 17 anführen mag, nicht anders zu sehen, als daß die in einem gevierteten Schild vereinigten Embleme von Regenstein und Blankenburg, die sich in je zwei schräg gegenüber stehenden Feldern wiederholten, nach derselben Seite gewendet sich darstellten

und alle die zahlreichen Siegel, welche das Magdeburger Staatsarchiv von den Grafen von Regenstein aus der Zeit, von welcher ab sie sich eines zusammengesetzten Wappens bedienen, enthält, nicht minder zahlreiche mir vorliegende Münzpräge der Grafen vom Regenstein vom Jahre 1540 ab, zeigen fast ohne Ausnahme ihren Wappenschild genau so, wie in der Siebmacherschen Abbildung, oder doch die vier Hörner sämtlich nach der selben und zwar meist nach der (vom Beschauer aus) linken Seite des Schildes gebogen. Daß diese Stellung der Schildfiguren schon deshalb, weil sie von den Wappenführern selbst so festgestellt und ausnahmslos gebraucht wird, die richtige und daher unveränderbare sei, muß einleuchten; es konnte sich nicht darum handeln, erst ein modernes quadrirtes Wappen für die Gräf schaften Regenstein und Blankenburg zu construiren, sondern es war vielmehr ein solches schon gegeben und existent. Das Wappen, wie es von den Grafen von Regenstein selbst zusammengesetzt und geführt war, konnte aber nicht nur das Recht des Usus für sich in Anspruch nehmen, sondern auch ein geschichtliches Recht.

Dies zu beweisen, bedarf es keines weiten Ausholens. Leizmann in seinem Wegweiser auf dem Gebiet der deutschen Münzkunde sagt S. 85, nachdem er der nach dem Tode des Grafen Siegfried von Blankenburg im Jahre 1246 zwischen seinen Söhnen Siegfried und Heinrich erfolgten Ländertheilung gedacht hat: Siegfried behielt das väterliche Wappen bei, nämlich ein der rechten Seite (des Beschauers) zugebogenes schwarzes Hirschhorn mit vier Auswüchsen im silbernen Felde, dagegen veränderte Heinrich (der Regenstein erhielt) es dahin, daß er ein rothes, der linken Seite zugebogenes Hirschhorn zum Wappen annahm. Diese Bestimmung, von Siegeln genommen, gibt einen guten Fingerzeig, die spruchlosen Bracteaten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach den beiden Linien zu trennen.

Leider ist aber diese Behauptung in Betreff der Farbenvarietät und Schildfigurenstellung durchaus irrig, und somit fallen auch die vermeintlichen Kriterien zur Unterscheidung der fraglichen Münzpräge als Blankenburgische und Regensteinsche fort. Die Siegel nämlich, auf welche sich der genannte Autor beruft, beweisen gerade das Gegenteil. Alle, ohne Ausnahme, sowohl die der Grafen von Blankenburg als von Regenstein, zeigen im Silde eine quer- oder etwas schräg liegende Hirschstange von vier Enden (und zwar so, daß drei der Enden oberhalb stehen). Die Stellung dieser Schildfigur ist stets dieselbe, nämlich von dem linken Schildrande (vom Beschauer aus) nach der rechten zugebogen, so daß also die Wurzel der Hirschstange links steht. Dies ergeben nun die äußerst

zahlreichen, wie die Vergleichung mit den Originalen im Magdeburger Staatsarchiv gelehrt hat, genau abgebildeten Blankenburgischen und Regensteinischen Siegel des v. Erathschen codex diplomaticus Quedlinburgensis. Sie finden sich hier aus dem 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts auf Tab. XXI, 14; XXIII, 9, 13; XXV, 7, 8; XXVI, 5; XXVII, 11; XXVIII, 11; XXIX, 4, 16; XXX, 3; XXXI, 10; XXXII, 1, 2, 3; XXXIV, 10; XXXV, 2; XXXVI, 1, 3, 6, 8, 14; XXXVIII, 22; XXXIX, 10, 17, 22; XL, 3, 6.

Die Mehrzahl dieser Siegel sind Schild siegel, d. h. sie zeigen nur den Wappenschild; die andern zerfallen in solche, die allein den Helm mit seiner Zierrath und solche, die das vollständige Wappen mit Schild und Helm (den behelmten Schild) sehen lassen. Was nun die Helmzier, das Helmkleinod des gräflich Blankenburgischen und gräflich Regensteinischen Wappens anlangt, so ist auch sie zu allen Zeiten mit nur einer mir bekannten Ausnahme¹ stets dieselbe geblieben und besteht aus zwei (senkrecht in die Höhe gerichteten) Hirschstangen,² die sich in der älteren Zeit an die Seiten des (Topf- oder Kübel-) Helms anschließen, später (vom 15. Jahrhundert ab) wo der Helm gekrönt wird, aus der Helmkrone hervorgehen. Diese Stellung ist bekanntlich eine sehr

1) Nämlich auf dem großen runden Helm siegel Heinrichs Gr. v. Blankenburg an einer Urk. v. 16. Juli 1255 (s. r. Siechenhof zu Halberst. Nr. 8), durch welche er dem Siechenhofe zu Halb. eine Huse zu Niendorf überignet. Hier sehen wir einen seitwärts gefehrten Helm mit einem geschlossenen Fluge, dessen Sägen mit Kielgelenken oder Herzen bestreut sind. Von dem Helm linker Hand (des Beschauers) steht aufrecht in kleiner Dimension ein vierendiges Hirschhorn, das offenbar nicht auf die sonstige, etwa damals schon übliche Helmzier deutet, sondern die Schildfigur vorstellen soll. Wenn in dieser Art (freistehend) Schildzeichen vorgestellt werden, haben sie sehr oft eine abweichende Stellung. Von der Umschrift ist nur noch erhalten: S. Comitis Hi eh + Die Flügel, von denen nur ein sehr kleiner Theil des hinteren den vorderen überragenden sichtbar ist, haben übrigens fast die Figuration eines zusammengeklappten Schirmretts, das oben mit langen sehr schmalen und sehr vielen Federn bestreut ist, ein Unstand, welcher der Figur den Charakter der Flügel raubt. Überdies sind Schirmretter sehr häufig mit Kielgelenken, Ringen u. dergl. bestreut. Dass übrigens alte Adelsgeschlechter neben der eigentlichen und constanten, so zu sagen charakteristischen Helmzier eine in einem Federschmuck oder bestiederten Schirmrett bestehende aufänglich abwechselnd führten, ist bekannt und kann durch mehrere Beispiele belegt werden, von denen ich nur an das bekannte der v. Kröcher erinnern will.

2) Das große Helm siegel des Grafen Heinrich von Blankenburg (Erath I. c. XXXII, Nr. 2), wo sich über den beiden Hirschstangen zu Seiten des Helms eine dritte darüber quer liegend schwiegend zeigt, enthält keine abweichende Darstellung der Helmzier, vielmehr soll die obere über dem Ganzen frei schwiegende Hirschstange das Schildemblem repräsentiren oder andeuten.

gewöhnliche und findet auch bei andern Helmfiguren, z. B. Flügeln statt.

Somit ist es völlig evident, daß die Grafen von Blankenburg und die von Regenstein sich eines völlig gleichen Wappens in Schild und Helm bedient haben, oder daß die Grafen von Regenstein genau dasselbe Wappen geführt haben, das ihre Vorfahren, die Grafen von Blankenburg führten. Zu einer Unterscheidung der Wappen beider Häuser durch die Wappen lag unseres Erachtens ein Grund nicht vor. Das Geschlecht war weder zahlreich an Mitgliedern, noch wohnten seine Mitglieder weit von einander ab. Ueberhaupt sind die Nachrichten von Wappenunterscheidungen der Linien, wovon wir nicht selten lesen, mit großer Vorsicht aufzunehmen und mitunter irrig. Namentlich gehört meistens dazu, daß sich verschiedene Linien eines Geschlechts durch die verschiedenartige Tinctur des Wappenschildes oder seiner Embleme unterschieden haben oder gar durch Rechts- und Linksstellung derselben. Es galt vielmehr Jahrhunderte hindurch — die Siegel beweisen es — als völlig gleichgültig, ob ein Schildemblem rechts- oder linkshin gewendet war und unter Umständen mußte es seine gewöhnliche Stellung ändern. Ebenso wenig waren in der Vorzeit und bis in die Neuzeit hinein die Wappenfarben constant; es gibt vielmehr zahllose Wappen alter Geschlechter, die, ohne daß damit die Kennzeichnung einer Linienabzweigung beabsichtigt wurde, verschiedene Wappentincturen sehen lassen. Sollte eine solche Unterscheidung einzelner Häuser eines Geschlechts geschehen, so wählte man im Mittelalter dazu in der Regel entweder die Beizeichen (brisures) oder eine Aenderung des Helmschmucks. Weder das eine noch das andere hat aber seitens der Grafen von Regenstein gegenüber den Grafen von Blankenburg stattgefunden.

Nicht minder hinfällig, wie die Behauptung von der unterscheidenden Stellung der Schildfigur im Blankenburgischen und Regensteinischen Wappen ist, scheint die, daß beide Häuser durch die Farben der resp. Hirschstangen sich unterschieden hätten, dergestalt daß die Grafen von Blankenburg eine schwarze, die v. Regenstein eine rothe Hirschstange im Schilde geführt hätten. Aus der Zeit des Mittelalters sind uns Quellen für eine solche Darstellung nicht bekannt; es liegen keine authentischen mit Farbenangabe versehenen Darstellungen der betr. Wappen aus jener Zeit vor; wenigstens haben sich keine aus dem Zeitalter der 1367 ausgestorbenen Blankenburger Grafen erhalten. Möglich wäre es, daß Ende des 15. oder im Laufe des 16. Jahrhunderts die Grafen von Regenstein zur Aenderung der Monotonie in ihrem vier Hirschstangen enthaltenden Wappenschilde den für Blankenburg geltenden die schwarze, den Regenstein-

schen die rothe Farbe gegeben hätten, allein Beweise hierfür sind nicht vorhanden; sie würden nur etwa durch Malerei in Stammbüchern neben Einschreibungen von Mitgliedern des Regensteinischen Grafenhauses oder sonstige von ihnen autorisierte Malereien zu führen sein.

Als ausgemacht darf es gelten, daß in der That schon im Mittelalter die Wappen der Grafen von Blankenburg und Regenstein farbig darzustellen sich mannigfache Gelegenheit fand, aber wir wissen nicht, ob damals sich beide Häuser sowie es später beliebt worden ist, selbst unterschieden haben. Es ist vielmehr wohl daran zu zweifeln. Die etwaigen Darstellungen und Farbenangaben des Gräflich Regensteinischen Wappens in Wappen- und Turnierbüchern aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts (z. B. das Grünenbergsche und das Schaffhausensche Wappenbuch, letzteres in Wernigerode) sind kaum von Gewicht, da wir nachzuweisen vermögen, daß diese heraldischen Quellen sich öfters Fehler in Betreff der Norddeutschen Adels- und Fürstenwappen haben zu Schulden kommen lassen.

In der zweiten 1605 erschienenen Ausgabe des Siebmacherschen Wappenbuchs I, S. 17 ist freilich das gräflich Regensteinische Wappen so dargestellt, daß die im ersten und vierten Felde befindlichen Hirschstangen schwarz, die im zweiten und dritten Felde sich zeigenden roth angegeben sind. Allein da das Aussterben der Grafen von Regenstein nur einige Jahre zuvor (am 9. Juli 1599) erfolgt war, so könnte doch mit Zug angenommen werden, daß die Quelle der Siebmacherschen Darstellung ein von den Regensteinischen Grafen selbst geführtes farbiges Wappen gewesen sei und nicht etwa die Tincturen, welche die Schildzeichen der beiden Grafschaften in dem Braunschweiger Landeswappen erhielten, in das sie — jedoch nicht in der Composition wie sie von den Grafen von Regenstein zuletzt geführt werden, — aufgenommen wurden. Hier nehmen sie — ich weiß augenblicklich nicht, in welchem Jahre dies zuerst vorkommt — das erste und dritte Feld der unteren Felderreihe ein und zwar so, daß das erstere ein rothes, das letztere ein schwarzes Hirschhorn enthält. Beide sind gewissermaßen einander zugekehrt oder doch symmetrisch so gestellt, daß die Spitze (Krone) jeder Hirschstange nach außen hin gekehrt ist, die Wurzeln also an den Sectionen des internen Mittelschildes liegen. So finde ich die Darstellung schon auf einem ausgemalten Kupferstich des Braunschweigischen Landes- und Herzogswappens aus dem Jahre 1669 und in allen heraldischen Handbüchern des vorigen Jahrhunderts heißt es — mit einer Ausnahme¹⁾

1) Diese findet sich im Geschichts-, Geschlechts- und Wappen-Kalender der durchländtigen Welt auf das Jahr 1742, Nürnberg 1742, wo es S. 99 heißt, daß das schwarze Horn für Lauterburg (!) geltet. Bgl. Jahrg. 1755. S. 99.

daz daß das rothe Horn für Regenstein, das schwarze für Blankenburg zu gelten habe.

Wie schon bemerkt, wissen wir nicht, wann diese Unterscheidung der beiden Grafschaftswappen eingeführt sei und von wem, ob von den Grafen von Regenstein selbst oder erst von den Herzögen von Braunschweig-Wolfenbüttel, an welche die Grafschaft Blankenburg fiel, während Regenstein an das Stift Halberstadt kam. Es war auch durchaus nicht nothwendig, die Embleme der beiden Grafschaften in ihrer Doppelwiederholung in den Hauptschild aufzunehmen, das wäre nach Lage der Sache unpraktisch und unschön gewesen, und so war es am schicklichsten, jedes der heraldischen Zeichen separirt mit dem Hauptwappen zu vereinigen, wobei man in ganz richtiger Weise den Hörnern eine symmetrische Stellung gab, indem man sie nicht nach derselben, sondern nach verschiedenen Seiten hin wendete.

Daz auf den mittelalterlichen Siegeln sich keine Farbenandeutungen finden und daß die hier sich zeigenden Schraffirungen nicht im Entferntesten das sein sollen, was die späteren und heute allgemein angenommenen Andeutungen von Farben sind, weiß jeder Anfänger in der Heraldik und Sphragistik. So zeigen denn auch die Siegel der Grafen von Blankenburg und Regenstein aus der Zeit des Mittelalters bald ein glattes, bald ein beliebig schraffirtes (granulirtes) Feld und hier zeigt sich eine Schraffirung bei den Hirschstangen, dort nicht. Da sich hierbei keinesweges ein constanter Usus auf den Siegeln der beiden Grafenhäuser findet, so konnte auch kein Missverständniß etwa die Schraffirung auf den Hirschstangen für eine Andeutung der schwarzen Farbe ansehen, zumal auch die Regensteiner Siegel schraffirte (granulirte) Hirschstangen aufweisen.

Was den Helmschmuck des Regensteiner Wappens anlangt, so besteht er, wie schon oben angegeben, in zwei Hirschstangen (einem Hirschgeweih) nach Ausweis aller Siegel und ist constant so von den Grafen von Blankenburg als Regenstein bis zu ihrem Erlöschen geführt worden. Die Farben des Geweihes kennen wir aber aus authentischen Quellen nicht. Es leuchtet aber ein und ist mehr als wahrscheinlich, daß, wenn beide Grafenhäuser auch den Farben nach denselben Schild führten, nämlich eine rothe Hirschstange auf weiß, beide Hörner diese Farbe gehabt haben müssen und die schwarze, wenn wirklich in älterer Zeit die Grafen von Blankenburg sich einer schwarzen Hirschstange als Schildzeichen bedienten. Somit ist es evident, daß der Helmschmuck, wie ihn der 5. Helm des Braunschweigischen Landeswappens als den Regenstein-Blankenburgischen zeigt, ein anscheinend neugeschaffener, was die Farben anlangt, und nicht der ursprüngliche sein kann, weil das eine Hirschhorn roth,

das andere schwarz tingirt ist. In diesen Farben kann also zwar weder der Regensteiner noch Blankenburger Helmgeschmuck ursprünglich geführt sein, aber wir müssen dieser Darstellung im Braunschweiger Wappen ihr Recht widerfahren lassen und sie als gut anerkennen, da, wenn man einen Helmgeschmuck für zwei verschiedene Felder mit zwei verschiedenen tingirten Figuren gelten lassen wollte, jedes der Hirschhörner zu Trägern der einen der beiden Farben zu machen, durchaus auf richtigen heraldischen Grundsätzen beruhte und auch nach Siebmacher a. a. D. schon die Grafen von Regenstein bei ihren Lebzeiten die Hörner des Helms schwarz und roth geführt zu haben scheinen.¹

Unsere Ansicht von der Fehlerhaftigkeit der Wappendarstellungen namentlich gräflicher undfürstlicher Häuser in älteren Wappenhandschriften — vergl. was wir darüber in unserer Abhandlung über die Anhaltische Helmzier in der Zeitschrift des Anhaltischen Geschichtsvereins I, S. 594 geäußert — erhält einen neuen Belag durch die wunderliche Helmzier, welche dem Regensteiner Wappen in den beiden codices picturati des Sachsenpiegels, dem Heidelberg in Kopp's Bildern und Schriften der Vorzeit I, S. 74 und dem Wolfenbüttler fol. LXXIV^v des MS beigelegt ist.² So ist aber der Helmgeschmuck von den Regensteiner erweislich nie geführt worden und so ist er geradezu falsch. Von andern unrichtigen Angaben der Regensteinischen Helmzier mögen wir ganz abssehen.³

Für das vereinigte Regenstein-Blankenburgische Wappen liegt nun im Magdeburger und sicherlich auch im Braunschweigischen Staats-Archiv eine lange Reihe von Siegeln der Grafen von Regenstein vor, wie sie es seit fast hundert Jahren vor ihrem Aussterben geführt haben, mithin eine authentische Quelle für das combinirte Wappen der beiden Grafenhäuser oder das Wappen der Grafen von Regenstein selbst. Im Magdeburger Archiv finde ich

1) Braunschweig führt die Farben in umgekehrter Reihenfolge, weil Regenstein in seinem Wappen vorangestellt ist.

2) Gef. Mittheilung des Herrn Dr. jur. H. Grote in Hannover; vgl. dessen Staumtafeln S. 235.

3) Z. B. in Albinus Historie der Grafen v. Werther S. 67. Vgl. v. Meding, Nachrichten v. adel. Wappen III, S. 518. Ein anderer Belag für die Richtigkeit des oben hinsichtlich der Darstellung namentlich hochadliger Wappen in mittelalterlichen Wappenbüchern bemerkten bietet auch die Darstellung des gräflich Regensteinischen Wappens in dem 1498 verfaßten Schaffhausenischen handschriftlichen Wappenwerk auf der gräf. Stolberg. Bibliothek zu Bernigerode. Dem hier zeigt sich im weißen Schild ein schwarzes aufgerichtetes fünfsindiges rechtshin gebogenes Hirschhorn und auf dem Helm zwei Hirschstangen, welche weiß (nicht colorirt oder als weiß bezeichnet?) angegeben sind.

das vereinigte Wappen zuerst vom Grafen Jobst an einer Urkunde vom Jahre 1526 und demnächst vom Grafen Ulrich an einer von 1530 gebraucht. Von da ab sind zahlreiche Abdrücke der Siegel aller folgenden Grafen bis zu deren Aussterben vorhanden. Alle diese Siegel ohne jegliche Ausnahme zeigen das combinirte Wappen der Grafschaften Regenstein und Blankenburg in der selben Form und Gestalt, und zwar in völliger Gemässheit der älteren Darstellungen auf den Siegeln der früheren Grafen von Blankenburg und Regenstein, nämlich, was das Charakteristische und die Richtigkeit Bedingende ist,

- 1) die Hirschstangen sämmtlich von links nach rechts gewendet, so daß die Wurzel des Hirschhorns zur linken Hand des Beschauers sich befindet;
- 2) die Hirschstangen sämmtlich quer gelegt und
- 3) dieselben oberhalb je mit drei Enden (Zacken) versehen.

Hieraus folgt:

1) daß die Abbildung im Siebmacherschen Wappenbuch I, S. 17 insofern unrichtig ist, als die Hirschstangen die umgekehrte Positur haben, mit der Spitze (Krone) linkshin (vom Beschauer aus) gewendet sind und

2) daß ein Unterschied in der Bedeutung der Wappen, daß ein rechtshin gebogenes für Regenstein, ein linkshin gebogenes für Blankenburg zu gelten habe, nicht stattgefunden hat.

Als die Grafen von Regenstein ihrem früheren einfachen Wappenemblem ein zweites für die in ihrem Besitz befindliche Grafschaft Blankenburg geltendes hinzuzufügen beschlossen hatten, konnte die Combinirung beider Schildfiguren (und zwar ganz gleicher) verschiedenartig vorgenommen werden, nämlich so, daß jedes der beiden Embleme in einem der beiden Felder eines gespaltenen oder eines quergetheilten Schildes sich zeigte, oder daß nach sehr häufigem Vorgange die diagonale Wiederholung jedes Schildzeichens in einem quadrirten Schilde vorgenommen wurde. In diesem letztern Falle, auch bei der Combinirung der beiden Wappensiguren in einem gespaltenen Schilde, konnte sehr wohl im Sinne heraldischer Ästhetik so verfahren werden, daß sich die beiden Figuren einander zukehrten. So finden wir denn eine bedeutende Menge von Wappen, die je aus zwei verschiedenen gebildet sind, formirt, z. B. die Wappen der Grafen von Limburg, von Zimmern, Kirchberg, Helfenstein, Löwenstein, der Freiherren v. Waldstein u. a. m. Aber keineswegs fanden diese Grundsätze der Schönheit oder diese heraldisch-ästhetischen Prinzipien überall ihre Anwendung. Als die Stolbergischen und Wernigerödischen Wappenschilde combinirt dargestellt wurden, wurde der Hirsch in seiner Wiederholung nicht nach

innen zugekehrt oder der obere Hirsch den Fischen zugewendet und ebenso wenig ist dies bei dem Hirsche (Sigmaringen) im gräflich Hohenzollerischen Wappen und dem (Spiegelberg) im gräflich Gleichen-schen Wappen der Fall. Hier entscheidet bei allen Darstellungen der Usus und das Recht der Gewohnheit. Ein Stolbergisches (einfaches) Wappen wäre falsch, wenn die Hirsche einander zugekehrt dargestellt würden und der Wild- und Rheingräfliche Wappenschild würde nicht wieder zu erkennen und durchaus unrichtig sein, wollte man die vier Löwen in seinen vier Feldern sämtlich einwärts wenden, statt daß sie alle nach derselben Seite gekehrt sind und da die vier Löwen des Waldsteinschen Schildes einander zugekehrt sind, so dürfen sie nicht nach einer und derselben Seite beliebig gewendet werden.

Außerdem gibt es auch andere Darstellungen des Regensteiner Wappens, als auf den Siegeln der Grafen, nämlich auf den Münzen, und sobald das Wappen quadrirt, also mit den vier Hörnern geführt wird, nur eine Form, nämlich so, daß sämtliche Hirschstangen nach derselben Seite gerichtet sind. Freilich lassen sich hierbei auch Verschiedenheiten wahrnehmen, wie denn ein Fürstengroschen v. J. 1552 die Hirschstangen nicht mehr quergelegt sondern aufgerichtet¹ fast gemshornartig gebogen zeigt und zwar so, daß die Wurzeln (Knorren) der Hirschstangen sämtlich unten links in den Feldern des Schildes stehen, wie dies schon ein Mariengroschen des Grafen Ulrich v. J. 1548 und demnächst alle Groschen aus den Jahren 1596 bis 1599 sehen lassen. Dagegen ist die Darstellung der Hirschhörner auf zwei sog. Fürstengroschen — o. J. und von 1565 — so, daß die Stangen nicht nur quergelegt, sondern die entgegengesetzte Richtung wie vorher haben, die Wurzeln also rechter Hand stehen. Ein Gleches ist auch auf dem quadrirten neben einen Adlerschild gesetzten Regensteiner Wappenschild auf dem bekannten kleinen Hohlpennige der Fall, der keineswegs so alt ist, wie man geglaubt hat, sondern wohl sicher der Mitte des 17. Jahrhunderts angehört und ein Brandenburgisches Gepräge für die Grafschaft Regenstein ist. Aber bei allen diesen Darstellungen, so gut wie auf allen Regensteiner Siegeln sind die Hirschstangen nach einer und derselben Seite gelegen oder gestreckt.

1) Dies ist auch auf einigen anderen zum Theil älteren Regensteiner Geprägen der Fall, die auch später als das quadrirte Wappen allgemein auf den Siegeln der Grafen sich findet, doch noch den einfachen Wappenschild zeigen, so ein Mariengroschen s. a. der Grafen Ernst, Botho und Kaspar Ulrich, wo die Hirschstange zwar von unten aufsteigt, aber doch rechts in sich zurückgebogen ist, ferner ein Mariengroschen des Grafen Ulrich v. 1549, die Blankenburger Körtlinge dieser Zeit u. a. m.

Was die Gestalt und Figuration der Hirschhörner anlangt, so wird man freilich auf die Münzen, da den Stempelschneidern freier Spielraum gelassen wurde und die Größenverhältnisse die Darstellung bedingten, nicht das Gewicht legen dürfen, wie auf die Siegel.

Als nach dem Tode des Grafen Johann Ernst von Regenstein im Jahre 1599 die Grafschaft Blankenburg vom postulirten Bischofe von Halberstadt, Herzog Heinrich Julius, für seine Erblande und die Grafschaft Regenstein für das Stift Halberstadt als heimgefallenes Lehn eingezogen wurde, ging das nun als Landeswappen geltende Wappen der Grafen von Regenstein zunächst in das Braunschweigische Landeswappen über, während es, obwohl mir die Grafschaft Regenstein vom Bischof Leopold Wilhelm an seinen Ober-Kammerherrn, den Grafen von Tättenbach zu Lehn gereicht wurde, doch vollständig d. h. alle vier sämmtlich linkshin gekehrte Hirschstangen, dessen Wappen einverleibt ward, dann aber, nach der Enthauptung des letzten Lehnshabers in Folge des Anfalles der Grafschaft an Kurbrandenburg in dessen Wappen seinen Weg fand. Sehen wir, in welcher Weise dies vor sich gegangen ist.

Während Braunschweig die Wappenembleme beider Grafschaften in sein Wappen aufnahm, geschah dies von Kurbrandenburg nur mit dem Regensteinischen Schildemblem, aber es finden sich nichts destoweniger Fälle, in denen Braunschweig nur eine, Kurbrandenburg beide Hirschstangen führte.

Was zunächst das Braunschweigische Wappen anlangt, so zeigen sich, soviel ich ersehen kann, zuerst auf den Thalern des Herzogs Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, und zwar auf einem vorliegenden vom J. 1606, die beiden Hirschstangen, jede in einem der Eckfelder der untersten Reihe der Felder des Wappenschildes, aber die hier mit drei Enden versehenen Hörner sind richtig quergelegt und zwar beide nach einer und derselben Seite und linkshin gebogen. Ebenso sehe ich die beiden Hirschstangen von Regenstein und Blankenburg auf dem Sterbeortsthaler des Herzogs vom J. 1613 dargestellt.

Hieraus folgt, daß die heute geltende und schon seit lange beliebte Unterscheidung der beiden Hirschstangen, nämlich daß die vordere roth schrägrechts liegende für Regenstein, die hintere schwarze schräglinks gestellte¹ für Blankenburg zu

1) Die Beschreibung in H. Grotos Geschlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hannover, Hannover 1852 S. 3 vermerkt die Stellung der Hirschstangen nicht.

gelten habe, eine Neuerung ist und erst später entstand. Ursprünglich war es mithin auch nicht beabsichtigt, die Wappen der beiden Grafschaften durch die Stellung ihrer Wappenzeichen zu unterscheiden, und daß eine solche Unterscheidung so lange die Grafen von Blankenburg und von Regenstein existirten niemals stattgefunden hat, ist aus dem oben Angeführten ersichtlich.

In und für sich war es aber heraldisch erlaubt, den nicht mehr in Quadrirung, sondern einzeln in das Gesamtwappen aufgenommenen Hirschstangen in den Ecksfeldern eine sie einander zuführende Stellung zu geben, sie in symmetrischer Darstellung anzubringen, da die Gleichartigkeit der Stellung zweier das Wappen abschließender Figuren jedenfalls eine unschöne, unharmonische war. Dies wird auch offenbar der Grund gewesen sein, daß nicht lange darauf die Stellung der Hirschhörner verändert wurde. So zeigt ein mir vorliegender halber Ortsthalter vom Jahre 1623 in den alleinigen beiden unteren Feldern des mehrfeldigen Schildes die beiden Hirschstangen zwar auch nach oben stark gebogen und querliegend, aber das vordere von rechts nach links, daß andere umgekehrt, so daß die Wurzeln dicht an der Section der beiden Felder stehen. Dasselbe ist auch auf einem halben Ort des Herzogs Friedrich vom J. 1639 der Fall, doch sind hier die Hirschstangen schon weniger gekrüumt und etwas in die Höhe gebogen. Auf dem Sterbeort dieses Herzogs vom J. 1647 ist — soweit es mein Exemplar erkennen läßt — nur eine und zwar querliegende rechtshingebogene Hirschstange zu sehen; vom Ende des 17. Jahrhunderts ab lassen — wie wenigstens meine Vorlagen erkennen lassen ausnahmslos — die Darstellungen des Braunschweigischen Wappens in den Ecksfeldern der untersten Wappenreihe je eine — unschön und unrichtig¹ — fast gerade gestreckte Hirschstange sehen, die im vorderen Felde schrägrechts, im hinteren Felde schräglinks gestellt ist.

Aber ein konstanter Gebrauch der Blankenburg-Regensteinischen Wappenembleme im Braunschweigischen Gesamtwappen scheint auch nicht lange vor jener Zeit nicht stattgehabt zu haben. Es liegt uns² ein im Jahre 1666 offiziell gefertigter Kupferstich des Braunschweigischen Wappens vor, dessen untere Feldung gespalten ist und vorn einen schreitenden Hirsch (für die Grafschaft Cletten-

1) So oft Hirschstangen allein in Wappenschilden vorkommen, werden sie nach mustergültigen Darstellungen des 16. und 17. Jahrhunderts stets stark gekrüumt, nie ausgestreckt und steif, gebildet.

2) Als Beilage zu einer neuern Regensteiner Urkunde im Staats-Archiv zu Magdeburg.

berg), hinten zwei unten spitz zusammengesetzte, einem aus-einandergebogenen Hirschgeweih gleichende Hirschstangen zeigt. Diese Darstellung ist ganz unrichtig und verfehlt; man hatte die fast ungekrümmten Hirschstangen in ein Feld zusammengedrängt und ihnen eine Stellung gegeben, die ihnen bekanntlich von Hause aus nicht eigenthümlich ist.

Freilich machte man es amfänglich im Kurbrandenburgischen Wappen, zu dem wir jetzt übergehen, nicht anders. Die bekannten Reinsteiner, bald nach der Besitzergreifung der Grafschaft Regenstein vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm in den Jahren 1675 und 1676 geschlagenen Gulden mit Moneta nova Reinsteinensis zeigen im letzten Felde des großen Brandenburgischen Wappens ein förmliches Hirschgeweih, das also für beide Grafschaften gelten soll, während doch nur Regenstein allein zu repräsentiren war.

Dieser Fehler und diese Abnormität kam unseres Wissens aber nicht weiter vor. Das große königlich Preußische Wappen, wie es König Friedrich I. führte und noch von seinem Nachfolger geführt wurde, enthält in dem betreffenden Felde nur eine Hirschstange, und zwar eine rothe für Regenstein, zwar nicht querliegend, sondern von unten aufsteigend, aber doch nicht ausgestreckt, sondern fast kreisförmig zusammengebogen.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, welche Schwankungen, welche Depravationen in der Darstellung der Schildzeichen der Grafen von Blankenburg und der von Regenstein im Laufe der Zeit nach dem Aussterben der Letzteren durch Unkenntniß, aber auch durch den Verfall des heraldischen Kunstsstils Platz gegriffen haben. Leider zeigt sich aber auch in dem Wappen, welches in der Titelvignette der Zeitschrift des Harzvereins seit zwei Jahren als das Wappen der Grafschaften Blankenburg und Regenstein oder als das der diese Grafschaften ehemals besitzenden Grafen von Regenstein abgebildet ist, eine solche Entartung. Sollten die Gebiete, auf die der Harzverein für Geschichte &c. seine Thätigkeit richtet, nach löslicher Idee durch die Wappen jener Territorien und Hauptstädte repräsentirt werden, so konnte es überhaupt gar nicht in Frage kommen, welche Embleme zu obigem Behufe zu wählen waren, da ja das nahezu hundert Jahre lang für beide Grafschaften von den Grafen von Regenstein selbst geführte durch ihre zahlreichen in den Archiven der Harzländer und Harzstädte sowie dem Staatsarchiv zu Magdeburg vorhandenen Siegel auch durch Münzen und manche Epitaphien (z. B. in der Klosterkirche zu Blankenburg) bekannte Wappen zur Anwendung gelangen mußte, nämlich ein quadrirter Schild mit einer quergelegten von Links nach

Rechts stark gekrümmten fünfendigen Hirschstange in jedem Quartiere und auf dem gefrönten Helme ein Hirschgeweih. Bei dem Vorhandensein eines solchen authentischen, historischen Monuments war es offenbar nicht zulässig, einem die Embleme beider Grafschaften vereinigenden Wappenschild einen Inhalt von anderer Figuration der Schildzeichen zu geben, wie geschehen ist. Es wäre daher unstatthaft gewesen die beiden Grafschaften durch einen Schild zu repräsentiren, der etwa gespalten oder quergetheilt in jedem Felde eine Hirschstange gezeigt hätte; es war vielmehr auf die schon gegebenen Vorlagen in dem historischen Regenstein-Blankenburgischen Wappen, aber genau in den Formen und Darstellungen seiner Embleme, zurückzugehen.¹ Mithin war nicht nach den Unterscheidungen, wie sie im Laufe der Zeit das Braunschweigische Staatswappen für die Embleme von Regenstein und Blankenburg geschaffen hatte, ein neues Wappen zu construiren.

Wir haben gesehen, daß diese Unterscheidung des rechtsgewendeten Hirschhorns für die eine, des linksgedrehten für die andere Grafschaft weder überhaupt althistorisch, noch von Hause aus im Braunschweigischen Wappen üblich gewesen ist. Es wäre auch gleichgültig, selbst wenn dies von Anfang an geschehen wäre, da in das Braunschweigische Wappen nicht das Regenstein-Blankenburgische Wappen, wie es in seiner Vereinigung fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch geführt wurde, überging, sondern es wurde dieses Wappen sozusagen zerrissen und jedes der Wappenembleme einem besondern von dem andern getrennten Felde inserirt. Daher griff man Brandenburgischer Seits, als man neben dem Brandenburgischen Adlerschild einen besonderen Schild mit dem Regensteiner Wappen vorführen wollte, lediglich zu derjenigen Form desselben, welche die historische und authentische war, zu dem Schild mit den vier nach derselben Seite hin gebogenen Hirschstangen, wie auf dem schon oben erwähnten für Regenstein geschlagenen Brandenburgischen Hohlpfennig ersichtlich ist.

Die beiden bedeutenden Fehler, welche das Regenstein-Blankenburgische Wappen in der Vignette des Harzvereins entstellen, sind also:

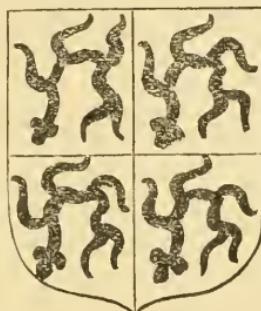
- 1) daß die Hirschstangen statt quergelegt zu sein aufrecht stehen,

1) So wäre es auch unstatthaft und falsch, wenn man einen gemeinsamen Wappenschild für die Embleme von Braunschweig und Lüneburg nicht so formiren wollte, daß sie in einem gespaltenen, sondern in einem quergetheilten Schild sich zeigten, da auch in dieser Beziehung der historische Vorgang (z. B. Großbrief vom 3. 1620) maßgebend ist.

2) daß je zwei derselben eine verschiedene (entgegengesetzte) Richtung haben, linkshin, bezw. rechtshin gekrümmt sind.

Dabei ist auch noch ein dritter Fehler dadurch begangen, daß wenn wirklich ein linkshin gekehrtes Horn für Blankenburg, ein rechtshin gekehrtes für Regenstein (lediglich weil dies seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts im Braunschweigischen Wappen durch die Placirung der einzelnen Embleme aus ästhetischen Gründen beliebt wurde) gelten darf, die nach gleicher Seite hingekehrten Hirschstangen in die diagonal gegenüberstehenden Felder, also Regenstein in 1. und 4., Blankenburg in 2. und 3. gesetzt werden müssen und nicht, wie geschehen, die gleichmäßig gekrümmten Hörner in die untereinander stehenden Felder. So zeigt also das Wappen auf der Vignette einen durchaus fremdartigen Typus und eine unhistorische, unrichtige Formation.

Wir geben hier eine Skizze des Wappenschildes der Grafen von Regenstein, wie es von ihnen selbst im 16. Jahrhundert angenommen und geführt worden ist: die Hirschstangen sind quergelegt und sämtlich von der linken Seite ausgehend rechtshin gebogen. Die Figuration der Hirschstangen wird nicht die plumpe ungefüge des 13. und 14. Jahrhunderts, sondern die im verfeinerten Geschmacke des 16. und 17. Jahrhunderts sein.



Was die Farben der Schildfiguren und des Helmschmuckes anlangt, so haben wir uns schon hierüber kurz geäußert. Eine authentische und eigene Angabe des Grafen von Regenstein besitzen wir nicht und trotz der bald nach dem Aussterben der Grafen erschienenen Abbildung ihres Wappens mit Farbenangabe im Siebmacherschen Wappenbüche vermögen wir die letztern nicht unbedingt als richtig anzuerkennen, daß nämlich die Blankenburgische Hirschstange von schwarzer Farbe sei, die Grafen von Regenstein, welche eine rothe führen mithin die Farbe gewechselt hätten.

Wie unzuverlässig und wie sehr vorsichtig aufzunehmen auch noch ältere handschriftliche heraldische Quellen — gemalte Wappenbücher — sind, davon giebt das renomirte Grüneberg'sche Wappenbuch (das jetzt in der Herausgabe begriffen ist) einen Beweis, da die 1483 gezeichnete auf fol. 64 des M. S. stehende Abbildung zwar 4 sämmtlich nach einer Seite gelegte herumgebogene Hirschstangen, von denen die im 1. und 4. Felde roth, die im 2. und 3. schwarz sind, sehen läßt, aber sämmtliche Quartiere gelb tingirt zeigt, was schwerlich richtig und weder bei Siebmacher noch in sonstigen späteren Quellen zu finden ist. Als ebenso irrig muß auch die weiße Farbe des Geweihes auf dem Helme bezeichnet werden, statt der rothen oder doch einerseits rothen, andererseits schwarzen, wie ein gleiches Versehen sich auch in dem 1498 skizzirten Wappen von Regenstein im Schaffhausen'schen Wappenbuche vorfindet. Hier ist aber gar das Regenstein'sche Horn in dem gevierteten Schilde schwarz tingirt. Endlich ist es auch auffällig, daß im Grünenberg'schen Werke der Helm ungekrönt sich zeigt. Wir wissen aus den zahlreichen Siegeln der Grafen von Regenstein und ihren Münzen, daß sie stets einen gekrönten Helm wenigstens im 15. und 16. Jahrhundert geführt haben und daß einem so uralten Grafengeschlechte wohl nach der Sitte und den Anschauungen der Zeit ein gekrönter Helm gebührt, darf wohl nicht bezweifelt werden. Von dem apokryphen Helmkleinode des Halbmondes ist oben die Rede gewesen.¹

1) Erst bei der Correctur kommt mir der lehrreiche Aussatz des Herrn Dr. H. Grote über das Wappen der Grafen von R. und Bl. im 1. Bande seiner Münzstudien S. 397—408 zu Händen. Mehrere hier angeführte unterstützen unsere obigen Ansichten. — Auch mag hier ex post noch von einer curieusen, eben erst entdeckten Antiquität die Rede sein, einem feinern Papierprobobogen mit dem großen Regenstein'schen Wappen in der Mitte und der Ueber- und Unterschrift: Fein Schreibpapier — wird verfertigt | bey | Christian Hieronymus Frande | Papiermacher in Wedderesleben. Das Wappen zeigt in jedem der Felder des quadrierten Schildes eine senkrecht stehende, wenig gebogene Hirschstange, der Helm das gewöhnliche Kleinod. Das sehr roh gezeichnete Wappen als Wasserzeichen enthält aber sämmtliche Hirschstangen einander zugekehrt, jedes Paar unten verbunden, so daß ein förmliches Geweih entsteht; der Helm ist ungekrönt. Das Blatt mag etwa der Zeit von 1740 bis 1750 angehören.

2. Die Münzen der Grafen von Regenstein im neneren Zeitalter und die nach ihrem Erlöschen für die Grafschaften Regenstein und Blankenburg geprägten Münzen.

Von

G. A. v. Müllerstedt,

Staats-Archivar und Geh. Archiv-Rath in Magdeburg.

Das Geschlecht der Grafen von Blankenburg und der von ihnen abstammenden Grafen von Regenstein nahm durch den Umfang seiner Besitzungen eine hervorragende Stelle unter den Großen des weiten Harzgebiets ein. Diese verdankte es, neben der Abschlossenheit und dem Zusammenhange seines Territoriums, der energischen Thatkraft, welche seine Mitglieder vom 13. bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts auszeichnete, eine Eigenschaft, die sich oft in dem Bestreben äußerte, ihr Gebiet zu erweitern und dies mitunter auf Kosten des Rechts durch Kriege und Fehden gegen ihre Nachbarn, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, das Stift und die Stadt Quedlinburg, die Herzöge von Braunschweig u. a. m. zu erreichen. Die Blüthezeit der Grafen von Regenstein verfloss daher unter vielen Stürmen, sie verlief unter zahlreichen Kriegsergebnissen, die nicht den Segen friedlichen Gewinns auf ihr Haus brachten und nicht zu der erstrebten Vergrößerung ihres Gebiets führten. In Bezug auf jene Eigenschaft und die Folgen derselben, auf ein bewegtes, wechselvolles an wenn nicht gewaltigen so doch gewaltvollen Thaten reiches Leben übertrifft der Regenstein und Blankenburger Stamm vielleicht alle seine Standesgenossen im Harzgebiete, aber dafür blühte ihnen nicht das Glück, auf friedliche Weise, durch Heirathen, Erbschaften, Schenkungen und Verträge den Umfang ihrer Herrschaft dauernd — denn Arnstein, die Erbschaft der Gemahlin des Grafen Albrecht, konnte eben so wenig, als die Griebensche Erbschaft lange behauptet werden¹ — vergrößert zu sehen, wie es den andern Harzgrafen gelang, von denen nur noch der tief gewurzelte Stamm der edlen Grafen zu Stolberg feststehend grünt und blüht, mit kräftigen lebensvollen Knospen, Blüthen und Zweigen bis in die Gegenwart hineinragend.

1) Vergl. übrigens S. Grote Münzstudien I S. 408.

Es war aber auch das Gebiet der Grafen von Blankenburg und Regenstein von allen Seiten durch mächtige Nachbarn eingeschlossen, nicht ausgezeichnet durch mehrere oder größere Städte oder durch so zahlreiche feste Burgen, wie sie z. B. die Territorien der Grafen von Mansfeld, Hohnstein oder Stolberg enthielten. Die Städtchen Blankenburg, Derenburg und Elbingerode (schon 1343 an die Grafen von Wernigerode verkauft) waren die einzigen in der Grafschaft, und von Schlössern waren es außer dem obigen nur noch Regenstein, Heimburg, Gersdorf, Stiege und noch wenige andere, die das Land beschützten. Bedeutender war der Besitz mehrerer über einzelne Stifter und Klöster ihnen zustehenden Schutzgerechtigkeiten, von denen die über Ummensleben und Hillersleben (diese 1273 den Bischöfen von Halberstadt verkauft) aus der Griebenschen Erbschaft herstammte.

Trotz des überwiegenden weltlichen und kriegerischen Sinnes der Grafen von Regenstein und Blankenburg, auch der zu allen Seiten geringen Ausbreitung, welche ihr Geschlecht gewonnen, erscheint die Zahl seiner Mitglieder verhältnismäßig groß, welche sich dem geistlichen Stande widmeten und höhere geistliche Würden erreichten. Dies sind die gleichzeitig regierenden geistlichen Fürsten Erzbischof Burchard von Magdeburg (1296—1305), der Bischof Hermann von Halberstadt (1297—1303) und der Bischof Siegfried von Samland (1296—1318).¹⁾ Aus späterer Zeit zeigt sich freilich nur das Beispiel der Gräfin Elisabeth, welche den Thron des Stifts Quedlinburg zu bedrängnissvoller Zeit für ihr Stift zehn Jahre lang (1574—1584) inne hatte.

Die bis zu weniger hohen Dignitäten emporgestiegenen Grafen und Gräfinnen von Blankenburg und Regenstein anlangend, mag nur bemerkt sein, daß die meisten derselben dem 13. Jahrhundert angehören, in welchem sich überhaupt nicht wenige Aete kirchlichen Sinnes und christlicher Frömmigkeit bei diesem Grafenhause nachweisen lassen. Es legt davon Beugniß ab eine Reihe Klösterlicher und milder Stiftungen, die ihren Ursprung der Pietät der Grafen und Gräfinnen von Blankenburg und Regenstein verdanken. Zu vorderst nenne ich das Haus- und Familienkloster S. Bartholomäi unterhalb der alten Stammburg Blankenburg, auf demselben Berge, auf dem es thront, gelegen. Sodann folgte im J. 1289 die Gründung eines Jungfrauenklosters Predigerordens in ihrer Hauptstadt Derenburg,²⁾ von dem man aber im Zweifel sein könnte, ob es

1) Vergl. über ihn meinen Aufsatz in der Zeitschr. d. Harzver. II, S. 95 ff.

2) S. Neue Mitth. d. Thür.-Sächs. Alterth.-Ver. IV, 2 S. 32, 33.

wirlich ins Leben trat oder ob es längere Zeit hindurch bestanden habe, oder ob endlich nicht statt seiner das Jungfrauenkloster gleichen Ordens in Halberstadt, gleichfalls eine Regensteinsche Stiftung, damals gegründet ward.¹ Nicht lange vorher hatte der Domherr zu Halberstadt Heinrich, ein geborener Graf von Regenstein, ein Bruder der Grafen Ulrich und Albrecht von der Heimburger Linie, zu Hasselfelde, einem Hauptorte der Grafschaft, den Serviten ein Kloster errichtet.² In einem der letzten Decennien des 13. Jahrhunderts erfolgte die Stiftung eines Mannsklosters Franziskanerordens gleichfalls in Halberstadt durch den Grafen Heinrich von Regenstein auf seinem dort gelegenen Ritterhofe;³ fast ein Jahrhundert früher war der große berühmte Siechenhof vor dem Gröperthore zu Halberstadt durch den Edelsinn zweier Gräfinnen von Regenstein, wie es heißt, ins Leben gerufen worden⁴ und endlich verdankt auch das Georgenhospital in der Neustadt Halberstadt seine Entstehung der christlichen Liebe der Gräfin Gertrud von Regenstein zu Anfang des 14. Jahrhunderts.⁵

Wenden wir uns zu der Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg, so hat dieselbe einen kritischen Bearbeiter für alle Theile noch nicht gefunden, doch bedarf es eines solchen kaum für das 16. Jahrhundert, als des, welches für die vorliegenden Zwecke in Betracht kommt. Die Anfänge des Blankenburgischen Grafengeschlechts hat G. Bode in einer trefflichen Abhandlung neben einem Commentar zu dem von ihm und G. Leibrock zuerst veröffentlichten ältesten Blankenburgischen Lehnregister aus dem Ende des 13. Jahrhunderts⁶ erörtert; schon früh aber hatte Leuckfeld auf S. 75 seiner 1708 erschienenen Antiquitates Blankenburgenses einen in seinem älteren Theile aber nicht zuverlässigen Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Blankenburg geliefert und ihm ist Hübner in seinem bekannten Werke auch mit einer gräfl. Regensteinischen Stammtafel gefolgt. In neuester Zeit bietet der auf Grund sorgfältiger Sammlungen und umfangreicher eigener Forschung von Dr. H. Grote herausgegebene stemmatographische 10. Band seiner Münzstudien S. 235 auch eine berichtigte und übersichtliche Stam-

1) S. Zeitschr. des Harzver. V, S. 40.

2) Vergl. darüber Bode in der Zeitschr. des Harzvereins 4 (1871 S. 120. 121).

3) Das. V S. 46.

4) Das. V S. 56. 57.

5) Das. V S. 61.

6) Das Original im Besitz des Herrn Stadtraths G. Leibrock in Blankenburg. S. Ebendas. II, 3, S. 71—94.

tafel des Blankenburg-Regensteinischen Grafenhauses.¹ Es ergiebt sich daraus, daß von des Grafen Poppo (1107—1162) Söhnen Conrad Regenstein, Siegfried Blankenburg erhielt, des Ersteren Nachkommenschaft schon 1244 erlosch, die des Letzteren sich wiederum in die Linien Regenstein-Heimburg und Blankenburg theilte. Als die letztere 1368 erlosch und von der ersten beerbt wurde, war auch bereits die Nachkommenschaft des das neue Haus Regenstein gründenden älteren Enkels des genannten Grafen Siegfried ausgestorben, während der jüngere Enkel desselben, Ulrich, dem Heimburg zugefallen war, seinen Stamm allein fortpflanzte. Er erlosch nach stets nur geringer Ausbreitung am 9. Juli 1599 durch den Tod des Grafen Johann Ernst und mit ihm das ganze Geschlecht. Von seinem Nachlaß zog der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel die Grafschaft Blankenburg als heimgefallenes Lehn ein, während die Grafschaft Regenstein in gleicher Eigenschaft vom Hochstift Halberstadt in Besitz genommen wurde.

Für das weiterfolgende Verzeichniß Regensteinischer Münzen des neuen Zeitalters bedarf es nur einer Anführung der Stammlinie der Grafen von Regenstein während des 16. Jahrhunderts.²

Ulrich Graf von Regenstein † 1524		
Johst † 1529	Ulrich † 1551	Bernhard
Ernst † 1581	Botho † 1594	Caspar Ulrich † 1575
Ulrich † 1578	Martin † 1597	Ernst † 1594
Johann Ernst † 9. Juli 1599.		

Eine Darstellung der Geschichte dieser Regenten mit besonderer Beziehung auf die Stadt und das Fürstenthum Blankenburg finden wir in dem schätzbaren ausführlichen oben citirten Werke

1) Die schätzbarsten und vollständigsten kritischen Sammlungen zur Genealogie der Grafen von Regenstein von der Hand des trefflichen dynastologischen Forschers, des sel. Appell.-Ger.-Nathys v. Arnstedt, befinden sich im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

2) So nach G. A. Leibrocks Chronik der Stadt n. Fürstenth. Blankenburg, d. Grafsch. Regenstein &c. Blankenb. 1864. S. 270 nach Urkunden entworfen.

Leibrock's auf Grund namentlich für die Zeiten vom 16. Jahrhundert ab benützter urkundlicher Quellen.¹

Mit Rücksicht auf den Anhang zu den Münzen der Grafen von Regenstein selbst mag noch kurz bemerkt sein, daß die Grafschaft Regenstein nach einer nicht lange dauernden Zwischenherrschaft, während welcher sie 1629 vom Generalissimus Wallenstein, dann 1631 von dem Könige von Schweden in Besitz genommen, von Ersterm an den General Grafen von Merode verkauft und von diesem durch den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig zurückgeworben wurde, wieder in den Besitz des auf den Halberstädtischen Bischofssuhl gelangenden Bischofs von Straßburg und Passau, Erzherzogs Leopold Wilhelm von Österreich kam, der die Grafschaft 1643 seinem Oberkämmerer, dem Grafen Wilhelm Leopold von Tättenbach, als Halberstädtisches Lehn verlieh, demzufolge Wappen und Titel der Grafschaft von ihm angenommen wurden. Bekannt ist es, daß nach der Enthauptung des Grafen H. C. v. Tättenbach als Hochvorräthers zu Wien im J. 1671 aller Braunschweigischen Einwendungen ungeachtet der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem im Münsterschen Frieden die Succession in das Hochstift Halberstadt als ein Fürstenthum zugekannt war, die Grafschaft Regenstein als ein eröffnetes Lehen einzog und mit seinen Staaten vereinigte. Die Geographie und den Umsang der Grafschaft Regenstein kurz zu begründen verlangt der Gegenstand dieses Aufsatzes nicht; wir mögen aber auf die zutreffenden Bemerkungen Grote's in seinen Münzstudien I S. 407, 408 hinweisen.

Die Grafen von Blankenburg und Regenstein, im Besitze aller Regalien eines reichsgräflichen Hauses, haben des Münzrechts, gleich andern Grafen und Dynasten des Sachsenlandes, sich, wenn auch nicht zu allen Zeiten, so doch mehrere Jahrhunderte hindurch und anfänglich in sehr umfänglicher Weise bedient, nicht des Lustre ihres Hauses oder um der Ausübung des Rechtes willen, sondern den früheren Zeitverhältnissen gemäß lediglich im Interesse ihres Staats- und Finanzwesens.

Die Zeit Blankenburgischer und Regensteinischer Ausprägungen erstreckt sich vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zum Jahr des Erlöschens der Grafen im Jahre 1599, aus welchem Jahre die

3) Unbedeutend sind andere Vorarbeiten, z. B. P. Iovius Gesch. der Grafen von Regenstein in Kloßsch und Gründig Borm. Sammlungen zur Sächs. Gesch. VII S. 348 ff. Schätzbar ist Stubeners zweibändiges Werk.

letzten Regensteiner Münzen datiren. Aber nicht alle Zeiten dieser vierhundertjährigen Periode sind durch Münzen der Blankenburg oder Regensteiner Grafen vertreten. So viel Gepräge beider Häuser auch aus dem 13. Jahrhundert, neben einigen wenigen aus dem Ende des zwölften, uns bekannt sind, so gering ist die Zahl derjenigen, welche wir aus dem 14. Jahrhundert und besonders aus dessen zweiter Hälfte kennen. So viel sich zur Zeit übersehen läßt, hat der Münzhammer der Grafen von Regenstein auch fast während des ganzen 15. Jahrhunderts geruht, und gleichwie bei ihren Nachbaren, den Bischöfen von Halberstadt, lieferte nur das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts einige Arten schriftloser Bracteaten.

Aber auch im 16. Jahrhundert war während der ersten drei Decenien die Münzthätigkeit der Grafen suspendirt; erst zu Ende des vierten tritt das erste datirte Regensteinische Gepräge in einem Thaler des von 1529 bis 1551 regierenden Grafen Ulrich im Jahre 1540 auf und diesem Jahre oder den nächsten vor- oder nachher wird ein Goldgulden, ein Mariengroschen und andere kleine Silbermünzen angehören, die der Jahreszahl entbehren.

Die mittelalterlichen Münzen der Grafen von Bl. u. R. sind in ziemlich beträchtlicher Zahl und Mannigfaltigkeit der Gepräge auf uns gekommen und durch Funde aus verschiedener Zeit — auch in der Gegenwart z. B. dem vor etwa 7 Jahren in Auseinander gemachten — ans Licht getreten. Unter diesen Umständen verlohnt sich eine nicht ganz leichte Zusammenstellung und Bearbeitung derselben, die in öffentlichen und Privatsammlungen zum Theil zahlreich aufbewahrt werden. Die größte Zahl dürften die Münzkabinette zu Berlin, Braunschweig, Gotha und Dresden, so wie die Sammlungen des sel. Pastors Leizmann in Tunzenhausen, des Grafen C. v. Inn- und Knyphausen in Hannover, das Hechtsche Museum in Halberstadt, des sel. Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen und des Dr. H. Grote zu Hannover enthalten; nicht unerheblich mag auch, wie aus dem folgenden Kataloge zu erschen, das genannt werden, was der Verfasser von Regensteiner Münzen des neueren Zeitalters im Laufe der Zeit erworben hat.

Bis auf die neueste Zeit hat man die auf uns gekommenen Münzen der Grafen von Blankenburg und Regenstein — daß das Kriterium zur Unterscheidung ihrer Gepräge, welches Leizmann statuirt, nicht zutreffend sei, habe ich in dem dieser Schrift vorangestellten Aufsatz über das Wappen der Grafen von Regenstein angedeutet — nur in Hohlmünzen (Bracteaten) des Mittelalters und Vollmünzen des neueren Zeitalters zerlegen können, bis in

einem vor etwa zehn Jahren von Dannenberg im 4. Bande (1866) der Berliner Blätter für Münzfreunde veröffentlichten Aufsätze: *Unedirte Mittelaltermünzen auf S. 189* 4 sehr interessante Gepräge¹⁾, unter Abbildung derselben auf Tafel XLVIII, besonders zwei unter Nr. 7 und 8 daselbst abgebildete zum ersten Male publicirte Denare aus der Zeit von etwa 1300 den Grafen von Regenstein und Blankenburg zuwies. Allein sowohl das Gepräge dieser beiden Pfennige, d. h. ihres Bildes, als auch die Motive ihrer Zutheilung an das Grafenhaus beseitigen nicht unsere Bedenken gegen die Richtigkeit einer solchen Bestimmung. Wir mögen nicht darauf hindeuten, daß Denare in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts oder vielmehr während der ersten Jahre des 14. Jahrhunderts aus den Münzstätten der Harzländer kaum oder doch nur äußerst selten und nicht in zusammenhängenden Zeiträumen hervorgingen (auch nicht z. B. im Erzstift Magdeburg), sondern es scheint vielmehr das Bild der Rückseite jener offenbar nach Brandenburgischem Vorbilde geprägten Denare der Annahme ihrer Zugehörigkeit zu widersprechen. Bei dem Misscellaninhalt des Fundes, dem die fraglichen von Dannenberg in die Zeit von c. 1300 gesetzten Denare angehören (a. a. O. S. 191. 192) darf wohl nicht ohne weiteren Beweis aus der wohl sicheren Heimat des Bracteaten Nr. 5 (Abb. Nr. 10) auf die gleiche des Bracteaten Nr. 4 (Abb. Nr. 9) geschlossen und hieraus die Zugehörigkeit auch der betr. Denare zu Geprägen der Grafen von Regenstein oder Blankenburg gefolgert werden. Der Bracteat Nr. 4 (9) zeigt nämlich ein zwei übereinander stehende Herzen einschließendes Hirschgeweih, und dasselbe Bild enthält die Rückseite der beiden Denare, hier eine, dort drei übereinander gesetzte Kugeln einschließend, während der Bracteat Nr. 5 (10) eine stehende männliche Figur, in jeder Hand eine Hirschstange haltend sehen läßt. Die Vorderseite der beiden Denare zeigt einen barhäuptigen Mann (den Münzherrn) in sehr langem Untergewande hier über und unter den leeren Händen Halbmonde und Kugeln, dort in den ausgestreckten Händen anscheinend einen Pfeil und einen Bogen haltend.

In den Bildern der Rückseite der beiden Denare und des Bracteaten Nr. 4 (9) vermögen wir aber nicht das wirkliche Schildelement der Grafen von Blankenburg-Regenstein, die einfache querliegende Hirschstange zu erblicken, für das wir ein mit gewissen Beizeichen (Kugeln oder Herzen) versehenes aufrechtstehenes Hirschgeweih nicht gelten lassen dürfen. Ein

1) Vergl. auch Zeitschr. des Harzver. I, S. 325.

solches ist vielmehr bekanntlich nur die Helmzier der Grafen von Regenstein und Blankenburg.¹ Sollte aber auf den in Rede stehenden Münzen die Helmzier der Grafen zur Darstellung gelangen (was durchaus nichts auffälliges haben könnte) so wäre unseres Dafürhaltens es unbedingt nothwendig gewesen, daß sie nicht frei der Münze aufgeprägt wäre, sondern mit dem Helme, zu dem sie gehört, und nicht getrennt von demselben. Soviel ich zu übersehen vermag, fand im Mittelalter und selbst auch in dem ersten Jahrhundert des neueren Zeitalters eine Sonderung des Helmkleinods vom Helme, gleichsam des Kindes von der Mutter, niemals statt, und weder die nur die Helmzeichen enthaltenden Siegel des Mittelalters (Helmseigeln), noch eine der mir bekannten Münzen des Mittelalters oder der Neuzeit, welche den Helmschmuck allein aufgeprägt erhalten, lassen ihn ohne, sondern vielmehr nur stets mit ihm und aus ihm hervorgehend sehen. Ich erinnere von Münzen solcher Art an Denare und Bracteaten von Anhalt, Brena, Meissen, Mansfeld, Querfurt, Hohnstein (Elrich), Brandenburg, Frankfurt a/D. u. s. w. Und so haben wir auch ganz unzweifelhafte Regensteiner oder Blankenburger Bracteaten, denen nur die Helmzier der Grafen aufgeprägt ist, aber diese steht auf verschiedenen Stücken, welche bekannt geworden sind, stets auf dem Helme, zu dem sie gehört, wie aus Leizmann Num. Zeitung 1862 Sp. 47 und 48, Nr. 33 — 36 und aus der Abbildung auf der dazu gehörigen Tafel ersichtlich ist. Diese Münzen werden von ihm, ob mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben, in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts gesetzt. Da die Grafen von Hohnstein — daß auch die von Elettenberg ein Hirschgeweih als Helmschmuck geführt haben, dafür liegen mir keine gültigen Beweise vor — sich einer gleichen Helmzier bedient haben, so könnten mit demselben Fuge die beiden Denare und der Bracteat auch für sie in Anspruch genommen worden, wogegen sich aus dem Inhalte des kleinen Fundes nichts einwenden ließe.² Aber auch dagegen spricht der Umstand, daß wir bei dem Fehlen des Helmes nicht eine Helmzier, sondern ein Schildemblem vor uns haben. Als ein solches stellt sich aber der Schild der Grafen von Dassel dar, welche bekanntlich (S. Siebmacher II, S. 21)

1) Vergl. meine vorangegeschichte Schrift über das Regenstein'sche Wappen.

2) Bei J. A. Schmid nummus bracteatus Henrico II Com. de Blankenburg vindicatus, Helmstedt 1718 S. 6 und 7, wo nachgewiesen ist, daß Heinrich d. J. Graf von Hohnstein in Blankenburg Bracteaten nach Halberst. Typus habe prägen lassen. Diese Münzen dürften aber wohl der Zeit von 1320 — 1340 angehört haben.

in einem mit Kugeln bestreuten Felde ein Hirschgeweih und auf dem Helm zwei Hirschstangen (oder ein Hirschgeweih) geführt haben. Daß dies bezüglich der Schildfiguren richtig sei, beweisen die Siegel der 1329 ausgestorbenen Grafen von Dassel, von denen mir ein großes, gut erhaltenes des Grafen Adolf von Dassel an einer Kloster-Hamerslebischen Urkunde v. J. 1249 vorgelegen hat.¹

Ist aber das Hirschgeweih eine Schild- und nicht eine Helmfigur, so kann sie auch ohne den Rahmen des Schildes dargestellt werden, und es steht wohl kaum etwas im Wege, die Münzen als Gepräge der Grafen von Dassel anzusprechen, wogegen auch aus der Zusammensetzung des Fundes, dem sie angehören und aus ihrem Alter sich kein Einwand erheben läßt. Daß aber die Grafen von Dassel so gut wie die Grafen von Wölpe, Diepholz, Hoya u. a. Ausschmückungen vorgenommen haben, dürfte wohl mit einiger Sicherheit anzunehmen sein, wenngleich auch nach Leitzmanns Versicherung Münzen von ihnen bisher noch nicht bekannt geworden sind.²

Zu Gunsten unserer Ansicht dürfte aber auch noch sprechen, daß sich zwischen den Stangen des Hirschgeweihs Kugeln, oder auf dem Bracteaten Herzen befinden und daß das Feld des Dasselschen Schildes beständig mit Kugeln bestreut erscheint; einem Beizeichen, das bekanntlich auch oft in Herzen variiert, und umgekehrt. Dazu kommt auch noch, daß die Grafen von Dassel durch die Stammbesitzungen im Hildesheimischen und ihre Beziehungen innerhalb des Harzgebiets nahe Nachbaren der Grafen von Regenstein waren. Bei der Natur der Kugeln, Herzen oder Schindeln im Felde eines Schildes als aus Schraffirungen, Granulirungen und überhaupt lediglich Ornamentirung der Schildfläche hervorgegangen, würden wir auf deren Vorhandensein kein besonderes Gewicht legen, zumal man es überhaupt liebte, den zwischen zwei namentlich gleichartigen Figuren befindlichen leeren Raum mit Kugeln und dergleichen auszufüllen. So sehen wir daher auch Wernigeröder Bracteaten und selbst einen Hohlpfennig aus dem 15. Jahrhundert (a. a. O. Taf. XLIX Nr. 1. 3 und 4) mit einer und drei Kugeln zwischen den Forellen versehen, was, wenn Nr. 1 wirklich das Alter der obigen Denare haben sollte, sich nur als willkürliches Ornament oder dadurch erklärt, daß ein gemeinschaftlicher Stempelschneider die Stempel für die Wernigeröder und Regensteiner Münze fertigte. Gegen die Bestimmung von Nr. 3

1) Im Hecht'schen Museum zu Halberstadt; das Siegel ist von mir fotografiert worden.

2) S. Wegweiser II S. 294.

walten manche Bedenken ob; Nr. 2 wurde von mir jüngst in einem Funde gesehen, der ausschließlich nur Gepräge aus der Mitte des 14. Jahrhunderts enthielt.

Wir haben im Vorstehenden nur ein bescheidenes Bedenken gegen die Bestimmung der beiden Denare als Blankenburg oder Regensteiner Gepräge geltend machen wollen,¹⁾ (als welche man aber die Bracteaten Nr. 10 und 11 auf Taf. XLVIII. unbedingt anerkennen muß) um der Frage näher zu treten, ob die Grafen im Mittelalter auch zweiteilige oder Vollmünzen haben prägen lassen, eine Frage, die zur Zeit noch nicht bejaht werden zu können scheint. So sind auch groschenförmige Gepräge, wie wir sie von den Grafen von Mansfeld und Stolberg, dem Stift Quedlinburg und anderen Münzberechtigten des Niedersächsischen Kreises aus dem Ende des 15. Jahrhunderts kennen, bis jetzt noch nicht von dem Grafen von Regenstein bekannt geworden.

Sonach scheinen die mittelalterlichen Münzen der Grafen von Blankenburg und Regenstein nur aus Bracteaten oder Hohlmünzen bestanden zu haben. Ein näheres Eingehen auf dieselben, so sehr sie es von einer berufeneren Feder verdienten, liegt außerhalb des Zweckes dieser kleinen Arbeit. Wir erwähnten schon oben die große Mannigfaltigkeit, das ansehnliche Alter und die Vorzüglichkeit des Gepräges, welche die Bracteaten der Grafen auszeichnen. In mehreren numismatischen Werken besitzen wir Materialien zu einer Beschreibung ihrer Gepräge, aber erschöpfend sind die Publicationen derselben nicht, weil sich der Stoff dazu in den verschiedensten Staats- und Privatsammlungen befindet. Indem wir hier ganz von der Aufführung Blankenburg-Regensteinischer Mittelaltermünzen in Münzkatalogen älterer und neuerer Zeit absehen, machen wir in Kürze die betr. Literatur über sie namhaft. In seinen 1708 erschienenen Antiquitates Blankenburgenses theilt J. G. Leuffeld, sonst ein Freund und Kenner der Münzen des Harzgebiets (wie seine 1721 erschienenen, noch immer schätzbaren, mit vielen Abbildungen gezierten Antiquitates nummariae beweisen), nichts Specielles über die Blankenburgische Numismatik mit, aber schon zehn Jahre später veröffentlichte der Abt zu Marienthal Joh. Andr. Schmied, Professor zu Helmstedt 1718 in 4° einen Tractat unter dem Titel: *Numus bracteatus Henrico II. seculi XIII. comiti Blanckenburgico ante Hartonem vindicatus*, worin er außer von diesem noch von

1) Als Helmschmuck ausgefaßt könnte das Hirschgeweih auf der Rückseite der Münzen aber eben so gut nach Hohnstein weisen.

vier andern Blankenburg-Regensteinschen Bracteaten handelt, welche fünf Münzen sämtlich auf der seiner Schrift vorangesezten, aus der Leuchfeldschen Schrift wiederholten Kupfertafel abgebildet sind. Ist die Ansicht und Erklärung Schmids¹ richtig, so besäßen wir außer der gewöhnlichen Gattung jener Bracteaten, die nach Braunschweiger Vorbildern geprägt sind, auch eine Gattung von Reiterbracteaten, die von den Grafen von Blankenburg ausgegangen wären und offenbar nach Thüringischem Muster gefertigt worden sind. Es ist der große schöne eminent seltene Bracteat, von dem Schmids Schrift vornämlich handelt, mit der Umschrift *Comes Henrieus de Blanceenbc.* Allein hiergegen hatte sich schon Christian Schlegel in einer „Epistola ad Schmidum“ Arnstadt 1701 4°² erklärt, und wie Leizmann Num. Zeit. Jahrg. 1862 S. 48 sagt, jene Münze den gleichnamigen Grafen in Thüringen mit Unterstützung seiner Behauptung durch ‚trifftige und überzeugende Gründe‘ vindicirt.³ Dieser Reiterbracteat, der in einem gleichfalls schon edirten des Grafen Burchard von Mansfeld ein Seitenstück hat,⁴ wäre der einzige seiner Art, welchen wir von dem Blankenburgischen Grafenhouse kennen, da alle andern Hohlmünzen desselben aus dem 13. Jahrhundert nach Braunschweiger Art lediglich das Schildelement der Grafen, die quer liegende Hirschstange, bald rechts- bald linkshin gewendet, entweder frei oder mit verschiedentlichen Beizeichen versehen unter einem Thurmbo gen, auch wohl über einem Thurmgebäude sehen lassen.⁵

Die überwiegende Zahl dieser Bracteaten entbehrt jeder Umschrift oder auf den Namen des Münzherrn, Münzmeisters

1) Dessen Vorgänger Joh. Christoph Olearius spec. univ. rei numariae scientif. tradendae. Jena 1698. 8. p. 16.

2) Vgl. über diese Schrift zugleich G. C. Kreysig Nachricht von Blechmünzen 1749 S. 9. 11.

3) In J. G. Brüggleb 1737 erschienener Nachr. von Schwarzb. Münzen ist ihnen der obige Bracteat aber nicht zugeschlagen.

4) Abgebildet nach Beckmann Hist. d. Fürstenth. Anhalt II, 4 S. 555 in (v. Hagen) Münzbeschreibung der Grafen von Mansfeld S. 3. Mir scheint, daß er nicht, wie hier behauptet ist, den ersten Grafen von Mansfeld aus dem Hause Querfurt, sondern den letzten Grafen von M. Hoyerschen Stammes, der 1229 starb, angehöre. Vgl. aber auch v. Ludewig Einleitung zum teutschen Münzwesen Ulm 1752 und den wohl auch Mansfeldischen Bracteaten auf S. 158 n. 228.

5) Ein von Leuchfeld zu Meybaum Chronik von Marienborn S. 62 erwähnter, ihm Blankenburgisch schneinernder Bracteat mit einem, eine Lanze und ein Hirschgeweih (Hirschhorn?) tragenden Geharnischten dürfte aber, wie schon Leizmann Num. Zeit. 1862, S. 50 bemerkt, ein Gepräge der Burggrafen zu Dohna sein. Vgl. Gr. zu Dohna Aufzeichn. über die erloschenen Linien der Burggrafen zu Dohna I, S. 70.

oder Prägeortes deutender Buchstaben, nur zwei Bracteaten, welche C. Ph. Ch. Schönenmann in seiner 1852 erschienenen Schrift: Zur vaterländischen Münzkunde auf der Tafel B neben 10 stummen hat abbilden lassen, weisen Umschriften auf.¹ Vier andere stumme Blankenburger oder Regensteiner Hohlmünzen brachte der 1844 zu Schadeleben gemachte Münzfund ans Licht, wie aus Taf. III. des obigen Werkes ersichtlich ist.

Eine dankenswerthe Vorarbeit für die Blankenburg=Regensteinische Münzkunde lieferte J. Leizmann im Jahrgange 1862 seiner Numismatischen Zeitung auf Sp. 43—48 und Sp. 50—53 in einem Kataloge der von dem Grafenhouse bis zu seinem Aussterben im Jahre 1599 ausgegangenen Gepräge, illustrirt mit Abbildung von 13 Bracteaten auf der ersten Münztafel. Einer dieser Bracteaten (Nr. 32 Sp. 47) ist augenscheinlich nach Meißnischem oder vielleicht Lausitzischem Muster geprägt.²

Während wir bisher von Bracteaten der Grafen von Blankenburg und Regenstein — von jenem fraglichen Reiterbracteaten abgesehen — nur eine Gattung kannten, nämlich mit den Schildzeichen derselben, unter oder über Thürmen und Thurmbögen mit verschiedenen Beizeichen oder auch dasselbe in der Doppelzahl (geweihtartig) eine andere Figur einschließend, oder endlich den Wappenhelm mit seinen Emblemen, mache uns Dr. H. Grote im ersten 1855 erschienenen Bande seiner trefflichen eine große Fülle interessanter Stoffes enthaltenden Münzstudien mit einem sicher der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörigen mittelgroßen S. 365 daselbst beschriebenen und Taf. XXIX. Nr. 10 abgebildeten Bracteaten bekannt, der unter einem Thurmbogen das Bild des Grafen sehen lässt, der sich mit jeder Hand auf einen kleinen Wappenschild stützt, welcher eine Hirschstange (nicht Hirschgeweih, wie es a. a. D. heißtt) enthält. Es wäre dies eine neue Art Regenstein=Blankenburgischer Bracteaten, die aber nicht in diesem einen Stücke vertreten ist, wiwohl die andern Stücke weder derselben Fabrik noch derselben Zeit angehören, oder von einem gleichen Darstellungsmodus sein dürfen. Wenige Jahre vorher hatte nämlich schon Schönenmann a. a. D. Taf. B unter Nr. 73 einen größern, wohl noch dem Ende des 13. Jahrhunderts entstammten Bracteaten publicirt, der das Brustbild des Grafen (oder ihn sitzend?) in jeder Hand ein Hirschhorn haltend zeigte, und endlich theilte uns Dannenbergs oben angeführte Schrift S. 190 einen von ihm in

1) J. Leizmann publicirte sie schon im Jahrg. 1843 seiner Numismat. Zeitung und beschreibt sie daselbst S. 46.

2) Oder gehört er vielleicht den Edeln Herren von Biberstein an?

den Anfang des 14. Jahrhunderts gesetzten bedeutend kleineren Bracteaten mit, welcher den stehenden Grafen, in jeder Hand mit einer Hirschstange, seinem Schildzeichen, darstellt. Von den andern hierher gezogenen Bracteaten vermögen wir nur die unter Nr. 6 und 11 (außer dem weit jüngeren, nicht in den Anfang des 16., sondern wohl in die Mitte des 17. Jahrh. zu setzenden Höhlpfennig) als zweifellos Regensteinsche zu erkennen. Die Sitte dama-liger Stempelschneider, dem Münzherrn sein Schildemblem, wenn dies thunlich war, in die Hand zu geben, ist (wie die Münzen der Burggrafen zu Dohna, Dynasten von Schlotheim u. a. m. beweisen) so wenig ungewöhnlich, daß darüber hinweggegangen werden kann.

Leizmann bemerkt in seinem Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzfunde S. 280 mit Recht, daß eine königliche Verleihungsurkunde über das Münzrecht für die Grafen von Blankenburg nicht bekannt geworden sei; sie ist überhaupt schwerlich ertheilt worden, wie auch andere Grafen des Ober- und Niedersächsischen Kreises eines solchen Gnadenbriefes entbehren. Es ist vielmehr anzunehmen, daß den Grafen als Reichsständen jenes Regal eingeräumt sei und zugestanden habe; denn von Einsprüchen der höchsten Rechtsgewalt gegen die Ausübung derselben fehlt es anscheinend an jeder Nachricht. Die Gepräge der Niedersächsischen Dynasten mögen auch kaum, oder doch nur in seltenen Fällen, einen über die Grenzen des Kreises hinausgehenden Cours gehabt haben.

Wollten wir uns hier eingehend mit dem mittelalterlichen Münzwesen der Grafen beschäftigen, so würden wir aus ihren Urkunden mancherlei Notizen darüber anführen können. So wollen wir uns begnügen, hier nur das Vorkommen von Münzmeistern der Grafen festzustellen. Es zeigt sich in einer von den Grafen Siegfried und Heinrich von Blankenburg auf dem Schlosse Blankenburg am 12. Januar (prid. Id. Ian.) 1266 ausgestellten Urkunde für das Burchardikloster in Halberstadt¹ unter den Zeugen Hermannus magister monete und in gleicher Weise macht eine gräflich Regensteinsche Urkunde von 1270² einen Wernerus monetarius namhaft. Es kann zweifelhaft sein, ob dies nicht dieselbe Person mit dem Halberstädter Münzmeister Werner sei, der in mehreren Urkunden (z. B. 1253 Henricus et Wernerus

1) Chartularium monast. S. Burchardi Halb. p. 60 im Staats-Archiv zu Magdeburg. Das Original im Hechtschen Museum zu Halberstadt oder früher in der Gutsregisteratur von S. Burchardi.

2) Orig. im Staats-Arch. zu Magdeb. s. r. Stift S. Bonifacii et Maur. zu Halberstadt Nr. 43.

monetarii in Halb.,¹ Wernerus magister monete in civitate nostra Halb. sagt Bischof Volrad 1265², 1270³ und zuletzt 1271: Wernerus magister monete Halb., Burgensis in Halberstat⁴) genannt ist; möglich wäre es, daß er auch dem Münzwesen der Grafen von Regenstein vergestanden habe.

Für die große Lücke, welche vom Ende des 13. Jahrhunderts ab bis gegen die Mitte des 16., bis zu den Grafen Ulrich Vollmünzen in der Regensteiner Numismatik lange Zeit empfunden wurde, und die auch Dannenberg a. a. O. S. 192. 193 anerkennt, hat zuerst Leizmann in dem oben erwähnten Münzverzeichnisse (N. Z. 1862) in dem offenbar dem 15. Jahrhundert angehörigen kleinen Bracteaten einen Repräsentanten bekannt gemacht und sodann Dannenberg a. a. O. (S. 190 Nr. 6 abgeb. Taf. XLVIII. Nr. 11) erläutert und dem Ende des 15. Jahrhunderts zugewiesen. Ich besitze in meiner Sammlung zwei Stempel dieses Bracteaten. Endlich würden dem 14. Jahrhundert die von uns oben besprochenen Denare angehören, welche Dannenberg in das erste Jahrzehnt desselben setzt, wenn sie wirklich zu den Geprägen der Grafen gehören sollten. Der Hohlpfennig aber, dessen Urheber und Prägezeit Dannenberg nicht sicher bestimmbar war, (a. a. O. S. 193 Taf. XLVIII. Nr. 12) gehört doch wohl weder in das Ende des 15., noch in den Anfang des 16., sondern in die Mitte des 17. Jahrhunderts und ist eine der selbst damals noch gebräuchlichen Hohlmünzen, ausgegangen zur Kennzeichnung der Brandenburgischen Ansprüche auf die Grafschaft Regenstein, welche unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, an den sie 1648 fiel, freilich ohne daß er sofort zum Besitz gelangen konnte. Auch in neuester Zeit ist die kleine Münze so gedeutet worden.⁵

Welche Gründe die Grafen von Regenstein zu einem so langen Stillstand ihres Münzwesens voranlaßten, kann hier nicht zur Erörterung gelangen; wir nehmen dieselbe Erscheinung auch bei den Nachbarstaaten der Grafen, Magdeburg, Halberstadt,

1) Ebendas. unter Stift Halberst. XIII, 34.

2) Ebendas. Nr. 45.

3) v. Heinemann c. d. Anh. II. p. 280.

4) s. r. Stift Halberst. XIII. 46 46^a. im R. Staats-Arch. zu Magd.

5) S. Graf v. Rüpphausen Münz-Kabinet S. 381 Nr. 6915. Im Nachtragsbande ist S. 232 bemerkt, daß die Münze nach Grote ein Quedlinburger Schüsselheller sei. Da aber dann doch nur an die Aebtissin Elisabeth von Quedlinburg, geb. Gräfin von Regenstein, die 1574—1584 regierte, zu denken und die Münze also älter wäre, was uns nicht zu sein scheint, so könnte der Adler doch nur als Quedlinburger Stadtadler aufzufassen sein, auf dessen Brust das Emblem wegen Kleinheit der Münze nicht zum Ausdruck gelangt wäre.

Stolberg, Quedlinburg u. a. wahr. Vom Hochstift Halberstadt und seinen Regenten sind Münzen aus dem 15. Jahrhundert und dem ersten Decennium des 16. fast ganz unbekannt.

Die Verstreitung des Archivs der Grafen von Regenstein nach deren Erlöschen und die nicht gelungene Wiedervereinigung aller Theile desselben lässt es wenigstens im Staatsarchiv zu Magdeburg an Nachrichten über das Münzwesen der Grafen im Laufe des 16. Jahrhunderts mangeln. Daß sich die Münzstätte der Grafen in Blankenburg, der größeren der beiden Städte der Grafschaft befunden habe, dafür sprechen sehr bestimmte Nachrichten, die man nicht auf die Münzthätigkeit der im 14. Jahrhundert ausgestorbenen Blankenburger Grafen beziehen kann. Die große Bedeutung der landesherrlichen Prägestätte schon für die Stadt, in der sie sich befand, führte fast überall zur Benennung der Straße, in der sie sich befand, als Münzstraße, und so auch in Blankenburg. In seiner schon erwähnten Chronik des Fürstenthums Blankenburg schreibt G. A. Leibrock S. 354. 355: Die (fleisch-) Scharren wurden in die Münzgasse verlegt, der Münzmühle gegenüber. Diese Mühle diente nachmals zum Prägen der Münzen; die Feuer- und Schmelzwerkstatt lag in dem daneben in der Langenstraße liegenden Behncke'schen Schöfste, und haben sich Spuren davon vor wenig Jahren, als dasselbe abbrannte, noch vorgefunden. Von den Münzen, welche die Grafen prägen ließen, sind mir nur wenige bekannt geworden. Dagegen ist über die Namen der Leiter des Regensteinischen Münzwesens, der gräflichen Münzmeister nichts bekannt geworden; die Gepräge der Grafen sind, so viel ich sie aus eigener Ansichtung kenne, mit den Anfangsbuchstaben der Münzmeister nicht versehen, aber auf dieselben deuten, wie auch auf andern besonders Sächsischen Münzen, gewisse Zeichen am Ende der Umschrift oder im Münzfelde selbst. So findet sich auf einem Körtling v. J. 1549 in dem oberen linken Winkel des Kreuzes, auf dem das B ruht, ein Kleeblatt und an derselben Stelle soll sich auf einem Körtling von 1553 eine Eichel zeigen. Vielleicht lassen sich auf den Münzen benachbarter Staaten dieselben Zeichen entdecken und demzufolge deuten.¹

Mit Braunschweigischen Mariengroschen und Fürstengroschen aus der Zeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts haben die gleich-

1) So führten die Mansfelder Münzmeister II. N. 1554 und 1555 ein Winkelmaß und B. M. (Barthel Meinhard) 1585 ff. eine Lilie neben ihren Namensanfangsbuchstaben.

artigen Regensteiner Münzsorten übrigens so viel Ahnlichkeit, daß die Ansicht nicht unbegründet erscheint, ein und derselbe Stempelschneider habe die beiderseitigen Münzstempel gefertigt. Nur den Namen eines Münzmeisters Regensteiner Münzen, d. h. solcher, die für die Grafschaft geprägt wurden, vermögen wir anzugeben, worüber weiter unten.

Dass das Münzrecht der Grafen von Blankenburg und ihrer Nachfolger, der von Regenstein, sich nicht auf Privilegien, sondern auf Herkommen gründe, bemerkt schon G. A. Schmid S. 9 seiner oben angeführten Schrift, und bekannt ist es, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts kaiserlicherseits denjenigen Fürsten und Grafen, welche im Besitz von Metallbergwerken sich befanden, ein Münzrecht zugestanden oder ihr Münzrecht anerkannt wurde.

Der von uns gemachte Versuch einer möglichst vollständigen Zusammenstellung Regensteiner Münzen des neueren Zeitalters zerfällt in fünf Abtheilungen, nämlich:

- A) Münzen der Grafen von Regenstein von etwa 1540—1599 mit einigen undatierten, in das zweite Viertel des 16. Jahrhunderts gehörigen, beginnend.
- B) Münzen für die Grafschaft (Blankenburg) unter Braunschweigischer Herrschaft.
- C) Münzen Kurbrandenburgischer Prävention auf die Grafschaft Regenstein.
- D) Münzen für die Grafschaft Regenstein unter der Herrschaft der Grafen von Tättenbach.
- E) Dergleichen unter Kurbrandenburgischer Herrschaft.

Im Ganzen genommen ist es uns gelungen 122 Stücke der obigen fünf Kategorien zu verzeichnen, von denen auf A 88, auf B 8, auf C 1, auf D 2 und auf E 23 Stück kommen. Es sei noch ein kurzer Blick auf jede dieser Gattungen geworfen.

A. Die Münzen der Grafen von Regenstein.

Sie sind für beide Territorien ihres Besitzes, die Grafschaften Blankenburg und Regenstein geschlagen; eine besondere Bezuglichkeit auf die erstere zeigt sich nur in den Körtlingen (Sechsern), auf denen das auf einem durchgehenden Kreuze liegende B auf 'Blankenburg' doch wohl nur allein bezogen werden kann.

Der Typus und Charakter der Regensteiner Gepräge ist wohl ganz der Braunschweigische, wie wir schon oben bezüglich der Mariengroschen bemerkten. Diese Münzsorte sowohl als die Doppel-

und Fürstengroschen, waren, mit einer einzigen Ausnahme der Stadt Magdeburg, in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt unbekannt, dagegen gewöhnlich in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Was dagegen die Körtlinge anlangt, jene Halbgroschen oder Sechspfennigstücke, die nur mit dem Kreuze und dem Buchstaben B bekannt sind, so erscheinen sie nach dem Muster und Vorbilde der Magdeburger Körtlinge aus der letzten Regierungszeit des Erzbischofs Albrecht und den domkapitularisch Halberstädtischen aus den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts geschlagen zu sein. Bekanntlich waren diese Münzsorten außerordentlich geringhaltig und nur vier bis fünftöthig.

Die Münzen, welche die Grafen von Regenstein im 16. Jahrhundert ausgehen ließen, repräsentiren nicht jedes Decennium, geschweige jedes Jahr desselben, und man darf wohl annehmen, daß als Graf Ulrich mit einigen der Jahreszahl entbehrenden Geprägen seine Münzthätigkeit — vermutlich kurz vor 1540 — begann, die Münze der Grafen sehr lange geruht habe, wenn man von dem an der Spize unseres Verzeichnisses stehenden Hohlpfennig absicht, der mir noch nicht zu Gesichte gekommen und der anscheinend ein den ersten Decennien des 16. oder den letzten des 15. Jahrhunderts angehöriges Gepräge ist. Nach dem Grafen Ulrich (1529—1551) haben seine drei Söhne Ernst, Botho und Kaspar Ulrich, aber nur gemeinschaftlich (obwohl Botho bis 1594 lebte), dann des Ersteren Sohn Martin († 1597) und endlich dessen einziger Sohn Johann Ernst, der Letzte seines Stammes († 1599), gemünzt.

Die Münzen der Grafen von Regenstein bestehen überwiegend in kleinen Münzsorten, als Groschen, Mariengroschen, Körtlingen, Dreieren und (Hohl-) Pfennigen; Kupfermünzen, die im 16. Jahrhundert in Niedersachsen nicht üblich waren, sind auch von ihnen nicht ausgegangen. Doppelgroschen bringt zuletzt das Jahr 1567, wenn es nicht etwa noch einen undatirten Doppelgroschen vom Grafen Martin giebt, was mir zweifelhaft ist. Grobe Münzsorten sind nur aus den ersten Zeiten der Wiederaufnahme des Münzwerkes vorhanden, nämlich Thaler von 1540 und 1546 und halbe Thaler von 1546. Derselben Zeit gehört auch ein in zwei Stempeeln bekannter Goldgulden des Grafen Ulrich an.

Auf die ganze Prägezeit der Grafen im 16. Jahrhundert kommen folgende Münzsorten den Jahren nach:

- 1) Goldgulden ohne Jahrzahl.
- 2) Thaler 1540 und 1546.
- 3) Halbe Thaler 1546.
- 4) Doppelgroschen, ohne Jahr. 1551. 1552. 1556. 1562. 1565. 1566. 1567.

- 5) Mariengroschen ohne Jahr. 1546. 1548. 1549. 1550.
1551.
- 6) Groschen 1596. 1597. 1598. 1599.
- 7) Körtlinge ohne Jahr. 1546. 1547. 1548. 1553.
- 8) Kreuzer? 1587.
- 9) Dreier ohne Jahrzahl. 1555. 1557 (?) 1563. 1565.
1569. 1597. 1598.
- 10) Pfennige (Hohlpfennig) ohne Jahrzahl.

Von den im 16. (und 17.) Jahrhundert bei fast allen münzenden Fürsten üblichen Gedenkmünzen auf Sterbefälle (Sterbemünzen) ist auch von den Grafen von Regenstein eine bekannt, nämlich eine, in Halbortsgröße und Werth auf den Tod des Grafen Martin (1597), die auch als Klippe sich erhalten hat. Von solchen Probeschlägen in Klippensform hat sich auch der eines Doppelgroschens vom Jahre 1551 erhalten. Daß diese beiden Klippen zu den größten Seltenheiten gehören, bedarf keiner Erwähnung.

Aus der obigen Uebersicht ergiebt sich, daß vom Jahre 1569 bis 1596 das Münzwerk der Grafen von Regenstein geruht hat.

Während der Münzperiode der Grafen von Regenstein im 16. Jahrhundert sind von den einzelnen Regenten folgende Münzsorten ausgegangen:

- 1) vom Grafen Ulrich († 1551): Goldgulden, Thaler, halbe Thaler, Doppelgroschen, Mariengroschen und Körtlinge,
- 2) von den Grafen Ernst, Botho und Kaspar Ulrich gemeinschaftlich: Doppelgroschen, Mariengroschen, Körtlinge und Dreier (auch Hohlpfennige? und Kreuzer?),
- 3) vom Grafen Martin (1581 — 1597): (Doppelgroschen?), Groschen und Dreier,
- 4) vom Grafen Johann Ernst (1597 — 1599): Groschen und Dreier,

und zwar sind von datirten Münzen bekannt:

- a) vom Grafen Ulrich aus den Jahren 1540. 1546. 1547.
1548. 1549. 1550. 1551;
- b) von den drei Brüdern aus den Jahren 1553. 1556. 1557.
1562. 1563. 1565. 1566. 1567 und 1569;
- c) vom Grafen Martin nur aus den Jahren 1596 und
1597, aber noch ein Zwittringroschen von 1598; endlich
- d) vom Grafen Johann Ernst von 1598 und 1599.

Das Gepräge der Regensteiner Münze ist, was die Sorten vom Doppelgroschen ab anlangt, fast flüchtig und roh zu nennen, mit Ausnahme der Mariengroschen, die einen sorgfältigeren Stempelschnitt zeigen, und nächst ihnen die Körtlinge. Eine gewisse Manigfaltigkeit im Gepräge läßt sich den Regensteiner Münzen nicht

absprechen, schon dadurch, daß neben den Mariengroschen auch Doppel- oder Fürstengroschen und Körtinge gemünzt wurden. Der Nevers der letzteren ist ein absonderlicher und in den Harzgegenden ungebräuchlicher, nämlich die Bezeichnung der Rückseite mit einem über das ganze Münzfeld gehenden, die Umschrift theilenden langen, schmalen (mit einem B belegten) Kreuze, wie es bekanntlich die Münzen der Hansestädte und besonders der Mecklenburgischen Städte Wismar und Rostock, aber auch namentlich der Städte Göttingen, Einbeck und Nordheim, sowie auch Schillinge des deutschen Ordens im 15. Jahrhundert zeigen und endlich ein, sehr wahrscheinlich für den Handel mit den Ostseestädten bestimmter, nur in einem in der Sammlung des Verfassers befindlichen Exemplare bekannter kostbarer Doppelschilling der Stadt Magdeburg vom Jahre 1599.

Von Regensteinischen Münzen besitzen wir schon aus älterer Zeit einige Abbildungen, die mehr oder weniger getreu sind. Ich führe z. B. die des Thalers v. J. 1540 in Adam Bergs Münzbuch S. 96 an, ferner zwei Doppelgroschen der drei Brüder, der eine ohne Jahr, der andere von 1565 auf S. 41^b, des von Matth. Stöckel zu Dresden 1572 herausgegebenen Münzbuches, der Thaler von 1540 auf S. 48 des 1573 zu Leipzig erschienenen W. Stürmerschen Münzbuches, wo sich auch S. 117 die beiden vorgenannten Doppelgroschen abgebildet finden. Endlich findet sich eine Abbildung des Goldguldens in Hoffmanns Münzschlüssel und der Mariengroschen Graf Ulrichs vom Jahre 1550 in dem 1601 zu Leipzig erschienenen Münz-Valvationsbuche von W. Stürmer. Hier ist derselbe auf 4 Pf. Meißnischer und 8 Pf. Lübischer Währung devaloirt, und besser als ein Teverscher Mariengroschen v. J. 1561, aber geringhaltiger als die gleichzeitigen Mariengroschen der Städte Hannover, Goslar, Einbeck und Nordheim ist. Die Doppel- oder Fürstengroschen sind in den Münzbüchern von 1572 auf 10 Pf. Meißnischer Währung gewürdert, in dem v. J. 1573 aber der ohne Jahrzahl auf 8 Pf. 1 Heller Meißnisch und 10 Pf. Lübisich, während der von 1565 auf 1 Schill. 1 Pf. Lübisich taxirt ist. Die Geringhaltigkeit der Regensteiner Goldgulden führte 1579 zu ihrem Verbote.

Leibrock und Leizmann heben die gegenwärtige Seltenheit der Gräflich Regensteinischen Gepräge hervor. Es ist dies zum Theil richtig, wie sich auch in den Münzauktionskatalogen, z. B. von Götz, Bildt, Röser u. s. w. nur sehr wenige Stücke verzeichnet finden; indessen ist es mir doch gelungen, eine Sammlung von gegen 40 verschiedenen Geprägen zusammen zu bringen, unter denen sich aber freilich kein Stück befindet, dem das Prädikat

besonderer Seltenheit beizufügen wäre. Dies möchte nur gebühren den Goldgulden, Thalern, halben Thalern und den erwähnten Klippen, sowie der Sterbmünze. Demnächst folgen die Doppel- oder Fürstengroschen und dann die Mariengroschen; am gewöhnlichsten kommen meines Erachtens die Körtlinge, sowie die Groschen von Martin und Johann Ernst vor, während die Dreier beider Grafen nicht so häufig zu sein scheinen.

B. Braunschweigische Münzen für die Grafschaften Regenstein und Blankenburg?

Bei einer Uebersicht über die noch jetzt zahlreich vorkommenden Braunschweigischen Rippermünzen aus der Zeit von 1619—1621, wie sie jede größere Sammlung enthält und zahlreich in dem verdienstvollen Graf von Anspachischen Kataloge beschrieben und im zweiten Theile abgebildet sind, muß der Natur dieser Gepräge nach es fraglich erscheinen, ob sie überhaupt die Bestimmung hatten, in bestimmten Territorien des Braunschweiger Staates Geltung zu haben und ob sie für diese speciell als bestimmte Münzen für die Grafschaften Blankenburg und Regenstein geprägt wurden. Mit Sicherheit mag sich dies Letztere vielleicht nur von dem kupfernen Dreiflitterstücke mit dem gekrönten R behaupten lassen; von den übrigen 7 Stücken unter den Abbildungen des obigen Katalogs ist mir diese Qualität sehr zweifelhaft. Denn ich finde auf keinem derselben (von den nur aus ungenügenden Beschreibungen bekannten abgesehen) das Wappenbild der einen oder beider Grafschaften der Wirklichkeit gemäß und so dargestellt, wie es von Braunschweig schon vor jener Zeit übernommen ward. Die quer liegende Hirschstange, die jede der Grafschaften führte, wurde in ihrer Doppelzahl von Braunschweig wenigstens nicht zu einem Hirschgeweih formirt und konnte es auch nicht werden; nur Kurbrandenburgischer Seits ist dies mehr als 50 Jahre später auf den für die Grafschaft Regenstein 1675 und 1676 geschlagenen Gulden vorübergehend geschehen. Vielmehr möchte ich mich der Ansicht zuneigen, daß das nicht aus zwei nebeneinander gestellten, sondern unten verbundenen Hirschstangen bestehende Wappenemblem für die Grafschaft Dassel zu gelten habe, zumal sich auf allen Geprägen Beizeichen: ein Punkt (Kugel) oder eine Rose innerhalb des Geweihes finden und auf einem völlig parallelen Stücke das ganze Geweih innen und außen mit Kugeln oder Punkten umgeben ist, so daß es an der genannten Stelle II, S. 24 Nr. 7600, vgl. ebenda! Taf. IV.) geradezu als mit dem gräflich Dasselschen Wappen versehen bezeichnet ist. Vgl. Bildt Münzkatalog I. S. 380 Nr. 3777. Es wird daher

auch der Pfennig zu dieser fraglichen Münzsorte gehören, wie nicht minder der Groschen von 1620, mit dem quadrierten Wappen, welches vermutlich dasselbe ist, wie auf dem Dreier s. a., nämlich mit dem Lüneburger Löwen im 1. und 4. Felde, und nicht mit den vier Hirschstangen.

Wir haben nichts destoweniger diesen Geprägen einen Platz in unserm Verzeichnisse geben wollen, bei der Möglichkeit einer Beziehung auf die Grafschaften Blankenburg und Regenstein. Mir scheint aber eine solche Bezüglichkeit um deswillen nicht evident, weil sie in der Umschrift fehlt und die vom Herzoge Friedrich Ulrich 1620 und 1621 mit dem Wappen der Grafschaft Hohnstein für dieselbe geprägten Groschen und Doppelgroschen (S. Graf v. Kniphausen Münz-Kat. II. S. 202. 203) ausdrücklich als Monetae novae argenteae comitatus Honsteinensis oder M. N. A. H. bezeichnet sind.

Auf das Prädicat besonderer Seltenheit dürfte wohl nur der Kupferpfennig Anspruch machen können, wenn auch mehrere der übrigen Gepräge dieser Kategorie nicht allzu gewöhnlich sind.

C. Kurbrandenburgische Prävention.

Die kleine Münze, welche die einzige dieser Rubrik bildet, ist erst vor nicht zu langer Zeit bekannt geworden und ist, wie schon angeführt, hier für eine Kurbrandenburgische, dort für eine Halberstädtisch-Regensteinische, der Zeit des Cardinals Albrecht, als Administrators des Stifts Halberstadt angehörige, erklärt worden. Wir halten es aber, worin uns auch der 2. Theil des Kniphausischen Münz-Katalogs bestimmt, für ein viel späteres, von Kurbrandenburg zur Kennzeichnung seiner Ansprüche auf die Grafschaft Regenstein ausgegangenes Gepräge. Diese Berechtigung gelangte aber erst durch den Westfälischen Friedensschluß 1648 zur Anerkennung unter Berücksichtigung der Besitzrechte der Grafen von Tättenbach, denen die Grafschaft iusto modo im J. 1643 zu Lehn gegeben war. Nichts destoweniger kann schon damals dem Brandenburgischen eventuellen Successionsrechte durch jenes Münzchen Ausdruck gegeben sein; weder die Form noch der Typus der Münze dürfte einer solchen Zeitbestimmung widersprechen. Absichtlich wählte man vielleicht ein so unscheinbares Gepräge statt größerer, ohne Umschrift kaum zu prägender Vollmünzen, die wohl kräftigen Widerspruch hervorgerufen hätten, wie denn bekanntlich auch Kurfürst Friedrich Wilhelm im J. 1663 die bekannten sehr geringhaltigen Drittels- und Sechstelstücke mit bisher ungewöhnlichem Gepräge nach der Stabilirung seiner Ansprüche auf das Erzstift Magdeburg ausschließen ließ, unter wenn auch nicht ganz so planer Ausdrucksweise seines

Rechtes in der Umschrift, wie sie späterhin die Magdeburger und Regensteiner Gulden und resp. Achtgroschenstücke durch die Worte: Dux Magdeburgensis und Moneta nova Reinsteinensis aufwiesen.

Wo der Hohlpfennig mit dem combinirten Adler- und quadrierten Regensteiner Schilden geprägt wurde, ist bis jetzt noch nicht festzustellen gewesen.

Zu weiteren Forschungen über das Zeitalter der Entstehung der kleinen Münze wird es aber vielleicht dienlich sein, hier noch einmal die Schicksale der Grafschaft Regenstein nach dem Erlöschen des Grafenhauses kurz zu verzeichnen. Während die Grafschaft Blankenburg trotz der 1599 — 1600 Stolbergisch-scherseits erhobenen Ansprüche an Braunschweig fiel, nahm das Domcapitel zu Halberstadt die Grafschaft Regenstein als eröffnetes Lehen in Besitz und belehnte mit ihr seinen Bischof, den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, und nach dessen Tode seinen Nachfolger Herzog Friedrich Ulrich im Jahre 1614. In Folge der politischen Ereignisse vom Kaiser eingezogen, wurde die Grafschaft 1628 dem Grafen Maximilian von Wallenstein übergeben, dessen Besitz aber 1634 an die Schweden verloren ging. Schon zwei Jahre später wurde das Stift Halberstadt wieder restituirt und sein Bischof, der Erzherzog Leopold Wilhelm, gab die Grafschaft 1643 dem Grafen von Tättenbach zu Lehn, in dessen Hause sie bis zum Jahre 1670 (1672) verblieben ist. Zum Nachtheil des Stifts suchte der neue Landesherr die Grafschaft im Jahre 1644 an Braunschweig auszuantworten — worüber ein geheimer Vertrag eingegangen wurde — aber dieser neue Plan scheiterte ebenso, wie der zehn Jahr später versuchte, die Grafschaft dem Herzoge von Kurland zu verkaufen. Im Jahre 1656 suchte Braunschweig wieder festen Fuß in der Grafschaft zu fassen, aber Kurbrandenburg opponirte dagegen kräftig, doch schwiebten noch 1659 Mißhelligkeiten zwischen beiden Mächten, nachdem der Graf von Tättenbach in Anerkennung der Kurbrandenburgischen Lehnsüberhoheit (seit 1648) im Jahre 1658 von der Halberstädtischen Regierung belehnt worden war. Nach dem Tode des Lehnsbesitzers, des Grafen Leopold Wilhelm v. T. zog 1661 die gedachte Regierung auf kurfürstlichen Befehl die Grafschaft ein und bestellte zur Verwaltung derselben einen eigenen Kanzler, da der Graf Johann Gräsmus v. T., im J. 1662 bei Braunschweig seine Belehnung nachgesucht und sie bald darauf vom Kaiser auch empfangen hatte. Allein der Kurfürst protestierte dagegen und mußte seinem Rechte Geltung zu verschaffen, so daß der Graf v. T. ihn als Lehnherrn anerkennend nun die Grafschaft von der Regierung des Fürstenthums Halberstadt zu Lehn empfing. Indessen dauerten die Successionsstreitigkeiten zwischen den Grafen Johann Gräsmus und Gottfried

Wilhelm v. T. fort, die aber mit der Bestätigung des Lehnssbesitzes des Ersteren, aber auch mit der 1666 geschehenen Besatzung der Feste Regenstein durch Brandenburgische Truppen endigten. Zu dieser Zeit beabsichtigte der Kaiser einen Ankauf der Grafschaft behufs Ausgleichung mit dem Kurfürsten in Betreff des Fürstenthums Jägerndorf; allein es kam dies nicht zu Stande, und als Graf Johann Erasmus v. T. wegen seiner Beteiligung an den hochverräterischen Plänen der Ungarischen Magnaten Briny, Nádasdy und Frangipani gegen den Kaiser Leopold I. auf dessen Befehl in gefängliche Haft genommen worden war, nahm der Kurfürst die Grafschaft 1670 einstweilen in Sequesteration und zog sie nach beendigtem Prozeß und der Enthauptung des Grafen als eröffnetes Lehn ein. Im Jahre 1671 wurde die Gräflich Tättenbacher Regierung aufgelöst und die Verwaltung der Grafschaft der Regierung zu Halberstadt unterstellt. Die im folgenden Jahre versuchte Geltendmachung der Successionsansprüche des Grafen Gottfried Wilhelm v. T. blieb ohne Erfolg.

D. Münzen unter der Herrschaft der Grafen von Tättenbach.

Auch diese Rubrik umfaßt nur zwei Stücke, deren Prägung die Folge des Lehnssbesitzes der Grafschaft Regenstein war, indem die Grafen, die sonst durch das Münzregal nicht ausgezeichnet waren, dieses ihren Vorbesitzern den Grafen von Regenstein zustehende Recht ausübten: Da nur Thaler und Doppelthaler (von denen der letztere auch im 20. Bande der Köhlerschen Münzbelustigungen abgebildet ist) geschlagen zu sein scheinen oder wenigstens nur bekannt geworden sind, so erscheinen die Prägungen nur honoris causa erfolgt zu sein, nicht um dem Geldbedarf in der Grafschaft zu begegnen, in welcher der Bedarf an grobem Courant wohl durch die umfanglichen Braunschweiger Ausmünzungen gedeckt wurde. Die beiden Tättenbacher Thaler sind von besonderer Seltenheit. Die Genealogie der Grafen v. T. findet sich bei Hübner Genealog. Tabellen II. 881—886, v. Hattstein die Hoheit des Teutschen Reichs-Adels III. S. 525—534 und Zedler Univers.-Lexikon XLI. Sp. 1382—1391.

E. Münzen für die Grafschaft Regenstein unter Kurbrandenburgischer Hoheit und im Besitze des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Die im vorangehenden Abschnitt C gegebene kurze Darstellung wird gezeigt haben, mit welcher Mühe Kurbrandenburg seine wohl-

erworbenen Ansprüche auf die Grafschaft durchzufechten hatte, aber auch, welchen Werth es auf den Besitz derselben legte. Der Kurfürst, sehr verständiger Weise bemüht, jedem seiner neu erworbenen, und wenn auch mit seinen Erbstaaten vereinigten Territorien seine althergebrachten Rechte und Verfassung zu belassen, ja auch den abweichenden Münzfuß und Münzsorten zu schonen, ließ bekanntlich in seinen Clevischen Erblanden sowie in Preußen beides bestehen, in der Grafschaft Regenstein dagegen, wo Ausmünzungen seit dem Aussterben des Grafenhauses — denn von den Luxusmünzen der Grafen von Tättenbach kann füglich abgesehen werden — nicht vorgenommen worden waren, waren diese zuletzt hier geprägten Münzsorten ungefähr derselben Art und von demselben Münzfuße, wie in Kurbrandenburg, so daß es der Einführung oder Beibehaltung besonderer Regensteinischer Münzen nicht bedurfte. Nichtsdestoweniger wurden einige Zeit nach der Besitzergreifung der Grafschaft die Ausprägungen von Münzsorten nach Brandenburgischem Münzfuße, jedoch nur von Gulden und Drittels (Halbgulden-)stücken vom Kurfürsten angeordnet, welche sich durch die Umschrift der Rückseite (*moneta nova Reinsteiniensis*) als Münzen für die Grafschaft Regenstein darstellen sollten. Sie waren aber nicht sowohl Gepräge für den Handel und Wandel ausschließlich in der Grafschaft, als vielmehr, gleich den Magdeburger Gulden von 1683, nur gewissermaßen Souveränitätsmünzen, welche die Welt auch auf solche Weise mit dem neuen Ländererwerb bekannt machen sollten. Das beweist auch, daß die Ausmünzung einer spezifischen Scheidemünze für die Grafschaft unterblieb; nur Gulden wurden in den Jahren 1674, 75 und 76 und Achtgroschenstücke in den Jahren 1675 und 76 ausgemünzt, die sämtlich durch die Umschrift *Moneta nova argentea Reinsteiniensis* gekennzeichnet sind. Nach dem Jahre 1676 fanden keine derartigen Ausmünzungen statt.

Aus jedem jener drei Jahre kennen wir Gulden in mehreren Stempeln, während die Halbgulden von 1675 und 1676 nur in je einem Stempel bis jetzt vorgekommen sind. Die letzteren sind von besonderer Seltenheit.

Es darf als ziemlich gewiß gelten, daß die Münzstätte für diese Münzen, von denen einige Stücke in Lucius Schrift von den Guldenern (Nürnberg 1676) und dem Weylschen Kataloge der Sonnrobertschen Münzsammlung (Berlin 1877) abgebildet sind, Halberstadt war, worauf auch der Name des Münzmeisters deutet, dessen Anfangsbuchstaben die Münzen tragen, nämlich I—A, d. h. Johann Arensberg. Dieser fungirte aber nicht, wie in dem letztgenannten Kataloge s. n. 4721 bemerkt ist, in Stein, sondern in Halberstadt, und man muß annehmen, daß er der Sohn eines

gleichnamigen Vaters gewesen sei, von welchem letztern es im Kirchenbuch, wo er Arensburg geschrieben wird, heißtt, daß er, der gewesene Münzmeister in Halberstadt, am 24. November 1667, 74 Jahr alt, dafelbst gestorben sei.¹⁾ Hiermit steht es nicht im Einklange, wenn es von Letzterem in Schliefens bekannter Schrift über die Abkürzungen auf Münzen u. s. w. S. 144, wo der Name Arendsburg geschrieben ist, heißtt, daß er von 1653—65 in Halberstadt, dann aber in Berbst „und Reinstein“ von 1666—1676 als Münzmeister im Amte gestanden habe.

Zum Schlusse fühle ich mich noch gedrungen, meinem verehrtesten Freunde, dem Ehrenmitgliede des Harzvereins R. Liehmann, der mich durch Uebermittlung von Abdrücken verschiedener im königlichen Münzkabinet zu Berlin befindlicher Regensteinischer Münzen und auch sonst wesentlich unterstützt hat, außerdem auch dem Herrn Hauptmann v. Graba hierjelbst, einem eifrigen Münzforscher, der mir gleichfalls mancherlei Beihilfe hat angedeihen lassen, auch an diesem Orte meinen verbindlichen Dank auszusprechen.

A. Münzen der Grafen von Regenstein.

(c. 1540—1599.)

Unbestimmt saec. XVI?

1. ——. **Hohlpfennig.** Wappenschild. Von Billonsilber.
S. v. Martiich Münzkatalog Wien 1863 II.
S. 169 Nr. 13406.
Graf Ulrich 1529—1551.
2. s. a. **Goldgulden.** Av. Einfelder einfach behelmter Wappenschild. · MONE · NOV · — · AVR · VL · C · I · R · Rev. Der gekrönte Doppeladler · CAROL · V · — · RO · I · S · A. Im f. Münzkabinet zu Berlin. S. Kühne Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenfunde. Neue Folge I. Nr. 50 mit Abbildung.
3. s. a. **Goldgulden.** Wie vor., aber das N in moneta ist verkehrt. Die Umschrift des Rev. lautet: CAROLVS · V · ROM · IMP · S · A. S. Hoffmann Münzschlüssel I. S. 288. Taf. 4. Köhler Ducatencab. Nr. 2426. Nur 17 Karat 3 Gr. fein; daher 1579 verboten. Num. Zeit. 1862 Sp. 50 Nr. 39.

1) Mittheilung des verst. Herrn Erbschenken Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

4. s. a. **Mariengroschen.** Av. Einfacher behelmter Wappenschild. VLRICVS COM. IN. REGENST. Rev. Die heil. Jungfrau Maria in Strahlen · MARIA MAT · SALVAT · S. Numoph. Molano-Böhm. p. 686 Nr. 164. Num. Zeit. 1862 Sp. 50 Nr. 41; vgl. Gr. v. Thott Münzkatalog. Kopenhagen 1790 S. 818 Nr. 7134.
5. s. a. **Mariengroschen.** Wie der vorig., aber MATER S. Althof Münzverz. S. 316 Nr. 158; Num. Zeit 1862 Sp. 50 Nr. 42.
6. s. a. „**Münze**“ von Graf Ulrich, $\frac{3}{32}$ Loth schwer. S. Sedlmaier Münzkatalog, München 1869, S. 173 Nr. 12845.
7. s. a. **Körtling.** Av. Einfaches behelmtes Wappen. VLRICVS CO IN REGEN · Rev. B auf einem langen die Umschrift theilenden Kreuze. Umschr.: AC D—OM. I—BLA—KEN. S. Num. Zeit. 1862 Sp. 50 Nr. 40, hier irrig als Groschen bezeichnet, Götz, Groschenkab. III. S. 1232 Nr. 8739.
8. 1540. **Thaler.** Av. Behelmtes quadrirtes Wappen. Zwischen 15—40 Umschr.: VLRICHS × COMES × IN × REGENSTEIN. Rev. Gefr. Doppeladler und CAROLVS V * ROMA * IMP * SEMP * AVG * S. v. Madai, Thaler-Kabinet III. S. 415 Nr. 1851. Ad. Berg Münzbuch S. 46 mit VLRICVS. Num. Zeit. 1862 S. 50 Nr. 43. Abgebildet in Niedersächs. Valuation allerlei grober und kleiner Münzsorten.
9. 1546. **Thaler.** Av. Behelmt quadrirter Schild, zu den Seiten 15—46. VLRICVS * COMES * IN * REGENSTEIN. Rev. Gefrörnter Doppeladler. CAROLVS * V * ROMA * IMP * SEMP * AVG. S. Erbstein die Schultheß-Niechberg Münzsammlung II. S. 285 Nr. 5514 (mit 30 Rthlr. bezahlt). Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 44; Dückwann Münzsamml. Nr. 3232; Hagensches Orig. Münzkab. S. 371.
10. 1546. **Halber Thaler.** Av. Behelmtes Wappen zwischen 15—46. Umschrift: VLRICVS : COMES : IN : RGENSTEIN. Rev. Gefrörnter Doppeladler. Umschrift: CAROLVS : V : ROM : IMP : SEMP : AVG : v. Madai Thaler-Kabinet Nr. 4339; Weise Gulden-Kabinet Nr. 1728; Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 45.

- * 11. 1546. **Mariengroschen.** Av. Vierfeldiges behelmtes Wappen, unten zwischen 4—6. Umschr.: VLRICVS + COMES + IN + REGENST Rev. St. Maria in Strahlen. MARIA + MAT + — ER + SALVAT. S. Braun Vollst. Braunschw.-Lüneb. Münz- und Med. Kabinett. Nr. 1194; Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 47.
- * 12. 1546. **Körtling.** Wie d. vor., aber einfacher Wappenschild und REGENS und neben der Mitte des untern Kreuzchenkels 4—6. S. Gräfl. v. Kniphausisches Münz-Cab. Hannover 1872 S. 381 Nr. 6905. Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 46.
13. 1546. **Körtling.** Ganz wie vor., aber quadrirter behelmter Wappenschild. S. Ebendaselbst a. a. D. Nr. 6906.
- * 14. 1547. **Körtling.** Av. Wie Nr. 7, aber ⊗ VLRICVS + C + I + REGE. ⊗ und 4—7.
15. 1547. **Körtling.** Wie Nr. 7, aber 4—7 und REGENS S. Gräfl. v. Kniphausisches Münzkabinet a. a. D. Nr. 6908. Appel, Repertor. III. Nr. 2631; Bretfeld-Chlumzanski Münzverzeichniß Nr. 32294 mit BLA — KEM. Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 48.
- * 16. 1547. **Körtling.** Av. wie Nr. 7. aber 4—7, Rev. wie Nr. 7. Gr. v. Kniphausen a. a. D. Nr. 6907.
- * 17. 1548. **Mariengroschen.** Av. Einfacher, behelmter Wappenschild, daneben 4—8. Umschr.: VLRICVS + COM + IN REGENST. Rev. Die heil. Jungfrau Maria in Strahlen MARIA · MAT — ER · GA — IVAT (? ? SALVAT ·) S. Röhne Neue Beitr. z. Groschen-Cabinet S. 53 Nr. 1085; Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 50.
18. 1548. **Mariengroschen.** Av. Wie vor., aber vierfeldiger behelmter Wappenschild und + vor VLRICVS und REGENST. Rev. wie vor., aber MARIA + MAT — ER + SALVAT. S. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Kniphausischen Münz- und Med.-Kabinet. Hannover 1877 S. 205 Nr. 9881.
- * 19. 1548. **Mariengroschen.** Av. wie Nr. 17, aber IN + REGONST (!), Rev. wie Nr. 17, aber MARIA MAT — ER · SALVAT.
20. 1548. **Körtling.** Wie Nr. 7, aber 4—8. S. Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 49; Hartmann, Münzver-Zeitschr. d. Harzvereins. XI.

- zeichniß Nr. 1710. Hamburgerischer Münzauctions-katalog 1875 S. 211 Nr. 4226.
21. 1549. **Mariengroschen**. Av. Wie d. vor. von 1548 Nr. 17, aber zwischen 4—9. Umschr.: Kleeblatt VLRICVS COM IN REGENST. Rev. wie d. vor. von 1548 (Nr. 17), aber MARIA · MAT — ER · SALVAT. Im f. Münzkabinet zu Berlin. Der Hamburgerische Münzkatalog 1875. S. 211 nennt dieses Stück eine breite Münze, mit welchem Recht ist nicht klar. S. Erster Nachtrag zum gräf. v. Knipphausj. Münzkabinet S. 20 Nr. 9882.
22. 1549. **Mariengroschen**. Wie d. vor., aber CO. S. Appel Repert. III. S. 2632. Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 51.
- *23. 1549. **Körtling**. Av. Einfeldiges behelmtes Wappen. VL-RIC · C · — I · REGEN. Rev. wie Nr. 7, aber unten 4—9, oben links ein Kleeblatt; Umschr.: AC · D — OM · I — · BLA — NKE · S. v. Maretich a. a. O. II. S. 49 Nr. 13407. Gr. v. Knipphausisches Münz-Kab. S. 381 Nr. 6909; Köhne a. a. O. S. 53 Nr. 1086. Im f. Münzkabinet zu Berlin. Vgl. v. Braun Br.-Lüneburg. Münzkab. Nr. 1196 mit BLA — NCKE. Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 52 und 53, wo das Stück einmal als Körtling, das andere Mal als Mariengroschen bezeichnet ist.
- *24. 154. **Mariengroschen**. Av. Einfaches behelmtes Wappen zwischen 4 — ? Sonst wie Nr. 11.
25. 1550. **Mariengroschen**. Av. Einfacher behelmter Wappenschild zwischen 5 — 0. Umschr. VLRICVS · COM · IN · REGENS. Rev. die heil. Jungfrau Maria in Strahlen MARIA · MAT — ER · CRISTI · Abgebildet in W. Stürmer, Münzbuch Leipzig 1601. 4.
26. 1550. **Mariengroschen**. Wie vor., aber REGENST Kleeblatt, und MARIA · MA — TER · u. s. w. S. auch I. Anhang zum gräf. Knipphausischen Münzkab. Hannover 1877 S. 203 Nr. 9883.
27. 1550. **Mariengroschen** mit VLRICVS · COM · IN · REGENST · u. MARIA · MAT · SALVAT · S. Götz Groschen-Kab. III. S. 1232 Nr. 8740; Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 54.

28. 1550. **Mariengroschen.** Wie vorstehend, aber MARIA MATER SALVTIS . v. Braun, Braunschw. = Lüneb. Münz-Kab. Nr. 1195; Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 55.
29. 1551. **Doppelgroschenklippe.** Av. einfacher behelmter Wappenschild. Rev. gekrönter Doppeladler mit 12 auf der Brust. Nur diese Angabe bei Röser, Münzkatalog, Würzburg 1865 S. 181 Nr. 4675.
- 29*. 1551.? **Mariengroschen.** Dieselbe Darstellung wie Nr. 22 „aber mit S—I.“ v. Bretfeld-Chlumzanski Münzkatalog. Nr. 32293; Num. Zeit. 1862. Sp. 51 Nr. 52. Soll das heißen 5—1, d. h. vom Jahr 1551?

Die Grafen Ernst († 1581), Botho († 1594), Caspar Ulrich († 1575) gemeinschaftlich.

30. s. a. **Doppelgroschenklippe.** Av. Quadrirtes Wappen. Rev. Gefrönter Doppeladler mit 12 auf der Brust und dem Titel Kaiser Karls V. in der Umschrift. S. v. Klebelsberg, Münzkatalog Wien 1869 S. 94; Röser a. a. D. S. 181 Nr. 4676; irrig als Viertelthalerklippe bezeichnet. Wurde in der Auction mit 5 Gulden 10 Kr. bezahlt.
- *31. s. a. **Doppelgroschen.** Av. Vierfeldiger einmal behelmter Wappenschild ERNES & PO — & E & CASP & V &. Rev. der gekrönte Doppeladler mit 12. Umschrift: MAXI · D — G · RO · IM zwei gekreuzte Baynhäfen. Im f. Münzkabinet zu Berlin. Wohl der in Stödel, Münzbuch Dresden 1572. 4 Taf. 41 Nr. 3 abgebildete. Vgl. Erster Nachtrag zum gräf. v. Kniphausischen Münzkabinet Hannover 1877 S. 205 Nr. 9885.
32. s. a. **Doppelgroschen.** Wie der vorhergehende, aber MAX · D — G · RI (?) · IM · S. Appel Report. III. S. 2633; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 60.
- *33. s. a. **Doppelgroschen.** Wie vor., aber statt der Punkte Rosetten.
- *34. s. a. **Doppelgroschen.** Wie Nr. 31, aber: · MAX · D — G · RO · I zwei gekr. Baynhäfen. Einer dieser Stempel wird der in v. Wellerheim Nr. 7420 und Sedlmeier a. a. D. S. 133 Nr. 12846 aufgeführt sein.
- *35. s. a. **Mariengroschen.** Av. Einfacher behelmter Wappenschild. ERNST · BOT · — CASPER VLR · Rev.

Die heil. Jungfrau Maria in Strahlen, auf ihrem Kleide eine große 9. Umschr.: · MARIA · MA · — · SA · · 9 SLTRV.

- 36 s. a. **Körtling.** Av. Quadrirter Wappenschild. Rev. Reichsapfel mit 84. S. Ad. Berg Münzbuch S. 46^b; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 66.
- *37. s. a. **Dreier.** Wie Nr. 49, aber ohne Jahrzahl.
38. s. a. **Einseit. Hohlpfennig.** In einem Perlenkreise der quadrierte Wappenschild oben II (?) Ad. Berg Münzbuch S. 46^b; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 65.
- *39. 1552. **Doppelgroschen.** Av. Bierfeldiges einfach behelmtes Wappen zwischen 5—2. ERN * BOT * E * CO * I * REGENS Kleebatt Rev. Doppeladler ohne Werthzahl auf der Brust. CAROLVS * V * ROMA * IM * SE * A **+**. Abgebildet in Nieders. Valuation allerh. grober und kleiner Münzsorten 1572.
40. 1553. **Körtling.** Av. einfacher behelmter Wappenschild. ERNEST · BO — T · E · C · I · REG · Rev. langes, die Umschrift theilendes, mit einem großen B belegtes Kreuz, oben im linken Winkel eine Eichel, unten in den beiden Winkeln 5 — 3. Umschr.: AC DO — OM — BELA — NB (?) Wahrscheinlich doch unrichtig. S. Bildt Münzkatal. Dresden 1818 I. S. 379 Nr. 3774; Bretfeld Münzkat Nr. 32290; Num. Zeit. 1862 Sp. 51 Nr. 57.
41. 1557. (?) **Dreier.** Av. Behelmtes Wappen. Rev. Reichsapfel mit 3, daneben 9—7 (?), ist aber unter den Münzen der drei Gebrüder beschrieben, also wohl Irrthum statt 5—7 oder 67. Num. Zeit. 1862, Sp. 52 Nr. 62.
- *42. 155. **Dreier.** Av. Bierfeldiges behelmtes Wappen, zwischen 5 — ? Rev. Gefrönter doppelter Reichsadler.
43. 1562. **Doppelgroschen.** Av. behelmtes Wappen. ERNEST · BOT · E · C ER (?) FR · 62 · Rev. gefrönter Doppeladler mit 12 auf der Brust. FERD · D · G · IMPE · S. Numophyl. Molan. S. 686 Nr. 165; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 58.
44. 1562. **Doppelgroschen.** Av. quadrirter behelmter Wappenschild in der Mitte zwischen 6 — 2. Umschr.: ERNS · PO · — E · CASP · V · Rev. gefrönter Doppeladler mit 12 auf der Brust. Umschr.: MAXI · D · G · RO · IM · Abgebildet in Stürmers Münzbuch Leipzig 1573. 4. S. 117 Nr. 1.

45. 1563. **Dreier.** Av. Vierfeldiger behelmter Wappenschild zwischen 6—3. Rev. Gefrörnter Doppeladler mit Reichsapfel, worin eine 3, auf der Brust. Im königl. Münzkabinet zu Berlin. S. Köhne a. a. D. S. 53 Nr. 1087; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 59^a.
- *46. 1565. **Doppelgroschen.** Av. Quadrirter behelmter Wappenschild zwischen 6—5 ERNS & PO & — E & CASP & V &. Rev. Gefrörnter Doppeladler mit 12 auf der Brust, oben neben der Krone 6—5. Umschrift: MAX & D · — G & IMP &. Abgebildet in Stöckel Münzbuch Dresden 1572. 4. S. 41^b. Ebenso in Stürmers Münzbuch Leipzig 1573. 4. S. 117 Nr. 2, aber auf dem Av. Punkte in der Umschrift und d. Wappen nicht zwischen der Jahrzahl.
47. 1565. **Doppelgroschen.** Wie vor.; aber ERNST & BOX — CASP VLRI und X (d. h. Lilie) MA & D — G & IMP · Im königl. Münzkabinet zu Berlin.
48. 1565. **Doppelgroschen.** Wie vor., aber ERNS · PO · — CASP · V · und MAX · D · — G · IMPE · 6—2 S. Ad. Berg Münzbuch S. 46^b; Braun Münztab. Nr. 1197; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 59^b.
49. 1565. **Dreier.** Av. Quadrirter behelmter Wappenschild, unten links 65; Rev. Gefrörnter Doppeladler mit Reichsapfel, worin 3, auf der Brust. S. v. Behmischer Münzkatalog Dresden 1865 S. 177 Nr. 4283.
50. 1566. **Doppelgroschen.** Av. Vierfeld. behelmtes Wappen zwischen 6—6. Umschrift: & ERNS & PO & — & E & CASP & V & Rev. Gefr. Doppeladler mit Reichsapfel auf der Brust, worin 12. Umschr.: MAX · D — G · RO · I zwei gefr. Baynhäfen. S. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Knynhausischen Münzkabinet Hannover 1877 S. 205 Nr. 9884.
51. 1567. **Doppelgroschen.** Wie Nr. 46 (und 43?), aber ERNES · BOT · E · C · I · R · FR · 67. S. Braun Münztab. Nr. 1197; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 61.
52. 1567. **Dreier?** Av. Quadrirter Wappenschild, darüber 1567 Rev. Gefrörnter Doppeladler mit 2 (?) auf der Brust, wohl irrig statt 3. S. Ad. Berg Münzbuch S. 46^b; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 63.

53. 1569. **Dreier.** Wie vorstehend, aber 1569 und 3 auf der Brust des Doppeladlers. S. Ad. Berg a. a. O. Sp. 46^b und Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 64.

Graf Martin 1581—1597.

54. s. a. **Doppelgroschen?** Av. Behelmtes Wappen, zu jeder Seite ein Baynhafen. Rev. Doppeladler. Umschrift: ?? S. Appel Repert. III. Nr. 2635; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 67 aus Leitzmanns Sammlung.

55. 1596. **Groschen.** Av. Quadrirtes Wappen zwischen zwei Sternen MARTIN · COM · I · REIN · E · BLA Rev. Reichsapfel mit 24, oben 9—6. Umschrift: RVDOL · z · ROM · IM · SEM · AVG · S. Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 68.

- *56. 1596. **Groschen.** Wie vorstehend, aber ohne Sterne, jedoch ET · und AV.

- *57. 1596. **Groschen.** Wie Nr. 55, aber AV.

- *58. 1597. **Groschen.** Av. Quadrirter behelmter Wappenschild. MARTIN · CO · I · REIN · ET · BLA. Rev. Reichsapfel mit z4, oben 9 — 7. Umschrift: RVDOL · z · ROM · IM · SEM · AV · S. Ulrichscher Münzkat. Dresden 1811 S. 68 Nr. 1524; Köhne a. a. O. S. 54 Nr. 1089; gräfl. v. Knypfhausischen Münzfab. S. 391 Nr. 6910, wo aber nicht z in der Reversumumschrift.

- 59. 1597. **Groschen.** Wie vor., aber MARTIN · C · I · REIN · ET · BLA und RVDOL · z · ROM · IM · SEM · A · Im f. Münzkabinet zu Berlin. S. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Knypfhausischen Münzfab. S. 206 Nr. 9887.

60. 1597. **Groschen.** Avers wie vor., aber IN REINS und BL; Rev. wie Nr. 58 ohne z; S. Erster Nachtr. zum gräfl. v. Knypfhausischen Münzfab. S. 206 Nr. 9888.

61. 1597. **Groschen.** Wie vor., aber MARTIN · C · IN · REIN · ET · BL und RVDOL · z · ROM · IM · SE · AV · Im Münzfab. zu Berlin.

62. 1597. **Groschen.** Av. wie Nr. 61, Rev. wie Nr. 58. In der Reversumumschrift fehlt die z. S. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Knypfhausischen Münzfab. S. 206 Nr. 98. 89.

- *63. 1597. **Groschen.** Wie Nr. 60, aber REIN und BL.

- * 64. 1597. **Groschen.** Wie vor., aber MARTIN . CO . IN . REIN . E . B . und RVDOL . z . ROM . IM . SEM . AV .
65. 1597. **Groschen.** Wie vor., aber MARTIN . . C . I . REINS . E . BL und RVDOL . z . ROM . IM . SEMP . A . Göß Groschenkabinet I. S. 267 Nr. 2413; Num. Zeit. Sp. 53 Nr. 72.
66. 1597. **Groschen.** Dem vorstehenden gleich, aber SEM . AU Num. Zeit. 1862 Sp. 53 Nr. 71.
67. 1597. **Groschen.** V. Gefröntes vierfeldiges Wappen. MARTIN . COM IN REIN E BLA Rev. Wie gewöhnlich; Umschrift? S. Bildt a. a. D. I. S. 379 Nr. 3775; v. Behmen a. a. D. S. 178 Nr. 4284.
68. 1597. **Groschen.** V. wie Nr. 60, aber E . B . . . Rev. wie Nr. 62 S. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Knophyschen Münzkabinet S. 206 Nr. 9886.
69. 1597. **Groschen.** Wie der vorige, aber CO . I . REINST . ET . BLA . und SEM . AU . S. Appel, Repert. III. Nr. 2634; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 69.
70. 1597. **Groschen.** Wie d. vor., aber C . IN . REIN . ET . BL . und SEM . AVG . S. Numoph. Molan. S. 687 Nr. 166; Num. Zeit. 1862 Sp. 52 Nr. 70.
71. 1597. **Groschenlippe von feinem Silber.** Dieses eigenthümliche im Besitz des Herrn Hauptmann v. Grabau in Magdeburg befindliche Stück zeigt als Avers den eines Doppelgroschens der Brüder Ernst, Botho und Kaspar Ulrich, als Revers den eines Groschens des Grafen Martin vom Jahre 1597, also zu einer Zeit, in der jene drei Brüder bereits verstorben waren. Die Münze ist wie neu, tadellos erhalten und macht nicht den Eindruck eines alten Originalgeprägtes. Sie kann kein Probenschlag, sondern nur aus einer Laune hervorgegangen sein. Die Rückseite ist von einem unzweifelhaft echten Stempel gemünzt, die Vorderseite aber sehr matt und flach geschlagen und sowohl das Wappen, als die Buchstaben der Umschrift haben nicht ganz den Typus der Zeit, in welcher ein solcher Stempel wirklich in Gebrauch war, nämlich der Zeit von gegen 1555 bis 1565. Der Avers zeigt das behelmte quadrierte Wappen mit einer Umschrift, wie sie bei keinem der vorher aufgeführten Doppel- oder Mariengroschen geprägte der drei Brüder vorkommt, nämlich: ERNS

. PO . — E . CAS . VI (!); die Buchstaben sind dünn und zierlich, wogegen die auf dem Revers, der den Reichsapfel mit z4 und neben dem Kreuze 9—7. zeigt, stark und kräftig sind und wie auf dem ersten Groschenpräge von 1597 lautet die Umschrift: RVDOL . z . ROM . IM . SEM . AV . — Ich halte das Stück für ein Fabrikat der neuern Zeit und den Stempel zum Averse für nachgemacht.

72. 1597. **Dreier.** Av. Vierfeldiges behelmtes Wappen; Rev. Reichsapfel mit 3, oben zwischen 9—7. S. Köhne Neue Beitr. z. Groschenfab. S. 54 Nr. 1089; Num. Zeit. 1862 Sp. 53 Nr. 74.
73. 1597. **Dreier.** 2 Stempel, mit mehr und minder breiter Form des Schildes. Vgl. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Kniphausischen Münzkabinet Hannover 1877. S. 206 Nr. 9891 und 9892.
74. 1597. **Sterbmünze als halber Ortsthalter.** Av. Vierfeldiges behelmtes Wappen zwischen zwei Sternen MARTIN . CO : IN : REIN : ET : BLANC Rev. Siebenzeilige Inschrift: OBI . | IT . III . APR || ANNO . XCVII | VIXIT . ANN | LXVI . MEN VI . DIES . | XXV . . Im königl. Münzkabinet zu Berlin.
75. 1597. **Sterbmünze als Halbortsthalerklippe.** Ganz wie vorher, aber OBI : Ebenda selbst.
- * 76. 1598. **Groschen.** Av. wie Nr. 58, aber MARTIN . C . I . REIN . ET . BLA, Rev. Reichsapfel mit z4, oben zwischen 9—8. Umschrift: RVDOL . z . ROM . IM . SEM . AV . S. Erster Nachtrag zum gräfl. v. Kniphausischen Münz- und Medaillen-Kabinet S. 206 Nr. 9890. Vielleicht ist dieser Groschen derselbe, der bei Röser a. a. D. S. 181 Nr. 4677, jedoch ohne Beschreibung aufgeführt, aber als vom Grafen Martin herrührend bezeichnet ist. Auch der Hamburgerische Münzauctions-katalog vom J. 1875 S. 211 hat einen Groschen des Grafen Martin aus dem J. 1598.
- * 77. 1598. **Groschen.** Av. Vierfeldiger Wappenschild (unbehelmt) BLA RTIN . C . IN REIN . ET . ET Rev. Reichsapfel mit z4 oben zwischen 9—8 RVDO DOL . z . ROM . IM . SE . Doppelschlägig und verprägt.
Diese beiden Münzen sind also monetae post-humae.

Graf Johann Ernst (1597—1599).

78. 1598. **Groschen.** Av. Quadrirter behelmter Wappenschild. IOHAN . ERN . C . I . REIN . E . BL . Rev. Reichsapfel mit z4, oben zwischen 9—8. Umschrift: RVDOL . z . ROM . IM . SEM . AV . S. gräfl. v. Knyphausisches Münzkabinet S. 381 Nr. 6911 und 6912 in zwei Stempeln, die sich wohl nur durch die Figur der Bilder unterscheiden. Vgl. auch v. Wellenheim Nr. 7421; v. Maretich a. a. D. II. S. 169 Nr. 13409. Im königl. Münzkabinet zu Berlin.
79. 1598. **Groschen.** Ganz wie der vorige, aber SEM . AVG . S. gräfl. v. Knyphausisches Münzkabinet S. 381 Nr. 6913.
- * 80. 1598. **Groschen.** Ganz wie der vorige, aber SEM . A . S. Ebendaselbst S. 381 Nr. 6914; Köhne Neue Beiträge etc. S. 54 Nr. 1090; Num. Zeit. 1862 Sp. 53 Nr. 76.
81. 1598. **Groschen.** Wie der vorige, aber IN REINS . E . B ., sonst wie der erste Stempel von 1598. Numophyl. Molan. S. 687 Nr. 1691; Num. Zeit. 1862 Sp. 53 Nr. 75.
- * 82. 1598. **Groschen.** Wie Nr. 78, aber IOHAN . ERN . C . I . REINS E ... Der v. Maretichsche Katalog II. S. 169 Nr. 13408 führt einen Groschen des Grafen Martin vom Jahre 1599 auf; es wird dies wohl ein Irrthum und derselbe v. J. 1597 oder 1598 sein.
- * 83. 1598. **Dreier.** Av. Einfacher behelmter Wappenschild. Rev. Reichsapfel mit 3, oben 9—8. S. Götz a. a. D. I. S. 267 Nr. 2414; Num. Zeit. 1862 Sp. 53 Nr. 77. Auch im königl. Münzkabinet zu Berlin.
84. 1598. **Dreier.** In der Form des Wappenschildes abweichend. Im königl. Münzkabinet zu Berlin.
- * 85. 1599. **Groschen.** Vierfeldiger behelmter Wappenschild IOHAN . ERN . C . IN REIN . E . B . Rev. Reichsapfel mit z4, oben zwischen 9—9. Umschrift: RVDOL . z . ROM . IM . SEM . AV . S. v. Zehmen a. a. D. S. 178 Nr. 4285; Köhne a. a. D. S. 54 Nr. 1091. Auch im k. Münzkabinet zu Berlin.
- * 86. 1599. **Groschen.** Wie der vorige, aber C . I . REIN . E . BL und SEM . A . S. Numophyl. Molan. S. 687.

Nr. 171 und Num. Zeit. 1862 Sp. 53 Nr. 78
nach einem handschriftl. Verz., aber mit RVDOL. II.
87. 1599. **Groschen.** Av. und Rev. wie Nr. 78, aber IOHAN.
ERN. C. I. REIN. E. B. S. Erster Nachtrag zum
gräfl. v. Knyphausenischen Münzkabinet, Hannover
1877 S. 206 Nr. 9893.

B. Unter Braunschweigischer Herrschaft.

88. 1619. **Groschen.** Av. „Wappen mit den Hirschhörnern, in
deren Mitte ein Punkt.“ Umschr.: PRO PATRIA.
Rev. Reichsapfel mit 24, oben zwischen 16 — 19.
Umschrift: Name und Titel des Königs Matthias
S. Bildt a. a. D. I. S. 379 Nr. 3776.
89. 1619. **Groschen.** Wie der vorige, aber PRO PATRIA 16
Zainhaufen 19 und MA . T. D.G.R.I.S.A S. gräfl.
v. Knyphausenisches Münzkab. I. Nachtr. S. 25
Nr. 7609; abgebildet das. Taf. IV.
90. 1620. **Groschen.** „Rippergroschen mit 4 seldigem Wappen.“
Besitzt Herr Th. Reichenbach in Plauen.
91. 1620. **Groschen.** Av. Wie Nr. 89, Rev. dessgl. aber mit
Namen und Titel des Kaisers Ferdinand II. S. Bildt
a. a. D. I. S. 380 Nr. 3778; Röser a. a. D.
S. 181 Nr. 4678. Ist vielleicht dasselbe Stück,
welches im gräfl. v. Knypf. Münzkab. I. Nachtrag
S. 28 Nr. 7658 beschrieben und Taf. V. abgebildet
ist, nämlich Av. Hirschgeweih eine Nase einschließend.
Umschrift: PRO PATRIA 16 & 20; Rev. Reichs-
apfel mit 24 und FER Z D GR . I . S AU.
92. 1621. **Dreier von Kupfer 4 diverse.** S. v. Behmen a. a. D.
S. 178 Nr. 4286.
93. s. a. (?) **Denar.** Av. Quadrirter Wappenschild 1 u. 4 Löwe,
2. und 3. Hirschstange. Rev. Reichsapfel. Besitzt
Herr Th. Reichenbach in Plauen.
- * 94. s. a. **Dreiflitterstück mit gekröntem R (Regenstein).**
95. s. a. gegen 1619/21. **Pfennig.** Av. Hirschgeweih, ihm zur
Seite rechts zwischen 2 Nasen I, darunter PF . über
der I. — Rev. ... EN : — NING, darunter eine Nase
zwischen 2 Puneten; oben rechts erscheinen im Felde
2 Geweihe neben einander gestellt. Münzm. Rein-
hardts Nr. 10. S. Num. Zeit. 1835. Sp. 151 Nr. 73.
-

C. Kurbrandenburgische Prätension?

- * 96. s. a. **Hohlpfennig.** Zwei Wappenschilde neben einander; in dem vordern der Brandenburgische Adler, in dem andern quadrirten in jedem Felde ein Hirschhorn. S. gräfl. v. Knyphausenisches Münzkabinet S. 381 Nr. 6915, Schönenmann Münzkatalog Nr. 2575; Münzkatalog des German. Museums zu Nürnberg 1856 S. 48 Nr. 1479, wo das Stück aber, gleichwie in den Berliner Blättern für Münzkunde IV. S. 190. irrig in das 16. Jahrhundert gesetzt wird. Vielmehr dürfte dem Gepräge und Typus noch das Stück etwa in die Zeit von 1640/50 gehören. Auch hat man das Stück selbst nach Quedlinburg verweisen wollen. S. Graf v. Knyphausen a. a. D. I. Nachtr. S. 232 zu Nr. 6915.
-

D. Unter der Herrschaft der Grafen von Tattenbach.

Johann Erasmus Graf von Tattenbach und Regenstein
(enthauptet 1671).

97. 1663. **Thaler.** Av. Geharnischtes Brustbild mit langem Haar von der rechten Seite. * IOAN . ERAS . S . R . IMP . COMES . DE . REINSTEIN . ET . TATTLEN-
BACH. Rev. Neunfeldiges Wappen viermal behelmt, zu jeder Seite zwei behelmte kleine Wappenschilde.
⊗ SOLI . DEO GLORIA . ANNO 1 . 6 . 6 . 3 Γ
Im königl. Münzkab. zu Berlin. S. v. Madai
a. a. D. III. S. 415 Nr. 4340.
98. 1663. **Doppelthaler.** Wie der vorige, aber nach v. Madai
a. a. D. II. S. 308 Nr. 6849 ohne Lilie bezw. Rose vor den Umschriften und TATTENBACH, sowie
DEO . S. auch Köhler Münzbelustigungen XX.
S. 453, woselbst eine Abbildung.
-

E. Unter Kurbrandenburgischer Herrschaft.

Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640 — 1688).

99. 1674. **Gulden.** Av. Brustbild im römischen Harnisch und Gewande. Umschr.: FRID : WILH ; D . G . M .
BR : ELEC : Rev. Mit dem Kurfut bedecktes Wappen. Umschr.: MONETA . NO : — ARG :

- REINST : 16 — 47 (!) zwischen I — A. S. Verz. e.
Brand.-Preuß. Münzsammlung. Berl. 1868 S. 34
Nr. 3541 und Hendels Münzkatalog Berlin 1876
Nr. 4721.
100. 1674. **Gulden.** Wie d. vor.; aber das Brustbild kleiner,
REINST . und die Jahrzahl richtig. Verz. einer
Brand. Preuß. Münzsammlung S. 34; Hendel a.a.O.
Nr. 4722.
101. 1674. **Gulden.** Wie vor., aber REINST : Hendel a. a. O.
Nr. 4723.
102. 1674. **Gulden.** Av. wie 100, aber großes geharnischtes
Brustbild. Hendel a. a. O. Nr. 4724.
103. 1674. **Gulden.** Wie 99 aber MONETA · NO zwei Bayn-
haken — ARG : REINST 16 — 74. S. A. Weyl
Brand.-Preuß. Münzsamm. Berlin 1877 S. 168
Nr. 1866.
- * 104. 1675. **Gulden.** Av. Brustbild in römischem Gewande. FRID :
WILH : D : G : M : B : ELEC · 16 — 75; Rev.
Wappen unter dem Kürhut zwischen I — A. Umschr.:
MONETA · NO : ($\frac{2}{3}$) ARG · REINS · L u =
c i u s Von den Guldinern Nürnberg 1676 Taf. IX.
Nr. 3, wo die Abbildung aber nur einfache Puncte
hat, und die Münzmeisterbuchstaben I — A fehlen.
Richtiger und besser bei Hoffmann Bericht von
den Guldinern &c. 1680. 4.
105. 1675. **Gulden.** Wie d. vorige, aber kleines Brustbild in
römischem Harnisch, ELEC : und REINS zwei
Baynhaken. S. Hendel a. a. O. Nr. 4725.
106. 1675. **Gulden.** Wie vor., aber REINS : zwei Baynhaken.
Hendel a. a. O. Nr. 4726. Vergl. Verz. einer
Brand.-Preuß. Münzsamm. Berl. 1868 S. 34
Nr. 355. Erster Nachtrag zum Gräfl. v. Knipphau-
sischen Münzkabinet S. 206 Nr. 9894.
107. 1675. **Gulden.** „2. Stempel.“ S. Verzeichniß einer Brand.
Preuß. Münzsammlung S. 34. Nr. 356.
108. 1675. **Gulden.** Av. Deutsch geharnischtes Brustbild mit Ge-
wand · FRID : WILH : D · G : M : B : ELEC,
unten 16 — 75. Rev. Das Wappen unter dem Kür-
hut und zwischen I — A. Umschrift: MONETA :
NO ($\frac{2}{3}$) ARG : REINS · So nach dem Exemplar
im königl. Münztab. zu Berlin. Vergl. Verz. einer
Brand.-Preuß. Münzsammlung S. 34 Nr. 357.

109. 1675. **Gulden.** Wie d. vor., größeres Brustbild, und D : G : M : B : EL . EC und MONETA . NO : — u. s. w. S. Hendel a. a. O. Nr. 4727.
110. 1675. **Gulden.** Wie d. vorige, auch mit D ; und die Jahrzahl, nach Innen auf dem Kopfe stehend, auch MONETA : NO : — ARG : REINS . S. A. Weyl a. a. O. S. 168. 169. Nr. 1868.
111. 1675. **Gulden.** Av. Kleines geharnischtes Brustbild, wie vor., aber FRID : WILH : D . G . M . BR : ELEC, unten 16 — 75. Rev. Wie d. vor., das Wappen zwischen I — A. Umschr.: MONETA . NO : ($\frac{2}{3}$) ARG . REINS.; vielleicht identisch mit Verz. einer Brand. Preuß. Münzsammlung S. 34. Nr. 385.
- *112. 1675. **Gulden.** Wie vor., aber die Jahrzahl am Rande bogig nach außen und MONETA : NO : — ARG : REINS zwei Baynhäfen. S. Hendel a. a. O. Nr. 4728.
113. 1675. **Gulden.** S. Verzeichn. einer Brand.-Preuß. Münzsammlung S. 34. Nr. 359.
114. 1675. **Achtgroschenstück.** Wie Nr. 112, aber römisch geharnischtes Brustbild und ELEC : . und MONETA (!). NO zwei Baynhäfen ARG : (!) REINST : 16 — 75 Hendel a. a. O. Nr. 4729.
115. 1675. **Gulden.** Wie 112, aber ELEC : und kleines Brustbild im antiken Gewande und MONETA : NO : — ARG . REINST zwei Baynhäfen. S. A. Weyl Brand.-Preuß. Münzsammlung Berlin 1877 S. 168 Nr. 1867.
116. 1676. **Gulden.** Av. Geharnischtes Brustbild, unten 16 — . 76. Umschr.: FRID : WILH : D . G : M : B : ELEC. Rev. Vom Kürhut bedeckter neunfeldriger Wappenschild mit Mittelschild zwischen I — A, unten ($\frac{2}{3}$) Umschrift: MONETA . NO : — ARG : REINS zwei Baynhäfen. S. v. Schulteß-Rechberg Thaler-Kabinett Nr. 5925 Alm.; Erbstein Schulteß-Rechb. Münzkabinet I. S. 399 Nr. 3463. Gräfl. v. Knynphausische Münz-Kab. S. 381 Nr. 6916. Verz. einer Brand.-Preuß. Münzsamml. S. 34 Nr. 360.
117. 1676. **Gulden.** Av. wie d. vor., aber 16 — 76 und FRID . WILH : D : G : M : B : ELEC Rev. Wie vor., aber MONETA NO ($\frac{2}{3}$) ARG REINS zwei Baynhäfen. Im königl. Münzkabinet zu Berlin.

118. 1676. **Gulden.** Wie vor., aber MONETA : NO . — ARG : REINS zwei Baynhafen. S. Henkel a. a. D. Nr. 4730 mit 4 Varietäten; A. Weyl a. a. D. S. 169 Nr. 1870.
119. 1676. **Gulden.** Wie vor., FRID . WILII : D : G . M : B : ELEC, die Fahrzahl nach außen gefehrt und MONETA . NO : — ARG : REINS. S. A. Weyl a. a. D. S. 169 Nr. 1869.
120. 1673. **Gulden.** Wie Nr. 117, aber ausnehmend klein (35 Millimi. und 14,35 Gramm schwer). Abgebildet in A. Weyl a. a. D. S. 169 Nr. 1871.
121. 1676. **Achtgroschenstück.** Av. Brustbild im deutschen Har-nisch, unten im Halbkreise 16 — 76. U m s c h r i f t : FRID . WILII : D : G : M : B : ELEC. Rev. Das mit dem Kurhute bedeckte Wappen zwischen I—A, unten im Ausschnitt ($\frac{1}{3}$). U m s c h r .: MO-NETA . NO : — ARG : REINS . Im f. Münz-kabinet zu Berlin.
122. 1676. **Achtgroschenstück.** Wie d. vor., aber BR : S. Henkel a. a. D. Nr. 4731.

Der Stern vor der laufenden Nummer bedeutet, daß sich das Stück in der Münzsammlung des Verfassers befindet.

Beiträge zur Mansfeldischen Münzkunde.

Von

Pastor Th. Stenzel,

Vorsteher des Herzogl. Münz-Cabinets in Dessau.

Als Dodo II. (1034 — 1075) verwaltender Graf in der (späteren) Grafschaft Mansfeld war, erscheint die erste Spur von der Münzgerechtigkeit und Prägestätte von Gisleben. Laut der den 26. Sept. 1045 ausgestellten Urkunde ertheilt K. Heinrich III. dem Bischof Bruno von Minden und seiner Mutter Duta das Markt-, Münz- und Zollrecht in loco Gisleva in pago Hessegowe.¹ Dieses Recht hatten ihre Vorfahren (antecessores) und sie selbst durch die Gnade früherer Kaiser (nostrorum temporibus predecessorum grata permissione) bisher schon benutzt. Ob wir berechtigt sind, aus den letzten Worten auf das Vorhandensein und die Thätigkeit einer Münzstätte in Gisleben und auf späterm Gräfl. Mansfeldischen Gebiet schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts zu schließen, wage ich nicht zu behaupten. Münzen aus dieser Zeit kenne ich nicht. — Die ältesten bis jetzt bekannten Münzen dieser Gegend dürften die von Dannenberg dem Benedictinerkloster Wimmelburg zugetheilten Denare aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sein.² Der auf denselben erscheinende Schutzvogt des Klosters, Graf Otto, ist nicht weiter bekannt. — Die Prägestätte Gisleben wird in späterer Zeit mehrfach erwähnt. Wir finden z. B. 20/12. 1286 „decem solidos in moneta civitatis jam dicte (Isleve);³ 1306: tres solidi denariorum novorum Islevensis monete;⁴ 1346: VII fertones et III solidi denariorum Islebensium;⁵ 1373: 9 vierdinge Islevscher were, und Aehnliches 1380. 99. 1403. 1491.⁶

Die ältesten bis jetzt auf uns gekommenen Mansfeldischen Münzen sind die sogenannten Brakteaten, dünne einseitig geprägte Silberblehmünzen. Dieselben sind meist große Reiter-Brakteaten des Grafen Burchard I., wohl zwischen 1180 und 1200 geprägt. Elf

1) Kreysig, Beiträge zur Sächs. Gesch. III. 407. Leitzmann, Num. Zeitung 1857 S. 3.

2) Dannenberg, die deutschen Münzen der Sächs. und Fränk. Kaiserzeit S. 240 Taf. 26, 612, 612a. Dasselbst findet sich ein kleines Versehen. Kl. Wimmelburg wurde nicht von einem Grafen Christian, sondern von einer Gräfin Christina gegründet. Cod. dipl. Anh. I, 189.

3) Melissenb. Urk.-Buch III. 242. Nr. 1875; cf. v. Arnstedt's trefflichen Aufsatz in Harzzeitschr. 1870 III. S. 526 und 537.

4) v. Ludwig, Rel. msc. V, 264.

5) Moser, dipl. Belustig. II, 97.

6) v. Arnstedt a. a. O. S. 537. Vgl. auch 1496 u. 1504 den. Yslevens. Ilsenb. Urkdb. II. S. 411 u. 512.

Stück derselben hat Leitzmann in seiner Num. Ztg. 1857 S. 4—5 beschrieben; ebenso einen kleinern und jüngern mit einem aufgerichteten gekrönten Löwen und der Umschrift MANSF Dieser Löwe ist meines Erachtens der Heldenrungen.

Ob der von mir im Gerbstedter Funde unter Nr. 71 bekannt gemachte schöne Reiter-Braakteat mit dem unerklärlichen NIC., welcher Rauten zeigt, von einem Edeln v. Friedeburg oder von einem Grafen v. Mansfeld ausgegangen sei, läßt sich bis jetzt nicht entscheiden.

Als Münzen des Querfurter Burggrafen Burchard II. (al. V.) (1210 resp. 1230 — c. 1256) haben wir drei von mir bekannt gemachte Reiter-Braakteaten, sowie noch einige Stücke des Gerbstedter und Tessener Fundes anzusprechen.¹⁾ Aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts dürften jene Braakteaten sein, welche einen mit 4 resp. 3 Fähnchen bestückten Helm von vorn zeigen.²⁾ Etwas älter sind wohl die Braakteaten, welche die Gebrüder Erbstein in ihrer genannten Schrift S. 16. 17 unter 5—9 und S. 22 u. 23 unter Nr. 10 u. 11 besprechen, und die ich mit diesen Forschern als hierher gehörend ansehe. Im 14. oder gar 15. Jahrh. entstand meines Erachtens jener Hohlpfennig, welcher 2 mit Fähnchen bestückte Helme zeigt. Das jüngst auf dem Welfsholze gefundene Münzchen, werde ich nächstens in den „Bl. für Münzfreunde“ abbilden lassen.

Im Jahre 1264 wird Heinricus monetarius de Hetstede (Hettstedt), 1290 Johannes als solcher genannt.

Von Mansfelder zwei seitig geprägten Pfennigen, Denaren aus dem 13. und 14. Jahrhundert kenne ich nur ein halbirtes Stück, obgleich dergleichen aus den Prägestätten Eisleben und Mansfeld in Urkunden von 1286, 1306, 1320, 1346 erwähnt zu werden

1) Stenzel, Numism. Studien S. 33 Nr. 68—70, S. 29 Nr. 6. 7 u. a. Als dieser Aufsatz eben in die Druckerei wandern soll, geht mir die überaus dankenswerthe und verdienstvolle Arbeit der Herren Gebrüder Erbstein zu: „Zur mittelalterlichen Münzgeschichte der Grafen von Mansfeld.“

Diese durch den von mir bearbeiteten Gerbstedter Braakteatenfund veranlaßte numismatische Skizze verdient die größte Beachtung. Kann ich auch nicht allen darin ausgesprochenen Ansichten meiner verehrten Freunde beistimmen, so befenne ich doch offen, daß sie meist das Richtige getroffen haben werden.

Es ist hier nicht der Ort, auch mangelt mir augenblicklich die Zeit, auseinander zu setzen, worin und warum ich hier und da von meinen lieben Collegen E. abweiche. Nur das noch: Erbsteins Schrift ist das Beste, was wir bis jetzt über die mittelalterliche Münzgeschichte der Grafen von Mansfeld und der Edlen Herren von Quedlinburg haben.

Beachtenswerth ist auch der seeben erschienene Aufsatz meines verehrten Freindes, des Herrn Hauptmann von Graba in Nr. 64 der Blätter für Münzfreunde.

2) Dannenberg in Berl. Bl. 1868 S. 198 und Erbstein, zur mittelalterl. Münzgeschichte der Grafen von Mansfeld Nr. 15.

scheinen. Im 15. Jahrhundert und bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts haben auch noch Hohlmünzen, kleine einseitig geprägte Münzen, cursirt. Eine solche zeigt z. B. das vierseitige Wappen, darüber oMo.¹ Während letztere Münzen noch umliefen, wurde längst schon nach Groschen gerechnet. So werden z. B. 1362 bereits „gute breite Groschen“ erwähnt² und 1380 „schmale Groschen und zweyen Groschen .. Eislebischer Were“.³ Dergleichen Groschen sind aber meines Wissens noch nicht auf uns gekommen. Die ältesten uns bekannten Mansfelder Groschen sind von den Grafen Günther II. (1420 — 1475), Gebhard VI. (1438 — 1492), Volrad III. (1450 — 1499), wenn nicht schon von des Letztern gleichnamigem Vater.⁴ Dieselben schließen sich im Gepräge den beliebten alten Meißnischen Kreuz-Groschen an.

Etwas jünger dürfte der kupfrige Groschen sein, welcher die Namen der Münzherren nicht zeigt.⁵ Er scheint zu den „alten Eislebischen Groschen“ zu gehören, welche 1461 als zu 104 Stück aus der $2\frac{1}{4}$ Loth fein Silber enthaltenden gemischten Mark geprägt befunden wurden, oder welche die Grafen Günther II., Gebhard VI., Busso (Burchard) IX. 1459 gemeinschaftlich in ihrer Münze zu Eisleben schlagen zu lassen sich vereinigten. Da sollten geprägt werden: Pfennige, deren einer 4 kleine Eislebische Pfennige gelten sollte, die Mark zu $4\frac{3}{4}$ Loth fein, 41 auf 1 Loth; ferner alte Groschen zu 3 neuen Pfennigen, 106 Stück aus der Mark zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein; endlich neue Groschen zu 9 neuen Pfennigen, 86 aus der Erfurter Mark zu 6 Loth fein.⁶ (Von den gleichzeitigen Brandenburgischen Groschen wurden 92 aus der 6 löthigen Mark geprägt, so daß 245 auf die feine Mark gingen, das Stück 8 Pfennige galt, nach jetziger Währung also 0,1775 M. = $17\frac{3}{4}$ R.)

Ein Aktenstück von 1460 sagt: „Jßlevensche Olde groschen holden $1\frac{1}{2}$ schock und 14 gr. 2 Lot sulvers und sind 12 Schill. Magd. Pen. wert. — Doringsche Pen., de man to Jßlev sleit, wegen 54 Schill. 1 Mark, und holden 5 Lot an (ohne) ein Quant (also $4\frac{3}{4}$ Loth). Der holden 23 Schill. an 3 Pen. 2 Lot sulvers. — Jßlev. Pen., de man izund sleit, wegen 55 Schill.

1) v. Hagen, Münzbeschreibung des gräf. und fürstl. Hauses Mansfeld Nürnberg 1778 S. 4. Goetz, Beitr. z. Groschen-Cab. S. 345.

2) Zeitschr. des Harz-Vereins 1870 S. 527.

3) Moser II, 170.

4) Goetz a. a. O. Nr. 3000. Berl. Bl. a. a. O. S. 199.

5) Berl. Bl. a. a. O. S. 199, 200; cf. Num. Ztg. 1862 S. 57.

6) v. Posern, Sachsen's Münzen S. 49.

1 Mark, und holden $4\frac{1}{2}$ Lot silvers. Der holden 24 Schill. und 5 Pen. 2 Lot silvers."

Von diesen Groschen verschieden sind diejenigen, welche nach der 1512 vereinbarten neuen Münzordnung der Grafen Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard und Albrecht geprägt wurden, und zwar unter dem gemeinschaftlichen Münzmeister Hans David zu Eisleben. Seit dieser Zeit, oder eigentlich schon vom Jahre 1511 an, haben wir nun meist Jahrzahlen auf den Mansfelder Münzen. Nach jenem Vertrage wurden geprägt: Acht pfennig grosschen, 101 Stück aus der Mark zu $5\frac{1}{2}$ Loth sein; Bierpfenniggrosschen, 177 Stück aus der Mark zu $4\frac{1}{2}$ Loth sein. Selbst Hohlpennige, 44 Stück auf 1 Loth, die Mark zu $4\frac{1}{4}$ Loth sein, sollten noch geschlagen werden.¹ Von 1511—20 wurden viele Groschen im Mansfeldischen geprägt. Die von 1517 wurden zu 6 Pfennig 1 Heller meißnisch und 8 Pfennig 1 Heller Lübeckisch gewürdigt.² — Im Jahre 1511 und 1514 erscheinen auch die ersten halben Groschen d. h. Bierpfenniggrosschen. Ich habe letztern aus einem bei Grochewitz im Anhaltischen gemachten Funde beschrieben³; ein früheres Stück als der $\frac{1}{2}$ Groschen von 1511, welcher unter Nr. 2034 in der Goezeschen Sammlung 1792 erscheint, ist mir noch nicht begegnet und selbst die später geprägten dürften ziemlich selten sein, während ganze Groschen, besonders von 1600 an häufig vorkommen. Von den Groschen ($\frac{1}{28}$) zu Anfang des 17. Jahrhunderts wogen 132 eine Mark; sie hielten 8 Loth sein; die $\frac{1}{21}$ hielten 8 Loth 2 Gran. Leitzmann hat in der Num. Zeitg. 1862 Nr. 8—11 sehr sorgfältig 136 Stück Mansfeldische Groschen beschrieben, doch existiren gewiß noch viele Stempel-Verschiedenheiten, wie z. B. meine Mittheilung Numism. Ztg. 1871 Nr. 8 und der Aufsatz des Herrn v. Mülverstedt ib. 1867 Nr. 4 beweist. Sehr selten erscheint u. A. der Engelgroschen zu $3\frac{1}{2}$ Groschen, von 1611 in Erbstein Dresden. Doubletten Nr. 1461; auch die Groschen Davids (21 auf den Guldenthaler) von 1611 und 1615 besonders kommen nicht häufig vor so viel ich weiß.

Als unicum erscheint bis jetzt der Kipperdoppelgroschen des Grafen Wolfgang von 1621 — im Besitz des Herrn F. Klingner in Magdeburg.

1) v. Posern a. a. D. S. 50.

2) v. Hagen S. 6.

3) Num. Ztg. 1871 Nr. 8. Vgl. auch Erbstein, Schellhaß Nr. 1498. Nicht bei v. Hagen.

Doch kehren wir zurück zu unserer kurzen Entwicklung der Mansfeldischen Münzgeschichte.

Da haben wir zu gedenken, daß hier schon im 14. Jahrhundert auch Goldgulden eisernen, und zwar rheinische. Dergleichen werden z. B. schon 1387 erwähnt. Von dieser Münzsorte gingen nach dem Edikt von 1354 und 1399 auf die rauhe Mark 66 Stück, der Feingehalt war 23 Kar. 6 Gran, resp. nur 23 Kar., das Gewicht 3,543 resp. 3,533 Gramme. Später nahmen die Goldgulden an Gewicht und Feingehalt ab; z. B. galt 1 Stück im Jahre 1470 genau 18 böhmische Groschen, also $\frac{3}{4}$ Dukaten, denn der Dukat wurde auf 24 böhmische Groschen geschätzt, während im Anfang des 14. Jahrhunderts der Dukat ein halbes Schöck böhmische Groschen, der Goldgulden nur 21 Stück = 32 — 33 brandenburgische Groschen galt, oder etwa 6,30 M. nach jetziger Währung.

Während der Regierungszeit Kaiser Karl's IV. (1346 — 78) galt ein Goldgulden nach jetziger Währung rund 8,75 M.; somit 100 Stück 875 M.

Wenn also die Grafen von Mansfeld im Jahre 1387 die Freiherrschaft Arnstein um 7000 Goldgulden an sich brachten, so zahlten sie nach jetziger Währung 61250 M. Natürlich hatte damals diese Summe einen ungleich höhern Werth als jetzt.

Doch genug hierüber, denn Goldgulden, von Mansfelder Grafen in jener Zeit geprägt, kenne ich nicht. Es ist auch wohl zu bezweifeln, daß sie vor dem 16. Jahrhundert schon das Recht hatten, Goldmünzen schlagen zu lassen. Eine urkundliche Nachricht hierüber existirt meines Wissens nicht; sie ist mir wenigstens nicht bekannt. Der älteste mir bekannte Goldgulden (oder Dukat?) der Mansfelder Grafen ist unter Hans Georg, Peter Ernst und Christoph ohne Jahr geprägt, etwa 1559 oder 1560. Wir haben ferner Goldgulden von 1563, 97, 1603, 6, 7, 14, 17, 18 (2), 20, 21, 22, 26, 32 (?), 35, 36, 37.

Doppelgoldgulden existiren von 1626 und 1629.

Dukaten haben wir aus den Jahren 1619 (2), 20, 30, 31, 32 (?), 38, 44 (2), 47, 52, 56, 87; dann von 1747, 74, 92; ein $1\frac{1}{2}$ Dukatenstück soll von 1662 existiren; Doppeldukaten sind 1615 (?), 1620, (26 ?), 28, 35, 42 geprägt worden; dreifache Dukaten (wenn zum Theil auch nur in Abschlägen) 1610, 15, 17, 49; vierfacher Dukat 1630; fünffacher Dukat 1609, 17; sechs- oder vierfacher Dukat 1635; und ein zehnfacher Dukat 1637.

Die kleinsten Mansfelder Goldstücke sind die sehr seltenen BierTEL-Dukaten von Franz Maximilian von 1670, 71.

Einer wieder ganz neuen Münzsorte begegnen wir, ehe das erste Viertel des 16. Jahrhunderts zu Ende geht. Nämlich kaum zwei Jahr nach dem Auftkommen der 1519 zuerst durch die Grafen Schlick zu Joachimsthal in Böhmen geprägten Thaler, welche ursprünglich Guldengroschen, Guldiner hießen, weil sie zum Werth eines Goldguldens ausgebracht wurden, finden wir dergleichen auch in Mansfeld. Die Mansfelder Grafen haben bekanntlich eine sehr große Anzahl von Thalern seit 1521 mit und ohne Jahrzahl prägen lassen.

Auch Doppelthaler haben wir von 1601, 2, 3, 10, 12, 15, 17, 18 (2), 19, 21, 25, 26, 35, 46, 53.

Einzig in seiner Art erscheint mir ein $1\frac{1}{2}$ facher Thaler von 1522.

Thalerklippen kenne ich von 1547, 77, 79 und 1619, und einen vierfachen Thaler haben wir aus dem Jahre 1626 von Graf David.

Mancher dieser Thaler ist selten; namentlich z. B. die Thaler von Johann Georg I., Peter Ernst und Bruno von 1575; von Johann Georg I., Johann Albert und Bruno von 1576; von Wolfgang, Bruno, Joachim Friedrich, Philipp von 1619; der Kipperthaler Wolfgangs von 1621, der von Vollrath, Wolfgang, Johann Georg, auch der von Friedrich Christoph und David aus demselben Jahre, sowie der Thaler von Peter Ernst als Fürst 1597. Der älteste Thaler von 1521 wurde früher, wie auch der oder die Thaler Davids mit: „Bei Gott ist Rath und That“ (namentlich mit ungeraden Jahreszahlen), als Amulett gebraucht, welches vor Schuß, Hieb, Stich u. s. w. bewahren sollte.

Berrufen waren, weil zu geringhaftig ausgeprägt, z. B. die Kipperthaler Wolfgangs von 1621, sowie die von Friedr. Christoph und David aus demselben Jahre; auch Thaler Graf Alberts von 1551.

Halbe Thaler wurden auch schon 1521 geprägt. Dieselben sind besonders selten. Das gilt auch von denen von 1522, 24, 29, 34, 35, 38, 77 (2), sowie von denen von Bruno, Wolfgang, Johann Georg und Vollrath von 1606, 7, 9, 12, 14; auch der halbe Thaler von 1563 von Johann Georg I., Christoph, Johann Ernst, ferner der von 1583 von Peter Ernst mit seinen Brüdern und Neffen, und der von Peter Ernst, Bruno, Gebhard und Hans Georg von 1598, sowie die von Carl Adam von 1655, 59 kommen nicht häufig vor.

Auch die Viertel- oder Ortsthalter, deren eben nicht viele existiren, sind meist selten. Das gilt gleichfalls von der ältesten Mansfelder Münze mit Jahreszahl, ich meine den halben Dicthaler von 1511 von Günther III. und seinen Brüdern

und Vettern. Das Stück, welches vielleicht ein unicum ist, ziert die Sammlung der Freien Stadt Hamburg.

Eine andere Mansfeldische Rarität ist endlich der älteste halbe Groschen vom Jahre 1511. Ein Exemplar dieses halben Groschens liegt mir aus einem Funde auf dem Welfsholze vor.

Die vor 1667 geprägten ganzen, halben und Viertel-Thaler halten, gesetzmäßig ausgeprägt, 14 Loth 4 Gran fein an der Mark. Es gingen der ganzen 8, der halben 16, der Orts Thaler 32 auf die feine Mark. Ein Altenstück im Herzogl. Staats-Archiv zu Zerbst vom J. 1656 sagt: „Die Grafen von Mansfeld lassen in Eisleben Thaler münzen; von probirten Thalern hält eine Mark 14 Loth 4 Gran; besteht in Schrot und Korn. Münzmeister ist Hans Philipp Coburger; Münzwardein Georg Koersten.“ In einem andern Altenstück von 1629 heißt der Mansfelder Münzwardein und Probirer Martin Kersten, vielleicht des Obigen Vater oder Bruder; der Münzmeister Antonius Copmeyer. Ist letzterer Name vielleicht verschrieben statt Coburger?

Im J. 1667 schlossen dann die zum Ober-Sächsischen Kreise gehörenden Münzberechtigten, also auch die Mansfelder Grafen, den Kloster-Zinnaischen Vertrag, und nach demselben wurde bis zum Jahre 1689 gemünzt.

Im Mansfeldischen herrschte aber damals keine besonders große Münzthätigkeit. Ein Altenstück im Herzogl. Staats-Archiv zu Zerbst, „Relation des Gen.-Münzwardeins Christopf Fischer von 1680“ enthaltend, sagt ausdrücklich: „Sämtliche Grafen zu Mansfeld haben bisher in Eisleben wenig münzen lassen. Münzmeister und Guardin Anton Bernhard Coburger und Christopf Fischer sind in des Ober-Sächs. Kreises Pflicht, klagen sehr, daß ihnen keine Besoldung gereicht und die Berg-Silber auf andere Münz-Städte verleget würden.“

Der Zinnaische Fuß heißt gewöhnlich kurz der $10\frac{1}{2}$ -Thaler-Fuß. Ein nach diesem Fuß geschlagener Gulden, $\frac{2}{3}$ Thaler, des Ober-Sächs. Kreises, ist 2,67 M. jetziger Währung werth; der Thaler also 4 M. rund.

Nach dem 1690 eingeführten Leipziger Fuß (12=Thaler-Fuß) sind dann die Thaler der kathol. Linie 1710, 47, 48, 74 geprägt.

Die älteste mir bekannte Mansfelder Kupfermünze ist von Graf Bruno I. (2.) († 1615), ohne Jahrzahl und ohne Wertangabe. Beides fehlt auch auf größeren Kupfermünzen von Graf Hans Georg II. († 1647).

Aus der Kipper- und Wipperzeit (1619—21), namentlich von 1621—1623, existiren viele Münzen verschiedenen Weitthes und Gehalts. Des Kipperthalers und Doppelgroschens von

Graf Wolfgang von 1621 haben wir bereits gedacht. Die meisten Kippermünzen sind Kupfermünzen ohne Angabe des Münzherrn; manche haben keine Jahrzahl. Es gibt besonders viele Kupfer-Dreier von 1621 und 22; auch III-Flitter und Kupfer-Sechser 1620, 21.

Aber wir haben auch gute Silberdreier von 1622, 23.

Endlich sind noch zu erwähnen Kippermünzen in der Größe eines Doppelgroschens von Joh. Georg, sowie ein gleicher Schreckenberger Groschen (?) von Friedrich Christoph und David, endlich der Schreckenberger zu zwölf Kreuzern von Vollrath, Phil. Ernst, Albert und Wolfgang von 1621. (Erbstein, Dr. Orl. Nr. 1468.)

Zum Schluß noch Folgendes.

Als Graf Christian Friedrich 1666 starb, war sein Vetter Joh. Georg III. der einzige in der Grafschaft lebende und zugleich der einzige evangelische Graf. Er ließ 1668 seine letzten Groschen prägen, und wenige Jahre darauf, 1670 und 73 begegnen uns noch Groschen der katholischen Gebrüder Franz Maxim. und Heinrich Franz. Von deren Nachkommen und Seitenverwandten (Fürsten von Jondi, später von Colloredo) sind Groschen nicht geschlagen worden, ausgenommen der auf das Begräbniß des am 1. Jan. 1710 entzessenen Grafen Johann Georg III. Letzterer Groschen dürfte eine der ersten Arbeiten des Grfl. Stolberg. Münzmeisters Joh. Jerem. Gründler sein.

Als die letzte Münze des Mansfeldischen Hauses haben wir den bereits oben erwähnten Dukaten von Franz Gundacker, Fürst von Colloredo, von 1792 zu betrachten, und soll nun nur noch erwähnt werden, daß wir auf demselben wieder den Wahlspruch Graf Davids finden: „Bei Gott ist Rath und That.“

Im Folgenden biete ich nun den Freunden der Mansfeldischen Münzen eine Zusammenstellung der Gepräge mit Ausschluß der Brakteaten und Hohlpennige, da diese in der Numism. Ztg. 1857 S. 4 genau beschrieben, in der Erbsteinschen Schrift, Dresden 1876, des Weiteren besprochen worden sind, sowie überhaupt später einer besondern Bearbeitung gewürdigt werden müssen.

Eine Beschreibung der einzelnen Münzen gebe ich nur dann, wenn dieselben sich nicht in v. Hagen's trefflichem Werke finden, und wenn mir eine solche vorlag oder sonst möglich war. Ich beabsichtige also nur, so weit ich es vermochte, eine Ergänzung zu v. Hagen's grundlegender Arbeit über die Mansfelder Münzen zu geben. Doch bin ich fern davon, zu glauben, daß ich etwas Vollständiges geliefert habe oder liefern könnte. Einer kann weder Alles wissen, noch gar Alles haben.

Wenn ich bei den Zahlen neben den Namen der Grafen von den früheren Angaben abweiche, so geschieht das auf Grund der neuen, gründlichen Schrift meines verehrten Freundes und Amtsbruders Krumbhaar „Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, Eisleben 1872“. Diese Arbeit ist meines Wissens das Beste, was wir als Gesamtgeschichte der Grafen von Mansfeld bis jetzt haben, und dem folge ich in der Benutzung.

Nun noch Eins. Die kurz citirten numismatischen Schriften sind jedem Numismatiker bekannt. Ich unterlasse deshalb hier deren Aufzählung. Einen Fingerzeig für die Seltenheit der bezüglichen Stücke glaube ich damit gegeben zu haben, daß ich meist alle mir zugänglichen Bücher citirt habe, in denen sich ein Stück findet. Ist also bei einer Münze, namentlich bei den größeren, nur Ein Werk angegeben, so findet sich eben nur da, und nicht noch in mehreren anderen. Folglich sind diejenigen Münzen meist keine Seltenheiten, die sich außer bei v. Hagen und v. Madai noch in 3 — 4 Catalogen finden.

Erste Abtheilung.

Brafteaten und Hohlpfennige s. Numismat. Blg. 1857 S. 4 f. und Fußl. und Alb. Erbstein „Zur mittelalterlichen Münzgeschichte der Grafen von Mansfeld und der Edlen Herren von Querfurt. Dresden 1876“. Auch der Baasdorfer Fund brachte zwei seither unedirte Mansf. Brakt. s. meine Beschreibung dess. i. Bl. für Münzfreunde N. 63 und treffliche Bemerkungen dazu in N. 64. Ferner brachten uns jüngst die Funde bei Krosgk und auf dem Welfsholze je einen unedirten Brafteaten, resp. einen Hohlpfennig, s. meine Beschreibung und Abbildung in den nächsten Nrn. der Bl. für Münzfreunde.

Denar, leider halbirt, kaum zu beschreiben, ist — meines Wissens — nur im Besitz des Herrn Emil Bahrfeldt in Nien-Neuendorf.

Zweite Abtheilung.

Die ältesten Gemeinschaftsmünzen der Grafen von Mansfeld.

Günther II. (3) († 1474), **Gebhard IV.** († 1492), **Vollrath II.** († 1450) oder **III.** († 1490).

Ohne Angabe der Münzherren.

o. J. Großchen. Hs.: GROSS : COMIT : IN : MANSF., in viermal gebogener Einfassung ein verziertes Lilienkreuz, in den äußeren Ecken des Bogens C - R - V - X. Rj.: in vierbogiger

Einfassung Lilienkreuz, worauf ein Schild mit vier Querbalken. MONETA · NOVA · ISLEBI.

Num. Ztg. 1862 S. 57 Nr. 1.

- v. d. **Groschen**. Dannenberg in Berl. Bl. Bd. IV S. 199, 3. Taf. XLIX, 6. Hs.: + MONETA · NOVA · ISLEBII Rückf.: + GROSS : MONIT DH MÄUS, sonst wie zuvor.
- **Groschen**, Num. Ztg. 1862, S. 58, Nr. 2. Goetz 3000. Appel, Repert. III. Nr. 2005. Dannenberg in Berl. Bl. IV. Bd. S. 199, 2. Taf. XLIX, 7. Hs.: + G · G · V · COMITAS · IN MANSFELT Blume. Bierfeld. Wappenschild von Quedfurt u. Mansfeld; darüber eine Rosette. Hs.: MONETA · NOVA · ISLEBARI, dahinter der Quedfurter Schild; im Felde ein Blumenkreuz in einer Einfassung von vier Bogen; in drei der durch dieselben gebildeten Winkeln A - R - V.
- **Groschen**. Nur in L. Hamburgers Catal. Frankf. 1873 (Burlio's Sammlg.) Nr. 3562. Hs.: C: C (sollten wohl G sein?) V COMIT · IN · MANSFELT +; vierfeld. Wappen, daneben Rosetten, oben +. Hs.: MONETA · NOVA · ISLEBE. Blumenkreuz im Vierpaß, in 3 Winkeln C - R - V -, im 4. ein Schildchen. Durchmesser 12 $\frac{1}{2}$.

Günther III. (4.) († 1526) und seine Brüder **Ernst II.** († Mai 1531) und **Hoyer IV.** (6.) († 1540), sowie die Vettern der hinterortischen Linie **Gebhard VII.** († 1558) und **Albrecht IV.** († 1560).

1511, Halber Dicke-Thaler; nicht bei v. Hagen. Meines Wissens allein erwähnt in der Sammlung des sel. Pastors Gottlieb Friedr. Goeze, Hamburg 1792 S. 347. Nr. 246.

Hs. SANCTVS GEORGIVS 1511. Ritter St. Georg zu Pferde. Rückf. MONET · NOVA · COM · DO · DE · MANSFELT. Wappen ohne Helm. — Wieg nach freundlicher Mittheilung des Herrn Insp. Meyer, Vorstehers des Münz-Cab. der Fr. Stadt Hamburg, 14 $\frac{1}{2}$ Gramm.

- **Groschen**. Vorstellungen u. Umschriften fast wie zuvor. Num. Ztg. 1862 S. 59 Nr. 3. Goetz Nr. 3002.

— **Groschen** (2. Stpl.) Num. Ztg. 1871 S. 41 Nr. 1.

— **Groschen** (3. Stpl.) Reichel IV, 2. Nr. 3734. Hs. · MONET · NOVA · COM · DO · DE · MANS . . . Wappenschild wie v. H. III. Hs. SANCTVS · GEORGIVS * 151 — 1. Ritter.

— **Halber Groschen**; wohl nirgends beschrieben; nur erwähnt im Auct.-Verz. der Goeze'schen Sammlung, Hamb. 1792, Nr. 2034. Herr Geh. Archivrat v. Mülderstedt besitzt ihn auch.

Ein im Sommer 1877 auf dem Welfsholze gemachter Fund brachte uns dies seltene Stück, so daß ich's nun beschreiben kann. Hs.: SANCTVS * GVRGWS (sic!) * 1711 (alterthümliche 5) Lilie; St. Georg. Hs.: MO * NO * DOMIT * 3 * DOM * DE * M *; vierfeld. Wappenschild. — Besitzer: Inspr. Stolze in Gerbstedt.

- 1512, **Groschen (?)**, nicht bei v. H. u. A. Nur bei Sedlmaier, München 1869, Nr. 12660; Albrecht VII., 1480—1560, beigelegt. Die Richtigkeit jener Angabe erscheint mir zweifelhaft. Ich vermuthe einen Irrthum in Angabe der Jz.
- 1514, **Groschen (5 Stpl.?)** Num. Ztg. 1862 S. 59, 4—6. 1871 S. 41, 3^a u. ^b. Behmen, Auct.-Catal., Dresden 1838 Nr. 3520 u. 21. Cappe, Leipz. Verz. 1860. II, Nr. 1095. Numophyl. Molan. S. 666 Nr. 77, aber mit 1541, ob Stempel- oder Druckfehler? Frankf. Cat. v. 1873 (Bursio) 3563 ^{bis} Dm. 9 $\frac{1}{2}$.
- , **Halber Groschen.** Num. Ztg. 1871 S. 41 Nr. 2; nicht bei v. Hagen.
- , **Körtsling**, nicht bei v. Hagen u. A.; nur bei Schellh. 1498. Wappenschild und Ritter Georg. Gr. 21.
- 1515, **Groschen (5 Stpl.)** Num. Ztg. 1862 S. 59, 7. 8; 1871 S. 41, 4^a u. ^b. Appel 2006, Reichel 3735.
- 1516, **Groschen (4 Stpl.)** Num. Ztg. 1862 S. 59, 9. 10. 1871 S. 41, 5^a u. ^b. v. Hagen III. Numoph. Molan.-Boehm. S. 666 Nr. 78. Goez 3005. Behmen 3522. 23. Reichel IV, 2. 1937. Goeze 2035.
- , **Breiter Groschen**, abweichend. Nur im Frankf. Cat. von 1873 (Bursio) Nr. 3563. „Quadr. W. auf einem Blumenkreuz. Umschrift SANCTVS GEORGIVS § MILES § 1516 § Dm. 12“.
- 1517, **Groschen (2 Stpl.)** ib.¹ Nr. 11, resp. Nr. 6; zu v. Hagen S. 6. Dresdener Catal. 1746 3. Thl. S. 103 Nr. 894. Goeze 2036.
- 1518, **Groschen**, ib. Nr. 12. Schönemann Verz. Hannov. 1861 Nr. 3094.
- 1519, **Groschen** ibid. Nr. 13. Appel 2007. Ampach 12099. Zwittemünze mit den Stempeln von zwei Hs. Ob hiermit der in Sedlmaier, München 1869, Nr. 12641 angeführte Breite Batzen von 1519, $\frac{3}{16}$ Loth, übereinstimmt, vermag ich nicht zu sagen.

1) ibid. oder ib. bei Groschen = Num. Ztg. 1862. S. 57 u. f.

- 1520, **Groschen**, ibid. Nr. 14. Bretsfeld = Chlumz. Verz. Wien 1842. II, Nr. 28661. Zwittermünze.
 v. J., **Groschen**, ibid. Nr. 15. Von Goetz unter N. 3006 wohl irrthümlich nach 1526 gesetzt.
 —, **Groschen**, Zwittermünze. Reichel 3736. Hptg. C ** GROS ° NOV ° COM ° DO ° D ° MANS. Der quadr., behelmte Schild; der Helm steht von der Seite. Rj.: GROS ° NOV ° COM ° DOM ° D ° MAN ° Vorstellung der Hptg.; aber der Helm steht von vorn.
-

Günther III. (4.) † 1526 und seine Brüder **Ernst II.** († 1531) und **Hoyer IV.** (6.) (— 1540), sowie die Vettern **Gebhard VII.** († 1558) und **Albrecht IV.** († 1560).

- 1521, **Thaler** (4 Stpl.) v. Hagen S. 6 IV, S. 7. 8. v. Madai 1757 und Auct. = Catal. 4820; v. Leyser, Leipzig 1791 S. 267. Nr. 359; Goeze 2037 und S. 347 Nr. 247. Wellenh. 7324. 25. Kochne, Neue Beitr. Nr. 987. Reichel 1938.
 —, **Halber Thaler**, ohne ORA PRO, zu Mad. 1757. Wohl nur im Hamburger Cab., aus der Sammlung des Pastor Goeze. S. dessen Cat. S. 347 Nr. 250.
 Hs.: °MONE ° AR ° COM — DO ° DE ° MONS ° (sic!). Das alte Querfurt = Mansf. Wappen, einfach behelm mit 6 Fahnen; über der Krone 15 — 21. Rj.: SANCTVS ° GEORGIVS . PA · COM ° DO ° D ° MAN ° Ritter wie beim Thaler v. H. IV. — Wiegt 14 Gramm.
 1522, **Thaler** (13 Stpl.) v. H. S. 8, 4 — 16. Mad. 1757 und Auct. = Catal. 4821. 22. v. Leyser Nr. 360. Leipz. Verz. 1801 (1802) Nr. 3253. 54. Leipz. Cat. 1853 Nr. 8526. Goeze 2038 und S. 347 Nr. 248. Amp. 12101. 2. Reichel 1939. 40. Schultheß = Rechberg Catalog 5297. 98. Oberndoerfer, München 1846 Nr. 2387. Bursio (Frankf. 1873) 3565.
 1522, **Thaler**, abweichender St. mit DODE : Schulth. = Rechberg Catalog 5296.
 —, **Thalerartige Medaille**, ($1\frac{1}{2}$ Thaler), nicht bei v. Hagen u. A. Bei v. Leyser 361. $2\frac{3}{4}$ Loth; vom Stempel des Thalers v. H. IV, 7. Ich vermuthe, daß dies rare Stück identisch ist mit dem in der Bursio'schen Sammlung, Frkf. Catal. von 1873 Nr. 3564 erwähnten „dicken $1\frac{1}{2}$ fachen Thaler“. Letzteres Stück soll = dem einf. Thaler Mad.

- 1757 und Schulth.-Rechb. Catal. 5297 sein, jedoch Alvers MANSFE. Rev. G. - EORGIVS: PA: haben. Wohl auch = $1\frac{1}{2}$ Thaler im Leipz. Cat. von 1853 Nr. 8525. $1\frac{7}{8}$ Loth. Die verschiedenen Gewichtsangaben, $2\frac{3}{4}$ u. $1\frac{7}{8}$ Loth, scheinen freilich dagegen zu sprechen. Ich denke mir, daß die Angabe $1\frac{7}{8}$ Loth im Leipziger Cat. einen Druckfehler hat. Ein $1\frac{1}{2}$ facher Thaler kann nicht bloß $1\frac{7}{8}$ Loth wiegen.
- 1522, Halber Thaler v. H. S. 10. Weise 1659. Num. = sphrag. Anz. von Walte, Hann. 1876 S. 72 Nr. 887 mit 13,50 M. notirt.
- , Halber Thaler (2. Stpl.), hat ▲ MO ▲ AR ▲ CO ▲ — DO ▲ DE ▲ MA; sonst auch auf der Rückf. wie der obige halbe Thaler von 1521. Aus Cahn, Frankf. Cat. 1876 Nr. 3 Nr. 444^b, jetzt eine Zierde der Sammlung des Herrn F. Klingner in Magdeburg.
- 1523, Thaler (5 Stpl.) v. H. S. 9, 17—21. Mad. Auct.-Cat. 4823. v. Leyser 364. Goeze S. 347 Nr. 249 u. Nr. 2039. Reichel 1941 u. 42. Sch. = Rechb. 5299. (Die Ziffer 3 ist aus der 2 gebildet). Cahn 444^a. Burlio 3565.
- v. J., Thaler v. H. S. 9, 22.
-
- 1524, Thaler, nicht bei v. H.; Reichel 1943. Obernd. 2388. Sch. = Rechb. 5300. Hs.: Eule ▲ MON ▲ ARG ▲ COM ▲ DO ▲ DE ▲ MAN — Wappen, neben dem Kleinode 15 — 24. Rückf.: S ▲ GEORGI ▲ — PA ▲ COM ▲ DO ▲ DE ▲ MAN ▲ Ritter, ohne Inschrift auf dem Pferdeharnisch. Darunter der sitzende Drache mit zerbrochener Lanze.
- , Halber Thaler, v. H. VI. S. 13 für 1529 gehalten. Weise Gulden-Cat. 1660.
- 1525, Thaler (4 Stpl.) v. H. S. 10, V. S. 11, 1 — 3. Mad. 4254 und Auct.-Cat. 4824. Goeze 2041. Röhl. 1944. Sch. = Rechb. 5301.
- , Thaler, nicht bei v. H. und V. Nur bei v. Leyser 362. Hs. = v. H. S. 11, 5. Rückf. aber COM — DE MAN; sonst zu Mad. 4254 gehörig.
- , Thaler, abweichender Stpl., nicht bei v. Hagen. Wie v. H. S. 16 Nr. 2, aber mit MAN. Koehne, Neue Beitr. 989.
- , Groschen zu 8 Pf. Num. Ztg. 1862 S. 60, 16.
- , Knak zu 6 Pf.,
- , Körtling zu 3 Pf., 84 auf den Gulden } v. Hag. S. 12. 13.
- , Pfennig, 252 auf den Gulden }

- 1526, Thaler, v. H. S. 11, 4. Mad. 4254. v. Leyser 363 mit der Bemerkung: „= v. H. V, 4 wie die Vergleichung mit Sanders Abbildung an dem v. H. angeführten Orte zeigt.“ Goeze 2042. Leipz. Verz. von 1802 Nr. 3255. Wellenh. 7326. Der letztere Thaler von 1526 aus Sanders Sammlung soll vom Jahre 1529 sein. Brehmer in Berlin.
- 1526, Zwittherthaler v. H. S. 14. VII. Sch.-R. 5302.
- 1529, Thaler = v. H. S. 11 Nr. 4 von 1526, s. oben.
- v. J., Thaler v. H. S. 11, 5.
- , Thaler v. H. S. 12, 6.
-

Ernst II. († 1531) und **Hoyer IV.** (6.) († 1540) und ihre Vettern **Gebhard VII.** († 1558) und **Albrecht IV.** († 1560).

- v. J., Thaler, v. Hagen S. 18, 11 mit HOIGER Amp. 12108. Goeze 2044 (?).
- , Thaler, nicht bei v. H.; mit HOIGE · Sch.-Rechb. 5303. Goeze 2043 hat auch ALBER hier, während zuvor ALB. Also wohl 2 div. St.
- 1526, Thaler (4 Stpl.) v. Hagen S. 16. VIII. und S. 17, 1—3. Mad. 4255 und Auct.-Catal. 4825 abweichend. Reichel 2032. Amp. 12103. 4.
- , Thaler, nicht bei v. H. (?); Rchtl. 2033, bloß mit z—6 bei den Fähnchen.
- , Thaler, desgl., hat ERNES ▲ HOIGER GEBHAR ▲ E ▲ ALB ▲ Goez, Dresden. Nach einer Mittheilung von Freund Brehmer in Berlin.
- 1529, Thaler, v. H. S. 17, 4. Mad. 6831 und Auct.-Catal. 4826. Goeze 2045. Amp. 12105. Rchtl. 2034. Dresd. Verz. von 1834 Nr. 1358.
- 1529, (?) Halber Thaler, ohne die Namen der Grafen, v. H. VI. S. 13. Weise 1660 hält wohl mit Recht dafür, daß die 9 eine alte 4 ist; s. o.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H. Nur bei Sch.-R. 5305. Hauptf.: Halbmond und Stern ERNES ▲ △ HOI ▲ — ▲ GEBH ▲ △ T ▲ (sic!) ALBE — Wappenschild, neben dem Kleinode 15 — 29. Rg.: MONE ▲ ARGEN ▲ COM ▲ DOMI ▲ DE ▲ MANSF ▲ Ritter.
- , Groschen. Nur bei Knoll 2569 ohne nähere Angabe und Thieme, Numismat. Verkehr 1877 Nr. 3 und 4. Nr. 1731.

- 1530, Thaler (2 Stpl.) v. H. S. 17, 5. 6. Mäd. 1760. Goeze 2046.
 —, Thaler, nicht bei v. H., hat MONE wie das Hauptgepräge bei v. H. S. 16. VIII. Brehmer in Berlin.
 1531, Thaler (4 Stpl.) v. H. S. 18, 7 — 10. Mäd. 1760 und Auct.-Cat. 4827. Goeze 2047. Amp. 12106. Reichel 2035. Sch.-R. 5306. v. Loehr (Frkf. 1875) 4269.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12107. Hj.: ALB · Rj.: MANSFE .

Mäd. 1761 gedenkt eines Thalers v. J. von Ernst, Ludwig, Gebh. und Albr.; aber er existirt sicherlich nicht, denn ein Graf Ludwig von Mansfeld ist nicht bekannt. Graf Ernst Ludwig lebte 100 Jahre später. Oder sollte Ludwig ein Druckfehler statt Hoyer sein? Dann würde wohl einer der obigen Thaler v. J. gemeint sein.

Hoyer IV. (6.) († 1540).

- 1524, Thaler, v. Hagen Nr. IX. Ich bezweifle die Existenz dieses Thalers.

Hoyer IV. (6.) († 1540) und seine Vettern **Gebhard VII. († 1558)** und **Albrecht IV. († 1560)** und sein Neffe **Philipp I. (2) († 1546)**.

- 1531, Thaler, nicht bei v. Hagen. Nur im Leipz. Cat. von 1853 Nr. 8527 als zu Mäd. 1759 gehörig angezeigt. Ob mit Recht?
 1532, Thaler (2 Stpl.) v. H. X. und S. 22, 1. Mäd. 4256. Goeze 2048. Wellh. 7329.
 —, Thaler, Mäd. 1759 (?), nicht bei v. H. Lpzg. 1802 Nr. 3256.
 —, Thaler, nicht bei v. H., Sch.-R. 5007 mit MANSF, statt MANSE.
 —, Thaler, nicht bei v. Hagen, v. Peyer 714 mit MONE und MANSFE.
 —, Thaler, nicht bei v. Hagen; hat MONE · AR · (statt ARG) COMI · DOMI · DE · MANSFE · Zwischen diesen Worten nicht Punkte, sondern viered. Sterne. Brehmer in Berlin.
 —, Thaler, nicht bei v. H. Zweiter Stempel; die Sz. 15 — 32 steht am Fuße des Wappenschildes. Umschr.: MONE ARG COMI · DOMI · DE · MANSFE, sowie auf der Rj. Halbmond u. Stern HOIGER · GEBHAR · ALBER · E · PHILP · Brehmer in Berlin.

- 1533, Thaler, v. Hagen S. 23, 2.
 —, Thaler, nicht bei v. H., Sch.-R. 5308 mit PHILPS. und 4edigen Punkten statt der 3edigen. Rückj.: MONE, AR etc. MANSFE.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Röhl. 1945. Hs. = v. H. X.; Rj. aber MONE statt MON.
 1534, Thaler, (4 Stpl.) v. Hagen S. 23, 3—6. Mad. 1759 und 4256. Goeze 2049. Reichel 1948. Dresdener Verz. von 1834 Nr. 1359. Knoll 2517.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Röhl. 1946 mit 1534:
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Röhl. 1947 mit MANSFEL.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12109 mit MANSE. Goeß, Dresden.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. Hagen, zu Mad. 1759, Frankf. Cat. von 1872 Nr. 2182.
 1535, Thaler (2 Stpl.) v. H. S. 23, 7 und 8. Mad. 1759 und 4256 und Auct.-Cat. 4828. Goeze 2050. Amp. 12110. v. Loehr 4270. Num. Verk. 1878 Nr. 991.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Koehne 990 hat MANSFEL.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12111 hat Hypf.: Halbmond u. Stern · HOIG · GEBH · ALBER · — T · (ET zus.) PIII, Wappen, neben den Fahnen 15—35. Rückj.: MONE · ARG · CO · — DOM · DE MANS · Ritter.
 1536, Thaler, v. H. S. 23, 9. (Mad. 1759?).
 1538, Thaler (3 Stpl.) v. Hag. S. 23, 10—12. Mad. 1759. Dresdener Verz. von 1834 Nr. 1360. Röhl. 1949. Sch.-Rehb. 5309. Koehne 991. Knoll 2518.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Mad. 4256 (?).
 —, Thaler, dsogl.; aber MANSFE, Amp. 12112.
 1539, Thaler (3 Stpl.) v. H. S. 23, 13—15. Mad. 4256 und Auct.-Cat. 4829. Obernd. (1846) 2389. Amp. 12113. Dresdener Verz. v. 1831 Nr. 857. Röhl. 1950. Num. Verk. 1878 Nr. 987.
 v. J., Thaler (3 Stpl.) v. Hag. S. 23, 16—18. Mad. 1759. 4256. Amp. 12114.
-

Hoyer IV. (6) († 1540), **Gebhard VII.** († 1588), **Albrecht IV.** († 1560) und **Hans Georg I.** († 1579).

- 1538, Halber Thaler, v. Hagen S. 24. Weisse 1661.
-

Dritte Abtheilung.

Vorderortische Linie.

a) Bornstedt.

Bruno I. (2) († 1615) und seine Vettern **Wilhelm I.** († 1615) und **Johann Georg IV.** († 1615).

1604 — 1607.

1604, Thaler (2 Stpl.) v. Hagen S. 27, XII. S. 28, 1. Mad. 1787.

1605, Thaler, v. Hagen S. 28, 2. Mad. 1787 und Auct.-Cat. 4830. Lpzg. 1802 Nr. 3257. Rgl. 1951. Knoll 2519. Ob. 2390.

—, Halber Thaler, v. H. S. 29, XIII.

1606, Goldgulden, v. H. S. 29, XIV.

—, Thaler (4 Stpl.) v. H. S. 28, 3—6. Mad. 1787 und Auct.-Cat. 4831. Goeze 2051. Knoll 2520.

—, Thaler, nicht bei v. H., hat MANSFE : NOB : D : I : H :

—, Thaler, nicht bei v. H., hat NO : D : I : H : Pastor Goeze, Hamburg, 1779. Identisch mit dem folgenden?

—, Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5310. Rj.: NO. und I. statt NOB. und IN.

—, Halber Thaler, v. H. S. 29, XIII. Weise 1662. Lpzg. Cat. 1853 Nr. 8528.

—, dergl., nicht bei v. H.; Amp. 12117. Avers: BRVNO · SENIOR. WILH : H : G : P : statt HA : GE : P. Wappen, zwischen den Helmkleinodien G — M, darunter Doppellilie und 1606, Revers: COMI : E : DO : I : MANSFE : NOB : DO : I : HEL : Ritter; also Revers-Umschr. wie Weise 1662.

1607, Thaler, v. H. S. 28, 7. Mad. 1787.

Bruno I. († 1615), **Wilhelm I.** († 1615), **Johann Georg IV.** († 1615) und **Vollrath VI.** († 1627).

1605, Thaler (4 Stpl.), v. H. S. 30 XV. S. 31, 1—3. Mad. 4257. Pleß 2593.

1606, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Koehne 992. Hf. BRVNO · SENI · WIL : HA : GE : VOLR : P :, sonst wie Weise 1663; ($\frac{1}{2}$ Thaler von 1615).

1607, Thaler (2 Stpl.), v. Hagn. S. 31, 3. 4. Mad. 4257 und Auct.-Cat. 4832. Lpzg. 1802 Nr. 3258. Amp. 12118. Wellnh. 7329. de Traux 6938.

- 1607, Halber Thaler, nicht bei v. H.; de Traug 6939.
 —, Viertelthaler, v. H. S. 34, 2. XVI.
 1608, Thaler (4 Stpl.), v. H. S. 31, 6—9. Goeze 2052. Mad. 4257. Amp. 12119. Dresdner Verz. v. 1831 Nr. 858.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Reichel 1952 wie v. H. Nr. VII, aber Rj. DOMI : I : MANSFE : etc.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5311, wie v. H. Nr. VII, aber Hj. endigt mit PA :, Rj. DO : I : H :, also wie v. H. S. 32, 6.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12120. Hj. VOLRAT; Rj. NOB : DO : I : H :
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; wird erwähnt handschriftlich: Goeß, Dresden.
 1609, Thaler (2 Stpl.), v. H. S. 31, 10. 11. Mad. 4257 und Auct.-Cat. 4833. Goeze 2053. Knoll 2521.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5312. wie v. H. Nr. VII, aber Rj. DOMI : I : MANSFE : etc.
 —, Thaler, nicht bei v. H., Amp. 12121 wie v. H. S. 32, 12 von 1610.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12122. Avers: BRVNO · SENI : WILII : HA : GE : VOLRAT · P : Wappen, darüber GM, eine Lilie und 1609. Revers: COMI : E : DO : I : MANSFE : NOB : DO : I : HEL : Ritter.
 1610, Dreifacher Dukat, v. H. XVIII, S. 35.
 —, Thaler (4 Stpl.), v. Hag. S. 31, 12—15. Mad. 4257. Numoph. Linek. 1187. Wellnh. 7328. Amp. 12123. Der Leipz. Cat. von 1802 Nr. 3260 sagt, daß ein Thaler von 1610 die Jahrz. noch einmal auf der Brust des Ritters habe.
 —, Viertelthaler v. H. S. 33.
 1611, Thaler (2 Stpl.), v. H. S. 31, 16. 17. Mad. 4257 und Auct.-Cat. 4834. Goeze 2054. Reichel 1953. Sch.-R. 5313.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12124, wie v. H. S. 31, 18 von 1612 mit VOLRAT . und NOB : DO : I : H :
 —, Engels-Viertelthaler, v. H. S. 34.
 1612, Thaler, v. H. S. 31, 18. Mad. 4257.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; zu Mad. 4257, nur SENI · WIL · HA · GE · VOLRA · TP : und die Jj. zwischen den beiden Helmen. Rj.: COMI · E · DOMI · I · MANSFE · NOB · DO · I · H · Nur im Dresd. Verz. von 1831 Nr. 1361.
 —, Thaler, nicht bei v. H. und Mad.; Amp. 12125, ohne SENI · or.

- 1612, Thaler, nicht bei v. H., Amp. 12126 mit NOB:DO:I:H:
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Pleß 2594.
- 1613, Thaler (6 Stpl.), v. H. S. 31 f., 19—24. Mad. 4257
 und 6832 und Auct.-Cat. 4835. Lpzg. 1802 Nr. 3261.
- 1614, Thaler (6 Stpl.), v. Hag. S. 32, 25—30. Mad. 4257.
 Amp. 12127. Knoll 2522.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5314. Hs.: · BRVNO
 SE · WILH · HA · GEOR · VOLR · P · — sonst wie zuvor.
 Rf.: Reichsapfel · COM · ET · DO · I · MANSFE · NO ·
 DOM · IN · HEL · Ritter, aber im Perlkreis.
- , Halber Thaler, v. H. XVII, S. 34. Weise 1663, 2.
- 1615, Dreifacher Dukat, v. H. XVIII, S. 35.
- , Thaler (6 Stpl.) v. H. S. 32 f., 31—36. Mad. 4257.
 Amp. 12128. Goeze 2055.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Rhl. 1954. Hs. BRVHO (sic?)
 SENI · WILH · HANS G · VOLR · P · Wappen, mit 1615;
 unten G—M. Rf. COM · ET · DO · I · MANSFE · NO ·
 DOM · IN · HEL. Ritter; über ihm Reichsapfel; unten
 G—M.
- , Halber Thaler, v. H. XVII, S. 33. Weise 1663. Goeze
 2056. Obernd. 2391.
- o. S., Thaler, nicht bei v. H. und Anderen. Amp. 12129. Av.
 BRVNO · SENI · WILII · HANS · GEORG · VOLR · P: Wap-
 pen mit 3 (?) Helmen; der zur Linken hat den Heldenrunger
 Löwen mit Schrägbalken als Kleinod. Revers COMI : E :
 DOMI : I : MANSFE : NOB : DO : I : H : Links galoppi-
 render Ritter. Leipzig 1802 Nr. 3262.

Bruno I. († 1615), Wilhelm I., Johann Georg IV.
 Böllrath VI. und Jobst II.

- 1610, Groschen ($\frac{1}{28}$), v. H. XXII, S. 38, 39. Numism. Ztg.
 1862 S. 65 Nr. 18.
- 1611, Groschen ($\frac{1}{28}$), v. H. ibid.; 132 wiegen 1 Cölner Mark;
 halten 8 L. fein; 1 St. $2\frac{3}{8}$ Kr. werth.
- , Groschen, ($\frac{1}{21}$) (3 Stpl.) v. H. S. 39. Num. Ztg. a. a. O.
 Nr. 19—21. Halten 8 L. 2 Gr. fein.
- , desgl. abweich. Stpl.; Num. Ztg. 1867 S. 54.
- , Vierthalbgroschenstück (Engelsgroschen), nicht bei v. H.;
 Erbstein, Dresd. Verz. v. Doubletten Nr. 1461.
- 1612, Thaler, v. H. XIX, S. 36. Mad. 5498.

- 1612, **Halber Thaler**, v. H. XX, S. 37. Mad. 5856. u. Auct.-Cat. 4836. Weise 1664. Almp. 12130. Reichel 1955.
 ——, **Viertelhalbgroßchenstück**, v. H. XXI, S. 38.
 ——, **Groschen**, (2 Stpl.) Numism. Ztg. a. a. D. Nr. 22. 23. Köhne 993.
 ——, **Groschen**, abweichender Stempel mit MAN, sonst wie Köhne 993. Stenzel und Pistorius Cat. Berbst 1869 Nr. 8155.
 ——, **Groschen**, abweichender Stempel. Herzogl. Cab. zu Dessau. Hs. BRVN. WILH · H · G · WOL · 10 · R · COM · ET · DO · IN · MANSFE · 16 — 12. Werthzahl 21; oben neben Reichsapfel G — M.
 1613, **Groschen**, (2 Stpl.?) Numism. Zeitg. 1862 S. 66 Nr. 24. Alppel Nr. 2013. Köhne 994.
 1614, **Goldgulden** (2 Stpl.), v. H. XXIII, S. 39. 40.
 ——, **Groschen**, Num. Ztg. 1862 S. 66 Nr. 25. Köhne 994 hat MANS ·, statt MANSF ·. Bretf. 28678.
-

Bruno I. (2) († 1615).

- v. J., Kupfermünze mit seinem und seiner Gemahlin Christine Namen. Num. 4901.
 1615, **Sterbenthaler** von Graf Bruno (3 Stpl.) v. Hagen XXIV, Nr. IX, S. 40. 41. Mad. 1790 u. A.-C. 4837. Goeze 2057. 58. Lpzg. 1802 Nr. 3263. Reichel 1956. 57. Almp. 12131. Dresdner Verz. von 1834 Nr. 1362. 63. Wlh. 7330. Sch.-R. 5315.
 ——, dergl. **Halber Thaler**, v. H. XXV, S. 42. Weise 1665. Lpzg. 1802 Nr. 3264. de Traur 6941.
 ——, dergl. **Viertelthalter**, nicht bei v. H.; Almp. 12133 „von ähnlichem Gepräge“.
 ——, dergl. **Groschen?**
 ——, dergl. **Goldgulden?** } v. H. S. 42.
-

Wolfgang I. (3.) († 1638) und seine Brüder **Bruno II. (3.)** († 1644), **Joachim Friedrich** († 1623) und **Philipp III. (5.)** († 1657).

- 1619, **Thaler**, (2 Stpl.) v. Hag. XXVI. Nr. X. S. 43. 44. Mad. 4258 u. Auct.-Cat. 4838. Reichel 1958. Ob. 2392.
 1621, **Doppelgroschen** ($\frac{1}{12}$), Num. Ztg. 1862 S. 66 Nr. 26. Reichel 3737. Köhne 996.

Wolfgang I. († 1638) und sein Bruder **Joachim Friedrich** († 1623).

1621, Doppelgroschen ($\frac{1}{12}$) Num. Ztg. a. a. D. Nr. 27. Koehne, neue Beiträge Nr. 997.

Joachim Friedrich allein, † 1623.

o. J., Geringhaltige Klippe von 24 Kreuzern. Nicht bei v. H. u. A. Nur im Dresdener Verzeichn. von 1834 Nr. 1364. Hs. IOA · FRI · C · E · D · M · Ein Engel hält das Wappen vor sich. Rf. FERD · II · RO · IMP · SE · AV · Doppelter Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, darauf 24 ($\frac{1}{2}$ Loth).

—, Doppelgroschen, Num. Ztg. a. a. D. Nr. 28. Koehne 1006.

Wolfgang I. (3.) († 1638) und sein Bruder **Bruno II.** (3.) († 1644).

1615 — 1638.

1619, Thaler, v. H. S. 44 Nr. XI.

1620, Thaler, v. H. S. 45, 1. Mad. 1793. Amp. 12134. AdhL 1959. Sch.-N. 5316. Pleß 2582. Knoll 2523.

1622, Thaler, v. H. S. 45, 2. Mad. 1793.

Wolfgang allein († 1638).

1621, Kipperthaler zu 40 Groschen, v. Hagen S. 45, XXVIII., geringhaltig, zu 6 Groschen 4 Pf. valvirt. Mad. 1794.

—, Kipperdoppelgroschen $\frac{1}{12}$ Thaler oder Schreckenberger zu 12 Kreuzern. Hs. WOLFG · C · E · D · I · — MANSF · N · D · I · IE Blatt. Drei Wappenschilde, 1. 2. zusammengestellt: Querf.-Mansf., Heldrunger Löwe u. Arnst. Adler; in den Winkeln Blätter, unten in einem Kreise 12.

Rf. FATA · VIAM · INVENIENT P · M (? verwischt)
1 · 6 · 21 Blatt. St. Georg.

Nirgends erwähnt. Ein Kleinod in der Sammlung des Herrn F. Klingner in Magdeburg.

Wolfgang und Johann Georg II. zu Eisleben. 1631 — 1638.

1631, Dukat, v. H. S. 49.

1632, Thaler (2 Stpl.), v. H. S. 46 Nr. XIII. und ib. XXIX, 1. Mad. 4259. Amp. 12135. Goeze 2060.

- 1635, Doppeldukat, v. H. S. 48 Nr. XXXI.
 ——, Vier- oder sechsächerer Dukat, ibid. Abschlag vom halben Thaler?
 ——, Doppelthaler, nicht bei v. H.; doch vom Stempel des einf. Thalers v. H. S. 46, 2. Nur bei Reichel 1961.
 ——, Thaler, v. H. S. 46, 2. Reichel 1962. Sch.-R. 5317.
 ——, Halber Thaler, v. H. S. 47, XXX. Weise 1666.
 1637, Zehnsächerer Dukat, v. H. S. 48. Abschlag von folgendem Thaler (?).
 ——, Thaler, v. H. S. 46, 3.
 1638, Dukat, v. H. S. 49, XXXII. cf. Wellnh. 7331.
 ——, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Weise 1666. Koehne 995. (wie der halbe Thaler von 1635.)
 o. J., Thaler (3 Stpl.), v. Hagen S. 47, 4—6. Mad. 4259 u. Auct.-Cat. 4839. 40. Goeze 2059. Reichel 1960.
 ——, Thaler, nicht bei v. H. und Mad. Ähnlich Mad. 4259, aber es fehlt das Münzzeichen und die letzten Worte im Rev. lauten: IN : HEI. So das Leipz. Verz. von 1802 Nr. 3265.

Carl Adam (1638—1662).

- 1655, Thaler, v. H. S. 50 Nr. XXXIV. Reichel 1963.
 ——, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12139 wie zuvor, aber im Rev. I : HELDRVNG : S · ET H :
 ——, Viertelthaler, v. H. S. 51. Amp. 12140. hat im Rev. S : ET · H : Knoll 2569.
 1656, Dukat, v. H. S. 52. XXXV.
 ——, Thaler, v. H. S. 50, 2. Mad. 1811. Lpzg. 3266. de Traux 6942. Dresden. Verz. von 1834 Nr. 1365. Reichel 1964.
 ——, Thaler, nicht bei v. H.; Rgl. 1965. Der Ritter hat drei Federn auf dem Helm; oben Reichsapfel. Amp. 12141. (?)
 1657, Thaler (2 Stpl.), v. H. S. 50, 2. S. 51, 3. Mad. 1811. Mad. Auct.-Cat. 4841 erwähnt, daß sich noch zwischen den beiden Helmen das Kleeblatt befindet. Amp. 12142. Wellnh. 7332. Knoll 2524. Böschische und R. Nr. 14. Nr. 340.
 ——, Thaler, nicht bei v. H. Sch.-R. 5318 mit COMES · IN · MANSFEL :
 ——, Groschen, nicht bei v. H.; Sachsen Nr. 3526. Num. Btg. 1862 S. 67 Nr. 29.
 1658, Thaler, nicht bei v. H. und abweichend von v. H. S. 50 XXXIII. Nach Amp. 12143 ist im Av. das Wappen kleiner und die Münzmeisterbuchstaben HPK stehen am oberen Rande und das Kleeblatt darunter.

- 1658, Halber Thaler, v. Hagen XXXIV, S. 51. Weise 1667.
Dresdn. Cat. (1831) Nr. 859.
- 1659, Thaler, v. H. S. 51, 4.
- , Halber Thaler, v. H. S. 51. Weise 1667, 2.
- 1660, Thaler (2 Stpl.), v. H. S. 51, 5. 6. Mad. 1811. Lpzg. 3267.
- , Thaler, nicht bei v. H. (?). Sch.-R. 5319 mit U statt V, ferner mit MANSFELT ·, mit Punkten nach des Münzmeisters Namensbuchstabe und mit Blatt statt der 3 Ringel, auch fehlt der Punkt vor „CAROLUS“. Im Rev. FRIDEB. S. E. H.

Franz Maximilian.

1644 — 1692.

- 1670, Viertel-Dukat, nicht bei v. H.; Amp. 12144. Über dem quadrierten Wappen DU[‡]CAT, hat auch abweichend v. Soothe im Av. MANSFELT. Leipz. Catal. von 1853 Nr. 8558?. cf. v. Soothe 1288.
- 1671, Viertel-Dukat, nicht bei v. H. Soothe 1288. Koehne 998. Num. Verkehr 1876 I, 506.

Franz Maximilian und sein Bruder Heinrich Franz (1644 — 1692).

- o. J. Gulden, kleines Gepräge mit A.B.K., nicht bei v. H.; Weise 1668, 3 mit FRANZ MAX. Lucii Münz-Tract. I. Taf. 46.
- , Halber Gulden, nicht bei v. H.; Koehne 999.
- 1667, Thaler (2 Stpl.), v. H. S. 53 Nr. XV, S. 54. Mad. 4260 u. Auct.-Cat. 4842.
- , Thaler, Reichel 1966, erscheint abweichend.
- 1668, Groschen, Num. Ztg. a. a. O. Nr. 30. Koehne 1000.
- 1669, Dritteltaler (2 Stpl.), nicht bei v. H.; Amp. 12145. Av. FRANZ · MAX · HEINRICH — · FRANZ · COMIT · I · MANSF. Anker; Ritter; unten im Oval $\frac{1}{3}$. v. Loehr 4273. Koehne 1001. Wellnh. 7334. Pleß 2624.
- 1670, Groschen, Num. Ztg. a. a. O. Nr. 31.
- 1671, Dritteltaler, nicht bei v. H.; Amp. 12146. Av. FRANZ · MAX · HEIN — FRANZ · COMIT · I : MANSF Anker. Ritter; unten in einem Oval $\frac{1}{3}$. Rev. NOB · DOM · IN HELDRVNGEN · SEB · ET · SR · Anker. Wappen, viel größer als bei dem von 1669; daneben 16 — 71 AB — K. Max Schmidt-Raheburg. Pleß 2624. Koehne 1003.

- 1672, Drittthalter, (3 Stpl.), nicht bei v. H.; Amp. 12147. Welln. 7335. Köhne 1004. Knoll 2525 und 26. Erbstein, Dresden. Dbl. Nr. 1462.
- , Drittthalter, abw. Stempel. Stenzel und Pistorius Cat. 8156 — 59.
- 1673, Drittthalter, nicht bei v. H.; Amp. 12148.
- , Groschen, Num. Ztg. a. a. D. Nr. 32.
- 1675, Gulden ($\frac{2}{3}$), (4 oder gar 5 Stpl.), v. H. S. 54, XXXVII. Weise 1668 u. 1669, Lpzg. 3268. Amp. 12149. 50. Röhl. 1967. 68. Sch.-R. 5320. Mad. A.-C. 4845. Zeihmen 3527. Knoll 2527. Weise erwähnt, daß das Stück $1\frac{1}{4}$ Loth wiege und ein breites Gepräge, beinahe in Thalergröße sei. Nach Hofmann wiegen sie 1 Loth 1 Qu. $1\frac{1}{3}$ Gr. Cöln. Gew., ihr Werth auf $50\frac{5}{8}$ Kr. gesetzt.
- , Gulden, v. ordentl. Guldengröße. Weise 1668, 2.
- 1676, Gulden, nicht bei v. H.; Amp. 12151. Dresden. Verz. v. 1834, N. 1367. Übernd. 2393?
- 1687, Dukat, v. H. S. 55, XXXVIII. Köhler 2403. Soothe 1289. Sch.-R. 5321.
- , Dukat, 2. Stpl., nicht bei v. H.; Welln. 7333 mit MANSFELT. Leipz. Cat. v. 1853, N. 8556.

Heinrich, Fürst vonondi (1717 — 1780).

- 1747, Dukat, v. H. S. 58, XLI. Leipz. Cat. 1853, N. 8557.
- , Thaler, v. H. S. 57, XXXIX. Mad. 4262. Röhl. 1969. Amp. 12152. Sch.-R. 5322. Lpzg. 1802 Nr. 3269. de Trauz 6945.
- , Halber Thaler, v. H. S. 58, XL. Amp. 12153. Sch.-R. 5323. Röhl. 1970.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H.; Götz 3017. Amp. 12154. Erbstein, Dresden. Dbl. 1875, N. 1463.
- 1774, Dukat, v. H. S. 60, XLIV. Amp. 12156.
- , Thaler, v. H. S. 59, XLII. Leyser 377. Amp. 12155. Röhl. 1971. Welln. 7336. Sch.-R. 5324. Knoll 2528.
- , Halber Thaler, v. H. S. 60, XLIII. Leyser 378. Welln. 7337. Röhl. 1972. de Trauz 6946. Götz 3018. Köhne 1005. Knoll 2529.

Franz Gundarar, Fürst von Collaredo (1780—1806),
Gemahl der Tochter des 1780 verstorbenen Fürsten Heinrich.

1792, Dukat, natürlich nicht bei v. H.; Wllnh. 7338. Sch.-R. 5325.
Hs. FRANC. GVND. S. R. I. P. COLLOREDO. MANNSFELD.
C. IN. WALDS(ee). C. IN. MELS. M. IN. S. SOPH(ia). S.
R. I. PRO. CANC(ellarius). — Bierf. Wappenschild v. Quer-
furt-Mansf., Arnstein, Heldrungen, mit dem Wappen von Col-
loredo im Mittelschild. Rf. BEY GOTTF. IST RATH — UND
THAT — Ritter. Unten 1792.

Vierte Abtheilung.

Eisleben.

Johann Georg I. († 1579) mit seinem Bruder Peter Ernst I.
(† 1604) und Vetter Christoph († 1591).

- o. J., Dukat, v. H. S. 67, XLVII.
- , Dukat, abweichend Röhler N. 2397, mit MANSF.; v. H.
S. 67 hat MANSFELT.
- , Thaler, (4 Stpl.), ib. XLV, S. 64, 1—3. (Mad. 4263).
Peyer 715. Knoll 2530.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5326, mit CHSIST auf der
Hs. u. DOMI * I * MANSFE * auf der Rf.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H. u. A. Nur im Drsd. Verz.
v. 1834, N. 1368; zu Mad. 1774, nur CHRIS. ERNS. auf
der Hs. u. DOMI. IN MANSF. Ohne S.
- , (Spitz-) Groschen, (3 Stpl.), v. H. S. 66. Num. 3. a. a. O.
N. 33—35. Göß 3019. 3020. Appel 2017. Röhne 1007.
Diese Achtzehnerlein bestanden nicht in der Probe.
- 1559, Thaler, (8 Stpl.), v. H. XLV, S. 64, 4—11. Mad. 1773.
4263 u. A. C. 4847. Almp. 12158. Röhne 1008. Sch.-R.
5327. Pleß 2590. Wurden in der Münzprobe nur 22 Gr.
8 Pf. werth erachtet.
- , Halber Thaler? v. H. S. 66.
- , Viertelthaler, v. H. XLVI, S. 66.
- 1560, Thaler, (6 Stpl.), v. H. XLV, S. 65, 12—17. Mad. 4263.
Sch.-R. 5327. Röhne 1009. Cahn, Frff. N. 446. Wurden
unter die geringhaltigen gerechnet.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Almp. 12159.
- , Viertelthaler, mit MANSFE, sonst wie v. H. S. 65, 13.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H. u. A. Nur im Leipz. Cat.
v. 1853, N. 8530 als $\frac{1}{3}$ Thlr. ohne nähere Beschreibung

oder Hinweisung. Wahrscheinlich zu dem $\frac{1}{4}$ Thlr. v. 1559 u. 1563 passend, v. H. XLVI, S. 66. Oder sollte in jenem Cataloge ein Druckfehler vorliegen, 0 statt 3?

- 1563, Halber Thaler, v. H. S. 66, 2. Weise 1670.
—, Viertelthaler, v. H. S. 66.
-

Johann Georg I. († 1579) und sein Vetter Christoph († 1591).

1572, Thaler? v. H. XLVIII, S. 68. Mad. 4264. Seine Existenz bezweifelt v. Hagen. Ich fand ihn auch nirgends weiter erwähnt.

Johann Georg I. († 1579) mit seinem Vetter Christoph I. († 1591) und seinem jüngsten Bruder Johann Ernst zu Heldrungen († 1572).

1568, Viertelthaler, nicht bei v. H. Nur bei RchL 1976. Hs. IOAN* GEOR * CHRIS * IOAN ERNST. Ritter. Hs. COMI. ET .. D. I. —. MANSFE. Zwei Wappenschilde. Über den Helmen 68.

1570, Thaler, nicht bei v. H., Mad. u. A. Nur im Leipz. Verz. v. 1802, N. 3270. Av. IOAN. GEOR. CHRISTOF. IOAN. ERNS. Ritter, ganz geharnischt und mit Helm, auf einem Turnierpferde links reitend und mit dem Schwert nach dem Drachen stehend. Rev. COMI. ET DOMI. IN. MANSFELT; zwei neben einander stehende Wappenschilde, jeder mit einem Helme; neben dem Wappen 7 — 0.

1572, Thaler, mit Kaiser Maxim. II. Namen, (4 Stpl.), v. H. XLIX, S. 70, 1 — 3. Lpzg. 1802 Nr. 3272.

—, Thaler, dsogl., nicht bei v. H.; Wlh. 7339.

—, Thaler, dsogl., nicht bei v. H. Nur bei RchL 1977. Hs. IO: GEO: CHR. — IO : ERN : CO : ET. — DO : I : MANSF. Die Umschr. ist durch 3 Wappenschilde unterbrochen, deren oberster der Mansf. ist. Ritter. Hs. Blatt MAXIMILIAN. II. ROMÆ. IMPERATOR. A. P. F. D. Gefr. dopp. Reichsadler, Reichsapfel auf der Brust, worauf 24. Zwischen den Kronen der Adlerköpfe: 72.

—, Thaler, dsogl., nicht bei v. H., Sch.-N. 5328 wie zuvor, aber E — (statt ET) und MANSFE. Hs. MAXIMILIAN. II. ROMA. IMPERATOR. A. P. F. D: Blatt u. s. w.

—, Halber Thaler, dgl., v. H. S. 71. Göze 2067 zu Mad. 4265.

- 1572, Viertelthaler, dgl., v. H. L, S. 71.
 1573, Thaler, dgl., v. H. S. 70, 4. Mad. 4265 u. A. C. 4848.
 Amp. 12164. Rch. 1978.
 o. J., Thaler, dgl., v. H. S. 70, 5. Mad. 1771.
 —, Thaler, dgl., wohl nicht bei v. H.; Göze 2069.
 —, Thaler, ohne R. Max. Namen u. Titel, (4 Stpl.), v. H.
 LI, S. 72, 1—3. Mad. 1774 (4849). Göze 2068. Lpzg.
 3271. Amp. 12160. 61. Rch. 1980.
 —, Thaler, nicht bei v. H., wie das Hauptgepr. bei v. H. LI,
 doch ohne S zwischen den Helmen und mit MANSFELT.
 Brehmer in Berlin.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; wie zuvor, nur daß ERNST darauf
 zu lesen. Brehmer.
 —, Thaler, nicht bei v. H., wie der vorletzte, doch mit S. zwis-
 schen den Helmen. Brehmer.
 o. J., Thaler, dgl., abweichend, nicht bei v. H. Amp. 12162 u. Rch.
 1979, hat auf der Rs. COMES statt COMIT oder COMITES.
 —, Halber Thaler, dgl., v. H. LII, S. 73. Weise 1671.
 —, Viertelthaler, dgl., v. H. S. 73.
-

Johann Georg I. († 1579) mit seinem Bruder Johann Albert zu Arnstein († 1586) und seinem Neffen Bruno I. (2.) von Bornstedt († 1615).

- 1573, Thaler, mit R. Maxim. Namen, v. H. LIII, S. 74. Mad.
 1776. Goeze 2070. Obernd. 2394.
 1574, Thaler, dgl. (2 Stpl.), v. H. S. 74, 1. 2. Mad. 1776 u.
 A. C. 4850.
 —, Halber Thaler, (1577?), v. H. S. 78. Weise 1672.
 1575, Thaler, dgl., (3 Stpl.), ib. S. 75, 3—5. Mad. 1776,
 Amp. 12165.
 —, Thaler, abweichend, nicht bei v. H.; Rch. 1981 hat ET.
 BRV: CO: ET: DO: I: MANSF., sonst wie v. H. S. 75, 3.
 1576, Thaler, dsgl., nicht bei v. H. u. Mad.; L. 3273. Amp. 12166.
 Rch. 1982. Av. Blatt IO. GEO: IO: ALBE: E: BRV: CO:
 ET: D: I: MANSFE. Wappen, darüber 1576. Rev. MA-
 XIMI: II: ROMA: IMPE: AVG: PVB: FEC: DEC.
-

Johann Georg I. († 1579), Peter Ernst I. († 1604) und
 Bruno I. (2.) († 1615).

- 1575, Thaler, nicht bei v. H., Mad. u. And. Zuerst und allein
 public. durch Köhne, Neue Beitr. 1010, wo die große Selten-

heit mit R nicht genug gekennzeichnet ist. Hs. · Blatt · IO-HAÑ : GEORG. PETER: ERNST. ET. BRVNO: und unbeschmtes Wappen sc. Sonst wohl wie Sch.-R. 5330, wo unser Stempel unberücksichtigt geblieben ist. (Die N stehen verkehrt.)

1575, Thaler, m. R. Maxim. Namen; nicht bei v. H., Mad. u. A. Sch.-R. 5330. Hs. · IOHAN: GEOBGS (sic!) · PETER: ERNST. ET. BRVNO: Blatt; Wappen. R. Reichsapfel: MAXIMI: II: ROMA: IMPE: AVG: PVB: FEC: DEC. Ritter. (Die N stehen verkehrt [N].)

Johann Georg I. († 1579) mit seinen Brüdern Peter Ernst († 1604) und Johann Hoyer († 1585).

1573, Thaler, mit Kaiser Max. Namen (2 Stpl.), v. H. LIV, S. 75. 76, 1. Mad. 4266.

—, Thaler, desgl., nicht bei v. H.; Drsd. Cat. (1831), N. 860. Av. IO: GEO: PET: ERN: ET: IO: HOI: COM: E: DO: I: MANS. Unbedecktes Wappen, darüber 1573, ähnл. v. H. LIV. Rev. ähnlich wie v. H. LIV, aber MAXI: statt MAXIMI, u. DEC. statt DECR.

1573, Viertelthaler, nicht bei v. H.; de Traux 6948.

1575, Thaler, dgl., ib. S. 76, 2. Knoll 2531. Burfio 3566 mit MAXIMILI: II sc.

1577, Thaler, dgl. (2 Stpl.), ib. S. 76, 3. 4. Mad. 4266. Göze 2071. Dresden (1831), 861. Leipz. Cat. v. 1802 Nr. 3275, v. 1853 N. 8529. Egger, Wien 1869, N. 1418. Ob. 2395.

—, Halber Thaler, dgl., nicht bei v. H.; Amp. 12167. Av. JOH: GEOR. PETE. ERNS. JO. HOI: E: C. D. I. MANS-FE C—G, dazwischen ein Baynhaken. Unbedeckter quadrirter Wappenschild, darüber: · 1577. Rev. MAXIMILIAN: II: D: G: ROM: IMP: AVGVS: P: F.—D. Linksreitender Ritter, vor dessen Haupt ein Reichsapfel (Egger, Wien 1869, N. 1419?).

1578, Thaler, dgl., ib. S. 76, 5. Mad. 4266. Bei den letzten beiden Thalern, welche wohl Zwitterthlr. sind, ist R. Maxim. Name auffällig, da derselbe schon 12. Oct. 1576 starb.

Johann Georg I. († 1579) und seine Brüder **Johann Albert** († 1586) und **Johann Hoyer** († 1585) und ihr Neffe **Bruno I.** (2.).

1577, Thaler, mit R. Maxim. Namen (2 Stpl.), v. H. LV, S. 77. Mad. 4267 (4854). Amp. 12169. Rgl. 1986. Was für ein Thlr. mit N. 1985 gemeint sei, ist mir nicht recht klar.

- 1577, Thaler, dsgl., nicht bei v. H.; hat IMPERATO. Brehmer.
 —, Halber Thaler, (1574), v. H. S. 78. Sedlmaier 12650.
 —, Viertelthaler, v. H. LVI, S. 78. Amp. 12170.
-

Johann Georg I. († 1579) u. seine Brüder Peter Ernst I. († 1604) und Johann Hoyer († 1585).

- 1577, Thaler, mit Kaiser Rud. II. Namen, (4 Stpl.), v. H. LVII, S. 79, 1—3. Mad. 1772. Rchtl. 1983. Sch.-R. 5331.
 —, Thalerklippe, dgl., nicht bei v. H. u. Mad. (1772). Nur bei Whaites 2313.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H. u. A. Nur bei Brdr Egger, Wien 1869, N. 1419, als zu Mad. 1772 gehörig notirt.
 1578, Thaler, dsgl., (3 Stpl.), v. H. S. 79, 4. 5. S. 80, 6. Mad. 1772. 4266. Amp. 12168. Rchtl. 1984. Sedlmaier 12649. Cahn, Frkf. 1876, Cat. N. 3, N. 445.
 1579, Thaler, dsgl., (5 Stpl.), v. H. S. 80, 7—11. Mad. 4266. Göze 2072.
-

Johann Georg I. mit seinen Brüdern Peter Ernst I., Johann Albert, Johann Hoyer und ihrem Neffen Bruno I. (2.).

- 1579, Thaler, v. H. LVIII, S. 80. 81. (Mad. 4268?). v. Sch.-R. Cat. 5332. Knoll 2532.
 —, Thalerklippe v. folg. Stempel, nicht bei v. H. Amp. 12171.
 —, Thaler, v. folg. Stpl. Mad. 4268. Rchtl. 1987 (?). de Traux 6949.
 —, Halber Thaler, v. H. LIX, S. 81 zu Mad. 4268 u. A. C. 4855. Weise 1673. Rchtl. 1988.
 —, Viertelthaler, dgl., nicht bei v. H.; Amp. 12173. L. Hamburger, Frkf. Cat. 1872, N. 2185 (?) u. ders. im Cat. von 1873 (Bursio), N. 3567, wie Sch.-R. Cat. 5332.
-

Jobst II. (1579—1619).

- 1596, Spruchthaler, v. H. LX, S. 83. Mad. 1784 u. A.-C. 4856.
 1597, dgl., nicht bei v. H. u. Mad.; Amp. 12174 hat IN. SPE. E. SILENTIO. FORTITVDO. MEA., sonst wie v. H. S. 83, aber im Av. HE statt H bei Mad. 1784 u. v. H. S. 83.
 1598, Spruchthaler, nicht bei v. H., wie das Hauptgepr. das. Brehmer in Berlin.

- 1599, Spruchthaler, v. H. S. 83, 1. Mad. 1784.
 1603, Spruchthaler, ib. N. 2. Mad. 1784. Bursio 3568 mit
 IN. SPE. E: SILENTIO etc.
 1604, Spruchthaler, nicht bei v. H.; Mad. 1784 u. A. C. 4858^a.
 1605, Spruchthaler, nicht bei v. H., wie v. H. S. 83, 2 v. J.
 1603. Mansf. Auct.-Cat. N. 165.
 1606, Spruchthaler, nicht bei v. H., aber wie v. H. S. 83, 2 der
 Thlr. v. 1603. Mansf. Auct.-Cat. N. 166. Amp. 12175.
 Röhl. 1989.
 1607, Spruchthaler, (2 Stpl.), ib. N. 3 und LXI. Sch.-R. Cat.
 5333. Pleß 2620.
 1609, Spruchthaler, nicht bei v. H.; Amp. 12176.
 1611, Spruchthaler, ib. N. 4. v. Peyer 716. Göze 2073.
 1619, Begräbniszthaler, v. H. LXII, S. 85. Mad. 1791. Göze
 2074. Lpzg. 1802 Nr. 3277. Amp. 12177. Röhl. 1991.
 de Traux 6950. Sch.-R. 5334. Obernd. 2398.
 —, dgl. vierseitige Klippe, 2 Loth schwer, v. H. S. 85. Mad.
 Auct.-Cat. 4859. Röhl. 1990.
 —, dgl. Doppelthaler, nicht bei v. H., doch wie der Thlr.
 Sammlung des Hrn. Grünert in Magdeburg.
 —, dgl. Halber Thaler, v. H. LXIII, S. 86. Weise 1674.
 Göze 2075. Köhne 1012. Röhl. 1992. Sch.-R. 5335.
 —, dgl. Viertelthaler, v. H. LXIV, S. 86 f. Göze 2076.

Johann Georg II. (1619—1647).

- 1620, Thaler, wie Mad. 1807. Nur bei Göze 2078. Ob mit Recht?
 1621, Groschen. N. 3. 1862, S. 68, N. 36.
 —, Doppelgroschen, (2 St.). Sedlm. 12644. Köhne 1013 (?).
 —, Kupf. Klippe. Nirgends beschrieben. Hs. In einem Linien-
 kreise die Umschrift: IOHAN: GEOR. — CO. ET. DOM.
 Gefrönter zweitöpfiger Reichsadler, auf der Brust der Reichss-
 apfel m. d. Werthzahl 12. Hs. Zwischen 2 Linienkreisen die
 Umschr.: IN. MANS: NO: DO. IN. HE. Im innern Kreise
 das gefrönte vierseitl. mansf. Wappen im span. Schilde; über
 der Krone die Jahrz. 1621. Auf der Hs. sind auf 3 Ecken
 der Klippe (rechts, links u. unten) S, K u. H. verkehrt ein-
 geschlagen. Gr. 13 nach Neum. Münzmeister.
 Sammlung des Herrn Prof. Heyse in Aschersleben, dessen
 Güte ich diese Mittheilung verdanke.
 o. J., Kupfermünze von Hans Georg II. oder v. Hans Georg IV.
 († 1615)? Reinh. 4559. Neum. 4902. Stenzel u. Pjst. 8163.
 —, dgl., Neum. 4903.

- o. J., Kupfermünze, Num. 4904.
 —, Kippermünze in Größe eines Biergrüstels ($\frac{1}{32}$). Göß 3097.
 1623, Groschen, v. H. LXVII, S. 90. N. 3. N. 37.
 1629, Spruchthaler, (5 Stpl.), v. H. LXV, S. 88. 89, 1—4.
 Mäd. 1807. Aimp. 12178. Köhne 1014. Rchł. 1993. Sch.=
 N. 5336.
 —, dgl., nicht bei v. H. Nur bei Leyser 365 mit der Bemerk.: „Gehört zu v. H. LXV. Doch trifft keines seiner Neben-
 Gepräge wie das Wort IOHAN zeigt, mit diesem überein.“
 1630, Groschen. N. 3. N. 38.
 1632, Groschen, ib. N. 39. Göß 3023. Hagen 67. Schellh. 1501.
 1633, Groschen (2 St.) ib. N. 40. Göß 3023 u. abw. Stenzel
 u. Pistorius 8165.
 1634, Thaler, (2 St.), v. H. LXVI, S. 89. 90, 1. Mäd. 1808.
 u. A. C. 4861. Leyser 366. Göze 2079.
 —, Groschen. N. 3. N. 41.
 1635, Goldgulden, nicht bei v. H., doch wie der Goldgulden von
 1636 v. H. LXVIII. Sch.=R. 5337 mit IN. MANSFELT.
 NOBI : etc.
 —, Groschen. N. 3. N. 42.
 1636, Goldgulden, v. H. LXVIII, S. 90.
 —, Groschen. N. 3. N. 43. Stenzel u. Pistorius 8164.
 1637, Goldgulden, v. H. S. 91. Wlnh. 7342.
 —, Groschen. N. 3. N. 44.
 1638, Groschen. Knoll 2569. Sedlm. 12651. Schellh. 1501.
 1639, Groschen. Nirgends beschrieben. Heckmann, Cöthen: Hs. IOH.
 GEO. ET. DOM: IN Blatt; 4feld. Wappen, worüber HP K.
 Hs. MANSF. NO. DO: I: H 16 — 39; Reichsapfel mit 24.
 1640, Groschen, Num. Ztg. N. 45. Stenzel u. Pistorius 8164.
 1645, Groschen, Num. Ztg. N. 46. Sedlm. 12652.
 1647, Begräbnisthalter, v. H. LXIX, S. 91. Mäd. 1809 u. A.-C.
 4862. Aimp. 12179. Rchł. 1994. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3278,
 1853, N. 8531. Göze 2080. Pleß 2595. Sch.=R. 5338.
 —, dgl., Halber, v. H. LXX, S. 92. Weisse 1675. Göze 2081.
 Egger, Wien 1869, N. 1430.
 —, dgl. Viertel, nicht bei v. H. Nach Aimp. 12180 wie der
 halbe Thlr. zuvor. Göze 2083.
 —, dgl., Groschen, v. H. LXXI. Göß 3025. N. 3. N. 47.

Johann Georg III. (1647, bez. 1663 — 1710).

- o. J., Groschen, (2 St.). Göß 3026. Numism. 3. N. 48. 49.
 1648, Groschen. N. 3. N. 50. Köhne, N. Beitr. N. 1016.

- 1652, Groschen., Num. Stg. N. 51.
 1657, Groschen, ib. N. 52.
 1667, Spruchthaler, v. H. LXXII, S. 93. Mad. 4269 u. A. C. 4863. Amp. 12181.
 ——, Spruchthaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5340. Hs. Reichsapfel IOHAÑ : GEOR : COMES. I : MANSF : NOB : DYNASTA. I : H : S : E : S : Ritter. Hs. FORTITER. ET. CONSTANTER. 1667. ABK. — Wappen mit 2 Helmen.
 1668, Drittels, v. H. LXXIV, S. 95. Knoll 2533. Amp. 12182. Köhne 1017.
 ——, Groschen, N. 3. N. 53.
 ——, Groschen, ib. N. 54.
 1669, Thaler, nicht bei v. H. u. A.; Röhl. 1995. Knoll 2534. Hs. Reichsapfel IOHAN. GEORG. COMES. I. MANSF. NOB. DYNASTA. I. II. S. E. S. Ritter. Hs. FORTITER. ET. CONSTANTER. Der mit 2 Helmen bedeckte Wappenschild, zwischen den Helmen: 1669. Unten: AB—K. So bei Reichel.
 ——, Drittels, (4 St.). Ein St. bei v. H. S. 95. Amp. 12183. 84. W. 7343. Köhne 1018. Pleß 2625. Stenzel u. Pistorius 8166.
 ——, Sechstel, v. H. LXXV, S. 96.
 1670, Drittels, nicht bei v. H.; Köhne 1019. Appel 2020. de Traux 6954.
 ——, Drittels, nicht bei v. H., hat auf der Pferdedecke das Wappen. Götz, Dresden.
 1671, Spruchthaler, v. H. LXXIII, S. 94. Mad. 1812 u. A. C. 4864. Röhl. 1996.
 ——, Doppelthaler. Nur bei Obernd. 2400.
 ——, Drittels, v. H. S. 95. Amp. 12185. Köhne 1021. Röhl. 1996. Stenzel u. Pistorius 8167.
 ——, Drittels, wohl etwas abweichend vom vorigen. Dressdner Cat. (1831), N. 863. Av. IOHAN: GEORG. COM IN. MANSFELT. NOB. Ritter mit dem Drachen unter ihm, auf der Decke des Pferdes das Wappen. Rev. DOM. IN. H. S. ET. S. FORTITER ET. CONSTANTER — 1671. AB — K Gebröntes Wappen. Zu Mad. 1812.
 1672, Drittels, (3 St.), v. H. S. 95. Amp. 12186. Köhne 1022. Wissah. 7344. Pleß 2625. Knoll 2535. Stenzel u. Pistorius 8166.
 1710, Begräbnisthalter, v. H. LXXVI, S. 96. Mad. 1813 u. A. C. 4865. Göze 2087. Leipz. Cat. v. 1853, N. 8532. Röhl. 1997. Ob. 2401. Sch.-R. 5341. Peyer 717.
 ——, dgl., Halber, v. H. LXXVII, S. 97. Mad. 4270 u. A. C. 4866. Weise 1676. Amp. 12187. Dresden (1831) 864. Röhl. 1998. Göze 2088. Leipzig. 1802 Nr. 3281.

- 1710, Viertel-Begräbnissthalter, v. H. LXXVIII, S. 98. Mad. 6833. Amp. 12188. Drsd. Verz. 1834, N. 1372. Pleß 2621.
 —, Begräbniss-Biergroschenstück, v. H. S. 98.
 —, Begräbniss-Groschen. N. 3. N. 55. Göß 3029. Stenzel u. Pistorius 8168. Köhne 1023.
 —, dgl., 2 abw. St., ib. Appel 2023 u. Cappo Verz. N. 1097.

Fünfte Abtheilung.

Friedeburg.

Graf, später Fürst Peter Ernst I. († 1604).

- 1563, Kupfer-Zeton; von Prof. Heyse in Aschersleben in Zeitschr. d. Harzvereins 1870, S. 675 beschrieben. Hs. PIERRE* ERNST* CONT* DE* MANS* Quadr. ovaler Schild mit dem mansf. Wappen. Rj. FORCE* MEST* TROP* 1563: Mutter Maria auf einem Eichelmonde stehend und von einem Flammenkreise umgeben, das Jesuskind im l. Arm. Größe nach Neum. 16.

Peter Ernst I. mit seinen Vetttern Christoph († 1591) zu Schraplau und Johann Hoyer († 1585) zu Artern.

- o. J., Thaler, (9 Stpl.), v. H. LXXIV, S. 100, 1—8. Mad. 1779 u. A. C. 4868. Göze 2090. Ähnl. 1999. Sch.-N. 5342.
 —, Thaler, nicht bei v. H., hat PETRVS: ERN: CHRISTOF: IOAN: HOI u. COMITES. ET. DOMI. IN. MANSF Brehmer in Berlin.
 o. J., Thaler, nicht bei v. H., hat PETRVS+ ERNEST+ CHRIST+ IOHA+ HOI+ und COMIT. ET. DOMI. I. MANSFELT Brehmer in Berlin.
 —, Viertelthaler, v. H. LXXX, S. 101. Amp. 12190. Knoll 2536.
 1560, Thaler, v. H. LXXIV, S. 100, 9. Mad. 4271 und A.-C. 4867.
 1563, Viertelthaler, nicht bei v. H. Nach Amp. 12189 ähnl. v. H. S. 101, nur sind die Wappenschilder kleiner und unter denselben steht: 63.
 1568, Thaler, v. H. S. 101, 10.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Drsdn. Auct.-Cat. (1831), N. 865: Av. PETRVS: ERN: CHRISTOF: IOAN: HOI — Ritter. Rev. COMI. ET. DOMI. I. MANSFELT. 6—8. Zwei behmte Wappen.

- 1569, Thaler, v. H. S. 102, 11. Göze 2089.
 —, Thaler, nicht bei v. H., wie der letzte Thlr. v. 1568, aber Rj. COMITES. ET. DOMI. I. MANSFE Brehmer.
 1570, Thaler, (2 St.), ib. N. 12. 13. Mad. 4271. Pleß 2585.
 1572, Thaler, mit R. Maxim. Namen (5 St.), v. H. LXXXI, S. 102, 1—4. Mad. 4272. 73 u. A. C. 4869. 70. Amp. 12191. 92. Rch. 2000. 2001. de Traux 6955. Egger, Wien 1869, N. 1417.
-

Peter Ernst I. († 1607) mit seinen Brüdern Johann Albrecht († 1586) und Johann Hoyer († 1585) und ihren Neffen Bruno I. (2) († 1615) und Hoyer Christoph († 1587).

- 1580, Thaler, (6 Stpl.), v. H. LXXXII, S. 103, 1. u. 104, 2—5. Mad. 1777 u. A. C. 4871. Amp. 12194. Rch. 2002. Knoll 2537. 38.
 1581, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 104, 6. 7. Mad. 1777.
 1582, Thaler, (5 Stpl.), v. H. S. 104, 8—12. Mad. 1777. Amp. 12195. Rch. 2003. Pleß 2579. Sch.-R. 5343. 44. Knoll 2539.
 —, Halber Thaler, v. H. LXXXIII, S. 105. Weise 1677.
 1583, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 104, 13. 14. Mad. 1777 u. A. C. 4872.
 —, Halber Thaler. Nirgends beschrieben, nur erwähnt im 3. Cat. v. Cahn, Frff. 1876, N. 447. Jetzt in der Sammlung des Herrn F. Klingner, Magdeburg. Hs. PE-ER: IO-A: IO-H : BRV : HO-C : F : E : PA : B Doppelliste M. Wappen mit 2 Helmen, zwischen denen 83. Rj. COM : E : DOM : I : MAN : NOB : DO : I : HEL. Reichsapfel. St. Georg.
 1584, Thaler, nicht bei v. H. u. A. Nur im Leipz. Cat. v. 1853, N. 8533; zu Mad. 1777.
 1585, Thaler, v. H. S. 104, 15. Mad. 1777.
 o. J., Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12193. Av. PE. ERN. IO : AL : IO : HIO : BRV : HO : CHRI : FRA : E : PATR: vierfeld. dopp. behelmtes Wappen. Rev. COMIT E. DOM: IN : MAN : NOBI : DOM : IN : HELD Reichsapfel. Ritter.
-

Peter Ernst I. und sein Bruder Johann Albrecht († 1586) mit ihren Neffen Bruno, Hoyer Christoph († 1587) und Johann Georg IV. († 1615) zu Artern.

- 1585, Thaler, v. H. LXXXIV, S. 106. Mad. 4274 u. A. C. 4873. Amp. 12196. de Traux 6957. Sch.-R. 5345.

- 1586, Thaler, (2 Stpl.), v. H. ib. Mad. 4274. Göze 2093. L. 3285.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Rch. 2004 hat auf der Rs. I.
 MANSF... HE. (zusammengezogen).
 —, Thaler, nicht bei v. H., hat COM. E. DOMI. I. MANSFE.
 DO. I. HE. Brehmer in Berlin.
 —, Thaler, nicht bei v. H., hat COMI. E. DOMI. I. MANSFE.
 NOB. DO. I. HE. Pastor Göze, Hamburg 1779.
-

Peter Ernst I. († 1604) mit seinen Neffen Bruno I. (2.)
 († 1615), Hoyer Christoph († 1587), Gebhard VIII. († 1601)
 zu Arnstein und Johann Georg IV. zu Artern († 1615).

- 1581, Thaler (?) Mad. 4275, nicht bei v. H.
 1587, Thaler, (4 Stpl.), v. H. LXXXV, S. 107, 1—5. Mad.
 4275 u. Auct.-Cat. 4874. Amp. 12197. Rch. 2005.
 Sch.-R. 5346. Übernd. 2403.
 —, Thaler, abweichend, nicht bei v. H.; Wlh. 7345 mit HO.
 CH. GE. H. statt G. HA.
-

Peter Ernst I. († 1604) mit seinen Neffen Bruno I. (2.)
 († 1615), Gebhard VIII. († 1601) und Johann Georg IV.
 († 1615) 1587—1601.

- 1587, Thaler, v. H. LXXXVI, S. 108. Mad. 1780 u. A. C.
 4875. Amp. 12198.
 —, Groschen. N. 3. N. 56.
 1588, Thaler, (3 Stpl.), v. H. ib. S. 109, 1—3. Mad. 1780
 u. A. C. 4876. Amp. 12199. Frank, Verz. v. 1844, N.
 962. Knoll 2540.
 —, Thaler, v. H. LXXXVII, S. 109, 4.
 —, Thaler, nicht bei v. H., hat die Rs. vom Hauptgepräge und
 die Hs. von v. H. N. 2. Brehmer in Berlin.
 —, Thaler, abweichend, nicht bei v. H.; Rch. 2006 hat P. E. E.
 BRVN. — GE. HA. GO. P., sonst wie von H. S. 109, 2.
 1588, Thaler, nirgends beschrieben. Das seltene Stück hat nach der
 Angabe von Brehmer in Berlin nicht B—M, sondern E—M.
 Ob das nur ein Stempelfehler? Oder soll das E etwa die
 Prägestätte Eisleben und das bloße M den Münzmeister (Berthold)
 Mainhart bezeichnen?
 —, Halber Thaler, v. H. LXXXVIII, S. 111. Weise 1678.

- 1588, Viertelthlr., nicht bei v. H.; Pastor Göze, Hamburg 1792, N. 2094 nur mit der Angabe „wie Mad. 1780“.
- 1589, Thaler, v. H. LXXXVII, S. 109, 5. Amp. 12200. Knoll 2541. 42. Drsd. Verz. 1834, N. 1373.
- , Thaler, nicht bei v. H. Der Brehmer vorliegende Abdruck zeigt deutlich neben der Doppellsilie E—M, statt B—M. Das E, dem wir sonst nirgends begegnen, deutet vielleicht die Münzstätte Eisleben an, während das M auf den Münzmeister Meinhard hinweist.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Weise 1678. Amp. 12201 hat B—M, sonst wie v. H. LXXXIX, S. 112 mit G—M. Köhne 1024.
- 1590, Thaler, (2 Stpl.), ib. S. 109, 6. 7.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Köhne 1025.
- 1591, Thaler, (2 Stpl.), ib. S. 110, 8. 9. Numoph. Linck. 1186. Göze 2095. Mad. 1780. Sch.=N. 5347.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Köhne 1026.
- , Viertelthlr., nur bei Reichel 2007. Hs. PE·ER·BRVNO·GE·H·G·P. Wappen, wie vorher, mit 91. Oben B Doppellsilie M. Rf. Reichsapfel — COM·E·DO·I·MANS·NO·DO·I·HE. Ritter.
- 1592, Thaler, (4 Stpl.), ib. S. 110, 10—13. Mad. Auct.=Cat. 4877. Göze 2096. Köhne 1026. Wllnh. 7346. Sch.=N. 5348. Mad. 1780. Cahn N. 448a.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12202, dem von 1589 ähnlich.
- , Viertelthlr., meines Wissens nur bei L. Hamburger, Trff. Cat. v. 1875, v. Loehr, N. 4274.
- 1593, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 118, 14. 15. Mad. 1780 u. A. C. 4878. Amp. 12203. Sch.=N. 5349. Göze 2097. Wllnh. 7347. Drsdn. (1831) 866. 1374. Leipz. Cat. v. 1802 Nr. 3286, von 1853 N. 8534. Knoll 2543.
- , Breiter halber Thaler, v. Thaler-Stempel v. H. S. 110, 14; nicht bei v. H.; Amp. 12204. Rchtl. 2008.
- , Groschen. N. 3. N. 57.
- 1594, Thaler, (3 St.), v. H. S. 110, 16—18. Mad. 1780 u. A. C. 4879. Rchtl. 2009.
- , Thaler, nicht bei v. H.; hat II A · GE · P und NOB · D · I · H · Brehmer, Berlin.
- 1595, Thaler, (3 Stpl.), v. H. ib. 19—21. Mad. 1780. Göze 2098. Amp. 12205. Sch.=N. 5350. 51. Cahn N. 448b. Bischöfche u. K. N. 14, 1877. N. 337.

- 1595, Thaler, nicht bei v. H.; wie v. H. S. 110, 19, aber nur
D. I. H. Pastor Göze, Hamburg 1779 = Göze 2098?
—, Halber Thaler, v. H. LXXXIX, S. 112. Weise 1678, 2.
—, Halber Thaler, (2. Stpl.), nicht bei von H. u. A., hat
Hs.: PET · ERN · BRVNO · GEB (E u. B zusammen) · HA
· G · P · Rj. COM · E · DO · I · MANSFE · NO · DO · I
· HE ·, sonst wie zuvor. Hsgl. Cab. zu Dößau.
1596, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 110, 22. 23. Amp. 12206.
1597, Goldgulden, v. H. XC, S. 113.
—, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 111, 24. 25. Lpzg. 3287.
Amp. 12207. Drsdn. Verz. v. 1834, N. 1375. Ob. 2404.
—, Halber Thaler, v. H. S. 112. Weise 1678, 3. Amp.
12208.
1598, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 111, 26. 27. Amp. 12209.
—, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Köhne 1028 zu Weise
1678. Num. Verf. 1875 S. 56 Nr. 1067.
—, Viertelthlr., nicht bei v. H. u. A. Nur im Leipz. Cat.
v. 1853, N. 8536 ohne nähere Angabe; vielleicht zu dem
Viertelthlr. v. 1600 = v. H. S. 113 passend.
1599, Thaler, (4 Stpl.), v. H. S. 111, 28 — 31. Mad. 1780
und 4276. Amp. 12210. Rch. 2010. Göze 2099 und
2100.
—, Thaler, nicht bei v. H., hat NOBI o. Göz, Dresden.
—, Halber Thaler, v. H. S. 112. Amp. 12211. Weise
1678, 4. Leipz. Cat. v. 1853, N. 8535.
1600, Thaler, v. H. S. 111, 32.
—, Halber Thaler, v. H. S. 112. Weise 1678, 5.
—, Viertelthlr., v. H. S. 113.
1601, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 111, 33, 34.

Peter Ernst I. († 1604) mit Bruno I. (2.) († 1615), Wil-
helm I. († 1615) und Johann Georg IV. († 1615).

- 1602, Thaler, (2 Stpl.), v. H. XCI, S. 114, 1. 2. Mad. 4276.
Dresden 867. Rch. 2011. Knoll 2544.
—, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12212. Num. Verf.
1878 Nr. 988.
1603, Goldgulden, v. H. XCII, S. 116.
—, Thaler, (4 Stpl.), v. H. XCI, S. 114. 115, 4 — 6. Mad.
4276. Lpzg. 3288. Amp. 12213. Sch.-R. 5352.
1604, Thaler, v. H. 115, 7. Amp. 12214. Knoll 2545.
—, Halber Thaler, v. H. XCII, S. 115. Weise 1679.

Peter Ernst I. allein; als Reichsfürst 1594—1604.
1597, Thaler, v. H. XCIV, S. 116. 117. Mad. 1781. v. A. C. 4881. Röhl. 2012.

Fürst Carl II. † 1595.

v. J., Medaille, v. H. XCV. S. 118.

Graf Peter Ernst II. (III) († 1626).

- v. J., Oval Medaille, v. H. XCVI. S. 119. v. Loon, hist. met. des Pays-Bas p. 143. Amp. 12215 a u. b, wo sich ein Ex. in Bronze u. in Blei findet.
- v. J., Oval Medaille, v. H. XCVII. S. 120; zwischen 1604 u. 1626 von Christian Mahler in Nürnberg geschnitten. Reichel 2089.

Sechste Abtheilung.

Ältern.

Johann Hoher († 1585).

v. J., Äpfr.-Tetton, nicht bei v. H.; Prof. Heyse in Aschersleben. Num. Ztg. 1840 S. 51. Neum. 4900.

Johann Georg IV. (1585—1615).

- v. J., Drei div. Äpfr.-Tetons, Neum. 4902. — 4904. Könnten auch v. Joh. G. II. ausgegangen sein.
- 1615, Doppelthaler auf seinen Tod, v. H. C. S. 127. 128. Mad. A. C. 4882. Röhl. 2013.
- , einf. Thaler, ib.; Mad. 1789. Amp. 12217.
- , dgl. halber Thaler, v. H. S. 129. Weise 1680. Dresd. Cat. (1746) N. 938.
- , dgl. Viertelthaler, v. H. S. 129.

Vollrath VI. († 1627) und seine Vetter Jobst II. († 1619) und Wolfgang I. († 1638).

1616, Thaler, (5 St.) v. H. CII. S. 130, 1—4. Mad. 1769 u. A. C. 4883. Göze 2101. Amp. 12219. de Traux 6959. Bleß 2574. Schulth. N. 5353. Num. Verf. 1875 S. 56.

- 1616, Thaler abweichend, nicht bei v. H.; Amp. 12218. RchL 2022 mit VOLRA u. WOLFGA. PA. Jahrzahl über dem Kleeball = Mad. Auct.-Cat. 4884 (?).
- , Halber Thaler, v. H. CIII. S. 131. Göze 2102. Weise 1681.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Weise 1681, 2 nach Faber N. 2616 von anderem Stempel, mit VOLRA. IOBST. E. WOLFGAN. PA. Ritter rechts reitend, Das Stück im Dresden. Verz. v. 1834 N. 1376 scheint hiermit zu stimmen; es hat auch I. HEL. statt IN HEL.
- , Halber Thaler, Köhne 1029. RchL 2014 scheint abzuweichen u. das Kleeball nicht über der Fz., sondern zwischen 6—1 zu stehen, wo v. H. einen Punkt hat.
- 1617, Thaler, nicht bei v. H.; Wlnh. 7348. Av. Wappen, oben Kleeball, an den Seiten A—K. Rv. Ritter. Verschieden v. v. H. S. 130.
-

Bollrath VI. († 1627), **Jobst II.** († 1619), **Wolfgang** († 1638) und **Bruno II.** († 1644).

- 1617, Goldgulden, v. H. CVI. S. 134. Knoll 2546.
- , Thaler, (3 St.), v. H. CIV. S. 132, 1—2. Mad. 4277. Göze 2103. Amp. 12220.
- , Thaler, abweichend, nicht bei v. H.; Amp. 12221 u. RchL 2023 mit WOLFGA. E. BRV. P., sonst wie v. H. S. 132, 2 wo ET steht.
- , Halber Thaler, v. H. CV. S. 133. Weise 1682.
- , Dreidukatenstück auf letztem Stempel geprägt; ib.
- 1618, Goldgulden, v. H. S. 134.
- , Doppelthaler, nicht bei v. H., (wohl wie der einfache v. H. S. 132, 5. Mad. 4277). Nur bei Whaites 2317.
- , Thaler, (3 St.) v. H. CIV. S. 132, 3—5. Mad. 4277 u. A. C. 4885. Wlnh. 7349. de Traux 6960. RchL 2024. Knoll 2547. Pleß 2576.
- , Thaler, abwchd., nicht bei v. H.; Sch.-R. 5354 wie v. H. S. 132, 4, aber Rj. NO. D.—IN. HELTE.
- 1619, Thaler, (2 St.), v. H. S. 133, 6. 7. Mad. 4277. Amp. 12222. Num. Verkehr 1877. N. 1054. Knoll 2548.
- , Dritteltaler, zu Mad. 4277; weder bei v. H., noch A. Nur im Dresden. Verz. v. 1831 N. 868.
-

Vollrath VI. († 1627) und Jobst II. († 30. Dec. 1619).

- 1619, Dukat, v. H. CVIII S. 136.
 —, Thaler, (4 St.), v. H. CVII. S. 135, 1—3. Mäd. 4278
 u. A. C. 4886. Lpzg. 1802 Nr. 3291. Amp. 12223. Röhl.
 2025. Sch.-R. 5355. Leipz. Cat. v. 1853 R. 8537.
 1620, Thaler, (2 St.), v. H. S. 135, 4. 5. Amp. 12224. Röhl.
 2026. Zu beachten ist bei letzterm Thaler, daß Jobst II.
 schon am 30. Dec. 1619 starb.
-

**Vollrath VI. († 1627) mit seinen Brüdern Philipp Ernst
 († 1631), Albrecht († 1626) und Vetter Wolfgang († 1638).**

- 1621, Groschen, N. 3. Nr. 58. Molan. S. 673 R. 101.
 —, Groschen, Schreckenberger zu 12 Kreuzern. Hs. Die Schilder v.
 Heldrungen u. Arnstein, worüber 1621. Rf. Doppeladler mit
 12 im Reichsapfel und Ferd. II. Titel. Erbstein, Dresdner
 Obl. 1875 R. 1468.
-

**Vollrath VI. († 1627); Wolfgang († 1638) und Johann
 Georg II. († 1647).**

- 1620, Goldgulden, v. H. CX. S. 139.
 —, Thaler, (2 St.), v. H. CIX. S. 136. 137, 1—2.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H. Nur bei v. Löhr (Frff.
 Cat. v. 1875) R. 4275.
 1621, Goldgulden oder Dukat, v. H. CX^a S. 139. Köhler 2402.
 Whaites R. 2318.
 —, Thaler, (5 St.), v. H. S. 137, 3—6, nicht bei Mäd., aber
 = Mäd. 1795. Göze 2104. Röhl. 2028. Obernd. 2408. Num.
 V. 1878 Nr. 990. — Sch.-R. 5356 vielleicht etwas abweichend.
 —, Thaler, abweichend v. vor., Röhl. 2027 mit NO. DO. IN.
 MAN. statt HEL. Scheint mir derselbe Stempel, der Num.
 Stg. 1869 S. 105 von H. v. Mülverstedt als ined. betrachtet
 worden ist.
 —, Thaler, abweichend, wenn ich nicht irre, nicht bei v. H.,
 aber Rf. ähnlich v. H. 137, 3. Amp. 12225.
 1622, Thaler, (6 St.), v. H. S. 137, 7—11. Göze 2105. Knoll
 2549. Amp. 12226. Obernd. 2407.
 —, Groschen, N. 3. R. 59. Göz 3033.
 1623, Thaler, (6 St.), v. H. S. 138, 12—17. Mäd. 1795 u.
 6834. A. C. 4887. Göze 2106, 7. 8. Lpzg 1802 Nr. 3292.
 Amp. 12227. Röhl. 2029. Sch.-R. 5357. Knoll 2550.

- 1623, Thaler, nicht bei v. H.; hat VOLRATH o. u. MANSF o. NOB o. Pastor Göze.
 —, Groschen, N. 3. N. 60.
- 1624, Thaler, (5 Stpl.), v. H. S. 138, 18—22. Mad. A. C. 4888. Lpzg. 1802 Nr. 3293. Amp. 12229, 30. Khl. 2030. Bschiesche u. Röder N. 14. N. 816. Num. B. 1878 Nr. 990.
- , Thaler, etwas abweichend, nicht bei v. H., scheint Hs. wie v. H. S. 138, 19 zu haben. Rf. COM : ET. DOM : IN. MANS : NO : DO : I : HE : So Amp. 12228.
- , Thaler, nicht bei v. H.; wie v. H. 19, aber Rf. HE o. Brehmer, Berlin.
- , Thaler, dgl. abweichend, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5358. Hs. wie v. H. N. 20; Rf. endigt aber NO : DO : I : H : statt IN. HE :
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12231; wie der letzte ganze Thaler mit I : HE :
- , Halber Thaler, v. H. CVII. S. 141. Weise 1683.
- , Halber Gulden, ähnl. Weise 1683; nicht bei v. H.; Röhne 1033.
- , Groschen, (7 Stpl.), N. 3. N. 61—67. Götz 3034—3039. Röhne 1034.
- 1625, Thaler, (3 St.), v. H. S. 138, 23—25. Knoll 2551.
- , Thaler, abw. v. v. H. N. 25. Khl. 2015. Rf. COME. DO. IN. MANSF. NO. DO. I. H.
- , Thaler, abweichend, nicht bei v. H.; Amp. 12232. Hs. = v. H. 138, 24. Rf. aber NO. DO. statt D.
- , Thaler, abweichend, nicht bei v. H.; Amp. 12233, wie v. H. N. 25, aber auf der Rf. fehlt NO.
- , Thaler, nicht bei v. H.; hat VOLR : WOLF : IOHAN : GEOR : PATR : und COM : E : DO : IN. MANSF : NO : DO : I § H :
- , Groschen, (4 St.), N. 3. N. 68—71. Stenzel u. Pift. 8169.
- 1626, Doppeldukat, v. H. CXIII. S. 142. Röhler 2402 als Doppel-Goldgulden bezeichnet.
- , Goldgulden, ib. CXIV. S. 143.
- , Doppelthaler, v. H. CXI. S. 140. Mad. 4279. Num. Verkehr 1877 S. 8 N. 1055.
- , Thaler, nicht bei v. H., ähnlich dem vorigen Stempel des Doppelthaler. Sch.-R. 5359 mit IOH — : GEORG PA :. Leipz. Cat. v. 1853 N. 8538?
- , Thaler, nicht bei v. H., abw. von v. Sch.-R. 5359; Amp. 12235, hat z. B. Rf. NO. DO. (statt D.) I. H. = Mad. A. = C. 4889?

- 1626, Thaler, (5 St.), v. H. S. 139, 26—30. Mad. 1795.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Drsdr. A.-Cat. (1831) Nr. 869.
 Av. VOLRAT. WOLFG. ET. IO—H : GEOR. PA., sonst
 ähnl. Mad. 1795.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; völlig wie v. H. 23, nur daß hier
 DO. IN. MANSF. NO. DO o. I. II o. steht. Götz, Dresden.
 —, Thaler, abw. v. v. H. 139, 27; hat Rs. IN. II. Amp.
 12234.
 —, Halber Thaler, v. H. CVII. S. 141. Weise 1683, 2.
 Göze 2109. Köhne 1035.
 —, dgl., abw., nicht bei v. H.; Amp. 12236 mit MANSFELT.
 —, Groschen, (3 St.), N. Z. 72—74. Götz 3042 f. Stenzel
 u. Pistorius 8170.
 1627, Thaler, v. A. S. 139, 31. RchL 2016. (?) Mad. Auct.-
 Cat. 4890. (?) Lpzg. 1802 Nr. 3294.
 —, Thaler, (?) nicht bei v. H.; RchL 2016.
 —, Groschen, (2 St.) N. Z. 75. 76. Götz 3044. Appel N. 2025.
 —, Sterbenthaler, Grf. Vollr. VI. (2 Stpl.) v. H. (CXV. u.)
 CXVI. Mad. 1798.
 —, dergl. Groschen. N. Z. Nr. 77. Goez 3045.
 —, (?) dergl., Wamboldt S. 234. S. 8474 mit AVGUST. (?)
-

Graf Philipp Ernst († 1631).

- 1617, Doppelthaler, nicht bei v. H., doch wie der folgende ein-
 fache bei H. S. 146, 1. Wlnh. 7350. RchL 2017.
 —, Spruchthaler, (2 Stpl.), v. H. CXVII. S. 146, 1. Goeze
 2110.
 1618, Doppelthaler, nicht bei v. H., doch vom Stempel des folg.
 Thaler. Goeze 2111.
 1618, Thaler, v. H. S. 146, 2. Mad. 1802. Amp. 12237.
 RchL 2018.
 1619, Thaler, (2 Stpl.) v. H. S. 146, 3; 147, 4. Mad. 1802.
 RchL 2019.
 —, Halber Thaler, zu Mad. 1802, nicht bei von H. u. A.
 Nur in Mad. Auct.-Cat. 4891.
 1620, Doppeldukat, v. H. CVIII. S. 148.
 —, Dukat (?), von dems. Stpl. ib.
 —, Thaler, v. H. S. 147, 5.
 —, Viertelthaler, nicht bei v. H.; RchL 2020. PHIL.
 ERNS : CO : ET : DO : I : MANS : NO : DO : I :
 HE : Ritter. Rs. wie auf dem Thaler, mit 1620.

- 1621, **Dicker Doppelthaler**, nicht bei v. H., doch wohl wie der folg. Thaler. Zschiesche und Koeder Verz. 1877. Nr. 14. Nr. 339.
- , **Thaler**, v. H. S. 147, 6.
- 1622, **Thaler**, nicht bei v. H.; Mad. Auct.-Catal. 1892. Amp. 12238 wie v. H. S. 146. CXVII., jedoch mit dem Münzmeisterbuchstaben H—I neben dem Wappen. L. 3295.
- 1623, **Halber Gulden**, Goetz 3046. Kochne 1037. Av. PHIL : ERNS : CO : ET DO : I : MANS : NO : DO : I : HE : Ritter, vor ihm ein fl. Reichsapfel. Rev. ZU GOT ALLEIN MEIN HOFFNUNG vierfeld. Wappenschild, zwischen den Helmen 1620, gleich darüber H · I · und oben die kreuzweis gelegten Baynhaken.
- 1624, **Thaler**, (4 Stpl.), v. H. S. 147, 7—10. Goeze 2112. Amp. 12239. Mad. 1802 und A.-C. 4893. Rahl. 2021. Leipzig. 1802 Nr. 3296; 1853 Nr. 8539. Knoll 2552.
- , **Halber Thaler**, v. H. CXVIII. S. 148. Goeze 2113 Weise 1684.
- , **Viertelthaler**, ib. L. Hamb. Frff. Cat. 1872 Nr. 2185.
- 1625, **Doppelthaler**, nicht bei v. H.; Peyer 718. Knoll 2553.
- , **Thaler**, v. H. ib. 11. Amp. 12240. Mad. 1802. Goeze 2114. Sch.-R. 5361.
- 1626, **Thaler**, v. H. ib. Nr. 12.
- , **Thaler**, nicht bei v. H.; Amp. 12241 hat zwischen den Helmkleinodien drei Kleeblätter als Münzzeichen.
- 1627, **Thaler**, nicht bei v. H. u. A. Nur im Dresdner Cat. v. 1831 Nr. 870. Zu Mad. 1802. (?)

**Philipp Ernst († 1631) mit Wolfgang († 1638) und
Johann Georg II. († 1647.)**

- 1629, **Doppelgoldgulden**, v. H. CXX^a.
- , **Thaler**, (3 Stpl.) v. H. CXX. S. 150, 1. 2. Mad. 1803. Mad. A.-Cat. 4894. Goeze 2115. Amp. 12242.
- , **Thaler**, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5362, abw. v. v. H. S. 150, 2. Hs. Reichsapfel PHILIP : ERN : SEN : WOL : ET : IO—HA · GEOR : PA : — Ritter. Rf. COM : ET · DOM : IN : MANSF : NO : DO · I · H · — Wappen mit A Blatt K zwischen den Helmen und 16 — 19 neben dem Schilde.
- , **Halber Thaler**, nicht bei v. H.; de Traux 6963 zu Mad. 1803. Sedlmaier 12656. ?

- 1629, **Groschen**, (2 Stpl.), N. S. Nr. 78. 79. Appel 2026.
Goez 3047.
- 1630, **Dukat**; nicht bei v. H. u. A. Nur im Dresden. Verz. v. 1834 Nr. 1378. Hs. PHILIP · ERN · SE · WOLF · ET · IOH · GE · P · Ritter. Hs. COM · ET · DO · M · IN · MANSF · Drei Wappen, fleeblattförmig zusammengestellt; darüber AK, unten 16—30.
- , **Bier = Duk. = Stk.**, wohl v. vor. Stmpl. Nicht bei v. H. Nur bei Zschiesche und Kocder Nr. 14. 1877. Nr. 45.
- , **Thaler**, nicht bei v. H.; RchL 2031; (wie v. H. 150, 1).
- , **Groschen**, N. S. 80. Statt WILH. ist wohl WOLFG zu lesen.

Siebente Abtheilung.

Hinterortische Linie.

a. Mittelortische Linie oder zu Schraplau.

Gebhard VII. († 1558) mit seinem Bruder **Albrecht IV.** († 1560) und seinen Vetttern **Philipp I.** (2.) († 1546) und **Johann Georg I.** († 1579).

- 1540, **Thaler**, (2 Stpl.), v. H. CXXI. S. 153, 1. Mad. 4280 und A.=C. 4895—96. Ump. 12247.
- , **Thaler**, nicht bei v. H., hat hinter DOMI keinen Punkt. Brehmer.
- 1541, **Thaler**, (2 Stpl.), v. H. ib. 2 und 3. (zu Mad. 4280). Dresden (1831) 871. RchL 2036. de Traux 6964.
- , **Thaler**, nicht bei v. H.; Ump. 12248 mit COM ·.
- , **Thaler**, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5363 hat R. MON — ARG —, sonst wie v. H. 153, 3.
- 1542, **Thaler**, nicht bei v. H., aber wie v. H. CXXI. v. 1540. Knoll 2554.
- 1544, **Thaler**, (5 St.), v. H. S. 153, 4; 154, 5—8. Mad. 1764 u. A.=C. 4897. RchL 2038.
- , **Thaler**, nicht bei v. H., hat nach dem Halbmond mit Stern GEBHAR · ALBER · PHILP · E · GOR R. MON · ARG · COMI · ET · DOMI · IN · MANSFE · Brehmer in Berlin. Das Stück ist vielleicht dasselbe wie das folgende (Wellenh. 7351 und Reichel 2037).
- , **Thaler**, nicht bei v. H.; RchL 2037 und Wellnh. 7351 mit GOR., sonst wie zuvor.

- 1544, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12250 hat Rj. MON—ARG COMI · ET · DOMI IN MANSFL.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H. u. A. Nur bei Sedlmaier, München 1869, Nr. 12657. Hs. scheint v. H. 153, 4 zu sein.
- , Spitzgroschen, ohne Angabe der Namen der Grafen, hieher gehörig? Num. 3. 1862 S. 61. N. 17 aus Al. Berg S. 43^b.
- 1545, Thaler, (2 St.), v. H. S. 154, 9. 10. Goeze 2116. Ob. 2410.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Koehne 1038 mit IORIG MANSF.
- , Thaler, nicht bei v. H., hat GEBHA · ALBER · PHILIP · E · IOHAN IORG · und Rj. MANSFL · Pastor Goeze, Hamburg 1779.
- , Halber Thaler, v. H. CXXII. S. 154. Weise 1685.
-

Gebhard VII. († 1558) mit seinen Vetttern **Philipp I.** († 1546) und **Johann Georg I.** († 1579).

- 1546, Thaler, (3 St.), v. H. CXXIII. S. 155, 1; 156, 2. Mad. 4281 und A.-C. 4898. Amp. 12251. Rhl. 2039. Sch.-R. 5364. — de Traug 6965. Egger, Wien 1869, N. 1416.
- , Thaler, nicht bei v. H., hat GEOR · und MON · Brehmer.
-

Gebhard VII. († 1558) und **Johann Georg I.** († 1579).

- 1546, Halber Thaler, v. H. CXXV. S. 157. Weise 1586. Mad. Auet.-Cat. 4899. Amp. 12252. Rhl. 2040. Wlh. 7352.
- 1547, Thaler, v. H. CXXIV. S. 156. Mad. 4282 und A.-C. 4900. Rhl. 2041. Sch.-R. 5365.
- , Thaler, nicht bei v. H., Amp. 12253 hat Rj. MON — AR · CO · etc. statt NA (nova) sonst wie v. H. S. 156. CXXIV.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H. u. A. Nur bei Sedlmaier, München 1869, N. 12659.
- , Spitzgroschen, v. H. CXXVIII. S. 160. Wlh. 7353.
- , dergl., abweichend von v. H. N. 3. N. 81. Appel 2012. Cappe 1096. Sedlm. 12658.
-

Gebhard VII., († 1558), **Johann Georg I.** († 1579) **Peter Ernst I.** († 1604).

- 1547, Thaler, (5 Stpl.), v. H. CXXVI. S. 157. 158, 1—4. Numophyl. Lind. 1764 N. 1184. Mad. 1766. Goeze 2118. Wlh. 7354. Amp. 12254. Koehne 1041. Knoll 2555.

- 1547, Thaler, ähnlich dem vorigen. Achl. 2042 hat auf der Hs. — ob mit Recht? — G. statt C(omites) Rf. E (ET zusammengezogen).
- , Thaler, abweichend. Sch.-R. 5366 hat auch E (ET zusammengezogen), vielleicht derselbe Stpl. wie Achl. 2042. Bisch. und K. Nr. 14. 1877. Nr. 334.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H., Koehne 1039 und Amp. 12255 von fast gleichem Gepräge, wie der Thaler, hat aber im Av. PETE.
- , Viertelthaler, v. H. S. 160. Goeze 2117.
- , dergl. abweichend. Amp. 12256. Achnl. v. H. S. 159. CXXVII, aber die Fz. steht im Av. neben dem Wappen und das Münzeichen ist eine Lilie.
- , sog. Spitzgroschen, (2 Stpl.), v. H. CXXVIII. S. 160 R. 3. 82. 83. Appel 2012. Goeß 3011. Koehne 1040. Schmiedeberg 3524.
- 1548, Thaler, nicht bei v. H., wie v. H. S. 158, 4. Brehmer.
- , Groschen, R. 3. 84. Goeß 3012. Koehne 1042, Sdln. 1264^b.
- 1549, Thaler, v. H. S. 159, 5.
- 1551, Thaler, ib. 6. Mad. 1766 und A.-C. 4902. Achl. 2043. Goeze 2119.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12257, hat Rf. MANSFE und 2 Baynhaken, also wie v. H. S. 159, 7 von 1552. Wlnh. 7355.
- 1552, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 159, 7. 8. Mad. 1766.
- , Viertelthaler, v. H. CXXVII. S. 159.
- o. J., Thaler, (3 Stpl.), ib. 9—11. Mad. 1766. Goeze 2122.
-
- 1554, Thaler, (2 Stpl.), v. H. CXXIX. S. 161, 1. Mad. 4283. und A.-C. 4903. Goeze 2120.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5367 hat Hs. * GEBHART * HANS * etc., also ohne E., sonst wie der vorige Stempel.
- 1555, Thaler, (5 Stpl.), v. H. S. 161, 2. 3; 162, 4—6. Mad. 4283. Amp. 12258. de Traux 6966.
-
- 1556, Thaler, (3 Stpl.), v. H. CXXX. S. 163, 1. 2. Mad. 4284 u. A.-C. 4904. Amp. 12259.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5368 hat Rf. MANSFE, sonst wohl = v. H. S. 163, 2.

- 1556, Thaler, nicht bei v. H., wie Mad. 4284 aber GEORG Koehne 1043.
 —, Viertelthaler, nicht bei v. H.; Amp. 12260. Hs. GEBHART * GEORG * PETR * ERNST Kleeblatt; Ritter mit Schwert und Lindwurm. Rj. COMITES * AC * DOMINI * MANSFEL * Die 2 unbedeckten Wappenschilder, darüber 1556: Also anders als v. H. CXXXI. v. 1558.
 1557, Thaler, (5 Stpl.), v. H. S. 163, 3—7. Mad. 4284 und A.-C. 4905. Dresden (1831) 872. Amp. 12261. Rhl. 2044. Köhne 1014. Knoll 2556.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12262. Hs. wie bei dem obigen Viertelthaler, aber GEOR * statt GEORG. Rj. COMITES * ET * DOMINI * IN * MANS — FE *; unter den zwei behelmten Wappenschildern 1557.
 1558, Thaler, v. H. S. 163, 8; hier scheint aber HANS vergessen zu sein, was Sch.-R. 5369 hat. Köhne 1045 mit GEOR. Mad. 4284 und A.-C. 4906.
 —, Viertelthaler, v. H. CXXXI. S. 163. Sedlmaier 12647.
 —, Halber Thaler, (?) v. H. S. 164.
-

**Christoph I. (2.) (1558—91) mit Johann Albert († 1586)
und Bruno I. (2.) († 1615.)**

- 1566, Thaler, v. H. CXXXII. S. 165, 1. Mad. 1775.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12265 hat BRVNE statt BRVNO, sonst wie d. vor. Stpl.
 1570, Thaler, v. H. CXXXII. S. 165.
 1571, Thaler, ib. S. 165, 2.
 o. J., Thaler, (4 Stpl.), v. H. S. 166, 3—6. Mad. A.-C. 4907. Lpzg. 3298. 99. Sch.-R. 5370. Rhl. 2046.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Mad. 4285 und A.-C. 4909.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Rhl. 2045 hat COMI · ET · DOMI · MANSFELT ·, sonst wie v. H. S. 166, 3.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Rhl. 2047. Hs. CHRIS * IOHAN * ALBERT * ET * BRVNE ** Weinblatt. Rj. COMITES * ET * DOMINI * IN * MANS; sonst wie zuvor.
 1572, Thaler, (2 Stpl.) mit R. Mar. Namen; v. H. CXXXIII. S. 167, 1. 3 (?).
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Rhl. 2048 hat noch ein Weinblatt hinter D. am Schluß der Umschr., auch sonst noch etwas abweichend v. v. H. 167, 1.
 —, Thaler, v. H. 167, 3 mit dem Fehler ROMAE. Dies seltene Ex. finde ich nur bei Goeze 2123.

- 1572, Halber Thaler, nicht bei v. H. u. A. Nur im Dresdner Cat. von 1831 Nr. 873 mit der Bemerkung: „R. Der gekrönte Adler, auf dessen Brust der Reichsapfel mit 12. Zwischen den Köpfen die J. 72. (Mad. 4286).
 1573, Thaler, v. H. 167, 2.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Mad. 4286 u. A.-C. 4910.
-

Christoph I. (2.) allein. († 1591).

- v. J., Groschen, (5 div. Stpl.), Num. Ztg. 85—88. Goeß 3048
 — 52. v. H. CXXXV. S. 170. Kochne 1046. de Traux
 6968. App. 2027. Schellh. 1503.
 1580, Thaler, v. H. CXXXIV. S. 168. Mad. 1778.
 1581, Thaler, nicht bei v. H. u. A., aber Numophyl. Linekianum
 (Leipzig. 1764). Nr. 1185. Hs. CHRISTOPHORVS COM ·
 E · DOMI · I · MANS; Rf. RVDOL · II · DEI GRA ·
 ROMA · IM · SEM · AV · 81. (Richtig?). Wohl iden-
 tisch mit Goeß, Dresden: RVDOL : II : DEI : GRA :
 ROMA : IM : SEM : AV : 81 und CHRISTOPHORVS :
 COM : E : DOMI : I : MANS :
 1582, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 168, 1. 2. Mad. 1778. Leipzig.
 Cat. v. 1853 Nr. 8540?
 1583, Thaler, ib. 3. Nicht bei Mad., doch zu 1778.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5371 hat CO · E · statt
 COM · ET, auch B (Doppellsilie) M · vor RVDOLP.
 —, Thaler, nicht bei v. H., wie zuvor, aber D : G : ROMA :
 IMPE : SEM : AVGV : 81 : C Baynhafen G, Doppel-
 adler mit 24. Brehmer. Goeze 2124.
 1584, Thaler, (2 Stpl.) v. H. S. 169, 4. 5. Mad. 1778. Goeze
 2125. Wellnh. 7356. Pleß 2580.
 —, Thaler, nicht bei v. H., hat IM : ; Pastor Goeze, Hamburg.
 1585, Thaler, ib. 6. Mad. ib. Aimp. 12266. Kochne 1047.
 1586, Thaler, ib. 7. Pleß 2581. Nicht bei Mad. doch i. A.-C.
 4911. Egger, Wien 1869, Nr. 1420.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Wellnh. 7357 hat IM. statt IMP.
 1587, Thaler, ib. 8. Mad. 1778. de Traux 6967.
 1588, Thaler, ib. 9. 10. Mad. 1778.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; RchL 2049. Hs. wie v. H. 9.
 Hs. wie v. H. 10, resp. umgekehrt.
 1589, Thaler, (3 Stpl.), v. H. ib. 11—13. Mad. 1778 und
 A.-C. 4912. Aimp. 12267. RchL 2050. Cohn Nr. 449.

- 1590, Thaler, v. H. ib. 14. Mad. 1778. Lpzg. 3300. L. Hamburger, Trifl. Cat. v. Loehr Nr. 4276.
 1591, Thaler, (2 Stpl.), v. H. ib. 15. 16. Mad. 1778.
-

Heinrich II. und Gotthelf Wilhelm (1591—94).

- 1592, Thaler, v. H. CXXXVI. S. 171, 2 (?). Amp. 12268.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Goetz 3053. Hs. HEINRIC
 · E. Koehne 1048.
 1593, Thaler, (2—3 Stpl.), v. H. 171, 1—3. Mad. 1782 und
 A.-C. 4913. Amp. 12270. Rhl. 2051. Wlh. 7358.
 Cahn Nr. 450.
 —, Viertelthaler, (2 Stpl.), v. H. CXXXVII. S. 172. Amp.
 12271.
 1594, Thaler, v. H. S. 171, 4. Amp. 12272. Rhl. 2052.
 Koehne 1049. Sch.-R. 5373. Knoll 2557. 58.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5372 hat nur noch einen
 Punkt zu Anfang der Umschr., auf der Hs., und ebenso
 einen Punkt vor dem Reichsapfel auf der Rs., sonst wie zuvor.
-

Gotthelf Wilhelm allein († 1594).

- 1594, Groschen. Nicht bei v. H.; N. 3. 90. Goetz 3056.
-

Heinrich II. allein. († 1602).

- 1595, Thaler, v. H. CXXXVIII. Mad. 4287 und A.-C. 4915.
 Goede 2127. Lpzg. 3302.
 —, Thaler, (2 Stpl.), v. H. CXXXIX. S. 174, 1. Mad. 1783
 und A.-C. 4914. Goede 2126. Amp. 12273. 74. Rhl.
 2053. Egger, Wien, 1421. Pleß 2588. v. Loehr 4277.
 —, Halber Thaler; nicht bei v. H.; Goetz 3054. Amp. 12275.
 (Mad. 1783).
 1596, Thaler, (2 Stpl.), v. H. 174, 2. 3. Amp. 12276. Rhl.
 2054. Dresden (1831) Nr. 874.
 —, Viertelthaler, nicht bei v. H. u. A. Nur bei Schellh.
 1504. Hs. · HEINRICVS · CO · E · D · I · MANS · —
 Beh. Schild; oben Doppellilie; zu den Seiten G — M u.
 9—6 Rs. COM — MIS · — DOMINO · — E · IPS ·
 — F · Reichsapfel. D. h. Georg, rechtshin sprengend.
 $\frac{1}{2}$ Rth.
 1597, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 174, 4—5. Mad. 1783.
 Goede 2128.

- 1598, Thaler, v. H. S. 174, 6. Mad. 1783.
 —, Thaler, nicht bei v. H., ähnlich Mad. 1783, aber FACI statt FACIET, also wohl wie der Thaler v. 1599 bei v. H. S. 174 Nr. 9. Nur bei Cahn Nr. 451.
 —, Thaler; nicht bei v. H., Sch.-R. 5374 hat Hs. IN statt I., sonst wie v. H. 6.
 —, Halber Thaler, v. H. CXL. S. 175. Weise 1687.
 1599, Thaler, (3 Stpl.), v. H. ib. 7—9 Mad. 1783. Knoll 2559.
 1601, Doppelthaler, v. H. CXXXIX, II. S. 174.
 —, Thaler, (3 Stpl.), v. H. ib. 10—12. Mad. 4288 und A.-C. 4916. Amp. 12277. Egger, Wien 1869, Nr. 1422.
 1602, Thaler, v. H. ib. 13. Reichel 2055.
 —, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Pleß 2589.

Achte Abtheilung.

b) Eigentliche hinterortische Linie.

Albrecht IV. († 1560) mit seinen Vetttern **Philipp** († 1546)
 und **Johann Georg I.** († 1579).

- 1541, Thaler, nicht bei v. H.; Goeze 2129. Hs. ALBERTVS PHILIPP · E · IOHANNES GEORG Wappen mit Helm. Oben 1541. Rf. MON · ARG · COMI · ET · DOMI · IN · MANSFE. Ritter. So nur bei Goeze 2129.
 1542, Thaler, (6 Stpl.), v. H. CXLI. S. 177, 22; 178, 3—5. Mad. 1762 und 4289 und A.-C. 4917. 18. Lpzg. 3303. Amp. 12278. Röhl. 2057. Übernd. 2415. Sch.-R. 5375.
 —, Thaler, nicht bei v. H., wie v. H. S. 178, 4, nur daß MANSF · darauf zu lesen. Brehmer.
 —, Thaler, nicht bei v. H., Röhl. 2056. Hs. Halbmond und Stern ALBERTVS · PHILP (sic!) ET (zufl.) IOHANS · GEORG ·, also wohl = v. H. S. 178, 5. Rf. MON · ARG — COMI · ET DOMI · IN MANSF. Ritter mit befiedertem Barett.
 —, Thaler, abweichend von v. H. Hs. wie der letzte Thaler. Rf. MON — ARG — COMI · DOMI · DE · MANSF. — also wohl wie Rf. von v. H. S. 178, 3. Sch.-R. 5376.
 —, Halber Thaler, v. H. CXLII. Weise 1688. L. Hamb., Frlf. Cat. 1872 Nr. 2188.
 1543, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 178, 6. 7. Mad. 1762 n. 4289. Sch.-R. 5377. Übernd. 2416. Zsch. u. R. Nr. 14 Nr. 813.

- 1543, Thaler, nicht bei v. H.; Aimp. 12279 hat den Schluß der Umschr. der Hs. IOHANS GEOR statt IOHANES . GEORG.
 Rj. MON — ARG — COMI ET DOMI . IN . MANSF.
 ——, Thaler, nicht bei v. H., hat ALBERTVS . Goeß, Dresden.
 ——, Halber Thaler, v. H. S. 179. Weise 1688, 2.
 ——, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Koehne 1051 hat GEORG.
 1545, Halber Thaler, v. H. S. 179. Goth. Auct. 853. Weise
 1688, 3.
-

Albrecht IV. († 1560.) mit Johann Georg I. († 1579),
 Peter Ernst I. († 1604), und Christoph I. († 1591).

- 1559, Thaler, v. H. CXLVII. S. 184. Mad. 4291 und A.-C.
 4924. Dresden (1831) 875. Obernd. (1846) 2419.
 ——, Thaler, nicht bei v. H.; Aimp. 12283 hat MANSFE
 * — LD *
 ——, Thaler, nicht bei v. H.; Röhl. 2062 hat MANSFEL.
 v. J., Groschen. N. Z. a. a. D. Nr. 93. Goeze 2131 (?).
-

Albrecht IV. allein. († 1560).

- 1546, Thaler, (3 Stpl.), v. H. CXLIII. S. 180, 1. 2. Mad. 1763
 und 4290 u. 6835 und A.-C. 4919. Leipz. Cat. 1802
 Nr. 3305. Obernd. (1846) 2417. Röhl. 2058 (?)
 ——, Thaler, (2 Stpl.) nicht bei v. H.; Aimp. 12280 hat im Av.
 MANSFE und im Rev. ARGE und die 4 in der Jz. ver-
 fehrt; also wohl = Sch.-R. 5378 und anders als Röhl. 2058.
 1547, Thaler, (5 Stpl.), v. H. CXLIII. S. 180, 3—6. Mad.
 4290. A.-C. 4920. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3306. Aimp.
 12281. Pleß 2573. Wslnh. 7359.
 ——, Einheit. Feldflippe, 1 $\frac{3}{4}$ Lth. v. H. CXLIV. S. 181.
 Mad. 1765 und Auct.-Cat. 4921. Wslnh. 7360.
 ——, Halber Thaler, nicht bei v. H. und A. Nur in L. Hamb.
 Frkf. Cat. v. 1872 (Heimbürge) Nr. 2188^b.
 ——, Groschen, (2 Stpl.), N. Z. a. a. D. Nr. 91. 92. Goeß
 3057. Koehne 1050.
 1549, Thaler, v. H. S. 180, 7. Mad. 4290.
 1553, Thaler, (8 Stpl.), v. H. CXLV. S. 182, 1—7. Mad.
 1767 u. A.-C. 4922. 23. Röhl. 2059. 60. Goeze 2130.
 hat DOMM. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3307. Hs. MANS.,
 Rj. DOMM.
 ——, Thaler, nicht bei v. H. Nur bei Leyser 367 mit der Be-
 merkung: „v. H. CXLV. Nr. ein Stempel mit dem Kupfer.

- Av. durch IER. und MAN vom Kupfer und allen 9 Neben-geprägen desselben durch IER u. MAN verschieden."
- 1553, Thaler, nicht bei v. H.; Nchl. 2061, hat ALBRCH u. d. Jz. 5—3 neben der Krone.
- , Halber Thaler, v. H. CXLVI. S. 183. Weise 1689. de Traux 6970.
- , Viertelthaler, v. H. S. 184 erwähnt, aber weder be-schrieben noch abgebildet. Da mir ein Exemplar dieses höchst seltenen Stücks vorliegt, welches ich der Güte des Herrn Ad. Oberndörfer in Hamburg verdanke, gebe ich hier die Beschreibung: Hs. Halbmond · ALBRE · G · V · H · Z · MANS · —: (zwischen den Fahnen) vierfeld. Wappen; daneben 5—3. Hs. BA · Q · — SP · IN · D — OM — M Ritter, ähnlich wie bei v. Hagen.
- 1554, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 183, 8. 9. Letzterer bei Ley-fer 368.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12282 hat Av. ALBREC = v. H. 183, 9, Nr. aber BEA — TVS * — QVI * SPERAVIT * DOMME * statt DOMM u. DOMMI.
- , Thaler, nicht bei v. H., ähnlich Nr. 7 und 8, aber: * AL-BRECHT GRAF o. V. o. HE o. I o. MANS o. und BEATVS : QVI : SPERAVIT · DOMME · Brehmer.

Bollrath IV. (5.) († 1578) mit seinen Brüdern Johann († 3. Mrz. 1567) und Carl († 1594).

- v. J., Thaler, (2 Stpl.), v. H. CXLVIII. S. 186, 1. Knoll 2560. (?)
- , Thaler, (2 Stpl.), v. H. CL. S. 189, 7. 8. Mad. 1768 u. 4292 u. A.-C. 4925. Amp. 12284. Nchl. 2063. Obernd. 2420. Pleß 2574. Peyer 720. Knoll 2560.
- , Halber Thaler, v. H. CXLI. S. 187. Weise 1690. Lpz. 1802 Nr. 3308.
- , Groschen, (4 Stpl.), N. 3. a. a. D. Nr. 94—97; v. H. CLI. S. 189. Goetz 3059. Appel 2030. Kochne 1052.
- 1561, Thaler, (3 Stpl.), v. H. S. 186, 2—4. Mad. 1770 und A.-C. 4926. Amp. 12285. Wlnh. 7361.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Leyser 369 mit der Bemerkung: „v. H. CXLVIII. n. 3 nur Ringelchen statt der doppelten Punkte. Weinblatt.“
- , Thaler, (2 Stpl.), v. H. CL. S. 188, 1.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12286 hat ihn wie v. H. p. 187. CXLI. o. J., aber VOLRA * und die Jz. getheilt neben dem Wappen.

- 1561, **Groschen**, N. 3. Nr. 98. Sedlm. 12662.
 1562, **Thaler**, v. H. CL. S. 188, 2.
 —, **Groschen**. N. 3. Nr. 99. Goeß 3060.
 1563, **Goldgulden**, v. H. CLII. S. 190.
 —, **Thaler**, (3 Stpl.), v. H. CL. S. 188, 3—5. Mad. 1768
 u. A.-C. 4927. Goeze 2132. Amp. 12288 (?). Koehne
 1053. Sch.-R. 5380. Heß, Trff. 1876. Nr. 2965.
 —, **Thaler**, nicht bei v. H.; Amp. 12287 wie v. H. S. 188, 3,
 hat aber: COMITES *
 —, **Thaler**, nicht bei v. H.; RchL 2064 hat VOLRAT * IOAN
 * CAR * FRATRES Münzzeichen. Rj. COMITES : ET
 : DOMINI : IN : MANSFEL · 63. Weintraube.
 —, **Groschen**. N. 3. Nr. 100. Goeß 3061. Koehne 1054.
 —, **Zwittergroschen**, ib. Nr. 101. Goeze 2134 (?).
- Die **Spitzgröschel**, welche diese Grafen in der verbotenen
 Münzstätte zu Hettstedt (Hoechstaett) haben sollen prägen
 lassen, wurden durch Kurfürst Aug. v. Sachsen, Edikt vom
 22. Dec. 1571 und 22. April 1572, verrufen.
- 1563/64, **Zwitterthaler**, v. H. S. 189, 6. Mad. 4293 u. A.-C.
 4928. Goeze 2133.
- , **Thaler**, nicht bei v. H., wie v. H. S. 189, 6 aber ohne
 die Jz. 1563 auf der Rj. Brehmer.
- 1564, **Thaler**, nicht bei v. H.; RchL 2065. Sch.-R. 5380.: Av.
 VOLRAT & IOAN & ET & CAR & FRATRES und lt.
 Menschenkopf. — Behelmter Schild; neben dem Kleinode
 6—4. Rev. COMITES * ET * DOMINI * IN * MANS-
 FELT * Weintraube, sonst wie zuvor. Lpz. 1802 Nr. 3310.

Bollrath und Carl?

- 1571, **Dreier**, nicht bei v. H.; Koehne 1055: Hj. Wappen, darüber
 zwei Baynhäfen und daneben 71. Rj. Der Helm.

David († 1628).

- 1603, **Doppelthaler**, nicht bei v. H., zu Mad. 4294. Meines
 Wissens nur bei Obernd. (1846) Nr. 2421.
 —, **Thaler**, (3 Stpl.), v. H. CLIII. S. 192, 1. Mad. 4294.
 95 und A.-C. 4929. 30. Dresden 875. Amp. 12289.
 RchL 2066. Lpz. Cat. Nr. 3311 u. Nr. 8542. Sch.-R. 5831.
 1605, **Thaler**, (2 Stpl.), v. H. S. 192, 2. 3. Mad. 1798 und
 A.-C. 4931. Numoph. Linek. 1188. Leyser 370. Goeze
 2135—38. Koehne 1056. RchL 2067.

- 1606, Goldgulden, v. H. CLVII. S. 197. Koehler 2398.
 —, Thaler, v. H. CLIV. S. 192. Mad. 1797 u. A.-C. 4932.
 Goeze 2139 f. Amp. 12290. Obernd. 2424. Röhl. 2068.
 Leipz. Cat. (1853) Nr. 8543. Pleß 2603 hat GOTT (?)
 —, Thaler, nicht bei v. H. Erstes Nebengepräge von 1606
 mit RAHT; Brehmer.
 —, Groschen. N. Z. a. a. D. Nr. 102.
 1607, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 193, 1. 2, Mad. 1797 und
 A.-C. 4933. Amp. 12291. Koehne 1057. Leipz. Catal.
 von 1802 Nr. 3312, von 1853 Nr. 8544.
 1608, Thaler, v. H. S. 193, 3. Amp. 12292. Mad. 1797 u.
 A.-C. 4934. Goeze 2142. Obernd. 2422.
 —, Thaler, nicht bei v. H.; mit NOBB. Goetz, Dresden. Diese
 Angabe erscheint nicht ganz unbedenklich, da ein verdrücktes
 D, wie ein solches ja dem NOB folgt, sehr leicht für B
 angesehen werden kann. Brehmers Müttheilung.
 1609, Fünfachter Dukat; Abschlag von Thaler (?) v. H. S. 194
 Anm. Koehler 2399.
 —, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 194, 4. (Mad. 1797). Goeze
 2142. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3313. Amp. 12293. Wlnh.
 7362. Dresden 877. Röhl. 2069. Peyer 721. Knoll 2561.
 1610, Thaler, v. H. S. 194, 6. Mad. 1797. Goeze 2143.
 Amp. 12294. Röhl. 2070. Obernd. 2423. de Traux
 6972. Pleß 2606.
 —, Doppelthaler, Mad. 1797 und A.-C. 4936.
 —, Groschen. N. Z. Nr. 103. v. H. CLVI. S. 196. Goetz
 3062. Koehne 1058.
 1611, Thaler, v. H. S. 194, 7. Mad. 1797 und A.-C. 4937.
 Goeze 2144. Amp. 12295. Röhl. 2071. Sch.-R. 5382.
 —, Groschen, (6 Stpl.), v. H. S. 196. N. Z. Nr. 104—109.
 Goetz 3064. 65. Leipz. Catal. von 1853 Nr. 8547.
 Koehne 1059. Burfio 3569^{bis}.
 1612, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 194, 8. 9. Mad. 1797 und
 A.-C. 4938. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3315. Pleß 2607.
 Whaites 2320.
 —, Groschen. N. Z. Nr. 110.
 1613, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 194, 10. 11. Mad. 1797
 u. A.-C. 4939. Goeze 2145. 46. Leipz. Cat. 1802
 Nr. 3316. Pleß 2608. Röhl. 2072. Peyer 722. Cahn
 Nr. 452.
 —, Halber Thaler, v. H. CLV. S. 195. Goeze 2148. Weisse
 1691. Cat. der Rudolfschen Sammlung 1876. Nr. 2872.

- 1613, **Halber Thaler**, nicht bei v. H. Almp. 12296; hat das Motto ganz über dem Wappen: BEI . GOT · | · IST · RATH
· | UND · THAT .
- , **Viertelthaler**, v. H. S. 95. Goeze 2147. Almp. 12297,
wie der letzte halbe Thaler, aber Kreuzchen zwischen der Aufschr. Stenzel und Pistorius 8174.
- 1614, **Goldmünze**, $\frac{7}{16}$ Lth., nicht bei v. H. u. A. Nur im Leipz. Cat. von 1853 Nr. 8541 mit der alleinigen Bemerkung „mit BEI · GOT · IST · RAHT · UND · THAT.“
- , **Thaler**, v. H. S. 194, 12. Mad. 1797 und A.-C. 4940. Goeze 2150. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3317. Rch. 2073. Heß, Frff. 1876 Nr. 2966.
- , **Thaler**, Almp. 12298 (?) Motto in 3 Zeilen über dem Wappen. Mad. Auct. = Cat. 4941 (?).
- 1614, **Halber Thaler**, v. H. CLV. S. 195, 1. Goeze 2151. Weise 1691, 2. Almp. 12299. Whaites 2321.
- , **Viertelthaler**, v. H. a. a. D. Numoph. Linck. 1189.
- 1615, **Thaler**, v. H. S. 194, 13. Almp. 12300, jedoch mit den Röschen. Mad. A.-C. 4942. Goeze 2152. Rch. 2074. Whaites 2322.
- , **Halber Thaler**, v. H. S. 195, 2. Weise 1691, 3.
- , **Goldabschlag** davon zu 3 Duk. ib.
- , **Goldstück**, (v. 1615); nicht bei v. H. u. A. Nur im Dresdner Verz. v. 1834 Nr. 1382 mit der Bemerkung: Darstellung wie beim Thaler von 1615, nur NO statt NOB und SCHR · $1\frac{7}{8}$ Duk.“ Ist's vielleicht ein Abschlag vom folgenden Viertelthaler?
- , **Viertelthaler**, v. H. S. 195, 2.
- , **Groschen**, (21 auf den Guldenthaler) Schellh. 1505. Mit 21 im Reichsapfel. · BEI · | GOT · IST | RAHT · VND | TH — AT über dem Schilde.
- 1616, **Thaler**, (2 Stpl.), v. H. CLVIII. S. 197. 198, 1. Mad. 4296 und A.-C. 4943. Goeze 2153. Almp. 12301. Rch. 2075. Pleß 2610. Knoll 2562.
- , **Halber Thaler**, (?) v. H. S. 200.
- , **Viertelthaler**, ib.
- 1617, **Thaler**, v. H. S. 198, 2. Mad. 4296 und A.-C. 4944. Dresden 878. Almp. 12302. Rch. 2076. Sch.-R. 5383. Leipz. Cat. v. 1853 Nr. 8545. Knoll 2563.
- , **Goldabschlag** davon zu 5 Duk. v. H. a. a. D.
- , **Halber Thaler**, nicht bei v. H. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3318. Almp. 12303. Koehne 1060. Av. DAVID · CO · E ·

- DO . I · MANSF · NO · D · I · HEL · E · SCH ·
Reichsapfel. Ritter St. G. Rev. BEY · GOT · IST ·
RATH · VND · THAT Zweigverzierung und Kleeblatt.
Wappen, daneben 16 — 17 und A — K.
- 1618, Goldgulden, v. H. CLX. S. 201. Koehler 2400.
—, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 198, 3. Mad. 4296 und
A.-C. 4945 mit SCHAB. Röhl. 2077.
—, Halber Thaler, nicht bei v. H.; Koehne 1061.
- 1619, Dukat, v. H. CLXIV. S. 204.
—, Thaler, v. H. S. 198, 4. Mad. 4296 u. A.-C. 4946.
Goeze 2154.
- , Thaler, nicht bei v. H. Schultheß-Rechberg 5384 hat Av.
Reichsapfel. DAVID : CO · E (Blatt) D · I · MANSF ·
NO · DO · I · HEL · E · SCHAB (sic!) und ein Blatt
(Mad. Auct.-Cat. 4946 hat auch SCHAB). Rf. wie vor-
her; aber mit länglichen Blättern zwischen den Worten und
mit GOT · und RAHT; zu den Seiten des Schildes ragen
Helmdecken hervor; neben der Krone 16 — 19 und über
derselben · A — K.
- , Thaler, mit lat. Symb. v. H. CLXII. S. 203. Mad. 1799
und A.-C. 4957. Goeze 2155. Amp. 12304. Obernd.
2427. Sch.-R. 5385.
- , Thaler, nicht bei v. H. Erstes Nebengepräge mit MANSF
Catalog der Eisleber Auction S. 12 Nr. 78.
- 1620, Thaler, v. H. S. 198, 5. = Mad. Auct.-Cat. 4958?
—, Thaler, v. H. S. 203, 1. (Mad. 1799). Amp. 12305.
Leyser 373. Sch.-R. 5386. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3319.
- , Thaler, nicht bei v. H. Pleß 2611 hat AVXILO. Das
Stück im Dresdner Verz. von 1834 Nr. 1383 scheint damit
zu stimmen; es hat MANS · und AVXILO .
- , Halber Thaler, v. H. CLXIII. S. 204. Weise 1692.
Goeze 2156.
- , Viertelthaler, v. H. a. a. O., sonst nirgends erwähnt.
- v. H., Groschen aus der Kipperzeit; nicht bei v. H.; Koehne 1063.
Hs. DAVIT · C : E : D : I · MAN · Reichsapfel mit 24.
Rf. FATA · VIAM · INVENI Löwe.
- 1621, Thaler, v. H. S. 198, 6. Mad. 4296 u. A.-C. 4947.
Pleß 2612.
- , Zwölftelthaler, nicht bei v. H.; Koehne 1062. Hs. Quadr.
Wappen. Rf. Reichsadler.
- 1622, Goldgulden, v. H. CLXVIII. S. 208.

- 1622, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 198, 7. 8. Mad. 4296 u.
A.-C. 4948 und 49. Leyser 371. Obernd. 2425. RchL
2081. Pleß 2613. Sch.-R. 5387.
- , Thaler, (3 Stpl.?) nicht bei v. H.; Amp. 12306 hat Av.
DAVID : C · E · DO : I · MANSF · NO : DO : I · HEL : SE
· E · SC · Reichsapfel. Rev. BEI : GOT : IST : RATH
: VNND THATT · Kleeball; Wappen mit Zierrathen,
neben der Krone A — K u. 16 — 22. RchL 2080. Leipz.
Catal. von 1853 Nr. 8546 auch mit VNND THATT ·
RchL hat VNND :; auch Leipz. Cat. von 1802 Nr. 3320.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Sch.-R. 5388 hat :, statt der Kreuz-
chen. (Guß?)
- 1622/26, Zwitterthaler, v. H. CLXV. S. 205. Mad. 1800 u.
Auct.-Cat. 4959.
- 1622, dergl., v. H. CLXVI. S. 206. RchL 2082.
- 1622/23, dergl., ib. CLXVII. S. 207.
- 1622, dergl., nicht bei v. H. u. A. Goeze S. 347 Nr. 251. Hf.
DAVID : CO : ET · DO : IN · MANSF : NO : DO :
IN H · S · E · S :; Ritter ohne Lanze mit dem Schwert
in der L.; unten der stehende Drache. Rj. · MANSF · NO
· DO · IN · HEL · SEB · ET · SC · Behelmtes Wappen;
neben dems. die getheilte Sz. 16 — 22. und A · K · Die
Rj. ist also sehr ähnlich der auf dem ersten Zwitterthaler.
v. H. S. 205. Im Goeze'schen Cat. steht die irrthümliche
Angabe, die Umschr. der Rj. habe SEP · Der Abdruck,
welchen ich der Güte des Herrn Insp. Meyer in Hamburg
verdanke, zeigt richtig SEB · Ueberhaupt ist die Umschrift
dort nicht genau angegeben. Ich habe sie hier berichtigt
nach dem Abdruck.
- 1623, Thaler, (2 Stpl.), v. H. S. 199, 9. 10. Mad. 4297 und
A.-C. 4950.
- , Thaler, Amp. 12307 abweichend, hat keine Rosen unter
A — K.
- , Zwitterthaler, nur bei Mad. 6836. Leipz. Cat. 1802
Nr. 3321.
- 1624, Thaler, (3 Stpl.), v. H. S. 199, 11 — 13. Mad. 4297 u.
A.-Catal. 4951 — 53. Goeze 2157. Amp. 12308. 9.
Obernd. 2426. RchL 2083. 84.
- 1625, Thaler, v. H. S. 199, 14. Mad. 4297 u. A.-C. 4954. Amp.
12310. RchL 2085.
- 1626, Viersacher Thaler, v. H. CLXI. S. 202. Mad. Auct.-
Catal. 4956. Amp. 12311. RchL 2086.

- 1626, Thaler, (4 Stpl.) v. H. S. 199, 15—18. Mad. 4298.
u. A.-C. 4955. Leyser 372. Goeze 2158. Amp. 12312.
RchL 2087. Sch.-R. 5389.
- , Zwitterthaler, v. 1624/26. v. H. S. 199, 19.
- 1628, Sterbenthaler, (2 Stpl.) v. H. CLXIX. u. CLXX. S. 209.
Mad. 1801 u. A.-C. 4960. RchL 2088.
- , Sterbe-Gulden, v. H. CLXXI. S. 210. Mad. Auct.-Cat.
4961. Goeze 2159. Weise 1693.
- , dergl. Doppeldukat, v. H. S. 211. Koehler 2401.
- , dergl. Groschen, (2 Stpl.) R. 3. Nr. 111. 112. Goez
3066. Kochne 1064. Leipzig. Cat. von 1853 Nr. 8548.

Ernst III. (6.) mit seinem Bruder Friedrich Christoph († 1631.)

- 1579 Thaler, (v. H. CLXXIII. S. 213.?) Mad. 4300 u. A.-C.
4962. Leyser 374. Amp. 12313. RchL 2090. Sch.-R.
5390. Leipzig. Cat. 1802 Nr. 3322. Nach Mad. „nicht
bei v. Hagen“.
- 1603, Thaler, v. H. CLXXV. S. 215. Mad. 4301.
- 1604, Thaler, (2 Stpl.) v. H. CLXXVII. S. 217, 1. Mad. 1786.
Obernd. 2429. Goeze 2160. RchL 2091. Sedlm. 12663..
- 1607, Goldgulden, (2 Stpl.) v. H. CLXXVI. S. 216.
- , Thaler, v. H. S. 217, 2. Mad. 1786. Amp. 12316.
- 1608, Thaler, (2 Stpl.) v. H. ib. 3. 4. Mad. 1786 u. Auct.-
Cat. 4963.
- 1609, Thaler, (2 Stpl.) v. H. S. 218, 5. 6. RchL 2092.
- , Zwitterthaler, v. H. CLXXVIII. S. 218. Mad. 6837.
Leipz. Cat. 1802 Nr. 3323. Amp. 12316. Sch.-R. 5391.
- , dergl. Zwitter-Doppel-Thaler, nicht bei v. H. Nur bei
Goeze 2161.
- 1611, Thaler, nicht bei v. H.; RchL 2093.

**Ernst III. (6.) († 1609) mit seinem Bruder Friedrich Christoph
und ihrem Vetter David. († 1628).**

- 1602, Thaler, (2 Stpl.) v. H. CLXXIV. S. 214, 1. Mad. 1785
u. Mad. A.-C. 4964. Leyser 375^a. Dresden 879. Amp.
12314. RchL 2095. Obernd. 2428. Sch.-R. 5392.
- , Doppelthaler, nicht bei v. H.; RchL 2094. Hs.: ERNESTVS
. FRI : CHRIST : E : DAVID : CO : MANSF : Ritter.
Rj.: RVDOLPH : II : ROM : — IMPERA : S : AVG :
Wappenschild; neben der Krone 16—Oz · darunter G · — M ·
- 1603, Thaler, v. H. S. 214, 2.

Friedrich Christoph allein († 1631).

- 1610, Thaler, (2 Stpl.) v. H. CLXXIX. S. 219. 220, 1. Mad.
1788 u. A.-C. 4965. Leipzig. Cat. 1802 Nr. 3324.
Dresden 880 und 1384. Ump. 12317. Obernd. 2430.
Egger in Wien.
- , dergl. Doppelthaler, zu Mad. 1788. $3\frac{13}{16}$ Lth. Nur bei
Stenzel und Pistorius 8173.
- , Groschen, (3 Stpl.) v. H. S. 221. N. Z. 113 — 115.
Goez 3068.
- 1611, Thaler, (3 Stpl.) v. H. S. 220, 2 — 4. Ump. 12318.
- , Groschen, v. H. S. 221. Goez 3063. Koehne 1065.
- 1612, Doppelthaler, nicht bei v. H. Rhl. 2096, hat FRIDERI-
CVS · CHRIST : CO : E : DO : I : MANSF · Wappen.
Neben den Fahnen 16 — 12. Oben Reichsapfel, sonst wie
zuvor der einf. Thaler.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Hs. Behelmtes Wappen.
Hs. St. Georg. So nur Koehne 1066. Goeze 2162 mit
der Bemerkung, „wie Mad. 1788“.
- , Groschen. N. Z. Nr. 116, ähnl. Goez 3068. Koehne
1067.
- 1614, Thaler, (2 Stpl.) v. H. S. 220, 5. 6. Mad. 1788. Ump.
12319.
- 1616, Thaler, v. H. Nr. 7.
- 1617, Thaler, v. H. Nr. 8. Ump. 12320.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H.; Koehne 1068. Hs. FRI-
DERICVS · CRIS CO · E · DO · I · MA · Hs. NOBIL
· DOMI · IN · HELD · SEBVRG · SCHRA, sonst wie
Weise 1695.
- 1618, Thaler, (2 Stpl.) v. H. Nr. 9. Mad. Auct. - Cat. 4966.
Koehne 1069, wie Mad. 1788 doch Umschrift abweichend.
- 1619, Thaler, v. H. CLXXXI. Mad. A.-C. 4967. Rhl. 2097.
- , Halber Thaler, v. H. CLXXXII. S. 223. Goeze 2163.
Weise 1694. Ump. 12321. Rhl. 3738.
- , Viertelthaler, v. H. a. a. O.
- , Kippermünze (?) Groschen, N. Z. Nr. 117.
- 1620, Thaler, (3 Stpl.) v. H. S. 222, 1 — 3. Mad. 1792 und
A.-C. 4968. Leyser 375^b. Goeze 2164. 65. Rhl. 2098.
Leipz. Cat. 1802 Nr. 3325.
- , Thaler, nicht bei v. H.; Rhl. 2099 mit IIIN.
- , Groschen. N. Z. Nr. 118.
- 1621, Thaler, v. H. S. 220, 10.

- 1622, Thaler, (3 Stpl.) v. H. CLXXXIII. S. 224, 1. 2. Mad. A.-C. 4969. Amp. 12323. Röhl. 2100. Goeze 2166.
—, Thaler, abw. von v. H. S. 224. Mad. 4302. Wlinh. hat in Nr. 7363 Rv. MANSF : NO : DO : IN : HEL : SE : ET : SC : Leipzig. Cat. 1802 Nr. 3326.
- 1623, Thaler, nicht bei v. H.; Amp. 12324 hat: AV. FRIDERICVS · CHRISTOF · COM · ET DOM : IN : Ritter v. d. I. S., oben beim Arm Reichsapfel. Rv. MANSF · NOB · DOM · IN · HEL · SEB · ET · SC : Wappen, darüber ein Kleeblatt, unten im Bogen, daneben 16 A—K 23.
- , Halber Thaler, Koehne 1071, wie der Thaler, aber I u. S statt IN u. SC. Nicht bei v. H.
- 1624, Thaler, (3 Stpl.) v. H. S. 225, 3—5. Mad. 4302.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H. Nach Koehne 1072 wie der Thaler von 1623, aber SCH statt SC.
- 1625, Thaler, v. H. Nr. 6.
- 1628, Groschen. N. Z. Nr. 129. Götz 3073.
- 1629, Thaler, v. H. S. 225, 7. (Mad. 4302.) Amp. 12326. Mad. A.-C. 4970.
- , Thaler, nicht bei v. H. Nach Amp. 12325 steht die J. neben der Krone und die Münzmeisterbuchstaben A—K neben dem Fuß des Schildes. Sonst wie v. H. S. 225, 7.
- , Thaler, nicht bei v. H., hat FRIDERI : CHRIS · COM : ET : DO : IN : und MANSF : NO : DO : IN : HEL : SE : E : T : (so statt ET) SC; sonst wie von H. S. 225, 7. Brehmer.
- , Halber Thaler, v. H. CLXXXV. S. 226. Weise 1695. Amp. 12327.
- , Groschen. N. Z. Nr. 130. Götz 3074.
- 1630, Thaler, v. H. S. 225, 8. Goeze 2167.
- , Groschen. N. Z. Nr. 131. Götz 3075. v. H. CLXXXVI. S. 227.

Friedrich Christoph († 1631) und David († 1628).

- v. J., Kupfermünze. (Raitpfennig) Neumann 4905.
- , Doppelgroschen aus der Ripperzeit, (2 Stpl.) v. H. CLXXXVIII. S. 229. Reichel 3739 hat Hs. Reichsapfel FRIDER · CHRISTOF DAVID COMI St. Georg. Rf. Stern ET · DOM · I · MANSF · NOB · DO · H · S · E · SC 4feld. gekrönter Wappenschild, mit Schutzwerk an beiden Seiten. Götz 3098 hat: Hs. FRIDERICVS CHRISTOF · DAVID · COM · Ritter. Rf. ET DO · IN

- MANSF · NO · D · IN H · S · & S · Der gekrönte
4feld. Schild mit Querf.-Msf. Wappen.
- 1620, Kippergroschen. Zeitschr. des Harz-B. 1870 S. 496.
—, Kipperdreier, ib. S. 498.
- 1621, Kipperthaler, nicht bei v. H. u. A. Nur bei L. Hambur-
ger, Frkf. Catal. 1872. Nr. 2189. Hs. FRIERERIC · (?)
— CHRISTO · ET · Engel, das Wappen vor sich haltend,
darunter 40^d. Ms. DAVID · P · CO · E · DO · I · MANSF
: NO · DO : IN · H · S · ET · S · Der h. Georg (ohne
Pferd) auf dem Lindwurm stehend, im Felde 16 — 2 — 1
und A — K. 21 $\frac{1}{2}$ Gramm.
- , Groschen. N. Z. Nr. 119. Koehne 1075.
- 1622, Thaler, abw. von v. H. S. 224. Knoll 2565. Ist wohl
von Grf. Friedrich Christoph allein.
- , Thaler. Hs. wie v. H. CLXXXVII. und Ms. wie v. H.
CLXXXIV. Brehmer.
- , Groschen. (2 Stpl.) N. Z. Nr. 120. 121. Appel 2036.
Goeß 3069.
- , Dreier v. R., v. H. S. 229.
- 1623, Thaler, Goeß in Dresden. Dresd. Cat. 881. (Mad.
4302).
- 1624, Thaler, (2 Stpl.) v. H. CLXXXVII. S. 228, 1. Mad.
1804 u. A.-C. 4972.
- , Groschen, (4 Stpl.) N. Z. Nr. 122—125. Goeß 3070.
Appel 2037.
- 1625, Thaler, v. H. S. 228, 2. Wlh. 7364. Nhl. 2101.
Knoll 2564. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3329 (Mad. 1804).
- , Thaler, nicht bei v. H.; wie zuvor, aber mit HE · S ·
· E · S · Brehmer.
- , Groschen. N. Z. Nr. 126. Göß 3071.
- 1626, Thaler, (5 Stpl.) v. H. S. 229, 3 — 7. Mad. 1804.
Nhl. 2102. de Traux 6976. Sch.-R. 5395.
- , Thaler, nicht bei v. H., wie v. H. 3, aber Ms. ET · S ·
Brehmer in Berlin. Bei v. H. S. 229, 6 muß es heißen:
sonst wie Nr. 3, Koehler p. XIII., (nicht 2.)
- , Thaler, nicht bei v. H., hat MANSFET · Brehmer in
Berlin.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H. und Mad. Amp. 12328.
Av. FRIDERI : CHRIS : ET · DAVID · COM : ET ·
DO : IN · Ritter; Av. MANSFELT · NO · DOM · IN ·
HEL · SE · E · S · Wappen behelmt, darüber 3
Blätter an einem Stengel, neben dem W. 16 — 26 und
A — K.

- 1626, **Groschen**, (2 Stpl.). Num. 3. Nr. 127. Zehmen 3553.
Bretf. 28733?
- 1627, **Groschen**, N. 3. Nr. 128. Götz 3072.
-

Friedrich Christoph († 1631).

- 1622, **Thaler**, s. oben Knoll 2565. Zu v. H. CLXXXVIII.
- 1631, **Begräbniss Thaler**, v. H. CLXXXIX. S. 230. Mad. 1805.
Leyser 376. Goeze 2168. 69. Amp. 12329. Leipzig. Cat.
1802 Nr. 3327. 28. 1853 Nr. 8549. Wellnh. 7365.
Koehne 1073. Peyer 723. Rch. 2103. Sch.-R. 5396.
- , **Begräbniss Gulden**, (?) v. H. S. 230. Goeze 2170. Knoll
2566, ähnlich dem Thaler bei Mad. 1805.
- , dgl. halber Gulden, (?) ib.
- , dgl. **Groschen**, v. H. CXC. S. 231. N. 3. Nr. 132.
Götz 3075. Appel Nr. 2038.
-

Ernst Ludwig † 1632.

- 1632, **Goldene Begräbnissmünze**, $\frac{7}{16}$ Loth. Nur im Leipziger
Cat. von 1853 Nr. 8550 mit der Bemerkung: „mit dem
Ritter und Inschrift“. Das Stück scheint mir ein Gold-
abschlag vom Groschen zu sein. Nicht bei v. Hagen.
- , **Sterbenthaler**, v. Hag. CXCI. S. 232. Mad. 1806. Mad.
Auct.-Cat. 4973. Goeze 2171. Amp. 12329. Wellnh.
7365. Rch. 2104. Sch.-R. 5397. Peyer 723.
- , dergl. halber Thaler, cf. v. H. ibid. Rch. 2105. Amp.
12330. Ab. ERNEST : LVDOV : CO : E : DO : I : M : N : D :
I : H : S : E : S : Ritter. Revers: REG : MAI : SUÆC : SUPR :
EXCVBIAR : PRÆFECT : * In der Mitte Aufschrift:
NATVS . | ANNO . 1 . 6 . 0 . 5 . | DIE . 16 IVNI . | OBIT
9 APR AÖ : | 1 . 6 . 3 . 2 . VIX . AÖS : | 27 . MIN . Z . ME :
| . E : 7 . DI |
- , dergl. **Biertelthaler**, v. H. ibid.
- , dergl. **Groschen**, nicht bei v. H.; Num. Zeitg. Nr. 133.
Götz 3076. Appel 2039.
-

Christian Friedrich (1632 — 1666.)

- 1641, **Halber Gulden**, nicht bei von H.; Koehne 1077 wie der
Orts Thaler von 1663 (Götz 3080), aber mit DOM auf
der Hs. und E : S · auf der Rs.

- 1642, Doppeldukat, v. H. CXCV. S. 236.
 —, Thaler, v. H. CXCII. S. 233. Mad. 1810. Amp. 12331.
 —, Halber Thaler, v. H. CXCIII. S. 235; bei der Abbildung fehlt aber die Jahrz. Weise 1696. Amp. 12332.
 —, Viertelthaler, v. H. a. a. O., vom Gepräge des Doppel-Dukats. Amp. 12333. Koehne 1075. Schellh. 1506.
 1644, Dukat, nicht bei v. H.; Amp. 12335. Reichel 2106. Stenzel und Pfeist. 8176. Av. CHRISTIAN9 . FRID : C : AC · D : I : MANSF : N : D : I : H : SE : S : Ritter. Revers DVCAT — NOVVS — IMPER — IALIS — 1644 · in einem verzierten viereckigen Rahmen, welcher mit 4 Wappenschildern an den Seiten verziert ist.
 —, Dukat, nicht bei v. Hagen. Pleß 2617 hat zwischen der Umschrift der Hs. nur einfache Punkte und dieselbe schließt H · S · E · S · ; sonst wohl wie der erste Stempel; Rückseite DVCAT : u. s. w.
 —, Thaler, v. H. S. 234, 1. (zu Mad. 1810.) Amp. 12334.
 1645, Thaler (3 St.), v. Hagen 234, 2 — 4, (zu Mad. 1810), Dresden 882. Amp. 12336.
 —, Thaler, nicht bei v. H. Der Reichsapfel schwiebt zwischen des Ritters Arm und des Pferdes Kopf, sonst wie Nr. 2, wo der Reichsapfel vor dem Arm des Ritters schwiebt. Brehmer in Berlin.
 —, Zwitter-Groschen von 164^{5/6}. Num. Ztg. 143. Goeß 3077.
 1646, Doppelthaler, nicht bei v. H.; Goeze 2172 wofern nicht ein Druckfehler vorliegt. Ich fand nirgends einen Thaler von 1646 wie Mad. 1810 von 1642. 48. 49 u. s. w.
 —, Groschen, Num. Zeitg. 135. Goeß 3078. Appel 2040, wo irrig G — K angegeben steht. Koehne 1079 abweichend?
 1647, Dukat, v. H. CXCV. S. 236. L. Hamb. Frankf. Catal. von 1872 (Heimbürge) Nr. 2190.
 —, Thaler, v. H. S. 234, 5 (zu Mad. 1810.) Goeze 2173. Koehne 1080 mit SR auf der Rs. Cahn 453.
 —, Groschen, Num. Ztg. 136. Goeß 3079.
 1648, Thaler, v. Hagen S. 234, 6. Mad. 1810. Goeze 2174. Lpz. Cat. 1802 Nr. 3330. Reichel 2107.
 —, Thaler, nicht bei v. H. Amp. 12337 hat keine Münzmeisterbuchstaben neben dem Wappen.
 1649, Dreifacher Dukat, nicht bei v. H.; Amp. 12339. Avers: CHRISTIAN9 FRIDERIC9 COMES · AC · DOM : Reichsapfel. Ritter. Rev.: IN · MANSFELT · NOB : DN : I : HEL : S : E : S : Behelmtes Wappen daneben 16 — 49; unten HP — K; zwischen den Fahnen eine Blume.

- 1649, **Biersacher Dukat** (?). Nur im Leipz. Cat. von 1853 Nr. 8551. Stände nicht ausdrücklich dabei „4 Duk.“, würde ich diese Goldmünze für identisch mit der vorigen halten.
- , **Thaler** (4 St.), v. H. S. 234, 7—10. Mad. 1810. Amp. 12838.
- , **Halber Thaler**, v. H. S. 235. Goeze 2175. Weise 1696, 2. Pleß 2619.
- , **dergl.**, nicht bei v. Hagen. Nach Goth. Auct.-Cat. p. 252 Nr. 846 und Weise 1696, 3 mit DN·IN·HELD·S·E·S statt DN:I:HELD:S:E:S: wie v. H. hat.
- , **Viertelthaler**, v. H. S. 235. Amp. 12340 (vom Stempel des 3fachen Duk. d. J.)
- 1651, **Thaler** (4 Stpl.), v. H. S. 234, 11—14. Mad. 1810 und Auct.-Cat. 4974. Numophyl. Linck. 1191 wohl mit der falschen Jahrzahl 1631. Amp. 12341. 42. Koehne 1081. Röhl. 2108. Pleß 2618. Sch.-R. 5398. Knoll 2567. Übernd. 2431.
- , **Halber Thaler**, nicht bei v. H. Amp. 12343 ähnlich v. H. CXCIII. S. 235, hat aber im Rev. S·E·S· und das J. und die Münzmeisterbuchstaben neben dem Helme getheilt. Nach Pleß 2619 wie der ganze Thaler. Mad. 1810.
- 1652, **Dukat**, nicht bei v. H. und A. Nur im Dresden. Verz. von 1834 Nr. 1388. Hauptf. CHRISTIAN⁹ FRIDERIC⁹ COMES AC DOM. IN. Ritter rc. Rj.: Auf einer mit 4 Wappen umgebenen viereckigen Tafel: DVCAT. NOVVS IMPEIALIS. 1652. (in 5 Zeilen).
- , **Thaler**, v. H. S. 234, 15. Mad. 1810. Amp. 12344.
- 1653, **Doppelthaler**, nicht bei v. H. u. Mad.; nur bei Röhl. 2109.
- , **Thaler**, v. H. S. 234, 16. Mad. 1810 u. A.-C. 4975. Goeze 2176. Leipz. Cat. 1802 Nr. 3331. Amp. 12345. Z. u. R. Nr. 14. 817.
- , **Halber Thaler**, nicht bei v. H.; nach Amp. wie v. Hagen CXCIII S. 235, jedoch im Rev. S:E:S: und die Jahrz. neben den Standarten; scheint also auch von dem halben Thaler von 1651 abzuweichen. Weise 1696, 4 bemerkt noch, daß auf der Hs. A statt AC steht. Diese kleine Abweichung ist vielleicht von Amp. übersehen. Leipz. Catal. von 1853 Nr. 8554 ohne nähere Angabe.
- 1661, **Thaler**, v. H. S. 234, 17. Mad. 1810 und Auct.-Cat. 4976. Dresden. Verz. von 1834 Nr. 1386. Knoll 2568.
- , **Halber Gulden**, nicht bei v. H.; Koehne 1082 wie der Viertelthaler von 1663 (Goeß 3080) aber mit DOM.

- 1662, Thaler, v. H. S. 234, 18. Mäd. 1810 und Auct.-Catal. 4977. Goeze 2177.
- , Goldmünze, $1\frac{1}{2}$ Duk. schwer. Nur im Leipz. Cat. von 1853 Nr. 8552, ohne nähere Angabe.
- 1663, Thaler, v. H. S. 235, 19. Mäd. 1810. Reichel 2110. Leipz. Cat. Nr. 8553.
- , Halber Thaler, nicht bei v. H. u. A. Das Cr. im Hggl. Cab. zu Dessau hat Hs.: CHRISTIAN9 FRIDERIC9 COMES · AC · DOMIN9. Reichsapfel. St. Georg. Rf. IN · MANSFELT · NOB : DN · IN · HELDR : S · E · SCH^R; vierfeld. Wappen. HP (zus.) — K; unten 16—63.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H.; Goeß 3080, wie der Halbthaler v. H. S. 235, aber neben dem Wappen auf der Rf. nur die Jahrz. 16—63. Roehne 1083.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H.; Amp. 12347 wie zuvor, über der Jahrzahl steht aber noch HP — K. Sedlmaier 12667.
- 1664, Thaler, v. H. S. 235, 20. Mäd. 1810. Dresden. Verz. von 1834 Nr. 1387. Goeze 2178.
- , Halber Thaler, v. H. (CXCHL) S. 235. Weisse 1696, 5.
- 1665, Thaler, v. H. S. 235, 21. Amp. 12348. Sch.-Rechb. 5399.
- , Viertelthaler, nicht bei v. H.; nach Amp. 12349 wie der Viertelthaler von 1663 bei Goeß 3080, jedoch steht HP — K neben den Standarten und der Jahrzahl 16—65 am Fuß des Schildes. Leipz. Cat. von 1853 Nr. 8555.

Die Silber- und Kupfermünzen der Ripper- und Wipperzeit ohne Angabe des Münzherrn finden sich bei Goeß 3081—3096, sowie bei Neumann 4855—4899 u. 37153—79. Reinh. 4533—4545.

Die Jetons Mansfeldischer Münzmeister hat Neum. 31510—31531 genau beschrieben, cf. Reinh. 6083 ff. Eine Varietät, welche Herr Prof. Heyse in Aschersleben hat, findet sich noch in Zeitschrift des Harzvereins 1870 S. 675, 1 von diesem eifrigen Sammler und Forscher beschrieben; vgl. auch noch dess. Mittheilung Num. 3. 1862 S. 93, 4.

Zu Mansfeld können ferner noch gerechnet werden:

- a. **Gegossener Schauthaler**, o. J.; v. H. S. 237. Mad. 4303. Amp. 12352. Nach Rch. 2111 wahrscheinlich ein Thaler von Heinrich I. (II.) Mittelortischer Linie (um 1598).
- b. dergl., Av. FACI, Rev. am Schluß der Umschrift ohne Rose. Amp. 12353.
- c. **Gedächtnismünze** auf Dr. M. Luther von 1624, v. H. S. 239. Mad. 5164.
- d. dergl. von 1661, v. H. S. 240. Mad. 5165. Amp. 12354. Koehne, Neue Beitr. S. 157 Nr. 105. Von verschiedenem Gewicht und Werth, 1 Lotth 2 Dthn. — 3 Lotth.
Koehne, Neue Beitr. Nr. 1084 und S. 157 Nr. 106
dergl. halbe Thaler.
Von dem Thalerstempel von 1661 existiren Abschläge in Gold als **Fünf-Dukatenstücke**. Zischische und Roeder Nr. 14. 1877. Nr. 58.

Übersicht.

Erste Abtheilung.

Brakteaten, Höhlpfennige und Denare	295
---	-----

Zweite Abtheilung.

Die ältesten Gemeinschaftsmünzen.

Günther II., Gebhard IV., Vollrath II. oder III.	295
Günther III., Ernst II., Hoyer IV., Gebhard VII. und Albrecht IV.	296
Ernst II., Hoyer IV., Gebhard VII., Albrecht IV.	300
Hoyer IV.	301
Hoyer IV., Gebhard VII., Albr. IV., Philipp I.	301
Hoyer IV., Gebhard VII., Albrecht IV., Hans Georg I.	302

Dritte Abtheilung.

Borderortische Linie.

a. Bornstedt.

Bruno I., Wilhelm I., Johann Georg IV.	303
Bruno I., Wilhelm I., Johann Georg IV. und Vollrath VI.	303
Bruno I., Wilhelm I., Johann Georg IV., Vollrath VI. u. Bobst II.	305
Bruno I. allein	306
Wolfgang I., Bruno II., Joachim Friedrich, Philipp III.	306
Wolfgang I. und Joachim Friedrich	307

	Seite
Joachim Friedrich	307
Wolfgang I. und Bruno II.	307
Wolfgang allein	307
Wolfgang und Johann Georg II.	307
Carl Adam	308
Franz Maximilian	309
Franz und Heinrich Franz	309
Heinrich	310
Franz Gundacar	311

Vierte Abtheilung.**Eisleben.**

Johann Georg I., Peter Ernst I., Christoph	311
Johann Georg I., Christoph I.	312
Johann Georg I., Christoph I., Johann Ernst	312
Johann Georg I., Johann Albert, Bruno I.	313
Johann Georg I., Peter Ernst I., Bruno I.	313
Johann Georg I., Peter Ernst I., Johann Hoyer	314
Johann Georg I., Johann Albert, Johann Hoyer und Bruno I.	314
Johann Georg I., Peter Ernst I., Johann Hoyer	315
Johann Georg I., Peter Ernst I., Johann Albert, Johann Hoyer und Bruno I.	315
Jobst II.	315
Johann Georg II.	316
Johann Georg III.	317

Fünfte Abtheilung.**Friedeburg.**

Peter Ernst I.	319
Peter Ernst I., Christoph, Johann Hoyer.....	319
Peter Ernst I., Johann Albrecht, Johann Hoyer, Bruno I., Hoyer Christoph	320
Peter Ernst I., Johann Albrecht, Bruno I., Hoyer Christoph, Johann Georg IV.	320
Peter Ernst I., Bruno I., Hoyer Christoph, Gebhard VIII., Johann Georg IV.	321
Peter Ernst I., Bruno I., Gebhard VIII. und Johann Georg IV.	321
Peter Ernst I., Bruno I., Wilhelm I., Johann Georg IV.	323
Peter Ernst I. allein	324
Carl II.	324
Peter Ernst II.	324

Sechste Abtheilung.**Artern.**

Johann Hoyer	324
Johann Georg IV.	324
Bollrath VI., Jobst II., Wolfgang I.	324
Bollrath VI., Jobst II., Wolfgang I. und Bruno II.	325

	Seite
Bollrath VI., Jobst II.	326
Bollrath VI., Philipp Ernst, Albrecht und Wolfgang.	326
Bollrath VI., Wolfgang, Johann Georg II.	326
Philipp Ernst	328
Philipp Ernst, Wolfgang und Johann Georg II.	329

Siebente Abtheilung.

Hinterortische Linie.

a. Schraplau.

Gebhard VII., Albrecht IV., Philipp I., Johann Georg I.	330
Gebhard VII., Philipp I., Johann Georg I.	331
Gebhard VII., Johann Georg I.	331
Gebhard VII., Johann Georg I., Peter Ernst I.	331
Christoph I., Johann Albert, Bruno I.	333
Christoph I. allein	334
Heinrich II., Gotthelf Wilhelm	335
Gotthelf Wilhelm allein	335
Heinrich II. allein	335

Achte Abtheilung.

b. Eigentliche hinterortische Linie.

Albrecht IV., Philipp, Johann Georg I.	336
Albrecht IV., Johann Georg I., Peter Ernst I., Christoph.	337
Albrecht IV. allein	337
Bollrath IV., Johann, Carl.	338
Bollrath und Carl?	339
David	339
Ernst III. und Friedrich Christoph	344
Ernst III., Friedrich Christoph und David	344
Friedrich Christoph	345
Friedrich Christoph und David	346
Friedrich Christoph	348
Ernst Ludwig	348
Christian Friedrich	348

Vermischtes.

I.

Ein Brief Johann Melchior Goezes vom 23. September 1777.

Der geistig regsame und vielseitige, durch seinen tiefbedeut-samen Streit mit Lessing allgemein bekannt gewordene J. M. Goeze, seit 1755 Hauptpastor an der Katharinenkirche zu Hamburg, gehört geschichtlich zum großen Theile unserem Harze an. Als der Sprößling einer durch mehrere Geschlechter im treuen Kirchendienst aus-gezeichneten Familie wurde er am 16. Oct. 1717 dem Diaconus Joh. Heinr. G. an der Martinikirche zu Halberstadt geboren und erhielt in der Taufe die Namen seines Großvaters, der erst am 1/4. 1727 als Oberpfarrer an derselben Kirche verstarb. Nachdem er seit 1741 neun Jahre lang Amtsgenosse seines Vaters in Hal-berstadt gewesen war und seine schriftstellerische Thätigkeit begonnen haite, erhielt er im Jahre 1750 einen Ruf an die Heiligegeistkirche zu Magdeburg. Bei der ehrenvollen Berufung nach Hamburg kostete es ihm viel Ueberwindung so weit von seinem geliebten Vaterhause und Heimat fortzuziehen. Er folgte dem Rufe aber doch, bezog, ehren- und liebevoll empfangen, an seinem 38. Geburtstage seine Amtswohnung in Hamburg, wo er dann bis zu seinem am 19. Mai 1786 erfolgten Tode lebte und wirkte, nachdem er also ein Alter von 68 Jahren 7 Monaten und 3 Tagen erreicht hatte.

Der Hohn und die Schmähungen, welche dieser gründlich gebildete, ehrenhafte und milde, wenn auch in seinen kirchlichen Anschauungen etwas enge treue Bekenner zu ertragen hatte, war in Folge der damaligen Zeitströmung eine ziemlich allgemeine, und soweit bekannt, wird er zuerst von seiner Heimat und Vaterstadt Halberstadt aus in einem Gedichte von K. C. K. Schmidt an Gleim als „der düstre Pabst Hammonius Goetzius“ gescholten.¹

1) Almanach der deutschen Musen auf das Jahr 1774. Gedichte S. 88 f: An Herrn Kanonikus Gleim, nach dem 13. Gedicht des Catull.

Seitdem Dr. G. R. Köpe, darin dem Beispiele Lessings folgend, mit ebensoviel Ruhe und Unbefangenheit als Gründlichkeit eine „Rettung“ Goeze's geschrieben hat, ist jene früher übliche Verurtheilung des Gegners von Lessing dem gerechten, unbefangenen Beobachter nicht mehr möglich. Eine hinreichend ausführliche Darstellung seines Lebens und gerechte Würdigung von Heinrich Döring findet sich in dem 1861 ausgegebenen 73. Theile (1. Section) von Erich und Grubers Encyclopädie S. 18—44, worin das ein Jahr vorher erschienene Buch von Köpe bereits benutzt ist. Der einzelnen Angaben, besonders der Aufzählung der einzelnen Schriften G's wegen, ist bemerkenswerth die Mittheilung H. Schröders im Lexikon Hamburg. Schriftsteller 2, 515—537.

Der hier mitgetheilte von der überaus sorgfältigen Hand Gözes, von der auch das Titelbild bei Göze eine Probe gibt, geschriebene hundert Jahr alte Brief^a stammt aus der Zeit, in welcher der Fragmentenstreit eben entbrannt war. Er ist wegen des Goezeschen Urtheils über Lessing und der Nachrichten über alte Bibelausgaben und seine eigene berühmte Sammlung merkwürdig. Die Anmerkungen röhren von der Hand des Herrn Pastor Carl Bertheau zu Hamburg, welcher die Güte hatte, dieselbe auf meine an ihn gerichtete Bitte mitzutheilen. Derselbe hält es nach Goezes Streitschrift: Lessings Schwächen, daß erste Stück Hamburg 1778 8° S. 28 ff., besonders S. 30 für kaum zweifelhaft, daß der Empfänger des Briefes der Generalsuperintendent Franz Anton Knittel, erster Prediger an der Marienkirche zu Wolfenbüttel (geb. 3. April 1721 zu Salzdahlum, † 13. December 1792) sei, wobei freilich ihm wie mir die einfache Anrede als Pastor, doch einiges Bedenken erregt.

E. J.

Hochehrwürdiger Hochgelehrter
Hochzuehrender Herr Pastor.

Meinem Versprechen zu Folge überschicke ich an bey den leztgedachten kleinen Aufsat^z,¹ mit dem Wunsche, daß er eine eben so geneigte Aufnahme finden möge, als der vorige. Ich freue mich

a) Aufbewahrt in der Handschriftensammlung der gräfl. Bibliothek zu Wernigerode Zm 15, 22.

1) Jedenfalls eine Nummer der freiwilligen Beiträge zu den Hamburgerischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit. Goeze schrieb in dieses Blatt, das wie es scheint, durchschnittlich wöchentlich zweimal in einem halben Bogen (acht Seiten klein Octav) erschien. Jedenfalls wird hier ein Aufsat^z im fünften Bande gemeint sein, da dieser im März 1777 begonnen haben muß.

dass meine wenige Bemühung² von E. H. für interessant erklärt wird. Ich glaube es auch dass sie nützlich seyn könne; allein ich halte es für unmöglich, sehr viele von unserem Orden von dieser Wahrheit zu überführen, da wir von dem, was interessant und nicht interessant ist, so sehr verschiedene Vorstellungen haben. Fremde, auch einige hiesige Juristen und Medici besitzen meine Samlung; allein noch keiner von meinem Orden hat desfalls das geringste Verlangen bezeigt.³ Ich befürchte, dass die alten Schweinsledernen Bände etwa einen Ekel verursachen würden, ich habe die meisten neu und prächtig in Saffian und Tuchten binden lassen; so dass meine Bibliotheca Biblica auch von außen eine viel beztere Mine macht, als selbst die Herzoglich Braunschweigische,⁴ als welche, wie ich vor ein paar Monathen mit Erstaunen gesehen habe, so delabirt aussiehet, als die Grotte-ronde in der Nachbarschaft; ich habe die Eitelkeit gehabt, solches öffentlich zu melden; allein ohne Wirkung. Von meiner Vergleichung⁵ ist doch bisher in Hamburg, ein Exemplar verkauft worden.

Nichts ist so schlim, es ist zu etwas gut. Wäre in Hamburg noch die vormahlige Liebe zur Literatur; so würde mir meine B. S.⁶

2) Dies geht also auf den „vorigen“ Aufsatze, den Goeze an den Empfänger dieses Briefes gesandt hatte. Nach dem Zusammenhang ist eine zur kritischen Bibelgeschichte gehörige Arbeit gemeint, vielleicht auch eine in den freiwilligen Beiträgen gedruckte, vielleicht auch dabei eine in der oben citirten Schrift wieder abgedruckte.

3) Dass Geistliche für diese Studien kein Interesse bezengen, ist nach 100 Jahren noch ganz ebenso.

4) Dass Goeze seine Bibeln wirklich prächtig hat einbinden lassen, ist noch auf der hamburgischen Stadtbibliothek zu sehen. Goezes ausgezeichnete Bibelsammlung hatte sein Sohn Gottlieb Friedrich, welcher Pastor an der Johanniskirche in Hamburg war, geerbt und dieser vermachte sie durch testamentarische Verfügung vom 24. October 1791 der hamburgischen Stadtbibliothek. Der Vater Goeze, der durch die Ungefäälligkeit Lessing's zu der Ansicht gebracht war, dass solche Sammlungen, wenn sie öffentlichen Bibliotheken einverleibt würden, leicht nutzlos würden, würde seine Sammlung nicht an die Stadt-Bibliothek geschenkt haben.

5) Goeze meint seine Schrift: „Sorgfältige und genaue Vergleichung der Originalausgaben der Uebersetzung der heil. Schrift von dem sel. Dr. M. Luther, von 1517 bis 1545, und Anzeige der dabei wahrgenommenen Verbesserungen.“ Erstes Stück, Hamburg und Leipzig 1777. 17 Bogen 4°.

Das 2. Stück erschien 1779. Goeze hatte diese Schrift auf eigene Kosten drucken lassen; — er hat in ihr den Bemühungen vorgearbeitet, durch welche jetzt die Revision der deutschen Bibel beschafft wird.

6) Diese Mittheilungen Goeze's über seine Bibelsammlung sind höchst interessant; die angeführten Preise sind nicht nur nach dem heutigen Geldwerth, sondern auch nach dem damaligen so lächerlich gering, dass es kaum glaublich ist, dass er so billig kaufen konnte.

gewiß einige 100 rthlr. höher zu stehen kommen. Man würde mir alsdann das Miraculum mundi, das Opus Regium, die Antwerp. Plautin. Polyglotte⁷, in 8 Vol. in Folio, für 3 rthlr. 7 gr. 6 pf. die prächtige Bibel Rob. Steph. von 1557,⁸ in 2 Vol. med. fol. für 12 gr. 6 pf. die höchstrare Cölnische Bibel,⁹ die ich in der Richeyischen Auction¹⁰, da ich noch auf 100 Meilen weit an keine B. S. gedacht hatte, für 20 rthlr. fahren lies, (welches mich hernach 120 mahl gereuet hat,) für 1 rthlr in öffentlichen großen Auctionen, nimmermehr zugestanden haben. Doch bin ich nicht so eigennützig, daß mir bey solchen Schandpreisen, über einen so tiefen Verfall der Liebe zur Literatur in einer desfalls noch vor 30 Jahren so berühmten Stadt, die Thränen nicht hätten in die Augen treten sollen.*

*) Doch ich sage vielleicht zuviel. Ich wil lieber gleich einlenken, und revociren. Man möchte mir sonst den Einwurf machen, daß doch gleichwohl bey einem jeden großen Gastmahle, wan die Gesundheiten, Vivat Ampl. Senatus! Rev. Minist. das Hochbl. Collegium der H. Oberalten, (wenn nemlich aus diesen Collegiis Personen gegenwärtig sind) vorbey, einer von der

7) Die große Antwerpner Polyglotte, von Christophorus Plautinus gedruckt, erschien in 8 Folianten 1569 bis 1572. In seinem „Verzeichniß seiner Sammlung seltner und merkwürdiger Bibeln“ Halle 1777 (Vorrede vom Sept. und Widmung vom Nov. 1776) nennt Goeze sie pag. 4. no. 3. Er beschreibt sie hier nicht eigentlich, sondern verweist auf andere Beschreibungen.

8) Diese stephanische Bibel ist eine lateinische, in welcher im N. T. die Uebersetzung von Beza sich findet; vgl. Verzeichnis p. 122 no. 176, p. 300 no. 464.

9) Mit dieser cölnischen Bibel ist nicht eine der gleichfalls sehr seltnen cölnischen lateinischen Bibeln von 1527 oder 1529 gemeint, wie ich anfänglich glaubte, welche Goeze auch besäß, sondern die cölnische Bibel in niederdeutscher Sprache, welche zwischen 1470 und 1480 gedruckt ist. Goeze spricht von ihr in seinem Verzeichniß p. 248 no. 367; er hatte sie aber vorher schon ausführlich beschrieben in seinem „Versuch einer Historie der gedruckten Niedersächsischen Bibeln vom Jahr 1470 bis 1621“ Halle 1775, 4° p. 51 bis 84. Hier erzählt er p. 51 auch von der Richeyischen Auction, daß sie da auf über 20 Thaler getrieben wurde, und kann dann p. 76 noch melden, daß er selbst ein Exemplar erhalten. Da er sein Exemplar, wie aus diesem (das wir auf unserer Stadtbibliothek haben) hervorgeht, i. J. 1772 erhalten hat, so sieht man daraus, wie lange an dem Versuch gedruckt ist.

10) Der berühmte Professor Michael Richey starb in Hamburg am 10. Mai 1761. Den Katalog seiner großartigen Bibliothek veröffentlichte Herm. Sam. Neimarus in 4 starken Bänden 1762 und 1763. Die Bücher wurden verauctionirt. Die cölnische Bibel befindet sich im 1. Theil pag. 2 unter no. 23 genannt; hiernach waren die Bilder im Richey'schen Exemplar illuminiert, im Goeze'schen sind sie schwarz. (Zu der Offenbarung Johannis ist mehrfach auf den Holzschnitten der an seiner 3fachen Krone erkennbare Papst als in der Hölle befindlich abgebildet.)

E. H. haben Recht, daß ich hier das Vergnügen genommen, mit Herrn Hofrath Lessing¹² in einem angenehmen Umgange zu stehen. Allein da er sich einmahl das Gesetz gemacht keinem auswärtigen Gelehrten auf seine Fragen zu antworten; so kan ich es ihm auch nicht verdenken, daß er keinen casum pro amico gelten läßet, um von einer der Bequemlichkeit so vortheilhaftem Regel, eine Ausnahme zu machen. Ob aber diese Regel auch mit den wesentlichen Pflichten des Aufsehers einer solchen Bibliothek übereinstimme? das ist eine andere Frage. Indessen wîzen die Gelehrten dieses dem H. L. zu Gute zu halten, da er sie durch seine Beyträge etc. aus den Schäcken der W. B. auf eine andere Art schadlos hält. Ich würde freylich in solchen Umständen eine andere Wahl treffen; allein auch hier heißt es: de gustibus non est disputandum.

Kaufmanschaft einem der anwesenden H. Doct. oder Licentiaten die Gesundheit zubringet: Floreat literatura, welche alsdenn uno ore von der ganzen Gesellschaft beträchtigt wird, dagegen einer von den Gelehrten, durch Floreat commercium sich dankbar bezeuget. Ich muß bekennen, daß ich gegen diesen Gegenbeweis, nichts einwenden kan: zumahl da literatura, sogar den Rang über commercium hat.

Des Vaterlandes Wohlergehen
komt mir vielleicht so hoch als dir zu stehen.
Wie manchen schönen Heller
der ohnedem nicht gern in meinem Beutel rostet
hat Vivat Patria! schon meiner Pflicht gekostet!
Man frage nur den Keller.

Richey.¹¹

Wer kan gegen diesen Beweis der Liebe zum Vaterlande etwas einwenden?

11) Michael Richey's Gedichte sind nach seinem Tode in 3 Bänden 8°. von Prof. Gottfried Schütze, Hamburg 1764 bis 1766, herausgegeben; ich kann die hier von Goeze citirten Verse in diesen drei Bänden nicht finden; ich glaube auch nun nicht mehr, daß sie sich in ihnen befinden; ganz sicher aber bin ich nicht darüber, da es nicht ganz leicht ist, drei ziemlich starke Bände auf so ein paar Verse hin genau durchzumustern.

12) Ueber Goeze's Verhältniß zu Lessing ist so viel geschrieben, daß hier wohl nicht besonders darauf einzugehen ist. Besonders wichtig bleibt immer, was aus Lessing's Nachlaß (in seinen Collectaneen) veröffentlicht ist, sub voce Hamburg unter no. IV. Vgl. Lessing's Werke, Berlin, Hempel, Theil 19 (1877) S. 377 ff. — Daß Lessing, als er in Wollsenbüttel Bibliothekar war, gegen Goeze, mit dem er damals äußerlich wenigstens noch in gutem Vernehmen stand, so unglaublich ungefällig war, [woraus man sehr fälschlich Goeze's Polemik gegen Lessing im s. g. Fragmentenstreit hat ableiten wollen,] ist auch sonst constatirt; auch anderswo ist von diesem Gesetze, das L. sich gemacht habe, auf keine Anfrage auswärtiger Gelehrten zu antworten, die Rede.

So leicht es mir geworden, in diesen Gegenden, eine vollständige Suite aller niedersächsischen Bibeln, von 1473—1621,¹³ in welcher mir nun kein Stück mehr fehlet, und einen großen Theil der einzelnen Stücke derselben, von welchen viele die Corpora Biblica an Seltenheit weit übertreffen, zusammenzubringen; so schwer ist es mir dagegen geworden, die Wittenbergischen Original Ausgaben, und die ersten Nürnbergischen, Augsburgischen, Strasburgischen Nachdrücke derselben zu erhalten. Denn diese konte hier bis in die Mitte des vorigen Jahrhundert, niemand gebrauchen. Dagegen sind aus eben dem Grunde die nieders. Bibeln in den oberländischen Reichsstädten noch weit seltener, als gegenwärtig die obersächsischen in diesen Gegenden. Da ich nun von jenen viele doppelt und dreifach besitze, indem ich seit 11 Jahren keine die mir vorgekommen seien lassen, so kan ich nun, da ich so glücklich gewesen, eine starke Correspondenz in diese Reichsstädte zu erhalten, manchen vortheilhaften Tausch treffen, auch sonst mir damit Freunde machen. Ich muß erstaunen, wenn ich sehe, was allein die Nürnberger Prediger für kostbare und zahlreiche Bibliotheken, und bey denselben abermahl für kostbare B. S. besitzen: und ich kan versichern, daß ich in dem Briefwechsel mit dem H. Antistes Mörl,¹⁴ und dem Herrn Archidiaconus Panzer sehr viel gelernet habe.

Ich denke allezeit mit recht großem Vergnügen an den Herrn D. Semler in Halle. Ihm allein habe ich meine kritische Bibliothek, meine B. S. und alles das Vergnügen zuerst zu danken, daß beyde mir bisher gewähret haben. 1765. bestand meine ganze krit. Bibliothek aus Bengels N. T. meine ganze B. S. aus einem defecten Exemplare der Lüftischen Ausg. von 1545, und aus Hezers Propheten, in 8° die ich dazumahl nicht einmahl kante.¹⁵ Hätte

13) Nach Goeze's gewöhnlichen Angaben ist die oben schon genannte Cölner Bibel, die älteste niedersächsische, zwischen 1470 und 1480 gedruckt; hier scheint er genau das Jahr 1473 anzunehmen. Nach seinem Versuch p. 72 hatte Pastor Joh. Heinr. Schmidt in Hannover aber als das Druckjahr dieser Bibel 1473 oder 1474 angenommen. — Die vollständige Suite der nieders. Bibeln giebt G. in seinem Versuch und in seinem Verzeichniß an.

14) Joh. Sigm. Mörl, gest. 1791 und G. W. F. Panzer, gest. 1805, beide Pastoren zu St. Sebaldi in Nürnberg, hatten eine ausgezeichnete Kenntniß alter Bibeln; ob Mörl seine eigene Sammlungen gehabt habe, oder ob ihm nur ausgezeichnete Sammlungen in Nürnberg, etwa eine Bibliothek der St. Sebaldi-Kirche, zu fortwährendem Gebrauch offen waren, weiß ich nicht sicher. Panzer hat selbst eine sehr schöne Bibliothek mit vielen Bibeln gehabt; der Katalog derselben (sie wurde 1807 verkauft) füllt zwei titelige Octavbände.

15) Dass er im Jahre 1765 nicht mehr als diese zwei seltenen Stücke, eine defecte Bibel von 1545 und Hezer's Uebers. der Propheten (Augsburg

er in seinen historischen Saml. über die Beweisspr. (so) 1. Theil¹⁶ nicht so dictatorisch geschrieben, das Complut. N. T. liest 1. Joh. 5, 7.

1530, 8°), besessen habe, sagt Goeze auch in seinem oben citirten Verzeichniß Vorrede pag. X. unten und XI. oben. Er giebt aber hier nicht an, daß das Semler'sche Werk und sein Streit mit Semler in ihm den Wunsch erregt habe, sich an die Bibelkritik zu machen, sondern erzählt dann nur, daß die Auction der baumgartenschen Bibeln ihm die erste Möglichkeit, eine größere Anzahl seltner Bibeln zu erhalten, geboten habe.

16) Das Semler'sche Buch heißt:

D. Joh. Sal. Semlers historische und kritische Sammlungen über die so genannten Beweissstellen in der Dogmatik. Erstes Stüd über 1. Joh. 5, 7. Halle und Helmstedt, verlegt von Carl Hermann Hemmerde, 1764. 8°. 20 n. 429 S. u. 11. Bl. Register.

Die von Goeze gemeinte Stelle findet sich in dieser Schrift in der Anmerkung 14 auf Seite 51 n. 52. Semler's Irrthum — denn ein solcher ist es und Goeze hatte unzweifelhaft in diesem Punkte Recht, — ist um so unbegreiflicher, als er aus Bengel's N. T. und aus Wetstein's N. T. leicht sehen konnte, wie die Complutensis las, wenn ihm auch keine Complutensis zugänglich war.

Goeze schrieb gegen Semler aus dem angegebenen Anlaß zuerst die Schrift:

Joh. Melchior Panzers Vertheidigung der Complutensischen Bibel, insonderheit des neuen Testaments, gegen die Wetstein'schen und Semler'schen Beschuldigungen. Hamburg 1765 bei Brandt, 8°, XXII. und 130 S.

Die weiteren Streitschriften in dieser Sache verzeichnet am besten: Franz Delitzsch, zur Feier des Reformationsfestes u. s. f. Leipzig 1871, 4°, enthält: Studien zur Entstehungsgeschichte der Polyglottenbibel des Cardinals Ximenes; S. 7 in der Ann.

Wenn auch manche Ansicht Goeze's, die er in diesem Streite vertheidigte, sich heute nicht mehr halten läßt und namentlich seine Ansicht von den ausgezeichnetsten Codices, die Ximenes von Leo X. erhalten haben soll, sich nicht bestätigt hat, so hatte auf dem damaligen Standpunkt der Kritik Goeze gegen Semler ohne Zweifel Recht, wie auch Lessing anerkannt hat, und Goeze's Werke über die Compl., namentlich die beiden späteren ausführlicheren, sind noch höchst werthvoll.

Goeze hatte die Complutensis für die St. Catharinenkirchen-Bibliothek in Hamburg gekauft; es war nämlich Sitte, daß die Kirchenvorsteher (Juraten) beim Antritt oder bei der Beendigung ihrer Verwaltung der Kirchenbibliothek ein Geschenk machten und meistens werden sie den Hauptpastor gefragt haben, welches Werk sich eigne. Als nun einst ein sehr schönes Exemplar der Complutensis fälschlich war, bestimmte Goeze zwei Juraten (vielleicht den abgehenden und den antretenden?) — einer hatte immer die Hauptverwaltung, dieses der Bibliothek zu schenken. Das Exemplar wurde (oder war schön?) sehr schön gebunden; auf je 2 Bänden wurde mit Golddruck der Name des Gebers eingedruckt; wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, heißen die Geber Faber und Behrmann. Ich habe das Exemplar oft gesehen und gebraucht; es ist bei weitem das schönste Exemplar der Compl., das ich jemals gesehen habe. — Neben dieses seiner Kirche durch ihn verschaffte Exemplar spricht Goeze auch im Verzeichniß S. 3.

Sezt giebt es außer diesem nur noch ein Exemplar der Compl. in Hamburg, dasjenige nämlich, welches sich auf der Stadtbibliothek befindet.

τρεις εἰσίν οἱ μαρτυροί. Er ist von so barbarisch schreibt kein Griecher: hätte ich damals nicht das Complut. B. Werk bei der Hand gehabt, welches ich 14 Tage vorher, für meine Kirchen Bibliothek für 40 rthlr. gekauft, (wo würde ich solches für mich, gern mit 80 rthlr. bezahlen) und in demselben mit meinen beiden Augen: *επει της γῆς* gelesen; so würde ich vielleicht das kritische Feld, in meinem Leben, mit keinem Fuße betreten, und nie auf die Gedanken gekommen seyn eine B. S. zu veranstalten; also manche vergnügte Stunde nicht gehabt haben, die ich wirklich in den ersten, und durch die lezte, genossen habe. Auf diese Art wird auch in der gelehrten Welt ex nuce corylus.

Ich habe ein Blat der hiesigen freywill. B. beygelegt.¹⁷ Der mir unbekante Recensent glaubte, er würde wider sein Amt handeln, wenn er nicht einige Erinnerungen beyfügte, sie sind aber, wie E. H. selbst sehen werden, sehr seichte geraten. Die so kleine Streitigkeit, die ohne alles Blutvergießen bereits geendigt ist, wird E. H. sehr gleichgültig seyn, aber als einem Liebhaber Literar. Wissenschaft, die Umerkung nicht, welche ich noch beyfügen werde. Die Baumgartische Conjectur, von dem Betruge, den Sacon in Lyon mit dem Koburgerischen¹⁸ Nahmen gespielt haben sol, verschwindet völlig und ich behalte Recht, in der Hauptfache. Der alte berühmte, und große Koburger¹⁹, der grösste Buchdrucker und Buch-

Früher waren in Hamburg noch zwei andere und ein halbes. Das Exemplar der luth. Kirchenbibl. war auch vor einigen Jahren in Gefahr, an einen Liebhaber, man sagte an einen Engländer, von der Kirchenverwaltung verkauft zu werden, was im letzten Moment noch glücklicherweise verhindert wurde.

17) Welches Blatt, d. h. welche Nummer der freiwilligen Beiträge das ist, habe ich noch nicht entdeckt. Das Werk ist auf unserer Stadtbibliothek verliehen, so daß ich es nicht nachsehen konnte. Ich denke, daß aus einer Vergleichung des Datums dieses Briefes mit den Beiträgen Goeze's zu dieser Zeitschrift, sich das wird feststellen lassen. Sollte nach Liebhaber nicht das Wörlein der fehlen?? [In der Handschr. steht es nicht. E. B.]

18) *Koburger*, rectius Koberger, doch kommen in alten Schriften beide Namen promiscue vor. — Die Baumgartensche Meinung, von welcher Goeze hier redet, ist die, daß die Lyoner Buchdrucker, namentlich Marion, — ich finde nicht, daß Baumgarten es auch speciell von Sacon sagt, — noch nach dem Tode Koberger's in dessen Namen habe Bibeln ausgehen lassen. Koberger ließ nämlich, da seine Nürnberger Pressen nicht so viele Bibeln liefern konnten, als begeht wurden, auch in Lyon auf seine Kosten lateinische Bibeln drucken und namentlich bei Sacon. — Ueber die Baumgartensche Ansicht vgl.:

Siegm. Jac. Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern, 5. Band, Halle 1754, 8°, Seite 10.

19) Der alte Anton Koberger, alias Koburger, starb am Montage nach Michaelis 1513, das war der 3. October. Das Jahr 1513 finde ich auch

händler, wenigstens in Deutschland, ist 1513, Mont. nach Michaelis gestorben, er hat aber einen Sohn gleiches Rahmens hinterlassen²⁰, welcher den Verlag seines Vaters noch eine Zeitlang fortgesetzt, und der ist es, dessen die Epilogi der Saconischen folio Bibel, (denn in 4, und 8 Ausgaben finde ich den Coburg. Nahmen nie) nach 1513 gedenken. Also kläret sich die Sache völlig auf, ohne daß wir eine piäm fraudem zu Hülfe zu nehmen nöthig haben. Diese Nachricht ist mir aus Nürnberg, aus Ernestii²¹ wohlreicherlicher Buchdruckerey, (welches Buch ich hier nicht habe aufstreichen können,) mitgetheilet worden, mit der Anecdote, daß Ernesti zuerst geschrieben, daß das Coburgerische Geschlecht ein altes ehrbares Geschlecht gewesen, welches bereits in der Mitte des XIV. Sec. in gutem Ansehen gestanden, und sich mit vielen vornehmen Geschlechtern, welche auch namentlich aufgeführt werden, befunden habe²²: daß man dieses für ein crimen laesae majestatis patricianaे angesehen,²³ daß daher befohlen worden, den Bogen umzudrucken, und diese Stelle wegzulassen, daß der erste Solgersche Catalogus in welchem solches wiederhohlet worden, eben dieses Schicksahl erfahren müssen. Ich setze noch hinzu, daß ich selbst in den Saconschen Bibeln eine Spur gefunden habe, welche diese Nachricht bestätigt. Ich besitze eine fol. B. von 1513, in dem Epilogo derselben heißt es noch: expensis notabilis viri, dñi Ant. Koberger de Nurembergis.²⁴ Hernach noch zwei, von 1518, und 1522, und in beyden

in Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, 2. Aufl. Lpz. 1856, S. 163 genannt.

20) Der jüngere Anton Koberger schrieb seinen Namen sogar auch Coburger, wenn Goeze darin zu trauen ist, vgl. gleich unten. Falkenstein sagt von dem Neffen des alten, dem Vetter des jungen, Hans K., daß er sich meist Coburger genannt (soll nach dem Zusammenhang heißen: geschrieben) habe.

21) [Johann Heimr. Gottfr.] Ernesti, Die Wohl-eingerichtete Buchdruckerey, Nürnberg bei Endter 1721, [es soll auch eine Ausgabe von 1733 geben] Querquart, sagt (Blatt e2, zweite Seite, zweite Spalte) daß der ältere Anton Coburger A. 1513 Montags nach S. Michels-tag gestorben sei. — Ernesti erwähnt auch, daß dieser ältere K. von zwei Frauen 23 oder 25 Kinder gehabt habe. (Sein Leben von Waldbau habe ich nicht zur Hand.)

22) Das hier angegebene steht so in der mir vorliegenden Ausgabe des Ernesti auf der citirten Seite erste Spalte.

23) Dieses verstehe ich so, daß die Patricier sich am Anfang des vorigen Jahrhunderts schämtten, daß einer aus einem alten Geschlechte nur ein Buchdrucker gewesen sei.

24) Ich selbst besitze eine im Jahre 1512 bei Sacon in Lyon gedruckte Vulgata in folio; hier lautet der Schluß des Epilog:

heißet es: expensis notabilis viri Ant. Koberger Nurembergensis, da mir das Auslaßen des zu der Zeit sehr viel bedeutenden tituli hominis, dñi, es sehr wahrscheinlich macht, daß dadurch der Unterschied zwischen Vater und Sohn angezeigt worden. Es ist auch irrig, wenn man die Saconsche Buchdruckerey in Lyon, als eine Kobergerische angiebt. Sie gehörte ihnen so wenig, als die Gebauerische in Halle, Koppen in Rostock. Er lies als Verleger in Lyon drucken, weil er in Nürnberg nicht alles mit seinen 12 Prezen bestreiten konte. Sacon hat sein eignes Buchdruckerwappen, welches Rothschild²⁵ in Insignibus Bibliopol. et typograph. Sect. XLIV. N. 425, vorgestellet, hinter die Ausgabe von 1513 gesetzt, welches er gewis nicht würde haben thun dürfen, wenn er blos factor gewesen wäre. Doch genug von diesen micrologien.²⁶

Für die ertheilten Nachrichten²⁷ danke auf das verbindlichste. Beykommender Aufsat^z* wird zeigen, warum ich auf N. 9 und 11 aufmerksam gewesen. Die Worte: auf Erden bey 1. Joh. 5, 8. sind allezeit ein zuverlässiges Kenzeichen der achten Ausgabe.

N. 10. Bey dem ersten Anblicke Dero ausführlichen Nachricht von diesem Fragmente, fiel es mir in die Augen, daß solches

per M. Jacobum Sacon Lugd.' impressa. Expensis notabilis viri dñi Anthonii Koberger de Nurembergis Feliciter explicit. Anno domini M. d. x. ii. i. calendas Angusti.

Dann folgt das Saconsche große Druckerzeichen.

Dieses stimmt also zu der Goeze'schen Angabe aus seiner Bibel von 1513.

25) Das Citat aus Rothschild ist richtig.

Fridericus Roth-Scholz (wie es auf dem einen Blatte steht) gab 1730 zu Nürnberg und Altdorf in Folio heraus: insignia bibliopolarum et typographorum. Hier werden in der 44. Section unter no. 424 n. 425 das kleinere und das gröhere Buchdruckerzeichen von Jacobus Saecon (so!) vorgeführt, das erstere nach einem Druck Lugduni 1508, das andere Lugduni 1522.

26) Bgl. übrigens: Goeze, Fortsetzung des Verzeichnisses seiner Sammlung seltener und merkwürdiger Bibeln, Hamburg und Helmstedt 1778, 4°, wo S. 21 das hier Gesagte (außer der angeführten Anecdote und dem mit ihr Zusammenhängenden) sich auch gefragt findet. — Zu dem oben Anmerk. 18. bemerkten füge ich nachträglich hinzu, daß der ältere Koberger wohl nur in Lyon bei Sacon drucken ließ, und daß erst der Sohn auch andere Lyoner Pressen für sich drucken ließ. Wenigstens scheint das nach der letzte citirten Stelle Goeze's Ansicht zu sein, die sich mir auch sonst zu bestätigen scheint.

27) Briefe an Goeze sind hier in Hamburg, so viel mir bekannt, nirgends vorhanden.

*) Nebgeschrieben stand noch: in den freyen Verträgen. E. J.

ein Stück der höchstraren Cölnischen Bibel sey.²⁸ E. H. wollen sich nun die Mühe geben, solches mit der von mir in der Hist. der N. S. B. gegebenen Beschreibung derselben zu vergleichen. Nun wird es Ihnen auch leicht werden, nach den darin angegebenen Merkmahlen zu bestimmen, ob dieses Exemplar zu der ersten, oder zweiten Ausgabe gehöre. [Durch]²⁹ die beyden Stellen Jer. 31, 3, da die erste liest: Israhel ga to syne vrouwen, und die zweite: rouwe, ingleichen Judith XIV, 11. die erste: vnkuysehayt, die zweite, kusheydt, wird solches allein entschieden werden können. Ich ersuche insonderheit, um eine soviel als möglich genaue Abschrift der Ueberschrift des 3. Psalm.

N. 16, ist mir angenehm, daß ich versichert bin, daß die Jahrzahl 1523 nicht auf dem Titel steht. Ich halte eine Ausgabe, welche diese Jahrzahl haben soll, für ein non ens, dessen Schöpfer Herr Masch ist.³⁰ Ich besitze die ganze sehr rare und kostbare Peypus'sche Bibel,³¹ außer den Propheten, welche er nie dazu gedruckt hat,³² ob er gleich solche in dem Jahre da die volständige Samlung derselben zuerst in Wittenberg erschien 1532, in 8 nachgedruckt.

N. 17. Davon fünfzig ein mehreres. Ich besitze die Ausgabe von 1541—1540, ingleichen von 1541,³³ median, die dritte, von

28) Die Cölner Bibel ist wohl wieder die S. 358 Z. 5 v. o. gemeinte.

29) Das „durch“ scheint mir nicht dahin zu gehören. Goeze wollte statt „entschieden werden können“ schreiben: „entscheiden können“.

30) Dasselbe sagt Goeze in der Anmerkung zu S. XIV. der Fortsetzung seines Verzeichnisses, vgl. oben. Danach handelt es sich um ein zu Wittenberg angeblich 1523 von Melchior Lotther gedrucktes N. T., von welchem Maſch, (der berühmte Herausgeber der Long'schen bibliotheca sacra,) in den Beyträgen zur Gesch. merkwürdiger Bücher, im 5. Stück, S. 293 reden soll. Nach dem Bindseil'schen Verzeichniß p. 5, erste Spalte, letztes Buch unten bei no. 4 giebt es doch ein solches, obschon Bindseil nicht angiebt, wo ein Exemplar dieser Ausgabe zu finden sei. Möglich, daß Goeze mit seiner Behauptung doch noch Recht hätte!?

31) Die von Friedrich Peypus in Nürnberg gedruckte Bibel; vgl. Goeze, Verzeichniß S. 156 f. no. 246 u. Fortsetzung S. 59—61 no. 562—564.

32) Ob Peypus die Propheten in lutherischer Uebers. 1532 in 8° nachgedruckt hat? Die Sache ist wohl nicht ganz sicher. Vgl. Fortsetzung S. 61 oben. [Das Werniger. Exemplar dieser Uebers. d. Propheten in 8° ist am Schlüsse defect. E. J.]

33) Die Ausgabe von 1541—40 ist natürlich die Lufft'sche Lutherbibel, vgl. Fortsetzung S. 81, no. 595. Bindseil p. 2 no. 6.

Die Ausgabe von 1541 ist auch eine Lufft'sche Lutherbibel, vgl. Verzeichniß S. 171 no. 269. Bindseil p. 2. no. 7.

*) Dieses „durch“ fehlt in der Hdschr. E. J.

welcher ich die vorläufige Nachricht habe, daß sie von beyden unterschieden, ist von Nürnberg auf dem Wege.

N. 19, ist mir auch angenehm, daß nicht 1523 in dem Epilogo steht.

Nº. 21. besitze ich in duplo.³⁴

Also blieben mir das N. T. von 1526, fol. und die 7 Busvp. Wittenb. 1517, übrig, welche mir künftig dienlich seyn könnten. Ich werde mir die Freyheit nehmen, zu melden, wenn ich solche eigentlich nöthig haben werde.

Bald werden E. H. den ersten Entschlus an mich zu schreiben bereuen, da ich Ihnen so viele Mühe mache, und Sie mit so vielen Kleinigkeiten überhäuse. Ich fühle es selbst, daß es Zeit sey abzubrechen, und nur noch die Versicherung zu wiederholen, daß ich beständig mit aufrichtiger Ergebenheit und Hochachtung seyn werde

Cur. Hochchrw.

verbundenster Diener

Hamburg den 23. Sept.
1777.

Goeze.

Hamburg December 1877.

Carl Bertheau.

II.

Zu der Lutherbibel von 1541, IIa 234 auf gräfst. Bibliothek zu Wernigerode.

Zur Geschichte dieser merkwürdigen, einem Landsmann und Jugendfreunde Luthers gewidmeten Bibel, über welche im Jahrgang 2, 2. S. 61—64 gehandelt wurde, geht mir durch die Güte meines Collegen Herrn Archivrath Beyer in Stolberg folgende Nachricht zu:

„In der Bibliothek zu Nossla findet sich ein sehr gut gehaltenes Exemplar der : Biblia : das ist : die ganze Heilige Schrift :

34) Es ist nicht ganz deutlich, wie die Sachlage zu denken ist. Nach einigen Stellen sieht es so aus, als wenn es sich um Antworten handelt, die der Freund in Wolfsbüttel auf Aufragen Goezes ertheilt habe; nach andern Stellen, als wenn er freiwillig Mittheilungen gemacht. Vielleicht ist beides der Fall. Jedenfalls ist schon hin und her geschrieben; ein Brief Goeze's an seinen Freund und eine Antwort des letzteren an Goeze müssen diesem Briefe vorange gegangen sein. Vielleicht geht die Numerirung der zu Frage gestellten Gegenstände auch erst von dem Freunde aus.

Deutsch auffs New zugericht. D. Martin Luth. Gedruckt zu Wittemberg, durch Hans Lufft.

M. D. XLI.

In diese war von Luthers Hand eingeschrieben, aber herausgeschnitten und an den Herrn Grafen v. Stolberg-Wernigerode geschenkt" — nun folgt eine allerdings nicht genaue Abschrift der a. a. D. S. 63 abgedruckten, jetzt der Rückseite des Vorderdeckels von Ha 234 eingeklebten Einschreibung.

Herrn A. - R. Beyers Nachricht lautet dann weiter:

„Statt dieser Einschrift ist ein Zettel eingeklebt, mit dieser Nachricht:

Diese Biblia habe ich Laurentius Bornhausen von meinem lieben Grossvater, dem Chrw. Herrn Jacobo Stellwagen, weil. Pfarrherrn zu Heldrungen ererbet, welche Biblia (eben dies Exemplar) der sel. u. hoherleuchtete Mann D. M. Lutherus, als sie gedruckt worden u. von der Presß kommen, selber übersehen, und nachmals dem Wolgeborn u. Edlen Herrn, Herrn Hans Hojern Gr. u. Herrn zu Mansfeldt, christmilden And. verehrt; da dann J. Gn. (sie) übermeltem meinem l. Grossvater sel. wiederum verehret. Ist anfänglich in zwei Theil gebunden gewesen; weil sie aber bawfällig gewesen, hab ich sie auf diese Form Anno 1585 wieder new binden lassen.

Invidia melior misericordia.“

Die Harzzeitschr. 2, 2 S. 62 geäußerte Annahme, jene Einschreibung gehöre dem Exemplar Ha 234 ursprünglich an, wäre darnach nicht richtig, sondern Gr. Christian Ernst hätte dieselbe in ein anderes von derselben Ausgabe kleben lassen. Das betreffende Libalexemplar zu Rosla kann dann aber doch nicht füglich zugleich auch dasjenige sein, auf welches sich die Nachricht auf dem ihr jetzt eingeklebten Zettel bezieht.

G. J.

III.

Urkundliche Erwähnung des Gerichts der Grafen von Regenstein zu Hasselfelde aus dem Jahre 1363.

Die nachfolgende urkundliche Mittheilung dürfte als ein, wenn auch geringer Beitrag anzusehen sein, daß auf der Geschichte des hohen Harzes lagernde Dunkel in etwas zu erhellen. Die Nachweisung einer Gerichtsstätte in Hasselfelde, welche durch die folgende Urkunde gegeben wird, ist neu und läßt uns in Hasselfelde den Centralpunkt des öffentlichen Lebens für einen geschichtlich durchaus

ungenügend bekannten Bezirk des Harzes kennen, ein Umstand, welcher um so mehr bedauern läßt, daß das urkundliche Material für die Geschichte der sehr alten Niederlassung und der von derselben abhängigen Umgebung verloren gegangen ist.

Die hierunter mitgetheilte Urkunde entstammt dem Archive der Stadt Nordhausen, in welchem ich dieselbe vor einigen Jahren bei Forschungen nach die Geschichte Goslars betreffenden Urkunden zur Mittheilung in diesen Blättern ausschrieb.

1363 Febr. 2.

Graf Bernhard von Regenstein befundet, daß die Erben seines Mannes von Patichendorf sich mit den Bürgern von Nordhausen vor seinem Gerichte zu Hasselfelde geföhnt haben.

Wir Bernhard von gotis gnaden greve zu Reynsteyn, herre zu Heymborg met unsen erben bikennen und bezugen uffentliche an diseme geynwerdigen brive, daz alle di nesten erben .. ettiswenne von Patichendorf, unsirs mannes, um denselben .. von Patichendorf, den di burgere .. der stat zu Northusen libeloseten, sich met unseme und irre frunde rate willen und wizzene met den selben burgern der stat zu Northusen unde met der selben stat gemeyne gutliche unde gentzliche gesunet und berichtet haben, und di egenanten erben .. des von Patichendorf haben sich vor unseme gerichte zu Haselvelde an gehegeter bang degerliche und luterliche verzeegen allir ansprache und vorderunge, di si geyn die egenanten .. burgere und di stat zu Northusen von der egenanten geschicht wegen hatten eder in icheyne wis gehaben mochten, und si haben di egenante stat und di burgere gemeinliche darinne und alle or diner, dy an der vorgenanten geschicht waren, diser sache und schulde met guten willen gentzliche ledich und los gesait und sagen si der los an disem brive, alle argelist und geverde uzgeslozen, also daz si nochnymant von iren weyn di vorgenante stad zu Northusen und di burgere daselbis und ire obgenante dinere um dise vorgenante geschicht und sache nummerme in dicheyne wys sullen angesprechen noch gevordern. Zeu eyne steten urkunde und gezeugnisse allir vorgenanten dinge haben wir durch bete willen der egenanten erben .. des egenanten von Patichendorf unse insigel an disen brif gehangen. met insigeln der edelen herren, greven Dytherich von Honsten, greven Heinrich von Stalberg und greven Conrad von Wernigerode, di diser berichtungen sint gezeugen. Dise selben insigle wir .. von gotis gnaden greven vorgenant zeu eyne gezeugnisse allir vorgenan-

ten dinge an disen brif han gehangen. Der ist gigeben nach Cristus geburt dritzenhundert jar dar nach in dem dry und sechszehnten jare an unser vrouwen tage lechtmessen.

Angehängt sind 4 Siegel.

1) rundes Siegel des Grafen Bernhard von Regenstein, an den Rändern stark verletzt. Schild mit dem Hirschhorn, darüber ein geschlossener Helm, an beiden Seiten mit einer Hirschstange verziert, welche durch einen an jeder Seite befindlichen Arm wieder gestützt werden. Legende: — — — TIS · DE · R — — —

2) kleines rundes Siegel. Der Schild mit 5 Reihen Schach ruht auf einer rosenförmigen Unterlage. Legende: S'T — — — — IN HONS — — —

3) Siegel in Schildform mit einem rechts schreitenden Hirsch. Legende: + * SIGILLVM CO — — — HEINRICI · DE ST — — — RC +

4) rundes Siegel. Schild mit den zwei (Forellen) Fischen + S · COMITIS · CONRADI · DE · WERNIGERODE .

Original. Nordhausen.

Ottenstein.

G. Bode, Amtsrichter.

IV.

Mittheilungen über die Archive der kleineren Harzstädte.

Als ich vor mehreren Jahren die Städte des Harzlandes und dessen Umgebung bereiste, um etwaige Beziehungen und Verbindungen derselben mit der für viele derselben als Markt- und Geschäfttplatz anzusehenden Stadt Goslar im Mittelalter zu erforschen, machte ich die traurige Erfahrung, daß ich in dieser Beziehung in Ansehung der kleineren Harzstädte lediglich auf die geringen Nachrichten beschränkt blieb, welche aus den Briefschaften der Stadt Goslar über vergleichbare Beziehungen sich erhalten hatten, daß dagegen einschlägige Nachrichten aus den betreffenden kleineren Harzstädten nicht mehr vorhanden sind. Letztere zeigten sich überhaupt arm an älteren Urkunden. Brand und Verwüstung werden bei einigen die Ursache dieses ungünstigen Verhältnisses sein, während bei anderen Unachtsamkeit und Unkenntniß des wissenschaftlichen, wenn nicht mehr praktischen Werthes der alten Pergamente deren Verschleppung und Untergang herbeigeführt haben werden. Denn die lächelnde Miene hoher Magistratspersonen bei meiner Nachfrage nach älteren Urkunden, bisweilen selbst die ausgesprochene Nichtachtung vor sol-

chent alten Gerümpel, oder doch die erbarmenswürdige Aufbewahrung der noch vorhandenen Urkunden bewies zur Genüge, daß man hier tauben Ohren predige, wenn der Werth dieser Nachlassenschaft der Altvordern zu Gemüthe geführt wurde. Um nun etwaigen Nachfolgern ähnliche traurige persönliche Erfahrungen zu ersparen und um den Archivbestand der betreffenden Orte überhaupt darzulegen, theile ich meinen Befund hierunter in Betreff mehrerer Städte mit und werde bei gelegener Zeit Fortsetzungen liefern:

1. Stadt Ellrich.

- 1) 1706. Juli 9. Brauordnung K. Friedrich I. von Preußen.
- 2) 1714. Mai 16. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen als Graf von Hohnstein belehnt die Stadt Ellrich mit dem ehemaligen Dorfe, der jetzt wüsten Feldmark Kleyzingen zwischen Ellrich und Wofleben.
- 3) 1788. Mai 29. König Friedrich Wilhelm II. von Preußen ds gl.
- 4) 1800. August 25. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen ds gl.

Nestere Urkunden sind nicht vorhanden.

2. Stadt Sachsa.

- 1) 1571. am Tage purificationis Mariae (2. Febr.) Volkmar Wolf Graf von Hohnstein, Herr zu Lohra und Klettenberg, welcher Wilhelm von Wulferodt mit den Lehnstücken „der Kreutte“, welche bisher sequestriert worden, gegen Zahlung von 800 Gulden belehnt hatte, übergibt die fraglichen bis zur wirklichen Zahlung der gedachten Reichenhard von Kindhausen und Caspar Bhiler sowie dem Grafen geschuldeten Summe als Pfand zurückbehaltenen Güter seinem Rathe und lieben Getreuen Cilius Ernst zum Gebrauch und verspricht demselben seinen Schutz.

Mit Unterschrift des Grafen und angehängtem Siegel.

- 2) 1614. Juni 10. Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig belehnt Georg Ernst zu Sachsa, dessen männliche Erben mit einem freien Gut zu Sachsa, welches derselbe von den von Wulferodt mit Consens der Grafen Ernst zu Hohnstein gekauft hatte, nämlich mit 1 Hause, welches abgebrannt, und Hofe, 2 Gärten, 12 Morgen Landes über dem Schwebach, 10 Morgen daselbst, 22 Morgen über dem Hallen-Grabem, der großen Wiese, 6 Morgen auf dem Steinfelde, 5 Morgen gegen dem Kreuz daselbst,

2 Morgen auf der Lehmgrube und 1 Wiese am kleinen Fohrt.

Mit Unterschrift des Herzogs. Das Siegel ist abgenommen.

- 3) 1633. Mai 24. Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig verehrt seinem Oberförster in seiner Grafschaft Hohnstein und Kloster Walkenried Johann Röpenacken „ein kleines Holzflecklein, der Herrn Holz genannt, hinter unsern Stedtlein Sachsa, zwischen Georgen Bartels und Günzels Erben belegen“, welches nach eingezogenem Bericht „an unser Ampt Clettenberg von uhralters nicht gehört“, eigenthümlich.

Mit Unterschrift des Herzogs und anhängendem Siegel.

- 4) 1653. September 27. Johann Graf zu Sain Wittgenstein und Hohnstein, Herr zu Homburgk, Vallendar, Neumagen, Lohra und Clettenberg bestätigt der Stadt Sachsa ihre Privilegien, welche ihnen von den Grafen von Hohnstein, dann von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg gegeben, abspoliert und entkommen waren, als: das jus civitatis, bürgerliche Freiheit und Gerechtigkeit, die Stellung als „membrum und Mitglied dieses Comitats“, durch welche sie auf die Landtage citirt und berufen wurde und ihr Votum gehabt hat. Dieselbe soll lediglich der Canzlei „immediate subject und unterworfen sein.“ Auch werden derselben die Niedergerichte in Stadt, Holz und Forst, freie Braugerechtigkeit und die Berechtigung für jeden Bürger 25 Schafe frei ohne Zoll zu haben, auch jährlich 2 Jahrmarkte, den andern Sonntag nach Trinitatis und Sonntags nach Martini zu halten und die Berechtigung in ihrem Gehölze Schneußen aufzurichten und Vögel zu fangen bestätigt.

Mit Unterschrift des Grafen und angehängtem Siegel.

- 5) 1653. September 27. Derselbe genehmigt, daß der Rath zu Sachsa von weil. Johann Ruppenack fürstl. Braunschweigischen Oberförsters nachgelassenen Erben den Holzfleck „das Herrenholz genannt“ für 100 Gulden erblich gekauft hat und bestätigt den Rathskämmerer Georg Jödiken als Lehnsträger.

Mit Unterschrift. Das Siegel ist abgenommen.

- 6) 1653. October 26. Derselbe begnadigt die Stadt Sachsa mit einem neuen Viehmarkte „am Dingstag vor Regidii“.

Mit Unterschrift. Siegel abgenommen.

- 7) 1658. August 31. Ludwig Christian Graf zu Sain Wittgenstein und Hohnstein u. s. w. bestätigt die Privilegien der Stadt Sachsa in gleicher Weise wie sein Vater Johann (s. Nr. 4).
Mit Unterschrift und angeh. Siegel.
- 8) 1658. August 31. Derselbe begnadigt die Stadt Sachsa zu ihrer Erholung von den Schäden der Kriegszeit mit einem neuen Viehmarkte auf Sonntag nach Legidii.
Mit Unterschrift und anh. Siegel.
- 9) 1658. August 31. Derselbe genehmigt den Erwerb des Herrenholzes Seitens der Stadt (s. Nr. 5) und bestellt Georg Jodicke den Bürgermeister zum Lehnsträger.
Mit Unterschrift und anh. Siegel.
- 10) 1683. August 20. Gustav Graf zu Sain-Wittgenstein und Hohnstein u. s. w. genehmigt den Erwerb des Herrenholzes (s. Nr. 5 und 9).
- 11) 1700. December 17. Friedrich III. Kurfürst zu Brandenburg verleiht seinem Regierungsrath Andreas Erhardt Röpenack das Schulzenamt in seiner Stadt Sachsa.
Mit Unterschrift. Siegel abgenommen.
- 12) 1701. Septbr 12. Badergildprivilegium König Friedrichs I. von Preußen. Mit Siegel.
- 13) 1707. April 18. Lehnbrief des K. Friedrich I. von Preußen über das Herrenholz. Mit Siegel.
- 14) 1708. Januar 24. Desgleichen. Siegel abgenommen.
- 15) 1714. Mai 16. Lehnbrief des K. Friedrich Wilhelms I. von Preußen über den gleichen Gegenstand. Mit Siegel.
- 16) 1714. Januar 3. Schneidergildprivilegium desselben. Mit Siegel.

Ein Siegelstempel mit der Umschrift: Der stadt Sachsa insiegel anno 1677 enthält einen quadrirten Schild, im oberen Felde rechts einen Hirsch, links 2 über einander stehende Büsche, im untern Felde rechts: 4 mal Schach, links eine schräggelegte Tanne, über dem Schild einen Helm mit 2 Hirschstangen.

3. Stadt Stolberg.

Ich hatte leider nicht genügende Muße, um sämmtliche vorhandene Urkunden zu verzeichnen, der Vorrath derselben ist jedoch sehr gering.¹

1) Vgl. diese Zeitschrift 4 (1871) S. 235 — 239.

Die älteste Originalurkunde ist datirt:

1479 am tage der heiligen zeehnntusent ritter (22. Juni).

Heinrich Graf und Herr zu Stolberg und Wernigerode bestätigt und reformirt „die innunge und hantwergsennunge der wullenweber unser stat Stalberg“, welche eine ausführliche Privilegienertheilung und Feststellung der Satzungen der Innung enthält.

Die wenigen sonstigen Urkunden gehören dem 16., 17. und 18. Jahrhundert an.

Das älteste dortige Archivstück sind die „Rathshandelsbücher von Jaren 1419 bis 1488“. In denselben sind alle Brieffschaften des Raths, Güterverlässe und sonstige bemerkenswerthe Vor-kommnisse, namentlich auch Teidinge, mehrere mit der Herrschaft, sowie der Güterbesitz der Stadt und der Stiftungen daselbst fortlaufend gleichzeitig eingetragen. Auch wird auf dem Rathhouse ein „Registrum der Copeyen über die Hauptbrieffschaften des Hospitals und Santt Jorgen Kirchen“ verwahrt. Die älteste in demselben verzeichnete Urkunde ist datirt

1333 die beati Nicolai (6. December) Stolbergk. Der Ritter Friedrich Beyere und dessen Bruder Sigfrid verkaufen Einkünfte aus Crymilderode prope Gerspech an die Capelle des Hospitals s. Georii zu Stolberg. Vgl. Zeitschrift 1871 S. 281. Eine sehr große Anzahl von Urkunden, welche in diesem Register abgeschrieben sind, datiren aus dem 15. Jahrhundert.

Ottenstein.

G. Bode, Amtsrichter.

V.

Neber zwei Rectoren der Ilsenburger Klosterschule.

Die folgenden Auszüge, welche Herr Reichsfreiherr D. Grote zu Schauen aus dem Visitationsbuche des Stifts Halberstadt vom Jahre 1589 zu machen die Güte hatte, ergänzen einigermaßen unsere Nachrichten über zwei Rectoren oder Schulmeister der Klosterschule zu Ilsenburg Erhard Franke und Joachim Georgi, worüber wir nach den uns vorliegenden Quellen in der Geschichte der evangel. Klosterschule zu Ilsenburg S. 36, 170, 172—174, 296, vgl. auch Geschichte d. evangel. Pfarrre zu Ilsenburg S. 35 f. gehandelt hatten. Die Nachrichten über Herkunft, Alter, Zeit ihres Ilsenburger Schulamts, besonders über ihre Gelehrsamkeit und sittliches Verhalten bestätigen theils, theilweise erweitern oder berichtigen sie unsere frühere Kenntniß. Joachim Georgi wurde von dem Ilsenburger Verwalter Engelbrecht, der ihn dort hingezogen hatte, nach

dem erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neu gegründeten Dorfe Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode berufen, was aber mit Hülfe des Halberstädter Domcapitels dem v. Bila gewaltsam als Pfandbesitz eingeräumt war und erst 1727 wieder mit der Grafschaft verbunden wurde. Zu bemerken ist, daß später eine Zeit lang Stapelburg mit der Pfarre Beckenstedt verbunden war. Während Georgi auch als Pfarrer wohl bestand, wie er als Rector (1580—1588 oder 1589) sich ausgezeichnet hat, so war es mit Franke's Gelehrsamkeit — bis auf sein Latein — nicht weit her. Besonders aber machten die übereinstimmenden sehr übeln Gerüchte über seinen unsittlichen Wandel das Vertrauen, welches Graf Christoph zu Stolberg in ihn gesetzt hatte, als er ihn zuerst zum Seelsorger in Deersheim empfohlen hatte, zu Schanden. Er bekam also die damals noch vom Kloster Ilsenburg zu Lehn rührende Pfarre zu Berßel, einem Dorfe, wo dieses Kloster überaus reiche Besitzungen hatte.

E. J.

Halberstädter Visitationsbuch von 1589.

Stapelburg.

Diese Pfarre gehet zu lehen vom Hause Stapelburg. Der Pfarrherr Joachimus Georgi Halberstadensis ist alt 40 Jahr und ist promotion Petri Engelbrechts von Ilsenburg, da er 8 Jahr Rector Scholae gewesen, von denen von Bila anhero zum pfarrherrn berufen, und Confirmirt vorm Jahr, als aō 88, und ist darauf ordinirt zu Helmstatt von Boetio, wie er dessen seine Literas Vocationis et ordinationis vorgeleget. Ist examiniret in doctrina Sacramentorum Und hatt erudite Respondiret.

Berßel.

— — — — die pfarr gehet zu lehen vom Kloster Ilsenburg. Pastor Erhardus Franck bürtig aus Hoymberg¹⁾ ist 45 Jahr alt, anhero per promotionem Graff Christoffs des Dumbprobsts, alß Abtes des Klosters Ilsenburg, vor 15 Jahren von Ilsenburg, da er 2 Jahr Schulmeister gewesen, zum pfarrherrn kommen und von Wolgemelten Herrn Collatore mit der pfarr wegen des Klosters Ilsenburg belenet, darnach Brunswigae aō. 72 ordinirt juxta testimonium, so er neben seinem Concept seiner predigten produciret. Dieser pfarr hat sich auch nicht zu weit vorstiegen in eruditione, iedoch sein Latein vorstanden, und zimblich respondiret.

1) Die Abschr. zu Schauen hat: Hoymb.

Sonsten ist er sehr berüchtigt, daß er ein ehebrecher und luxurier sein soll; ist ein gemein landgeschrey, in Berssel, soll er verdacht werden mit einem eheweib; ihr Man heift Albrecht Bringkman, soll oft in derselben Haus gehen, So vermehrts auch die Suspition. Der Man ist absens, arbeitet denen von Rossing in ihrem Dorff Rossing auf ienseit Hildeessen. So vertraget er sich auch dieses verdachts halber übel mit seinem weibe, die er in die 14 oder 15 Jahr, aber noch mit ihr keine Kinder gehabt.

Nota bene, daß diese vordacht auch auf ihn sey, zeuget auch die gemeine. Es ist von den Herrn Visitatorn dieser vordacht halber an beide Junkern geschrieben, aber die antworten, die Leute im Dorffe werden von seinem leben bericht thun, und man wird es auch erfahren bey den benachbarten,

Nuen sagt der pfarr zu Derssen, Erhardus sey wegen ehebruchs sehr suspect; über das ist den Herrn Visitatorn vom Rath zu Goslar schriftlicher bericht einkommen, daß sich dieser Erhardus in Goslar bey einem Balvier morbum gallicum habe curiren und sich hören lassen, er hätte dieselbe zu Heuseburg im bette bekommen; allein es soll auch ein eheweib sein in Österwigk, damit er auch zugehalten, und sie diese böse Dinger von ihne bekommen, habe derwegen auch diese gelegenheit Reverendissimo zu referiren.

Schauen, October 1877.

D. Freiherr Grote.

VI.

Einige sich aus den Rentei- und Vogtei-Rechnungen
pro 1508/9 ergebende

Nachrichten über des Grafen Heinrich des Jüngern zu Stolberg
letzen Aufenthalt in der Heimat, seine Erkrankung,
seine Badereise nach Ems, seinen am 16. December
1508 zu Köln erfolgten Tod und sein Begräbniß in
Stolberg.¹

Graf Heinrich der Jüngere war bekanntlich in seinen letzten Lebensjahren Herzog Georgs von Sachsen Statthalter in Friesland.

1) Wir glaubten dieser von Herrn Archivrath Beyer in Stolberg uns freundlichst zugestellten Arbeit eines verstorbenen Mitglieds, des weil. Kammerraths Hübbner in Nordhausen, früher in Rossla, als ein Beispiel sehr sorgfältiger und geschickter Benutzung alter Rechnungen für geschichtliche Arbeiten, ohne weitere Zusätze hier einen Platz einzuräumen zu dürfen.

E. S.

Er war im ganzen Verlauf des Jahrs 1507 nicht in der Heimat gewesen; auch in den drei ersten Monaten des Jahrs 1508 war er noch in Friesland. Donnerstag nach Jubilate sendet Graf Botho noch einen Boten dahin ab,¹ der ihn dort aber nicht mehr angetroffen haben wird. Denn schon in der Woche nach Quasimodogenititage leistete Graf Heinrich zu Freiburg in Sachsen, wohin ihm Graf Botho zu seinem Beistande einen der Räthe des Stolbergischen Hauses, Ern Heinrich v. Bila zugesendet hatte.² Ob Graf Heinrich dort in Angelegenheiten Herzog Georgs, oder in eigenen Sachen (er war Mitgewerke des Schreckenberger Silber-Bergwerks) beschäftigt war, mag dahin gestellt bleiben. Doch wird er nicht in Sachsen gewesen sein, ohne den Herzog Georg in Dresden oder wo dieser sonst damals Hof hielt, besucht zu haben.

Sonntags Exaudi war Graf Heinrich in Stolberg; am Abend dieses Tags singen ihm dort die Schüler vor dem Schlosse.³ Er war zu Wagen mit 4 Pferden gekommen⁴ und hatte außer seiner Dienerschaft auch einen friesischen Pasteten-Bäcker⁵ für den Herzog Georg mit sich, den er demselben bald nach seiner Ankunft durch einen Boten nach Annaberg, wo der Herzog sich damals aufhielt, zuführen ließ.⁶

1) Unter Ausgabe Zeerung und Bottenlon den die zu seinen gnadenn in Frieslände gefertigt sein:

1 guld. Hansen frangf. Donerstag noch Jubilate, Ist mit meins g. h. Graffenn Boten script hynnabe gelauffenn $1\frac{1}{2}$ gr. yme noch seiner widderkunft von 54 meyln, die er gelauffenn noch gegeben.

2) Unter Ausgabe zu usswendiger Zeerung den Reten vnd andern der Herschaft geschickt steht als dritte Post:

1 fl. $1\frac{1}{2}$ gr. hat Er Heinrich vonn Bila Ritter in derselbigen Wochenn (die Post unmittelbar vorher: Sa^{to} post Quasimodogeniti) als er von m. g. h. Graffen Heinrichenn vf den tag zu friburg bystendig zu sein gelyhenn ist, Hab ich yme donerstag noch canate zu kelbra widder gegeben.

3) 5 gr. denn schullernn, habenn meynem gnedig. hernn graff. Heinrichen gesunge alhyr vor dem Slosse, Soñtag Exaudi.

4) $3\frac{1}{2}$ fl den Smeden vor allerley arbeit, die sie an m. g. h. Graff. Heinrichs wagen gemacht, 18 gr. vor 4 Zelenn zu denn pferden, die m. g. h. Graf Heinrich gebracht hat, gekauft.

5) 4 gr. vor ein back schuifeln vf angehen des Postedenbeckers, den m. g. h. g. Heinrich myt brachte etc.

6) 1 fl. $1\frac{1}{2}$ gr. Hein gebharten, fuit vf Sanct Annenberge, hat Herzeogen Georgen eynen koch, der mit m. g. h. g. Heinrichie vls fryflannth kommen, gebracht vor 30 meyle vorlonth.

Sein Geräth kam wahrscheinlich mit Fracht nach Nordhausen⁷ und wurde von dort nach Stolberg abgeholt.⁸

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Graf Heinrich mit irgend einem Leiden behaftet in der Heimat ankam; denn gleich nach seiner Ankunft wird die Badestube im Schlosse für ihn in Stand gesetzt.⁹ Welcher Art dieses Leiden gewesen, ist aus den Rechnungen nicht zu erkennen. Nach älteren Angaben, wenn ich nicht irre bei Zeitsuchs, wird eine bei der Belagerung einer Stadt empfangene Wunde als Ursach seines Todes angeführt. Durch die Rechnungen wird diese Angabe nicht bestätigt; sie sprechen nur im Allgemeinen von Krankheit. Auch wird niemals erwähnt, daß etwa einer der beiden Stolbergschen Barbiere zur Verbindung einer Wunde oder zu einer ähnlichen Hülfsleistung beigezogen wäre. War Graf Heinrich überhaupt verwundet, so kann das nur längere Zeit vor seinem Tode geschehen sein und er hat vielleicht an den späten Folgen einer früher empfangenen Wunde dahin siechen müssen. Vielleicht bietet der Umstand einen Fingerzeig zur Erkennung seines Leidens dar, daß er in Stolberg Schläckenbäder nahm, zu welchem Behuf nach und nach 10 Fuder Schlacken von den Hütten herangefahren wurden.¹⁰ Bedenklich scheint aber dies Leiden damals noch nicht gewesen zu sein, namentlich wird es ihn nicht an dem vollen und angestrengten Gebrauch seiner Glieder gehindert haben. Denn bald nach seiner Ankunft in Stolberg werden mehrere große Jagden veranstaltet, an denen er Theil nehmen konnte.¹¹ Von

7) 1½ gr. Eynem Botenn von North. brachte m. g. h. graffen Heinrichen script von hein domus, das seyner gnaden gerethe kommen ware.

8) 5 gr. Claus mollern von den Dipt. (?) und graffen Heinrichs gepack von Northulsen anher zu furen.

9) 3 gr. lyfzen (Magd im Schlosse) Samstag nach Exaudi hat davor etlich stunktlyn vnd krug in das badstoblyn, als m. g. h. Graf Heinrich dorinne baden wolt, gekauft.

10) 2 gr. Beygeroth holte m. g. h. graffen Heinrichen zwey moll slacken zu baden mittwochen p. quinta post pentecoste.

8 gr. Jocoff posunner hat m. g. h. graffen Heinrichen 8 mole slagkenn zu bade gefurth, wyßlich dem vogte.

4 gr. den hutteknechten zu trangkelde uſs entpfel m. g. h. dy weylle slagken geholt worden.

11) 6 gr. Mertin botger ynn der Eselgaefse, dem jungen mertin botger In der Naustath und Hein grosfogel haben zwen tage helfen stellen vnd vfnhemen als gegagt wart an Ochssenbergk die woche noch trinitatis, hat mich Heinz Jeger bericht, das beydder meiner gnedigen herrn entpfell gewest sye.

3 gr. denselbigen dreyhenn haben darselbst (an der Schakfswarte) helfen stellen vnnd ofheben uſs entpfell m. g. h. graffen Heinrichs (Mittwoch und freitag nach Joh. bapt.)

seinem sonstigen Thun und Treiben in Stolberg finden sich in den Rechnungen nur unbedeutende Notizen. Er sendet den Christoph Ecke, wahrscheinlich einen Bergwerksverständigen, nach Morungen, die dortigen Bergwerke zu besichtigen,¹² schreibt Briefe an Ern Hans v. Werther nach Wiehe¹³ und an den Herzog Hans nach Weimar,¹⁴ lässt sich Behuſſ Inſtandſetzung eines Jagdhorns Wachs geben,¹⁵ lässt sich zu Nürnberg einen kostbaren Wolfspelz kaufen¹⁶ und sich und seine Diener neu kleiden.¹⁷ Auf einer der Rentenirechnung lose beiliegenden Nota des Schneiders werden folgende 7 Personen als seine Diener genannt:

1. Arswald (v. Arnswald).
2. Sewitten (v. Selwitz).
3. Vilippes mor (wahrscheinlich Philipp von Morungen, des damaligen stolbergischen Vogts Volkmar v. Morungen Sohn oder Bruder).
4. Andres Walmsj (wahrscheinlich der sonst oft vorkommende Endressen oder Enderlyn). Wol sein Schreiber.
5. Peter, sein (Grafen Heinrichs) Junge.
6. Tummel.
7. Georg, der Stalljunge.

Aus dem Umstände, daß ein aus Friesland abgesandter Bote Donnerstag nach Udalrici von Stolberg nach Wernigerode geleitet wird,¹⁸

12) 3 gr. Cristoffel Ecken zu vertrinck. geschengkt dorum dass er dass bergkwerck by Morungen vf beger m. g. h. Graffen Heinrichs besichtigtet vig. visitat. marie.

13) 4½ gr. frangkfurthen fuit inn Wyhe, hat Ern Hanse von Werther schrift bracht vonn m. g. h. graffen Heinrichen, freitag noch Udalrici, hat s. gnaden selbst geschryben.

14) 7½ gr. 3 pf. Hein gebhard, fuit in Weymar, hat Herzogen Hansen script bracht, hat m. g. h. Heinrich selbst geschryben, Dinstags noch Trinitatis.

15) ¼ wachs mitwochens in pfingst. m. g. h. Graffen Heinrich eyn horn zu bofsen? (biffen?).

16) 10 guld. 10 rth. Inn golde vor cynn guttenn Wolfsbeltz seinen gnaden (Graf Heinrichs) zu Norinberg durch hans Swyf. kauft.

17) 2½ fl. 1 gr. Claus Snyderrn vonn etlichen Cleydungen, so er m. g. h. Graffen Heinrichen vnd seiner gnaden diernnn gemacht. Dinstag in pfingst. bezcalt.

18) 5 gr. 4 pf. hat der Bot vſs frieslaнд Inn pleteners huse vorzeert, ist vſs bevehel meines g. h. Graff. Heinrichs quitirt worden.

3 gr. frangkfurth, fuit in Wernig., hat Petern denn fryeschen bot. dorhin geleidt Dornnstag noch Udalrici.

möchte zu schließen sein, daß sich Graf Heinrich um jene Zeit in Wernigerode aufhielt.

Bald nachher, aber jedenfalls nach seiner Rückkehr nach Stolberg, wird Graf Heinrich plötzlich und bedenklich erkrankt sein. Ein Bote läuft nach Weimar, den Dr. Pistoris, wahrscheinlich des Herzogs Leibarzt, zu holen.¹⁹ Der in der Nota wörtlich wiedergegebene Eintrag in der Rechnung läßt zwar, aus seinem Zusammenhang gerissen, nicht erkennen, daß Graf Heinrich der Erkrankte gewesen, um dessentwillen der Arzt geholt wurde. Aber da diese Post unter den für Graf Heinrich den Jüngern gemachten Ausgaben verzeichnet steht, so ist es ganz zweifellos, daß er der Erkrankte war. Auch weiß die Rechnung nichts von der Erkrankung eines andern Familien-Mitgliedes.

Der Umstand, daß ein Bote von Frohndorf nach Weimar geht, deutet nicht etwa darauf hin, daß Graf Heinrich damals in Frohndorf gewesen, sondern nur darauf, daß die Botschaft eilig war. In solchen plötzlichen und bedenklichen Krankheitsfällen lief der Stolbergsche Bote nur bis Frohndorf und schickte von dort aus gleich nach seiner Ankunft einen frischen Boten weiter nach Weimar. Ganz gleiches Verfahren kommt in früheren Rechnungen vor.

Welch ein Unfall den Grafen Heinrich betroffen, findet sich zwar nirgends gesagt; aber man könnte vermuthen, daß es vielleicht ein Blutsturz oder etwas dem Ähnlichen gewesen sei. Außer dem plötzlichen Auftreten und dem gefährlichen Charakter der Krankheit scheint auch der Umstand eine derartige Vermuthung zu bestätigen, daß Graf Heinrich, wie ich hier gleich erwähnen will, jedenfalls auf Anrathen des Arztes nach einem Bade geschickt wird, das wenigstens in jetziger Zeit hauptsächlich gegen Lungen- und Halsleiden verordnet wird, nämlich nach Ems, in den Rechnungen immer Embiss oder Enbiss genannt.³⁴

Für den gefährlichen Charakter der Krankheit spricht auch der Umstand, daß um diese Zeit die Pfarrer aufgefordert werden, Befahrten zu veranstalten,²⁰ und daß eine geraume Zeit noch verstreicht, ehe Graf Heinrich im Stande ist, die Reise nach Ems anzutreten.

19) 4 gr. Eynem Botten der von frond. geyn Wymer zu doctor pistoris gelauffen ist, 6^a post Udalrici gegeben.

20) 2 gr. 3 pf. fingken, fuit in Breitenstein, Straßberg, Hatzkerode, Wolfsberge, Hayn vnnd Swende, bestalte by den pfarnern die bethfart zu leysten vf ansynnen meiner gnedigen herren (zwischen Udalrici und Margaretha).

In der Zwischenzeit wurden die erforderlichen Vorbereitungen zu der Badereise getroffen,²¹ unter anderen Graf Heinrichs mit Tuch überdecker Reisewagen mit 2 Bänken versehen,²² vielleicht um darauf in liegender Stellung fahren zu können u. s. w.

Am Donnerstage nach assumptionis Mariae nahm Graf Heinrich von dem damaligen Rentmeister Wilhelm Reiffenstein eine demselben gelichene Summe von 215 Gulden zurück²³ und fuhr noch denselben Tag nach Ems ab. Die Reise ging zunächst nach Langensalza, zu Herzog Georg, der dorthin gekommen war, vermutlich um seinem erkrankten Statthalter ein Rendezvous zu geben.²⁴ Graf Botho begleitete den Bruder dahin zu Pferde. Es war das vorletzte Mal, daß sich die beiden so treu aneinander hängenden Zwillingsschwestern im Leben sahen. Graf Botho verlegte bald nach seiner Rückkehr, um Bartholomäi, seine Hofhaltung bis weit in den Spätherbst nach Wernigerode;²⁵ seine gesammte Familie begleitete ihn dahin; auch Graf Heinrich der Ältere war abwechselnd dort.²⁵

Über Graf Heinrichs Aufenthalt in Ems und die Wirkung des Bades geben die Rechnungen keine genügende Auskunft. Nur das geht aus ihnen hervor, daß zwischen den beiden Brüdern eine ununterbrochene Correspondenz geführt wurde. Bald nach Bartholomaei, also bald nach seiner Ankunft in Ems, sendet Graf Heinrich seinen Diener von Arnswald nach der Heimat mit eigenhändig ge-

21) 14 gr. vor etlich wagenleittern, drisseln vnd ander leppery an m. g. h. graffen Heinrichs wagen Sa^{to} post assumpt. marie bezcalt.

3½ fl. denn Smeden vor allerley arbeit, die sie an m. g. h. Graffen Heinrichs wagen gemacht Samstag nach Barthol. bezcalt.

1 fl. 1 orth fritzenn Seteler hat dovor seinere gnaden wagengeschr gemacht, nemlich 4 par schoden, 2 kommeth stukken, 2 zoyme, 2 zeogel daran sunderlich 4 Byzcogel vnd zwey Bauchseyl.

18 gr. vor 4 Zelenn zu den pferden, die mein g. h. Graf Heinrich gebracht hat, gekauft.

22) 2 gr. dem Rademacher yn der Nydergasse, hat zweun bengko gemacht yn den behangenen wagen comitis Heinrici.

23) 1 fl. 9 gr. hab ich seinen gnaden (Gr. Heinrich) donerstag noch assumpt. marie by Arnswald gesaßt wilch gelt sein gnade mir von eyнем excesse der bezealung 215 fl., die s. g. mir geliehenn vnd ich widder eodem die bezalt hab. schuldig blieben.

24) 8 fl. donerstag. noch Assumpt. marie, als sein gnaden (Graf Botho) mit m. g. h. Graffen Heinrichen zu Herzog Georg. geynn Salzca geritten ist, an ½ vnd 1 gr. gegeben vnd wiewol s. g. das nicht alles vorzeert, hat s. g. doch das überige Vigilia Bartholomei gein Wernig. mitgenomen.

25) 3 gr. Jocoff Egken, hat bey dem wagen gegangen alfs mein g. Alter Herre ghenn Wernig. fur vnd am drittenn tage widderkam, Sontag post calixti.

schriebenen Briefen an den Grafen Botho.²⁶ Letzterer entsendet umgehend, Mittwoch nach Augustini, seinen Diener Fritzen v. Bila mit Antwort nach Ems.²⁷ Sonnabend nach crucis exaltationis kommt wieder ein Brief Graf Heinrichs über Langensalza.²⁸ Letzterer mußte wol schlechte Nachricht über sein Befinden gebracht haben; denn gleich darauf gehen Boten zu dem Abt von Ilfeld²⁹ und nach dem Nonnenkloster auf dem Frauenberge bei Nordhausen³⁰ mit der Aufforderung: „meinen gnedigen herrn Graffen Heinrichen kegen Gott zu vorbitten“. Graf Heinrich der Aeltere, der auf eine Einladung seiner Frau Schweste, der auf dem Stauffenberge residirenden verwitweten Herzogin Elisabeth von Braunschweig, sie auf dem Stauffenberge zu besuchen, zugesagt, läßt unter diesen Umständen „vls widderwertigkeyt“ den Besuch absagen.³¹ Aber Graf Heinrich selbst dachte wol nicht an sein so nahes Ende. Denn er sendet von Ems aus den von Stolberg zur Bedienung mitgenommenen Jacob Ecke zweimal nach Frankfurt a/M. zu dem damals der Messe wegen dort verweilenden Rentmeister Wilhelm Reiffenstein, um dort Tuch zur Winterkleidung für sich und seine Dienerschaft einkaufen zu lassen.³²

Graf Heinrich wird zwischen 5 bis 6 Wochen etwa in Ems geblieben sein. Er reiste, wie oben angegeben, Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt von Stolberg ab und war etwa zu Michaelis oder kurz vorher in Cöln. Damit stimmt das dem Jacob Ecke, der ihm zur Aushülfe mitgegeben war, nach seiner Rückkehr von Ems verabreichte Lohn für 7 Wochen.³³ Caspar Tungel, der den

26) 3 gr. Lorentzen fuit in Wernig. hat m. g. h. graffen Bott. schrift bracht, hat m. g. h. g. Heinrich bey Arnswalde anher geschickt (Nach Bartholomaei).

27) 1 fl. 6 gr. fritzenn vonn Bila mittwochen noch Augustini als er zu m. g. h. Graffen Heinriche geynn Embiss geritten zur zeerung gegeben.

28) 7 gr. Eynem botenn von Saltza brachte m. g. h. Graff Bott. bryffe, hat m. g. h. g. Heinrich anher geschryben Sonnab. noch crucis.

29) 1 gr. 3 pf. swartzenn hanlse fuit in Ilfelt dem Abt geschryben, m. g. h. g. Heinrichen kegen Gott zu vorbitten.

30) 1½ gr. Idem fuit in North. dem closter vfm rawenberge auch der sache halben (wie not. 29) geschryben die Mauriti.

31) 6 gr. fingken fuit in Stauffenberg bracht der herzcogynn schrift dass m. g. alter herre vls widderwertigkeyt nicht zu yren g. kommen konthe freitag noch francisci.

32) 5 gr. 10 pf. hat er (Jacoff Ecke) vf 2 mole, als er von m. g. h. (Graffen Heinrich) zu mir gein frankf. geschlykt, vorzcert.

33) 1 fl. Jacoff Ecken, dorumb dass er mit m. g. h. graffen Heinrichen ins warm badt gezogen, ist 7 wochen vls gewesen, iglich wochen 3 gr. gegeben.

Wagen oder wahrscheinlich einen der Wagen nach Ems geführt hatte, kehrte mit den Pferden schon nach 5 Wochen zurück.³⁴

Über Graf Heinrichs Reise nach Köln sind zwei Annahmen möglich. Entweder er ging etwa auf Einladung des ihm nahe befreundeten Erzbischofs Herzog Albrecht, dem er schon im Jahre 1498/99 in Begleitung des Herzogs Georg und seines Vaters Heinrich des Älteren einen längeren Besuch gemacht,³⁵ dahin, um dort bei seinem durch den Gebrauch des Emser Bades nicht gesesserten Gesundheitszustande berühmte Aerzte zur Hand zu haben und mit der Absicht, später von dort über Ems nach Stolberg zurückzukehren, zu welchem Behuf er seinen Wagen, wie sich später zeigen wird, in Ems zurückgelassen hatte; oder er glaubte sich durch die Emser Kur so weit gekräftigt, um über Köln, das auf seinem Wege lag, auf seinen Posten als Statthalter nach Friesland zurückzukehren. Daß er wenigstens bei seiner Abreise von Friesland im Frühjahr die Absicht gehabt, dahin zurückzukehren, dafür spricht der später noch zu erwähnende Umstand, daß er nicht unbedeutende Geldmittel und den größten Theil seines Geräths dort zurückgelassen.

Wie dem nun auch sei, wir treffen ihn um Michaelis in Köln und zwar in einem Zustande, der eine Weiterreise unmöglich machte, vielmehr einen längeren Aufenthalt daselbst in Aussicht stellte. Vielleicht war er auf dem Wege dahin oder bald nach seiner Ankunft von neuem schwer erkrankt.

Die Nachricht davon und daß seine von Stolberg mitgenommenen Geldmittel durch die Kur in Ems ziemlich erschöpft und zur Besteitung eines längeren Aufenthalts in Köln nicht ausreichen würden, muß sehr zeitig in Stolberg angekommen sein; denn schon Sonnabend nach Michaelis sendet Graf Botho einen Boten nach Köln³⁶ und läßt demselben bald darauf, Montag nach Calixti,

34) 11 gr. Tungeln hat 14 tage der vier wagenpferde, die m. g. h. graffen Heinrichen gein Eymbils gefurt, nach seiner widderkunft gewartet.

1 fl. 6 gr. Caspar Tungeln, ist eyn vnd zwenzig tag der pferdt gewartet vnd 17 tag nach meins g. h. Seligen wagen vls gewesen.

35) Aus der Rentei-Rechnung pro 1498/99:

100 fl. beyden m. g. herren dem Elderen vnd graf Heinrichen dem Jüngern zur tzerung als Ire gnaden mit m. g. hern Hertzoge Georg. von Sachßen gein Collen zu m. g. h. Hertzoge Albrecht von Sachßen reisten tercia felic. in pincibus.

36) 1 fl. 10 gr. 6 pf. Lorenzen suit in Kollenn hat meinem g. h. graffen Heinrichen schryfft bracht, hat m. g. h. graff Bott selbst geschryben. Sonabend nach Mich. vls gegangen.

einen der vertrautesten Räthe des Stolbergischen Hauses, den früheren Rentmeister Heinrich Snydewyn begleitet von einem reisigen Knecht folgen, um dem Grafen Heinrich 200 fl. nach Köln zu überbringen.³⁷ Die von dort einlaufenden Nachrichten mochten wol immer bedenklicher lauten und ein nahes Ende befürchten lassen. Es war dem Grafen Botho unerträglich, den geliebten Bruder in der Ferne dahin sterben zu sehen, ohne ihn noch einmal gesehen zu haben. Trotz der vielen gerade damals auf ihm lastenden Geschäfte, die ihn oft mehrere Tage von Wernigerode abriefen, fasste er den Gedanken, den schwer kranken Bruder in Köln zu besuchen. Doch mußte er zuvor zu seiner Vertretung in den laufenden Geschäften Anordnung treffen. Wahrscheinlich mit zu diesem Zwecke sendet er um Mitte October, Freitag nach Galli, einen Boten an Ern Hansen v. Werther nach Wiehe „sich rats von wegen meines gnedigen herrn Graffen Heinrichs besuchung halben“ zu holen.³⁸ Dieser Rath wird zustimmend gewesen sein; vielleicht daß Hans von Werther sich selbst zur Theilnahme an der Reise oder zur Besorgung der Geschäfte erbot. Demzufolge machte sich Graf Botho, von 4 Personen begleitet, auf den Weg nach Köln.³⁹

Über den Tag seiner Abreise dahin und seiner Rückkehr von dort geben die Rechnungen leider keinen Ausweis. Doch wird die Abreise wol gleich nach Galli und seine Rückkehr vor Anfang November erfolgt sein. Denn von Mittwoch am Tage Omnia Sanctorum bis auf Montag danach finden wir ihn schon wieder zu Mühlhausen,⁴⁰ wo er Verhandlungen zur Beilegung eines Streit-

37) 200 fl. Inn golde Heinrichen Snydewyn Sonntag noch Calixti gethan, die er seinen gnaden (grafen Heinrichen) volgenden montag kein Kollen solt Brengen.

6 fl. in golde 7 gl. hat Heinrich Snydewyn selbander als er zu dem Wolgeborenen meinem g. h. Graffen Heinrichen gein Kollen geritten vf dem hyn vnd widderweg vorzerth.

38) 4 gr. lennhart. fritag nach Galli, als er zu Er Hansen von Werther gein Wyhe sich rats von wegen meines g. h. graffen Heinrichs besuchung halben von m. g. h. graf Botten dohynn gefertiget ist, gegeben.

39) 13 gr. vor 4 β (schwarze) hüt m. g. h. Graff. Bott. zu der Reyse gein Kollenn machen lassen.

1 fl. Baltasar Snyderm vonn kelbra vf byligennde Volgmar von Morungen Haütschrift gegeben, hat m. g. h. Graf Bott. selb vnd als s. gnad. gein Kollenn geritten gecleidt.

40) 21 fl. 17½ gr. hat sein gnad. (Graf Botho) vf dem gehalt. Tag zu Molnhusen vonn dem mitwochen am tag omu. Sanctorum bis auf den monntag darnoch vorzerth.

tes zwischen den v. Minnigerode und den v. Hanstein leitete. Noch von hier aus sendete er Graf Heinrichs Stalljungen Georg, der von Cöln mit Nachrichten gekommen war, dahin zurück.⁴¹ Während Graf Heinrich der Aeltere wie die Mühlen und Sorgen des Regiments so auch die Unterhaltung des ununterbrochenen Verkehrs mit dem in der Ferne frank liegenden Sohne gänzlich auf die rüstigen Schultern des Grafen Botho gelegt, versenkte er in dieser Noth die bangende Seele in fromme Andacht und unablässigen Gottesdienst. Wo menschliche Kunst ihre Dienste zu versagen schien, nahm er seine Zuflucht zu Gott und den Heiligen seiner Kirche. Man irrt gewiß nicht, wenn man die schon erwähnte Anordnung von Fürbitten und Betfahcten seinem Impulse zuschreibt. Auch jetzt, wo die Nachrichten immer trauriger lauteten, suchte er das bange Vaterherz an den für solche Fälle angeordneten Gebräuchen seiner Kirche aufzurichten. Die Rechnungen haben den rührenden Zug davon aufbewahrt, daß er sowohl am Tage aller Heiligen⁴² als am Feste St. Martini, des Hauptpatrons des Gräflichen Hauses, auf den Altären der Kirche Lichter für den kranken Erstgeborenen brennen ließ.⁴³

Je näher das Ende des Grafen Heinrich heranrückt, je häufiger werden die Botschaften, die Graf Botho nach Cöln absendet. Ende November, Montag nach Katharina, schickt er den Boten Lorenz mit Briefen an den kranken Bruder⁴⁴ und wenige Tage danach Montag Barbarä entendet er schon wieder zwei zur Hofhaltung gehörige Personen, darunter den Koch Volkmar, zu Pferde dahin.⁴⁵

41) 1 fl. montag noch omn. fectorum Georgen meins g. h. grafen Heinrichs staljungen zu zcerung gein kolen zu reitt. zu molhußen gegeben.

42) 3 pfd. Wachs, hat der R^r (Rentmeister) alsbald Sonntags noch omnimm fectorum auch by Otilien kochs zu etlichen liechten meinem g. h. Graffen Heinrichen machen vnd bornen lassen, vfsnomen.

43) 6 pfd. Wachs zu dryenn liechten vig. Sancti Martini seinen guaden (grafen Heinrichen dem Aeltern) meinem g. h. graffen Heinrichen zu der Station in die Sancti Martini zu bornen vfsgeben.

44) 2 fl. Lorentzen dem bothenn, fuit in Kollen, hat Meynem g. h. Graffen Heinrichen Seligen von m. g. h. schryfft bracht, ist vonn lynn Montag noch katherin. virg. ufsgegangen, von der meyl 1 gr.

45) 1½ fl. Georg Bock vnnd Volgmar kochen zu zcerung montags Barbare, als sie zu s. g. (grafen Heinrich) geritten, gegeben.

1 fl. 6 pf. dem alten hansen koch, hansen querlein muttzemenychen vnd den andernn dafs sye haben 20 swein geslacht etc. Ist geschenn dy weyll Volgmar (der Koch) zu Kollen war.

Diese werden wol dem am 16. December erfolgten Abscheiden des Grafen Heinrich noch beigewohnt haben.

Die Leiche wurde von Köln unter Begleitung zweier Prediger-Mönche zunächst nach Ems gebracht.⁴⁶ Sie ruhete schon im Sarge; dieser lag auf einer Bahre; letztere stand auf einem Wagen.

Der Tag der Afsahrt ist nicht angegeben.

Zu Ems wurde ein anderer Wagen zum Transport der Bahre und der sie noch ferner begleitenden Mönche angenommen.⁴⁷ Am heiligen Abend vor Weihnachten kam der Trauer-Conduct in Stolberg an.⁴⁸

Die Vorfehrungen zu der Todtenfeier waren ebenso splendid als kostbar. Zunächst gingen schon am 26., am Tage Stephani, Boten nach allen Richtungen, um das Trauergeläut für den Hochseligen zu bestellen, so an den Rath der Stadt Nordhausen,⁴⁹ an den Grafen Heinrich von Hohnstein zu Clettenberg,⁵⁰ an die Grafen zu Schwarzburg in Sondershausen⁴⁹ und Arnstadt⁵¹ und in die verschiedenen Aemter.⁵²

Schon vor Weihnachten war ein Bote zu dem damals in Leipzig verweilenden Herzog Georg mit der Todesnachricht gegangen.⁵³ Es war ein trauriges Weihnachtsfest, das 1508 im Schlosse zu Stolberg gefeiert wurde. Beide Festtage wurden benutzt, die nöthigen Vorbereitungen zu dem dem Frühvollendet zu veranstaltenden Begägniß, zunächst des Tricesimi zu treffen. Zwei

46) 8 fl. Inn golde vnd 1 fl. in monzee hat Georg staljunge mit den Mönnichen von Coln geyn Eymbis vnd mit dem wagen widderumb heruf vorzeirth.

47) 11 gr. von Enndressenn Walmj vftracht vf 11 gulden Inn golde, die ich von seintwegen dem furmann, der meynenn Hern Seligen anher bracht, In monzee bezalt hab, Sontag nach trium regum empfangen.

48) 6 gr. Lennhartten botten vigilia nativit. domini, als er m. g. h. Zeliger Bare entgegen geritten.

49) 3 gr. Lorentzen, fuit in North. dem Radt geschryben, m. g. h. G. Heinrichen Gott Seliger zu beleuthenn lasse: fordann vff Sundersb. gelaufen derselbigen sach halben die Steffani.

50) 3 gr. fingken, fuit in Clettenbergk graff. Heinrich geschryben wurde, m. g. h. gottseliger zu beleuthen.

51) 9 gr. hansen fr., fuit in Arnstedt Graffen guntern denn Todlichen abgangk m. g. h. Gottseligen geschryben am tage Johannis.

52) 1½ gr. Hansen koch vff rossla gelauff. dem voyth geschryben, das er m. g. h. gottseliger ym ambt zu leuthen bestellen soll die Stephani.

53) 12 gr. Ruschart, fuit in Leyptzgk dem Herzogen schrift bracht vigilia natalis domini widderkommen.

mit kostbarem schwarzen Tuche bedeckte,⁵⁴ von zahllosen Kerzen, zu deren Herstellung allein 112 Pfund Wachs erforderlich war,⁵⁵ umgebene Bahnen wurden in der Kirche aufgestellt, von denen die Eine, welche die Leiche barg, zum Behuf des später zu feiernden Begräbnisses, die andere zu dem des Tricesimi dienen möchte.

Noch am Vorabend des Tags Johannis Evang., also Dienstag den 26. December, begannen die Trauerfeierlichkeiten des Dreißigsten mit Abhaltung von Vigilien, bei denen 22 Priester, Kirchner und Chorschüler fungirten.⁵⁶

Auch Graf Heinrich von Schwarzbürg hatte sich dazu eingestellt.⁵⁷ Am folgenden Tage, Mittwoch den 27. am Tage Joh. Evang., wurden Eblangen, wol eine Art feierlicher Umzüge mit Fackeln gehalten und das Tricesimum fortgesetzt.⁵⁸

Gleich in den ersten Tagen derselben sollte nach Gottes gnädiger Schickung dem hohen Grafenhouse für den Verlust des Grafen Heinrich ein reicher Ersatz zu Theil werden, dessen Bedeutung damals freilich noch nicht geahnt werden konnte, sondern erst weit über hundert Jahre danach sich offenbaren sollte, ohne welchen aber dem Gräflichen Hause Stolberg das Geschick der benachbarten Grafenhäuser Regenstein und Hohnstein zu Theil geworden und dem Grafen Wolf Georg, dem letzten der Harzlinie, Helm und zerbrochener Schild in die Gruft gefolgt wären. Am 2. Januar 1509 genas nämlich die Gräfin Anna, Graf Botho's Gemahlin, eines Söhnehens,⁵⁹ der bald nach der Geburt getauft wurde und

54) 8 fl. 5 gr. 9 pf. vor 15 Ellen leid. (tuchs) vber m. g. h. Seligen Barenn

6 fl. 9 gr. 1½ pf. vor 26½ Ellen ½ Viert. gottingisch tuch, das zum teil zur barenn kommen ist.

55) 85 pfd. Wachs zu den liechten vmb die 2 Barenn zu machen, wurden vf 126 pfd. angeslagen, dorumb hab ich 27 pfd. dorzu vfangenommen.

56) 27 gr. zu der Vigilien Seiner gnad. erstlich vf den Abent Joh. Evangeliste vf 22 prister, kirchner vnd khorschuler, als s. g. Zeliger Dreissigste angefangen, gegeben.

57) 2 gr. 10 pf. dem weinschengken vor 1½ stobiche Eymbichs bir vnd ½ stobichen wein, hat er die Johannis evang. Graffen Heinrich von swartzborg yn dy herberge geschickt.

58) 4 pfd. Wachs am Tage Joh. Evang. te zu Eblangen by meins g. h. graffen Heinrichs Seligen Grab vnd zum Salter zu lfsen.

3 pfd. Wachs zu Eblangen alles vf m. g. h. Seligen begenguß

6 pfd. Wachs zu fackeln vf m. g. h. Seligen drifsigesten.

59) 4½ gulden. dinstags noch circummissionis domini den Jungfrauen (den adligen Dienerinnen der Gräfin) zum bottengrob als m. g. fräwen Enntbindung seiner gnad. (dem Grafen Botho) verkündiget,

und in der Taufe, wer möchte daran zweifeln, wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, zur Erinnerung an den theuren Todten, dessen Leiche noch über der Erde stand, den Namen Heinrich empfing.⁶⁰ Gerade dieses Kind hatte Gott unter den kräftigen Söhnen, mit denen Graf Botho's Ehe gesegnet war, außersehen, den edlen Stamm fortzupflanzen, und alle heutigen Glieder des viel verzweigten Hauses verehren in ihm ihren gemeinsamen Stammvater.

So konnte denn um die Mitte Januars Freitag nach Epiphaniä ein Bote nach Butzbach und Königstein reiten mit der Doppel-Botschaft von dem Tode des Grafen Heinrich und von der Geburt eines jungen Grafen Heinrich.⁶⁰

Auf Donnerstag nach Circumcisionis domini, den 4. Januar 1509, wurde Graf Heinrich in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt.⁶¹ Die Domherren des Stifts St. Crucis in Nordhausen,⁶² der Abt von Ilfeld,⁶³ die Pfarrer der Grafschaft⁶⁴ mit Ausnahme der Geistlichen der Grafschaft Wernigerode, welche dem hohen Verstorbenen in der Stadt Wernigerode ein besonderes Tricesimum abhielten, die Räthe und die dem Gräflichen Hause nahestehenden Vasallen⁶⁴ waren aufgefordert, der Begräbnissfeier beizuwohnen. Das Grab oder vielmehr wohl der Sarg war vom Zinngießer mit allerlei Zierrathen geschmückt.⁶⁵ Auf der Bahre, unter welcher die Leiche ruhete, war ein Becken zu Opfern für die Geistlichen und die Armen ausgestellt, in welches die Trauerversammlung ihre Gaben legte. Von Seiten der Gräflichen Herrschaft wurden 6 Gul-

1 fl. der An. (Angestalten, Kammerjungfer)

2 fl. trebra (Katharina von Trebra)

1 fl. mor (Ketchn von Morungen, des Vogts Tochter)

$\frac{1}{2}$ fl. Annchen (von Bleicherode).

60) 2 fl. lennharten (Boten) fritag nach Epiph., als er gein Butzbach vnd konigstein meins g. h. Tot vnd die geburt des jungen Grafen Heinrichs verkündiget hat.

61) 9 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. frangfurdt, fuit in Wolfsberge, Diderichen (den Voigt) anher besch. Idem fuit in North. denn Thunherrn vfs begengnyse bescheiden. Idem etc.

62) 1 gr. kupperbach, fuit in Ilfelt, bescheidet denn Abt zum begrebnysse m. g. h. gott Seligen.

63) $1\frac{1}{2}$ gr. koche, fuit in Swende, Hain, Wolfsberge, bracht den pfarnern schryfft zum begrebnisse zu kommen.

64) 1 gr. Steynen, reythe zu Hild. (Hildebrand v. Ebra in Ustrungen) vnd Otten (v. Birkau in Breitungen) yn derselbigen Sache.

65) 2 fl. 6 gr. dem Kangielser vor allerley gogelwerk, das er an meins g. h. Seligen grab gemacht. — Daß unter a. gogelwerk Zierrathen zu verstehen seien, scheint mir sehr zweifelhaft. E. S.

den 14 Gr. in das Becken gelegt.⁶⁶ Graf Botho opferte aber noch besonders;⁶⁷ auch die Edeljungfrauen der Gräfin erhielten zu diesem Behufe Geld vom Rentmeister.⁶⁸ Jungiren thaten bei dem Begräbniß der Abt von Ilsfeld, der Prior des Klosters Himmelpforten, die beiden Prediger-Mönche, die die Leiche von Köln nach Stolberg begleitet hatten, der Pfarrer St. Martini mit 46 Priestern, ferner Kirchner, Schul Lehrer und Chorschüler.⁶⁹ Die Priester trugen brennende Wachskerzen in der Hand.⁷⁰ Die Anzahl der anwesenden weltlichen Personen wird nicht minder groß gewesen sein. Aus den Rechnungen gehen nur folgende hervor: Der Graf Heinrich von Schwarzburg,⁷¹ Hans von Werther und sein Sohn Georg,⁷² Hildebrand von Ebra,⁷³ Otto von Birkau,⁷⁴ Hans Wurmb,⁷⁵ John von Sleinitz, Er Herman Pfeiffer, Georg von Hoym u. s. w.⁷⁴

Die um die Bahre flammenden Kerzen erforderen wiederum 124 Pfd. Wachs.⁷⁰ ⁷⁵

66) 6 fl. 14 gr. Inns bekenn vf die Bare zu Opfern vnd den armen leutt. gegeben donnerstag nach Circumcisionis, als s. g. begraben wart.

67) In seiner gnaden Graf (Bothos) Hände:

1 fl. an pf. vnd 6 gr. an $\frac{1}{2}$ Snebergern donerstag nach Circumcisionis vf meins hern Seligen begengnisse gesandt.

68) $\frac{1}{2}$ fl. donerstag. noch Circumcisionis den Jungfrauen inn Stul zu m. g. h. Zeligen begengnisse gegeben zu opfern.

69) 1 fl. Inn golde dem Abt von Ylfelt und 5 fl. 18 gr. zu presentien, nemlich 2 fl. dem prior von hymelgarten: den 2 Predigern (Prediger-Mönchen von Köln) vnd dem pfarrer vnd sonst 46 priestern, dem kirchner, schulmeister vnd chorschulern 3 fl. 18 gr. gegeben am tag s. g. begrebnisse.

70) 30 pfd. Wachs von dem R^r (Rentmeister) entpfangen vnd 47 pfd. von peter kremern vfs genomen, das alles zu meins g. h. Seligen grabliecht. vnd zu den liechten der priester kommen vnd verbrant ist.

71) Unter: Zeu vfs losung der frembden gastung vf m. g. h. Seligen begrafft:

1 fl. 3 gr. 8 pf. defs von Swartzburgs diener in pleterners hufse.

72) $\frac{1}{2}$ fl. 4 gr. haben Hans vnd George vonn werther vf dass begengnisse adder begrafft in kremers hufse vorzeerth.

73) 9 gr. hans wurme in kremers hufse.

74) $1\frac{1}{2}$ gr. haben hans von werther, John von Slynitz, Er Herman pfeiffer vnd George von Hoyme knecht vorzeerth.

75) 7 fl. $1\frac{1}{2}$ gr. vor 47 pfd. Wachs by peter kremern vfs genomen vnd iglich pfd. vor $3\frac{1}{2}$ gr. bezalt, sollich wachs ist alles zu meins g. h. Seligen begengnisse kommen.

Bald nach den Begräbnissfeierlichkeiten wurden die beiden Prediger-Mönche aus Köln, reich beschenkt,⁷⁶ auf einem zu diesem Behuf erkaufen Karren⁷⁷ durch Caspar Tungeln, der auch schon den Grafen Heinrich nach Ems gefahren hatte,⁷⁸ mit zwei aus den Aemtern Kelbra und Heringen dazu requirirten Pferden⁷⁹ nach Coblenz zurückgefahren. Er hatte zugleich Auftrag, den, wie schon oben erwähnt worden, in Ems zurückgelassenen Wagen des hochseligen Grafen mit zurückzubringen.⁷⁹

Das nach dem Begräbnisse fortgesetzte Tricesimum dauerte wahrscheinlich mit Unterbrechung an den Sonntagen durch den ganzen Monat Januar und endigte Sonnabend nach Apolloniä.⁸⁰ Im Verlaufe desselben wurden auch sogenannte Seelenbäder in den Badesstuben gefeiert⁸¹ und noch verschiedene Personen, wie der Rath der Stadt Heringen,⁸² die Lebte der Klöster zu Ballenstedt und Münchennienburg mit dem Pfarrer von Harzgerode,⁸³ der Pfarrer des damals berühmten Wallfahrtsorts Elende unter Lohra,⁸⁴ Sittich von Berlepsch, (wahrscheinlich einer der dem Grafen Heinrich als Statthalter von Friesland beigegebenen sächsischen Räthe),⁸⁵

76) 13 fl. Inn golde den 2 prediger monichen nemlich 10 zu verehrung, dafs mit m. g. h. zeligen eruf gefaren, 2 zu zcerung, 1 vor die leucht. dinstag. noch Epiph. domini.

77) 3 fl. Gennzceln dem alten vor 1 karren doruf die monich von koln (d. h. die Kölner Mönche) bis widder gein Cobelenntz gefurt worden.

78) 5 gr. Tungeln vor Eynem par schwé, als er die monich biss gein Eymbis widderum furen vnd den wagen daselbst holen solt.

79) 2½ gr. konninge, fuit in kelbra dem Radt geschrib. wurd. ein pferth anher zuschigkenn, dafselbige kegen Kollenn zu gebranchen, fordann vf heringen in eadem causa.

80) 1 gr. 3 heller Martt. fuit in Ilfelt dem Abt anher bescheid- den Sonnabendes noch Appolonie.

81) 1 fl. denn zweyhenn badern von den Selebad vf den dri- ssichsten m. g. h. graffen Heinrichis gotseliger gehalten.

82) 2 gr. 3 pf. kupperbachen, fuit in Sunthusenn etc. fordann vf Heringen dem Radt zum zmo bescheid. vigil. purificat.

83) 6 gr. 9 pf. kupperbachen, fuit in Harzkerode Balnstede vnnd Monchenumborgk, den Ebthenn, dem pfarner ufs begengnyse bescheyd- den, vor 9 meyle vorlondt.

84) 3 gr. fingken, fuit in Elenndde dem pfarner ufs begengnyse anher bescheiden dominica post Pauli.

85) 18 gr. 9 pf. Lorentzen bothenn, fuit in Dresenn, hat Syttichenn von berlybils ufs begengnisse bescheid.

4½ gr. hat sittich von Berlepsch in kremerfs huss vorzeerth in der falsten, als er vonn kollenn komenn.

Heinrich von Rastenberg,⁸⁶ Hans von Werther,⁸⁷ der Marschall Heinrich Knuth,⁸⁸ Wolferod, der Vogt auf dem Hohenstein und Andere zu verschiedenen Zeiten zur Bewohnung des Dreißigsten nach Stolberg beschieden.⁸⁹ Andere, wie Graf Wilhelm von Henneberg,⁹⁰ stellten sich selbst ein. Den dabei fungirenden Priestern wurden reiche Präsentien gemacht, im Ganzen 54 Fl. 12 Ggr.⁹¹ Die übrigen Kosten der Trauerfeierlichkeiten und einiger Legate sc. werden in der Rechnung mit 20 Fl. in Golde und 235 Fl. — Gr. 8 Pf. in Münze,⁹² und die im Laufe des Rechnungsjahrs für den Grafen Heinrich gemachten Ausgaben
 mit 293 Gulden in Golde und
 " 298 " 15 Gr. 5 Pf. in Münze
 angegeben.⁹³

86) 5 gr. 3 pf. hein gebharth, fuit in Clingen, graff. guntern vonn Swartzborg Herzogen Heinrichs von brunswigk briße zubraecht; fordann kegen Herbisleben gelauffen, Heinrich von Rastenberge ufs begengnyſe bescheidden.

87) 5 gr. 3 pf. Bartteln kochc, fuit in Heldrungen etc., fordann kegen wyhe gelauffenn, Ern Hansen von wertter vfs begengnyſe auch anher bescheidden.

88) 1½ gr. kupperbach, fuit in Questenberg, dem Marschal auch bescheidden.

89) 9 pf. kochen, fuit in Guntersb., dem Vogt besch. super 3mo. 4½ gr. der Reppinfch Eddelman auch in kremiers hufs vorzerth.

90) 9½ gr. hat Graff Wilhelm von Henneberg diener in der herberg vorzerth.

91) 27 gr. zu der Vigilien Seiner gnaden Erstlich vf den Abent Joh. Evang. vf 22 prister, kirchner vnum khorschuler als s. g. zeliger Dreißigste angefangen, gegeben.

25 gr. am tag Innocent. auch zu vigilien gegeben.

2 fl. 7 gr. hat Morungen (der Vogt), als ich zu walkenr. gewefsen, fritag vnd sonnabend noch Innocent. distribuiret.

14 fl. hab ich Sonntag vigil. circumc. Ern Tilenν gethan, hat er distribuiret.

2 fl. Ern Tilenν Soldengern zu presentien ad vigiliam distribuend. mitwochs noch Epiph.

12 fl. 5 gr. Ern Johan Smedichen Sonntag post octavam Epiph. zu distribuiren gegeben.

92) Doruber vfsgegeben:

20 fl. Inn golde vnd

235 „ 8 pf. zu bestellung seiner gnaden Seligen dreissigistenn, auch zu bezeulung der legata vnd vordlnts lons seinen dienern laut disser bylgennden zeettelν vfsgegeben.

93) Summarum aller ufsgabe vor m. g. h. Graffenn Heinrichenn Im lebenn vnd noch s. g. zeligen tot ufsgegeben facit

293 fl. Inn golde

298 fl. 15 gr. 5 pf. in Monzce.

Die außerdem der Gräflichen Hofhaltung durch den Tod und das Begräbniß des Grafen Heinrich erwachsenen Ausgaben für Botenlöhne, Trauerkleidung,⁹⁴ Speisung der vielen Gäste u. s. w. waren natürlich auch sehr bedeutend.⁹⁵ Erwähnt sei nur des Beispiels wegen, daß am Tage des Begräbnisses außer anderen allein 3 ganze Schweine⁹⁶ und während des Tricesimums 23 Seiten Spec⁹⁷ verzehrt wurden und daß die Gräflichen Köche und Bäcker nicht ausreichten, um allen den während dieser Zeit an sie gestellten Anforderungen zu genügen, sondern sich fremde Hülfe annehmen mußten.⁹⁸

Dagegen wurden beim Tode Graf Heinrichs in Köln noch 116 Gulden vorgefunden und von Enderlin mit zurückgebracht.⁹⁹

94) 4 fl. in golde vor 2 gut Smiesenn futter zu franckfurt gekauft Seiner gnaden (Grafen Botho) vnder eynen swartzen Rogk zu m. g. h. Zeligen Begengnisse vorsutttert.

1 fl. vor 1/2 swartz fmessen, ist under die Ermeln gefutttert.

2 fl. 12 gr. vor 3 Ellen β lundisch. hat Claus Snyder S. G. (Gr. Botho) zum leid. Rogk über des R^r tuch vſgenomen.

33 gr. vor Eyllf swartz huthe vor m. g. h. Graffen Boten vnd zu s. g. diener zur swartzen cleydung gegeben.

6 gr. vor zwey swartz hut Bilann vnd Arnswalden.

7 fl. 15½ gr. vor 7 Ellen Sameth zu eyнем leidt Rogk (für die Gräfin).

14 fl. vor einni halb swartz Mechilshc tuch den Jungfrauwen zu leyde Rogken vmb meins g. h. Seligen absterben willen.

95) 10 gr. vor 25 glafse vf m. g. h. Zelig. begengnisse.

1 fl. vor konnfest zu northusen, als m. g. frawe Inn wochen gelegen vnd meins herrn Seligen begrift gekauft vnd auf des von Henneberg zukunft.

2 fl. Hans pollen zu guntersberg durch Volgmar von Morungen zu hechten gegeben vf m. g. h. Seligen begrift.

4 fl. Hans pollen, hecht davor vf m. g. h. Seligen Begengnisse gekauft.

1 fl. Heinrich schoube dem Topper vonn Urbich, dor vor sinh vff den driflichsten meins g. h. gott Seligen toppe geholt.

2½ gr. hein pollen, holte 3 kelber zum guntersberge uf meins g. h. gott Seligen. begengnise.

7½ gr. Clausen, hat zum Hain 6 hemel geholtt in der begrift.

96) Sweyne gantz vorspeyfseth worden:

Summa 3 vf dy begrift m. g. h. gotseligen.

97) 23 Seythen vf den dryſſigſten.

98) 1 fl. 3 gr. Jocoff Steigertalen vnd Jocof Kwdregk, haben die spende helfenn bagk. vnnd die ander begke vf den driflichsten gethan, iglichen 12 gr. gegeben.

6 gr. den kochen, dy vff dy begrafft meins g. h. Gotseligen haben helffen kochen, gegeben.

99) Unter Inname Gelt dass meynn g. h. Graff Heinrich Seliger hynder yme gelafsen stehen folgende Posten eingetragen:

Montag nach Reminiscere wurde Graf Botho's Diener, Friße von Bila mit Graf Heinrichs Schreiber Enderlin nach Friesland gesandt, Graf Heinrichs Angelegenheiten zu ordnen und seine hinterlassenschaft und sein Geräthe nach Stolberg zu holen.¹⁰⁰ Sie brachten von dort noch 241 Gulden in Golde zurück.¹⁰¹

Noch soll bemerkt werden, daß Graf Heinrich noch bei seinen Lebzeiten seinem langjährigen Diener Itel Wilke, der von 1497 etwa, nachdem das Amt Elbingerode von den von Krebs wieder eingelöst war, Gräflicher Vogt dasselbst geworden, für langjährige getreue Dienste ein Gnadengeld von 200 Gulden, ferner daß die verstorbene zweite Gemahlin Graf Heinrichs des Aeltern der Chefrau desselben Itel Wilke, welche vermutlich eine ihrer Dienstinnen gewesen war, 200 Gulden Ehegelder ausgesetzt hatten, welche beide aus dem Amt Elbingerode mit 20 Gulden jährlich verzinst wurden.¹⁰²

VII.

W e r n i g e r ö d i s c h e s.

a) Klosterröde.

1468 des negesten dinsedaghes na sunt Ambrolius daghe des hilghen bichtegers (5. April).

Hermann Propst, Kunegundis Alebt., Gerborth Priorin und ganze Sammung des Kl. zu Drübeck bezeugen, daß Eile Ropelen und seine Chefrau Alheid, wohnh. in Ströbeck, mit des Klosters Willen an Joh. Troling Dekan, Henning Roler

100 fl. in Golde hat mir Enderlyn vf Dinstag noch Epiph. domini geantwort, die m. g. h. Seliger Inn seiner krankheit über blieben sein.

1 fl. hat Enderlyn Bila gegeben vf den weg von Kolnn.

13 fl. Reynisch, 1 fl. frisch, 1 fl. an Nidderlendisch. Stussfern vnd mathiern hat mir Bila montag nach Quasimod. geantwort.

100) 5 fl. Bila vnd Ennderlyn zeerung in Friesland montag noch Reminic. gegeben.

101) 241 fl. In Golde sein nls friesland mit s. g. gereth vls friesslanden kommen, hat mir m. g. h. graff Bott Sonntag Cantate selbst geantwort, vnd sein 41 fl. die etwals Eynwenig zu leicht gewiesen, doran der gesein.

102) Unter Ausgabe Inn vorwysung des Ambts Elbynngerode lautet die dritte Post:

20 fl. Itel Wilken vf 400 fl. heuptgeld., der sint 200 fl. gnade gelt yme dureh grafenn Heinrichenn Seligen gegeben vnd 200 fl. Ehegeld vonn wegen seins weibs von meiner gn. alten frauwen Zeligen Ingenomenn.

Kämmerer und den ganzen S. Stephans = Kaland im Banne zu Halb. $\frac{1}{2}$ Mark jährl. zu Ostern von Haus und Hof und $1\frac{1}{2}$ Hufen in Ströb. (woran das Kl. jährl. 6 d. Erbenzins hat) für 8 Mark zu 48 β wiederkäufl. verschrieben habe.

R. St. A. Magd. s. r. Halb. V. 31. — Mit Siegel = Taf. 1, 3 Ilsenb. Urkdb.

1540 am sontag nach Erafmi des heiligen marters (6. Juni).

Anna Spangenbergs abbatissa, Agathe Geve (?) priorissa, Anna Rammens kellnerin, Anna v. Bilan küsterin & ganze convent & samblinge des geistlichen begynn' jungfrauen-closters Drübke in der grafschaft zu Wernigerode belegen — verschreiben aus hoher anliegender Noth auf Wiederkauf an Johann Krüper Procurator, Nicol. Gemmel, Franz. Breyer und Nic. Steckelman, Consiliarien und Vorständen der Brüdershaft S. Stephani im Kreuzgange der Kirche zu Halb. und der gen. Brüdershaft 10 Gulden Münze zu je 21 zwölf = Pfennigs = Groschen jährl. Rente auf Pfingsten aus 30 Malter Weizen und 20 Malter Gerste von $26\frac{1}{2}$ Hufen in Ströbeck (4 Hufen Stats Hedecke, 3 Cord Werberg, 3 Hans Schwartte, 2 Cord Perdellis, 2 Cord Helbrecht, 2 Tile Sante, 1 Hans Schwarze, 1 Hans Hesse, 1 Cord Heidecke, 1 Helmeke Hogebuß, 1 Henning Ilse, 1 Herm. Schmedes Witwe, 1 Franz Kühne, 1 Peter Bode, 1 Thom. Steffens, $\frac{1}{2}$ Hans Rugge, $\frac{1}{2}$ Steffen Kuchenhagen, $\frac{1}{2}$ Tile Schoman) für 200 Gulden.

Cop. Magd. 104 N. 865.

In der letzteren Urkunde ist besonders der Ausdruck begyn jungfrauen closters' merkwürdig, der uns allerdings aus der nur zwei Jahre jüngeren Urkunde 225 des Dr. Urkdb., wo der Kar-dinal Albrecht von dem geistlichen beginen junckfr. cl. Dr. redet, schon bekannt war.

In dem Jahre, in welchem der Klosterbau Graf Christian Ernsts zu Stolberg, sowie die Anlagen der Wirthschaftsgebäude, des Klosterhofs und an der Klosterkirche vollendet wurden, berichtete er darüber nicht nur kurz durch eine Inschrift an der Südseite der Kirche am früheren Kreuzgange (Das Kloster Drübbeck S. 46), sondern auch durch eine zweite links davon. Die etwa mannshoch über dem jetzigen Fußboden in einem quadratischen Sandstein angebrachte Inschrift ist durch starke Verwitterung theilweise unlesbar geworden, doch mit Hülfe einer Abschrift in dem auf der gräflichen Bibliothek befindlichen Versuch einer Geschichte

der Grafschaft Wernigerode' von Jakob Heinrich Delius aus d. J. 1752 Bl. 158^a vollständig wiederzugeben. Sie lautet:

[ANNO] 1732

[SE]YN

[BEY VERFERTIGUNG DIESES HOOFES]

[AN] CONVENTUALINNEN

[IM]

CLOSTER GEWESEN

CHRISTIANA SOPHIA BIERBRAU[ER DOM.]

BARBARA MARTHA MAR[TINI]

HENRIETTE FABRIN

SOPHIE CHARLOTTE BIERBRAUERIN

[MARGA]RETHA ELISABETHII [SCH]UBER[T]

[PHILIPPINA ALBERTINA S]ANDRATHI.

Durch die längere Zeit auswärts befindliche oben erwähnte handschriftliche Delius'sche Geschichte wird auch eine Bemerkung über die ursprünglich blaue Farbe des Bandes am Drübecker Kanonissen-Orden bestätigt, die wir in der Schrift zur Feier des tausendjährigen Bestehens des Klosters nur in die Anmerkung (S. 88 Anm. 53) zu bringen gewagt hatten. Der Orden-Habit', sagt Delius a. a. D. Bl. 126^a, besteht in einem schwarz gros detauren Kleide und einen von der linken zur rechten gehenden gewäxerten 2 Finger breiten himmelblauen Bande, woran ein schwarz emallirtes Kreuz hänget, und befindet sich in der Aletzbin ihren ein Brillant. Sie gehen aber mehrtheils nach ihren Gefallen gesleidet. . . . Die jüngste ist allemahl portenaria. — — — Auf dem hohen Chor der Kirche ist ihre Prieché, wo sie nach der Ordnung sitzen'. Zu der letzteren Bemerkung ist S. 57 unserer erwähnten Schrift zu vergleichen.

Wenigstens seit den achtziger Jahren des vor. Jahrh. ist das Band des Drübecker Kanonissenordens schwarz, wie wir es z. B. an dem jetzt in der Gleim'schen Stiftung zu Halberstadt aufbewahrten Orden der Sophie Dorothee Gleim, Nichte des Dichters, die von 1786 ab Kanonissin war, sehen.

Merkwürdig ist, daß Delius nur von einer Klosterglocke redet, während zu seiner Zeit doch noch zwei vorhanden, wenn auch nicht mehr beide im Brauch waren. Vgl. Dr. Gedenkschrift S. 58. Zu beachten ist auch, daß er von einer Darstellung auf derselben spricht, von der wir sonst keine Kenntniß haben. Nachdem er nämlich Bl. 126^a irrthümlich bemerkt hat, das Klostersiegel stelle eine Heilige vor (statt des heil. Vitus), welche in der einen Hand die Stiftskirche, in der andern einen Zweig halte, fährt

er fort: „An der Klosterglocke sitzt sie gar zu Pferde“. Wenn wirklich eine reitende Person dargestellt war, so ist nicht wohl an eine Frauen- sondern an eine Mannsfigur, etwa an den heiligen Martin zu denken, dessen Beziehung zu Drübeck uns freilich sonst gar nicht bekannt ist. Aus den weiteren Bemerkungen a. a. D. sehen wir, daß Delius die nicht mehr vorhandene Glocke im Auge hat: Aus der an eben dieser sehr alten Glocke oben am Rande befindlichen geerönten Dame kan man nicht undeutlich eine Kayserliche Stiftung beweisen (!) und aus der daran gegossenen Maria mit dem Jesukinde vermuthen, daß das Stift der Mutter Gottes gewidmet sei. — — Die Drübecker Propstei-Gebäude, bemerkt er Bl. 125^a, „sein noch unter diesem Namen vorhanden“.

b) Ulrich von Schermbke, Klosterbruder zu Ilsenburg 1301 — 1310.

Ueber denselben verdanke ich meinem lieben Collegen Archivar Dr. Geisheim beim Staatsarchiv zu Magdeburg folgende die Nr. 171. 189. 190 und 194 des Ilsenb. Urkundenb. ergänzende urkundliche Angaben.

- 1) 1304 o. T. Der Geschwister von Schermbke (§. 2) Schenkungsbrief für das Stift U. L. Frauen zu Halberstadt über eine Huſe zu Creendorp. Urk. Nr. 299 des Stifts U. L. Fr. im Königl. Staats-Arch. zu Magd.
- 2) 1308, Sept. 15 (XVII Kal. Octobris) Der Geschwister von Schermbke Werner, Domherr zu Halberstadt, Ulrich, Klosterbruder zu Ilsenburg, Hermann und Friedrich Gebrüder, Bertha, Stiftsfrau zu Quedlinburg, und Gertrud Schenkungsbrief über einen Hof zu Hemmendorf. A. a. D. Nr. 329.
- 3) 1310, Dec. 20. (XIII Kal. Januarii) Dieselben machen eine Schenkung an Widelind Spiegel zu Gröningen. Daselbst Nr. 333. 334.

Bei Nr. 333 u. 334 hat namens des Mönchs Ulrich der Ilsenburger Abt sein Siegel angehängt, da ein Klosterbruder sich keines eigenen Siegels bediente; ebenso Urkdb. Nr. 189.

Da Ulrich einem der vornehmsten und ältesten Edelherrnsgeschlechter des Bisthums Halberstadt, genannt nach dem nordöstlich von Oschersleben gelegenen Schermbke, dessen Name als Schirinbeko zuerst 1136 erklingt,¹ (1185 Scherenbeke, 1191 Schermbike,

1) Leuffeld antt. nummar. 53.

1206 Scerenbike, 1207 Schierenbike, 1208 Schirrenbike, 1240 Scerenbeke u. s. f.) angehört, so wird es lohnen, den Stammbaum desselben außer nach dem Ilsenb. Ufdb. nach den Ufdbb. von Drübed, Stötterlingenburg, Stadt Halberstadt, Stift Quedlinburg, Marienborn, Marienberg bei Helmst., Magdeb. Regg., Riedels cod. dipl. Brand. Kunze Al. Adersleben, Hamersleben u. a. m. hier zusammenzustellen.

Arnold Magd. Geßb. = 31. 1872, 492; Magd. Regg. 1685; Stift. 35 u. f. i. 1207	Arnold liber homo, laicus nobilis 19/7. 1185 — 1208 Domherr zu Hasserft. 1198. 1232. 1211. 1238. Archidat. des Dierkanns 1224. 1225.		Hermann Domherr zu Münster 1243. 1293. 1245. 1281, verf. 1285 30/11. 1247.	Hermann 1212. 1249. 1248. 1266. ? 1246 Alberto nobilis. 1272. 1299.	Ulrich Domherr zu Hasserft. 1234. 1235.
	Hugold Domherr zu Münster 1243. 1293. 1245. 1281, verf. 1285 30/11. 1247.	Werner 1245. 1281, verf. 1285 30/11. ? 1246 Alberto nobilis. 1272. 1299.	Giselra v. Stirckberg 1246 Alberto nobilis. 1272. 1299.	Giselra 1248. 66. ? 1246 Alberto nobilis. 1272. 1299.	Gerrit 1248. 66. Grafiffrau zu Quedlinburg.
	Bernard 1247.	Bernard 1272. 1299.	Bertrada 1272. 1310.	Ulrich 1283. Mösterbruder zu Quedlinburg 18/1. 1301 20/12. 1310. 1302. 1323.	Friedrich 1283. Mösterbruder 15/9 1308, verf. 1309.
	Gerrit 1272. 1310 Genofsin Cont. v. Dist. 1312 Wne.	Bernard 1272. 1299. 1283. 1316; 1316 W. praepos. Wallicens.	Bertha 1283 Grafiffrau zu Quedlinburg 18/1. 1301 20/12. 1310. 1302. 1323.	Gerrit 1283. Mösterbruder zu Quedlinburg 18/1. 1301 20/12. 1310. 1302. 1323.	Friedrich 1283. 1283.
	(Dietrich v. Spt. Domherr zu Magd. 1218. 1219. 1223. Gerrit v. Spt. 1216).				

Bei seinem ersten Auftreten erscheint 1185 Arnold v. Sch. mitten unter den Edelherren unmittelbar nach Burchard v. Mansfeld.¹ Der ältere Hermann urkundet im Jahr 1248 als H. dei gratia nobilis vir de Scherenbke.² Sein hierbei gebrauchtes Siegel, welches im Schild einen herabhangenden Adlersflügel sehen läßt, ist bei v. Grath c. dipl. Quedl. Taf. XXIV. Nr. 4 abgebildet. Wie auch sonst Edelherren, so haben auch die v. S. gleichnamige Ministerialen, z. B. 1195 Conrad u. Alwerich, 1213 Conrad Urf. u. L. Fr. in Magd. u. cod. dipl. Quedl. 133; der Knappe Thilo v. S. 1284 — 1300. Unsicher ob Edle oder Ministerialen sind Dietrich 1206 — 1229, Heinrich 1217, Werneko miles de S. castellanus zu Langenstein 1249; der Ritter Werner v. S. 1270. Im Lüneburgischen führt ein gleichnamiges Geschlecht niederen Adels eine nach rechts quergelegte Lanzenspitze im Schild.

Merkwürdig ist, daß wir im Jahr 1347 nochmals einen Klosterbruder Ulrich von Schermbke (de Scerbenke), zu Ilsenburg ohne alle Spuren ritterbürtiger Herkunft, meist einfach als Olricus dictus Scerbeke bezeichnet, in gleicher Weise urkunden und sich dabei ebenfalls des Siegels seines Abts bedienen sehen. Nach jenen Urk. besaß auch dieser Bruder Erbgut, und zwar bei Quedlinburg.³

e) Den Abt zu Ilsenburg

betreffen auch folgende Bestimmungen in der lebenswilligen Verfügung des Domkelners zu Halberstadt Ludwig von Wanzleben auf einer ellenlangen Pergamentrolle Stift Halberstadt XVII. f. Nr. 60 im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg:

1365, Januar 20.

Unum talentum dabitur in memoria patris et matris
mei Lodewici cellararii.

Item de redditibus trium marcarum puri argenti in
decima Bersle.

Item de quattuor marcarum redditibus usualis argenti
in civitate Aschariarum ex parte abbatis Ilsineburg et
de redditibus triginta novem solidorum in civitate Hal-
berstat in Advocacia ex parte eiusdem abbatis Ilsinebur-
gensis, qui redditus trium marcarum in decima Bersle
et quattuor marcarum in civitate Aschariarum et triginta
novem solidi in civitate Halberstadt reemi possunt iuxta
continenciam desuper litterarum confectarum.

1) Magd. Gesch. Bl. 1872 S. 492; v. Mülderstedt Magd. Regg. 1,
Nr. 1685. 2) v. Grath cod. dipl. Quedl. S. 181.

3) Ilsenb. Urfdb. Nr. 239, 240.

d) Die Familie de Domo (van der Kemenaden,
Kemden?) in Wernigerode.

Wir haben im 5. Jahrgange (1872) besonders S. 343—348 ziemlich ausführlich von einer ursprünglich van der Kemenaden, van der Kennaden dann bloß Kemenaden, Kemmeden, Kemden, Kemde genannten von der 2. Hälfte des 14. bis über die Mitte des 15. Jahrh. zu verfolgenden Wernigeröder Bürgerfamilie gehandelt und dabei die Vermuthung ausgesprochen, daß das lateinische de Domo die Uebersetzung des Namens van der Kemenade(n) sei, bez. daß der dort bereits im Jahre 1279 bezeugte Bürger Johannes de Domo (a. a. D. S. 342) derselben Familie angehöre. Die Bedeutung von Kemenade oder Kemente als Haus ergab sich besonders aus dem runden Siegelzeichen des Stadtvogts Kemde (a. a. D. S. 356 m. Abbild.).

Jedenfalls derselbe Joh. de Domo ist es, dessen Söhne wir aus folgender im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg unter Stift U. L. Fr. zu Halberstadt Nr. 325 aufbewahrten zu Wernigerode am 21. November 1307 ausgestellten Urkunde kennen lernen, durch welche Letztere zu dem von ihrem Vater geschehenen Verkauf von Gütern zu Zilly an den Stiftsherrn zu U. L. Fr. Johannes in Halberstadt — früher Custos zu S. Silvestri in Wernigerode, ihre volle Zustimmung ertheilen:

Omnibus presencia visuris nos Conradus, monetarius in Honovere, Johannes, Hoyerus, Jordanus, Nicolaus et Bertrammus fratres, filii Johannis dicti de Domo, civis in Wernigerode, recognoscimus et tenore presentium publice protestamur, quod bona in Tsillinghe, que vendidit Johannes antedictus noster pater dictus de Domo domino [Johanni], canonico ecclesie s. Marie Virginis in Halberstat quondam custodi in Werningerode, in agris, in pratis, in areis, in silvis, in pascuis et in omnibus pertinentibus, ad eadem bona de consensu largo omnium fratrum sunt vendita antedictorum, eidem domino Johanni antedicto et eidem patri nostro Johanni antedicto adhibuimus consensum liberum venundandi eadem bona; verum si de iure vel de facto arrestavimus prohibendo eadem bona prefato domino Johanni canonico antedicto ecclesie, revocamus renunetiando simpliciter eisdem bonis et omni iuri, quod in ipsis habere videbamur. In cuius rei testimonium presens instrumentum prefato domino Johanni

canonico sepedicte ecclesie sigillo Conradi nostri fratris, monetarii in Honovere, fecimus roborari.

Datum Werningerode, anno domini M. CCC^o. VII^o. feria III^a proxima ante Cecilie virginis.

Das noch an der Pergamenturkunde hangende Siegel Konrads, des damaligen Münzmeisters zu Hannover, zeigt im Schild drei Muscheln zu 2 und 1 gestellt und die Umschrift: S. CONRADI MONETARII.

Zu bemerken ist bei diesem Siegel ein Doppeltes:

- 1) Es ist offenbar kein redendes Wappen und ganz verschieden von dem des Wernigeröd. Stadtvoogts Kemde (v. d. Kemeade).
- 2) Der Siegelführer nennt sich auf dem Siegel nicht nach dem Zunamen seines Vaters (de Domo) sondern, nach der Weise geistlicher und weltlicher Würdenträger, nach seinem Amt und Beschäftigung als Münzmeister. Vielleicht ist er der Begründer der seit der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (1333) auch sonst bezeugten Familie der Monetarii oder Montere zu Hannover.¹ Allerdings erscheint dort schon 1243 vereinzelt ein Ernestus Monetarius, doch bleibt zu erwägen, ob hier nicht auch das Amt gemeint sei.²

Unsere Urk. erinnert auch sonst daran, wie die Familiennamen noch flüssig waren. Die Söhne wiederholen, nachdem sie sich eben die Söhne des Johannes dicti de Domo genannt haben, ihr Vater sei dictus de Domo³. Jener ehemalige Custos Johannes in Wernigerode aber — als solchen lernen wir ihn z. B. am 26. Mai 1282 kennen, am 24. April, 1. Mai 1289 aber bereits als Stiftsherrn zu U. L. Fr. in Halberstadt und quondam custos in Wern.⁴ — behielt den Namen 'custos' oder 'Küster' als Zunamen,⁴ was in Urkunden um so leichter stören kann, als eine Zeitlang auch daneben der custos zu U. L. Fr. in Halb. den damals schon überaus häufigen Namen Johannes führte.⁵

E. Jacobs.

1) Groteweld = Fiedeler Urkdb. der Stadt Hannover 184. 197. 206 u. s. f.

2) Ebendas. Nr. 12.

3) Halb. Urkdb. 225; Drüb. Urkdb. 31; Ilsenb. Urkdb. 127. 128.

4) Vgl. Ilsenb. Urkdb. 137 im Jahr 1291: Johannes, qui custos dicitur.

5) Im J. 1277 ist Johannes de Heligendorp custos b. Mar. Virg. in Halb. Urkdb. 149.

VIII.

König Wenzels Achtbrief wider Halberstadt, Quedlinburg
und Aschersleben 1389 März 19.

Wir Wenzlaw, von gotes gnaden romischer kunig, ze allen ziten merer des reichs und kunig ze Beheim, enbieten allen fursten geistlichen und werltlichen, graven, freyen, dinstleuten, rittern, knechten, rihtern, burgermeistern, roten, gemeinscheften der stete, merekt und derffer und mit namen allen unsen und des heyligen reichs lieben getreuen und undertanen, den diser brieff geweiset und gezeiget wirdet, unser gnade und alles gut. Wir tun euch allen und eur yeglichem besunder kunt mit disem brieff, daz wir zu ehte getan haben die burgermeyster, rete und die burger gemeinlichen arm und reich der stete Halberstat, Quedlingenburg und Aschersleyben und Herman von Ackenburg, Hansen von Peyn und Gebhart von Hoyme und haben sie genumen uz dem fride und setzen sie mit craft dits brieffs in allen unfride, ir leyb und gut, von unser selbes wegen und von des edeln Sygijosts, lantgraven von dem Leutenberg, wanne wir sie mit rechter elag und urteyl dareynbraht haben und daz wort über sie selber gesprochen haben zu dem Betelern. Davon gebieten wir euch allen und eur yeglichem besunder als ein romischer kunig ernstlichen und vesticlichen und wollen, daz ir dieselben ehter furbas meydet und meyden heyyzet, alle die euren in allen euren vesten, steten und gerichten mit aller gemeinschaft, wie die geheizzen ist, sundern daz ir uns und dem egenanten Sygijost, lantgraven zu dem Leutenberg, uff der obgeschriben ehter leyb und gut ernstlichen beholfen seyt, als ofte und als dicke uns des not geschiht. Und wer der oder die waren, die des niht enteten, so es an sie gevordert wurde von uns oder den unsern, die waren und teten ser wider uns und daz heylig reich und solten auch swerlichen in sogenan pen und aht ir leyb ir gut vorfallen sein, als die vorgeschriven ehter, und wolten auch zu stunden zu in heizzen rihten in unsem kunglichen hof vor unsem hofgerichte, als reht were. Auch wollen wir, wer der oder die sein, die die obgeschriben unsrer ehter, ir leib und ir gut angrenset, leydigt, beswert oder bekumert, wie sich daz vorlauft, daz in daz keinen schaden fugen noch brengen sol an keinen steten, es sey vor geystlichem oder wertlichen gerichten, lantfride oder lantgerichte in deheim weise.

Mit urkunde dits brieffs versigelt mit unses hofgerichts insigel, der geben ist zu dem Betelern¹ an freytag vor dem suntag Oculi in der vasten nach Cristus geburte dreuzehenhundert jar und in dem neunundahtzigstem jare.

Auf der Rückseite des Pergaments, das im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst befindlich, das mit der großen Oblate aufgeklebte Hofgerichtssiegel.

Den Landgrafen Sigist von Leuchtenberg († 1392) verzeichnet
H. Grote, Stammtafeln 1877 S. 81.

Zerbst.

Archivrath Professor Fr. Rindscher.

IX.

Alte Glocke zu S. Moritz in Halberstadt v. J. 1281.

Herr Superintendent Nebe in Halberstadt erwähnt in der Harzeitschrift 9, 292 eine Glocke auf dem südlichen (muß heißen nördlichen) Thurm der dortigen Moritzkirche, „um deren Mitte sich die Angabe zieht A. D. 1281“, wodurch in mir der Wunsch rege wurde, Näheres über diese durch ihre bestimmte Datirung bemerkenswerthe sehr alte Glocke zu ermitteln, indem ich erfahrungsmäßig voraussezte, daß auf einer Glocke aus so alter Zeit außer dem bloßen Datum wohl noch mehr Inschrift vorhanden sein würde. Darin hatte ich mich auch nicht getäuscht, und durch sehr gefällige Vermittlung des Herrn Dompredigers Lange in Halberstadt liegt mir eine ersichtlich genaue Abzeichnung der Inschrift vor, die oben um den Hals der Glocke läuft und aus 4 Centim. hohen, einfachen Majuskeln besteht. Die Lesung, welche wegen der vielen Abkürzungen dem Ungeübteren schwierig sein mag, ergiebt mit Sicherheit zwei Leoninische Hexameter, deren einzelne Wörter durch Punkte getrennt sind, und lautet:

Per crucis hoc signum † fugiat procul omne malignum
Ore tuo Christe benedictus sit locus iste

wobei folgendes zu bemerken ist: Das Zeichen des Kreuzes, welches fast regelmäßigt bei allen ringsum laufenden mittelalterlichen Inschriften Anfang und Ende derselben zu bezeichnen und deshalb als bloßes Interpunctionszeichen zu gelten pflegt, steht hier in der Mitte des ersten Verses und nimmt für sich dieselbe magische Wir-

1) Mit dem Ausstellungsort „Betelern“ ist „Zebraf, Schebraf“ in Böhmen, im Prager Kreis, in der Bezirkshauptmannschaft Horowitz gemeint. Vgl. Robert Schneider, Handbuch der Erdbeschreibung 1857. III. S. 1199, 1, 9.

kung in Anspruch, die anderweitig von dem Glockenklang erwartet wird, wie letzteres z. B. der Fall ist in der, in ihrem zweiten Theile mit der unstrigen identischen Inschrift zu Niedstadt, die nach Wiggert zu lesen ist: *Dum sonat hoc signum, fugiat procul omne malignum.*¹ — Seltsamerweise sind die Buchstaben RV in dem Worte crucis um die Hälfte höher als die übrige Inschrift, was doch wohl absichtlich geschehen ist, wenn sich auch die Bedeutung schwerlich nachweisen lassen dürfte. Der zweite Hexameter enthält ein ansprechendes, alles Magische ausschließendes Gebet, dessen erstes Wort in der mir vorliegenden Zeichnung unleserlich erscheint. Es besteht nur aus zwei Buchstaben, von denen der letzte deutlich ein E ist; der erste ist undeutlich, kann aber der complicirten Form nach sehr wohl aus zwei aneinander gezogenen Buchstaben bestehen. Die Prosodie verlangt einen Trochäus, die Grammatik den Ablativ eines männlichen oder sächlichen Substantivums nach der 3. Declination: es wird also getrost ore zu lesen sein, was ja auch in den Sinn passt. — Unter dieser Inschrift an der Schweißung der Glocke steht dann noch das Datum

A. D. M. CC. L. XXXI.

Fröhden b. Tüterbog 4/12. 1877.

D. th. H. Otte.

X.

Über die Zeitbestimmung der Inselin Sisu zu Drübed.
Thietmar 8, 6.

Im vorigen Jahrgange 1877 dieser Zeitschrift S. 391 schreibt Jacobs in der Abhandlung über Drübed folgendes:

„die von Hrn. Dr. Sch. hervorgehobenen chronologischen Bedenken „sind unsleugbar, aber den Ausweg zu suchen, daß statt Heinrich II. Heinrich I. zu verstehen sei, scheint um so weniger „gerathen, als die Schwierigkeit damit nicht gehoben wird, denn „nach Thietmars Erzählung lebte die Sisu zu König Heinrichs II. Zeit“

Ich vermisste den Beweis, daß die Sisu zu K. Heinrichs II. Zeit gelebt habe und gestorben sei. Denn daß Sisu zu König Heinrichs Zeit gelebt habe, das sagt Thietmar selbst, aber ob dieser Heinrich der I. oder II. gewesen sei, das ist die — petitio principii, die doch nicht als Beweis angeführt werden darf.

1) Vgl. Neue Mittheil. des Thüring.-Sächs. Vereins VII. 1, 198. — Signum ist in der liturg. Sprache = Glocke.

Versuchen wir eine Erklärung. Dabei fällt uns zunächst die Einleitung auf. Thietmar schreibt ⁸, 6:

„interim dum fama velox aliquid novi ad scribendum deferat,
„mihi hominum vitam piorum, quam ego culpabilis et obli-
„viosus nimis superius dicendam praeterivi, explanare nunc
„ardeo.“

Es folgt aus diesen Worten, daß Thietmar einen größeren Zeitraum, einen Zeitraum von größerer Ausdehnung angegeben haben kann, wie 1, 7: „in hoc anno miserabiliter compleri videtam in obitu Liudgardis inclitae“. Diese Stelle ist bekannt und wurde benutzt, um zu zeigen, daß Thietmar das erste Buch seines Chronicon vor dem Todestage der Liudgardis (13. Novbr. 1012) geschrieben habe. Er umfaßt mehr als 2 Jahre, und rückt die Nachricht in die Regierungszeit Heinrichs II. Wir vermuthen sogar, daß der Annal. Saxo sich habe bestimmen lassen, den Tod der Sisi auf 1016 anzunehmen.

Vergleichen wir indeß die Worte, die Thietmar 8, 6 weiter ausgesprochen hat. Er schreibt:

dormivi — in dormitorio in Magadaburg et — vidi per somnium ante matutinam (vor 4 Uhr früh), quod pueri duo de antiquo, quod adhuc ibidem stabat, aerario procederent cantantes u. s. w. Dann setzt er hinzu: „post sex dies intimum est nobis, quod, sicut visum est mihi, vere dei famula transiret e carcere carnis.“

Angenommen, das sei alles 1016 geschehen; um diese Zeit war aber Thietmar wirklich und wahrhaftig Bischof. Kein Wort wird darüber gesagt, daß er als Bischof in dem Schlaessaale der mönchischen Domherren sich 6—7 Tage niedergelassen habe. Es ist zwar richtig, daß Thietmar von Merseburg und aus seinem Sprengel oftmals längere Zeit entfernt gewesen ist, aber die Entfernung geschah stets in Mönchs- oder andern ostensibeln Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Hier ist indessen und im ganzen Chronicon nicht die geringste Andeutung angegeben. Nur und allein ist der Umstand erwähnt, daß Sisi gegen seine Mutter Kunigunde sehr liebenswürdig gewesen ist und daß diese ihr versprochen, für sie in ihren Nachkommen ein Andenken stiften zu wollen.

Aus den Worten: aerario antiquo, quod adhuc ibidem stabat ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß Sisi früher als 1016 gestorben ist. Denn adhuc bezeichnet die Dauer der Zeit bis zur Gegenwart. Die obigen Worte heißen daher: „das alte Schatzhaus das daselbst noch stand. Ueber adhuc vergleiche 2, 1. — 2, 28. — 4, 48. — 5, 21. — 7, 29. — und 4, 11.

— 4, 16. — 4, 17. — 4, 24. — 4, 29. — 4, 40. — 4, 48.
— 5, 2. — 5, 6 (wo ad hoc für adhuc 4, 24. — 5, 20 zu
lesen sein möchte) — 5, 15 u. s. w.

Wäre Thietmar weniger Hof-Historiograph, so würde er die großen Brände, von denen Magdeburg heimgesucht worden, angemerkt haben. Nur einmal gedenkt er eines großen Brandes, und dies nur beiläufig 6, 46 „ecclesiam rotundam post incendium hujus civitatis magnum dilapsam erexit“ der scheint zur Zeit der kurzen Regierung des Erzbischofs Walthard oder kurz vorher, als Walthard noch erzbischöflicher Propst war, geschehen zu sein, also 1011 oder 1012. Ich nehme an, es sei 996 geschehen.

Als Hof-Historiograph nennt er Heinrich II. vom 14. Febr. 1014 ab (nicht 25. Februar, wie Thietmar angiebt) nur Kaiser, entweder

Caesar z. B. 7, 2. 7, 3. — 7, 5 (3 mal). — 7, 6 (4 mal).
— 7, 7 (3 mal). 7, 8 (4 mal). — 7, 11 (6 mal). — 7, 12
(2 mal). — 7, 13 (2 mal). — 7, 14. — 7, 15. —
7, 19 (2 mal). — 7, 20 (2 mal). — 7, 21 (2 mal). —
7, 34 (2 mal). — 7, 35. — 7, 36. — 7, 39. — 7, 46
(2 mal). — 7, 48 (3 mal) oder
imperator 7, 3. — 7, 5 (3 mal). — 7, 6 (5 mal). —
7, 7 (4 mal). — 7, 8. — 7, 11 (4 mal). — 7, 12
(3 mal). — 7, 13 (2 mal). — 7, 14 (2 mal). — 7, 17.
— 7, 19. (2 mal). — 7, 20 (2 mal). — 7, 21. —
7, 23. — 7, 31. — 7, 34. — 7, 35 (5 mal). — 7, 36.
— 7, 57 (6 mal). — 7, 38. — 7, 39. — 7, 41. —
7, 42 (2 mal). — 7, 44. — 7, 46 (2 mal). — 7, 48
(4 mal). — 7, 53.

Obgleich Heinrich II. kein Mehrer, sondern ein Verminde-
rer des Reichs gewesen ist, nennt ihn doch Thietmar augustus
z. B. 7, 36. — 7, 38.

Ausnahmsweise ist imperatorius, sogar imperialis
gebraucht, die sowohl wie regalis und regius unterschieden,
als auch für einander gebraucht werden.

Nur in zwei Fällen nennt auch Thietmar den Kaiser Hein-
rich II. König (rex), und zwar:

- 1) wo es sich um Gegensätze handelt z. B. Heinricus dei gratia rex ebenso 7 51;
- 2) wo Thietmar Nachrichten von Vorfällen und Sachen giebt,
die unter der Königsherrschaft geschehen sind, z. B. 7, 39
hic a rege successit antecessori suo; 7, 51 serenissimo rege
Heinrico tunc dominante ac Wigberto — vigente — in
villa quadam Rotlizi, die Monumenta Germaniae und ihre

Nachfolger haben es für Roelitz genommen, während sie „Markfröhlitz“ erklären müßten. Die Schreibung Roelizi oder Rotlizi ist zu verbessern in Rollizi. Roelitz nennt Thietmar Rocholenzi; davon ist Roilizi (1348 Rölitz) oder wie es in der alten Biographie Thietmars heißt „Truazis, quod nunc vocatur nova Roilizi, d. h. Markfröhlitz und Rogalici d. h. Röglitz verschieden, obgleich alle drei mit einander leider vertauscht werden.

Wenn daher die Sisu 1016 gestorben sein sollte, eine Annahme, die auch Ursinus in seiner Uebersetzung befolgt mit den Worten: „im Jahr 1016, wer auf Thietmar zurück sieht,“

so hätte der letztere, da kein Grund vorhanden ist, warum er anders schreiben sollte, schreiben müssen:

in temporibus imperatoris Heinrici etc.

Er hat aber geschrieben: in temporibus regis Heinrici u. s. w. und das scheint mir das allein richtige zu sein, wenn wir nur die Zahlen richtig analysiren.

Ich will annehmen, die Sisu sei 1016 gestorben:

Niemand hat daran Anstoß genommen, daß Sisu 64 Jahre als leusche Jungfrau gelebt habe. Also:

$$1016 - 64 = 952$$

um 952 sollte die Jungfrau heirathen. Sie lief aber spornstreichs in das Kloster Drübeck.

Wie alt war sie 952? Thietmar antwortet auf diese Frage:
jam adulta. Sie war also nicht bloß adulta, sondern
jam adulta!

Jam ist zu erklären wie 6, 46 mater sua jam defuncta. Die Sisu war daher „bereits erwachsen“ als sie heirathen sollte. Wie alt war sie? In alter Zeit heiratheten die Fürsten sehr frühzeitig; Heinrichs I. Gattin Mathilde wird auf 16 Jahre geschätzt, vielleicht war sie noch jünger. Hathui, die erste Lebtfissin von Gernrode, war 13 Jahre alt, als sie den Grafen Siegfried heirathete; die Godila, Gattin des Markgrafen Liuthari, des Oheims Thietmars, gebaer im 13. Jahre ihren erstgeborenen Sohn Wimirhar nach Thietmar. Aber da die Sisu nicht zu den Fürstlichen gehörte, so können wir glauben, sie sei 18—20 Jahre alt gewesen. $952 - 18 = 934$ und war die jam adulta 20 Jahre alt, so ereignet sich ihre Geburt aufs Jahr 932. Je höher wir das Alter der Sisu setzen desto mehr sinkt das Jahr der Geburt.

Aber angenommen sie sei 1016 gestorben, so ist 934 oder 932 in temporibus regis Heinrici.

Wenn wir aber sehen, daß die Annales Quidlinburgenses den Tod der Sisu in das Jahr 1020, der Annal. Saxo in das Jahr

1016, den Todestag Thietmars auf den 17., das Lüneburger Necrologium, obgleich Lüneburg entfernter als Quedlinburg liegt, auf den 16. Febr. setzen, wenn wir ferner gezeigt haben, daß die Sisu vor 1012 gestorben sein möchte, so folgt daraus der wahrscheinliche Schluß, daß die Zahlen Thietmars, überhaupt alle Zahlen, die bei dieser Angelegenheit angegeben werden, nicht richtig sein können. Nur in der Weise, daß die Sisu 1012 gestorben ist, läßt es sich rechtfertigen, daß regis Heinrici auf Heinrich II., der noch König war, sich auf Heinrich II. bezieht, wiewohl Heinrich I. genannt sein kann, da die Sisu zu Heinrichs I. Zeit 928 oder 930 geboren ist.

Halle.

Dr. Jul. Schadeberg.

XI.

Grabinschrift des Grafen Carl zu Barbi in der Domkirch zu Barletta, Apulien.

HIE LIGT BEGRABEN DER WOLGEBORN HER CARI GRAVE VND HER ZU BARBI VND MILINGEN, WELCHEI WIDER DEN ERBFEIND DER CHRISTENHAIT IST HEREID GEZOGEN MIT DEM AUCH WOLGEBORN HERN JACOJ HANNIBAL GRAVEN ZU DER EMPS KONIGKLIHEI MAIESTET ZU HISPANIA RHAT VND VBER ZEHEN FENLEID TEUTSCH KRIEGSVOLCK OBERSTEN. IST DEN FIERTETAG AUGUSTI UM DIE AILFTE UHRN ANNO MDLXV SEINES ALTERS IM XXIII JARE DER SELEN GO' GENADIG SEIN WELLE AMEN.

Daneben auf demselben Steine:

HIC SEPVLTVS GENEROSVS DOMINVS CAROL⁹ COME DE BARBI ET MILINGEN PROFECTVS ISTIS PROVINCIIS CONTRA TVRCAM CVM GENEROSO DOMINO JACOB ANIBALE COMITE IN EMPS REGIS HISPA NIARVM CONS LIATORE ET TRIBUS MILLIIS MILITUM GERMANORVI TVTORE QUI OBIIT MENSIS AUGUSTI VNDECIMA HOR MDLXVI AETATIS SVAE ANNO XXIII CUIUS ANIMA I DEO VIVAT AMEN.

Sangerhausen, 8. Sept. 1877.

Dr. Jul. Schmidt.

Neuere Schriften.

Dr. Otto Wackerbarth, Burchard II. von Halberstadt, der Führer der Sachsen in den Kriegen gegen Heinrich IV. (Wissenschaftliche Beigabe des Osterprogramms 1878 der Königlichen höheren Bürgerschule zu Biedenkopf.) 53 S. 4°.

Seitdem wir in dieser Zeitschr. II, 1 S. 166 — 168, III, S. 514 f. ein paar zusammengehörende Arbeiten von Gotha. Sellin über Burchard II. zu besprechen Gelegenheit hatten, ist bereits wieder die hier bezeichnete neue Untersuchung über den merkwürdigen Bischof, Heer- und Parteiführer erschienen. Obwohl durchaus unabhängig von der früheren vertritt doch die neuere Schrift im wesentlichen denselben Standpunkt wie jene, indem sie, hierin Floto bestimmend, das von Parteileidenschaft entstellte Bild König Heinrichs IV. zwar nicht zu erklären, aber doch in das rechte Licht zu stellen und Burchards bis an sein Ende unverrücktes, eifriges Wirken und Streben als ein verderbliches und von böser Leidenschaft beherrschtes darzu stellen sucht. Aber hierbei gehen doch die Auffassungen ziemlich weit auseinander. Während S. vorzugsweise Burchards Habgier hervorhebt und z. B. den Absall vom Könige im J. 1073 lediglich aus der Entziehung zweier Besitzungen herleitet, erkennt zwar auch W. persönliches Bezwölfnis mit Heinrich, besonders unversöhnlichen Haß als mitwirkende Triebfedern von des Bischofs Handlungsweise an, doch werden diese vorzugsweise etwas höher in allgemeinen Bestrebungen, eifersüchtigem Particularismus und kirchlichem Feuerreifer gesucht.

Gleich zu Anfang und wieder am Schluß der Arbeit wird nachdrücklich hervorgehoben, wie das seit Heinrichs unmündiger Jugend in Verwirrung gerathene Reich keineswegs mehr jenen einheitlichen Organismus dargestellt habe, wie zur Zeit der Ottonen, wie einerseits die kirchlichen Gewalthaber eine übermächtige, selbständige Stellung einnahmen, besonders aber auch neben den Sonderbestrebungen der Stämme die Gewalt der einzelnen Fürsten eine die Reichseinheit sehr gefährdende geworden war. Heinrich IV. war keineswegs allgemein anerkanntes Haupt des Reichs, sondern stand als Partei den Fürsten gegenüber, die es in ihrem Interesse sauden, das Herkommen der Erblichkeit des deutschen Königsthrons außer Geltung zu bringen und denen z. B. die von K. Heinrich erstrebte Gleichheit Aller vor dem Gesetz zuwider war. Der gefährlichste Feind Heinrichs und der Reichseinheit waren die Sachsen, der Stamm und seine Fürsten, unter denen Bischof Burchard der weitans bedeutendste, charakterfesteste und unermüdlichste

war. Der erwählte Gegenkönig wird, den Verhältnissen entsprechend, wiederholt als König der Sachsen bezeichnet (vergl. S. 35 Z. 15 v. u.; S. 36 Z. 4 v. u.; S. 38 Z. 3 v. o.). Gerade deshalb war aber Burchards Wirksamkeit so erfolgreich, weil seine Bestrebungen und Hoffnungen mit den Interessen der Sachsen so innig verwoben waren (S. 14). Offenbar kam noch hinzu, daß seine Verwandten so wichtige geistliche Fürstenthümer innehatten. Des Königs offenes Berwürfniß mit Erzb. Anno von Köln trieb ja auch Burchard und seinen Theim Wezel Erzb. von Magdeburg auf die Seite der Gegner.

Tritt uns nun Burchards Persönlichkeit durch seine unentwegte Charakterfestigkeit — z. B. gegenüüber dem gewissenlosen, wankelmüthigen Markgrafen Elbert — durch seinen unermüdlichen Eifer für die kirchlichen Bestrebungen P. Gregors VII. als eine bedeutsame und merkwürdige hervor, so erscheint uns doch von dem Standpunkte endlich erreichter Reichseinheit aus die Wirksamkeit eines geistlichen Oberhirschen als abschreckend und zerstörend, der dreizehnmal gegen den König zu Felde stand und der mit seinen Verwandten und Mitbischöfen ein Interesse daran hatte, den Sachsen einen eigenen König zu erhalten und somit ein natürlicher Feind der Reichseinheit und des Reichsfriedens war. Wenn W. (S. 46) sagt, daß B. seine gesammten geistigen und materiellen Mittel nur an das eine Ziel setzte: zu vernichten, so dürfen wir das im Sinne des Vs. wol nur dahin verstehen, daß des Bischofs Sonderinteressen und die Lage der Dinge dies so mit sich brachten, denn schon seine Begeisterung für die kirchlichen Reformen Gregors und seine anerkannte anfbanende Thätigkeit in seinem Bisthum sichern ihn vor dem Urtheile eines stets verneinenden Geistes. Aber seine Leidenschaft verhinderte es, daß er fruchtbarer für Gegenwart und Zukunft baute.

Entschieden anzuerkennen bei der besprochenen Schrift ist die gewissenhafte Benutzung und Verwerthung alles erreichbaren Quellenmaterials, ebenso die sorgfältige abgerundete Darstellung.

G. J.

eburg.

Ernst I.

1604.

Peter Ern

† 1620

u Name

Inhalt.

	Seite
ang des Schutz- und Immunitätsbriefs K. Ludwigs von Öst- afien für das Jungfrauenkloster Drübeck vom 26. Januar 877. n Ed. Jacobs.....	1 — 16
Urkunde K. Ludwigs III. für Drübeck. Von E. Mühlbacher in des Mansfelder Seekreises und die älteste mit der Jahres- l ihrer Entstehung versehene Glocke Deutschlands. Von H. Größler in Eisleben. Mit drei Tafeln Glocken- hristen. Anhang: Die Glocke zu Gonna bei Sangerhausen. n Dr. F. Schmidt	16 — 25
ag auf dem Timmerlah, Herzogthum Braunschweig, Amt Inder, 1459—1681. Von H. Langerfeldt, Oberförster Riddagshausen	26 — 46
e Urkunden des Klosters Marienthal in Bezug auf den ppwald. Mitgetheilt von demselben	47 — 89
Criminal-Proceß aus dem 16. Jahrhundert. Von Levin, seiherrn v. Winzingerode-Knorr	90 — 100
Wistungen des Friesenfeldes und Hassegauens. Ein Nachtrag r Zeitschrift des Harzvereins, Jahrg. 1875, S. 335—424. om Gymnasialoberlehrer Dr. H. Größler in Eisleben.....	101 — 118
	119 — 231

Heraldik und Münzkunde.

leber das Regensteinische Wappen, besonders mit Bezug auf essen Darstellung in der Vignette des Harzvereins. Von J. N. v. Müllerstedt, Staats-Archivar in Magdeburg und beh. Archivrat	232 — 246
Die Münzen der Grafen von Regenstein im neueren Zeitalter nd die nach ihrem Erlöschhen für die Grafschaft Regenstein prägten Münzen. Von demselben	247 — 286
Beiträge zur Mansfeldischen Münzkunde. Von Pastor Th. Stenzel in Dohndorf, Vorsteher des Herzogl. Münz- abinets in Dessau	287 — 354

Vermischtes.

Ein Brief Johann Melchior Goezes vom 23. September 1777. Mit Anmerkungen von Carl Bertheau in Hamburg.....	355 — 366
Zu der Lutherbibel v. J. 1541, Ha 234 auf gräßl. Biblio- thek zu Wernigerode. Von Archivrat H. Beyer in Stolberg	366 — 367

	Seite
III. Das Gericht der Grafen von Regenstein zu Hasselfelde auf dem Harze 1363. Von Amtsrichter G. Bode zu Oltenstein	367 — 369
IV. Mittheilungen über die Archive der kleineren Harzstädte. Von demselben	369 — 373
V. Ueber zwei Rectoren der Ilsenburger Klosterschule. Von O. Freiherrn Grote zu Schauen.....	373 — 375
VI. Einige sich aus den Rentei- und Vogtei-Rechnungen pro 1508/9 ergebende Nachrichten über des Grafen Heinrich des Jüngeren zu Stolberg letzten Aufenthalt in der Heimat, seine Erkrankung, seine Badereise nach Ems, seinen am 16. December 1508 zu Köln erfolgten Tod und sein Begräbniß in Stolberg. Von dem verft. Kammerath Hübner	375 — 392
VII. Wernigerödisches. a) Kloster Drübeck; b) Ulrich v. Schermbke, Klosterbruder zu Ilsenburg 1301 — 1310; c) den Abt zu Ilsenburg betr.; d) die Familie de Domo (van der Kemenaden, Kemden?). Von Ed. Jacobs	392 — 399
VIII. König Wenzels Achtbrief wider Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben 19. März 1389. Mitgetheilt vom Archivrat Prof. Fr. Kindtscher in Berbst	400 — 401
IX. Alte Glocke zu S. Moritz in Halberstadt v. J. 1281. Von Dr. th. H. Otte in Fröhden	401 — 402
X. Ueber die Zeitbestimmung der Incluse Sisi zu Drübeck. Thietmar 8. 6. Von Dr. Jul. Schadeberg in Halle....	402 — 406
XI. Grabinschrift des Grafen Carl zu Barby in der Domkirche zu Barletta, Apulien. Von Dr. Jul. Schmidt.....	406

Im Verlage von Max Fintlein (Fürstemann'sche Buchhandlung) in Wernigerode ist erschienen:

Das Kloster Drübeck. Ein tausendjähriger geschichtlicher Rückblick und Beschreibung der Klosterkirche. Von Dr. Ed. Jacobs. Wernigerode 1877. Preis 2 Mark. (Zum Besten des Klosterfonds.)

Zur Nachricht.

In Folge der zum 30. Juli angesetzten Reichstagswahl findet die 11. Hauptversammlung des Harzvereins zu Blankenburg a. H. bereits am 22. und 23. Juli statt.

Zeitschrift
des
Harz-Vereins für Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben
im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer
Dr. Ed. Jacobs.



Elster Jahrgang. 1878.

Mit drei Tafeln Glockeninschriften und mehreren in den Text gedruckten Holzschnitten.

Bernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1878.

Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe.

III. 1

Von Dr. Gustav Schmidt.

Albrecht I. 1304—24.

1. Albrecht wird zum ersten Mal als Domherr genannt am 30. Nov. 1292 in einer Urkunde des Bischof Volrad für das Kloster Michaelstein (cod. Anh. II, 733): er ist dort als Albertus de Anhalt unter 15 Domherrn der 12., also wol schon einige Jahre im Capitel.

2. Er bekleidete vor seiner Wahl zum Bischof die Würde eines Probstes zu S. Pauli und erscheint als solcher nachweislich zuerst 1303 Febr. 10 (Urk. des Grafen Heinrich von Negenstein für U. L. Frauen, ungedr.), doch kann er die Würde schon ein paar Jahre länger inne gehabt haben, denn sein Vorgänger Gebhard von Arnstein wird zuletzt 1300 Apr. 19 erwähnt.² Denn wenn Albrecht 1302 (Ilsenb. II. B. I, 176) und in ein paar Urkunden des Jahres 1301 (cod. Anh. III, 17. 43) noch als Domherr bezeichnet ist, so brauchen wir deshalb noch nicht anzunehmen, daß er noch nicht Probst zu S. Pauli gewesen wäre. Sein Nachfolger zu S. Pauli, Heinrich von Anhalt, wird in dieser Würde zum ersten Mal 1304 Apr. 23 (Halb. II. B. I, 301) genannt.

3. Seine Wahl zum Bischof könnte frühestens in der zweiten Hälfte Dezember 1303³ erfolgt sein. Denn nach dem am 27. Oktober 1303 erfolgten Tode seines Vorgängers Hermann war am 12. Dezember noch Sedisvacanz, wie H. B. 1876, S. 50 nachgewiesen ist. Für eine solche Annahme könnte die bei Ludwigsburg. XI, S. 502 und Riedel I, 8, 197 abgedruckte Urkunde sprechen, mit dem Datum 1304 pridie s. Johannis evangeliste, in der

1) S. H. B. 1874, S. 51—58. 1876, S. 26—51.

2) So ist jedenfalls zu lesen Herren. Archiv 351, wo millesimo tricentesimo tertio XIII. Kal. Maii steht.

3) Die angebliche Urkunde bei Kunze in Ledeburs Archiv. XI, S. 265 von 1302 Corporis Christi ist von 1352, also von Albrecht II.

er mit Erzbischof Burchard von Magdeburg und den Bischöfen Heinrich von Merseburg, Friedrich von Brandenburg und Arnold von Havelberg in Halle einem Altar in der Gertruden-Kirche daselbst Ablaß ertheilt, wenn man das Jahr 1304, wie durchaus gewöhnlich ist, mit dem 25. Dezember 1303 beginnen läßt: dann wäre es also, nach unserer Rechnung, der 26. Dezbr. 1303. Hiergegen spricht jedoch, daß eine Urkunde vom 16. Febr. 1306 (cod. Anh. 3, 123) die Bezeichnung des 2. Jahres seines Pontificats hat. Je weniger zahlreich aber Urkunden dieses Bischofs mit der Bezeichnung des Pontificatsjahrs sind (nach ihm scheint diese überhaupt aufzuhören), um so mehr dürfen wir von ihrer Genauigkeit überzeugt sein. Nun ist die erste Urkunde von ihm vom 1. April 1304 mit anno I. datirt (feria IV. in septimana pasche, in curia patruelis Henrici de Anehalt canonici, eod. Anh. III, 77), folglich ist er vor dem 1. April 1304 Bischof, und umgedreht beweist die vorhin erwähnte vom 16. Febr. 1306 mit anno II, daß er nach dem 16. Febr. 1304 erwählt resp. bestätigt ist. — Seine letzte Urkunde datirt vom 5. Septbr. 1324 (Halb. II. B. I, 414).

4. Sein Todestag ist der 14. Septbr. 1324. Mooyer setzt ihn (durch einen Druckschler?) auf den 4. Septbr. Aber der Liber de divino ordine (Gymn. Bibl. 164) hat folgende Aufzeichnung: item in vigilia Crucis peragitur memoria Alberti episcopi de Anehald. et compulsatur cum dunna. invitatorium: Circumdederunt. missa servatur in choro. oblationes et commendatio habentur. qui regit chorū, incipiat missam animarum. septem psalmi non habentur. Das Fest der Kreuzerhöhung (Septbr. 14) war wos die Ursache, daß die Memorie nicht am eigentlichen dies anniversarius, sondern einen Tag früher gehalten wurde. Die vita Alberti II. (Meibom II, 381. Leibniz, scriptt. Brunsv. II, 148) sagt auch ausdrücklich: anno incarnationis Christi M. CCC. XXIV. dominus Albertus de Anchalt, Halb. ecclesie episcopus, in die exaltationis s. crucis ex hoc seculo, ut pie creditur, ad Christum migravit.

5. Er war ein Sohn des Fürsten Bernhard von Anhalt-Bernburg, der Halberstädter Domprobst Heinrich (1313.—41) war sein Vetter, ein Sohn seines Vatersbruders Siegfried von Berbst.

6. Sein Domherrensiegel (abgeb. cod. Anh. II, Taf. IV, N. 5) hat die Umschrift: S' ALB' TI. D' ANHALT. CAN—HALB' STADEN und zeigt einen knieenden Heiligen, der von einer von oben herabschwelenden Figur gekrönt wird, rechts und links eine stehende Figur mit Zweig, unten der Anhalter Wappenschild. Sein bischöfliches Siegel (abgeb. ebd. Taf. V, N. 2. und Crath. XXXII, 5) mit der Umschrift: S' ALBERTI : DEI : GRA. HAL-BERSTA-

DEN: ECCL' IE : EPI stellt den Bischof mit der Rechten segnend, in der Linken den Krummstab, unter einem Portal auf einem mit Hundsköpfen verzierten Stuhle dar, unten das Anhalter Wappen. Sein Secret endlich (in einer Urk. v. S. Pauli 1311, Magd. N. 94) hat die Umschrift: [SE] CRET. ALBERTI. HALB. [EPI] mit Brustbild des Bischofs, in der Linken Krummstab, die Rechte zum Segnen erhoben.

Albrecht II. 1325 — 57/8.

S. über ihn die Vita vom J. 1349 bei Meibom II, 381 ff. und Leibniz script. Brunsv. II, 148 ff. (die Originalhandschrift in der Halb. Gymn.-Bibl. N. 63, s. mein Progr. O. 1878, S. 28), auch G. Budaeus, des .. Herrn Alberti .. Leben, Wandel und Thaten 1. Thl. (der leider nur bis 1339 reicht) Halb. 1624, 4. und v. Schmidt-Phiseldeck, S. 3. 1874, S. 306 ff.

1. Daß er vor seiner Wahl zum Bischof wirklich Mitglied des Capitels gewesen ist, geht aus einer Urkunde von Anfang Oktober 1319 (in septimana communi in nostro capitulo generali) hervor, in der das Capitel die Vertheilung der Präbenden bestimmt: darnach hatte dominus Albertus, dux de Brunswick seinen Anteil in Dardesheim: sonst habe ich ihn nur in einer Huszburger Urkunde vom 7. Dezbr. 1323 gefunden (N. Mitth. IV, 1. S. 45 N. 118). Er mag wol nicht viel präsent gewesen sein, denn seit 1313 schon war er auch Probst des Alexander-Stiftes in Gimbeck, verzichtete aber auf diese Würde, als er Bischof wurde, zu Gunsten des Herzogs Johann von Braunschweig (Gruhenhagen), der durch seinen Einfluß 1341 in Halberstadt Domprobst wurde.

2. Vor der Neuwahl traf das Domicapitel am 6. Oktbr. 1324 (in octava s. Michaelis) Bestimmung über eine Reihe von Punkten, die der zu wählende Bischof zu halten verpflichtet sein sollte: nos omnes et singuli tactis sacrosanctis evangelii sponte libere et voluntarie juravimus fidelem observantiam honestarum consuetudinum ecclesie nostre, specialiter quoque, quemcunque nostrum ad episcopatus apicem divina providentia contigerit evocari in nostra ecclesia, ille sub virtute jam prestiti sacramenti et sub pena perjurii infrascripta fideliter observabit .. (Budaeus S. 10, Lünig R A. 17^b, 39). — Die Wahl selbst fiel zwiespältig aus, die Majorität stimmte für Ludwig von Neindorf (er ist in einer ungedr. Urk. U. L. Frauen v. 8. März 1318 der letzte unter 12 Domherrn), nur 5 für Albrecht. Trotzdem wurde dieser vom Erzbischof von Mainz, unzweifelhaft mit Rücksicht auf seine hohe Her-

kunst bestätigt.¹⁾ Ludwig erhielt nach langem Streit Ende 1328 das Bisthum Brandenburg, wo ihm, dem vom Papst providirten, als Gegner der Electus des Capitels Heinrich von Barby entgegenstand.²⁾: 1327 Juli 1. war er in Avignon bei Papst Johann XXII. (Ludwig, rell. XI, 503 = Niedel, I, 8, N. 195), und dieser beauftragte am 21. Oktbr. den Probst zu S. Pauli in Halberstadt, den Decan zu Berbst und den Scholasticus zu Merseburg, ihn gegen seine Feinde in der Brandenburger Diöcese zu schützen und bestätigt ihm an demselben Tage seine Einkünfte aus seinen Canonikaten in Halberstadt (ausdrücklich ist das Archidiaconat Oschersleben erwähnt), Merseburg und Naumburg, bis er das Bisthum Brandenburg erlangt habe (Niedel I, 8 N. 198. 99). Als Bischof von Brandenburg starb er am 28. Juli 1347. — Ebensowenig drang der von Rom begünstigte (papa Johannes XXII. providit domino Giseconi) Giselbrecht oder Giseko, Sohn des Grafen Heinrich von Holstein-Rendsburg durch, der seit 1321 Domherr in Bremen war und 1345 als Domprobst daselbst gestorben ist. Er ist offenbar der Erbe von Ludwigs Ansprüchen: daß dieser aber bereits in Aussicht auf das Brandenburger Bisthum für Halberstadt verzichtet hat, geht aus einer Urkunde vom 25. Septbr. 1325 hervor, in der Bischof Albrecht den Canonikern S. Pauli Schadloshaltung verspricht, wegen ihrer Theilnahme an der Appellation gegen Giseko von Holstein.³⁾

Genaueres über die Zeit der Wahl Albrechts zu bestimmen ist schwierig und müßlich. Nach der oben erwähnten Wahlcapitulation könnte die Wahl recht wol noch gegen Ende des Jahres 1324 stattgefunden haben. Doch hat sie sich wol wegen der Zwiespältigkeit etwas verzögert. 1325 März 19. (Dienstag nach Mittfasten) verhandelt Fürst Bernhard III. von Anhalt mit dem Capitel wegen Oschersleben und gebraucht den Ausdruck: also lange went ein bischop to Halberstad gestediget wert unde to lande kummet (Budeaeus S. 46, der Nevers des Capitels cod. Anh. III, 490). Danach dürfen wir die Wahl als geschehen annehmen, aber es fehlt noch die Bestätigung; es ist die Zeit, in der der Streit vor dem (von Rom zum Richter ernannten?) Erzbischof von Mainz schwelt. Aber schon in der Entscheidung des Grafen Heinrich von Blankenburg, der in jener Urkunde als demnächstiger Schiedsrichter bestimmt wird, vom 30. Juni 1325 (lateren dage s. Peters unde s. Paules),

1) Genaueres über die Sache s. v. Schmidt-Phiseldes H. Z. a. a. D. und Budeaeus, dessen quellenmäßige Darstellung nur an großer Breite leidet.

2) S. Niedel I, 8, S. 77.

3) S. Beilage I.

heift es: de tweyginge. de de was twischen den ersamen heren unseme herren bischoppe Albrechte to Halberstad op eue sit unde — — greven Bernde von Anhalt op ander sit (Budacuſ S. 49 ff.). Es iſt also kein Zweifel, daß in der Zwischenzeit, denn vier Wochen nach der Bestätigung des neuen Bischofs sollte Graf Heinrich seinen Spruch thun, diese Bestätigung durch den Erzbischof erfolgt iſt. Damit stimmt denn auch, daß 1325 Mai 16. (am Himmelfahrtstage) sich Albrecht nennt: we Albrecht van der gnade goddes, de to deme byscopdome to Halberstat koren unde bestedeget is (cod. Anh. III, 492): und ebenso heift er 1325 Juli 23. Halberstadensis ecclesie electus et confirmatus (Urf. v. S. Bonifacii, in der es sich um Unterſtützung des Bischofs ad prestandum subsidium ad relevandam ecclesiam ab oneribus debitorum handelt). Am 26. Apr. 1329 nennt er sich noch electus confirmatus, nachher Bischof.

In Unruhe hat Albrecht den bischöflichen Stuhl bestiegen, in Unruhe fast immer gelebt. Seine ersten beiden Gegenbischofe hatten über geringe Mittel zu verfügen, so daß er sich ihrer Ansprüche trotz der päpstlichen Begünstigung erwehrte. Aber noch einmal erwachsen ihm größere Schwierigkeiten durch den in den Kämpfen der Harzgrafen gegen das Bisthum aufgestellten und nach dem Tode Gisekos vom Papste wiederum providirten Albrecht, einen Sohn des Grafen Burchard von Mansfeld. Das Schreiben des Papstes Clemens VI. Avignon 1346 Juli 25. ist in einer notariellen Copie vom 30. Dez. 1346 erhalten, leider mit starken Beschädigungen.¹ — Daß diesem Gegenbischof Albrecht trotz der päpstlichen Bestätigung das Glück wenig hold war, dürfen wir aus der H. B. 1870 S. 958 mitgetheilten Urkunde vom 13. Apr. 1350 schließen, in der er (Albrecht van der genade godes unde des stoles to Rome gekoren unde gestedeget des goddeshouses to Halb.) den Papst zu bitten verspricht, daß er hern Albrecht — — van Brunswick, de nu dat byscopdom to Halb. besit, — — to gnaden nemen wille umme dat biscoopdom to Halb., wente de sulve here gar bequeme nutte unde gut darto si, dat goddeshus to Halb. to vorstande unde to bescermende — —, und schreiben will, daß er selbst auf alle Ansprüche verzichte: bis zur päpstlichen Entscheidung will er gegen Albrecht nichts vornehmen. Offenbar ist ihm diese Urkunde unter dem Druck der Waffen abgepreßt. Jedemfalls ist es ihm nur gelungen in seiner Mansfelder Heimat zu einiger Anerkennung zu gelangen. Sein Ende ist bis jetzt in Dunkel gehüllt. Daß er trotz

1) Sie ist als Buchdeckel des cod. msr. 62 der Gymn.-Bibl. verwendet.
f. Beilage II.

des beabsichtigten Verzichts, vermutlich weil der päpstliche Stuhl auf keinen Frieden mit dem Braunschweiger eingehen wollte, zu Anfang des Jahres 1352 sich noch als Bischof gerierte, zeigt die Urkunde vom 2. Febr. 1352 (H. B. 1870, S. 564), in der er, Dei et apostolice sedis gratia Halb. ecclesie episcopus electus et confirmatus, das Patronat von zwei Kirchen in Eisleben dem Kloster Wimmelburg überweist. Eine seiner letzten Urkunden wird wol die Beil. III. abgedruckt vom 13. Nov. 1356 sein.¹⁾

3. Nach zweihunddreißigjähriger von allen Kriegsstürmen bewegter Regierung, in der es ihm allerdings gelungen war „das bischöfliche Gebiet zum geschlossenen Fürstenthum zu machen“ (H. B. 1874, S. 318), legte er den Krummstab aus der müden Hand. Zunächst nahm er am 3. Juni 1357 seinen neuen Gegner Ludwig von Meissen zum Mitregenten oder Coadjutor an.²⁾ Nach diesem Vertrage behielt Albrecht das Bisthum, so lange er lebte: nach seinem Tode aber sollte Ludwig sein Erbe im Stifte sein. Daß der Papst die Hand im Spiel hatte, wird ausdrücklich hervorgehoben, und daß Ludwig so zu sagen der Rechtsnachfolger des Gegenbischofs Albrecht von Mansfeld war, geht deutlich aus den Worten hervor: also daz unser oheim bishof Albrecht ſy dy pfafheit sine lebetage vorstaet und sie im undertenig bliben, ane dy pfafheit in dem Ostirbanne und dy, dy der von Mansfeld vore hat vorgestanden: dy sal unser bruder behalden, also daz den von Kaldenburne zu iren phaffen, dy in iren ban gehoren, nicht unrecht geschee. Auf die Dauer jedoch war diese Halbheit nicht nach Albrechts Geschmaß. Zum letzten Male urkundet er als regierender Herr am 28. Okt. 1357 für das Johannis-Kloster. Am 16. November legte er sein Amt nieder: denn an diesem Tage erkannte Ludwig die Urkunde seiner Brüder vom 3. Juni als bindend für sich an (Ms. der Gymn.-Bibl. 62, N. 1) und am folgenden Tage (ebd. 2) bestätigte er dem Capitel alle Handfesten und Privilegien, die es von seinen Vorfahren hatte, und besondere von unserm lieben omen bishof Albrecht von Halb., der noch lebit, als von gotis und des stüles zu Rome gnaden gekoren zu Halb. — Die eigentliche Auseinandersetzung über die Abfindungssumme erfolgte jedoch erst am 26. Juli 1358.³⁾ Danach erhielt Albrecht 300 Mark einmal und ebensoviel alle Jahre als Rente bis zu seinem Tode und ein Jahr noch darüber hinaus, und zwar 100 M. auf Johannistag, 200 zu Weihnachten,

1) Im Allgemeinen scheinen Urkunden von diesem Gegenbischof selten zu seiu; sein Siegel ist H. B. 1870, S. 960/61 beschrieben.

2) s. Beil. IV.

3) s. Beil. Nr. V.

ferner den Hof des Domdecans auf der Burg und den Hof des Gerhard von Wehrstedt in Halberstadt, sowie den Vorwerkshof in Oschersleben; auch übernahm Ludwig die Schulden, die her von gotishuses wegen schuldig ist, u. s. w.

4. Das Jahr seines Todes bleibt zweifelhaft. Die gewöhnliche Angabe ist 1358, aber eine direkte Bestätigung habe ich nirgends gefunden. Daß er aber am 11. Juli 1362 (translatio Benedicti abb.) tot war, geht aus einer Urkunde des Klosters Marienthal hervor, in der es heißt: — — horum quidem reddituum quatuor marcarum cum uno fertone predictus dominus Lodewicus [de Wanzleve, cellararius ecclesie Halb.] tres marcas cum uno fertone ad anniversarium domini Alberti de Brunswick felicis recordationis, quondam episcopi Halb., pro quadraginta marcis Stendaliensis, quas ipse dominus Lodewicus de testamento prefati domini Alberti tamquam testamentarius sustulit, deputavit.

Der Todestag steht durch zwei Aufzeichnungen fest. Unbestimmt drückt sich der Liber de divino ordine (Gymn.-Bibl. 164) aus: item ante Galli peragitur memoria domini Alberti episcopi Halb. de Brunswik. et dunna pulsatur. invitatorium: Circundederunt missa servatur in choro. oblationes habentur et commendatio. qui regit chorum, incipiat missam. septem psalmi non habentur. Bestimmt dagegen sagt das Huysburger Todtenbuch zum 13. Oktober: Albertus episcopus Halb. obiit, qui dedit unam marciam annuatim (§. 3. 1872, S. 135, wo jedoch die Angaben S. 266 irrig auf Albrecht III. bezogen sind).

Er starb also am 13. Oktober, frühestens 1358, spätestens 1361.

5. Ueber seine Abstammung genügt es zu bemerken, daß er ein Sohn Herzogs Albrechts des Fetten († 1318) von Braunschweig war, ein Bruder der Herzöge Otto, Magnus und Ernst, sowie des Hildesheimer Bischofs Heinrich (1331—63).

6. Ich kenne folgende Siegel von ihm: 1) S' ALBERTI · DEI · GRA · ELCI · COFIRMATI · ECCE · HALB' STADENSIS + Knieender S. Stephanus, darunter: STEPHANVS. Unten Schild mit den beiden Leoparden; an einer Urk. v. 1326, Magdeb. s. r. Stift Halb. XIII, 127. 2) S' ALBERTI · DE · BRVNSWIC · DEI — GRACIA · HALB' STAD · ECCE · EPI + Sitzender Bischof, mit der Rechten segnend, in der Linken Krummstab, zur einen Seite Schild mit den beiden Leoparden, zur andern Schild mit dem Stiftswappen, unten Schild mit einem Löwen; abgeb. Crath XXXVI, 5. 3) S' ALBERTI · DE · BRVNSW · DEI · GRA · HALB'R · ECCL'E · EPI. Der Bischof sitzend wie in N. 2, über

ihm ein Baldachin, unten Schild mit den beiden Leoparden, abgeb. Erath XXXVII, 9. 4) [SE] CRET^V · ALBE[RT]I · DE · BRV-NESW[IC] · EPI · HAL[BER]. Das Siegel bildet einen Dreipass, in der Mitte Brustbild des Bischofs, in den drei Bogen Schilder mit dem Hals. Wappen, den beiden Leoparden und dem Löwen, abgeb. Erath XXXVIII, 30.

Ludwig 1357 — 66.

1. Daß er nicht Domherr in Halberstadt war, als er Bischof wurde, geht wol schon daraus hervor, daß er in Folge päpstlicher Provision zuerst Ansprüche geltend machte. Zedenfalls war er ungewöhnlich jung für die Würde, denn er war erst am 25. Febr. 1340 geboren.

2. Eine eigentliche Wahl zum Bischof hat nach den unter seinem Vorgänger gegebenen Mittheilungen nicht stattgefunden, den Antritt seiner Regierung dürfen wir nach Obigem auf den 16. Nov. 1357 setzen. Dazu stimmt es auch, daß dies die erste Urkunde in dem auf unserer Gymn.-Bibliothek (Ms. N. 62) enthaltenen Copiarium dieses Bischofes ist, das im Ganzen 108 Urkunden enthält, sämtlich von derselben Hand eines Beamten oder Schreibers des Decans geschrieben, die erste vom 16. Nov. 1357, die letzte und jüngste vom 27. Dez. 1364.¹

Meistens nennt er sich Dei et apostolice sedis gratia oder von gotis und des stuls zu Rome gnaden gekoren oder electus confirmatus oder electus et confirmatus (gekoren und gestetigt) eccl. Halb., seltener Bischof. Seine letzte Urkunde für Halberstadt scheint die vom 15. Mai 1366 (vj. feria in rogationibus) zu sein, in der er von Langenstein aus den Beschluß des Capitels vom 13. Mai bestätigt, daß wegen der kostspieligen Bauten der Kathedralkirche, und weil die Ornate und Indumente durch den Gebrauch schwer gelitten, jeder canonicus emancipatus über die bisher üblichen 10 Mark (6 zahlt der non emancipatus) noch 10 Mark einzahlen sollte (Cop. B. des Dom-Gymn. 345).

3. Er gab das Halberstädter Bisthum auf, um das Bamberger zu übernehmen, wurde (nach dem 4. April) 1373 Erzbischof von Mainz, dankte aber auch hier am 28. Apr. 1381 wieder ab und wurde Erzbischof von Magdeburg. Er kam am 17. Febr. 1382

1) Das Buch ist betitelt: liber privilegiornm compilatorum sub anno Domini MCCCLVII et collectorum apud dominum decanum ecclesie Halb., protonotarium domini Lodevici provisi ecclesie ejusdem, f. Halb. n. B. I, S. XIII und mein Österprogramm 1878, S. 27.

durch einen unglücklichen Fall bei dem Brande des Rathhauses zu Calbe um.

4. Er war der dritte Sohn des Markgrafen Friedrichs des Ernsthaften von Meißen († 1349), ein Bruder der Mark- und Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm.

5. Sein großes feingeschnittenes ovales Siegel, dessen er sich bis zuletzt bediente, hat die Umschrift: S' LVDOWICI · DEI · Z · APLICE · SEDIS · GRA — ELECTI · CÖFIRMATI · HALBIRSTADEN. Unter einem hohen Portal stehen oben S. Sixtus und S. Petrus, darunter der Bischof segnend, den Krummstab in der Linken, zur einen Seite außerhalb des Portals der Halberstädter, zur andern quadrirter Schild mit dem Familienwappen (Halb. U. B. I, 193). Ein zweites, etwas kleineres, abgeb. Grath XXXVIII, 14, mit der Umschrift S' LVDOWICI · ELECTI · [CÖFIRMATI] HALBERSTADEN zeigt den Bischof unter Portal bis zu den Knieen, mit der Rechten segnend, in der Linken den Krummstab, unten das Stiftswappen und das quadrirte Familienwappen.

Albrecht III. 1367—90.

1. Er war nicht Domherr.¹⁾ Nachdem er in Prag und Paris, wo er die Magisterwürde erlangte, studirt und sich als Scholastiker einen bedeutenden Namen erworben hatte, kam er 1360 nach Rom. Hier erhielt er die Provision mit dem Bisthum Halberstadt von Papst Urban V., der ihn außerordentlich schätzte und als die Universität Wien gegründet wurde, dorthin deputirte. Herzog Rudolf IV. ernannte ihn 1365 zu deren erstem Rektor. Ob er von da nochmals nach Rom gegangen ist, ehe er nach Halberstadt kam, steht nicht fest. In einer Urkunde von 1377/8 (H. 3. 1870, S. 201) sagt er selbst: also we noch in dem hove to Rome waren unde uns dat biscopdomirst gegeven was.

2. Zu Anfang des Jahres 1367 kam er nach Halberstadt. Seine erste Urkunde ist aus Gröningen vom 2. Febr. 1367 datirt; er bestätigt durch dieselbe den dortigen Kaland, am 24. März die Privilegien der Stadt Halberstadt (Halb. U. B. I, 534) und nennt sich von der gnade godes unde des stoles to Rome gekoren to Halb., in einer Urkunde vom 9. Okt. 1367 Bischof.

3. Er starb am 8. Juli 1390. In Ms. 63 der Gymn.-Bibliothek findet sich von einer Hand aus dem 15. Jahrh. Folgendes

1) S. über ihn Allg. Deutsche Biographie I, S. 182 ff., wo seine zahlreichen philosophischen Schriften verzeichnet sind.

aufgezeichnet: Anno Domini M. CCC. XC, die Kiliani (= 8. Juli) obiit dominus Albertus Riemerstorpe, episcopus Halb. et magister Parisiensis. Ausführlicher ist die Notiz in Ms. 136 (s. XIV ex.): de anno Domini M. CCC. nonagesimo, ipso die b. Kiliani martiris obiit reverendus in Christo pater ac dominus dominus et magister Albertus de Rigmers[er]storp, XXXI. episcopus ecclesie Halb., qui dicte ecclesie Halb. tria nobilia castra munita cum omni jure et dominio utili et directo, videlicet Gronig¹ Dumborch² et Westorp³ appropriavit, et Gatersleve et Hestede, que in perpetuum fuerant alienata, magnis sumptibus recuperavit. qui est sepultus sub altare b. Livini in medio ecclesie Halb., quod ipse instituit. cuius anima requiescat in pace per Christum dominum nostrum. amen. qui etiam dum vixit, sedit in sede episcopali predice ecclesie XXV (!) annos et ab hoc seculo in Christo decessit. item destruxit et destrui procuravit [1368] castrum Gunnensleve, quod contra ecclesiam Halb. per Wernerum de Bodendike famulum et suos complices fuit edificatum. — Jrgendwoher habe ich mir notirt, daß seine Memorie an der octava visitationis Mariae (= 9. Juli) gefeiert worden ist.

4. Über seine Abstammung ist, ähnlich wie über die des Domprobstes Johann Semeca, viel Fabelhaftes erzählt, er sei ein Bauernsohn gewesen, aus Nilmersdorf, das die einen an die Weser, andere in die Gegend von Helmstedt setzen, daneben wird er auch „von Berge“ genannt. Die Rigmersdorf waren ein Adelsgeschlecht, das im Halberstädtschen und Braunschweigischen vor kommt, ob ein Zweig eines Geschlechts von Berge, vermag ich nicht zu sagen. 1416 Febr. 25. stifteten die Brüder Ludeke und Bernd von Hake⁴ und Ludekes Söhne Bernd und Albrecht für bischop Albrechtes von Rygmerstorpe sele und meyster Janes sele synes broder, sowie für Ludeke Hake und dessen Frau Kyne zwei Anniversarien, den einen auf Quatember nach Luciae, den andern auf Maria-Magdalenen-Abend, von einer Huße in Dingelstedt im Barfüßerkloster zu Halberstadt zu begeln, und ebenso am 12. März 1416 im Kloster der Marienknechte auf den genannten Quatember und den Kiliansstag, der wie oben nachgewiesen ist, der Todesstag des Bischofs war.⁵ Es folgt aus diesen Urkunden die Verwandtschaft

1) Lendfeld, antiqu. Groning. S. 100.

2) Dumburg am Hafel.

3) von Herzog Magnus von Braunschweig 1372 Mai 25., Sudendorf IV, 265.

4) Sie führen einen Schlüsselhaken im Wappen und waren zu Schlanstedt angejessen, s. v. Mülverstedt, Magd. Gesch. Bl. 1869, S. 91.

5) Halb. II. B. II, 751 und andre des Stammes im Register.

der beiden Geschlechter unzweifelhaft. Der genannte mester Jan dürfte der bischöfliche Vogt Johannes Riemestorp sein, der d. d. Schlanstedt in crastino s. Blasii 1374 an den Rath zu Braunschweig schreibt.¹

5. Sein Siegel ist bei Grath XXXVIII, 4 abgebildet: S' ALBERTI · DI · GRA · EPI · HALB' STADEN. Der Bischof stehend, mit der Rechten segnend, in der Linken den Krummstab, unter schönem Portal, zwischen Schild mit dem Halb. Wappen und Schild mit dem Familienwappen, einer Muschel. Sein Secret, mit der Umschrift: [SEC] RETV · ALBERT - I · EPI · HALBERS zeigt das Brustbild mit Mitra, in der Linken Krummstab, mit der Rechten segnend, unten den gespaltenen Halb. Schild.²

Ernst I. 1390 — 1400.

1. Er war Domherr 1383 Apr. 14, nachher auch Probst zu S. Simonis und Judae in Goslar (Heinecc. antiqu. Goslar. S. 362): ob die Angabe richtig ist, daß er auch Probst in Fritzlar gewesen sei, wage ich weder zu behaupten noch zu bestreiten.

2. Zum Bischof wurde er gewählt im Herbst 1390, und diese Wahl bestätigte Papst Bonifacius IX. 1390 Nov. 28. In der Urkunde³ heißt es, der Papst habe sich zwar schon zu Lebzeiten Albrechts die Provision vorbehalten, habe aber doch nach einstimmig erfolgter Wahl ihn bestätigt: er war vorher Subdiaconus. Am 27. Novbr. bat übrigens das Capitel S. Nicolai zu Stendal sede vacante das Domcapitel die Wahl des dortigen Decans anzuerkennen (Riedel I, 5, S. 141).

Die päpstliche Bestätigung kam übrigens ungewöhnlich spät in Halberstadt an, denn die erste Urkunde von ihm, in der er die Privilegien der Stadt erneuert (Halb. II. B. I, 641) ist erst vom 9. Juni 1391. Seine letzte Urkunde ist vom 25. Novbr. 1400 (ebd. 679). Die Geschichte von der Hinrichtung des Halberstädter Domprobstes, angeblich eines Johann von Hardenberg, von einem Halberstädter Geschichtsbuch in das andere wandernd, ist ein Ammenmärchen, ein Johann von Hardenberg ist nie hier Domherr gewesen, der Domprobst Albrecht von Wernigerode fungirte von 1384 — 1411 und wurde dann Bischof. Der einzige Domherr seiner Zeit, auf den der Name paßte, könnte Johann von Hartisrode (= Hasserode) sein, Domküster seit c. 1376, aber auch er lebte noch im J. 1400.

1) S. Braunschw. Chron. v. Hänselmann. I, §. 419, 2.

2) Urk. v. 1368 Mai 13, Halb. II. B. 511.

3) S. Beil. VI.

3. Er starb am 6. Dezember 1400. Im cod. mscr. der Gymn.-Bibl. N. 63 heißt es: anno M. CCCC obiit dominus Ernestus de Honsten, episcopus Halberstadensis, nocte s. Nicolai episcopi. Papst Bonifacius IX. spricht in dem Schreiben vom 16. Dezember, in welchem er den Schutzbrief des Bischofs für die willigen Armen bestätigt (Halb. II. B. I, 681), natürlich noch von ihm als einem Lebenden, denn die Nachricht von seinem Tode konnte noch nicht in Rom sein.

4. Er stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Honstein, nach Eichhorn (Walkenr. S. 23.) ein Sohn des Grafen Dietrich IV. und der Irmgard von Käfernburg: es wird Dietrich VII. († 1393) und Lutrud von Käfernburg († nach 1397) heißen müssen.

5. Sein Siegel beschreibt ein Notariats-Dокумент von 1456 (Halb. II. B. I, 649) an einer Urkunde vom 14. Aug. 1393: in deme eynen sigille, dat langlechlich was, stoyt cyn bylde under eyme siburio und hadde beneden under den vōten twe kleyne schilde, der wapen von olders weghen nicht wohl enekonde bekennen, und de ummeschrift des sigilles helt: sigillum Ernesti epi Halb. Er wird das Siegel meinen, das an einer Urkunde für S. Pauli 1395 Novbr. 11 (Halb. II. B. I, 651) hängt, mit der Umschrift: sigillum. ernesti — epi. Halberstadensis: ein Heiliger, mit Palmzweig in der Rechten, in der Linken ?, steht unter einem reichverzierten Portal (Ciborium), unten der Halberstädter und der Honsteiner Schild.

1325. Septbr. 25.

I.

Bischof Albrecht verspricht die Canoniker S. Pauli wegen ihrer Theilnahme an der Appellation gegen Giseko von Holstein schadlos zu halten.

Nos Albertus Dei gratia Halberstadensis ecclesie electus confirmatus recognoscimus in hiis scriptis pupille profitentes, quod si honorabiles viros magistrum Meynardum¹, Conradum de Thundersleve, Borchardum Pellen², Hoygerum, Conradum de Schowen, Johannem de Ascharia, Johannem de Derdessem, Henricum de Hakenstede, Hermannum de Aquis, Herwicum, Johannem de Nyenhagen, canonicos ecclesie s. Pauli civitatis nostre Halb., occasione appellationis per nos et ipsos interponende contra Gysekonem de Holtzacia, si episcopatum ecclesie nostre ad se spectare et de illo sibi provisum esse contenderit, aliquam perturbationem seu inquietationem contigerit sustinere, nos in hoc ipsos nullatenus deseremus, sed ipsis astabimus fideliter consiliis et auxiliis oportuniis. et si propter causam predictam in loco

Halberstat secure manere non possent, nos in Ascharia vel in Osterwich, ubi maluerint, ipsos volumus conservare et predictam appellationem nostris prosequi sumptibus et expensis, dantes has litteras super eo.

anno Domini M. CCC. XXV, VII. Kalendas Octobris.

*Staats-Archiv zu Magdeburg, s. r. S. Pauli 124. Mit Siegel-
fragment. 1) Meinh. v. Osterwieck. 2) = Pellel. 3) Hoyer von
Osterwieck.*

1346. Dezbr. 30. Schloss Querfurt.

II.

Der Notar Nicolaus Krage gibt Transsumpt des päpstlichen Schreibens vom 25. Juli, in welchem Albrecht von Mansfeld als Bischof dem Stift empfohlen wird.

In nomine Domini amen. anno a nativitate ejusdem millesimo tricentesimo XL sexto, inductione XIV, mensis Decembris XXX^{ma} die, que fuit sabbato ante circumcisionem Domini, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini domini Clementis divina providentia [pape sexti anno] quinto, hora ipsius diei tertia, in ecclesia b. Virginis in castro Quernvorde reverendissimus in Christo pater et dominus dominus Albertus de Man[sfelt], Dei et apostolice sedis [gratia electus et] confirmatus ecclesie Halberstadiensis, in mei notarii publici et testium infrascriptorum presentia constitutus, quasdam litteras apostolicas sue provisionis super episcopatu dictae [Halb. ecclesie] clero civitatis et dyocesis ac etiam vasallis iudicte Halb. ecclesie per predictum dominum nostrum summum pontificem sibi donatas et directas, more Romane curie non cancellatas non abolitas nec in aliqua sui parte vitiatas publicavit atque presentavit mihi notario publico subcripto, mandando et requirendo, ut ipsas de verbo ad [verbum litterali]ter transcriberem et in formam publicam redigerem, quarum tertie videlicet clero civitatis et dyocesis tenor fuit:

Clemens episcopus servus servorum Dei dilectis filiis [clero civitatis et dyocesis] Halb. salutem et apostolicam benedictionem. pastoralis officii debitum exigit, ut inter solicitudines quibus assiduo premimur, circa statum ecclesiarum omnium, solertiam utilitatibus intendamus in eo maxime, ut viduatis, ne longe vacationis incommoda patientur, celeriter nostre diligentie studio provideatur substitutione pastoris rationem

providam et providentiam circumspectam eidem ecclesie, illius
 cooperante clementia, qui pastor [omnium] et rector agnoscitur,
 spiritualiter et temporaliter suscipient incrementum de
 quondam Gyselberto electo Halb., ecclesie Halb. regimini presi-
 dente, nos [cupientes eidem] ecclesie, cum eam quovismodo
 contingere, nostre operationis ministerio [utilem et idoneam
 preficere personam], provisionem ejusdem ecclesie ordinationi et
 dispositioni nostre ac sedis apostolice [duximus specialiter] reser-
 vandam, decernendo extunc irritum et inane, si secus [super hiis
 a quoquam quavis auctoritate] scienter vel ignoranter contin-
 geret attemptari. postmodum vero [prefata ecclesia] per obitum
 ejusdem Gyselberti, qui nuper extra Romanam curiam [diem clau-
 sit] extremum, pastoris solatio destituta, nos vacatione hujusmodi
 fidei dignis relativis [intellecta], ad provisionem ipsius ecclesie, de qua
 nullus preter nos [hac vice se intromittere potuit, nulla] reser-
 vatione et decreto obsistentibus supradictis, paternis et solicitis
 studiis intendentibus cupientes talem eidem ecclesie preesse
 personam, que [posset et vellet eccl]esiā in suis manutenerē
 juribus ac etiam adaugere, post deliberationem, quam [de pre-
 ficiendo] eidem ecclesie personam hujusmodi cum nostris fratribus
 habuimus [diligentem, demum] ad dilectum filium Albertum de
 Mansfeld, electum Halb., canonicum Merseburgensem, in subdia-
 conatus ordine constitutum, litterarum scientia peditum, vite ...
 ... decorum, in spiritualibus providum et in temporalibus circum-
 spectum aliisque prout ex fidei dignorum testimoniis
 accepimus, laudabiliter in[structum dir]eximus oculos nostre mentis.
 quibus omnibus attenta meditatione pensatis, de persona ipsius
 Alberti prefate Halb. ecclesie de dictorum fratrum consilio
 auctoritate apostolica dux[imus pro]videndum ipsumque illi pre-
 fecimus in episcopum et pastorem, curam et administrationem
 ipsius eidem electo tam in spiritualibus quam in temporalibus
 plenarie committendo, in illo, [qui dat] gratias et largitur pre-
 mia, confidentes, quod prefata ecclesia Halb., gratia sibi suffra-
 gante divina, electi circumspectionis studium fructuosum
 regetur utiliter et [prospere] dirigetur augmentaque suscipit
 auctore domino commodi et honoris. quo circa per aposto-
 lica scripta mandamus, quatenus eidem Alberto electo tamquam
 rectori et pastori animarum vestrarum humiliiter intendentibus ac
 exhibentes ei obedientiam debitam et devotam, ipsius moni-
 ta et mandata salubria [veli]tis devote suscipere et efficaciter
 adimplere. alioquin sententiam, quam idem electus ,
 ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfac-
 tionem condignam inviolabiliter observari.

datum Avinione VIII. Kalendas Augusti, [pontificatus nostri anno quinto].

actum ut supra, presentibus honorabilibus viris et discretis Heinrico in Wymodeburg, Nicolao in Elwordistorp monasteriorum abbatibus ordinis s. [Benedicti] , Johanne in Cella monasteriorum sanctimonialium prepositis ac strenuis viris Bertoldo de Gozirstede, Gunthero de Dodendorp et Ramoldo Weyzen, militibus Halb. dyocesis, et quampluribus aliis clericis et laycis fidelidignis.

Et ego Nicolaus dictus Krage clericus, Maguntine dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius — —.

Als Umschlag in cod. miser. d. Gymn.-Bibl. 62 auf Pergament; vieles ist absolut nicht mehr zu lesen.

1356. Novbr. 6.

III.

Bischof Albrecht von Mansfeld versöhnt die Bauern von Ober- und Nieder-Esperstedt.

Wir Albrecht von Mansfeld, von der gnaden gotis und des stules zu Rome bischof gekorn und gestetiget zu Halberstad, bekennen in dissemm uffenen bryve, daz wir dy gebure von Esperstete ūz dem oberen dorf myt den geburen uz dem nederen dorf al darselbens umbe dye zweitacht und gebrechen, dye sye beidersyt umbe ere gemeyne hetten, gutlich haben geeynit und irscheiden, also das iewelch der dorferne syne gemeyne sunderlich sal behalden, also sy daz nu haben geteilet, vormalet und vorsteinet. uf daz nach dissemm irscheide icht mer kryges umbe dye selben gemeynen zwischen den dorferen werde, habe wir en dissen bryf geben besiegelt myt unsem secrete, also on nu beidersyt genuget, daz sye daz ewiklich darby lazen blywen.

nach Christi geburd dryzenhundert jar in dem sechs und funfzigesten jare, am suntage vor Mertini.

Nach einer Copie in Lucanus' Papieren.

1357. Juni 3. Sangerhausen.

IV.

Die Landgrafen von Thüringen Friderich Balthasar und Wilhem machen einen Vertrag zwischen Bischof Albrecht und ihrem vom Pabst zum Bischof ernannten Bruder Ludwig.

Wir Friderich Balthazar und Wilhem gebrudere, von gots gnaden lantgraven zu Duringin, marcgraven zu Myßne, in dem

Ostirlande unde zu Landisperg, graven zu Orlamunde unde herren des Landis zu Plysne, bekennen öffnlichen an disem geinwertigen brive, daz wir uns haben voreint mit unserm liben oheim herren Albrechte bischove von Halbirstad von unsers bruders wegin hern Ludiwigis, dem der babst gnade getan hat mit sinem bizstum zu Halb., also daz derselbe unser oheim von Halb. sin bizstum sal vorsten unde herre blibin, dy wile daz er lebet, also alz her bisher getan hat. auch sal er unsern liben bruder hern Ludiwig zu im nemen vor sinen bruder unde er sal sin gotshus mit uns getrulich helfen vorteidigin gein allermenneglich mit allem, das wir vormugin. unde unser oheim bischof Albrecht von Halb. sal unserm vorgenanten bruder sin notdurft geben, wenne er by im ist in dem lande. auch sal unser oheim der bischof unsern bruder von stad an lazsen hulden sine sloz, dy er loz hat nach sinem tode. were nu, daz sine grozsern stete oder keiner siner tumherren sich dawider seczen wolden, da sal unser einer dem andern zu beholfen sin geistlich unde werltlich, daz wir daz überbrengin. auch sal unser oheim bischove Albrecht unde dy die da phant sloz inne haben, mit den slozsen an unsern bruder hern Ludiwig wisin. were auch, daz unser bruder kein der slozse gelozsen mochte, des solde im unser oheim bischof Albrecht gunnen. were nu, daz wir unserm bruder gelt ligin zu lozsunge der slozse und daz der selbe unser bruder abeginge er den unser oheim bischof Albrecht, so solde unser oheim dy slozs wider zu im nemen und sin gotshus, unde solden uns daz gelt, damite unser bruder dy gelozst hette, widergeben, also verre unser bruder daz haben wolde unde begernde were von unserm oheim bischof Albrecht. unde wir solden im unde sinem gotshus dy slozs nicht entpherren. unde dy, die dy sloz inne hetten von unsers bruders wegin, dy sullen globen dy sloz unserm oheim bischove Albrecht unde sinem gotshuse wider zu antworten, wenne sie dy phennyng bezealt haben, dar sie vor gelozst werden. auch sal unser bruder alle die, dy unser oheim bischof Albrecht belehent hat, geistlich oder werltlich, unde dy von im oder sinen wegin bestetiget oder gewihet sin, by iren lehen unde wirdekeit behalden, ez enwere denne, daz sy unserm oheim bischove Albrecht oder unserm bruder widerseczet weren. were nu, daz keiner siner tumherren oder ander siner phaffen hywider sin wolden, so sal unser bruder her Ludiwig im darzu helfen geistlich unde werltlich unde daz machen nach guter phaffen rate, wie daz bestentlich gesin mochte, also daz unser oheim bischof Albrecht § dy pfafheit sine lebetage vorsteue unde sie im unterenig bliben, ane dy pfafheit in dem Ostirbanne unde dy, dy der

von Mansfelt vore hat vorgestanden, dy sal unser bruder behalden, also daz den von Kaldenburne zu iren phaffen, dy in iren ban gehoren, nicht unrecht geschee. were auch, daz unser oheim bierzschof Albrecht dy voite, dy nu unserm bruder gehult haben, abeseczen wolde, daz sal er tun mit unsers bruders hern Ludiwigis rate, also vort her in in dem lande gehaben mag, unde unser oheim bierzschof Albrecht sal daz also bestellen, daz dy voite, dy er seczet, unserm bruder dy selbe huldunge tun solden, dy dise voite nu getan haben. were aber unser bruder in dem lande nicht, so solden sie dy huldunge tun den erbern unde gestrengin hern Burcharde von Bruchterde, techant zu dem tum zu Halb., hern Arnde Stamerden dem grozsen, hern Syfride von Hoym, Johanne von Wandsleiben unde hern Gebharde von Hoym, ritteren, zu unsers bruders hant. were auch, daz diser vorgeschrifbener funfer keiner abeginne, des got nicht enwolle, so sal unser bruder einen andern des gotshus man an sine stad kysin. wenne auch unser vorgenante bruder Ludiwig in daz lant queme, so solden sie im dy selbe huldung tun, alz sie vore haben. auch sullen alle unsers oheim bierzschofs Albrecht slozs unsers bruder hern Ludiwigis offen sloz sin zu allen sinen unde des gotshus noeten. auch sal unser bruder sin gotshus, sin tumherren unde phafheit, sine rittere und knappen unde alle sins gotshus man diner unde stete by gnaden, by rechte unde by aller friheit, alz sie von alder gehabt haben, lazsen bliben unde sal sie by rechte behalden unde sie unserm oheim dem bierzschoffe helfen getrulich vorteidigin gein allermenneglich, dar sullen wir zu helfen mit allem deme, daz wir vormugin. alle dise vorgeschrifben stücke unde artikel unde igliche besundern globen wir vorgenanten marcgraven unserm liben oheim hern Albrecht bierzschofe von Halb. unde haben dy zu den heiligin gesworn stet unde ganz zu haldene ane allerleige vorczog hinderniz unde argelist unde geben des zu urkunde disen briif mit unsern Friderichs unde Balthazars grozsen insigeln, darunder marcgrave Wilhelm unser bruder mit uns globt hat, vorsigelt, dy hiran sin gehangin. auch haben wir alle dise vorgeschrifben stücke zu des diegenanten unsers oheim bierzchoves Albrecht von Halb. hant globt dem erwirdigin in gote vater unde herren hern Heinrich bierzchove zu Hildisheim unde den erluchtigin fursten herzcogin Magnus von Brunswig dem eldern, herzcogin Magnus sinem sone, herzcogin Ernste dem jungern, sinem bruder, unsern liben swegeren unde oheim, unde herzcogin Wilhelme von Lünburg. auch sal unser bruder her Ludiwig, wenne er zu lande komet, alle dise vorgeschrifben rede unde stücke globen sweren unde vorbriven, alz

wir getan haben, stet unde veste zu haldene ane geverde. des sint gezeuge dy edeln erbern unde gestrengin her Burchard von Bruchterde, techant zu dem tume zu Halb., Friderich von Schonenburg, herre zu dem Hassenstein, Friderich von Wangheim, unser marschalk, Kristan von Wiczeleibin, unser hoverichter, Heinrich von Brandenstein, her Arnd Stamer der elder, her Syfrid von Hoym, her Hans von Wantsleibin, her Gebhard von Hoym, her Witige vom Rode, rittere, her Lutolf von Kreendorf, her Johan Scorbin, canoniken zu sende Paule, Albrecht Czimmenstede unde Rudolf von Dorstad.

geschen unde gegeben zu Sangirhusin noch gots geburto tusint jar drie hundert jare in dem sybenden unde funfzigsten jare, des sunabendes in der phingistwochen.

Nach dem Abdruck des im Staats-Archiv zu Hannover befindlichen Originals bei Sudendorf III, N. 24.

1358. Juli 26.

V.

Vertrag zwischen Bischof Albrecht und Ludwig von Meißen über das Bisthum.

Wir Lodewich etc. bekennen offenbar in deseme keynwerdigen brive unde tün wißintlich alle den, die desen briif seen eder horin lesen, daz wir mit wißene unde mit eyntrechtiger volbort unsers capitels uns fruntlichen berichtid unde gesünet haben mit deme erwerdigen in gote vater unde lierrin hern Albrechte von Brunswik, bischofe von Halberstad, unserm lieben omen, umme alle kriege unde zwittracht, die zwischen ome unde uns unde den sinen unde den unsern ufgestanden unde gewest sin biz an dese zit, in der wise also hir noch beschreiben stet: daz der vorbenante unser ome sal vorziehen des bischtumes zu Halb. unde sal los segen man unde stete unde alle die, die zu deme stiffe gehorin, huldinge unde eyde unde sal die an uns wisen also an eynen bischof zu Halb. des sol wir deme selben unserm ome von stad ane helfen, daz her kome zu des babistes gnaden unde daz her gelost werde von allen bannen, die weder en gegeben sin van des stules wegen zu Rome umme daz selbe bischtüm zu Halb., unde daz her werde habilitiret unde los gesegnet umme fruchten (!) unde umme alle stucke, die der babist unde der stül zu Rome weder en hat umme daz selbe bischtüm. darzu sol wir ome geben von stad ane drikundert mark Brandenborgisches silbirs, die sol wir ome bezalen zu Halb. unde geleiten von dannen, also verre also unser gebiete weret. vortmer sol wir ome bewisen drikundert mark geldes jerlicher gulde Brand. silbirs, die sal

her ufnemen, diewile her lebit. deses geldes sol wir ome bewisen hundert mark geldes in deme selben stiffe an gewißer gulde unde sollen ome die vorgewißen mit vunfen unser tumherrin unde mit vunfen des stiftis mannen, unde die anderen zweihundert mark geldes sol wir ome vorgewißen mit unsern lieben bruderen Friderich Balthazar unde Wilhelme, marcgraven zu Missen: die sollen darvore seczen greven Dieterich von Honstein mit nunen siner manne unde greven Bernhard von Regenstein unde greven Conrad von Werningerode mit achten orer manne, dar unser ome mete bewaret si. wer is daz unserm omen bruch worde an deser gulde, so solden dese borgen inritten noch der manunge bi virzeunachtan, die uf jensiten des Harzis siczen, zu Northusen, die uf desiten des Harzis siczen, zu Halb. eder zu Quedelinborg, unde die tumherrin zu Quedel., unde sollen dar inleger halden, also lange biz das unserm omen sin vorseßene gulde bezalet worde. gynge auch deser borgen eyner abe, das got nicht enwolle, so sal wir eder unser eyntrechtinger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, eynen anderen also guten in des stad sezen binnen vier wochen darnoch nest, wann wir eder sie darumme gemanet worden. deser vorbenanten gulde sal man bezalen zu Halb. hundert mark von stad ane unde zweihundert uffe den nesten sente Mertins tag unde darnoch alle jerlich hundert mark uffe sente Johannis tag zu mittensomere unde zweihundert uffe winnachten, unde sollen ome die geleiten alle zit also verre, also unse gebiete weret. unde wannie auch unser ome abegyng, so sollen ome hundert mark volgen uffe den nesten zinstag, die da komet noch sime tode, eder weme her das bevelet, unde deme sölde man auch geben den vorgeßenen zins, ab was vorseßen were. boben dese gewissenheit sol wir antworten Osschersleben hus unde stad Hanse von Honlege unde Borcharde deme lochten von der Åssemborg, die sollen daz inne haben in der wise, also hirnoch beschreiben stet: wers daz unserm omen die gulde, die ome bi sime lebende eder noch sime tode geboret, nicht bezalet enworde eder darane keyn brüch worde alle jar uffe die vorbeschreiben zit, so solden die vorbenanten zwene, die daz slos inne haben, die gulde, die unserm omen vorseßin were, gewinnen uffe daz sloz zu Osschersleben darnoch obir sechs wochen unde solden daz slos inne haben zu cynem phande also lange, biz daz wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, en den vorseßin zins bezaleten. gewünnnen sie auch das gelt uffe schaden, also zen mark uf eyne, den schaden solden sie slan uffe das vorbenante slos. gewünnnen sie auch des

geldes nicht binnen sechs wochen, so solden sie das slos Osschersleben antworten mit allem rechte unde mit allem nucze unserm omen, der mochte das sloz behalten, ab her wolde, eder vor seezin vor sine vorseßenen gulde unde vor den schaden, die daruf liefe, also hirvore geschrebin ist. unde her solde vore, er man ome daz sloz antwordete, redeliche gewissenheit tün uns unde unserm capitele eder unserm entrechtigen nakomelinge, ab wir nicht enweren, mit zen ritteren unde knechten des stiftis eder der herschaft von Brunswik beseßenen mannem, daz unvorsprochene lute sint, daz uns das selbe sloz weder worde, wanne wir es weder loseten, vor den vorseßenen zins unde vor den schaden, der daruf liefe, also vore geschreben ist: die selben gewissenheit solde auch der tün, deme unser ome das slos seczte. wanne auch wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, das vorbenante sloz loseten, so solde man es weder antworten den vorbenanten zwein, die es vor inne hattin eder die in ore stete gekoren weren: die solden das aber inne halden, in alle wise also vore. auch solle wir legen zeu deme selben sloße two unde vñfzig mark geldes Brand. silbirs, die sal man nemen uz des selben sloßis gulde unde gerichte: wes darane gebreche, das solde wir eder unser eyntrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, den die daz slos halden, ervfüllen: was auch darobir liefe, das solde uns bliben. auch moge wir eynen schriber darbi schicken, der da beschribe zins unde brüche, die da gevallen, unde noch des rate solden die vorbenante zwene brüche unde dynst heischen unde nemen. hilde das der schriber unredelichen, so solde man es brengen an uns eder an unsen gewaldigen, so solden man es halden noch unsern eder noch oreme rate. der vorbenante schriber sal auch huldigen unde sweren glicher wis, also die borgere zeu Osschersleben tün. were auch daz der vorbenanten zweiger, die das slos inne haben, eyne eder sie beide dar nicht bi bliben enwolden, die solden das vorkundigen unserm omen unde uns eder unserm entrechtigen nakomelinge eder unserm capitele, ab wir nicht enweren. so solde wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, unserm omen benennen zwelfe des stiftis beseßene man, das rittermezige lute waren, dar nest binnen achte tagen noch der vorkundunge: uz den zwelven solden unser ome kiesen eynen eder zwene, ab des nod were, unde den solde man das slos bevelen in der wise, also vor. were auch das der zweiger eyner eder sie beide von todis wegen abe gyngen, des got nicht enwolle, so solde man daz

halden glicher wis also vore, ab ir eyn eder sie beide darbi nicht bliben enwolden. were auch daz wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, unde unser ome des entrechtig worden, das wir die vorbenante zwene wandelen wolden, eynen eder sie beide, des solle wir beide macht haben, wann wir wollen, noch der wise, also hirvore stet. diz vorbenante slos sal unse unde unsirs stiftis uffene slos sin zu unsern noten, es enwere danne, das unserm omen brüch worde an siner vorbenanten gulde: diewile der brüch were, so ensoldes unser noch unsers stiftis uffene sloz nicht sin. auch sol wir den vorbenanten zwein, die Osschersleben inne haben eder welche an ore stad kommen, globen unde unse brive geben, daz wir sie des sloßes nicht entweldigen wollen nochnymand von unser wegen, diewile unser vorgenante ome lebit unde sin phant ist. worde auch daz vorgenante sloz von des stiftis wegen vorloren, des got nicht enwelle, so solde wir eder unser eyntrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, darnoch binnen vier wochen eyn ander phand unserm omen wedir seezin vor sine gulde, da her mete bewaret were glicher wis also vore. weris auch daz das vorbenante slos Osschersleben von unglücke vorloren worde unde nicht von des gotishuses krieges wegen, so ensolde wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, uns nicht sūnen noch vreden mit deme eder mit den, die das getan hetten, das vorbenante sloz enqueme wedir in die hende also vore. weris auch daz wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, uz deseme vorbenanten sloße kriegen wolden unde unsern houbtman unde unser man darin legeten, so solde wir eder unser entrechtiger nakomeling eder unser capitel, ab wir nicht enweren, unsern omen vore bewaren mit eyme anderen sloße, da her mete bewaret were, ab daz slos vorloren worde, glicher wis also vore. auch solde wir — — die ammechtlate, die daz slos inne haben, bewaren vor gewalt unde vor unfugen. auch sollen rittere knechte unde borgere, die da wonen zu Osschersleben, den zwein, die daz slos iime haben, huldigen unde sweren noch deses brives uzwisunge. daz selbe sollen sic unserm vorgenanten omen auch von stad ane huldigen unde sweren noch uzwisunge deses brives. queme auch diz slos an unsern omen also eyn phant vor sine vorseßenen gulde, so solden die vorbenanten rittere knechte unde borgere ome huldigen zu sime vorseßenen gelde. auch sol wir unserm omen geben des tumtechen hof zu Halb. in der bork unde darzu den vorwerkes hof zu Osschersleben zu sime

libe unde darzu den hof hern Gerhardis von Werstete zu Halb.: da mak her mete tün was her wel. auch sal unserm omen volgen alle sin varende habe. auch sal unser ome alle redeliche schulde, die her von gotishuses wegen schuldig ist, wisen an uns, die sol wir uf uns nemen. wolde auch unsern omen ymand veden eder mit ome kriegen umme daz, das her von des stiftis wegen getan hat, des solde wir eder unser entrechtiger nakomeling en getruwelichen vorteidingen unde des behulfen sin also uns selbir. auch solle wir stete halden umme alle die geistlichen lehen, die unser ome gelegen hat, ane umme die provende des von Barbey. auch mak unser ome jagen unde vischen zu siner lust in deme stifte, wor unde wannc her wel. auch sal unser ome alle die hantvesten unde brive, die daz stifte anetretin, welcherleige die sint, die her hat, uns antworten unde wedergeben. weren auch keyne gelobede unserme omen getan, die daz stifte anetretin, die solde her an uns wisen unde uns helfen ermanen noch siner moge: auch umme werltliche leen, die unser ome gelegen hat, die uffe deme tage zu Romsleben benand unde beschreiben gegeben sint, daz sal sten uf unsern herrin von Magdeborg, wy es die erscheidet noch vruntschaft eder noch rechte. auch sollen unsers omen unde unser dienere, phaffen unde leigen, die in vordechtniße kommen sin von disser zwittracht wegen, die under unserm omen unde uns was, ungevedet darumme bliben. wolde darbaben unser ome sie ichtis schuldigen eder anders ymandes, das solde her tün vor orem capitele unde solde dar nemen was recht were noch capitels gewonheit. daz selbe solde wir umme unsers omen denere auch also halden unde die leigen solden antworten vor oren herrin. auch sol wir vormogen, das daz capitel er insegel zuhenge zu bekentnisse unde vulbort deser vorbeinannten ding. alle dese vorbeschreiben stücke unde iclich besundern habe wir Lodewich vorgenant globit unde globen sie in guten truwen unserm vorgenanten omen hern Albrechte von Brunswick unde zu siner getruwen hand deme erwerdigen iu gote vatere unde herrin hern Otten erzebischove zu Magdeborg, den erluchteden vorsten hern Wilhelme¹ herzogen zu Luneborg, hern Magnus deme elderen² herzogen zu Brunswick unde hern Albrechte³ sime sone, kemere zu deme tüme zu Halb., unde herzogen Lodewich⁴ sinem brüdere stete unde unvorbrochlichen zu haldene an allerleige hinderniße eder wort unde sunderliche vunde, dar diz gelobede unde brive mochten mite gehindert werde, ane allerleyge wedersprache unde argelist, unde haben des zu eyner bezugunge desen briif daruf gegeben

vorsegelt mit unserm grozin insigele. unde wir Johan von Brunswick tumprobist⁵, Borchard techen⁶, Lodewich custer⁷, Lodewich kelner⁸, Herman schulmeister⁹ des stiftis zu Halb. unde daz ganze capitel bekennen in deseme selben brive, das alle dese vorbeschreben teidinge unde stücke mit unserm wißene willen unde vulbort geteidinget unde geschen sint, unde haben auch des zu eyme bekentenisser unser groze insigel bi unsers herrin hern Lodewich vorbenomed insigel zu desem brive gehenget.

diz ist geschen noch gotis gebort tusent drihundert jar in deme achte unde vñmfzigsten jar, des nesten donrestages noch sente Jacopis tage.

Im Copialsbuch B. Ludwigs, Gymn. Bibl. Ms. 62 N. 23. 1) Wil- helm von Lüneburg 1369. 2) Magnus der Fromme von Braunschweig † 1369. 3) Albrecht, Magnus Sohn, Domkämmerer, Probst zu S. Pauli (1357 . . 61), Erzbischof von Bremen 1361 — 95. 4) Ludwig † 1367. 5) Johann v. Braunschweig (Grubenhagen) Domprobst (1341 — 67. 6) Burchard v. Bruchterde 1352 . . 58. 7) Ludwig v. Hounstein 1320 . . 72. 8) Ludwig v. Wanzleben 1327 . . 65. 9) Hermann v. Eddstedt 1343 . . 58.

1390. Novbr. 28. Rom.

VI.

Pabst Bonifacius IX. bestätigt die Wahl des Bischof Ernst.

Bonifacius episcopus servus servorum Dei dilecto filio Ernesto electo Halberstadensi salutem et apostolicam benedictionem. apostolatus officium quamquam insufficientibus meritis nobis ex alto commissum, quo ecclesiarum omni regimini presidemus, utiliter exequi coadjuvante Domino cupientes, solliciti reddimur et solertes, ut, cum de ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in pastores preficere studeamus, qui commissum sibi gregem dominicali sciant non solum doctrina verbi sed exemplo boni operis informare commissasque sibi ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant duce Domino salubriter regere et feliciter gubernare. dudum siquidem bone memorie Alberto episcopo Halberstadensi regimini Halb. ecclesie presidente, nos cupientes eidem ecclesie, cum eam vacare contingere, per operationis nostre ministerium utilem et ydoneam preficere personam, provisionem ejusdem ecclesie ordinationi et dispositioni nostre ea vice duximus specialiter reservandam, decernendo extunc irritum et inane, si secus super his per quoscumque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingere attemptari. postmodum vero prefata ecclesia per obitum ejusdem Alberti episcopi, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum,

pastoris solatio destituta, dilecti filii capitulum dicte ecclesie, reservationis et decreti predictorum forsitan ignari, te canonicum ejusdem ecclesie in subdiaconatus ordine constitutum in episcopum Halb. concorditer elegerunt, licet de facto, tuque reservationis et decreti predictorum similiter nescius, electioni hujusmodi, illius tibi presentato decreto, etiam de facto consensisti et demum, reservatione et decreto predictis ad tuam deductis notitiam, hujusmodi electionis negotium proponi fecisti in consistorio coram nobis. nos igitur hujusmodi electionem et quemque inde secuta, utpote post et contra reservationem et decretum predicta de facto ut premittitur attemptata, prout erant, irrita et inania reputantes et ad provisionem ipsius celerem et felicem, de qua nullus preter nos hac vice se intromittere potuit neque potest, reservatione et decreto obsistentibus supradictis, ne ecclesia ipsa longe vacationis exponeretur incommodis, paternis et sollicitis studiis intendentes, post deliberationem, quam de preficiendo eidem ecclesie personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, demum ad te, cui de litterarum scientia, vite munditia, honestate morum, spiritualium providentia et temporalium circumspectione et aliis virtutum meritis apud nos fidedigna testimonia perhibentur, direximus oculos nostre mentis. quibus omnibus necnon dictorum capituli eligentium concordi voluntate attenta meditatione pensatis, de persona tua, nobis et eisdem fratribus ob dictorum tuorum exigentiam meritorum accepta, eidem ecclesie de ipsorum fratrum consilio auctoritate apostolica providemus teque illi preficiimus in episcopum et pastorem, curam et administrationem ipsius ecclesie tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, in illo qui dat gratias et largitur premia, confidentes, quod eadem ecclesia per tue circumspectionis industriam et providentiam circumspectam sub tuo felici regimine, dextera Domini tibi assistente, propitia salubriter et prospere dirigetur et grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. jugum igitur Domini tuis impositum humeris prompta devotione suscipiens, curam et administrationem predictas sic exercere studeas sollicite feliciter et prudenter, quod ipsa ecclesia gubernatori provido et fructuoso administratori gaudeat se commissam tuque preter eterne retributionis premium benivolentie nostre gratiam liberius exinde consequi merearis.

datum Rome apud s. Petrum III. Kalendas Decembris, pontificatus nostre anno secundo.

Halb. Stadt-Archiv s. r. 33. 30, Abschrift auf Papier. — Darunter steht: Bonifacius etc. dilectis filiis populo civitatis et

dyocesis Halb. salutem etc. — ut supra usque ibi 'Jugum igitur'. — quo circa universitatem vestram rogamus monemus et hortamur attente, per apostolica scripta vobis mandantes, quatenus eundem electum tamquam patrem et pastorem animarum vestrum devote suscipientes et debita honorificentia prosequentes, suis monitis et mandatis salubribus humiliiter intendatis, ita quod ipse in vobis devotionis filios et vos in eo per consequens patrem invenisse benivolum gaudeatis. datum Rome apud s. Petrum III. Kal. Decembris, pontificatus nostri anno secundo.

Brockenfragen.

Von

Ed. Jacobss.

Seitdem wir im 3. und 4. Jahrgange dieser Zeitschrift die an den Brocken und seine nächste Umgebung sich anschließenden geschichtlichen Fragen — in weitester Ausdehnung dieses Begriffs — unter Benutzung der zugänglichen Quellen und Hilfsmittel zu lösen versuchten, hat sich nicht nur mehrfach Gelegenheit gefunden, Einzelnes über das früheste Bekanntwerden des Berges, die Nutzung der ihm benachbarten Höhen (Rennelenberg, Holtemmeberg), die Blockbergfahrten u. s. f. nachzutragen, sondern durch eine dem Gegenstande fortwährend gewidmete Aufmerksamkeit so viel neue Belehrung für die Gesamtauffassung der einzelnen Fragen aus verschiedenen Quellen ergeben, daß es den zahlreichen Freunden des Gegenstandes vielleicht nicht unwillkommen ist, wenn wir diese neuen Beiträge zur geschichtlichen Kunde des Brocken schon jetzt mittheilen. Hier und da haben wir uns um weitere Auskunft aus auswärtigen Quellen vergeblich bemüht. Vielleicht dient diese Mittheilung dazu, weitere Beiträge und Belehrungen von anderer Seite anzuregen.

I. Geschichtliches Hervortreten des Brocken.

Hatte sich seit der ursprünglichen Untersuchung im Jahrg. 1870 d. J. unsere Kenntniß von dem ersten Auftreten des Bergnamens in geschichtlichen Quellen schon dadurch etwas erweitert, daß wir nach der weithin sichtbaren Höhe ein auf einem Elbhügel in Magdeburg gelegenes Haus bereits 1424 und 1438 de Brokenberch,

tom Brocken-, Brockenberge, zu dem Brocken genannt fanden,¹⁾ so kommt zu dem Zeugniß aus dem berühmten Erzbischofthumssitz an der Elbe noch ein gleich merkwürdiges nur wenig jüngeres aus der Hauptstadt der Thüringer, die ebenso wie Magdeburg im Gesichtskreise des Brocken liegt. Bei einer im dritten Abschnitt näher zu prüfenden Stelle einer kurz vor 1460 zu Erfurt gefertigten Abschrift der Abhandlung „de origine Saxonum“ ist zu dem im Texte stehenden „montes Brockensberg“ von fast gleichzeitiger Hand bemerkt:

Hic mons est prope Werniuehrode altissimus, habens fontem in summo cæcumine.

Als sehr hoher Berg hatte der Brocken also schon damals innerhalb eines weiteren Gesichtskreises eine gewisse Berühmtheit, ebenso die Quelle, der später sogenannte Zauberbrunnen, auf seiner höchsten Spize. Ihre Erwähnung beweist zugleich, daß der höchste Gipfel des Berges schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts wirklich aufgesucht und betreten war.

Wenn dann in alten Wernigeröder Amtsrechnungen vom Anfang des 16. Jahrh. an²⁾ der Name des Brocken hin und wieder auftaucht, so ist nicht von einer Nutzung an und auf ihm selbst die Rede, sondern es sind Forstorte vor oder hinter ihm — zuweilen in anscheinlicher Entfernung — nach ihm bezeichnet. So hat die A.-R. von 1511 zu 1512 unter Innam gelt myt zeognen gekauft und stelholz: VIII mariengr. Woldenberg vor II sch. hinder dem Brocken, in der nächsten Jahresrechnung: hinder dem Brockin. Orte wie die Schluſt (1519 der Sluchter heg, 1524 f. Sluchter), Kolför (1525 f. Kolford), Schuppenberg (1519 Schupfernberg), daß Sterbethal beim späteren Schierfe (1512 f. Sterbetayl, 1525 f. Sterbtal) werden in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. als hinderm Br., undirm Br., vorm Br., am Brocken gelegen bezeichnet z. B. 1512 f. und 1525 f.:

4 sch. N. N. (Holzhauer oder Fuhrmann) vom Piperklin undirm Brogken.

Es leuchtet ein, daß, wenn man sich in einheimischen amtlichen Schriftstücken so allgemeiner Angaben zur Bezeichnung der Lage bediente, sich daraus auch ein Schluß auf die nur untergeordnete und gelegentliche, weil sehr schwierige Nutzung jener abgelegenen Berge ziehen läßt. Wir heben daher noch besonders hervor, daß nicht nur Renneckenberg, Holtemmeberg und nahe dabei der

1) H.-B. 6 (1873) S. 515.

2) Im gräf. Haupt-Arch. zu Wern. C 1.

Pfeifersklin, sondern auch noch entferntere Stellen, wie die nun schon seit geraumer Zeit so viel besuchte Steinerne Renne — früher Steinrenne — und der Hohnstein — letzterer sogar noch gegen Ende des 16. Jahrh. — in gleicher Weise nach dem Brocken bezeichnet werden.:

4 sch. Hans Rucker hegzins von der Steinreune (stein Renne) am Brogken. Wern. Amtsrechn. v. 1520 zu 21; ebenso in der nächstjährigen.¹

15 schogk 31 malder durch Jacob Brousies gehawen uff dem Brockin bie dem Honstien in den windtfellen. Holzrechnung im J. 1594.²

Ist an letzterer Stelle streng genommen der Brocken nach dem Hohnstein bezeichnet, so wird auch die Lage des Holtemmebergs nicht bloß nach dem Brocken, sondern an andern, früheren Stellen als oberhalb Hasserode bestimmt:

5 sch. 3 pf. Henrich Smit in der Neustat vom Holtenberge über Harssrode;

5 sch. 3 pf. Rudolf Brokelt vom Feurigsbruch am Holtenberge über Harssrodt. Wern. Amtsrechn. v. 1525/26 unter der Ueberschrift: „von hegen.“³

Um ein Unsehnliches weiter als früher können wir jetzt die Bezeichnung Kleiner oder Lutke Brocken zurückverfolgen, auf deren wandernde und wechselnde Bedeutung wir bereits aufmerksam machten.⁴ Unter den Erb- und Heg- (Wald-) Zinsen aus Wernigerode und Elbingerode führt die Wernigeröder Amtsrechnung von 1519 auf:

V sch. 3 pf. Jacuf Horn vom Lutken Brogken hegezins, antea 4 Bnebergenses. Seit 1522 hat Lodwig Anebuttel (1524 Anbeuttel) in der Ritterstraß (j. Marktstraße zu Wern.) den Heg oder Hai in Nutzung.

V sch. 3 pf. Andr. Hachenberg von reisheuf (Reisighausen, Wasenholz) beym Kleinbrogken. W. Amtsrechnung v. 1519; so auch in den nächsten Jahren.

Ouwol unzweifelhaft schon im 16. Jahrh. der nordwestliche Abfall des großen Brockens nach der Eker und den Pesecken hin unter dem Namen Kleiner Brocken vorkommt, so ist doch zu

1) Gräfl. H.-Arch. C 1. In der U.-R. von 1523 findet sich bemerkt: „Ist ym verboten worden, das er vihil latten ein jar gehowen.“

2) Gräfl. H.-Arch. C 51. Man scheint annehmen zu sollen, daß hier nicht an den eigentlichen Hohnstein, sondern an die Hohnellippen zu denken sei. Beide Namen begegnen übrigens in älteren Quellen sehr selten.

3) Gr. H.-Arch. C. 1.

4) H.-B. 3 (1870) S. 48 f.

bemerken, daß die wirklich eine besondere Höhe bildende, durch einen sanften von Torfmoor und einst von einem Teich angefüllten Sattel abgesonderte südöstliche Brocken Schulter, die erst seit 1744 die Bezeichnung Heinrichshöhe erhielt, noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Namen Kleiner Brocken daneben fortführte.¹⁾ Die nördliche und nordwestl. Schulter zeigt, zumal von der Brockenkuppe gesehen, gar keine besondere Bodenanschwellung. Nur die Heinrichshöhe kann auch auf dem Brockenbilde gemeint sein, welches auf Bl. 7 der im J. 1648 zu Halberstadt erschienenen Beschreibung des fürstlichen Gartens zu Hessen von J. Royer beigegeben ist.²⁾

Einen bemerkenswerthen Zug aus der Geschichte der Wälder am Brocken gewinnen wir aus einer gelegentlichen kurzen Bemerkung der Wernigeröder Amtsrechnungen über den Königsberg. Unter den Hegezinsen v. 1519 zu 1520 heißt es:

Hans Kuntzken . . . von 1 hege der Königsberg genant hinterm Brogken, siedderm Hartzbrande wust gelegen; ebenso in den nächsten Jahren.

Da der als der 'Harzbrand' bezeichnete große Unfall sich jedenfalls auf das von Kord Bothe, einem einheimischen Gewährsmanne, zum Jahre 1473 berichtete Ereignis bezicht, so können wir aus dieser kurzen Notiz nicht nur einen bestimmten Anhalt für die Dertlichkeit derselben, sondern auch für die Art der Waldnutzung am Brocken entnehmen. Wir heben daher aus den alten Wernigerödischen Amtsrechnungen noch ein paar Angaben über die Hegezinsen der Dörfer am Südabfall des Brockens aus, die zugleich wieder bestätigen, daß in der 1. Hälfte des 16. Jahrh. die Sandbrinck und selbst noch das Rothe Bruch unter der Achtermannshöhe zur Försterei und Grafschaft Wernigerode, nicht zum Amt Elbingerode gehörten:

1520/21 : VIII §. Drews Kuntzken (in Wernigerode) von II hegen der Sluchter und Königsberg hinterm Brogken.

1522/23 gibt Hans Duhme aus Elbingerode 10 sch. 6 pf. hegzins vom Santbringk.

1) Schröder, Abhandlung vom Brocken S. 111.

2) Bei einer Umschau von der Brockenkuppe tritt die gegenwärtige Heinrichshöhe so entschieden hervor, daß sie eine besondere Bezeichnung durchaus heisste. Es ist aber unrichtig, wenn in Schriften über den Brocken gesagt ist (C. W. Spieker, Reise nach dem Brocken. Halle 1803 S. 155 vgl. S. 152), der Name Heinrichshöhe röhre von dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig her, der im J. 1591 den Brocken bestieg.

1525 f. Derselbe, aber nur zu dem halben Zinse: 5 schill.

3 pf. vom Santbring hinderm Konigsberg gelegen.¹⁾

1519 f. M. H. 6 sch. 4 pf. Gosl. vom Rotenbruch.

Wie beschränkt die Nutzung dieser entlegenen Forstgebiete war, folgt nicht nur aus den wenigen Schillingen, die für so große Holzberge an Erben- oder Hegezinsen gezahlt wurden, sondern auch aus gelegentlichen Zusätzen, daß dieses Geld für Reisighäusen oder Wasen, für Latten u. s. f. gezahlt wurde. Nur stammweise wurde, soweit man es erreichen konnte, festes Holz zu Radselgen, Kusenbrettern und ähnlicher Verwendung, wobei sehr festes, langsam gewachsenes Holz erwünscht war, aus diesen Höhen herausgebracht.

In größerer Ausdehnung wurde die Köhlerei betrieben, aber vor dem Ende des 16. Jahrh. doch auch noch wenig in den höchsten Lagen.

Die ältesten unmittelbaren Zeugnisse von einer beschränkten Holznutzung am Brocken selbst sind uns aus dem Anfange des 16. Jahrh. erhalten. Unter dem Titel: Inname gelt mit zcogenn und stelholtze gekauft' hat die Wern. Amtsrechnung von Katharinae 1515 bis dahin 1516:

IX mariengr. VI pf. vor II schogk zogen Hans Woldenbarch sonst noch Luce.

III mariengroschen vor I schogk zogen vom Brocken idem ut supra bezalt.

Hans Woldenberg ist also jedenfalls einer der frühesten Holzfuhrlute, die mit Pferd und Wagen bis auf den Brocken vorzudringen wagten.

Auch in einer Kl.-Ilseburgischen Rechnung von 1539 kommt schon eine Holzhauerarbeit am Brockenberge vor:

Hermen Topper dedit $x\frac{1}{2}$ sneberg. in prompta pecunia;

1 sneb. pro III maldris ligni. III sneb. ad montem Brocken.²⁾

Wenigstens eine mittelbare Spur von einem nothdürftigen Wege oder Knüppeldamm in den Brockenbergen am Ahrensklint bietet in der Wern. A.-R. v. 1527 der Name eines Forstorts. Hans Borg zahlte nämlich damals 5 Sch. 3 Pf. Hegezins 'von dem Kneppelwege an Arntsklint gelegen.' Ein für die Holzabfuhr bestimmter Knüppeldamm mußte doch dem Orte den Namen geliehen haben.

1) Es ist das bleck tho dem Sande' der Wernigeröder Achtwortur-funden. H. B. 3 (1870) S. 32.

2) Gr. H.-Arch. B. 84. 7.

Was wir im Allgemeinen vom hohen Harz aus den Zeiten des Mittelalters bemerkten, daß er für Räuber und friedlose Leute ein nur zu willkommenes Versteck bot,¹⁾ das können wir aus der Mitte des 16. Jahrh. auch von den abgelegenen, noch fast jedes Pfades entbehrenden Höhen des Brocken zeigen.

Damals war ein Sixtus Burchards mit dem Abt Dietrich zu Ilsenburg wegen einer von ihm beanspruchten Hufe Alters vor Badersleben im Streit. Der Abt hatte sich mit ihm eingelassen, ihm Brief und Siegel gegeben, was ihn aber nicht verhinderte, Raub und Plünderung zu treiben. Die Schadenrechnung lautete auf über 1475 Gulden.

Graf Albrecht Georg zu Stolberg hatte seine Noth mit dem wilden Gesellen, der Land und Stadt ängstigte. Der Magister Valentin Urcinus (Krug) berichtet darüber Wern. 28. April (praes. 30. April) 1557: nach seinem (des Grafen) Abritt habe der Feind Sixtus Borchart einem Landmannen drei Pferde, so Asche v. Cramm, der (v.) Sundhausen und denen von Leipzig zuständig gewesen, „und darzu zwei megde“ mit sich hinweggeführt, auch den Eseltreiber geschlagen, der ihm aber entsprungen und so entgangen sei. S. B. habe sich auch gegen denselben merkliches trauens vornehmen lassen, derwegen, wie das geschrey in die stadt khomen, an die glocke geschlagen worden, darauf dan die burger zusammen khomen; unter welchen in die siebentzig oder achtzigk ungeverlichen auff die nachvolge vorordent worden, gleichfalls auch in den dorffern die verordenung und im amt Hartzburgk die bestallung gescheen.“ Die Wernigeröder seien schwer zu bewegen gewesen, dem Feinde nachzufolgen. Sie hätten allerlei vorgewandt. Es sei wol nöthig, daß der Graf die Gemeinde einmal zusammen beriefe und den Bürgern ihre Pflicht vorhielte.

Der gräfliche Rath, vom Grafen zu sich beschieden, entschuldigte sich mit augenblicklicher Krankheit seiner Frau, berichtete aber am 1. Mai: „Den feindt aber anlangende werde ich berichtet von den knechten, so ehr mit den pferden bis an den Brocken mitgenommen, doch wieder gehen lassen, das ehr hette etliche gesellen in der bestallung, die wurden ihm in kurtzen tagen zukommen; alsdan wolle ehr e. g. und derselben underthanen anderst aufbaucken. Die farbe der pferde betreffende soll eins ein rothschiemel und die andere zwei braune sein, undt soll der feindt über den Kleinen Brocken und die Wolfsleithe gezogen sein, und wie die burgere,

1) S.-B. 3 (1870) S. 18 ff.

die ihme gevolget erachten, nach dem Eysfelde sich geschlagen haben, doch eigentlich nicht wissen können, dan sie ihme aus überfallung der nacht nicht lenger haben volgen mugen.' Etliche seien noch draußen, von denen er Bericht einzuziehen gedente.¹

Früher als man's vielleicht vermuthen sollte, diente die Brockenhöhe zur Vieh-, insbesondere Pferdeweide, da die Thiere hier schon zu Pfingsten zwischen den überallhin zerstreuten Klippen mannigfaltige Nährkräuter fanden. Freilich verdienten sich die Hirten in den pfadlosen Steinfeldern recht mühsam ihren Lohn. Eine Aufzeichnung in der Forstrechnung v. J. 1594² berichtet hierüber:

Zwie fallen (Föhlen) in den Pfingesten u f e m Brocken ein man von Redeber gekriegen und fur meine dhur gebracht; dieselben uff der hern hoff gefuret, hat sie fulin Jacob 6 dagin gehutet, des dageß gegeben 3 gr. und Michel Hintze gehutet 9 dagin, davor gegeben 24 gr; die fallen uff m. g. h. beviel nach Silzstedt gebracht; sien sie den somer gangen.

So wie wir über den großen Harzbrand, der im 15. Jahrh. in der Nachbarschaft des Brocks wütete, etwas nähere Auskunft gewannen, so ist uns ein Gleichtes bei dem wahrscheinlich gleich großen möglich, der im J. 1590 fast dieselben Reviere betraf. Wie der letztere, so wird auch der frühere Harzbrand durch eine Unvorsichtigkeit bei der Köhlerei, nicht, wie Kord Bothe sagt, durch die Glut des heißen Sommers entstanden sein.

In einem undatirten ums Jahr 1590 abgefaßten Bericht an den Grafen Wolf Ernst sagt der Ilsenburger Verwalter Peter Engelbrecht: der Köhler des Goslarer Bürgers Georg Meineke, der als ein kühner Pionier damals einen großen Forstbezirk in jenen schwerzugänglichen Bergen vom Grafen erpachtet hatte, habe ein Fuder Kohlen geladen und dieses im Kohlhai stehen lassen, ohne darauf Achtung zu geben, bis der glimmende Brennstoff sammt dem Wagen in volle Glut gerathen sei. Um den Wagen zu retten, hätten Köhler und Fuhrleute denselben umgestürzt. Dadurch sei dann das dürre Holz bald weithin entzündet worden. Der abgebrannte Berg werde es wohl niimmer verwinden.

Die fortschreitende Forstnutzung läßt sich am besten durch das allmählige Vorschieben der Sägemühlen bis in die Quellgegenden der Brokengewässer verfolgen. Wol in Folge des Holzflößvertrags auf der Bode zwischen den Grafen zu Stolberg und Regenstein v. J. 1531 entstand hoch oben an der Bode in der Nähe

1) Vgl. alte Fehdesachen 1522 – 1577 B 91. 1 im gräfl. H. = Arch.

2) Gräfl. H. = Arch. zu Wern. C 51.

der Schlüft die Moor schlacken mü hle, 1590 sagemülle im Mortschlache¹ genannt,¹ woraus im vor. Jahrh. gar Mord schlange wurde. Nachdem sie ums Jahr 1589 auf längere Zeit wüst geworden war, wurde 1590 etwas weiter abwärts im Sterbehale eine neue Mühle im St. oder im Schirichen, zum Schiriken² beim späteren Schierfe erbaut.² Weiter unterhalb im Amt Elbingerode finden wir eine Sägemühle in der Nähe der Wormkemündung schon zu Anfang des 16. Jh. vor.

In der Ilse, wo wir des Kl. Ilsenburg Mühlen am Ausgang des Thals schon viel weiter zurück verfolgen können, ging man um die Mitte des 16. Jahrh. beim Emporblühen des Holzhandels damit um, eine gräßliche Sägemühle eine anscheinliche Strecke thalaufwärts bei der Einmündung des Tiefenbeck^s vorzuschieben. Freitags nach Galli 1549 heißt sie „die sagemühle an der Ilse, dar de Ilse, der Deffenbach und de Krude — der durch das Große Sandthal fließende Gruhebach — zusamende kommen. Der Hauptmann Dietrich v. Gabenstedt räth dem Grafen Wolfgang, die Wege das Isththal hinauf bessern und machen (anlegen) zu lassen. „das man den winther mith den blocken nith durch das wasser faren dorff.“³

Vier bis fünf Jahrzehnte später beginnt die Wasserkräft der schnell dahinstürzenden Ilse noch weit tiefer im Herzen des Gebirges die früher kaum in einzelnen Stämmen erreichten Bestände der Brockenforsten zu bearbeiten, und es entsteht die Sägemühle da wo die „Schmale“ — der Schmale =, Schmelohenbeck, j. Schlüse — „in de Ilse fällt“, d. h. die Sägemühle unterm gelben Brink. Wolf Harde, fürstlich Braunschweigischer Förster zu Bündheim, schreibt wegen dieser Mühle am 22. October 1592 an den Grafen Wolf Ernst: Das sageholtz zu dieser muhlen konte zwischen dem Zetterklebe⁴ und dem Kelbach (Kelbeck) under und vor dem Brocken hinauf und an den ortern gehauwen werden, das sie dem Ilsenburgischen oder einiger sagemühle oder holzhandlung e. g. herschaft unschedtlich vnd (un)nachtheilig sein soll, auch solch holtz nirgendl anders, dan also kan gebrauchet werden. Die Räumung des Mühlensplatzes, den Graben und die nothdürftigen Wege und Stege will der Unternehmer auf eigene Kosten anfertigen lassen.⁵ Als „Meineckens sage-

1) Schreiben v. 27/9 1590. Gräfl. H.-Arch. B. 54. 3.

2) H.-Z. 3 (1870) S. 45.

3) Gr. H.-Arch. B. 54. 2.

4) 1640 Setterklee, j. Zeterklippen.

5) Vgl. Acten Holz- u. Kohlenhandel betr. gr. H.-Arch. zu Wern. B. 53. 2 u. 3.

mühle beim Zetterklebe' wird diese Anlage auch als für die Hölzer dort, am Scharfenstein und am Sohlwinkel (Soellwinkel) bestimmt am 2. Dec. a. St. 1609 erwähnt.¹

Oben an der Ecker hatte schon im J. 1587 der fürstlich Braunschweigische Oberförster Peter Brüning am Kohlförde (Kolfför) auf gräflich Stolbergischem Grund und Boden eine Sägemühle. Die herzogliche Regierung hatte hier am Westabhang des Brocken unter entschiedenem Widerspruch von Stolbergischer Seite Holz schlagen lassen. Ostern 1600 wurde ein neuer Vertrag über die „sagemühle am Kolforde“ geschlossen. Es gehörte dahin das Holz von den Peseken (Vastenegke)², Spörenwagen (Sperwagen), „unter und umb den Brocken, auch am Konigsberg.“³ Die schon am 15. Januar 1589 erwähnte „neue Sägemühle am Königsberge“ wird noch höher hinauf in der Gegend der Eckerquellen zu suchen sein.⁴

An der Holtemme war seit dem 16. Jahrh. die höchste Sägemühle die gräfliche unter dem Beerberge zu Hasserode. Aus den hohen Lagen der städtischen Gehölze im Holtemmgebiet wurden die Bäume zu Anf. d. 16. Jh. mühsam zu des Raths Sägemühle geführt, so nach der Amtsrechn. v. 1527 zu 28: von 1 sch. bloch ussem Henikenbroch (Hannekenbruch) vor des rats sagemoln zu furn Andres Wigant zalt 3^a post Fabiani vom bloch 3½ gr. Morungen verdingt tut 10 fl. In einem Schreiben von Ass. Mariae 1549 heißt es: Zu mergken, das das dannenholtz fur den kolern im Henneckenbruch weggehawen und in die reithe (Holzniederlage) gebracht werde; ohne das wirt das ander holtz sowol nicht hernach wachsen, und wirt auch von den stormwinden umbgeworffen. So wurde also hier das Holz vorzugswise zum Verkohlen gebraucht.⁵ Die Hanneken-Sägemühle oberhalb der Steinernen Renne wurde erst im vorigen Jahrhundert gebaut und ging später wieder ein.

So schritt denn allmählig mit der Nutzung des Holzes auch die Cultur und näherte Kenntniß des Brockengebirges vom 15. bis zu Anfang des 17. Jahrh. stetig fort. Nach dem durch den dreißigjährigen Krieg erzeugten Rückschlag erhoben sich gegen Ende des 17. Jahrh. die berg- und hüttenmännischen Unternehmungen wie-

1) Ebendaselbst.

2) 1574 Feseke. §. 3. 345.

3) Gr. §.-Arch. B. 54. 2.

4) §. = 3 (1870) S. 36 Ann. 1.

5) Gr. §.-Arch. B. 54. 2.

der, und zur Zeit des thatkräftigen und unternehmenden Grafen Christian Ernst (1710—1771) wurden auch die höchsten Spalten und die entlegensten Schluchten des Brocken untersucht und nach Kräften für die Forst- und Torswirthschaft nutzbar gemacht.

II. Die Bäume, insbesondere die Tanne oder Fichte des Brocken.

In einem neueren Aufsage über den gegenwärtigen Bestand der Flora des Harzgebiets ist unter den Gefäßpflanzen der Brockenuppe die Fichte als zu den Arten gehörig bezeichnet, die man „als durch die Bewohnung eingeführt oder angepflanzt“ anzusehen habe.¹ Der Charakter des Oberharzes, heißt es ebendaselbst, hat sich sehr verändert, seit die Fichte vor etwa 500 Jahren angepflanzt ist, indem vorzüglich Birken und Haselgebüsch die höheren Bergspitzen krönten, Buchen und Eichen die geringeren Erhebungen beschatteten.² In einem wenig jüngeren Bericht bestimmt Ernst Hampe eine gleiche Behauptung näher dahin, daß durch den Bergbau seit 500 Jahren erforderlich wurde, die Fichte anzupflanzen.³ Dasselben Pflanzenkundigen Flora Hercynica sagt dann noch bestimmter zu *Abies excelsa* De Candolle, *Pinus Abies* Linné, dieser Baum, die Fichte, sei aus dem Vogtlande eingeführt worden, nachdem man zum Bergbau alle Stämme von Eichen, Buchen, Birken und Haseln verbraucht hatte, denn aus diesem Laubholze, nebst Linde und Weide, hätten die früheren Wälder am Harze bestanden.⁴ Hampes Ansicht, wonach Wachholder und Eibe die einzigen am Harze einheimischen Nadelhölzer, die ursprünglichen Laubhölzer aber von der rasch wüchsigen Fichte fast ganz verdrängt sind, auch als Thatssache hingestellt ist, daß der Brocken in alten Zeiten bis zur Spitze bewaldet war, ist dann bald nach dem Erscheinen der Flora Herc. in einem lehrreichen Aufsage von A. Andree im Archiv der Pharmacie Bd. 204 u. 205 v. J. 1874 wiederholt worden.⁵

Bewegten sich diese Behauptungen nur auf naturwissenschaftlichem Boden, redeten sie von der Pflanzendecke des Brocken und

1) Bericht des naturwissenschaftlichen Vereins des Harzes für die Jahre 1859/60 S. 62. Nr. 137.

2) Daselbst S. 59.

3) Zu denselben Berichten für die Jahre 1861/62 S. 15.

4) Flora Hercynica. Halle 1873. 8°. S. 253.

5) Zu dem Aufs.: Die Flora des Harzes und des östlichen Vorlandes bis zur Saale. In den Sonderabzügen dieses Aufs. S. 5; Archiv Bd. 204 S. 527 f.

des hohen Harzes in s. g. vorgeschichtlicher Zeit, so müßten wir ihre Prüfung den Pflanzenfunden allein überlassen. Da sie aber sehr bestimmt geschichtlichen Aulaß, Zeit und Herkunft so wichtiger Veränderungen angeben, so müssen auch die Zeugnisse der Geschichte hierfür durchaus beigebracht werden. Hampe hat dies aber nicht nur unterlassen, sondern auch die Widerlegung eines Theils dieser Auffstellungen durch einen sachkundigen und erfahrenen Forsther unberücksichtigt gelassen.¹⁾

Der gründliche und gewissenhafte weil. Reg.-Dir. F. W. Sporleder in Wernigerode machte in den eben erwähnten 'Berichten' darauf aufmerksam, daß eine Pflege der Forsten durch künstliche Besamung und Beplantung bei dem bei weitem größten Theil der Harzforsten, wie andernwärts, erst in späterer Zeit eintrat, daß aber bei den ältesten Bauten in der Grafschaft Wernigerode — wir fügen hinzu, auch in andern Städten am und vor dem Harze — nur Fichtenholz gebraucht wurde, so daß sich schon hierdurch das Vorhandensein von ausgedehnten Fichtenbeständen in dieser Gegend vor länger als fünfhundert Jahren nachweisen lasse. Er erinnert auch an die nummehr in dieser Zeitschr. 3 S. 128 f. abgedruckte Urkunde von 1411, worin Wernigerödische Forstorte in den mittleren Harzbergen als mit 'dannenholte und myt allerleye holte' bestanden erwähnt sind, weist, jedoch ohne nähere Angabe, auf den Namen des Ortes Tanne im Fürstenthum Blankenburg hin, wie er auch gegenüber der behaupteten weit jüngeren Einführung von Weißtanne und Kiefer am Harz deren Vorhandensein im 16. Jahrh. aus Joh. Thals *sylva Hercynia* erweist.

Was die allgemeine Frage einer Veränderung der Waldbekleidung des Brockens und des Harzes in geschichtlicher Zeit betrifft, so ist sowol aus anderweitigen Beobachtungen zu folgern, als auch aus den Quellen zu erweisen, daß dieselbe eine überaus große war: Ebensowenig wie vor der Durchführung des Alde- und Gartenbaus das eigentliche Culturland in gradlinig abgetheilte mit je einer besonderen Art von Cerealien und Kräutern besetzte Stücke zerfiel, war auch der Wald ursprünglich in bestimmte von ein- und derselben Baumart bestandene Fagen oder Reviere abgetheilt. Ursprünglich herrschte die größte Mannigfaltigkeit, wenn auch stellenweise, durch Lage, Bodenart und andere Umstände bedingt, gewisse Baumarten vorherrschten.

1) Ausz. aus dem Vortrage d. Reg.-Dir. a. D. Sporleder über merkwürdige Bäume des Harzes. In den erwähnten 'Berichten' für die Jahre 1861—1862 bef. S. 17.

Von der einstigen Verbreitung von Holzarten am Ober- und hohen Harz an Stellen, wo sie jetzt nicht mehr, oder höchstens vereinzelt vorkommen, zeugen besonders alte Forstortnamen, so Bockenhai (Buchenhai) 1340 im Goslarischen Oberharz, ebendas. Aichberg 1340, 1462 Ekenberg = Eichenberg, Bokhop.¹ Und im Amt Elbingerode finden wir gleich nach der ältesten Amtsrechnung 1506 den Orinstig (Oehren = Ahornstieg), Buchhof, Büchenberg, Lintlo, Lindenstig, letzteren auch im 15. Jh. Ebenso ergeben die Rechnungen schon 1506 das Vorhandensein von Eichenbeständen daselbst.² Von der Verbreitung der Hasel zeugt im Unterharz seit dem 11. der Ortsname Hasel = Hassle = oder Hasselfelde an dem nach der Hasel genannten Flüßchen, wie solche Hasel- oder Hasselbäche auch sonst mehrfach vorkommen. Zu Anfang des 13. Jahrh. wird uns auch ein Forstort Hasel oder Hassle bei Tresburg genannt.³

Gleich unter dem Schneeloch am Nordabhang des Brocken finden wir den Forstnamen Buchhorst. Dass diese schon unter den frühesten bezeugten deutschen Ortsnamen vorkommende Benennung⁴ am Brocken nicht neueren Ursprungs ist, folgt mit hinreichender Gewissheit daraus, dass eine Forstbereitung im J. 1640 sie schon vorfindet. Wie weit noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. die Buche in dieser Gegend verbreitet war, beweist unsere urkundliche Nachricht von dem diesem Forstorte auf dem rechten Ilseufer gegenüberliegenden Sohlwinkel.

Als nämlich im Jahre 1589 ein Wernigeröder Bürger diesen Holzberg für wenige Hunderte vom Grafen Wolf Ernst zu erwerben suchte, warnte der Schöffer Simon Gleissenberg seinen Herrn, indem er am 14. Juli d. J. an diesen schrieb: es berufe sich Matthias Schmidt darauf, „das eher mit e. g. umb das buchenholtz ihm Sohelwinckel einigk: hette e. g. dreihundert thaler zuc geben zugesagt. Ob es nun e. g. zwfriiden, kan ich nicht wissen; und wen der ortt umb so ein liderlich geltt, das doch woll ein 1500 thaler wurdigk, sollte vorkauft werden, wehre der große ortt buchenholtz, dene e. g. hier hetten, hinwegk“. Fünfzehnhundert Thaler waren aber bei einer so entfernten Lage unter damaligen Werthverhältnissen eine außerordentliche

1) Vgl. Zeitschr. 3 (1870) S. 76, 79.

2) Gr. H.-Arch. A, 33, 1; Delius Elbinger. Nrf. S. 16; 28 ff.

3) H.-Zeitschr. 2, 3, 83.

4) Bochursti, Bockhorst in Westfalen im J. 806 von hoc, buocha = fagus und hurst = silva = Buchwald. Förstermann N. B. II. 2. Bearb. Sp. 292.

Summe. Wie schwer der Ort damals erreichbar war, geht recht deutlich daraus hervor, daß derselbe Gleissenberg dem in seiner Grafschaft wohlbewanderten Herrn am 15. April 1588 besondere Anweisung geben mußte, wie er seinen Plan, von Wernigerode über Drübeck nach dem Sohlwinkel zu reiten, ausführen könne.¹ Sonst zeugen noch von der ehemaligen Verbreitung verschiedener Holzarten am Brocken und in seiner Nachbarschaft die Forstnamen Duitschenberg und Duitschen- (=Ebereschen) häu im W. und S. S. O. und Birkenköpfe im N. O. Die Birken kamen überhaupt noch nach den Rechnungen des 16. und 17. Jahrh. in der Gegend weit häufiger vor. Nach der Forstbereitung von 1640 fanden sie sich am Nordabhang des Brocken bei der Buchhorst und Nachbarschaft. Daß auch der Taxus oder die Eibe einst weiter und höher hinauf am Harze verbreitet war als jetzt, wo sie fast nur noch am Unterharze stellenweise vorkommt, glaubten wir bereits aus des Konrad Celtis freilich etwas unbestimmten Angaben vom Ende des 15. Jahrh. folgern zu sollen. Er sagt jedoch auch, daß der Harz seinen Namen von der resina seiner Fichten den Namen Harz behalten habe.²

So mannigfaltig aber auch, und so wesentlich verschieden von dem heutigen der ehemalige Waldbestand des Harzes war, und so schwer es nach der Natur der meisten mittelalterlichen Quellen ist, aus den früheren Jahrhunderten unmittelbare schriftliche Beweise für die Lösung einer solchen uns heute so lebhaft beschäftigenden Frage aus der Geschichte der Pflanzengeographie beizubringen, so können wir doch aus zahlreichen, selbst bis über fünfhundert Jahre zurückreichenden Belägen erhärten, daß die Tanne, bezw. Fichte (*Pinus Abies*) von Alters her am Harze, und insbesondere auch am Oberharze und am Brocken, nicht nur vorhanden, sondern auch der vorherrschende Baum war.

In einer Befriedigungsurkunde des oberharzischen Bergwerks vom 30. April 1323 nehmen die Herzöge Ernst und Wilhelm, Gebrüder, von Braunschweig auch insbesondere die Tanne in ihren Schutz: Van der gnade goddes we Ernest, Wilhelm, brodere, hertogen tū Brunswick bekennet in disseme openen breve, dat we sin tū rade gewürden, dat we den Hart vreden willet, unde we an den, de des Hartes an berchwerke tū būwende oder an hutten oder an danne, oder an jeneherleye dinge gebrukede, an rove oder an anderen dingen vredebrake dede, wûr dat were, dat men de dar upholden scal;

1) Gräfl. H.-Arch. B 54. 2.

2) H.-B. 4 (1871) S. 122 f.

unde we unde alle unse ammechtnde deme cleghere rechtes
dartū helpen scolen, unde scolen ok ere viande wesen, dewile
se den seaden nicht irleghet neliebben deme cleghere na minnen
oder na rechte. — — —

Na der bort goddes drehundert jar in deme dre unde
twinteghesten jare, in deme avende der hileghen apostolen sente
Philippus unde Jacobus.¹

Bekannt ist, daß am 16. März (sondages to midvasten) 1393
Herzog Otto und am 13. Juli (an sinte Margaretendage) 1395
Herzog Friedrich von Braunschweig den Bürgern von Goslar
gestatteten, das Tannenholz und Ahorn = Alhorn- oder Ellern-
holz (danholt eder appeldern holt), was in ihrer Holzmark²
stehe, ohne ihren und ihrer (der Herzöge) Nachfolger Widerspruch
zu schlagen und zu nutzen.³

Von der Südwestecke des Harzes ist uns vorläufig nur ein
ganz ähnlicher Verwilligungsbrief Herzog Philipp's von Brauns-
schweig-Grubenhagen für die Stadt Osterode vom 3. September 1513
(Sonnabend nach Alegidii) über den ansehnlichen über derselben
gelegenen Forst bekannt. Der Herzog begnadet sie mit dem
Tannenholze in dem von der Stadt beanspruchten nach seinen
Grenzen genau bestimmten Forste, ertheilt auch insbesondere denen
von Osterode die Befugniß, das zum Bau des neuen Klosters zu
S. Johannis erforderliche Tannenholz und andere Holz' —
das erstere ist also auch hier das vorherrschende Bauholz! — u. s. f.
in seinen, des Herzogs, Forsten unverzinst zu hauen und auszu-
führen.⁴

Eben so früh wie nach W. ist die Tanne — d. h. zunächst
die Fichte, die der Harzer durchweg Tanne nennt, — im S. und
W. des Brockens nachzuweisen. Das Gebirgsdorf Tanne an der
warmen Bode, wurde nach dem Tanne oder Tannenwalde genannt,
innerhalb dessen es gerodet wurde. Zwar heißtt der Ort auch
zuweilen (1355 und 1427) zur Tanne (Zoll und Huth to der
danne), aber im einheimischen Niederdeutsch heißtt es bereits seit

1) Urchr. auf Pergament mit zwei anhangenden Siegeln, im Stadt-
Arch. zu Goslar, nach glütiger Mittheilung meines Freundes Amtsrichter
Bode in Ottenstein.

2) Neben dieses ansehnliche Forstgebiet s. H.-B. 3 (1870) S. 70—111
mit Karte.

3) Nach der Hdschr. des Goslarer Bergrechts, Pergamenthdscr. v. Anf.
d. 15. Jh. Bl. 47 und Just. v. Schmidt-Pöhlsdeck in Häberlins
Staats-Archiv. 14 S. 57.

4) G. Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen I, S. 326.

Anfang des vierzehnten Jahrhunderts: „de hutten do deme
danne und de tollen darsulves“.¹ So lautet es auch in den uns
seit Anfang des 16. Jahrh. zahlreicher vorliegenden Quellen. Die
Elbingeröder Amtsrechnungen von 1506 an erwähnen „dye hut-
meyster zum Tanne“. Ferner werden dort 1538 unter dem zum
Hause Elbingerode gehörigen Acker „41 $\frac{1}{2}$ morgen auf der andern
seite des kleinen horns und vorm Tanne“ aufgeführt, 1533
„3 teich vorm Thannen“.² Hierzu stimmt es durchaus, wenn, nach
einer gütigen Auskunft des in der heimischen Forstgeschichte wol-
bewanderten Herrn Oberförsters Langerfeldt zu Rüddagshausen, die
ältesten erhaltenen Blankenburgischen Forstrechnungen von 1545—
1548 nur „Dannholz“ nennen, welches stammweise verkauft
wurde.³

Den Ursprung eines bis ins 13. Jahrh. zurück zu verfolgenden
ritterbürtigen Geschlechts v. Tanne dürfen wir zwar nicht mit
Stübner⁴ von unserem eben besprochenen Gebirgsdorfe und über-
haupt nicht vom Harze herleiten. Dagegen würde die frühe Ver-
breitung der Tanne im östlichsten Mansfeldischen Harze das Vor-
handensein einer Mansfeldischen Familie v. Tanne niederer
Adels, beweisen, von der nachweisbare Mitglieder unter diesem
Namen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreichen,
wenn dieselbe sich nicht vielmehr als aus Stafffurt eingewandert
erwiese.⁵

Aber nicht nur wird, sobald überhaupt in geschichtlichen
Quellen einzelne Holzarten in den Harzforsten vorkommen, die
Tanne vorzugsweise genannt, sondern wir wollen auch nach-
zuweisen versuchen, daß sie — in geschichtlicher Zeit natürlich —
von Alters die herrschende Holzart im Brockengebiet und auf
dem hohen Harze war. Als im Jahre 1457 die Herzöge Heinrich,
Ernst und Albrecht von Braunschweig der Stadt Goslar das
Nutzungsrecht des harten oder Laubholzes in einem sehr großen
Waldbezirk am Oberharz bis zu den Oker- und Innerste-Quellen
verkaufen, ist das Kaufgeld die auch nach damaligen Werthverhält-

1) H.-Zeitschr. 3 (1870) S. 20 Ann. 4; Delius Elbingerode
Nett. S. 4.

2) A 33, 1 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

3) Briefl. Mittheilung v. 18./12. 1874.

4) Merkwürdigk. d. Harzes II, 441.

5) Nach gütiger Auskunft meines theuren Freundes Geh.-R. v. Müllver-
stedt in Magdeburg. — Wenn dagegen eine Familie v. Harz eine Tanne
im Schilde führt, so käme das für unsere Untersuchung in Betracht, doch ist
dieselbe kaum über das 15. Jahrh. zurück zu verfolgen.

nissen durchaus unbedeutende Summe von 80 Gulden!¹⁾ Das Laubholz bildete also schon damals einen ganz untergeordneten Bestandtheil dieses oberharzischen Forstgebiets. Das Hauptgehölz, die Tanne, gehörte zum herrschaftlichen Vorrecht im ganzen Oberharz, seit dieser durch Schenkungen im 11. Jh. und besonders v. J. 1157 aus der Hand der deutschen Könige in den Besitz des Braunschweig-Welfischen Hauses übergegangen war.²⁾

Dieselben Forstgerechtsame besaß das in der Brockengrafschaft Wernigerode waltende Herreneschlecht in seinem Antheile des Harzes. In einem bis zu den Hohnelippen aufsteigenden Theile dieses Forstgebiets, in der Hasseröder Achtwort oder dem sog. Landmann, hatte eine Reihe ländlicher Gemeinden gewisse Holzungsgerechtigkeiten, aber unter den der Herrschaft vorbehaltenen Holzarten nennt das vom Gr. Heinrich zu Wern. zu Anfang des 15. Jahrh. ertheilte Weisthum zuerst das Tannen- oder „dannholtz“.³⁾

Noch deutlicher und ausschließlicher tritt die Tanne im weitesten Umfange im Wernigerödischen Harze als herrschaftliches Reservat hervor in einer Beschreibung des Grafen Heinrich zu Stolberg-Wernigerode und seiner Söhne Heinrich und Baltho vom 3. October 1496. Die genannten Grafen räumen darin für zwölfhundert dargeliehene Gulden dem Burchard von Cramm und Hermann vom Huse in ihrem Forst drei Thaler oder Forstorte ein, daß sie: die „Smale Scheyde und die zwey Zewiselthael nach fudder szale, ye XV masß fudder und das fudder vor XV Gorslar pfenning, kolen sollen, mit dem bescheyde, das zu furdirst alle thann, fiechten, keynboyme, und was man nennet weichholtz, sol unvorhawben steen pleibe, des keynen stamm adder bawme an unser bsunder irleibniss abezuhawben“. Unter gewissen Umständen wollen ihnen die Grafen außer jenen drei Holzthälern auch noch das Frangken-

1) Harzzeitschr. 4 (1871) S. 304—307. — Im Osteröder Forst überließ (als Reit seiner ihm darin zustehenden Gerechtsame) Herzog Wolfgang zu Braunschw. der Stadt am 28. März 1581 auch das harte Holz für 500 Thlr. Marx a. a. D. S. 326.

2) Vgl. J. v. Schmidt=Phiseldes a. a. D. S. 28. Dasselbst ist auch erwähnt, wie im J. 1509 die Grubenhagensche Linie der Herz. v. Braunschw. ein nicht näher bezeichnetes Tannenholz am Harze verpfändete.

3) Die Holzarten, welche die Landmanns-Gemeinden in der Achtwort nicht nutzen durften, waren: beslagen holtz, dannholtz, ornholtz, lehnenholtze, noch eschenholtze, das unser herrschaft ist in allen gemeinen. Wer sich daran vergriffet, dem mogen wir folgen mit unserm gerichte, das en wehre, das er das thette mit unserm willen. Öst.-Zeitschr. 3 (1870) S. 121 Num. 2.

thale, das Meissenthale, das Furenthale und den Geyerßkopf in gleicher Weise zum Verkaufe geben.¹

Auch bei den Verhandlungen über den Halberstädter Berg oberhalb Darlingerode (1486 Abbetbarch) wird unter den Bäumen, welche der Herrschaft vorbehalten bleiben, zuoberst die Tanne aufgeführt.² Uebrigens war dieser Berg mindestens im 16. Jahrh. vorzugsweise ein Tannenberg.³

Wie wir noch sehen werden, daß beim Abkohlen des Hannekenbruchs u. s. f. das Laub- oder harte Holz verkohlt, das Tannenholz aber in die gräßliche Holzniederlage geliefert wurde, so mußte auch in den oben genannten Holzungen im heutigen Ilsenburger Reviere zwischen dem Billerwalde und Kienberg an der Eder das weiche Holz der Herrschaft verbleiben, während das darin stehende harte oder Laubholz verkohlt wurde.

Besonders beachtenswerth ist, daß wir hier wieder dreierlei Nadelholz: Tanne, Fichte und Kienbaum unterschieden sehen, die offenbar den drei ein Jahrhundert später von dem pflanzenkundigen Johann Thal am Harze unterschiedenen Pinus Picea, Pinus Abies und Pinaster und unserer Weißtanne, Fichte und Kiefer entsprechen. Keynbaum oder kienbaum ist aber = Kiefer, der kiengebende Baum. Jedenfalls hat der unmittelbar an die hier bezeichnete Holzmark südlich anstoßende Kienberg, der uns 1488, 89, 96 als Keynberch urkundlich genannt wird, nach seinem Kiefernbestande den Namen erhalten.⁴ Auch in der zweiten Uebereinkunft der Grafen Ulrich von Regenstein und Botho zu Stolsberg-Wernigerode wegen Anlegung einer gemeinschaftlichen Bauholz- und Dielen-Niederlage aus den Aemtern Blankenburg und Wernigerode vom 25. Sept. 1536 sind wieder als das vorzüglichste Nutzholtz: „itzlich tannen-, fichten- oder ander zimmerholtz, bauholtz, kernholtz“ u. s. f. hervorgehoben.⁵

Durch diese neuen urkundlichen Beläge für das Vorhandensein von Tannen, Fichten und Kiefern auf dem Harze schon im 15. Jahrh. wird zugleich die Sorgfalt und Umsicht Sporleders erwiesen und

1) Nach Cristi unsers lieben hern geburt der wenigern zeale im sechs und neuntzigsten jare, montags nach Michahelis des heyligen ertzengels. Urschr. a. Papier mit aufgedr. Siegel B 18, 2 im gräßl. S.-Arch. zu Wern. An diese für unsere Frage wichtige Urk. bin ich erst wieder durch des Grafen Botho zu Stols.-Wern. Erlaucht erinnert worden.

2) Ilsenb. Urkdb. 619 in der Ann. Durch Abbrechen einer Tanne wird die Besitznahme des Holzbergs versinnbildlicht. Ils. Urkdb. 757.

3) Ils. Urkdb. 756.

4) Ilsenb. Urkdb. 406. 410. II, 408 f.

5) Delius Elbingerode Urk. S. 63; in dem ersten Bertrage v. 13./5. 1531 (vaf. S. 53) ist auch die Tanne genannt.

gekrönt,¹⁾ die Unvorsichtigkeit aber gestraft, die seinen so bescheidenen als berechtigten Einspruch unbeachtet ließ.

Schon zu Anfang des 15. Jahrh. waren in ziemlich hoher Lage die im J. 1411 von der Stadt Wernigerode kaufweise erworbenen Forstorte Anelungsfeld und Hagedorne zwar mit allerlei Holz, aber zumeist mit Tannen (danneholt) bestanden.²⁾ Bei der Bedeutung, welche die Holzhauer in der Grafschaft Wernigerode hatten, ist es wol zu beachten, daß dort Dannenhauer oder Danhauer³⁾, nicht etwa Eichen-, Buchenhauer u. s. f., zu einem alten, verbreiteten Familiennamen wurde. Auch Dannenrod kommt dort schon zu Anfang des 15. Jahrh. als Familiennname vor.⁴⁾

Da im engeren Brockengebiet von einer gewissen Cultur und Nutzung erst etwa seit dem 15. Jahrh. die Rede sein kann, so wird man hier unmittelbare schriftliche Beweise für das Vorhandensein bestimmter Baumarten bis zu 500 Jahren zurück natürlich nicht erwarten. Aber noch viel weniger kann gerade deshalb auch davon die Rede sein, daß eine dort vorherrschende Holzart seit so früher Zeit durch die Bewohnung eingeführt sei. Die Beweise für die einstige Verbreitung oder das Fehlen von Holzarten vor fünf und mehr Jahrhunderten könnten hier nur füglich durch Ausgrabungen und palaeontologische Funde erbracht werden. Obwohl wir im Allgemeinen auf diese naturwissenschaftliche Beweisführung nicht eingehen, so mag doch gelegentlich erwähnt werden, daß auch sie für das Vorkommen der Tanne oder Fichte am Brocken bis in die vorgeschichtliche Zeit hinauf zeugt.

Wir erwähnten oben die aus Namen und den zuverlässigsten Quellen erwiesene einstige und bis ins 16. Jahrh. zu verfolgende Verbreitung ausgedehnter Buchenbestände in der Buchhorst und am Sohlwinkel am Nordabhang des Brocken. Durch die Ausgrabung mannigfach übereinandergelegter Baumstüken in diesen Gegenden bei Anlage der Brockenstraße ist nun aber nicht nur die Jahrtausende zurückreichende Verbreitung von Buchen, Haseln u. s. f. daselbst erwiesen, sondern auch, daß die Tanne oder Fichte hier bis in übertausendjährige Vorzeit hinaufragt.⁵⁾

1) Vgl. Berichte des naturwissensch. Vereins des Harzes zu Blankenburg für die Jahre 1861—62 S. 17.

2) H.-Zeitschr. 3 (1870) S. 128 f.

3) B. im J. 1473 u. s. f. Ilsenb. Urkdb. 345. 426.

4) So Cord Dannenrod 1414. Copiar. vicarr. s. Silv. Bl. III^b—IV^a. Allerdings gehören die nach den gerodeten Holzarten genannten Ortsnamen auf -rode und -reuth nicht zu den ältesten, reichen aber doch theilsweise bis ins 12. und 13. Jh. zurück, wie Buchrode, Eichenrode, Birkenreuth, Tannebrode.

5) Vgl. Verhandlungen des Harzer Forstvereins.

Da wir aus möglichst alten schriftlichen Quellen besonders in den hohen, vielfach schwer zugänglichen Lagen hinter dem Brocken, nach Süden und Südwesten die Fichte weithin verbreitet finden werden, so muß es als sehr willkommen erscheinen, die selbständigen Beobachtungen eines Fachmanns und anerkannten Forschers hier die Zeugnisse geschichtlicher Quellen ergänzen und bestätigen zu sehen. Herr Oberforstrath Dr. Theodor Hartig bemerk't aus eigener Erfahrung über das, wie wir sahen, in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. noch von Amt und Försterei Wernigerode aus verliehene Nothe Bruch zwischen Wurmberg und Brocken, daß in dessen 12—13 Fuß hohem Hochmoore drei verkrüppelte Fichten-generationen über einem Lager normaler Kiefernstämm'e stehen, die wahrscheinlich praehistorischer Zeit angehören, da zwischen Rinde und Holz bis zu 2 Fuß starker Stämme durchaus gesunden und wie frisch erscheinenden Holzes Scheererit in Krystallen sich ausgebildet hat. Jedenfalls sind die Kiefern auf der Stelle gewachsen, vor Eintritt der Hochmoorbildung, die wahrscheinlich Folge eingetretener Senkung des Bodens ist. Die Kiefern sind auf Granitboden erwachsen, und es ist bemerkenswerth, daß das Vorkommen alter lebender Kiefern auf die granitischen Partien des Oberharzes im Oberthale und Rosstrappe beschränkt ist. Ob die Kiefer früher über die Grenze des Granits hinausgegangen ist, dafür fehlt jede Andeutung; interessant bleibt es aber, daß auch die dritte granitische Eruption des Brockengranits Spuren einer Kiefern-vegetation, vor dem Aufkommen der Fichte erkennen läßt.¹

Wir haben diese Beobachtung Dr. Hartigs unverkürzt mitgetheilt, weil sie wieder auf das sehr hohe Alter gerade der Kiefer am Harze hinweist, welche der Verfasser der Flora Hercynica noch weniger als die Fichte daselbst für alteinheimisch hält. Anlangend die letztere Bemerkung des Herrn Dr. H. über die Spuren des früheren Vorkommens der Kiefer im Granit des Harzes, haben wir schon aus unsern obigen urlundlichen Auszügen gezeigt, daß die Kienholz- oder Kiefernbestände auch an der Eder beim Zwieselthal, und wahrscheinlich mindestens bis zum Giers- und Meizenkopf auf dem Granit des Harzes standen, während sie allerdings vom Zwieselkopf bis zum Kienberge auch in den Kulm, Zechstein und bunten Sandstein hinabreichten.²

Richten wir nun auf geschichtliche Beweise für das Alter des Nadelholzes am Brocken unsern Blick, so ist zunächst an die

1) Gütige briefliche Mittheilung aus Braunschweig 8. Juli 1878.

2) Meyer in seiner Flora von Hannover läßt die Kiefer nur durch künstliche Aussaat bis auf das Gebirge gehen.

unmittelbar südöstlich dem Brocken sich anschließenden ausgedehnten Forstorte Obere und Untere Schwarze Tannen und Düster e Tannen zu erinnern. Soweit diese Forstörter auf Hannöverischem Boden liegen, vermochten wir nicht, die Namen in frühere Jahrhunderte zurückzuverfolgen. Anders ist das vielleicht mit „Düster etannen“ beim eben genannten Rothen Bruch: Eine Urkunde des Amtmanns Anton v. Werthern zu Wernigerode vom 5. Januar (am abende der hilgen dryer konige) 1490 bezeugt, daß sein Vorgänger Heinrich v. Rüxleben (gegen 1477, Ihsb. Urkdb. 353) einem mittlerweile gestorbenen Manne etliche Güter im Amt Elbingerode, welche an die S. Pantaleonskapelle auf Schloß Wernigerode zinsen, gelichen habe. Dieses Grundstück, ursprünglich Gesträuch, wurde in eine Wiese verwandelt und wird nach einer Beischrift vom Ende des 16. Jahrh. als Wiese „an Finstern Thannen“ bezeichnet.¹ Wir können hierbei wol nur an den an der Grenze des Amts gelegenen Forstort Düsteretannen denken.² Auch aus einem Lehnbriefe Graf Heinrichs zu Stolberg für Gangelof Grotestücke vom 19. Juli 1482 lernen wir einen Tannenforst im Amt Elbingerode kennen. Der genannte Wernigeröder wird darin „mit deme dano holte unde hey, dath dar heyt de Lüdershoepp“, belichen.³

Und gleich unsere ältesten urkundlichen Spuren von einer Holznuzung am und beim Brocken zeigen, daß es Tannenholz war, das man hier mit großer Mühe ohne ordentlichen Weg und Steg zwischen Klippen und aus Abgründen wegholte, wahrscheinlich weil man das bei seinem äußerst langsamem Wuchs sehr feste Holz früh schätzen lernte.

In der Wernigerödischen Amtsrechnung von 1525 zu 1526 ist unter „Innam vor zeogen und stelholtz“ verzeichnet:

1 gulden 3 gr. vor 6 fuder tennen kuffenbret (tannene Kufenbretter) Jorge felgenhawer undirm Kolforde undirm Brocken, dedit furster 6^a post Vincula Petri.

1527 Galli bis dahin 1528:

Bor 1 fuder kuffenbret Thomas botchere vorm Brocken holen lassen, ded. idem furster vts. (dom. Jacobi).

Gewöhnlich ist nicht angegeben, welches Holz — z. B. 1511 — hinter dem Brocken oder beim kleinen Brocken mit togen (zeogen),

1) Urschr. im gräfl. H.-Arch. A 1.

2) In Wernigeröder Fehdeacten ist von einem Versted von Landsfriedensbrecheru in den dustern dannen' ums Jahr 1550 die Rede. Gr. H.-Arch. B 91, 1. Hier könnte man an die hier erwähnten aber auch an die noch zu nennenden beim jetzigen Henkersberg denken.

3) Delius Elbingerode Urt. S. 19. — Eine Tanne stand auch als Malbaum an der Greuze des Amts bei den Feuersteinen (1537). Delius a. a. D. S. 69.

Reisighausen und zu Felgen weggeholt wurde. Daß es 61 Tannenstämme und wieder 2 Schock 35 'Dannenblöche' waren, die ums Jahr 1574 Herzog Julius am Westabhang des Brockens schlagen ließ, haben wir schon früher gesehen.¹⁾

Aus unseren Quellen ersehen wir, daß man die als Nutzhölz besonders gesuchten Tannen stammweise zwischen anderem Gehölz und Klippen heraussuchte und dann mühsam herunterschaffte. Nach einem alten Anschlag vom 15. August 1549 über die Köhlerei im Brockengebiet am Hennekenbruch und dessen Nachbarschaft wurde erst das nutzbare Tannenholz weggeschlagen und in die gräfliche Holzniederlage geschafft, während das harte oder Laubholz verfohlt wurde. Das Schriftstück lautet:²⁾ Was vor holt Hans jeger bereitt, wie vil kollen dorin kunten gemacht werden, mir (Gr. Wolfgang zu Stolberg) übergeben am tag assumpcionis Marie anno 49:

Curdt Fessel, Hans Mölen nnd Haus jeger haben das gehulz, so Hans jeger zu bereithen, angeschlagen wie volgt:

Im Hennekenbruch können überall gemacht werden an hartem holtz, nach deme viel dannen darinnen stehet: 120 schog fuderkeln zu 10 massen.

Im Merglingerodischen holtz bis an die Teuffelsburg	4 sch. fuder.
In dem Masberge	60 sch. fuder.
alles einmahl abzukolen.	

Zu mergken, das das dannenholtz fur den kolern im Hennekenbruch weggehawen und in die reithe gebracht werde. Ahne das wirt das ander holtz so wol nicht hernach wachsen, und wirdt auch von den stormwinden umbgeworfen.

Wir haben bis hierhin die Tanne vorzugsweise in den höheren Lagen des Gebirges: im Oberharz, hinterm Brocken, im Amt Elbingerode, im Wernigerödischen Landmannsholz und Stadtförst und in Orts- und Familiennamen auch bis zu den Hochebenen des Blankenburgischen Harzes und zur Mansfeldischen Senfung verfolgt und gesehen, daß sie hier überall — so früh uns hier nur überhaupt geschichtliche Quellen und Namen über besondere Holzarten Auskunft geben, d. h. vom Anfang des 14. bis spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts, nicht nur überall nachweisbar ist, sondern wie sie auch neben den mannigfältigsten andern Holz-

1) Zeitschr. 3 (1870) S. 45.

2) Kohlenwesen und Kohlenhandel in der Grafsch. Wernigerode. Gr. H.-Arch. B 54, 2. In dem Abdruck sind die unorganischen Verdoppelungen der Consonanten weggelassen.

arten, Buchen, Eichen, Ahorn, Linden, Birken, Haseln, Lehnern, Eschen, Tarns u. a. m. als Nutzholz für bergmännische und sonstige wirthschaftliche Zwecke, besonders aber für den Hausbau, vor allen beliebt und altes herrschaftliches Reservat war, wie man sie endlich zu solchen Zwecken wol vor dem Abkohlen in die Holzniederlage schaffte, während man das harte Holz den Köhlern überließ. Hierbei ist unter Tanne vorzugswise die Rothtanne oder Fichte zu verstehen, während auch dreierlei Arten unterschieden werden und mindestens die Kiefer neben Tanne und Fichte — der Besunde der hohen Torsmoore nicht zu gedenken — im Eßergebiet und in der Brockengegend ins 15. und zum Anfang des 16. Jahrh. zurückzuverfolgen ist.

Daß in den niederen Lagen und am Fuß des Gebirges in früheren Jahrhunderten die Mannigfaltigkeit der Holzarten eine gleiche, oder eher eine größere war, und besonders, daß hier das Laubholz mehr vorherrschte, zeigen schon die zahlreicher mit Buche, Eiche u. s. f. zusammengehörten Forstortnamen; überhaupt liegen für die unterste Stufe des Gebirges umweit zahlreichere Urkunden vor. Wir brauchen daher nur mit einigen kürzeren Belägen dazuthun, wie dieser gemischte Bestand, worunter aber die Tanne nicht fehlte, auch am Fuße des Brocken bis zu den Vorhügeln in der Grafschaft Wernigerode sich fortsetzte.

Der bis in ziemlich niedrige Lagen hinabreichende Landmann hatte nach den Achtworturkunden neben den Tannen die mannigfaltigsten Holzarten, auch oberhalb des Mühlenthal im alten Heg standen nach der erwähnten Urk. v. 28/1 1411 im Amelungsfeld und den Hagedornen — ein Name, der ja auch ein hier wachsendes Gehölz nennt! — „allerleye holt“ neben der Tanne oder Fichte.¹⁾ Und wie die abgelegtesten Hochebenen hinterm Brocken ihre ausgedehnten Forstorte Schwarze- und Dusteretannen haben, so liegen auch die „Dusteren Dannen“ gleich oberhalb des Wernigeröder Mühlenthal am heutigen Schnurrbart, wo die gräßlichen Forstkarten noch im vorigen Jahrhundert den Namen Finsteretannen dafür haben.²⁾ Seit 1594 nennen die Holzrechnungen diese „dustern Tannen“ oft genug unter Angabe der Tannen-Stämme und -Togen, die daraus geschlagen wurden und in den Handel kamen.³⁾ Daß der alte Abtei- = spätere Halberstädter

1) H. B. 1870. S. 128.

2) Auf einer auf Veranlassung Gr. Christian Ernstis angefertigten Forst-karte in der gräßl. Plankammer zu Bern.

3) Holzrech. C 51 im gr. H.-Arch. Als Gr. Wolf Ernst um 1601 oben im Mühlenthal diesem Holzberge gegenüber die Anlage eines Eisen-

Berg über Darlingerode vorzugsweise Tannenhai war (holzflegk in den dannen, der Ebteybergk genant)¹ haben wir schon gesehen. Ebenso führt der nicht weit davon entfernte Tannenklinz (1587 Dannenklinz)² bei der Pleffenburg schon früh seinen Namen nach dem ihn deckenden Waldkleide, desgleichen der zum Drübecker Gemeindeholz gehörige Dennenberg³ bei Oehrenfelde.³ Wie aber die einst Kloster-Himmelpfortner Holzberge im unteren Hasseröder Revier meist mit Laubholz bestanden waren, so verkündete auch bei der nach Silstedt zu gelegenen Vorhöhe des „Ekholtes“ oder Eichholzes (j. Eichbreite) vor dem Ostberg (1352 Ostberg) bereits der z. B. 1352, 1392, 1413 genannte Name,⁴ welche Bäume wir hier in früher Vorzeit zu suchen haben.

Besonders lehrreich für unsere Einsicht von einer ziemlich frühzeitigen Verbreitung der Tanne bis zu den untersten Harzbergen sind die uns aus der Grafschaft seit 1593 vorliegenden Holzrechnungen. Um das angegebene Jahr schlug man Tannenholz z. B. aus folgenden Orten: dem schon 1413 genannten Burgberg⁵ über Darlingerode, aus dem „Dillendhale“ (Christianenthal), „Papendaal“ (zw. Henkersberg u. Kl. Klausberg- oder Klausberg), am Eierberge, Spitzenthal, am Lindenstiege, „uffem Schweng“, (Schwentskopf), driessig dannenbohme boven dem Nettelndal (Nesselthal); vgl. „danholtz bie der Dumkuhlen. Aber an keinem dieser Forstorte fand sich diese oder eine andere Holzart ganz ausschließlich. Daher holte man nach denselben Rechnungen und in demselben Jahre z. B. am Eierberge, am Voigtsstiege, oberhalb des Dillenthals, am Huhnholz, Spitzenthal, Papenthal auch Buchen, Eichen, Eschen u. a. m.⁶ In den „Düsteren Tannen“ werden nach jenen Rechnungen nur Tannen geschlagen und mag dieser Ort einen ziemlich unvermischten Bestand gehabt haben.⁷ Ein Buchen- (Boek-, Bockberch 1496) und ein Kiefern-

hammers gestattete, wurde dem Unternehmer Joach. Oppermann eine Partie Stämme und togen‘, In den Düsteren Dannen‘ ausgewiesen. Gr. H.-Arch. B 86, 2. 166.

1) Ilzenb. Urk. b. 756.

2) Gr. H.-Arch. B. 54. 2. Vom Klinz nach Darlingerode führt das Tannenthal.

3) Wern. Intell. - Bl. 1833 N. 17. S. 4 in einer Aufzeichn. v. 3. 1613.

4) Urk. des Stifts S. Silv. zu Weru. 26. 29. 47.

5) Das. Nr. 68. 69.

6) Gräfl. H.-Arch. C, 51.

7) Wenn man den Namen der Vierkenköpfe westl. v. Broden ebenso wie Birkenköpfe, Hasselköpf (unterh. der Drei Annen) u. a. m. auf den Värchenbaum (Larix) beziehen müßte, so wäre darin ein Beweis für

oder Kienholz (Keynberch 1488) liegen am Ausgänge des Ilse- und des Eckerthals einander nahe benachbart¹, und nach dem Lande zu bewahren als späte Nachkommen und Ueberreste alter Geschlechter sowol die Hesse beim Negenstein als der Rest des Nedddeberholzes beim neuen Thurm (Charlottenlust) die Erinnerung an einst größere Kiefernbestände. Da sie auf magerem Boden stehen, so hat man ihnen das Dasein gefristet, während den Platz ehemaliger anderer, besonders Laubwälder im fruchtbaren Lande Ortschaften und Ackerfelder eingenommen haben.

Die Frage, die wir bis hierhin durch urkundliche Beläge zu lösen suchten, war die nach dem nachweisbar ältesten Bestande der Harz-insbesondere Brockendorsten. Daß unsere unmittelbaren Quellen nicht über das 14. Jahrh. zurückgeführt werden können, steht damit im Zusammenhang, daß im Brockengebiete eine ausgehntere Holznutzung und Holzhandel noch nicht stattfand und letzterer erst im 16. Jahrh. den Baumwuchs jener schwer zugänglichen Reviere in seinen Bereich zog.² Von dieser sich allmählig steigenden Nutzung war aber noch ein weiter Schritt bis zu einer rationalen gleichmäßige Bestände an die Stelle der einstigen Mannigfaltigkeit einführenden Forstcultur durch künstliche Besamung und Beplantung. Erst eine solche, die am Fuße des Gebirges im 17. Jahrh. begann, auf dem Harze aber erst mit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts allgemeinere Ausdehnung gewann, steigerte sich dann auch zur Einführung auswärtiger Holzarten, der Weymouthkiefer, Lärche, des Knieholzes durch Samen, besonders aus England, Tirol u. a. D.

Erst seitdem der Mensch mit Barte und Axt in die Bergwälder einzudringen und zunächst die besten, nutzbarsten und gelegentlichsten Stämme wegzuholzen begann, läßt sich eigentlich von dem Beginn einer Veränderung in den Arten der Bestände reden. Eine solche erfolgte zunächst nur sehr allmählig und lag kaum je im Plan oder Absicht. Wenn wir also hören, daß in der Mitte des 16. Jahrh. der Pfeiferslint am Holtemmeberg unter dem Brocken ein Taunenhai war,³ so dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß darin seit unvordenkblichen Zeiten keine wesentliche Veränderung stattgefunden hatte. Je länger aber die Nutzung währte, um so mehr trat, auch ohne bestimmte

das frühe Vorkommen dieses Baumes hoch auf dem Harz gegeben. Vgl. diese Zeitschr. 3 S. 100. Es kann aber auch an den Singvogel gedacht werden.

1) Vgl. Ilsenb. Urkdb. II. 407. 406. 410.

2) Vgl. darüber Harzzeitschr. 2, 3. 151—160.

3) H.-Zeitschr. 6 (1873) S. 517 f.

Absicht, eine Veränderung ein, indem keineswegs in gleicher Weise genutzt, manches Holz — besonders z. B. die Tanne — mehr gesucht war und stammweise weggeholt, anderes Gehölz mehr verkehlt wurde. Bei dem Nachwuchs kommt sehr in Betracht, daß die Holzarten in Hinsicht ihres schnelleren oder langsameren Wachstums sehr verschieden sind. Mit der Bearbeitung durch den Menschen nehmen aber auch die Unfälle in den Bergwäldern, die furchtbare Wirkung von Stürmen und Wettern und die Feuersbrünste zu, von denen wir der von 1473 und 1590 im Brockengebiet schon gedachten. Auch der dreißigjährige Krieg dehnte seine Vernässung über die Harzwälder aus, und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn 1640 weder Sohlwinkel noch Buchhorst noch ihre prächtigen früheren Buchenbestände zeigten, letzterer Ort vielmehr meist von Birken und verkrüppeltem Gehölz bestanden war.

Im Brocken Gebiet drang aber eine regelmäßige Forstnutzung erst seit dem 15., und in den abgelegeneren Lagen erst im 16. Jahrh. vor, was wir oben mit dem Vordringen der Sägemühlen in den Thälern der Brockenflüsse verfolgen konnten. Die großen viel Holz verbrauchenden Bergwerke lagen westlich davon und unter anderer Herrschaft, besonders am Rande der Ebene in dem Schatzhouse des Rammelsbergs. Sie hatten einen gewaltigen Waldbezirk zur Verfügung. Die Bergwerksunternehmungen in der Nähe des Brocken bestanden fast nur in sanguinischen Versuchen,¹⁾ und unmittelbare Zeugnisse aus dem Ende des 16. Jahrh. besagen, daß auch noch damals am Brocken höchst selten ein Baum geschlagen oder im Walde etwas genutzt wurde.²⁾ Finden wir nun in den Forstorten Düsteretannen, Pfeifersklink, Hannekenbruch, am Brocken selbst und bis ziemlich hoch hinauf ins Eckerthal zwischen dem Ende des 15. bis Mitte des 16. Jahrh. nachweislich Fichten und Kiefern vor, so ist nicht daran zu denken, daß dieselben durch Bedürfnis und Bewohnung eingeführt seien. Daß die Fichte mit dem Bergbau vom Vogtlande her eingeführt sein soll,³⁾ muß schon darum befremden, weil der Betrieb des oberharzischen Bergbaus sich nicht an das thüringisch-sächsische Vogtland, sondern an den Namen der (Ober-) Franken knüpft. Die Einführung und umfassende Verbreitung einer neuen Holzart auf den Höhen des Harzgebirges müßten wir uns doch im Zusammenhang mit einer Forstekultur denken, wie sie erst seit dem vorigen Jahrhunderte sich entwickelte. Es könnte auch bei einer so umfangreichen Veränderung kaum anders sein, als daß

1) Vgl. bes. diese Zeitschr. 2, 1 S. 69; 3 (1870) S. 61 f.

2) Zeitschr. 3, (1870) S. 45 f.

3) E. Hampe, Flora Hercynica. S. 253.

wir darüber bestimmte Nachrichten erhalten hätten. Ohne dieselben ist eine solche Behauptung überhaupt nicht wol zulässig.

Die alte Forstcultur war eine sehr einfache. Hoch oben am Broden las man mühsam Reis- oder Wasenholz oder schlug an beziehungsweise zugänglichen Stellen die besten Stämme weg und schaffte sie in die Holzniederlage.¹⁾ Wo man regelmässiger nutzen konnte, wurde das kleinere Holz verföhlt. Nach altem Brauch lich man s. g. Hauptbäume oder Laefreiser zur Fortpflanzung stehen: „latrīse schulle se“ — heißt es z. B. im J. 1484 von den Nutznießern des Stedingeßholts zw. Ilsenburg und Beckenstedt — laten stan, alze eyn gemeyne wonheyt unde recht iß.“²⁾ Wir finden z. B., daß man auf jedem Acker oder Morgen zwölf solcher Bäume stehen ließ. Dabei kam es nun sehr darauf an, welche Baumart man wählte. So wird z. B. am 29. Decbr. 1614 bei einem Vertrage über einen Ort Holz über der Himmelpforte nach dem „Küheborn“ (j. Kuhborn), „am Schwenge“ (Schwenkskopf) bestimmt: „das junge dannen gestreuche, so in dem hege sthet, sollen und mögen die keuffer mit abhawen; dagegen verpflichtet er dieselben, „die eichenbeume und alle laefreiser, so im berührten orte stehen“, und zwar auf jedem Acker „15 laefreiser, da es sich leiden wil (an Stellen, wo es angeht), stehen zu lassen.“³⁾

Hier wird also vorzugsweise der Eichenbestand fort gepflanzt, das niedere Ge sträuch der Tannen aus geholzt. Umgekehrt ist in einem Schreiben aus Wernigerode den 29. Novbr. 1616 von einer Ecke Unterholzes am Scharfenstein (überm Zillierbach) unter dem „Danholze“ unter des Raths Grenze die Rede.⁴⁾

Uebrigens wurde gerade in der Grafschaft Wernigerode die Forstwirtschaft schon ziemlich früh, etwa seit dem Beginn des 17. Jahrh. zur Zeit Graf Wolf Ernst's und seiner nächsten Nachfolger, sorgfältiger gepflegt. So enthält ein zu Drübeck Johanni 1608 aufgerichteter Vergleich wegen eines Orts Buchenholzes beim Frankenberge an der Ecke sehr genaue Bestimmungen. Der Inhaber soll, „damitt die geholtzung auffs neuwe besahmet werden und hinwieder erwachsen kunne, uff der förster anordnung an etzlichen ortern etzliche haubtbeume allerhand holtzes stehen undt die wege undt brücken, wotzu ihme notturftigk holz aus den Ilsenburgischen forsten frey und ohne entgeltnuss gefol-

1) S. Zeitschr. 3 (1870) S. 50.

2) Ilsenb. Urkdb. 376; vgl. latrīse unde hovethome 1484. Das. 382. 390.

3) Holz = u. Kohlenhandel. B 54, 2 im gr. S. = Arch.

4) Ebendaselbst.

get werden soll, auf seine uncosten verfertigen lassen.' Das Holz soll nach dem Stolbergischen Maisterstab und nach der ortssüblichen Länge aufgemaltert (= flastert) werden.¹ Hier ließ man also noch, wie es seit den ältesten Zeiten überliefert war, möchte sich auch in Folge längerer Nutzung im Einzelnen manches verändert haben, Laßreiser von den verschiedenen Holzarten des Holzberges zur Fortpflanzung stehen.

Zwei Jahre später aber schreibt am 14. Mai 1610 der gräfliche Forstschreiber Balzer Fischer an den gräflichen Oberforst- und Jägermeister Christoph von der Liepe von einem mißglückten Versuch, Tannensamen zu gewinnen. Es ist von einer Holzung im Ilzenburger Forst am Rudolfstein (j. Röckenstein) zwischen Eder und Ilse die Rede:

Was der dannensahme anlangett, berichten die förstere, das sie von beiden theilen mit allem fleiße darnach getrachtet und dannenäpfell zusammen gebracht; wie sie aber dieselben ausdreschen oder ausklopfen wollen, ist kein sahme darinnen vorhanden gewesen, und was noch herausgefallen, ist ganz taub gewesen, das es zu gar nichts nutze hette sein können; vermelden aber dabey, das die dannen dies jhar gantz foll äpfell sitzen sollen. Wanner nuhn e. g. so lange biß sie reife wurden, dohin gedulden kunten, wolten sie soviell als e. g. zu haben begehrten, an dannensahmen verschaffen und zuwege bringen.²

Wurden solche später durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochenen Versuche und Fortschritte in der Forstcultur damals nur in den tiefer gelegenen und durch Flüsse oder sonstige Umstände leichter zugänglichen Forstorten gemacht, so waren die abgelegenen, zumal unmittelbar am Brocken, einer solchen Bearbeitung und Pflege noch ganz entrückt. Daß man in Verträgen von 1531, 1536, 1544 überhaupt schon, um finanziellen Nöthen abzuholzen, sich dahin verstieß, so weit es möglich sei, Hölzer aus dem Schierker Thal und bis unterm Brocken wegzuholen, war etwas

1) Gr. H.-Arch. B. 54. 2.

2) Ebds. Bei Gelegenheit der histor. Centralversammlung zu Marburg im Sept. d. J. (1878) wurde von meinem verehrten Coll. Herrn Dr. Grotewald zu Frankf. a. M. nach Notizen in den Rechnungen u. Rathshandelsbüchern des dort. Stadtarchivs die überraschende Mittheilung gemacht, daß die Frankfurter schon zu Anfang des 15. Jahrh. fünftlich gezogenen Tannensamen von Nürnberg bezogen und die Nürnberger Knechte etliche Jahre zurückbehielten, um diese Cultur bei sich einzuführen, weil ihre eigenen (die Frankfurter) Förster derselben noch unkundig waren. Wir dürfen wohl eine nähere Mittheilung hierüber an geeigneter Stelle erwarten.

außerordentliches, und noch 1590 hieß es, daß nur der Durst nach außerordentlichem Gewinn die verwegenen Leute dazu treiben könne, ihre Wagniß bis zum Spitzensholz und dessen Nachbarschaft auszudehnen.¹ Schon von dem ziemlich weit unten an der Ecke im Billerwalde gelegenen Holze sagt Mittw. nach Invocavit 1543 der Schöffer M. Lutterodt an den Grafen Wolfgang, daß es „ferno (entlegen) und zu langen der bosn wege halben swerlich.“² Und wie wenig konnte man in der Mitte des 16. Jahr. Winters auf dem Eise an Blöcken die Ilse herabbringen oder über den Schnee (ums Jahr 1554) auf dem Rücken vom Hennekenberg auf die höchst unvollkommenen Wege schleppen!³ Über ein halbes Jahrhundert später schreibt ein Holzfuhrmann Joh. Ebeling (Wern. 29. Novbr. 1616) von drei „Sageblöchen“, die „aus der Hohn herausgebracht“ werden sollen, „so bald die schlittenbahn angehet.“ Es ist sehr verständlich, wenn er dabei bemerkt, es werde viel „uffs fuhrlohn gehen.“⁴ Da von einer regelmäßigen Holzabfuhr in den schwer zugänglichen Orten nicht die Rede sein konnte, so wurden nach der gräflichen Holzordnung von 1576 die Holzhauer angewiesen, die werthvollsten von den gefallenen Tannenbäumen, den Windfällen und Braken, aufzusuchen.⁵ Die Tanne tritt also auch hier wieder als vornehmstes Nutzholz in der Brockengegend hervor.

Eine lebhafte Vorstellung von dem fühen Mühlen und Wagen, womit die Pioniere einer eigentlichen Forstnutzung, besonders der Köhlerei und der Kohlenabfuhr, zu Ende des 16. Jahrhunderts⁶ bis in die Gegenden des Spitzensholzes und die benachbarten Forstorte unterm Brocken vordrangen, gewähren die Schreiben des unternehmenden Goslarer Bürgers Georg Meineke an den Grafen Wolf Ernst, von welchem er mit diesen Kohlenhainen belichen war. In einem Brief vom 25. Januar 1593 a. St. hebt er die große Mühe, Arbeit und

1) Harzeitschr. 3 (1870) S. 45 — 47; Delius Elbinger. Urk. S. 55. 63.

2) Gr. H. = Arch. B. 54. 2.

3) Zeitschr. C (1873) S. 217. f.

4) B. 54, 2 im gräfl. H. = Arch.

5) Elbinger. Holzordn. der Grafen Albrecht Georg und Wolf Ernst zu Stolberg v. 29. Novbr. 1576 am Schluß: Item es sollen die holtzhawer die gerathen und schlachtigen schrot, so von den verdorbenen dan-beumen fallen werden, aufzusuchen. Gräfl. H. = Arch. A 35, 7.

6) In diese Zeit eines schwungvollen Holzhandels fällt das in der Zeitschr. 2, 3, 154 — 160 abgedruckte Gedicht, worin es S. 155 mit Bezug auf die Unternehmer am Brocken heißt:

dann sie habeus aus ihrem heyge groß
zu nehmen, der biß an Brocken stost,
sonderlich aus den vorholtzern ingemein u. s. f.

Kosten hervor, die er aufgewandt habe, ehe er ‚die wege durch bergk und thahl, die kohlen hinwegk zu bringen, konnen machen lassen.’ Am letzten Tage desselben Jahres schreibt er mit Bezug auf die Holzungen am Königberg und Nachbarschaft südlich vom Brocken, daß Holz sei ‚zum theil uff steinklippen, in hoelsteinen und ahn anderen boesen ungelegenen örttern gestanden.’ Man habe kaum einen Röhler zu bewegen vermocht, sich dahin zu begeben, auch seien keine geebneten und ganghaften (begehbarer) Wege dorthin zu finden gewesen, vielmehr habe er mit ‚grosser gefahr, sorge und arbeit, schweren unkosten sonderliche wege durch harte steinfeste berge und thale machen müssen, die nunmehr der ganzen herrschaft Wernigerode dienlich und förderlich und zu sonderm nutz gebraucht werden können’.¹⁾ Daß bei einer so mühsamen und so spät bis hoch oben vordringenden Nutzung nicht von einer Einführung der Tanne oder Fichte durch Bewohnung die Rede sein kann, bedarf keiner Versicherung. Die Nutzung begann damit, daß man mit äußerster Mühe sehr alte Fichtenstämme oder Braken weggeschaffte oder verföhle.

Bis zum 17. Jahrhundert wandelte sich durch die hergebrachte Waldnutzung das grüne Kleid des hohen Harzes nur wenig, wenn auch manche untergeordnete Holzarten wie Eibe, Hasel, Linde, Birke u. a. mehr zurücktreten und mit dem Aufschwung des Holzhandels der Wechsel schon ein schnellerer werden und an den Mittelpunkten des Bergwerkswesens einzelne Baumarten besonders schnell auf Kosten anderer sich verbreiten mochten.

Erst nach dem dreißigjährigen Kriege begann sich unter wesentlich veränderten staatswirtschaftlichen Verhältnissen und Bestrebungen allmählig auch ein großer Umschwung in der Forstwirtschaft anzubahnen. Zuerst trat eine besondere Richtung und Liebhaberei für die Botanik und die Baumeicultur hervor. Schon Joh. Thal hatte zu Stolberg einen Berggarten, aber weit großartiger war der fürstlich Braunschweigische Garten zu Hessen nördl. von Osterwieck, dessen Beschreibung der strebsame Gärtner Joh. Royer zuerst Halberstadt 1648 herausgab. Darin waren auch besonders die Pflanzen und Bäume des Harzes und Brockens berücksichtigt. Solche Lustgärten entstanden nach einer bestimmten Richtung der Fürsten und Herren jener Zeit seit den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auch unmittelbar am Fuße des Harzes zu Wernigerode und Blankenburg. Größere Ausdehnung gewannen diese Bestrebungen, und zwar mit besonderer Beziehung auf

1) Gr. H.-Arch. B 54. 2 — 3.

Waldbäume und Forsteultur, seit unter den großen Forstmännern J. G. von Langen bei Herzog Ludwig Rudolf und Hans Dietrich von Zanthier unter Graf Christian Ernst die Waldeultur zu Blankenburg und Wernigerode einen solchen Aufschwung nahm, daß die Forstwissenschaft auf diese Männer und ihre Thätigkeit noch heute als auf ihre Ausgangspunkte zurückblickt. Stübner sagt, daß im J. 1731 die Lärche als eine Seltenheit zuerst im fürstlichen Thiergarten, dann im Jahre 1750 auf einem größeren Platze angepflanzt, auch aus Samen gezogen sei, wie man seitdem auch von anderen nadeltragenden Holzsorten Cedern, Weißtannen, Zirbelkiefern angepflanzt oder gesät habe. Im Jahre 1793 gab es schon ansehnliche Lärchentümpe.¹⁾ Wenn St. sagt, daß auf dem ganzen Harze die Kiefer oder der Kienbaum nicht angetroffen werde, weil der entsprechende Boden nicht vorhanden sei²⁾ — am Ilgenstein kannte er den Baum natürlich — so sahen wir, daß diese Bemerkung und Folgerung nicht zutreffend ist. Allerdings hatte schon damals die Rothanne ihre geringere Schwestern sehr zurückgedrängt. Auch im Hannöverschen wurden seit 1752 Weißtanne und Lärche durch Anpflanzung verbreitet.³⁾

Am eifrigsten und nachhaltigsten von allen Herren am Harz war aber Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode (1710 — 1771) mit Hülfe von Langens, besonders aber Hans Dietrich v. Zanthiers, um die Waldwirtschaft in seinem Harzantheile bemüht. In seinem seit 1713 neu eingerichteten Lustgarten wurden auch mancherlei Versuche in der Baumzucht mit besonderer Rücksicht auf den Wernigerödischen Harz gemacht. Sein Sohn Heinrich Ernst (reg. 1771 — 1778), der sich u. a. naturwissenschaftlichen Sammlungen auch eine von verschiedenen Holzproben anlegte, fuhr in diesem Bemühen mit gleichem Eifer fort. Noch zwischen 1770 und 1772 finden wir öfter angegeben, wie an gewissen Stellen — z. B. auch am Brocken, die Anpflanzung von Kieholz, Weymouthkiefer (am s. g. „Grünen Käse“) u. a. m., meist aus Samen, die man aus Tirol u. s. f. bezog, versucht und durchgeführt wurde.

All diese vereinzelten Anpflanzungen verschiedener Holzarten, so eifrig sie auch betrieben wurden, vermochten doch im Großen und Ganzen das Pflanzenkleid des Gebirges nicht wesentlich zu ändern, das geschah vielmehr durch die überall planmäßig durchgeführte Forstwirtschaft, die statt der gemischten Bestände durchaus

1) S. Chr. Stübner Merkwürdigkeiten des Harzes II, 52 f.

2) Def. S. 53.

3) Berichte des naturwissenschaftl. Vereins d. Harzes 1861 — 1862 S. 17.

gleichartige schuf,¹⁾ und durch die Bevorzugung der für den Boden und die Natur des hohen Harzes sich sehr eignenden Fichte, die dem höheren West-Harze — meist bis auf einen schmalen im Osten und Süden sich erbreiternden Rand — seinen gleichförmigen feierlichen dunkeln Ton verlieh, während im Unterharz der hellere Laubwald entschieden vorherrscht. Der Anblick einer heutigen Harzlandschaft ist — zumal in der Westhälfte — von dem einer früheren, vor der Durchführung der neuen Forstwirthschaft, sehr verschieden.

Aber trotz aller dieser Veränderungen, namentlich dem entschiedenen Zurücktreten einzelner Holzarten, ist doch kein Baum am Gebirge zu allgemeiner Verbreitung oder Herrschaft gelangt, der nicht schon beim Beginn unserer Kunde als unter den Bäumen seiner Höhen vorhanden nachzuweisen wäre, am wenigsten die Fichte oder Nothanne, die vielmehr von vorn herein besonders in den hohen Lagen des Gebirges und im Brockengebiet zu den verbreiteten Baumarten gehörte, so daß es geschichtlich wol begründet ist, wenn man sie zu seinem Bild und Zeichen gewählt hat. Wie sehr man sich über Alter und Verbreitung von Bäumen am Harze irren konnte, zeigt schon vor fast 100 Jahren Stübner, der, wie bereits bemerkt wurde, meinte, daß die Kiefer auf dem Harze überhaupt nicht vorkommen könne, weil dort für sie kein Boden sei.

III. Der Brocken als Geisterberg.

In den früheren Untersuchungen über den Brocken als nächtlichen Versammlungsort der Unholdinnen oder Hexen, besonders in der ersten Mainacht, als Schauplatz ihrer üppigen Tänze, teuflischen Opfer und Berathschlagungen, wurde der Ursprung dieser Sage bis in die ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung zurückverfolgt und gezeigt, wie Elemente derselben sich im ganzen christlichen Abendlande und in etwas veränderter Gestalt in den deutsch-slavischen Gegenden vorfinden, die schon in den ältesten Zeugnissen nicht völlig zu trennen sind, im späteren Mittelalter aber, zumal durch den Einfluß einer Alftergelehrsamkeit und der Hexenprocesse, sich ganz vermischen und zu einem widrigen Brei allgemeinen abendländischen und europäischen Uberglaubens werden.

1) Es mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, wie die Durchführung dieser Gleichförmigkeit vielfach nur durch Ablösung und das Aufhören alter gebrachter Rechts- und Besitzverhältnisse möglich war. Früher kounten in ein und demselben Forstgebiet Mehrere Gerechtsame an bestimmten einzelnen Holzarten, oder der Eine das Unter-, der Andere das Oberholz haben.

Wie nun jene Nachfahrer- und Blocksbergssage keine einfache und ursprüngliche ist, noch weniger aber im früheren Mittelalter an den Hochgipfel des Harzes geknüpft erscheint, so ist auch nicht der Annahme bezüglichsten, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgestellt, dann von Goethe in der ersten Walpurgisnacht dichterisch ausgeführt, aber auch von unserem größten Sagenforscher Grimm nicht abgewiesen wurde, daß nämlich hier an der Schwelle der geschichtlichen Zeit von den vor Karls d. G. Bekhrungs-eifer sich zurückziehenden Sachsen heidnischer Höhendienst gefeiert worden sei.¹

Dieser Annahme widerspricht nicht nur mittelbar das Fehlen jeder sichtbaren Spur oder irgend eines anderen Bezeugnisses von solchen Opfern, sondern auch die Schwerzugänglichkeit des vor dem 15. Jahrhundert nicht einmal mit seinem Namen hervortretenden Berges. Daß dagegen die zugänglicheren Randhöhen oder die begangbaren ziemlich ausgedehnten Hochflächen des Gebirges mit ihren Felsen, Schluchten, dichten Wäldern und Gewässern, sowol den vor der fränkischen Reichsordnung und Besitzung sich zurückziehenden nach Unabhängigkeit dürrstenden Sachsen Schlupfwinkel und Rückzugsstätten gewährten, als auch mit ihren großartig schaurigen steilen Felsen, Wasserstürzen, dichten dunklen Wäldern und verborgenen Quellen auf das in der Naturverehrung wurzelnde Heidenthum einen überwältigenden Einfluß übten, ist nicht nur aus allgemeinen Gründen zu folgern, sondern wird selbst schon aus Benennungen wie den Heidenstiegen oder heidnischen Stiegen, Krodenbäke, Seveneken (Siebeneichen), Schächerborn u. a. m., die theilweise bis ins 10.—11. Jahrhundert zurückreichen, beurkundet.² Bei so ausgezeichneten an Thalausgängen gelegenen Stellen wie der Kloßtrappe oder den wunderbar gebildeten Felspartien der Vorhöhen (Gläserner Mönch, Bocksberg u. f.) zeugen nicht bloß Namen, sondern mannigfaltige Fundstücke von allerlei Gerät und Werkzeugen von dem einstigen Aufenthalt und den Opfern heidnischer Vorfahren an diesen Stätten.

Selbst in nur geringer Entfernung vom Brocken finden wir in dem meist ebenen oder welligen Amt Elbingerode in dem Ufis- oder Mukishöl (j. Lukashof; es ist zu beachten, in wie eigentümlicher Weise der geheimniß-unverständliche Name umgestaltet wurde!) und den merkwürdigen Felsbildungen der Schnarcher und des Sörsthors Namen und Dertlichkeiten, die an heidnische Vorstel-

1) Vgl. Zeitschr. 3 (1870) S. 848.

2) Zeitschr. 3 (1870) S. 761 ff.; 767 f.

lungen und Götterverehrung denken lassen.¹ Bei dem seiner Natur wie dem Namen nach gleich merkwürdigen letzteren Felsenthör haben wir noch eine bisher übersehene, sprachlich wichtige ältere Mittelform des Namens nachzutragen. Da der Übergang aus der ältesten beurkundeten Gestalt des Namens: Thors- (Tors-) Thor in Soers-, Söss- oder Schersthör nicht als ein natürlicher und geheimmäßiger erscheint, so ist zu beachten, daß man in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch noch Börsthör (niederd. *t* in *z* verhochdeutsch) sagte.²

Die früher erst nach einer Hasseröder Grenzbeziehung v. J. 1671 nachgewiesene Teufelsburg³ konnten wir oben bereits bis zum J. 1549 zurückverfolgen.⁴ Ums Jahr 1598 wird hier ein Ort Holz „bie der Duvelsborgk“ genannt.⁵ Die merkwürdige, unmittelbar nur gegen 45 Fuß hoch aufsteigende Felsenbildung hat eine etwas bizarre Gestalt. Unter einer überhängenden Klippe kann eine Anzahl Personen Schutz vor dem Regen finden. Darunter ist eine f. g. „sülfwassen“ (natürliche) Felsenbrücke.

Bei solchen immerharzischen Felsbildungen und abgelegenen Stellen werden es vielfach nur die Namen sein, die, je früher sie bezeugt sind, um so merkwürdiger, von dem Fortwalten alter oder christlich ungewandelter Göttervorstellungen zeugen. Dagegen scheint eine fortgehende Untersuchung es immer mehr zu bestätigen, daß der wirkliche Höhendienst unserer Vorfahren nicht auf entlegenen schwer zugänglichen Bergen, sondern auf niederen Erhebungen, Hügeln oder Hochs mitten im bewohnten Lande stattfand.⁶ Solcher „Ho's“ oder „Hochs“ können wir im 15. Jahrh. bereits mehrere vor unserem mittleren Nordharze nennen,⁷ so 1494 das Donreshö bei wüst Holtemmedift.⁸ Noch häufiger sind die früher bereits zusammengestellten Bocks-, Bloks-, Blokshören- u. Österberge, die auch wol als Hexenberge bezeichnet werden,⁹ die Stätten des „abergläubischen abgöttischen Österfeuers“ (Frühlingsfeier).¹⁰ Der Langelnsche Bokhorneberg kommt 1538 urkundlich vor.¹¹

1) a. a. O. S. 769.

2) Alb. Ritter, Histor. Nachricht von einer doppelten Reise nach dem Blocksberge. Magdeburg 1744 S. 48.

3) H.-B. (1870) 778.

4) Oben S. 453.

5) Holz- u. Kohlenhandel Gräfl. H.-Arch. zu Wern. B. 54. 2.

6) H.-B. a. a. O. S. 762 f.

7) Ilseb. Urkdb. II, 687 Flurnamen unter ho.

8) Das. Nr. 426.

9) H.-B. 3. (1870) 784 f., 854 ff.

10) Das. S. 862 f.; 868 f.

11) Ilseb. Urkdb. II, 502.

Zu Drübeck auf dem Klosterberge vor dem Reustthor nennt uns im J. 1611 des Pastors Balth. Voigt Pfarrregister mehrfach die dortige Bockshornstätte. Hans Doring im Unterdorf hat ‚1 morgen ussem berge unter der Boxhornstete‘ ... Caspar Krebs 1 m. bei d. Boxhornstedt. — Jugera trifoliata: 1 auff der Boxhornstete farm Reusthor; auf dem Closterberge bei der Boxhornstete.¹ Auch auf dem Elm tragen wir noch einen Bockshornberg nach.²

Wie sich an diese Bocks-, Blockshorn- und Hexenberge die Sagen von Hexen und Hexenfahrten nördlich vom Harz knüpfen, so waren es dagegen in den deutsch-slavischen Gegenden von Polen und Preußen, Pommern, den Marken, bis nach Holstein und vereinzelt wol noch westlicher die Blockberge, meist geringe Erhebungen in dem sonst ebenen Lande.³ Wie beiderlei Benennungen in heidnischem Brauch und Vorstellung ihren Ursprung haben, so auch der seit etwa 1300 bezeugte Name eines Nachtfahrerbergs Brochels-, sonst Prockels- und Pruckelberg. Ueberall handelt es sich hier nicht um einen einzigen geographisch bestimmten Berg, sondern um eine mythische Vorstellung, die landschaftlich an besondere Höhen angeknüpft wurde.⁴ Bei diesem ganzen Vorstellungskreise scheint eine slavische Grundlage unzweifelhaft.⁵

Zu dem früher angeführten haben wir nun aus handschriftlichen und gedruckten Quellen noch verschiedene Beobachtungen nachzutragen. Daß der Blockberg sammt der damit verknüpften Vorstellung von den nächtlichen Hexenfahrten auf slavisch-deutschem Boden schon über hundert Jahre im Volksglauben lebte, ehe wir in der Brockengegend überhaupt von einem Blockberg hören, zeigt schon das im Jahre 1485 vor Veröffentlichung des Hexenhammers gedruckte Lübecker Gebetbuch, worin es heißt: Hefstu ghelovet an de ghuden holden, eft dat die de nachtmar red, effte dat du redest tho deme Blokkesbergle up der oven kruk? Ein Jahrhundert später erwähnt der im volksthümlichen Niederdeutsch schreibende Prediger Nikolaus Grise zu Rostock als eine Verwünschung im Munde eines Mannes wider seine Frau: he sege wol, ik setho up dem Blockes berge, eder were upgeflagen mit

1) Drübecker Pfarr=Registratur II C, 3 d.

2) Hilmar v. Strombeck briesl. März 1871.

3) H.-B. 3 (1870) 867 f.

4) Daf. 851 f.

5) Daf. 867.

S. Jacobs hönernen u. s. f.¹ Bisher war es ja eine Priegnitzische Hexe, aus deren Munde wir im Jahre 1565 zuerst den Bloksberg als Versammlungsort der dortigen Hexen kennen lernten.²

In der Brockengegend, wo überhaupt die Aussagen von den Bloksbergfahrten sehr selten sind, kommt dafür fast ausnahmslos der ehrliche und eigentliche Name des höchsten Harzgipfels: Brocken oder Brockenberg vor, der denn also hier als Versammlungsort der Unholdinnen gedacht ist.³ Merkwürdig ist hier die älteste bekannte derartige Aussage von einer „Zauberin“ Grete Wroistes (der Name klingt etwas fremdartig!) zu Elbingerode vom 10. Januar 1540. Sie sagt von den „rechten zeubererschen“: die pflegen in Walpurgen nacht auf den Brocken zw sharen, setzen sebe auf die kopfe und haben holtzern buchsen in den henden und brengen solchs durch teufelsch gespenst (ahnrufung der teufel) zw wegen. Sie erzählt von der „Rotte“, mit der sie hinauf gefahren sei.⁴

Eine höchst wichtige Erweiterung und Bereicherung gewinnt aber die uns hier beschäftigende Frage durch eine Stelle einer der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts (1456—1460)⁵ angehörenden

1) Wedewen spegel Rostock 1596 S. 8 b.

2) Nach den Märkischen Forschungen I. 239.

3) H.-B. 3 (1870) S. 886, 888—890.

4) Das. 6 (1873) S. 305, 310 f. — Von auswärtigen Bloksbergsgeschichten mag noch die in einem Nellener Hexenprozeß v. J. 1611 erwähnt werden. Gemartert durch fortgesetzte Folterqualen sagt die bezichtigte „Zauberin“ auf das Verlangen der Richter, noch mehr von ihrem Umgange mit dem Teufel anzugeben: In der letzten Walpurgisnacht sei sie mit 2 andern Weibern auf dem Bloksberge gewesen. Nachdem sie in dem Hause der einen aus einem Topse den Körper sich eingesalbt, hätten sie selbst ein schwarzes Pferd bestiegen. Mit den von der einen Begleiterin gesprochenen Worten: „Nun wohlauf und wohlau und nirgends an!“ wären sie aus dem Giebel des Hauses davon gefahren. Auf dem Bloksberge habe sich eine so zahlreiche Gesellschaft gefunden, daß von einem Hinten Erbsen, der verheilt sei, ein jeder nur eine Erbsé bekommen habe. Man habe getanzt, einen Bullen verzehrt, und der Teufel habe selbst die Honneurs gemacht, auch daßlir Sorge getragen, daß die Frauen glücklich wieder zurück nach Hause gekommen wären. — Die „Hexe“ wurde von den Helmstädtter Juristen zum Tode verurtheilt, welche Strafe der Landesherr in Hinrichtung mit dem Schwerte milderte. Die eine Mitschuldige stirbt an den Folgen der Folter, das Schicksal der dritten ist nicht bekannt. S. Neues Hannöversches Magazin 17. Jahrg. 1807 Sp. 589—590.

5) Ueber Ursprung und Herkunft geben folgende Stellen der Handschrift Auskunft: 1) hinter der Schrift Boceacii de Certaldo scripta steht Bl. 66^a: Explicit liber nonus et ultimus Johannis Boccatii de Certaldo

von der Ampronianischen Gesellschaft zu Erfurt herrührenden Handschrift, die bereits seit Jahrhunderten durch Geschenk an die Universitätsbibliothek zu Leiden gekommen ist.¹

Diese merkwürdige Sammelhandschrift enthält nämlich, außer andern theologischen, litterarischen und geschichtlichen Inhalt, von Blatt 284^b — Bl. 288 auf sieben zweispaltigen Seiten die aus Widukind und der aus Tacitus schöpfenden translatio s. Alexandri zusammengestellte Schrift von der Herkunft der Sachsen (*Historia de origine Saxonum*), die im Mittelalter auch für sich verbreitet und ums Jahr 1250 von dem Verfasser der Repgauischen Chronik ins Niederdeutsche übersetzt wurde. Die Schrift tritt uns zuerst in der Weltchronik Ekkards von Urau aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts entgegen. Wol die merkwürdigste Eigenheitlichkeit der Gestalt, in welcher uns die Erfurt-Leidener Handschrift diese hist. de orig. Saxonum darbietet, ist nun eben die Stelle von den Nachfahrten der Hexen nach dem Brocken.² Wahrscheinlich gehört dieser Zusatz, der in die aus Widukind und der transl. s. Alexandri (Tacitus) geschöpften Bemerkungen über den Glauben der alten Sachsen eingeflochten ist, erst dem Verfasser dieser Abschrift an.

Für die richtige Beurtheilung und Einsicht in die Art und Weise, wie dieser mit einigen weiteren Aenderungen und Umstellungen verbundene Zusatz gemacht wurde, wird es sich empfehlen, die betr. Stelle des Ekkard nach dem Druck in den monumenta Germaniae mit der aus Erfurt stammenden Handschrift zu vergleichen.

natione Florentini de casibus virorum illustrium. Completusque est liber iste per me Gotfridum de Berck ad portam Celi in Erfordia, collegiatum Ampronianum, anno Christi 1276 in vigilia Bartholomei apostoli (23. August 1456). 2) am Schlüß der Succincta hist. de excidio civitatis Constantiopolitane Bl. 151^a: Scriptum per Erwinum de Budingen anno domini 1271 (1457) Erfordie; 3) Bl. 169^b: Explicit liber Cyrilli, secundum alias Gwidrini, qui intitulatur quadripartitum morale . . . In Erfordia per Johannem de Lynss scriptus anno 1276 (1456). Nur wenige weitere Einschreibungen sind erst später in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. auf holländischem Boden entstanden (vgl. Bl. 151—153).

1) Bibl. acad. Lugduno — Batavae eod. bibl. publ. latinus No. 31. Fol. Zeit in Buchen gebunden. Auf dem nun ersten Bl. des Codex ist am Rande rechts auf der Vorderseite unten von einer Hand des 17. Jh. bemerkt: Librum hunc Mser. bibl. publ. Lugd. — Batavae donavit Franciscus Bredius, ut annotatum inveni in catalogo mser. Paulli Merulae quondam bibliothecarii.

2) Daher auch in Persz' Archiv Bd. VIII. S. 572 darauf hingewiesen ist.

Ekkhard chron. universale Mon.
Germ. Script. VI, 178, 53 ff.

Quomodo autem certis diebus, cum aut luna inchoatur aut impletur, agendis rebus auspicatissimum inicium crediderint, et alia innumerabilia vanarum superstitionum genera, quibus implicati¹ tenebantur, observaverint, pretero; haec vero ideo commemoravi, quo prudens lector agnoseat, a quantis errorum tenebris per Dei gratiam sint liberati; qui erant sicut omnes nationes Germaniam ineolentes et natura feroce et cultui demonum dediti veraeque religioni contrarii, neque divina neque humana iura transgredi illicitum putantes — — — — —

Nach mehreren Säzen, die Streitigkeiten der Franken mit den Sachsen betr., heißt es Zeile 69 weiter:

Frondosis arboribus fontibusque venerationem exhibebant, truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellantates, quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia.

Cod. bibl. Lugd. Batavae publ.
lat. No. 31 l.l.

Quomodo eciam certis diebus, cum aut luna inchoatur aut impletur, in agendis rebus crediderint inicium, et quomodo frondosis arboribus fontibusque et altis montibus venerationem exhibebant, trunum quoque ligni non parve magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, appellantes eum patria lingua Irmensul, quod latine dicitur universalis columpna, quasi sustinens omnia, et quomodo vetule mulieres et matrone per varias illusiones demonum decepte putabant se equitare vel scandere in scampnis vel scopis vel aliis utensilibus in montes Brockensberg et ibidem concertantes, atque alia mirabilia genera vanarum superstitionum, quibus implicati tenebantur, observabant, pretero. Sed hec supradicta ideo commemoravi, ut prudens lector agnosat, a quantis errorum tenebris per dei graciā sint liberati, qui erant olim, sicut omnes naciones Germaniam inhabitantes, quasi eciam natura feroce et cultui demonum dediti vereque religioni contrarii, neque divina neque humana iura transgredi illicitum vel dishonestum aut peccatum putantes.

Nach der Darstellung des Verfassers dieser Erfurter Handschrift gehört also die Sage von den Nachtfahrten der Hexen zum Block-

1) So in der transl. s. Alexandri; Mon. Germ. VI, 178: impliciti.

berg zum Glauben der alten heidnischen Sachsen. Bemerkenswerth ist es, daß hier auch die Verehrung hoher Berge überhaupt (*altis montibus venerationem exhibebant*) als zum altfächischen Glauben gehörig hingestellt ist, während sich das „*altis montibus*“ weder bei Ekehard noch in der *translatio s. Alexandri*¹ oder bei Tacitus findet. Dass auf diesen hohen Bergen geopfert worden sei, ist freilich auch hier keineswegs gesagt. Eigenthümlich ist die Mehrzahl *montes* Br. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß dem zu Erfurt schreibenden Gelehrten die Mehrheit der Blockberge bei den Niedersachsen vorgeschwobt habe. Das hier zum ersten male mit dem wirklichen Brockenamen verbundene ungehörige s erhielt dadurch auch eine einfache Erklärung. Sicher ist nun aber durch die oben S. 434 mitgetheilte ziemlich gleichzeitige Randbemerkung, daß hier wirklich an den in der Grässhaft Wernigerode gelegenen Hochgipfel des Harzes gedacht wurde.

Von nicht geringerem Werth als dieses der Mitte des 15. Jahrh. angehörige Zeugniß für die Verbreitung des Blockbergsaberglaubens und ihre unzweifelhafte Beziehung auf unseren Brocken, ist die von einer gleichzeitigen ausgebildeten Hand zierlich geschriebene Randbemerkung: *Illusio ridiculosa*. Dass diese ganze Vorstellung mit Einschluß der nächtlichen *Berathschlagungen* (ibidem *concertantes*, Teufelsbündniß) ein lächerlicher Alteleiwerwahn sei, stimmt eben so sehr zu der christlichen Nüchternheit der älteren Kirche,¹ als es dem gefährlichen vom höchsten irdischen Haupt der abgefallenen mittelalterlichen Kirche im Hexenhammer verbreiteten Wahne entgegengesetzt ist.

Unter den culturgeschichtlich merkwürdigen Darstellungen der Walpurgisnacht aus der Zeit des ungebrochenen Hexenglaubens sind vier Kupferstafeln nach Drugulins Bilderatlas (Leipzig II. Nr. 1365 — 1368, als „Hexensabbath auf dem Blockberg v. J. 1619 (1620)“ bezeichnet, hervorzuheben. Die vielfach variirten unsaubern uns bisher nicht zugänglichen Darstellungen entsprachen dem Geschmack der Zeitgenossen.²

1) Vgl. diese Zeitschr. 3 (1870) S. 786f.; 829; 846.

2) W. Drugulin's Historischer Bilderatlas. II. Theil. Chronik in Flugblättern. 1867. Leipzig. Das. S. 122: *Hexensabbath auf dem Blockberg.* D.: Bauberei. V. in der Platte latein. 5 sp. Verse. Darunter in Typen 5 sp. deutsches Gedicht: *Sieh an o Leser ic. M. Herr pinx. M. Merian sc. 1620. qu. Fol. (1365). N. 1 2/3.*

Dasselbe, mit deutschen Versen in der Platte. D. Eigentlicher Entwurf ic. Die Jahreszahl ausgeschliffen. (1366.) N. 1 1/8.

Dasselbe. Andere Composition. Zwei Höhlen mit Teufeln und Hexen in verschiedenen Beschäftigungen vor und in denselben. Rechts im

IV. Die Brockenreisen.

Wenn um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein zu Erfurt schreibender Mann von dem Quell oder Brunnen wußte, der nie versiegend aus dem Granit der höchsten Brockenkuppe hervorquillt, so geht daraus hervor, daß der weiträgende Gipfel nicht nur von fern den Blick einer weiten Umwohnerschaft gefesselt, sondern daß ein solches Interesse auch neubegierige Männer getrieben hatte, die vor vier Jahrhunderten überaus beschwerliche Reise ohne Weg und Steg zwischen Klippen und hoch gehäuften Bräken bis zur höchsten Spize des von der Sage beschrieenen Berges zu unternehmen. Wilde Friedebrüder bargen ein Jahrhundert später hier, als einem äußersten Schlupfwinkel, ihren Raub an Menschen und Vieh, und zahlreiche Bewaffnete fanden daselbst ein Ziel ihrer Verfolgung, zumal wenn die bevorstehende Nacht ihnen Schwierigkeiten bereitete. Das Brockendorf Schierke und sonstige menschliche Wohnungen lagen noch nicht in den Waldrevieren des rauhen Berges, geschweige auf seinem Gipfel.

Von den Brockenreisen im Zusammenhange haben wir nun hier nicht zu handeln, sondern zu Gustav Heyses und unserer eigenen Uebersicht über dieselben nur Einiges nachzutragen, was sich aus weiterer Beschäftigung mit den Quellen ergeben hat. Einen ganz gelegentlichen, aber doch schon wegen seiner Bestimmtheit merkwürdigen Anhalt zu Czar Peters des Großen Brockenfahrt im J. 1697 gewinnen wir aus den im gräflichen Besitz zu Wernigerode befindlichen Tagebüchern eines jungen Theologen Johann Ernst Niedner aus den Jahren 1692, 1694—1699. Im Juli 1669 zu Zwickau geboren und am 11. a. St. getauft,¹ verließ derselbe am 24. Juni 1691 seine Vaterstadt und langte am 8. Juli d. J. zu Stapelburg an, in welchem damals nicht zur Grafschaft Wernigerode gehörigen Dorfe er eine Hauslehrerstelle übernahm, während er später in der

Grund tanzende Hexen. Nachtsstück. Unten 4 sp. Gedicht: Sih, wie die Teufflisch Hexenrott — zur hellen mit dem Teuffel fahren. M. Merian fec. qu. Fol. (1367.) N. 1 $\frac{2}{3}$.

Dasselbe. Andere figurenreiche Composition aus dem Leben und Treiben der Hexen mit zum Theil obsönen Darstellungen. Unten 6 sp. Gedicht: Hort an neu schrecklich abenthewr — das in das ewig fewr mit frenct. Rad. qu. Folio. In der Weise der Hogenbergischen Blätter. (1368.) 1 $\frac{2}{3}$.

1) Die Nachrichten über seine Lebensverhältnisse ergeben sich aus seinen Aufzeichnungen und einem Briefe im gr. H.-Arch. zu Wern. Die Auskunft über den Taufstag verdanke ich einer gütigen Mittheilung des H. Rathsarchivars Adolf Arnold in Zwickau v. 2. Oct. 1875.

Graffshaft thätig war. Er führte ein unstätes Leben. Im J. 1709 begegneten wir ihm noch einmal unterwegs in Stettin.

Von seiner Stellung in der Brockengraffshaft aus besuchte Niedner am 3./13. Juni 1697 den Faktor Grille in Schierke und von dort aus Tags darauf den Brocken.¹⁾ In den abgerissenen lakonischen Aufzeichnungen des nächsten Monats finden wir nun aber die langgesuchte Auskunft über Zeit und einige Umstände der Brockenreise des großen Russenherrschers. Unter der Ueberschrift „Alter Calender“ ist in dem für solche Aufzeichnungen leer gelassenen Raume eines Abzugs des „Zwickauischen Vollkommenen Stadt- und Land-Kalenders“ auf d. J. 1697 beim Juli oder Heumond bemerkt:

(Julius A. Cal.)

- 3 Ilsenburgi fui una cum Domino Principali.
- 6 Ivimus Berolinum.
- 9 Berolinum veni.
- 15 Comes Noster Hamburg[um].
- 16 Domum veni.
- 23 Comes noster Hamb[urgo] rediit.
- 24 Moscoviae Majestas Ilsenburgi fuit.
- 31 Stapelnburgum et Ilsenburgum petebam.

Es ergibt sich also, daß Niedner kurz vor der Brockenreise des Czaren nach der Graffshaft zurückgekehrt und also wol Augenzeuge von dessen Anwesenheit war. Graf Ernst zu Stolberg-Wernigerode, der zu Ilsenburg Hof hielt, traf von einer Reise nach Hamburg, die er erst am 15. angetreten hatte, am 23. Juli a. St. (2. August neuen Kalenders) wieder auf seinem Schloße ein, Tags vor der Ankunft des hohen Gastes, offenbar um demselben auf seinem Grund und Boden das Ehrengeleit zu geben, dessen dieser um so mehr benötigt war, als man damals ohne besonderes einheimisches Geleit und Unterstützung den Berg kaum ersteigen konnte. Am 24. Juli alten Stils oder am 3. August neuen Kalenders war also die Moskowitzische Majestät in Ilsenburg und wurde demnach von dort aus die Brockenfahrt unternommen.¹⁾

1) Zu Alter Cal. 3. Juni 1697 ist verzeichnet: Schirke fuit apud Dominum Krilln, zu 4.—5.: in monte, qui Proken dicitur, fui. Der ehemalige Ilsenb. Haetor Grille übernahm 1688—1699 das Hüttenwerk zu Schierke. Wern. Intell.-Bl. 1836 S. 28 und 50.

2) Man wußte bis jetzt, daß die Brockenreise kurz vor dem 27. Juli 1697 unternommen war. Vergl. G. Heyse zur Geschichte der Brockenreisen. Vierte vermehrte Ausg. 1875. S. 15. Es ist dabei also die Verschiedenheit der damals noch nebeneinander bestehenden A. und N. Kalenderrechnung zu beachten.

Auch die hohen Oberlehnsherrn des weitberufenen Berges, die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, wandten demselben ein besonderes Interesse zu. Schon Kurfürst Friedrich III. scheint damit umgegangen zu sein, den Brocken zu besteigen; wenigstens ließ er sich am 22. August a. St. (1. Sept. n. St.) 1694 über den Berg berichten.¹

Bestimmtere und häufigere Nachrichten haben wir über spätere Brockenfahrten preußischer Könige und Prinzen. Schon im Jahre 1803 gedachte König Friedrich Wilhelm III. den Berg und das Grafenhaus in Wernigerode zu besuchen. Auf der Rückkehr aus den fränkischen Landen wollte er über Fulda, Mühlhausen und Duderstadt am 23. Juni nach Stöckei und Ellrich und von da am 24. nach Wernigerode und dem Brocken fahren, um von dort nach Tangermünde weiter zu reisen. Zu dem Ausfluge nach dem Brocken wurden Verbesserungen und allerlei Einrichtungen in dem neuen Wirthshause auf der Höhe vorgenommen. Die Zimmer für den König und die Königin Luise in dem letzteren, die Erfrischungen auf der Plessenburg und Spiegelslust waren bestimmt und zugesetzt. Aber dem Ziele schon ganz nahe sah sich das Königspaar und der begleitende Prinz Heinrich durch heftige Regengüsse, die das Fahren durch den Harz bei damaliger Beschaffenheit der Wege ganz unausführbar erscheinen ließen, gezwungen, von der Ausführung eines lange gehedten Wunsches, wie der König von Duderstadt 23. Juni an den Grafen Christian Friedrich schrieb,² abzustehen.

Der übereifrige (Christian) Friedrich Raßmann in Halberstadt, Sohn des gräflichen Bibliothekars Heinrich Ernst Raßmann in Wernigerode, besang im 25. Stück der „Neuen Anzeigen vom Nützlichen, Angenehmen und Schönen“ Jahrg. 1803 die Reise des Königspaares nach Wernigerode als „am 23. Juny 1803“ bereits erfolgt und pries in einer schwungvollen Ode die Stadt glücklich, der es vergönnt war, ihren König bei sich zu sehen,

und die vermahlet ihm
Und seine treue Lebensgefährtin ist,
Luisen zu fehn, das männliche Weib!

Vorsichtiger wird im 26. Stück der Halberstädter „Gemeinnützigen Unterhaltungen“ — Halberst., den 25. Junij 1803 — der Brocken angefungen:

1) Niedner zum 22/8 1/9 1694: De monte Proccio litteras ad electorem comes.

2) Vgl. Correspondenz wegen der Ankunft des Königs und der Königin Luise D 1. 18, 56 im gräf. H.-Arch. zu Wern.

Morgen, Herynias König, gebeut der erwachenden Es,
 Daß sie mit strahlender Krone den festlichen Scheitel Dir schmücke.
 So im Königsgeschmeid' empfang den König der Brennen,
 Und mit freundlicher Miene die allgeliebte Luise;
 Denn ein frohes Gesicht bleibt immer die beste Bewirthung!

Um nicht wieder um die Freude des Wernigerödischen und des Brockenbesuches zu kommen, richtete Friedrich Wilhelm III. es zwei Jahre darauf so ein, daß dieser Absteher nicht bei der Heimkehr von der Heerschau in den Ansbach-Baireuthschen Landen, sondern schon auf der Hinreise gemacht werden sollte.

Im Jahre 1805 trat denn auch keine Verhinderung ein. Nachdem am 26.—28. Mai die Heeresübungen bei Körbelitz aufs beste verlaufen waren, wurde am 29. die Fahrt nach dem Harze angetreten und Abends $\frac{1}{2}$ acht Uhr langte das königliche Paar nebst dem Prinzen Wilhelm und Gefolge, darunter Generalmajor v. Kölleritz, die Oberhofmeisterin Gräfin v. Voß und die Gräfin v. Hardenberg, auf dem Schloße an.

Am Vormittage des nächsten Tages wurde eine Spazierfahrt im Thiergarten veranstaltet und ein Gang nach dem Agnesberg gemacht und ein Frühstück daselbst eingenommen. Von dort begaben sich die Majestäten und Herrschaften nach dem Lustgarten, woselbst um 12 Uhr im großen Saale des Orangeriehauses — der nunmehrigen gräflichen Bibliothek — gespeist wurde. Ein außerordentliches Gedränge entstand hier durch das Hinzuströmen der zahlreichen Menge, welche ihren König und die Königin Luise zu sehen wünschte.

Gegen zwei Uhr Nachmittags begann die Fahrt nach dem Brocken beim schönsten Wetter. Der Weg führte über Dehrenfeld durch das Tännthal nach der Plessenburg, auf welcher Strecke der Forstmeister v. Hagen im Mai festliegenden Schnee hatte abräumen lassen. Ein vorbeiziehendes Wetter ließ einen ungünstigen Verlauf der Brockenfahrt vorausschauen, doch ließen König Friedrich Wilhelm und die Königin Luise sich nicht abhalten, die Wasserfälle der Ilse bei fortwährendem Regen zu Fuß in Augenschein zu nehmen und nach eingenommenen Erfrischungen auf der Spiegelslust die Reise nach dem in Nebel gehüllten Brocken fortzuführen. Der Abend des 30. und der Morgen des letzten Maitags waren gleich unschön. Schnee und Frost stellten sich ein und um 8 Uhr wurde nach einem unerquicklichen Aufenthalt die Rückfahrt von dem unwirthlichen Berge wieder über die Plessenburg nach Wernigerode angetreten. Die nächstbeteiligten Zeugen rühmen die herablassende Güte und den edeln Gleichmuth, welchen König und Königin bei der so ungünstigen Fahrt befundeten. Nach einem Frühstück im Jenny-

hause des Thiergartens¹ brach das Königspaar um 1 Uhr zur Weiterreise über den Harz nach Ellrich auf, wo es Abends nach sieben Uhr ankam.¹

Die frostige, traurige Erscheinung des echt deutschen Berges entsprach ganz der ernsten Lage des Vaterlands, unter welcher Preußens Königspaar diese Fahrt unternahm. War doch damals bereits Hannover von den Franzosen besetzt, von wo aus der „Herr Reichsmarschall Bernadotte“ aus Höflichkeit dem Könige durch eine Compagnie aus Northeim nach Elbingerode zu entsendender berittener Jäger und mehrere Offiziere ein bewaffnetes Ehrengeleit nach Ellrich geben wollte. Dem Könige war eine Aufmerksamkeit dieser Art durchaus zuwider. Es wurde erst versucht, ob man nicht ohne auf Hannöverischem Boden Vorspann zu nehmen auf außerordentlichen Gebirgswegen unmittelbar nach Ellrich kommen könne. Dann ließ der König am 27. Mai aus Körbelitz durch den Departementsminister v. Angern sagen, daß er außerhalb seiner Lande nicht als König, sondern incognito als ein Graf von Hohenstein reise.²

Weitere Reisen Preußischer Könige und Prinzen nach dem Brocken sind von Heyse verzeichnet; wir gedenken noch der sehr angenehmen, welche am ersten und zweiten October 1865 der Kronprinz Friedrich Wilhelm und die Frau Kronprinzessin unternahmen, und daß unser theurer Heldenkaiser Wilhelm, der schon am 19. Juni 1821 als Kronprinz den Brocken ersteigern hatte, mit besonderer Freude noch am 27. October 1877 bei einer vergnügten Feldjagd zu Altenrode die entwölkte Höhe des Berges klar und deutlich vor sich emporragen sah.

1) Reise des Königs von Preußen Majestät nach dem Brocken betr. Gr. H.-Arch. in Wern. D. 1, 18, 57. Gemeinnützige Nachr. Halberst. 1805. Nr. 24, 370.

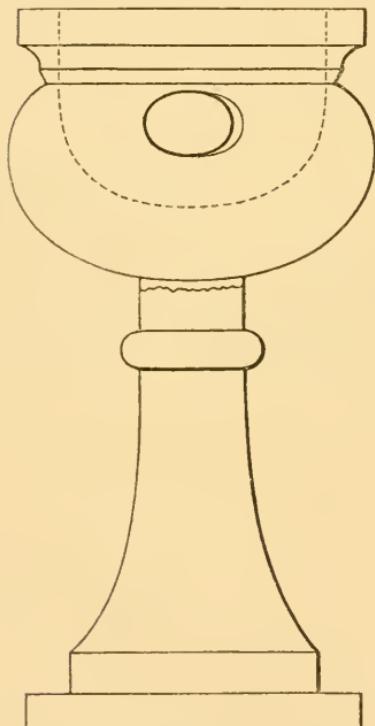
Vermischtes.

I.

Der alte Taufstein aus der Walbecker Stiftskirche.

In der Bretterlaube neben dem Eingange zum hiesigen Amts-garten befindet sich ein steinerner Tisch, dessen Fuß bisher als der alte Taufstein aus dem Dome zu Walbeck galt.

Ungefähr Gestalt des alten Taufsteines aus der Stiftskirche zu Walbeck, wenn man sich den im Kuhstalle des Gathofes zum schwarzen Adler befindlichen Kopf derselben mit dem Fuße des in der Laube vor dem Amts-garten aufgestellten Tisches vereinigt denkt.



Sollte die Kelchform des Taufsteins vielleicht symbolisch an das heilige Abendmahl erinnern?

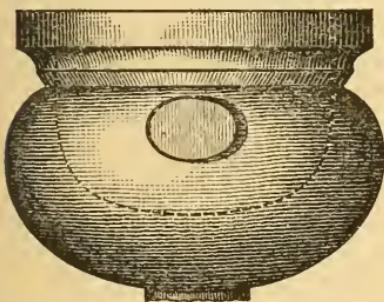
Es wäre dies nur denkbar, wenn man sich die Platte entfernt und den Tischfuß umgedreht ver-gegenwärtigt; dann würde der etwas niedrige Taufstein die ungefähre Gestalt eines becherartigen Trink-glases haben.

Diese Ansicht ist aber eine durchaus irrite, denn der obere Theil des alten Walbecker Tauf-steins, also das eigentliche Becken, steht noch heute im Kuhstalle des Eigenthümers vom Gathofe zum schwarzen Adler, Herrn Carl Möbius hierselbst, und hat die Form eines sogenannten „Römers“, zu dem jener Tischfuß genau als Kelchfuß paßt. In dieser Zusammensetzung erinnert er dann lebhaft an die eigenthümliche Kelchform, welche in das alte Steinkreuz auf dem Dom-berge eingehauen ist.

Nach Auskunft der Fr. Wiegel hat ihr verstorbener Vater, Herr Heinrich Gehrs, der frühere Besitzer des schwarzen Adlers, zu Anfang der dreißiger Jahre den alten Tauf-stein ohne Fuß mit noch andern

Gegenständen aus dem Walbecker Dome gekauft, nach hier überführt und den kesselartig ausgehöhlten Stein unter das Fallrohr der Dachrinne zum Auffangen des Regenwassers gestellt.

Stizze des Kopfes vom alten Taufsteine des Walbecker Domes, wie er sich noch heute im Kuhstalle des Gasthauses zum schwarzen Adler befindet.



Als dann Herr Gehrs 1842 sein Grundstück an den verstorbenen Vater des gegenwärtigen Besitzers verkaufte und in sein nebenan liegenden (jetzt Kühne'sches) Haus zog, nahm er jenen Stein mit hinüber und brachte ihn in seinen Stall, wo derselbe zur Aufnahme des Trinkwassers für die Kuh diente.

1848 verstarb Herr Gehrs, und in der demnächst stattgefundenen Auctio[n] erstand Herr Möbius sen. den Stein und verwandte ihn wie der Vorbesitzer.

Jetzt liegt derselbe aber schon seit Jahren ganz unbenuützt in der hintern Ecke des Kuhstalles.

Bemerkenswerth an diesem Taufsteine ist noch eine fast oval ausgehauene Vertiefung, in der augenscheinlich sich ursprünglich eine Metallplatte mit irgend welcher Notiz befunden haben mag.

Der obere Rand desselben ist leider mehrfach durch das Schärfen von schneidendem Werkzeugen stark ausgeschliffen.

Sollten beide Stücke nach jahrelanger Trennung nicht wieder zu vereinigen sein? —

Weferlingen.

Ahrendts, Hauptmann a. D.

II.

Anfrage.

Johann Georg von Eckhart, der bekannte Schüler und Gehilfe Leibnizens, berichtet in dem zweiten, 1729 zu Würzburg erschienenen Bande seiner Commentarii de rebus Franciae orientalis p. 411 beiläufig: Vidi ego in thesauro sacro ecclesiae Quedlinburgensis alium codicem Bibliorum in membrana purpurea, literis aureis pro Iuditha imperatrice Fridugisi abbatis iussu elegantissime exaratum; quod obiter observo. Die Quedlinburger Kirche besaß also 1729 ein Evangelienbuch, dessen Entstehungszeit durch die Namen der Kaiserin Juditha, vermählt 819, gestorben 843 und des Abtes Fridugis von Tours (804—834) bestimmt wird. Da aus dem Verzeichnis der noch jetzt in dem Kirchenschatze vorhandenen

Evangelianen (Zeitschr. des Harzvereins VII, 232) sich mir keine völlige Klarheit ergab, wandte ich mich mit einer Anfrage nach Quedlinburg, welche jedoch, durch die Güte des Hrn. Dr. Düning, eine völlig verneinende Antwort zur Folge hatte. Wenn ich diese betrübende Entdeckung eines Verlustes hier zur Sprache bringe, so geschieht dies theils, um zu weiteren Nachforschungen über jene Prachtbibel anzuregen, die doch schwerlich spurlos verschwunden ist, theils um dem Wunsche nach einer etwas genaueren Beschreibung der noch vorhandenen Schäze Ausdruck zu geben.

Halle a. S.

E. D ü m m l e r.

III.

Theilung von Ackeru des Stifts Gernrode und der Klöster Ilsenburg und Husburg südwestlich von Halberstadt bei Langenstein und wüst Erkstedt, (Holtemme=) Ditsfurt und Groß- und Klein-Ballenjole.

Gegen 1490.

Item diesser hier nach geschreben acker ist geteilt nach ußwifung a b c durch zweytracht inn habende zwischen m. g. f. von Gernrode, dem kloster Ilsenborg und closter Husenborg; m. g. f. hat a, Ilsenborg b, Husenborg c, welchen acker Schymmekorn hat, in Halberstat wonende:

a	Gernrode	a
b	Ilsenborg	b
c	Husenborg	c

Das wynter felt.

- a I morgen by dem Winterbarghe circa prepositum sancti Johannis.
- c $\frac{1}{2}$ morgen by dem Riddersbarghe, das dritte stücke von dem berge.
- b I morgen uff der heyde by dem halven morgen Gerenrode.
- c I morgen uppe der heyde.
- a I morgen over dem Blanckenborgßen wegh, das dritte stücke von der heyde.
- b 1 firtel under dem dorren steyne.
- III firtel under dem dorren steyne.
- c 1 morgen over dem Blanckenborgßen wegh boben dem verloren wasser.
- a 1 morgen by dem Blanckenborchßen torn.

- b I morgen an dem Steynbarge in dem dorren.
- c I morgen uff dem holen wegh benidden dem Steynenbergh.
- a b II morgen uff der middelsten wüde.
- a b c III morgen vor dem vorde zu Ergstede.
- c $\frac{1}{2}$ morgen in deñn vorden zu Erxstede.

Das gar' felt.

- a II morgen uß Erxstede na dem Ballen sole.
- a $\frac{1}{2}$ morgen ober dem graßewege.
- b $\frac{1}{2}$ morgen ibidem ober eyn stücke darvon.
- b I morgen boben dem dorff Erxstede, unde ist eyn anwende.
- b I morgen uff dem Dingelstedeschen weghe.
- c I morgen in zwey stücken ober drie stücke.
- b $\frac{1}{2}$ morgen in twey stücken bynidden dem Dingeltetzen wegheññ.
- a $\frac{1}{2}$ morgen in dem Rodale in zwey stücken.
- c I morgen in dem Lutken Ballensole uff die Ditfortszenn wunne.
- c $\frac{1}{2}$ morgen in dem norden felde, das firde von dem grafze weghe.

Das brach felt.

- a I morgen uff dem rode uff dem lutken felde.
- b I morgen uff dem rode ibidem, dat sibbende stücke upwo[rt].
- a c II morgen ibidem over drie stücke.
- b I morgen in dem Grossen Ballensole boven dem langen st[ücke].
- a $\frac{1}{2}$ morgen under dem Wynterbarghe by santē Nicolaus stücke.
- c I morgen unter dem Wintherbarghe.
- b $\frac{1}{2}$ morgen to Ballensole in der fest¹ scheydingh.
- c { $\frac{1}{2}$ morgen ibidem uff warth na Ditforde.
 { $\frac{1}{2}$ morgen ibidem na dem lutken cruce.
- a b V morgen ibidem uff Langenstenschen weghe.

Aufzeichnung von einer Handschrift aus dem letzten Viertel des
fünfzehnten Jahrhunderts Nr. 2599 im herzogl. Anhalt. Haus-
und Staatsarchiv zu Zerbst.

Wegen dieser Flurtheilung ist im Register zum IJsenb. Urldb.
besonders unter Ballensole, Erxstede, Holttempneditforde, Schilm- oder
Schimmelforn nachzusehen, zunächst Nr. 415 und II, 498. Zu
bemerken ist, daß Erxstede noch als (bestehendes) Dorf aufgeführt ist.

E. J.

1) felt?

IV.

Den Ort und Kloster Drübeck betreffend

finden sich immer noch kleine urkundliche Beiträge, die, wenn sie auch nicht immer auf die wichtigsten Fragen Antwort geben, doch hier und da in willkommener Weise zur Ergänzung unserer im vorigen Jahre erschienenen übersichtlichen Geschichte des Klosters dienen.

1) Der erste, mir von meinem werthen Collegen Archivar Dr. Geisheim in Magdeburg mitgetheilte Urkundenauszug erwähnt bei einer aus Drübeck zu zahlenden Leistung von $1\frac{1}{2}$ Bierding jährlich ans Pfortenamt des Doms zu Halberstadt die Lage des Orts im Bann oder Archidiaconat von Uelleben (wüst zwischen Derenburg und Sülstedt):

23. Mai 1267.

Volradus dei gracia episcopus totumque Halberstadensis ecclesie capitulum — — publice profitemur, quod cum — — fructus quosdam ad officium porte pertinentes uendere cogeremur, — — de plena uoluntate nostrorum omnium bona huiusmodi portenario nostre ecclesie dedimus in restaurum, scilicet post mortem Hermanni nostre maioris ecclesie prepositi officium Kalendarum in Dhingelstide, fertonem et dimidium in Drubbeke, qui ad Archidiaconatum in Uttesleue pertinebant, et quatuor marcas que de villicationibus ecclesie nostre istis uidelicet et hoc modo: in Magnum Hersleue etc. — per nostrum maiorem prepositum dicto portenario annis singulis sunt soluende.

Acta sunt hec Halberstat in nostro generali capitulo anno domini M° CC° LXVII° secunda feria in diebus rogacionum, que fuit decimo Kalendas Junii.

Original Stift Halberstadt XII n° 8 im königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

2) Ein kleiner Wiederkaufsbrief eines Wernigeröder Bürgers an das Stift S. Pauli in Halberstadt vom 16. August 1462 handelt zwar nur von ein paar Morgen Hopfenländerei bei Wernigerode, welche Erbenzinse in die Drübecker Propstei zahlen, aber er dient durch die bei der Besiegelung genannten Namen zur Ergänzung unseres Stiftspersonenverzeichnisses. Lebrigens ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß der Propst Heinrich Withon und der im Jahre vorher genannte Heinrich von Othfresen (Kl. Drübeck S. 65) ein und dieselbe Person sind.

Hans Parleberch, genannt Hans von der Beke, Bürger zu Wernigerode, und seine Frau Gese verschreiben wiederkäuflich 2 Mark auf Mariä Himmelfahrt (aus Haus und Hof in der Breitenstraße gegenüber der Nicolai-Kirche zwischen Weske Waggenführer und Heinrich Beseken und 1 Morgen Hopfenland im Papenthal unter Soffken Sallernen Holz zwischen Hans Hunen und Claus Brader und auch dem Drübecker Hopfenland, aus einem 2. Morgen im Papenthal zwischen Peter Diderikes und Heinr. Weddigen, die jährlich je 4 Pf. Erbenzins in die Drübecker Propstei zahlen) dem Capitel S. Pauli für 28 Mark. Es siegeln der Stadtvogt Ludeke Venstermeker und das Kloster Drübeck (Propst Heinr. Withon, Aebtissin Gese Kokes, Priorin Hanneke Balhorn, Küsterin Kunneke Kalfes).

Ame mandage na dem hilgen feste assumptionis b. Marie virginis gloriosissime [1462 16/8].

Urschrift auf Pergament mit mäßig erhaltenen Siegeln im königl. Staatsarchiv zu Magdeburg unter Stift S. Pauli 391. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Halberstadt.

3) Wir haben zwar schon erwähnt, daß die Domina zu Dr. nach dem Ableben des Henning Vape im Mai 1568 keinen neuen Propst erwählt wünschte, und daß dieser Stelle wegen längere Zeit Irrungen zwischen Kloster und Herrschaft stattfanden (vgl. Dr. Urkdb. S. 276; Kl. Drübeck S. 21 f.). Es scheint aber von Interesse, eine diese Angelegenheit betreffende Stelle aus einem sonst von ganz anderen Dingen handelnden Briefe mitzutheilen.

Am 22. Mai 1568

schreibt der Amtsschöffer Simon Gleissenberg zu Wernigerode an Gr. Albrecht Georg zu Stolberg u. A.:

Der probst zu Drubig ist am nehrn donstag zur ernden (!) bestetigt; der seelen der almechtige geruhnen welle. Und ist vom heubtman (Dietrich von Gadenstedt) und mir der domina mit vleisse bericht geben, wie sie sich in die regirung so lange richten soll, das e. g. hirin bevelich thun. Sie acht, ahne einen probst zu regiren, und die ursachen, das das closter in schweren schulten stehe, und schier ein zweiffel, ob es in dessen vormogen stehe, die schulten alle zu bezalen. Zu deme hett das closter gerings einkomen und muste sich faste vom ackergebeude erhalten; dorumb, wan ein guter man zum hofmeister vorordnet und ein schreiber zu deme angenohmen, dem man nit grosse besoltung geben durfste, wehr das closter durch sie zu regiren und zu erhalten. Es sicht der

henbtman und mich selber nit vohr gelegen ahn, ein[en] probst zu halten, denn nit allein besoltung, sonder anders mehr uff einen probst gewandt wird, wellichs dem closter zu gutem keme. Es muste ausm ambt aber in sollicher regirung bestanden werden mit straffen des mutwilligen gesimnes (! so statt gesindes); doch werden es e. g. zum besten erwegen. — — — Datum den 22. Maij Ao etc. 68.

e. g. undertheniger diener

Symon Gleissenbergk.

Gräfl. H.-Arch. C 138^a, 1. (Criminalia).

4) Stiftsbuchdruckerei zu Drübeck. In einer Reihe gedruckter fliegender Blätter in 8° v. J. 1787—1795 das gräflich stolbergische Haus betreffend unter Nr 3 auf der Bibliothek zu Wernigerode findet sich auch folgendes Stück in 2 Blättern 8°: Der große Festgesang im Gräfl. Stollberg-Wernigerödischen Hause alljährlich am achten und zehnten Januar [es waren die Geburtstage Graf Christian Friedrichs und seiner Gemahlin Auguste Leonore] — abzusingen, verfaßt von G. N. F. herausgegeben von S. D. G. Drübeck, in der Stiftsbuchdruckerey 1789. — Mir ist bisher sonst weder eine mit dieser Angabe versehene Drucksache, noch irgend eine Nachricht von dieser Druckerei vorgekommen. Wahrscheinlich blieb es bei einem bloßen Versuche. Von einer dauernden Einrichtung kann dabei gar nicht die Rede sein.

E. J.

V.

Plünderung des Klosters zur Alten durch die v. Warberg im markgräflichen Kriege 1553.

Der durch den schuldbelasteten „wilden“ Markgrafen Albrecht von Brandenburg heraufbeschworene so genannte markgräfliche Krieg erfüllte besonders im Jahre 1553 die Gegenden zwischen dem Main und der untern Elbe mit solchen Greueln, wie die deutsche Erde sie nur selten sah. Nicht leicht konnten auch die Fäden der verschiedenen Bestrebungen je verwickelter sein, als damals. So wesentlich religiöse Antriebe mitwirkend waren, so wenig waren sie doch der nächste Anlaß. Das Haupt der Evangelischen, Kurfürst Moritz von Sachsen, reichte deren altem eifrigem Gegner Herzog Heinrich von Braunschweig die Hand, und Markgraf Albrecht wurde mehr noch als von seiner Kriegslust von der Schuldennoth zum Kampfe getrieben.

Nachdem er, auf die Stadt Braunschweig, auf den Streit zwischen den Herzögen Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich zu Calenberg und auf den Widerstand des Landesadels gegen Herzog Heinrich sich stützend, nach Niedersachsen vorgedrungen und über Halberstadt und das Wolfenbüttelsche ziehend am 18. Juni 1553 in Braunschweig eingerückt war, zog er von da brandshäuzend in die Bistümmer Hildesheim und Minden. Nachdem Kurfürst Moritz und Herzog Heinrich sich bei Einbeck verbunden hatten, kam es am 9. Juli am Hämeler Walde nordwestlich von Peine zur Schlacht bei dem Dorfe Sievershausen, in welcher Kurfürst Moritz die Todeswunde empfing, der Markgraf aber besiegt wurde. Auch zwei edle von Warberg fielen hier. Bei Gittelde nahe der Staufenburg wurde Markgraf Albrecht dann nochmals überwunden. Mittlerweile hatten die Edelherren von Warberg das Schloß Gandersheim inne und vergewaltigten von hier aus das benachbarte stiftische Benedictiner-Mannskloster zur Klus eine halbe Stunde nörtl. von der Stadt.

Diese ums Jahr 1124 gegründete Stiftung stand wenigstens seit Gründung der Bursfeldischen Union mit dem Kloster Ilsenburg in naher Verührung. Die Lebte zur Klus waren Visitatoren des Ilsenburger Klosters.¹ Zwischen den Lebten Dietrich Meppis (1547 — 1560) und Johannes Muthens oder Mutken (Mücken)² aus Alsfeld (1541 — 1570) gestaltete sich dieses Verhältniß zu einem besonders freundschaftlichen, und als im Schmalkaldischen Kriege im Jahre 1549 das Kloster einmal von den adlichen Herren v. Bock Uebermuth erlitten hatte und seiner Glocken beraubt worden war, hatte Abt Dietrich von Ilsenburg dem Abt Johannes und seinem Kloster eine Glocke geliehen, damit die Brüder doch den Unterschied in den Gezeiten ihres Gottesdienstes hätten.³

Weit größer war die Noth des Klosters im Jahre 1553. Abt Johann, der mit seinen Brüdern vor den Warbergern und ihrem Kriegsvolk in das Kloster Mariastein oder Steina bei Nörten geflohen war, wurde von den Markgräflichen auf das Schloß Gandersheim geführt und dort vier Wochen lang gefangen gehalten. Inzwischen wurde das Kloster rein ausgeplündert; der Frage nach den Klosterurkunden wußte der Abt und der Procurator mit allen möglichen Ausflüchten zu begegnen, was den Hauptmann Packemor besonders zu barbarischen Maßregeln reizte: Packemorius

1) Ilsenb. Urkundenb. 588; vgl. 603.

2) Alle drei Gestalten des Namens kommen vor. Vgl. Harenberg Gandersh. S. 1617.

3) Das. Ils. Urkdb. 653. Harenberg a. a. D. S. 1617; Leibniz script. rer. Br. II, 370; Lengfeld Gandersh. S. 191.

abbati sigillum per vim subripuit et erucem in naso ineidit, procuratorem vero Henricum Kothmannum evirare molitus est.¹ Diese Züge sind nun in dem folgenden Bericht aus der Feder des Abts nur angedeutet, während derselbe uns sonst ein lebendiges und getreues, wenngleich trauriges Bild von dem Schicksal des Klosters vor Augen malt. Dieses erholt sich noch einigermaßen, erhielt auch neue Glocken aus Steina, doch sah der Abt bestimmt vorauß, daß diese nicht mehr lange den päpstlichen Gottesdiensten läuten würden. Er starb 1570 Dienstags nach Reminiscere. Die Reformation wurde erst 1592 vollkommen durchgeführt.²

Abt Dietrich, der zu Ilzenburg sich der evangelischen Predigt und Reformation entschieden annahm,³ hatte sich aus persönlichem Interesse um Nachricht an seinen Freund und Amtsbruder zur Klus gewandt, worauf dieser aus seinem Kloster am 27. Februar 1554 in dem ihm, wie seinem Ilzenburger Freunde, geläufigen Niederdeutsch antwortete.

Jesum unde myn inniges gebeth to Godt almechtigen. Werdiger here, in Godt pater. J. w. scrifft hebbe ik in aller leve entfangen unde gelesen, welker melden, j. w. sy hertliken begeren to wetende, wu oth myth unßem closter unde convente gegan sy im vorgangen kriges jar, unde wu itzunt to sta myth uns allen. Werdiger here, im vorgangen kriges jare is unße closter gans ingenomen van dem heren van Werberge⁴ unde gentzliken spoliert alle unßer gude, beide in korne unde in vorrade, unde ock dar beneven, dat wy vorvort hadden in Gandersheym alle vorraden unde spoliert, dar ik mede hadde myne ornamenta abbatialia, baculum, anulos, paces unde itlike schone keleke; alle unße klocken van dem klocktorne genomen, toslagen unde in vate gelecht unde vorvort. Dar to, dat allermeist to clagende is unde groten schaden bracht, ik unde myn cellearius sint frucklich gehalt myth groter walt uth dem closter Steyne by Norten, unde synt gebracht frucklik to Gandersheym up des forsten borch. Wat anxt unde droffnisse ik do hadde, kan j. w. wol tom dele dencken. Dar sat ik IIII fulle wecken; under des wart dat kloster alle spoliert aller have. Also nu dar nicht meer was, unde de fynt wolde van der stede des aven-

1) Harenberg Gaudersheim S. 1617.

2) Leuchfeld Gaudersheim S. 225.

3) Vgl. besonders Ilzenb. Urkdb. II, LXVIII.

4) Ein Christoph v. Warberg war 1553 Oberst eines Regiments des Markgrafen Albrecht. S. Görge's Vaterl. Geschichten u. Denkwürdigkeiten 3, 226.

des to achte slegen, also ik mek wolde geven to slape uppetsstro, kemen itlike bose deyner cynes bosen heren, de profas bordich van Meydeborch, eyn juncker des heren van Werberch by namen Huncke, ende de bose man, deme nomet hispanice claudicker,¹ up guth dudesch de deffhenger, unde begunden myt draw worden, unde ok tom lasten myth pinliken handelen: wy scholden one openbaren, wor wy unsen vorborgen gelt schat hedden. Do wy one myt der wahrheit neyn bescheit geven konden, hebben se enßoden nicht wolt loven, sunder begunden uns antotasten; unde in sunderheit hebben se mynen cellararium angetasten unde ome de dumseruven umme syne dumen gescruvet unde swarliken gepiniget, unde hebben myth Boden pynen van uns extorquert, dat wy one mosten loven unde fullenkomliken geven IIII^e daler, dede wy mosten alle borgen van fromen luden, ane de II^e daler, dede wy alrede geven hadden tom brantscatte. Des sulftten avendes to elven slegen wart unþe droffnisse unde jaþer vormeret: eyn hovetman myt namen Packemoer myt synen dravanten isto uns in dat gemack gekomen unde myth uns Bo gehandelt, det enßoden is honlich unde schentlick to scrivende, effe ok tom dele unlofflich. Myt des syn wy na langer tadt wedder to closter komen unde hebben alle winckel ledich gefunden. De here van Steyn hefft uns eyne klocken gegeven, wecht LXXX punt. Allen schaden to vortellen j. w. is byna unmogelik; dominus dedit, dominus absulit, sit nomen domini benedictum.

Unse Conradus j. w. bekant is gestorven vorm jare in Gandersheym, unde wart begraven myt II krigesknechten. Ik mach ok j. w. nicht bergen, dat de werdige here van Northeym unde syn convent lidien groten schaden; ome synt genomen syne II grote watermolen, syne besten tegeden, syne dike, syne viskerie up der Rum, syne besten vorwarke etc.; unde syn werde is hir myth eyn tidlanck gewest unde wachtet na godes troste. Dat barvotenkloster wart ok vorm jare van den Mansfeldern vernichtet.² Itzunt aver leth dat sulftte unsze landesforste weder buwen. In vorgangen weken wart hir tor Clus cyn electio abbatis geholden up dat closter Konnigeslutter, unde de electus is eyn viceprepositus to Helmestede, unde het Luduwicus etc.

1) claudicár (hinken) bedeutet im Spanischen: zweideutig, falsch handeln. Aber ein davon gebildetes Wort = Diebhenger, Henker ist mir nicht bekannt.

2) Das Vorfürstentum zu Gandersheim wurde im November d. J. 1552 vom Grafen Volrad v. M., der sich dem Markgrafen Albrecht angeschlossen hatte, zerstört.

Werdige here, Bodens alle mochte ick j. w. nicht bergen,
angeseen j. w. paternum ac fraternum affectum; bidde j. w. wil
enboden innomen unde annomen in guder menunge, unde bidden
got almechtigen, dat he adversos casus¹ wandele in prosperos
ac eternam felicitatem. Hir mede gode bevolen myth allen
juwen fratribus.

Datum iligen tor Clus tercia post Oculi 1554.

J. w.

frater Johannes, fratrum in Clusa
deo servientium servus.

Auffchrift: Dem werdigen in Got vader unde heren heren
Theoderico, abbede des closters Ilßenborge,
mynem gunstigem heren unde bisunderem gudem
frunde f. g.

Von kräftiger fester Hand gefertigte Urschrift mit geringer
Spur des beim Verschließen aufgedrückten grünen Wachssiegels unter
„Alte Fehdesachen aus dem 16. Jahrh.“ B 91. 1 im gräfl. Haupt-
Archiv zu Wernigerode.

VI.

Zobergut bei Sangerhausen.

Bgl. Zoberland, Zeitschr. 9 (1876) S. 156.

Hans Michels, Bürger zu Sangerhausen, und Gertrud, seine
eheliche Wirthin, verkaufen mit Genehmigung des Amtmanns Hans
Knuth auf einen Wiederkauf dem Rathе zu Sangerhausen für 10 fl.
an bestimmten Grundstücken, welche zum Zobergute gehören, einen
jährlichen Zins von 1 fl.

5. Februar 1470.

Ich Hans Knuth, rittere, des irluchten hochgeborenen fursten
vnd herrn herrn Wilhelmes herczogen seu Sachsen, landgrane
in Doringen vnd maregrane zu Miessen amptmann zu Sanger-
husen bekenne amptshalbin in dissme usfin briefe, das vor mir
ist gewest Hans Michels, burger zu Sangerhusen, bekant vnd
ussgesagt had vor sich, Gertruden sine ehelichen werthin, alle
ire erben vnd erbnemen, das sie vor zeehen gute vollwichtige
rinsche gulden an einer halben huffe Kyselhusch landes, gelegen

1) Eigentlich steht: advers9 eas9 und in dem folgenden prosperos ist
das o der Beugungssilbe unsicher und verwischt.

drittehalb morgen an eynem stücke neben Gunther Klinkensmedes acker gein Rorbach, item ein morgen über dem Abisberge (Obftberge), tretet uff Barthel Lupoldes acker, item ein acker, sind zwene morgen, kein der nuwen brucken neben Bechstein, item ein acker bey Vrlichen Glumann neben der Mulsbergen wingarten gein der Weyde, item drie morgen an eyner sotteln neben Ditherich Treffan benedden dem sichhusse zu Kyselhusen gelegen, alles in das zcobergut gehorende vnd von mir ampts-haibin zeum lehen gehorende, eyn rinsch gulden werth gudes doringsischen geldes jerlichs zeinses mit myner gunst recht vnd reddelich vorkoufft vnd keynwertiglich vorkouffen den ersamen wiesen, dem rathe zu Sangerhusen alle iar ierlich uff purificationis Marie virginis gloriosissime uff das radhuss Sangerhusen obgemelt vnuorzeoglich zugeben vnde ane alle hindernisse zu bezcalen, mit sullicher gunst vnd willekor: wan vnd welliche zcyt die vorkouffere wullen, mogem sie sullichen zeins weddir koufen vor zchen gute rinsche gulden adder so vehil gudes doringsisches geldes als die gulden gelden, doch so, das erst alle vorsessenen zeinsse vnd mogelich schade, was des dar uff gewant were adder wurde, genczlich abegethon vnd beczalet sin sullen, das sich die kouffere, der rad obgemelt, an der obgeschrebin halben hufen Kyselhusch landes genczlich erholen vnd bekommien mogem ane eynes ydermanns widdersprache, ane argelist vnd ane generde. Zeu orkunde vnd vesterer haldunge habe ich erstgenannter Hans Knuth, amptmann, myn sigill vmb der vorkouffer flissige bethe willen an disse briff thun hengen, mir vnd mynen erben vnschedelich, nach Cristi vnssers herrm gebort vierzechin hundert, darnach im sobinzigisten iaren, am montage nach purificationis Marie virginis gloriosissime.

Urschrift, deren Siegel nicht mehr vorhanden ist, im städt. Archiv zu Sangerhausen. L. 2. №. 164.

EI. Menzel.

Jahresbericht

vom October 1877 bis December 1878.

Der Zeitausschnitt, auf den wir hier zurückblicken, begann mit ökonomischen Schwierigkeiten für den Verein, indem durch den Umfang, den die fast gleichzeitig zum Abschluß gelangten Urkundenbände Ilmenburg II und Stadt Halberstadt I gewonnen hatten, die verfügbaren Mittel des Vereins überschritten waren. Ueber die Ausdehnung der seitens des letzteren an die Waisenhausbuchhandlung in Halle zu leistenden Verpflichtungen herrschte dem Administrator der letzteren gegenüber Meinungsverschiedenheit, doch suchte der Vorstand durch Rundschreiben und auf mehreren Vorstandssitzungen die Angelegenheit in gütlicher und billiger Weise zu begleichen.

Eine wesentliche Förderung erfuhr der Verein hierbei durch die historische Commission der Provinz Sachsen, die, nachdem sie seit ein paar Jahren die Herausgabe und materielle Förderung der heimischen Urkundenbücher in die Hand genommen hatte, auf ein Gesuch des 1. Schriftführers unseres Vereins vom 17. October v. J. hin einen Zuschuß von 900 Mark für die Herstellung des 1. Bandes des Halberst. Urkdb. gewährte. Auf einer am 13. Januar 1878 im Directorialzimmer des Domgymnasiums zu Halberstadt abgehaltenen Vorstandssitzung wurde besonders wegen einer Auseinandersetzung mit dem Administrator der Waisenhausbuchhandlung verhandelt und Herr Bürgermeister Brecht zu Quedlinburg, als eine sachkundige und geeignete Persönlichkeit gebeten, in dieser Angelegenheit unmittelbar mit demselben in Verbindung zu treten. Der Vereinsbürgermeister teilte den Inhalt des von der histor. Commission der Provinz mit der Hendelschen Buchhandlung in Halle abgeschlossenen vortheilhaften Verlagsvertrags mit und beantragte, einen Theil der Restauslage vom Halberst. Urkdb. I der genannten Buchhandlung zu mäßigem Preise zu überlassen, was auch angenommen wurde.

Der Vorsitzende regte hierauf an, augsichts der Thatache, daß bei allgemeiner Vertheilung der Urkundenbücher ein großer Theil derselben nicht an die entsprechende Adresse komme, den Verein hinsicht von dieser Leistung zu entbinden, hingegen durch Rundschreiben zu freiwilliger Abnahme dieser Werke gegen ermäßigte Preis aufzufordern. Dies fand allgemeine Zustimmung; ein Beschluß wurde jedoch darüber nicht gefaßt, da durch die Bildung der erwähnten historischen Commission die Frage sich wenigstens für die Provinz Sachsen anders gestalte.

Nachdem der Vorsitzende noch eine Veränderung im Vorstande des Wolfenbüttler Ortsvereins zur Mittheilung gebracht hatte, wurde auf Antrag des Herrn Conservators Dr. Friederich beschlossen, daß hinsicht am Schluß eines jeden Jahres ein neues Mitgliederverzeichniß und damit zugleich nur einmal jährlich ein Vereinsbericht gegeben werden solle.

Der h. Conservator berichtete auch über den Stand seiner Arbeiten an den archaeologischen Fundstücken von der Roßtrappe und ihrer Nachbarschaft, welche er im Frühjahr zum Abschluß zu bringen hoffte.

Wir haben demnächst zur Kenntniß unserer geehrten Mitglieder zu bringen, daß gemäß einem am 3. April v. J. zu Bienenburg gefaßten Vor-

standsbeschuß am 26. April d. J. ein Exemplar der sämmtlichen Vereinschriften aus dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens in 23 Bänden (12 Bde. Zeitschrift, 7 Bde. Urkundenbücher und 4 Ergänzungshefte) Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen durch zwei in Berlin wohnende Mitglieder, den Herrn Grafen Jul. v. Deynhäusen, Mitglied des Heroldsamts, und Herrn Rudolf Liezmann, welche die Kosten des würdigen Einbands bestritten hatten, unterthänigst überreicht und von Sr. Kaiserl. und königl. Hoheit huldvollst entgegengenommen wurden.

In einer zweiten am 29. April im Bahnhofsgebäude zu Halberstadt stattfindenden Vorstandssitzung, in welcher außer dem 2. Schriftführer alle Vorstandsmitglieder, außerdem Herr Gymnasiallehrer Dr. Steinhoff aus Blankenburg und Herr Bürgermeister Brecht aus Quedlinburg anwesend waren, wurde zunächst wieder über die Abfindung der Waisenhausbuchhandlung zu Halle verhandelt.

Auf eine Anfrage des Stadtsecretairs Laage zu Quedlinburg nach den Zeichnungen und Sammlungen des Herrn Majors v. Amsberg über harzische Holzbauten, erinnerte der 1. Schriftführer daran, daß diese sich zur Zeit noch in den Händen des Herrn Prof. Uhde in Braunschweig befänden, welcher seit 5 Jahren eine Arbeit über die mitteldutsch-harzischen Profanbauten übernommen habe. Außer der von Herrn Major v. Amsberg für den Harzverein zur Verfügung gestellten Zeichnungen habe Herr Prof. Uhde bekanntlich auch seiner Zeit Photographien von alten Holzbauten aus Osterwieck und Wernigerode zum bereigten Zwecke vom Verein erhalten. Der H. Vorsitzende übernahm es, wegen Herausgabe dieser Sachen mit Herrn Prof. U. in Verbindung zu treten. Diese erfolgte auch am 12. Mai, worauf denn das Material dem Herrn Vereinsconservator zur Aufbewahrung übergeben wurde. So hatzt nun diese für die harzische Kunstschieke so interessante Frage noch eines Bearbeiters.

Die weiteren Verhandlungen dieser Halberstädter Vorstandssitzung betrafen die Einrichtung der bevorstehenden Blankenburger Hauptversammlung. Herr Dr. Steinhoff berichtete über die erfolgte Bildung eines Ortsausschusses und den vorläufig ins Auge gefaßten allgemeinen Verlauf des Festes.

Dann legte der erste Schriftführer die mittlerweile fertiggestellte und eingesandte Handschrift des von Herrn Professor Dr. C. Böttger in Dessau verfaßten Registers über die zehn ersten Jahrgänge der Vereinszeitschrift vor. Der H. Vorsitzende nahm dasselbe mit, um es in Wolfenbüttel den dortigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, insbesondere Herrn Secretair Ehlers vorzulegen, welcher sich auch seitdem dieser Arbeit unterzogen hat.

Herr Bürgermeister Brecht berichtete über den Stand des von der histor. Commission der Provinz Sachsen in die Hand genommenen Unternehmens der Inventarisirung der Kunst- und Alterthumdenkmäler der Provinz mit Hülfe der Verwaltungsbeamten und der Geschichtsvereine. Die bisher eingegangenen Antworten seien sehr ungleich und nur für einige Kreise ganz befriedigend. Herr Dr. v. Heinemann übernahm es, die Angelegenheit auch für die braunschweigischen Lande anzuregen. Die Vereine können die Vorarbeiten schon durch ihre Zeitschriften mittheilen.

Eine kleinere Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder zu Blankenburg am Sonnt. d. 16. Juni in den Gasthöfen zum weißen Adler und zur Krone betraf nur die Einrichtung der dortigen Jahresversammlung. Namens der braunschweigischen Regierung waren dabei Herr Kreisdirector Meyer und Herr Generalsuperintendent Rose zugegen, von den Herren des Ortsaus-

schusses der H. Oberlehrer Dr. Hammelmüller und Kreisbaumeister Woltag. Mehrfache Schwierigkeiten durch die Lage der Ferien, die Ausschreibung der Reichstagswahlen auf den 30. Juli und endlich durch eine concurreirende andere Versammlung verursachte die Feststellung des Termins des diesjährigen Vereinstags, der schliesslich auf den 23. und 24. Juli anberaumt wurde.

Derselbe begann mit einer geselligen Vereinigung auf dem Heidelberge am Vorabende Mont. 22. Juli. Am Morgen des nächsten Tages begann 7 1/2 Uhr eine gemeinsame Wandernng durch die Marienkirche mit ihren Grabdenkmälern und die weiten Räume des reich mit Gemälden ausgestatteten Schlosses und die Parkanlagen.

Nach 10 Uhr nahm die Hauptversammlung im Hörsaal des herzoglichen Gymnasiums ihren Anfang. Gegenwärtig war der vollzählige Vorstand und, nach dem Ausweis des namentlichen Aufzugs, eine Versammlung von 83 Personen. Es sei dabei bemerkt, daß die an den 2—3 Tagen mehrfach wechselnde Gesamtzahl der Beteiligten sich auf etwa 130 belief.

Nach den zwischen dem Vereinsvorsitzenden und Herrn Kreisdirector Meyer namens der herzoglichen Regierung und des Ortsausschusses gewechselten Begrüßungen gab der erstere eine kurze Skizze der blankenburgischen Geschichte. Der 1. Schriftführer blickte auf die Thätigkeit des verflossenen Vereinsjahres und insbesondere auf die 21 seit Begründung des Vereins bereits eingetretenen Todesfälle von Mitarbeitern an der Vereinszeitschrift zurück.

Der 2. Schriftführer gab einen Bericht über den Stand der von ihm unternommenen Bearbeitung des Goslarer Urkundenbuchs und äuserte die Hoffnung, das Werk mit dem nächsten Jahre bis einschließlich 1300 druckfertig stellen zu können.

Die Jahresberichte über die Thätigkeit der Zweigvereine wurden sodauf theils von dem 2. Schriftführer verlesen, theils von den anwesenden Vertretern mündlich mitgetheilt. Es kann hierbei überall von einem fröhlichen Gedeihen berichtet werden. Der Quedlinburger Verein, der seine Zwecke durch Vorträge, Ausgrabungen und vervollständigung seiner Sammlungen förderte, hofft den schon sehr lange in Arbeit befindlichen 2. Band des städtischen Urkundenbuchs spätestens mit dem nächsten Jahre zum Abschluß gebracht zu sehen. Der Ortsverein zu Nordhausen hatte besonders die Überlieferung seiner in exseculicher Weise gedeihenden Alterthumssammlung in einen neuen zweckmässigen Raum bewerkstelligt. Vom Sangerhäuser Verein wurden außer den Vorträgen auch anregende gemeinsame Wanderrungen, besonders nach den südostharzischen Burgen, unternommen. Der Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolsenbüttel hatte, außer den spätherbst- und winterlichen Vorträgen, auch noch eine außerordentliche Sitzung am 1. und bald darauf einen Ausflug nach Goslar am 7. Juli veranstaltet. Besonders in der Versammlung vom 1. Juli wurde über die Inventarisirung der Kunst- und Geschichtsdenkmäler im Braunschweigischen im Anschluß an das Unternehmen der histor. Commission der Provinz Sachsen gehandelt. Es sollen hier bestimmte Theile von einzelnen dazu befähigten und willigen Persönlichkeiten übernommen werden, und erklärt sich Stadt-Archivar Hänselmann und stud. Bethmann in Braunschweig, Herr Cantor Brakebusch in Gandersheim und als sehr thätiger Mitarbeiter Herr Lehrer Th. Voges in Wolsenbüttel dazu bereit. Es sei hier bemerkt, daß die Verhandlungen der Ortsvereine, theilweise auch die darin gehaltenen Vorträge, in den an den verschiedenen Orten erscheinenden Blättern mitgetheilt werden, die des Ortsvereins zu Wolsenbüttel in den Braunschweigischen Anzeigen.

Aus dem an die Nachrichten über die Zweigvereine sich anschließenden Berichte des Schatzmeisters Huch ist hervorzuheben, daß der Harzverein innerhalb zehn Jahren von 346 Mitgliedern in 87 Orten auf 662 Mitglieder in 175 Ortschaften anwuchs und in diesem Zeitraume über 36,557 Mark, davon 4361 Mark außerordentliche Einnahme zu verfügen hatte.

Die nun folgenden Vorträge des Herrn Superintendenten Nebe aus Halberstadt über den dorigen Domplatz und des Herrn Dr. Zimmermann aus Wolfenbüttel über die Hatzelbergsgage oder die wilde Jagd, wurden mit allgemeinem Interesse und lebhaftem Dank entgegengenommen. Dieselben sollen im nächsten Jahrgange d. Z. zur Kenntniß aller Mitglieder gelangen.

Bei der am Schlusse der Hauptversammlung vorgenommenen Wahl des nächstjährigen Versammlungsorts war zuerst Osterode in Aussicht genommen worden; auf den mittlerweile bekannt gewordenen besondern Wunsch unseres erlauchten Ehrenpräsidenten des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode hin wurde jedoch einstimmig

Wernigerode mit einem Ausfluge nach Ilsenburg als Ort der nächsten zwölften Hauptversammlung gewählt.

Nachmittags zwei Uhr fand ein reich besetztes Festmahl im Gasthof zum weißen Adler statt, wobei u. A. ein Festgedicht „der wilde Jäger“ von dem Vereinsmitgliede Dr. Hoffmeister vorgetragen wurde. Dasselbe fand allgemeinen Beifall und gab Veranlassung zu einer reichlich aussfallenden Sammlung für die Wilhelmsspende.

Am Abende vertheilten sich die Festgäste in mehreren Gärten zu geselligen Unterhaltungen; am 24. Morgens 7 Uhr aber führte sie Herr Bahndirector Schneider in einem hierzu mit größter Liberalität besetzten Bahnhofe bis zum Fuße des Regenstein, dann in einem Rundgange durch alle schönen Partien dieses merkwürdigen Felsgebildes. Nach genauer Besichtigung der Überreste des alten Felsenklosters, wobei der Wirth zum Regenstein, Herr Müller, selbst ein eifriger Alterthumsfreund, sich in jeder möglichen Weise hülfreich zeigte, bestieg die Versammlung die am Fuße des Felsens bereitstehenden Wagen, um nach dem benachbarten im sanften, lieblichen Gebirgthal gelegenen ehemaligen Cistercienserklöster Michaelstein zu fahren. Hier wurde der Festversammlung zum Abschluß des Festes noch eine ganz besondere Überraschung bereitet. Die Hallen des alten Kreuzgangs öffneten sich ihr erst nach einigem Harren, aber um zu den feierlichen Klängen der Musik eine dramatische Aufführung in Kostüm, wozu Herr Major a. D. Liebing den sehr gelungenen Text gesichtet hatte, zu sehen und zu hören. Die das Alterthum ehrenden und pflegenden Mitglieder des Harzvereins wurden darin von Abt und Prior freundlichst eingeladen, in die altehrwürdigen Räume einzufahren und sich an dem, was der Keller und das Vorrauthshaus des Klosters biete, zu erläben. Nach geendeter Ansprache des Priors folgte die durch mehrfachen Zugang von Halberstadt, Wernigerode u. s. f. ansehnlich gewachsene Versammlung der Musik, den Häuptern des Klosters mit Chorknaben und dem wehenden Panier S. Michaels, umging mehrmals den Kreuzgang, um dann in den schön geschmückten Räumen einzutreten, wo reichbesetzte lange Tische mit Speise und deutschem Gerstenbrant zubereitet waren. Gewiß hat die bei den Vereinsgenossen allgemein vorauszusezende Ehrfurcht vor dem Ernstem und Heiligen in der Geschichte der Väter in diesem sinnigen Spiele auch die im Grunde ruhende Bedeutung empfunden. Die Vereinsgenossen aber schulden allen, welche sich bei dieser Aufführung bemühten, den angelegentlichsten Dank, besonders dem schon genannten Dichter und den beiheiligten Architekten, den Herrn Kreisbaumeistern Fröhling und Woltag und dem

herzogl. Baumeister Hrn Gähler. Ihnen und dem gesammten Festausschusse hat der Vorstand auch schriftlich seinen besonderen Dank angesprochen, dann aber auch der herzoglichen Regierung, welche in freigiebigster Weise die Mittel zu den Einrichtungen und Errichtungen bewilligte.

Am Sonntag den 18. August fand im Saale der Bibliothekarwohnung zu Wolsenbüttel nochmals eine Vorstandssitzung statt, wobei außer dem Vorstande (bis auf den 2. Schriftführer) auch die Herrn Cons.-R. v. Schmidt-Philadelph und Dr. Zimmermann anwesend waren. Es kamen besondere finanzielle Fragen zur Verhandlung, zunächst die Erledigung der Verpflichtigungen gegen die Hallische Waisenhausbuchhandlung. Auf Anregung des H. Schatzmeisters wurde wegen Ueberlassung weiterer Exemplare aus den Beständen des Halberst. Urldb. Th. I in grösseren Partien oder einzeln an die Händelsche Buchhandlung in Halle beschlossen. Ebendieselbe begehrte sodann Auskunft über die Gründe der grossen Unkosten für Correcturen u. s. f. im Heft 1—3 dieses Jahrg. der Zeitschr. Nachdem der 1. Schriftführer dieselben als durch außerordentliche, unvorhergesehene Umstände entstanden näher charakterisiert hatte, wurde denselben empfohlen, darauf zu sehen, daß das Manuskript von den Mitarbeitern wirklich druckfertig eingeliefert werde. Der Jahresbericht sei unter Beschränkung auf das Hauptfächliche möglichst kurz zu fassen. Auf eine Frage des Schatzmeisters wurde endlich beschlossen, außer dem bereits gelieferten Urkundenbande Blenburg II. auch gleich Halberstadt I. unter Berechnung auf das nächste Jahr an die Mitglieder zu vertheilen.

Der 1. Schriftführer brachte hierauf das Böttgersche Register zu den ersten zehn Jahrgängen der Zeitschrift zur Sprache und legte das so eben eingegangene von dem Vereinsmitgliede Herrn D. Sieberling in Nordhausen aus besonderem sachlichen Interesse angefertigte Register über den ersten Band der Zeitschrift vor. Der Vorsitzende hatte die Güte, dasselbe behufs Benutzung bei einer näheren Prüfung des vom Herrn Prof. Böttger gefertigten Registers zurückzubehalten.

Derselbe besprach ferner die seitens des Ortsvereins zu Wolsenbüttel bisher gemachten Vorarbeiten für eine Beschreibung und Inventarisirung der Kunst- und Geschichtsdenkmäler im Braunschweigischen, indem er besonders sehr zweckmässig eingerichtete theilweise schon ausgefüllte Fragebogen von Th. Voges vorlegte.

E. J.

Mitglieder=Verzeichniß.

I. Außerordentliche Mitglieder.

Protector des Vereins.

Otto, regierender Graf zu Stolberg = Wernigerode.

Ehrenmitglieder im Harzgebiete.

Alfred, regierender Graf zu Stolberg = Stolberg.

Boetho, regierender Graf zu Stolberg = Roßla.

Außerhalb des Harzgebiets.

Langerfeldt, Geheimer Rath a. D. in Braunschweig.

Liepmann, Rudolf, in Berlin.

v. Mühlverstedt, Georg Adalb., Geheimer Archiv-Rath und Staatsarchivar in Magdeburg.

Correspondirende Mitglieder.

Bodemann, Ed., Rath und Königl. Bibliothekar in Hannover.

Dannenberg, Herm., Stadtgerichtsrath in Berlin.

Dümmler, Ernst, Professor Dr. in Halle a. d. Saale.

Förstemann, Ed., Professor, Dr., Hofrath und Königl. Oberbibliothekar in Dresden.

Hänselmann, Ludw., Stadtarchivar in Braunschweig.

Hase, F. W., Baurath in Hannover.

Holstein, H., Prof. Dr., Progymn.-Rector in Geestemünde.

Janicke, A., Dr., Staatsarchivar und Archivrath in Hannover.

Kindscher, F., Archivrath in Herbst.

Krause, G., Hofrath in Cöthen.

Mantels, Wilh., Professor, Stadtbibliothekar in Lübeck.

Mithoff, H. W. G., Oberbaurath in Hannover.

v. Münchhausen, A. F., Frhr., Landschaftsrath in Hannover.

Opel, J. O., Prof. Dr., Oberlehrer in Halle a. d. Saale.

Siebigk, Ferd., Geh. Archiv-Rath in Herbst.

Stenzel, Th., Pastor in Dohndorf bei Biendorf.

v. Strombeck, Hilmar, Obergerichtssecretär a. D. in Wolsenbüttel.

Watz, Georg, Professor Dr., Geh. Reg.-Rath in Berlin.

Winter, F., Pastor in Langenweddingen.

Zechlin, Th., Stadtverordneten-Vorsteher, Schriftführer des Alt-märkischen Geschichtsvereins in Salzwedel.

II. Ordentliche Mitglieder.

Ahlum.	
Ennze, Superintendent.	Jänsch, Robert.
Alsfeld.	v. Kröcher, Geheim. Ober-Regie- rungs-ath. a. D.
Schumann, Seminar-Director, Dr.	Liezmann Rud.
Altenrode.	Loosken, Dr., Professor.
Ganke, Amtmann.	Meijel, Dr., Gymnasiallehrer.
Alttona.	v. Minnigerode, Freiherr, Haupt- mann im Generalstabe d. VI. Armee- corps.
Grote-Schanen, Frhr., Lieutenant im 31. Infanterie-Reg.	Müller G., Buchhändler.
Artern.	v. Deynhansen, Graf, Mitglied des Königl. Heroldssamtes.
Vranne Alb.	Plathner, Otto, Obertribunals- Rath.
Hülsen R., Senator.	Pröhle, Heinr., Oberlehrer, Dr.
Jahr, Superintendent.	Rathmann Ed., Dr.
Liebe, Mdr., Mühlensbesitzer.	
Poppe Gust., Rentier.	Bernburg.
Schröder, Salinen-Director.	Eurze, Dr., Sanitätsrath.
Wiesersleben.	Fischer, Director.
Heyse, Gust., Professor.	Palm, Fabrikant.
Hörnig G., Buchhändler.	Suhle, Dr., Professor.
Kelz, Buchhändler.	Viewende f. Groß-Viewende.
König, Kreisrichter.	Blankenburg.
Magistrat.	Dege, Oberlehrer.
Nehry, Rector.	Elsner, Amtsversteher.
Reinhardt, Reallehrer.	Eyslein, Dr. med.
Schnock, Buchhändler.	v. Franzenberg, Hauptmann.
Badeborn.	Hannemüller, Dr., Gymnasial- lehrer.
Kahlenberg, Pastor.	Jürgens, Gymnasiallehrer.
Ballenstedt.	Öhr, Maler.
Brinkmeyer, Professor.	Meyer, Kreis-Director.
Fomm, Banquier.	Müller, Dr. med.
Jahn, Oberlehrer.	Müller, Restaurateur.
Lohmann, Adolf, Dr.	Prenß, Hofgärtner.
Rabe, Staatsanwalt.	Ribbentrop, Kreisrichter.
Reinhardt, Oberlehrer.	Ribbentrop, Major a. D.
Sonnemann, Oberlehrer.	Rose, General-Superintendent.
Weyhe, Dr.	Schneider, Eisenbahn-Director.
Bereurode.	Simonis, Dr., Oberlehrer.
Wackermann, Oberamtmann.	Steinhoff, Dr., Gymnasiallehrer.
Berlin.	Volkmar, Gymnasial-Director.
Droysen, Professor Dr., Geheim- Regier.-Rath.	Woltag, Kreisbanmeister.
Elis, Baumeister.	Bochum.
Gilli, Hofschildhauer.	Thiele, Oberlehrer, Dr.
v. Heyden A., Professor.	Eilers, Gymnasiallehrer.
Hoffmeister, Herm., Dr.	Borfeld.
	Hoeck, Dr., Pastor.

Braunschweig.	Vrieg, Reg.- Bez. Breslau.
Berkhan, Dr. med.	Arnecke, Stadtrath.
Blasius, Dr., Professor.	Brocken.
Bosse, Architect.	Schwannenke, Gust., Gastwirth.
Dedekind, Dr., Professor.	Brüden.
Eggeling, Pastor.	Schröter, Pastor.
v. Eschwege, Kreisrichter.	Büdeburg.
Gebhard, Stadtrath.	Armstedt, Gymnasiallehrer.
Grote, Apotheker.	Blecher, Vermessungsrevisor.
Grotian, Cammerrath.	v. Kalm, Albrecht.
Hänselmann, Stadtarchivar.	Köhler, E., Dr., Gymnasiallehrer.
Herzog, Assessor.	Liese, Baumeister.
Horenburger, Maurermeister.	v. Strauß, Kanzleirath.
Hornig, Notar.	Burg.
Jüdel, Partifuslier.	Ederlin, Dr., Oberlehrer.
Jungesbluth, Postsecretär.	Charloff (Süd-Rußland).
G. Käibel.	Trepke, Carl.
Kappe, Zeichenlehrer.	Charlottenburg.
Körner, Professor.	Lütte, Dr., Oberlehrer.
Krahe, Baurath.	Glausthal.
Krahe, Kreisbaumeister.	Achenbach, Bergauptmann.
Langerfeldt, Regierungs-Assessor.	Appenrodt, Dr. med.
Ließ, Kreisbacondeuteur.	Appenrodt, Dr., Kreishierarzt.
Lilly, Baurath.	Bode, Lehrer.
Ludwig, Rector.	Dierking, Lehrer.
Magistrat.	Ehling, Dr., Gymnasiallehrer.
Mühlenbein, Dr. med.	Günther, Schul-Inspector.
Museum, herzogl.	Hendel, Lehrer.
Orth, Regierungsrath.	Klaproth, Lehrer.
Oesterreich, Landsyndicus.	Küchemann, Lehrer.
Perschmann, Kaufmann.	Lattmann, Dr., Gymnasial-Director.
Pistor, Ingenieur.	Nothdurft, Lehrer.
Pockels, Polizei-Director.	Osthaus, Geh. Oberbergrath.
Quensell, Agent.	Pieper, Buchdruckereibes.
Ref, Dr. med.	Prediger, Professor.
Riedel, Museumsdirector.	v. Salz, Kanzleirath.
Ritscher, Polizeiassessor.	Siemens, Oberbergrath.
Röer, Auditor.	Voigt I., Aeditus.
Rosenthal, Kreisgerichts-Director.	Voigt II., Lehrer.
Semler, Advokat=Anwalt.	Wagener I., Lehrer.
Spehr, Assessor.	Wagener II., Lehrer.
Spengler, Oberlehrer.	Weißleder, Lehrer.
Thiele, Dr., Hosprediger und Abt.	Goswig.
Trieps, Dr., Finanzassessor.	Franke, Strafanstalts-Director.
Trieps, Geheimrath Dr., Exellenz.	Göthen.
Uhde, Professor.	Blume, Oberlehrer.
Uhde, Dr., Medicinalrath.	Bunge, Gymnasiallehrer.
Winter, Stadtbaumeister.	
Breitungen.	
Dietrich, Pastor.	
Bremen.	
v. Hamm sen.	
v. Hamm jun.	

Grossen a/Oder.	Uhde, Stadtrath und Bergmeister.
Rathmann, Emil, Königl. Staats-anwalt.	Bollheim, Gymnasiallehrer.
Crumpa b/Mühlein.	Westphal, Gymnasiallehrer.
Walter, D., Pfarrer.	Winkler, Buchhändler.
Dahlum s. Groß-Dahlum.	Elbersfeld.
Danstedt.	Gebhard, Oberlehrer.
Fricke, Pastor.	Elbingerode.
Ruhe, Dr. med., Stabsarzt.	v. Bock, Amtmann.
Derenburg.	Gehrich, pastor primarius.
Crome, Rittergutsbesitzer.	Schleisenbaum, Bergwerksdirector.
Geride, Georg, Deconom.	Schrader, Maurermeister.
Görne, Oberprediger.	Erdeborn b/Ober-Nöblingen.
Herzog, Dr. med.	C. Heine jun., Pastor.
Deersheim b/Osterwieck.	Erfurt.
v. Gustedt, Frhr., Rittergutsbesitzer.	Werneburg, Oberforstmeister.
Desian.	Ermsleben.
Böttger, C., Professor Dr.	Riemeyer, Actuar.
Kehler, Dr., Assistenzarzt.	Erxleben.
Destedt.	v. Alvensleben, Ildo, Kgl. Kammerherr, Rittmeister a. D., Erbtruchsess des Fürstenthums Halberstadt.
Kornhardt, Lehrer.	Flechtingen.
Thomä, Pastor.	v. Schenck, Majoratsherr.
Ditfurth.	Gandersheim.
Bollmann, Deconom.	Brackebusch, Cantor.
Dortmund.	Höfer, Bürgermeister.
Hornung, Pastor.	Gardelegen.
Drübeck.	Heß, Baurath.
Kramer, Lieutenant.	Gatersleben.
Egeln.	Klepp, Deconomierath.
Bauermeister, Maurermeister.	Gehrendorf (Kr. Gardelegen).
Engeln, Pastor.	Dannenberg, Pastor.
Gilenstedt.	Gernrode.
Opitz, Pastor.	v. Kemnitz, Kammerherr.
Eisenach.	Ulrich, Maurermeister.
Schneidewin Professor, Dr.	Giebichenstein.
Eisleben.	Krumhaar, pastor emeritus.
Größler, Herm., Dr., Gymnasialoberlehrer.	Goslar.
Hammer, Maschinenbau-Inspector.	Borchers, Fabrikant.
Kohlmann, Gymnasiallehrer, Dr.	Borchers, Senator.
Mehlis, Gymnasiallehrer.	Brüdner, Buchhändler.
Scheibe, Consistorial-Rath und Superintendent.	Jenkner, Brennereibesitzer.
	Fricke, Senator.
	Kern, Amtmann.

Liszt, Kaufmann.	Spilleke, Dr., Realschul= Director.
Müller, Corrector.	v. Stöphasius, Hauptmann.
v. Reinendorff, Hauptmann a. D.	Weber, G.
Sächer, Dr. med.	Wieter, Kaufmann.
Schulze, Bau= Inspector.	Büschiesche, Pastor.
Schulzen, Subcorrector.	Halchter.
Tappen, Th., Bürgermeister.	Wätjen, Rittergutsbesitzer.
Göttingen.	Halle.
v. Brandis, Curt, Hauptmann a. D.	Annecke, Buchhändler.
Steindorff, Dr., Professor.	Bobardt, Buchdruckerei= Vorsteher.
Greifenberg i/Pommern.	Hänichen bei Dresden.
Könnecke, Gymnasiallehrer.	Dannenberg, Bergwerks= Director.
Groß= Biewende.	Hamburg.
Degener, Pastor.	Johannes, Paul.
Groß= Dahlum.	Lilienfeld, Hermann.
Kohde, Pastor.	Oppenheim, C., Kaufmann.
Groß= Neuhausen.	Hannover.
v. Werthern, Freiherr, Ritter= gutschbesitzer.	v. Amsberg, Major.
Grund.	Culemann, Senator.
Prediger, Schichtmeister.	Hoyen, Architect.
Schöll, Bergrath.	Jugler, Landsyndikus.
Güntersberge.	König, Schatzrath.
Magistrat.	Reineke, Kaufmann.
Halberstadt.	Rissé, Acad. Gesanglehrer.
Bärthold, Pastor.	Harzburg.
Bötticher, Ober= Bürgermeister.	Zimmermann, Kaufmann.
Brinkmann, Bürgermeister.	Harzgerode.
Dölle, Buchdruckereibes.	v. Nöder, Hauptmann.
Friese, Kreisrichter.	Hasselfelde.
Genzmer, Justizrath.	Casties, Cantor.
Gymnasialbibliothek.	v. Harz, Superintendent.
Held, Musik= Director.	Hasserode.
Hey, Rector.	Friederich, Rentier.
Jeschke, Rechtsanwalt.	Haase, Lehrer.
Kehr, Seminar= Director, Dr.	v. Kappengst, Lieutenant.
Klamroth, Kaufmann.	Heiligenstadt.
Kleberg, Dekonomiecomm.= Math.	Waldbmann, Oberlehrer.
Linsel, Rentier.	Helmstedt.
Magistrat.	Dannenbaum, Auditor.
Merz, Brauereibesitzer.	Hartwig, Bürgermeister.
Nebe, Dr., Superintendent und	Knitell, Oberlehrer.
Oberdomprediger.	Sommer, Staatsanwalt.
Pelizäus, Baurath.	v. d. Schulenburg, Graf, Re= ferendar.
Richter, Kreis= Gerichtsrath.	Hessen.
Rimpau, Geh. Regierungsrath.	Bahldiek, W., Postassistent.
Schmidt, Gymnasial= Director.	
Spierling, Pastor.	

Hettstedt.	Ilsfeld.
Schmalfeld, Rektor.	Freyer, Dr., Oberlehrer.
Heudeber.	v. Fumetti, Amts-Hauptmann.
Kühne, Schulze.	Pren, Berginspector.
Wedenstedt sen., Dekonom.	Schimelpfennig, Dr., Gymna-
Wesche, Dekonom.	sial=Director.
Hildesheim.	Iltenburg.
Boyen, Oberbürgermeister.	Se. Erlaucht Graf Botho zu Stol-
Beverin'sche Bibliothek.	berg=Vernigerode.
Bödecker, Photograph.	Vote, Hotelier.
Erdmann, Rentier.	Brandeis, Bergrath.
Gerstenberg, Buchhändler.	Crola, Landschaftsmaler.
Götting, Ober=Gerichts=Anwalt.	Holverscheidt, Rendant.
Kratz, Dr.	John, Apotheker.
Mittelbach, Geh. Regierungs= und	Weber, Pastor.
Baurath.	Webers, Bergrath.
v. Pilgrim, Landrost.	Insterburg.
Reimers, Ober=Gerichts=Anwalt,	Korn, Ober=Bürgermeister.
Dr.	Kelbra.
Römer, Senator.	Langenau, Dr.
Rose, Kreishauptmann.	Kirchen a/Sieg.
Schente, Rentier.	Riese, Bergrath.
v. Schmidt=Phiseldeck, Ober=	Kissenbrück.
Gerichts=Assessor.	Schröter, Pastor.
Struckmann, Bürgermeister.	Klicken.
Hohgeois.	Herzog, Pastor.
Müller, Pastor.	Königsanre.
Holle.	Schoch, Zuckerfabrikant.
Weber, Pastor.	Köslin.
Holzminden.	Paray, Verwaltungs=Gerichts=
Dürre, Gymnasial=Director.	Director.
Nustenbach, Auditor.	Kyna.
Hornburg an der Ilse.	Rathmann, Heinr., Pastor.
Topp, Dr. med.	Langevin.
Hornburg bei Eisleben.	Gerland, Amtmann.
Sidler, Pastor.	Lautenthal.
Hörter.	Wegener, Pastor.
v. Wolff=Metterich, Freiherr,	Leinde.
Landrat.	Röver, Pastor.
Hohm.	Lengsfeld b/Sangerhausen.
Bloch, Kaufmann.	Reinecke, Alb., Pastor.
Hinze, Oberprediger.	Zwiebel, Kantor.
v. Röder, Rittergutsbesitzer.	Lillesand i/Norwegen.
Schulze, Pastor.	Gottwald, Gust.
Hülseburg in Melleenburg.	
v. Campe, Frhr., Kammerherr.	

Lüneburg.	Neuhäsen s. Groß=Neuhäsen.
Fricke, Dr.	Neisse.
Lutter am Barenberge.	Schumann, Superintendent.
Kellner, Pastor.	Neu=Lege.
Magdeburg.	Shlefeld, Hütten=Director.
Gottschick, Joh., Dr., Prof. am Kloster u. L. Frauen.	Neustadt bei Magdeburg.
v. Graba, Hauptmann u. Comp.=Chef im 3. Magdeb. Infanterie=Regiment Nr. 66.	Scheffer, Oberprediger.
Grünert, E. F., Rentier.	Niederndodeleben.
Klingner, Hermann, Fabrikbesitzer.	Danneil, Dr., Friedr., Pastor.
Vorhauer, W., Kaufmann.	Möschenurode s. Wernigerode.
Mansfeld.	Nordhausen.
Germer, A., Diaconus.	Arand, Stadtrath.
Glaesewald, Kreisrichter.	Arnold, Fabrikant.
Marburg.	Arnold, Dr., Gymnasiallehrer.
Könnecke, Gust., Dr., Staatsarchivar.	Athenstedt, Restaurateur.
Marienwerder.	Bach, Commerzienrath.
Lindemann, Appellationsgerichtsrath.	Bauer, Dr., Gymnasiallehrer.
Mascherode.	Beatus, Zimmermeister.
Pauselius, Pastor.	Besthorn, Lehrer.
Marmande i. Frankreich.	v. Carlsburg, Baron.
Overkampff, ministre de finance.	Cohn, Banquier.
Mergentheim.	v. Davier, Landrat.
Dedekind, Hauptmann.	Diesterweg, Stadtrath.
Meisdorf.	Dippe, Lehrer.
v. d. Asseburg, Graf, Standesherr u. s. f.	Fittner, Lehrer.
Dahle, Rentier.	Frenkel, Banquier.
Merseburg.	Gerns, Stadtrath.
Nobbe, Bezirks=Verwaltungs=Ge richts=Director.	Gräger, Pastor.
v. Winzingerode=Bodenstein, Graf, Landes=Director.	Graevenick, Aeditius.
v. Winzingerode=Knorr, Freiherr, Landarmen=Director d. Prov. Sachsen.	Grosch, Dr., Gymnasial=Director.
Minsleben.	Hacke, Buchhändler.
Fischer, Cantor.	Hagen, Dr. med.
München.	Hässe, Dr. med.
v. Werthern=Beichlingen, Graf, Gesandter.	Hoppe, Amtmann.
Münchenhof.	Jäger, Stadtrath.
Seibler, Amtmann.	Kneiff, Fabrikant.
	Kosegarten, Rechtsanwalt.
	Krentzlin, Dr., Oberlehrer.
	Kring, Fabrikant.
	Kruze, D.
	Kunze, C. W., Fabrikant.
	Leißner, Fabrikant.
	Magistrat.
	Meyer, Lehrer.
	Naumann, Aeditius.
	Öhwald, Rechtsanwalt.
	Öhwald, C. A., Fabrikant.
	Perschmann, Dr., Oberlehrer.
	Pecold, Kaufmann.
	Quelle, Fabrikant.

Niemann, Oberbürgermeister.
 Rothhardt, Fabrikant.
 Saalfeld, Fabrikant.
 Schäfer, Stadtrath.
 Schaller, Kaufmann.
 Schenke, Fabrikant.
 Schirly, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
 Schlite, K., Fabrikant.
 Schmidt, Dr., Gymnasiallehrer.
 Schneegäß, Restaurateur.
 Schneidewind, Kreisrichter.
 Schöber, Realschullehrer.
 Schreiber, Commuzienrath.
 Schulte, Apotheker.
 Schönze, Fabrikant.
 Sieberling, Buchhalter.
 Tell, Dr., Corrector.
 Verein, wissenschaftlicher.
 Wiesing, Realschul-Director.
 Zacharias, Fabrikant.

Ober-Giechstädt.

Ansorge, Pfarrer.

Obervesdorf bei Eisleben.

Heine, Pastor.

Odenkirchen.

Schöpwinkel, Rector.

Oter.

Frühling, Rentier.
 Schucht, Lehrer.
 Stern, Hüttenmeister.
 Wilke, Oberförster.

Oschersleben.

v. Gerlach, Landrath.
 Reinecke, Justizrath.

Osterode am Fallstein.

Schrader, Pastor.

Osterode am Harz.

Fenkner, Dr. med.
 Marx, past. prim. a. D.
 Magistrat.

Osterwieck.

John, Hauptmann.
 Linke, Pastor.

Ottenstein.

Bode, Georg, Amtsrichter.
 Thiele, cand. juris.

Ottleben.

v. d. Schulenburg, Graf, Rittergutsbesitzer.

Pleßenburg.

Schem, Förster.

Polleben bei Eisleben.

Schröter, Pastor.

Pötnitz bei Dessaу.

Jahn, Pfarrer.

Quedlinburg.

Anders, Kaufmann.

Annecke, Baumeister.

Austensen, Dr. med.

Basse, Buchhändler.

Behrens, Überprediger.

Berge, S., Rentier.

v. Beulwitz, Mittmeister im 7. Cuir.-

Regiment.

Borrmann, Rentier.

Bosse, Rentier.

Bredt, Bürgermeister.

Busch, Superintendent.

Dihle, Dr., Gymnasial-Director.

Dippe, Kunst- u. Handelsgärtner.

Dünning, Dr., Gymnasiallehrer.

Ebbede, Jul., Referendar.

Fessel, Stadtrath.

Gräßer, Fabrikant.

Grempler, Stadtrath.

Hämpe, G. L., Fabrikant.

Hedemann, Kreisrichter.

Hedike, Dr., Gymnasialoberlehrer.

Herzer, Kaufmann.

Huch, K., Rentier.

Huch, H. C., Stadtrath.

Huch, H. C. jun., Buchhändler.

Jancke, Lehrer.

Kaufmann, Kreisrichter.

Keilholz sen., Kunst- u. Handels-

gärtner.

Keilholz jun., Kunst- u. Handels-

gärtner.

Kohl, Dr., Gymnasiallehrer.

Kohlmann, W., Kaufmann.

Kramer, H., Stadtrath.

Krähenstein, C., Mühlenbesitzer.

Krause, J., Fabrikant.

Lage, Magistrats-Secretair.

Lange, Lehrer.

Lehmann, Präparanden-Aufzalts-

Vorsteher.

Lieffeld, Apotheker.
 Lindenbein, R., Rentier.
 Magistrat.
 Mantel, R., Kaufmann.
 Mette, C., Kunst- u. Handelsgärtner.
 Mette, W., Kunst- u. Handelsgärtner.
 Meyer, A., Rentier.
 v. Nathusius, Pastor.
 v. Niedesel, Frhr., Prem. Lieutenant.
 Röse, Auctions-Commissar.
 Rudloff, Stadtrath.
 Schacht, Fr., Kaufmann.
 Schmelz, Hôtelier.
 Schmerwitz, Stadtrath.
 Schnock, Stadtrath.
 Söllig, Domainenrath.
 Steinwirker, Dr. med.
 Stielow, Landrath.
 Vieweg, Buchhändler.
 Virgin, Lithograph.
 Vogler, Banquier.
 Voigtel, Oberlehrer.
 Wachtel sen., Rentier.
 Wackermann, Musikdirector.
 Wallmann, Kaufmann.
 Weydemann, Bürgermeister.
 Weyhe, Geh. Reg. Rath.
 Wilhelm, Stadtrath.
 Wolf, Gasdirector.
 Wolff, W., Rentier.

Reinstedt.

Niedeler, Pastor.

Riddagshausen.

Langerfeldt, Oberförster.

Roßla.

Günstmann, Kammerrath.

Roßleben.

Nebe, D., Oberpfarrer.

Rotha bei Wippra.

Pape, W., Pastor.

Rothehütte bei Elbingerode.

Jahn, Hüttendirector.

Rothehütte bei Ilsfeld.

Wallmann, Pastor.

Salza bei Nordhausen.

Niebel, Superintendent.

Sangerhausen.

Bibliothek, des Gymnasiums.
 Dächsel, Justizrath.
 v. Dötingheim, Landrath.
 Fulda, Albert, Dr., Gymnasial=director.
 Kermes, Diaconus.
 Lehnert, Gärtner.
 Menzel Clem., Lehrer.
 Nötel, Gerichts=Director.
 Schrader, Staatsanwalt.

Schauen bei Osterwieck.

Grote, G., Reichsfreiherr.
 Grote, O., desgl.

Schierke.

Gräßhoff, Revierförster.

Schimmerwald bei Harzburg.

Cobus, Oberförster.

Schladen.

v. Koch, Hauptmann.

Schlanstedt.

Rimpau, Oberamtmann.

Schmatzfeld.

Reischel, Amtmann.

Schöningen bei Helmstedt.

Reinbeck, Assessor.

Schulpforta.

Zimmermann, Procurator.

Schwanewede.

Ehrecke, Dr. med.

Förster, Zuckersabrikant.

Schwenda.

Pöhlitz, Pastor.

Siptenfelde.

Frenkel, Pastor.

Soest.

Göbel, C., Prof. Dr., Gymnasial=director.

Solingen.

Möller, Königl. Kreis=Baumeister.

Stapelburg.

Schmidt, Amtsbehörde.

Stadt=Oldendorf.	Wallhausen.
Hille, Dr. theol., Consistorialrath und Abt.	Eckardt, Dr. med.
Stolberg a/Harz.	Wansdorf bei Segefeld.
Niehn, Bergmeister.	v. Nedern, Generallieutenant z. D. Excellenz.
Stötterlingenburg bei Wasserleben.	Wasserleben.
Lambrecht, Rittergutsbesitzer.	Henneberg, Amtmann.
Straßburg.	Wegeleben.
v. Rosen, Regierungs=Rath.	Winkler, Oberprediger.
Ströbeck.	Weimar.
Werner, Pastor.	Niecke, Dr. med.
Süderode.	Wernigerode und Nöschenrode.
Willimel, Lieutenant.	Appuhn, Consistorialrath a. D.
Süpplingenburg bei Königslutter.	Arndt, Oberprediger.
Cleve, Oberamtmann.	Bachmann, Gymnasialreector.
Sülzhayn bei Elrich.	Vennighaus, Dr. med., Oberstabs=
Pren, Pastor.	arzt.
Sundhausen bei Nordhausen.	Bibliothek, Gräfliche.
Glöckner, Pastor.	Brink, Maler.
Thale.	v. la Chevallerie, General=Major a. D.
v. dem Bussche = Streithorst, Freiherr, Rittergutsbesitzer.	Coqui, Amtmann.
Sontag, Hotelier z. Poststrappe.	Degener, Rittergutsbesitzer.
v. Werder, Geh.= u. Ober=Reg.= Rath a. D.	Dempewolff, Wirth im Vereins=
Töpen bei Hof.	hause zu S. Theobaldi.
v. Tettenborn, Rittergutsbesitzer.	Dette, Banquier.
Tristewitz bei Torgau.	Ebeling, Oberlehrer Dr.
v. Stammer, Lieutenant u. Ritter=	Elvers, Dr. jur., Landrath.
gutsbesitzer.	Engel, Rentier.
Uesingen bei Wolsenbüttel.	Finkbein, Buchhändler.
Vibrans, Fabrikbesitzer.	Fischer, Gymnasiallehrer.
Uslar am Solling.	Förde, Apotheker.
Kamlaß, Amtsrichter.	Franke, Dr., Gymnasiallehrer.
Uthleben.	Friederich, Dr. med., Sanitätsrath.
Koch, Pastor.	Frühling, Baummeister.
Veddenstedt.	Gähde, Fr., Institutsvorsteherin.
Tappen, Amtmann.	Gottsched, Gymnasiallehrer.
Walkeried.	Gravenhorst, Maurermeister.
Hellwig, Superintendent.	Gölle, Major a. D.
Meyer, Fabrikbesitzer.	v. Hagen, Oberforstrath a. D.
Schmid, Amtmann.	Hennecke, Architect.
	Hermann, Assessor a. D.
	Herzer, Oberlehrer.
	Hildebrandt, Heraldiker.
	Hildebrandt, Seifenfieder.
	v. Hoff, Kammerdirector.
	v. Hoff, Kammerrath.
	Jacobs, Dr., Archivar u. Biblio=
	thefar.
	Jordan, Dr., Gymnasiallehrer.

Güttner, Buchhändler.
 Kluuchuhn, Pastor.
 Knoll, Rentier.
 v. Köhring, Fräulein.
 Kommalein, Kreisgerichtsrath.
 Kunzsch, Kunsthildhauer.
 Lehmann, Dr., Gymnasiallehrer.
 Löschbrand, Rentier.
 Lüders, Kunstgießerei-Director.
 Märten, Rentier.
 Mässer, Photograph.
 Mehliß, Postdirector.
 Milarch, Apotheker.
 Müller, Forstrath.
 Neuh, Bürgermeister.
 Parchert, Custos.
 v. Putlich, Frhr.
 Renner, Dr., Superintendent.
 Ronnenberg, Fabrikant.
 Rust, Zimmermeister.
 Schmid, Kreisgerichtsrath.
 Schöppinkel, Kanzleirath.
 Schurig, Rector.
 Schwarzkopff, Pastor.
 Sievert, Gymnasiallehrer a. D.
 Spangenberg, Hofcantor.
 Stier, Oberlehrer.
 Strohmeyer, Maler.
 Thielkuhl, Justizrath.
 Twelkmeyer, Amtmann.
 Varges, Dr. med.
 Weyhe, Baumeister.
 Wiedmann, Dr., Gymnasiallehrer.
 Willert, Redacteur.
 Wodowitsch, Apotheker.
 Wolff, Pastor.
 Zeisberg, Rentier.
 Wienrode.
 Hofmeister, Pastor.
 Wiesbaden.
 v. Gödingt, Premier-Lieutenant a. D.
 Wolsenbüttel.
 Bothe, Gutsbesitzer.
 Breithaupt, Dr., Kreisrath.
 Brehmann, Dr. med.
 Brehmann, Pastor.
 Cleve, Kreisdirector.
 Corvinus, Gymnasiast.
 Dammföhler, cand. phil.
 Dedeckind, Dr., Obergerichtsrath.
 Ehlers, Archiv-Sekretär.
 Eigner, Baumeister.

Ernesti, Assessor.
 Gerhard, Dr., Apotheker.
 Grobleben, Gymnasiallehrer.
 Grote, Collegiat.
 Hartwig, Kreisgerichtsdirector.
 v. Heinemann, Gymnasialdirector.
 v. Heinemann, Dr., Prof. Bibliothekar.
 Herzog, Oberstaatsanwalt.
 Holle, Particulier.
 Hollmann, Banquier.
 Jahn, Kaufmann.
 Jonas, Staatsanwalt.
 Koldewey, Dr., Oberlehrer.
 Lachmund, Inspector.
 Lenz, Dr., Oberlehrer.
 Lutterloh, Auditor.
 Mansfeld, Obergerichtsrath.
 Matthiä, Obergerichtsrath.
 Matthias, Director.
 Meineke, Banquier.
 Miralis, Zeichenlehrer.
 Milchack, Dr. ph.
 Müller, Kreisbaumeister.
 v. Münschhausen, Assessor.
 Nehring, Dr., Oberlehrer.
 Nolte, Auditor.
 Oehlmann, Förster.
 Orth, Hauptmann.
 Pine, Pastor.
 Poppendiek, Oberlehrer.
 v. Braun, Obergerichtsrath.
 Reineke, Dr., Physicus.
 Reinking, Staatsanwalt.
 Rhann, Assessor.
 Rhann, Obergerichtspräsident.
 Rosenstock, Dr., Director.
 Rothe, Pastor.
 Schmid, Dr., Obergerichtsvicepräsident.
 Schmidt, Kreisrichter.
 Schmidt, Dr., Geh. Archivrath.
 v. Schmidt = Phiselde, Consistorialrath.
 Schönermark, Propst.
 Schrader, Dr., Physicus.
 Schulz, Assessor.
 Schütte, Pastor.
 Seeliger, Commerzienrath.
 Spies, Obergerichtsrath.
 Spies, Consistorialrath.
 Stegmann, Kreisrichter.
 v. Strombeck, Rittmeister.
 v. Strombeck, Consistorialrath.

Strümpell II., Ob.=Ger.=Advocat.	Zeit.
Stünkel, Stadtrichter.	Sommer, Bau=Inspector.
Vorwerk, Kreisrichter.	Zellerfeld.
v. Wachholz, Oberförster.	Tolle, Gastwirth und Posthalter.
Wahnchaffé, Dr. ph.	
Wirk, Obergerichtsvicepräs.	Berbst.
Witte, Gymnasiallehrer.	Glöckner, G., Dr., Gymnasiallehrer.
Wolff, Obergerichtsrath.	Höfer, Paul, Dr., Gymnasiallehrer.
Zimmermann, Obergerichtsrath.	Burborg, Dr., Gymnasiallehrer.
Zimmermann, Dr. ph.	
Wolfsburg bei Vorsfelde.	Billy.
Fienisch, Pastor.	
v. d. Schulenburg, Graf, Ritter-	Artmann, Detonom.
gutsbesitzer.	

Borstand des Harzvereins.

Botho, Graf zu Stolberg=Wernigerode, Ehren=Borsitzender.

Dr. D. v. Heinemann, Bibliothekar in Wolsenbüttel, Borsitzender.
Dr. Gust. Schmidt, Gymnasialdirektor in Halberstadt, Stellvertreter.
Dr. Ed. Jacobs, Gräfl. Archivar und Bibliothekar in Wernigerode, erster Schriftführer.
Georg Bode, Amtsrichter zu Ottenstein, zweiter Schriftführer.
Dr. A. Friederich, Sanitätsrath, Conservator der Sammlungen.
H. C. Huch, Stadtrath in Quedlinburg, Schatzmeister.

Nach dem Vorstehenden beträgt die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 748, davon 26 außerordentliche, 722 ordentliche. (Zwei Mitglieder sind zu gleicher Zeit ordentliche und außerordentliche.) Die größte Betheiligung weisen die Städte Wernigerode mit 72 (ein außerordentl. eingeschlossen), Wolsenbüttel mit 71, Quedlinburg mit 67, Nordhausen mit 59 Mitgliedern auf. Dann folgen Braunschweig mit 47, Halberstadt mit 27, Clausthal mit 22, Blankenburg mit 19 M. In Berlin beträgt ihre Zahl 16, in Hildesheim 15, in Goslar 13, in Eisleben und Sangerhausen je 9, in Ilsenburg und Ballenstedt je 8.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen
Geschenke und Erwerbungen.

611. Mittheilungen des Ver. für Gesch. u. Alterthumskunde in Hohenzollern. Jahrg. X. 1876/77. XI. 1877/78.
520. Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. VIII. 4. Dorpat 1877.
518. Blätter des Ver. für Landeskunde von Nieder - Ostreich. Jahrg. X. XI. Wien 1876. 1877.
Topographie von Niederösterreich. Band I. 10. 11. II. 1. 2. 3. Wien 1876.
544. Mittheil. des histor. Vereins der Pfalz. VI. Leipzig 1877.
650. Schatz, W. Chronicon Halberstadense inde ab anno 780 usque ad 1209. Halberstadt 1839. 4^{to}. (Geschenk des Hr. Grünert in Magdeburg.)
163. Annalen des Ver. f. Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung Bd. 14. 1. 2. Wiesbaden 1877.
57. Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg XII 3. 4. XIII. 1 — 3. Magdeb. 1877 u. 78.
639. Beiträge zur Schwarzburgischen Heimathskunde. Irmisch, Die Ritter von Toba.
148. Archiv des Ver. f. Gesch. u. Alterthüsl. der Herzogthümer Bremen, Verden u. des Landes Hadeln. Stade 1877 VI.
626. Altpreußische Monatsschrift. Königsberg in Pr. XIV. 1877. 5 — 8. XV. 1 — 6.
651. Dege, W. Beiträge zur Gesch. des Blankenburger Gymnasiums Blankenburg 1877. (Gesch. des Herrn Verf.)
567. Hölsermann, L. Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer u. Franken, sowie die Befreiungskriege der Germanen, Sachsen u. des späteren Mittelalters betreffend. Herausgegeb. v. Ver. für Gesch. u. Alterthüsl. Westfalens. Münster 1878.
570. XXIX. Ber. über Bestand u. Wirken des histor. Ver. für Oberfranken zu Bamberg im Jahre 1876. Bamberg 1877. — XL 1877. —
519. LIV. Jahresber. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1877. —

- 137. Neues Lausitzisches Magazin. Görlitz 1877. Band 53. 2. 54. 1. 1878.
- 167. Der Geschichtsfreund. Mitth. des hist. Ver. der fünf Orte Luzern Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug. XXXII. XXXIII. 1878. Registerband über Bd. XXI — XXX. Einsiedlen 1877.
- 449. Archiv f. Gesch. u. Alterth. v. Oberfranken XIII. 3. Bayreuth 1877 u.
Kraussold: Dr. Theodorich Morung, der Vorbote der Reformation in Franken.
- 124. Mitth. der Ges. für Salzburger Landeskunde. XVII. 1. 2. Aberle. Die Gefäßpflanzen des k. k. botanischen Gartens in Salzburg. Wien 1877.
Zillner. Matsee, die Schlehdorfer u. Matseer.
- 119. Jahrbücher des Ver. für Mecklenburg. Gesch. u. Alterthumsfunde Jahrg. 42. Schwerin 1877.
- 158. Von der histor. Ges. zu Basel
Bernoulli. Die Schlacht bei St. Jacob. Basel 1877.
- 141. Jahresbericht des Ver. f. d. Gesch. Berlins Nro. 10. 1877. Urkundenbuch p. 297 — 308. Denkmäler 5. Taf. 4. Bauwerke 8. u. 9. 10. Medaillen 14 Siegel 4.
- 163. Annalen des Ver. für Nassauische Alterth. u. Geschichtsforschung V. 4. Wiesbaden 1877.
Dr. Neuter. Römische Wasserleitungen in Wiesbaden und seiner Umgebung.
- 156. Mittheilungen des Ver. für Hamburgische Geschichte 1 — 6 1877; 7 — 12. 1878.
- 204. Annalen van den Oudheidkund. kring van het land van Waas. St. Nikolaas VII. 1. 2. 1877. —
- 642. Mittheilungen des Ver. f. Anhaltinische Geschichte u. Alterthumskunde I. 8. Dessau 1877. ibid. II. 1 u. 2. 1878.
- 152. Werken van het histor. Genootschap te Utrecht. Nro. 25. — Nro: 26. —
Register op de onderwerpen behandelt in de kronijk, Berichten en den Codex diplomat. te Utrecht 1877.
Bijdragen en Mededeelingen van het hist. Genootsch. Eerste Deel. Utrecht 1877.
- 445. Zeitschrift des Ferdinandeaums für Tirol u. Vorarlberg. Innsbruck 1877. Hft. 21.

187. Mittheilungen des Verf. für Gesch. der Deutschen in Böhmen XV. 3. 4. XVI. 1. 2. Prag 1877.
Krieschek. Der Ackermann aus Böhmen. Prag 1877.
533. Stenzel. Der Münzfund von Kroßigk. (Gesch. des Hr. Verf.)
649. Sommer, G. Zur Künstler-Geschichte des Mittelalters. Mit Abb. des Glockenmantels zu Elster Trebnitz in Originalgröße (aus Moschkau Saxonia Jahrg. 3. Nro. 7). —
122. Abhandl. der histor. Classe der königl. Bayerschen Akademie der Wissenschaften. Bd. XIII. 3. München 1876. 4^{to}. XIV. 1. 1878.
Döllinger, Aventin u. seine Zeit. München 1877. 8°.
196. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nürnberg 1877.
40. Märkische Forschungen. Herausgeg. v. Ver. für Gesch. d. Mark Brandenburg. Bd. XIV. Berlin 1876.
437. Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Zürich 1877. Bd. II.
208. Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde in Freiburg im Breisgau. 1877. IV. 2.
116. Verhandl. des hist. Ver. von Ober-Pfalz u. Regensburg. Stadt am Hof 1877. 32 od. 24 Bde.
532. Mittheil. des Freiberger Alterthumsvereins. Heft 14. Freiberg. 1877.
630. Schriften des Ver. für Gesch. des Bodensees u. seiner Umgebung. Hft. 8. Lindau 1877.
175. Ölrichs, G., Vollständ. Samml. alter u. neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. Bremen 1877. 4^{to}. (Gesch. des Hr. Müller auf dem Regenstein.)
520. Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands aus dem Jahre 1876. Riga 1877.
560. Zeitschrift der Gesellsch. für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Kiel 1878. Bd. VIII.
646. Nebe, Th. A. Prof., Wendelstein. Wiesbaden 1878. (Gesch. des Hr. Verf.)
647. Bödecker. Sammlung mittelalterl. Kunstschatze Hildesheims. I. Serie 14 B. II. Serie 13 Bl. (Gesch. des Herrn Photographen Bödecker in Hildesheim.)

648. Fünf Photographien aus dem Halberstädter Domschatz.
(Gesch. des Herrn Superintendent Nebe in Halberstadt.)
144. XXXV. Bericht zur Alterthumsfunde Schleswig-Holsteins
v. Handelmann. Riel 1878. 4^{to}.
447. Mittheilungen des Königl. Sächs. Alterthumsvereins Hft. 28.
Dresden 1878.
185. Zeitschrift des histor. Ver. für Schwaben u. Neuburg IV.
1—3. Augsburg 1877.
547. Annual Report of the board of Regents of the Smithsonian
institution showing the operations expenditures and condition
of the institution for the year 1873. 1874. 1875. 1876.
Eighth annual report of the trustees of the Peabody
Museum of American archeology and ethnology. Cam-
bridge 1875. —
436. De vrije Fries. Leeuwarden 1877. Deel 13.
Verslag der Handelingen pr. 1876 — 1877.
203. Publications de la Sect. historique de l'institut royale Grand
Ducal de Luxembourg (Année 1877) XXXII. Luxembourg
1878.
155. Zeitschr. des histor. Ver. für Niedersachsen. Hannover 1878
Jahrg. 1877.
512. Zeitschrift des Ver. f. Gesch. u. Alterthumsf. Schlesiens
XIV. 1. Breslau 1878.
Scriptores rer. Silesiacarum XI. Bresl. 1878.
Regesten zur Schles. Gesch. Liefr. II. Breslau 1877.
157. Zeitschrift des Ver. für Thüringische Gesch. u. Alterthums-
funde. Jena 1878.
- 95^a. Dannenberg. H. Bracteaten des Sachsenherzogs Bernhard.
Die Münzen der Abtei Helmstädt. (Gesch.
des Hr. Verf.)
645. Zeitschrift des histor. Ver. f. d. Regierungsbez. Marienwerder
Hft. II. 1877.
125. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgeg. v. d.
histor. antiquar. Ver. des Cantons Schaffhausen. 1877
Hft. IV.
223. Mittheil. der K. K. Mährisch Schles. Ges. zur Beförderung
des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde in Brünn.
Jahrg. 57. Brünn 1877.
539. XXXIX. Jahresber. des histor. Ver. f. Mittelfranken. 1873
u. 74. Ansbach 41.

100. Neue Mittheil. aus dem Geb. hist. antiquar. Forschungen. Im Namen des Thüring-sächsischen Ver. für Erforschung des vaterländischen Alterthums u. Erhaltung seiner Denkmale. Bd. XIV. 1. 2. Halle 1878.
158. Mitth. der hist. u. antiquar. Ges. zu Basel. Neue Folge I. Bernoulli. Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel.
218. Sitzungs-Ber. der Königl. Böhmisichen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Jahrgang 1877. —
140. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bd. XIII. Bonn 1877.
161. Musterblätter vom Verein für Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben. Ulm 1878.
572. Annales de la société archéologique de Namur. Namur 1878.
153. Mittheilungen des hist. Ver. in Steiermark XXVI. Graz 1878.
Beiträge zur Kenntniß steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. XV. Graz 1878.
534. Tillaeg til Aarbøger for nordisk oldkyndighed og historie. Aarg. 1876. Kjobenhavn 1877. — 1877 1—4 1878. 1. Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord. Nouv. serie — 1877.
- 46^a. v. Eberstein, L. F., Urkundliche Nachrichten zu den geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlecht Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. Dresden 1878.
v. Eberstein, L. F., Beigabe zu den geschichtl. Nachrichten. 44 Taf. gr. 4^{to}. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
440. Jahresbericht des hist. Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg für 1877. Würzburg 1878.
Fries, Gesch. des Bauernkrieges in Ostfranken. Würzb. 1877 Ließ. 2.
211. Baltische Studien v. d. Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde. Jahrg. 28. Stettin 1877.
197. Der Canton St. Gallen in der Restaurationszeit. St. Gallen 1878. 4^{to}.

197^a. St. Gallische Gemeinde - Archive herausgeg. von dem Verein des Kanton St. Gallen: Der Hof Kriessem. 8^{to}.

Au Manuscripten:

- a) Histor. Notizen aus dem Nachlaß des Amtsrichters Räuber über: Gardessen, Lehre, Rüningen, Schandelah.
- b) Verz. der Braunschweigischen Gelehrten u. Schriftsteller 1804.
- c) Urkunden des Cyriakusstiftes. — (Geschenk des Hr. Herries in Braunschweig.)

Münzen.

25 Stück Franzößische, Schweizer, Italien. u. Bremer Münzen.
(Gesch. der Frau Hofprediger Heyde.)

1 Poln. Groschen v. 1606. (Gesch. des Hr. Stamm in Hohenburg.)

Alterthümer.

Eiserne Barte, Hufeisen u. Pferdezahn. (Gesch. des Hr. Pastor Dr. Hoffmeister in Wienrode.)

Wernigerode, den 28. October 1877.

Dr. Friedrich,
Conservator der Sammlungen.

Im Verlage von Max Finkbein (Förstemann'sche Buchhandlung) in Wernigerode ist erschienen:

Das Kloster Drübeck. Ein tausendjähriger geschichtlicher Rückblick und Beschreibung der Klosterkirche. Von Dr. Ed. Jacobs. Wernigerode 1877. Preis 2 M. (Zum Besten des Klosterfonds.)

Von den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen“ sind bis jetzt folgende Bände erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

- I. Band. **Erfurter Denkmäler.** Herausgeg. von dem Thüringisch-Sächsischen Alterthumsvereine zu Halle. I. Chronicon Sampetrinum ed. Bruno Stübel; Annales Reinhardtsbrunnenses ed. Ottokar Lorenz. II. Nicolai de Bibera Carmen satiricum ed. Theobald Fischer. 1870. gr. 8. (VII, 231 und 174 S.) geh. M. 6.
- II. Band. **Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg.** Bearbeitet von Karl Janicke, herausgegeben unter Mitwirkung des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde, Ortsvereins Quedlinburg, vom Magistrate der Stadt Quedlinburg. Erste Abtheilung. 1873. gr. 8. (VIII u. 598 S.) geh. M. 8.
- III. Band. **Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen.** Bearbeitet von Karl Herquet unter Mitwirkung von Dr. juris W. Schweineberg, Stadtrath zu Mühlhausen. Herausgeg. vom Magistrate der Stadt Mühlhausen. Mit zehn Siegeltafeln. 1874. gr. 8. (VIII u. 639 S.) geb. M. 12.
- IV. Band. **Die Urkunden des Klosters Stötterlingenburg.** Im Auftrage des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde bearbeitet von C. v. Schmidt-Phiseldeck, Archivsecretaire am Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel. Mit neun Siegeltafeln. 1874. gr. 8. (XX u. 280 S.) geh. M. 6.
- V. Band. **Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck.** Vom Jahre 877—1594. Bearbeitet im Auftrage Sr. Erlaucht des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode von Dr. Ed. Jacobs, Gräflichem Archivar und Bibliothekar. Mit vier Siegeltafeln und drei in Lichtsteindruck facsimilierten Urkundenanlagen. 1874. gr. 8. (XXXVIII u. 344 S.) geh. M. 7,50.
- VI. Band. 1. **Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg.** I. Hälfte. Die Urkunden vom Jahre 1003—1460. Bearbeitet im Auftrage Sr. Erlaucht des regie-

renden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode von Dr. Ed. Jacobs, Gräflichem Archivar und Bibliothekar. Mit fünf in Lichtstein-druck facsimilirten Urkundenanlagen. 1875. gr. 8. (VI u. 274 S.) geh. M. 6.

- VI. Band. 2. Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. II. Hälfte. Die Urkunden vom Jahre 1461—1597 nebst verschiedenen Auszügen, Einleitung, Siegeltafeltext und Registern. Bearbeitet im Auftrage Sr. Erlaucht des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode von Dr. Ed. Jacobs, Gräflichem Archivar und Bibliothekar. Mit sieben Siegeltafeln. 1877. gr. 8. (CXII u. 708 S.) geh. M. 16.

(Die obigen Bände im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses.)

-
- VII. Band. 1. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. I. Theil. Herausgegeben in Gemeinschaft mit dem Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt, Direktor des K. Dom-Gymnasiums zu Halberstadt. Mit einem Siegel. 1878. gr. 8. (XVI u. 594 S.) geh. M. 12.

- IX. Band. Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Bearbeitet im Auftrag der Historischen Commission der Provinz Sachsen von Prof. Dr. H. Holstein, Rector des Progymnasiums in Geestemünde. Mit zwei facsimilirten Urkundenanlagen und einer Siegeltafel. M. 15.

- X. Band. Urkundenbuch des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg. Bearbeitet von Dr. Gustav Hertel, Lehrer am Pädagogium zum Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg. Mit einer Siegeltafel. 1878. gr. 8. (XVI u. 436 S.) geh. M. 9.

Otto Hendel,
Verlagsbuchhandlung.

In der Kürze erscheint und wird durch alle Buchhandlungen zu erhalten sein:

Neujahrsblätter. Herausgegeben von der Histor. Commission der Provinz Sachsen.

Der Brocken in Sage und Geschichte. Vom Archivar Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode. (52 S.) Preis circa 2 M
Halle, November 1878.

Pfefferscher Verlag.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9315

